

Konrad von Maurer - Graagaas (1878)

Útgáfa 1.0 af rafræna skjalinu

Þetta PDF skjal er hluti afraksturs skönnunar á prentuðu eintaki af téðu riti. Markmið þessarar útgáfu er að veita almenningi færi á að eignast sitt eigið rafrænt eintak af því án endurgjalds.

Skjalið er upprunalega birt á vefnum <https://urlausnir.is>. Þar má finna rafrænar útgáfur hinna bindanna og verða nýrri útgáfur af skjölunum í boði þar.

Takmörkun ábyrgðar

Höfundur skjals þessa afsalar sér allri ábyrgð, að því marki sem lög heimila, vegna beinnar og/eða óbeinnar notkunar skjalsins sjálfs eða afurða sem af því leiðir. Þó að stefnt hafi verið að því markmiði að skjalið endurspegli sem best innihald upprunalegu bindanna er hvorki hægt að tryggja né ábyrgjast að það hafi tekist. Framangreint á einnig við um efnislegt innihald prentuðu eintakanna sem skönnuð voru.

Höfundaréttur

Höfundur skjals þessa álitur að hvers kyns höfundaréttur á prentaða eintakinu sé útrunninn.

Hvers kyns höfundarréttur sem höfundur skjalsins gæti hafa skapað sér til handa með skönnuninni sjálfri eða öðru framlagi sínu til sköpunar þess, skal vera meðhöndlaður í samræmi við Creative Commons Zero höfundaleyfið (CC0 1.0 Universal eða síðari útgáfa þess).

Ábendingar

Séu ábendingar um mögulegar úrbætur á skjalinu er hægt að koma þeim á framfæri við höfund þess.

Athugasemdir um þessa útgáfu

Skannað var eintak í vörslu Landsbókasafnsins (Íslandssafn).

Höfundur skjalsins: Svavar Kjarrval (svavar@kjarrval.is)

I 349.491
+ 349.481
Man

Landshandskrift

GRAAGAAS.

GRAAGAAS. Das Wort Graagaas, wie man vordem zu schreiben pflegte, oder Grágás, wie man jetzt zu schreiben gewöhnt ist, bedeutet seinem Wortlaute nach: die graue Gans, und bezeichnet in der isländischen Sprache ursprünglich die wilde Gans, oder vielmehr eine besondere Abart derselben, und wird von den Ornithologen bald durch *Anser vulgaris ferus* 1), bald durch *Anas anser* 2) wiedergegeben, oder auch als gemeinsame Bezeichnung für *Anser segetum* und *Anser albifrons* betrachtet 3). In dieser Bedeutung findet sich der Ausdruck bereits in einer Handschrift der jüngern Edda gebraucht, welche unter den „fugla heiti“, d. h. den dichterischen Bezeichnungen der Vögel, neben der heimgás, dem gagl und dem helsingr auch die grágás aufführt 4).

Weiterhin kommt das Wort als Name eines Schiffes vor, und zwar bereits gegen das Ende des 12. Jahrh. 5). Eine derartige Verwendung desselben kann, an sich schon nahe genug liegend, um so weniger auffallen, als auch andere Vögelnamen, wie z. B. gammr, d. h. Geier, oder trana, d. h. Kranich, für Schiffe sich gebraucht finden.

Drittens trägt den gleichen Namen ein Gesetzbuch für die Landschaft Drontheim in Norwegen, welches König Magnus der Gute (1035—1047), ein Sohn des dicken Olaf, hatte aufzeichnen lassen, und welches wenigstens noch bis in den Anfang des 13. Jahrh. daselbst erhalten war 6). Für uns ist dieses Gesetzbuch ver-

loren, und somit auch nicht möglich zu bestimmen, in welchem Verhältnisse dasselbe zu den, gleichfalls nicht mehr erhaltenen, älteren Frostapingslög, welche König Hákon Adalsteinsfóstri erlassen haben sollte, und zu den etwas späteren Gesetzen des dicken Olaf, oder andererseits wieder zu den uns vorliegenden, offenbar weit jüngeren, Frostapingslög gestanden haben möge. So viel läßt sich indessen mit Bestimmtheit behaupten, daß weder die von Hans Paus aufgestellte Behauptung 7), jene Grágás sei nur eine zu des Königs Privatgebrauch angelegte Zusammenstellung des Inhalts der vier im Reiche geltenden Landrechte gewesen, noch auch die Annahme des Konferenzrathes Jón Eiríksson 8), man habe deren Inhalt in den Gulapingslög zu suchen, welche auf des Königs Hákon Adalsteinsfóstri Namen gehen, irgendwelchen Glauben verdient. Ueber den Ursprung aber der wunderlichen Benennung dieses Gesetzbuches lassen sich ebenfalls nur Vermuthungen aufstellen, hinsichtlich deren etwa folgende Erwägung sich empfehlen möchte. Aus einer der beiden Stellen, welche uns allein von dem Dasein des Gesetzbuches Nachricht geben, erfahren wir zugleich, daß Erzbischof Eysteinn von Drontheim (1161—1188) ein neues Recht habe schreiben lassen, welches man Gullfjóður, d. h. Goldfeder, nannte. Ein wesentlicher Unterschied bestand zwischen beiden Gesetzbüchern, sofern in der neueren die sehr erhebliche Steigerung offen zu Tage trat, welche die Ansprüche der Hierarchie der Staatsgewalt gegenüber in der Zwischenzeit erfahren hatten; bei dem Streite, welchen König Sverrir im J. 1190 mit Erzbischof Eirík über die Grenzen der geistlichen und weltlichen Gewalt auszufechten hatte, konnte sich demgemäß der König ebenso auf die ältere Graugans berufen, wie sich der Erzbischof seinerseits auf die jüngere Goldfeder zu stützen vermochte. Ich möchte nun nicht, wie man wol gethan hat 9), beide Benennungen von den Federn ableiten, mit welchen das eine und das andere Gesetzbuch geschrieben worden war, und

1) Vice-Lavmand Eggert Lassen's og Land-Physici Biarne Povelsen's Reise igiennem Island (Cordé 1772) S. 222.
2) Mohr, Forsøg til en Islandst Naturhistorie (Kjöbenhavn 1786) S. 20.
3) Faber, Prodrömus der isländischen Ornithologie S. 78—79 (Kopenhagen 1822); ebenso Preyer und Sirkel, Reise nach Island S. 405—406 (Leipzig 1862).
4) Snorra-Edda II. S. 488 (ed. Arnarnagn.).
5) Sverris saga c. 53 (F. M. S. VIII. S. 137).
6) Heimskr. Magnús saga góða c. 17 (Foliaoúsgabe III. S. 23): Kom þá svá at konúgr átti tal við hina vitrostu menn, ok sömdo þeir þá lög sín. Síðan lét Magnús konúgr rita lögbók þá er enn er í Frándheimi, ok köllot er Grágás. Sverris saga c. 117. S. 277: Í þenna tíma gerðust margar greinir milli þeirra Sverris konúgs ok erkibiskups; skaut konúgr jafnan sinu máli til landslaga þeirra, er sett hafði hinn helgi Olaf konúgr, ok til lagabókar Frænda, þeirrar er kölluð er Grágás, er rita hafði látit Magnús konúgr hinn góði, Olafsson. Erkibiskup bað framrekja þá bók er Gullfjóður er kölluð, ok rita lét Eysteinn erkibiskup; þar með bað hann framrekja guðslög rúmversk, ok þat sumt, er hann hafði til bréf ok innsigli pávans.

U. Encycl. d. B. u. R. Erste Section. LXXVII.

7) Samling af gamle Norske Love I. Norrebe (unpaginirt).
8) Holberg, Danmarks og Norges geistlige og verdslige Stat S. 485—487 (3. Ausg.; Kopenhagen 1762).
9) 3. B. Munch, Det norske Folks Historie I, 2. S. 853. Anm. 4. Ueber den Gegensatz zwischen der Graugans und Goldfeder vergl. ebenda III. S. 247—248, sowie R. Keyser, Den norske Kirkes Historie I. S. 262 u. 275.

ebenso wenig mit Anderen die Bezeichnung Goldfeder auf die ausgiebigen Bußzahlungen, welche das neuere Christenrecht dem Erzbischofe abwarf, die Bezeichnung Graugans dagegen auf das hohe Alter beziehen, welches man angeblich den Wildgänsen beilegte, und vermöge dessen man das alte Recht im Gegensatz zum neuen mit jenem Namen habe belegen können¹⁰⁾; wahrscheinlicher erscheint mir vielmehr, daß zunächst der hochfahrende Prälat seiner Handschrift, die wol mit besonderer Kunst geschrieben und mit Vergoldung und Schmuck jeder Art reich verziert sein mochte, jenen prächtigen, märchenhaften Namen gegeben habe, worauf dann für das einfach und unausgezeichnete, altersgraue Gesetzbuch des Königs Magnus jene andere Benennung gleichsam von selbst sich gebildet haben mochte¹¹⁾. Jedenfalls läßt sich durch Nichts beweisen, daß diesem letzteren der Name Graugans schon von Anfang an zugekommen und nicht erst in späterer Zeit auf eine erst hinterher sich darbietende Veranlassung hin beigelegt worden sei.

Viertens endlich bezeichnet man mit dem Namen Grágas auch noch gewisse umfassende Aufzeichnungen über Recht und Verfassung der Insel Island während der Dauer ihrer vollen Selbstherrlichkeit, wie solche uns in einer Reihe von Handschriften aufbewahrt sind. Theils die hohe Bedeutung, welche diesen Ueberlieferungen für die vergleichende germanische Rechtsgeschichte zukommt, theils auch die Verschiedenheit der Ansichten, welche über deren Natur und Entstehung aufgestellt und verfochten worden sind, läßt es rathlich erscheinen, die Graugans in diesem letzteren Sinne des Wortes an diesem Orte einer etwas eingehenderen Erörterung zu unterziehen.

Soll zunächst der handschriftliche Befund festgestellt werden, so ist vor Allem einer Pergamenthandschrift zu gedenken, welche in der großen königl. Bibliothek in Kopenhagen aufbewahrt wird (Gamle kongelige Samling nr. 1157. fol.)¹²⁾. Mit Zuhilfenahme der Namen von früheren Besitzern, welche sich in derselben eingetragen finden, läßt sich die Geschichte dieser Handschrift mit ziemlicher Sicherheit bis ungefähr in das Jahr 1500 hinauf verfolgen, im Jahre 1656 aber wurde dieselbe von dem Bischofe zu Skálholt, Mag. Brynjúlfur Sveinsson, dem Könige Friedrich III. von Dänemark zum Geschenk gesandt, und von da ab trägt sie den Namen der Konungsbók oder des Codex regius¹³⁾. Eine zweite Pergamenthandschrift enthält sodann die Arna-

magnáanische Sammlung (AM. nr. 334. fol.)¹⁴⁾. Aus verschiedenen in ihr gemachten Einträgen ist zu erhellen, daß diese Handschrift im 14. Jahrh. sich in der Húnavatns-sýsla befand; mittels verschiedener Rechtstitel gelangte sie später in die Hand einer Reihe bekannter Persönlichkeiten, bis sie endlich in den Besitz des Geschlechtes des berühmten Stóðarhóls-Páll und schließlich in die Hand des Arni Magnússon kam. Als Stóðarhólsbók hat Arni selbst dieselbe bezeichnet, und unter demselben Namen findet sie sich auch bei Páll Vídalín¹⁵⁾ und andern Isländern angeführt; Neuere geben ihr auch wol den Namen des Codex Arnamagnanus. — Ueber das Alter beider Handschriften gehen die Ansichten weit auseinander. Darüber freilich ist man allgemein einig, daß die St. jüngeren Ursprunges sei als die K., und ebenso sicher ist, daß diese letztere, da sie vom Bischofe Magnús Gizurarson erlassener Bestimmungen gedenkt, nicht vor dem Jahre 1216 entstanden sein kann, als in welchem Jahre Magnus den Stuhl zu Skálholt bestieg; dann daß die St. unmöglich vor dem Jahre 1271 geschrieben sein kann, da sie die Járnsíða mit enthält, welches Gesetzbuch doch erst in dem angegebenen Jahre nach Island gebracht wurde. Eine genauere Zeitbestimmung aber kann zunächst nur aus paläographischen und sprachlichen Anhaltspunkten gewonnen werden, und über diese lauten die verschiedenen Urtheile gar sehr verschieden. Während Finnur Magnússon und Rafn die K. dem Anfange des 14. Jahrh., die St. aber dem Schlusse desselben Jahrhunderts zuweisen, hält Grímur Thorkelín, welcher freilich die K. nur aus neueren Abschriften kannte, die St. für um die Mitte oder vor der Mitte des 14. Jahrh. geschrieben, jene dagegen für entschieden älter und wol noch dem 13. Jahrh. angehörig, und Werlauff sowol als Þórður Sveinbjörnsson stimmen mit seinem Urtheile überein¹⁶⁾. Die Herausgeber der Sammlung älterer norwegischer Gesetze glauben ihrerseits die Entstehung der K. in die Mitte des 13. Jahrh. setzen zu müssen¹⁷⁾, und Jón Sigurðsson, der verlässigste Richter in Fragen dieser Art, tritt auf ihre Seite¹⁸⁾; die St. dagegen hält dieser letztere für in den Jahren 1271—1280 geschrieben, d. h. in der Zeit, welche zwischen der Einführung der Járnsíða und der Jónsbók in der Mitte liegt¹⁹⁾, und auch in dieser Beziehung scheinen die Herausgeber der norwegischen Gesetze mit ihm einverstanden zu sein, indem sie erklären, die Handschrift

10) Vergl. Schlegel, Om Graagaasen S. 117 (Norðist Libs-triðt for Oldfynbighe I.). 11) Aehnlich Rehsen S. 263, während er S. 126 den Grund der Benennung noch dahingestellt sein läßt. 12) Vergl. über diese Handschrift zumal Jón Sigurðsson im Diplomatarium Islandicum I. S. 73—77; ferner etwa Þórður Sveinbjörnsson in der Arnamagnáanischen Ausgabe I. S. CLX—CLXIII, und Rafn ebenda S. CLXIV—CLXV. In derselben Ausgabe findet man auch ein getreues Facsimile der Handschrift. 13) Ich finde die letztere Bezeichnung bereits bei Páll Vídalín gebraucht (gest. 1727); vergl. dessen Skýringar yfir fornryði lögbókar þeirrar, er Jónsbók kallast, s. v. Eyrir S. 148; s. v. Fúlga S. 187.

14) Vergl. über diese Handschrift Jón Sigurðsson a. a. D. S. 86—88; Þórður Sveinbjörnsson und Rafn a. a. D.; Grímur Thorkelín, Kristinrættir hinn gamli S. XI—XIII. Ein getreues Facsimile der Handschrift findet sich in der Arnamagnáanischen Ausgabe der Grágas sowol als der Járnsíða; ein minder gelungenes bei Thorkelín. 15) a. a. D. s. v. Allur dagur til stefnu S. 58, 60, 61, 63; s. v. Skrúð, skrudklæði S. 496. 16) Vergl. die Arnamagnáanische Ausgabe I. S. LXI und CLXI; Thorkelín a. a. D. S. XI—XII und XVII—XIX. 17) Norges gamle Love I. S. 437. 18) Diplom. I. S. 74—75. Darauf, daß die ersten 13 Blätter der Handschrift von einer andern und wol älteren Hand geschrieben sind als das Uebrige (ed. Arnamagn. I. S. XXXVII. Anm. und CLXIV; ed. Finsen, Wortwort), scheint hinsichtlich der Zeitbestimmung kein Gewicht gelegt werden zu dürfen. 19) Diplom. I. S. 87.

sei „von einer isländischen Hand, ungefähr aus der Mitte des 13. Jahrh.“ geschrieben²⁰⁾. Munch endlich setzt bereits die Entstehung der St. in die Mitte des 13. Jahrh. hinauf und erklärt die K. noch für mindestens 60—80 Jahre älter, so daß sie etwa in den Jahren 1170—1190 geschrieben sein müßte²¹⁾; wie aber hiermit die Aufnahme der Járnsöda in die erstere und die Erwähnung des Bischofs Magnús in der zweiten Handschrift in Einklang zu bringen sei, wird nicht gesagt, und so möchte es immerhin am gerathensten sein, an die von Jón Sigurðsson ausgesprochene Ansicht sich zu halten.

Schon die oberflächlichste Vergleichung dieser beiden Haupthandschriften läßt erkennen, daß zwischen ihnen Verschiedenheiten der tiefgreifendsten Art bestehen. Da im Folgenden wiederholt auf diese Abweichungen, sowie überhaupt auf die Eigenthümlichkeiten beider Handschriften wird Bezug genommen werden müssen, erscheint es nothwendig, eine Uebersicht über den Inhalt und die Eintheilung beider hier einzurücken²²⁾, während die Erklärung der sich vorfindenden auffälligen Punkte einem späteren Orte vorbehalten bleiben soll.

Es beginnt aber die Konungsbók, ohne irgendwelche Ueberschrift, mit demjenigen Abschnitte, welchem man die Titel des Kristinrétur, Kristinna laga páttur oder Kristindómsbálkur zu geben pflegt. Einzelne Theile dieses Abschnittes sind durch besondere Ueberschriften ausgezeichnet, andere nicht; das Ganze aber wird dadurch als ein einheitliches zusammengehalten, daß am Anfange die Einführungsworte stehen: „Þat er upphaf laga varra, at allir menn scola kristnir vera a landi her,“ am Ende dagegen die Schlußworte: „sva settv þeir ketill byskop oc thorlakr byskop at rafi ozvrrar erkibyskops oc sæmundar oc margra kennimanna annarra kristinna laga þatt sem nv var tint oc vpp sagt.“ An das Christenrecht, welches in der Ausgabe von Vilhjálmur Finsen S. 1—17 einnimmt²³⁾, schließen sich zunächst zwei kleinere Stücke an, mit den Ueberschriften: „nymæli kvamfang manna“ und „miseristal“ (S. 18. 19); dann folgt wieder ein größerer Abschnitt, der „Þing skapa þattr“ (S. 20—85). Auch in ihm, und das Gleiche gilt von allen folgenden größeren Abschnitten, sind einzelne Unterabtheilungen wieder mit besonderen Ueberschriften versehen, andere nicht; in manchen Fällen hat freilich der Schreiber solche offenbar nur beizufügen vergessen, wie dies aus dem für sie leer gelassenen Raume ersichtlich ist. Auch bezüglich der Initialen, durch welche der Anfang eines neuen Unterabschnittes sowol als Hauptabschnittes bezeichnet zu werden pflegt, herrscht keine durchgängige

Gleichförmigkeit; sie sind unter sich verschiedener Größe, hin und wieder steht auch wol ein kleiner Anfangsbuchstabe, wo man einen größeren zu erwarten hätte, und wieder andere Male sind sie auch wol ganz vergessen, so daß auch für sie lediglich eine Stelle freigelassen ist. Bei derlei Ungleichförmigkeiten haben zur Folge, daß für diesen wie für manchen der folgenden Abschnitte, bei dem Fehlen jeder denselben einrahmenden Bemerkung am Eingange und am Schlusse, nur aus der Einheitlichkeit des Inhaltes im Zusammenhalte mit der Ueberschrift eine Begrenzung sich mit einigem Grade von Wahrscheinlichkeit gewinnen läßt. Auf das Proceßrecht folgt aber wiederum ein größerer Abschnitt, vor welchem die Bemerkung steht: „her hefr vpp vig sloða;“ am Schlusse fehlt eine ähnliche Angabe, und es muß darum dahingestellt bleiben, wie weit das Stück reicht: wahrscheinlich umfaßt es die §§. 86—111²⁴⁾, während S. 112 (vm mann frelsi) mit dem Strafrechte gar Nichts zu thun hat, und die §§. 113—115 (bargatal, gríða mál und trygða mál) jenem Hauptabschnitte gegenüber, mit welchem sie allerdings inhaltlich verwandt sind, sich selbständig zu verhalten scheinen. Sofort folgen weiter: „lög sögo mannz þátr“ (S. 116) und „logretto þátr“ (S. 117), zwei durch Ueberschrift und Inhalt als selbständig gekennzeichnete Abschnitte. An sie schließt sich ein Abschnitt ohne Ueberschrift und Anfangsbuchstaben an, welcher, S. 118—127 umfassend, nur durch seinen Inhalt und die Ueberschrift des folgenden Stückes begrenzt wird; eine neuere Hand hat den, wol aus der Jónsbók entlehnten, Titel: „Erkpa-tal“ beigefügt, welcher auch ebenso wie die sonst wol aufgenommene Ueberschrift: „Arfaþáttur“ dem Inhalte des Abschnittes ganz wohl entspricht. Nun folgt, S. 128—143 umfassend, der „omagabaler,“ ein wie durch diese seine Ueberschrift, so auch durch seinen Inhalt scharf hervorgehobener und begrenzter Abschnitt. Das nächste Hauptstück dagegen hat der Schreiber wieder ohne Ueberschrift gelassen; eine spätere Hand hat den, wol auch der Jónsbók entnommenen, Titel: „Kuenna-Giptingar“ beigefügt, und unter dieser oder auch der aus andern Handschriften entlehnten Bezeichnung „Festaþáttur“ wird dasselbe denn auch citirt. Urtheilen wir, und ein Anderes bleibt uns nicht übrig, nach dem Inhalte, so kann dieser Abschnitt nur die §§. 144—163 umfassen; dann aber folgt, durch keine gemeinsame Ueberschrift von jenem getrennt und kaum durch einen etwas größeren Anfangsbuchstaben bezeichnet, als welcher an der Spitze anderer Unterabtheilungen zu stehen pflegt, eine Reihe dem Ehrechte völlig fremder und auch unter sich nur wenig zusammenhängender Bestimmungen. Voran steht unter diesen ein Stück mit der Ueberschrift: „vm hross reiðir“ (S. 164), wozu eine spätere Hand bemerkt hat: „þeyrir til þjófa bálks;“ dann folgen mehrere Stücke, welche in späteren Abschriften die gemeinsame

20) Norges gamle Love I. S. 120. 21) Det norske Folks Historie II. S. 639. Anm. 3. 22) Vergl. die Zusammenstellungen, welche Schlegel in der Arnsmagnússchen Ausgabe I. S. XLVII—II und S. II—LIX, dann Baldvin Einarsson in der Juridisk Tidsskrift Bd. 22. S. 73—76 und 77—79 gegeben hat. Bei beiden finden sich zumal auch die Ueberschriften angegeben, welche einzelnen Abschnitten in den Handschriften mehrfach von späteren Händen beigefügt sind. 23) Auf diese Ausgabe bezieht sich im Folgenden durchaus die Anführung von Paragraphen, und unter K. schlechweg verstehe ich immer diesen Abdruck.

24) Innerhalb dieses Abschnittes zeigt die Handschrift eine nicht unbedeutende Lücke, indem hinter ihrem 37. Blatte zwei volle Blätter fehlen.

Ueberschrift: „um skipa meðferð“ tragen, während unsere Handschrift nur die §§. 165—167 „vm abyrgðir“, „vm hafscip“ und „vm scipa caup“ überschreibt, dagegen §. 168 und 169 ohne Ueberschrift läßt; endlich schließen sich noch zwei völlig isolirte Stücke an, §. 170 und 171, von welchen das erstere ohne Titel gelassen ist, das zweite dagegen die, im Grunde für beide passende, Ueberschrift trägt: „vm iardfe.“ Jetzt folgt wieder ein umfassenderer Abschnitt, mit der Ueberschrift: „land brigða páttir;“ seine Begrenzung aber hat ihre ganz besondere Schwierigkeit. Die Ueberschrift nämlich paßt streng genommen nur für §. 172—174, dann für einige an weit späterer Stelle eingerückte Stücke, wie z. B. §. 192—196, während zwischen hinein Bestimmungen zu stehen kommen, welche sich zwar ebenfalls auf das Grundeigenthum beziehen, aber doch ohne mit dem Einstandsrechte oder der Ansiedlung von Veräußerungen irgendwie zusammenzuhängen; dabei haben wieder die einzelnen Stücke zum Theil ihre besonderen Ueberschriften, oder ist doch nur aus Unachtsamkeit deren Eintrag vergessen worden, während andere Male allerdings die Beifügung solcher von Anfang an nicht beabsichtigt gewesen zu sein scheint. Vor §. 208, welcher von alter Hand die Ueberschrift: „Vm veidar“ führt und zugleich durch einen Anfangsbuchstaben von mehr als der gewöhnlichen Größe ausgezeichnet ist, hat überdies eine spätere Hand die, in der Jónsbók vorkommende, Collectivüberschrift: „Rekabalkur“ gesetzt, welche sich auf die §§. 208—218 bezieht, während die einzelnen durch solchen Gesamttitel zusammengefaßten Stücke wieder ihre besonderen Untertitel führen. Nun folgt §. 219, von einer ungewöhnlich großen Initiale eingeführt und von alter Hand mit der Ueberschrift: „leigendinga páttir“ versehen; §. 220, mit dem Untertitel: „reitr leiglenðings“, scheint noch unter jenen Gesamttitel gehören zu sollen. Nach allem dem ist zwar allerdings möglich, daß die alte Hauptüberschrift: „Landsbrigða páttir“, wie Vilhjálmur Finsen angenommen hat, bis hierher reichen sollte; aber wahrscheinlich will mir dies doch keineswegs vorkommen. Ueber §. 221 steht von alter Hand geschrieben der Titel: „vm fjar leigor“, während eine spätere Hand die jüngere Ueberschrift: „Kaupabalkur“ beigefügt hat; die sämtlichen einzelnen Stücke dieses Abschnittes, welcher die §§. 221—226 in sich begreift, sind mit Untertiteln versehen, und zu §. 222, welcher die Ueberschrift: „vm fjar domingar“ trägt, hat eine neuere Hand die, ganz ungeschickte, Bemerkung gemacht: „wr Erfða balki.“ Nun folgt ein Abschnitt mit der, wie es scheint alten, Ueberschrift: „Rannsóena páttir“, wozu eine spätere Hand den neueren Titel „Þjofa-balkur“ hinzugefügt zu haben scheint²⁵⁾; derselbe umfaßt nämlich die §§. 227—231, wobei aber wunderlicher Weise §. 230 den Haupttitel nochmals als Untertitel trägt. Nun werden zunächst

wieder zwei ganz isolirte Stücke eingeschoben, nämlich §. 232 „vm reizlor“ und §. 233 „vm verpla kast oc tafl;“ dann aber folgt wieder eine Hauptüberschrift: „vm hreppa soil“, welche dem Inhalte nach auf die §§. 234—235 sich bezieht und welcher eine spätere Hand den neueren, übrigens nicht einmal völlig entsprechenden Titel: „Framforslubalkur“ beigefügt hat. Außerlich schließt sich an diesen Abschnitt auch noch §. 236: „vm fiargiafir“ an, ohne doch seinem Inhalte nach hierher zu gehören. Von jetzt ab folgt eine längere Reihe einzelner kürzerer Stücke mit besonderen Titeln, welche unter sich nicht in der entferntesten Verbindung stehen, nämlich §. 237 „vm fullrettisord;“ §. 238 „vm scaldscap;“ §. 239 „ef maðr fiðr grip annars manz;“ §. 240 „vm almenningar her alandi;“ §. 241 „vm hundz bit;“ §. 242 „vm gripunga;“ §. 243 ohne Ueberschrift, handelt von Vären; §. 244 „vm settir manna;“ §. 245 „fra silfr gang;“ §. 246 „vm fiárlag manna;“ §. 247 „fra rett noregskonungs afslandi;“ §. 248 „vm rett jslendinga inoregi;“ §. 249 „vm avst manna arf her alandi;“ §. 250 „vm fiár heimtor;“ §. 251 „socnir vm fiár heimtor;“ §. 252 „vm vatta quöð;“ §. 253 „vm festar mál;“ §. 254 „hverr sakar apili i legorz sök.“ Jetzt erst folgt wieder ein größerer Abschnitt, welcher die Ueberschrift trägt: „vm tiundar gialld“ und die §§. 255—260 umfassen zu sollen scheint. Endlich schließen sich noch acht kleinere Stücke kirchenrechtlichen Inhaltes an, welche weder mit dem Zehntrechte, noch unter sich weiter irgend etwas gemein haben und ihre besonderen Titel tragen; nämlich: §. 261 „vm barn scirn;“ §. 262 „vm lik song;“ §. 263 „vm vapna burp i kirkio;“ §. 264 „vm scirslor;“ §. 265, ohne Ueberschrift, handelt über den Lohn der Priester; §. 266 „vm staðar abuð;“ §. 267 „vm licagropt;“ endlich §. 268 „kirkio maldagar.“ Damit endigt die Handschrift, ohne daß irgend eine Schlußbemerkung in derselben zu finden wäre, obwohl dieselbe in keiner Weise als defect betrachtet werden kann.

Nicht mit gleicher Sicherheit wie bei der Königsbók läßt sich bei der Staðarhólsbók eine Uebersicht der darin enthaltenen Stücke herstellen, und zwar theils darum, weil diese letztere Handschrift vor ihre einzelnen Abschnitte keine Ueberschriften zu setzen pflegt und auch ein Verzeichniß der in ihnen enthaltenen Capitel nur in einzelnen Fällen denselben vorausschickt, — theils aber, und hauptsächlich, aus dem andern Grunde, weil es bezüglich ihrer noch immer an einem völlig getreuen Abdrucke fehlt. Immerhin läßt sich indessen auch von ihrer Einteilung ein annähernd richtiges Bild gewinnen, und für den hier ins Auge gefaßten Zweck dürfte ein solches genügen. Es trägt aber auch diese Handschrift keinerlei Ueberschrift an ihrer Spitze²⁶⁾. Sie beginnt

25) So scheint Schlegel's Angabe, S. II der Arnarnagnánsiðgi Ausgabe, mit dem Abdrucke Finsens, II. S. 162, sich vereinigen zu lassen.

26) Ich citire diese Handschrift als St., unter Beifügung des Abschnittes und der Capitelzahl nach der Arnarnagnánsiðgi Ausgabe; der größeren Sicherheit wegen füge ich bei der St. wie der K. auch noch die Seitenzahlen der Ausgaben bei, lasse dagegen die Bezeichnung des Bandes, well selbstverständlich, der Raumersparniß wegen, weg.

ohne Weiteres mit dem sogenannten Dómakapítuli, d. h. einer im schwülstigsten Style verfaßten Ermahnung an die Richter, welche sonst noch in der Járnsíða und der Jónsbók, dann auch in dem norwegischen Landrechte und dem norwegischen Stadtrecht des Königs Magnús lagabætir sich findet²⁷⁾. Dann folgt, wiederum ohne Ueberschrift, das Christenrecht, in 35 Capitel getheilt, welches auch hier mit den Worten schließt: „Sva setto þeir þorlák byscop oc Ketill byscop“ u. s. w. Ohne Ueberschrift, aber durch eine größere Initiale bezeichnet, als welche sonst bei bloßen Capitelanfängen gesetzt zu werden pflegen, reiht sich diesem das Zehntrecht an; doch sind in dieses sechs Capitel eingeschaltet, welche zwar kirchenrechtlichen Inhaltes, aber doch ohne Bezug auf die Zehntlast sind²⁸⁾. Ihm schließt sich, jedoch ohne Titel, das Erbrecht an; die Ueberschrift: „Arfaþáttur“, welche Þórður Sveinbjörnsson demselben gegeben hat, scheint nur aus neueren Abschriften entlehnt zu sein. Das nun folgende Armenrecht scheint ebenfalls in der Handschrift nicht überschrieben zu sein; der Titel „Ómagabálkur“ ist wol nur aus der Königsbók, vielleicht überdies auch noch aus jüngeren Abschriften entnommen. Anfang und Ende des sofort sich anschließenden Ehrechts sind durch ein dem Texte vorangeschicktes Capitelverzeichnis mit Bestimmtheit festgestellt; der Titel dieses Abschnittes: „Festapáttur“, dürfte dagegen wieder nur auf der Auctorität späterer Abschriften beruhen. Ein Capitelverzeichnis geht auch dem nun folgenden Vertragsrechte voraus; woher aber dieses seinen Titel „Kaupabálkur“ erhalten habe, ist wiederum nicht ersichtlich²⁹⁾. Dagegen hat der nächste Abschnitt, welcher das Strafrecht enthält, nicht nur ebenfalls wieder ein Capitelverzeichnis an seinem Anfange, sondern es stehen auch an dessen Spitze die Worte: „Upphaf vigsloða“, — nach Schlegel mit einer gleich zu erwähnenden Ausnahme die einzige Ueberschrift eines Abschnittes, welche von der Hand des Schreibers der Stadtholzbók selbst in dieser zu finden ist. Hinter dem Strafrechte kommt dann zunächst das Landeinfösungsrecht zu stehen, bezüglich dessen gleichfalls wieder dahingestellt bleiben muß, ob ihm der Titel „Landabrigða-

bálkur“ aus der Königsbók oder aus neueren Abschriften geschöpft worden sei; dieser Abschnitt bietet aber, ganz abgesehen von diesem Zweifel, auch sonst noch seine ganz besonderen Schwierigkeiten. Auch ihm geht nämlich ein Inhaltsverzeichnis voran, welches 55 Capitel mit ihren Ueberschriften aufzählt; im Texte folgen aber so dann anstatt dessen 72 Capitel, also volle 17 mehr als das Verzeichnis aufgeführt hatte, und spätere Abschriften setzen diesen 17 Capiteln auch wol die Ueberschrift: „Landsleiabálkur“ oder „Buabálkur“ vor, während andere dem Gesamtabschnitte die gemeinsame Ueberschrift: „Landabrigða og Búnaðarbálkur“ geben³⁰⁾. Ferner. Die vier letzten unter den im Inhaltsverzeichnis angeführten Capitel, also die Capitel 52, 53, 54 und 55, tragen in jenem Verzeichnis die Titel: „of reka“, „of hualmal“, „of flutningar“ und „of uagrek“, während der Text selbst dem cap. 52 die Ueberschrift: „Reka-þáttur“ gibt, und dem cap. 55 die Ueberschrift: „um hvale“, welche Materie dann bis cap. 69 fortläuft; dieses letztere Capitel trägt sodann den Titel: „um flutning“, welcher sich bei cap. 70 wiederholt, cap. 71 den Titel: „um vagrek“, endlich cap. 72 die Ueberschrift: „um almenninga“³¹⁾. Möglich, daß dabei nicht neuer Stoff hinzugekommen, sondern nur die Einteilung geändert worden ist, indem cap. 52—54 des Textes dem cap. 52 des Verzeichnisses, cap. 55—68 des Textes dem cap. 53 des Verzeichnisses, cap. 69—70 des Textes dem cap. 54, endlich cap. 71—72 des Textes dem cap. 55 des Verzeichnisses entsprechen sollen. Möglich aber auch, daß der Text mehr enthält als worauf das Inhaltsverzeichnis gerechnet hatte, und im einen wie im andern Falle ließe sich Schlegel's Vermuthung hören, daß der Schreiber der St. das Inhaltsverzeichnis und den Text dieses Abschnittes verschiedenen Originalhandschriften entnommen haben möge. Den Schluß endlich der Handschrift bildet, und zwar wiederum ohne irgendwelche vorgängige Ueberschrift, die Járnsíða, d. h. das im Jahre 1271 von König Magnús lagabætir nach Island hinübergeschickte Gesetzbuch; mit ihr endigt die Handschrift, und zwar ohne irgend eine Schlussbemerkung, obwohl auch bei ihr Nichts auf irgend einen Defect an ihrem Schlusse hindeutet.

Dies die Beschaffenheit unserer beiden Haupthandschriften. Weitere Pergamenthandschriften, welche den Text der sogenannten Graugans mehr oder minder vollständig gäben, finden sich neben denselben nicht; wol aber gibt es noch eine lange Reihe von Membranen, welche nur einzelne Bruchstücke oder Auszüge aus derselben enthalten sollen. Am häufigsten finden sich, aus Gründen, die später noch besprochen werden sollen, die kirchenrechtlichen Bestandtheile der bisher besprochenen Texte, vorab das Christenrecht und das Zehntrecht, von deren übrigen Inhalte getrennt und mit ver-

27) Járnsíða, Mannh. c. 35; Jónsbók, Mannh. c. 17; Landslög, Mannh. c. 17; Þjarkeyjar réttur, Mannh. c. 18. Schlegel hat bereits bemerkt, daß dieses Capitel in mancher Beziehung sein Vorbild im Königspiegel finde; vergl. Königsskuggsjá c. 45. S. 106—110 (ed. Christiania, 1848).

28) Vergl. Jón Sigurðsson im Diplom. Island. I. S. 96—97. Anm. 3. Es sind die folgenden Stücke: 1) Ef sín af líki u. s. w.; 2) Þar er menn leggja fe til kirkio u. s. w.; 3) Eigi skal maðr bera vápu í kirkio u. s. w.; 4) Þá eina menn skal at kirkio grafa u. s. w.; 5) Eindagi er a tíða kaupi presta u. s. w.; endlich 6) Ef menn vinna fleira en þat sem lofat er á þeim dogum XV. u. s. w. Dieselben stehen bei Thorkeilín c. 46—49 gedruckt.

29) Doch bemerkt Vilhjálmur Finsen in seiner Ausgabe der Graugans Bd. II. S. 140, daß der Titel in den Membranen keine Gewähr finde, und daß die Stadtholzbók insbesondere hier keine Ueberschrift anwende. In älteren Abhandlungen, z. B. von Jón Magnússon, finde ich den Abschnitt als Landsleigubálkur, andere Male, z. B. auch von Arngrímur lærði, als Búnaðarbálkur citirt.

30) Schlegel, S. LVII, führt beispielsweise AM. 118. 4to an.

31) Ich entlehne diese Angaben von Schlegel, S. XLVIII; das Inhaltsverzeichnis, welches die Ausgabe selbst dem Abschnitte voransetzt, stimmt nicht mit denselben, ist aber wahrscheinlich von Þórður Sveinbjörnsson frei componirt.

schiedenartigen Stücken späteren Ursprungs zu einem Ganzen vereinigt; über derartige Pergamenthandschriften soll nun, hauptsächlich auf Grund der Angaben, welche Jón Sigurðsson über solche im *Diplomatarium Islandicum* gemacht hat, hier ein kurzer Bericht gegeben werden, wobei freilich auf die Herstellung der Genealogie der einzelnen Handschriften zufolge der mir nicht vergönnten eigenen Einsicht in dieselben von vorn herein verzichtet werden muß. Es gehört aber hierher: 1) AM. 346. fol., eine Handschrift, welche kaum später als um das Jahr 1330 geschrieben ist, und nach dem Orte, von welchem aus sie an Arni Magnússon kam, als *Staðarfallsbók* bezeichnet wird³²⁾. Sie enthält ein Stück aus der *Járnsíða*, das neuere Christenrecht des Bischofs Arni Þorláksson, das ältere Christenrecht, welches hier in 10 Capitel getheilt ist und an seinem Schlusse wieder die Worte zeigt: „Sva setto þeir ketill byskop ok þorlák byskop“ u. s. w., und ihm unmittelbar folgend das Zehntgesetz; dann noch die *Jónsbók* und eine Reihe von Verordnungen norwegischer Könige für Jöland. — 2) AM. 351. fol., welche Handschrift um das Jahr 1360 geschrieben ist und von Arni Magnússon selbst als die ältere und bessere *Skálholtsbók* bezeichnet wurde³³⁾. Dieselbe enthält die *Jónsbók*, einige Verordnungen, das jüngere Christenrecht sammt einigen bischöflichen und erzbischöflichen Statuten, das ältere Christenrecht, in 26 Capitel getheilt und mit seinem gewöhnlichen Schlusse: „sva settu þeir Ketill byskop ok Þorlák byskop“ u. s. w., und von diesem nur durch zwei weitere kirchenrechtliche Bestimmungen getrennt³⁴⁾, aber mit fortlaufender Capitelzahl (28—35) das Zehntgesetz, welchem noch ein Paar auf kleinere Diebstähle und andere Beschädigungen bezügliche Stücke sich anreihen, welche Thorkelín irrthümlich in seiner Ausgabe mit abgedruckt hat³⁵⁾; ferner eine Reihe erzbischöflicher und bischöflicher Statute, königl. Verordnungen und Erlasse, endlich Regeln über Vorladungen u. dgl. m. — 3) AM. 347. fol., von Arni Magnússon nach dem Wohnorte ihres letzten Besitzers die *Belgsdalsbók* genannt³⁶⁾. Die erste Hälfte der Handschrift, welche uns hier allein angeht, ist um das Jahr 1370 geschrieben; sie enthält das neuere Christenrecht, indessen am Anfange defect, die *Jónsbók*, eine königl. Verordnung aus dem Jahre 1294, das ältere Christenrecht, in 23 Capitel getheilt und mit der gewöhnlichen Schlussformel versehen, das Zehntrecht, mit fortlaufender Capitelzahl (24—32), aber durch eine sonst nirgends vorfindliche

Vorbemerkung eingeführt³⁷⁾; hieran endlich schließt sich, wiederum mit fortlaufender Numerirung (33—67), eine Reihe isolirter Bestimmungen, welche für uns ein ganz besonderes Interesse hat³⁸⁾. Dieselben sind zum Theil dem Christenrechte entnommen, zum Theil dem Eherechte, dem Erbrechte, Vertragsrechte oder Strafrechte, und stehen demnach unter sich sowol als mit dem zunächst Vorhergehenden nicht in der mindesten Verbindung; sie sind andererseits größtentheils sowol der *Konungsbók* als der *Staðarhólsbók* bekannt, während doch einige in der K. fehlen, welche in der St., andere in dieser, welche in der K. sich finden, wieder andere aber gar in beiden Texten fehlen³⁹⁾. Die zweite Hälfte der Handschrift, welche unzweifelhaft von späterer Hand geschrieben ist, kann hier füglich übergangen werden. — 4) AM. 135. 4to; ihrem größeren Theile nach um das Jahr 1380 geschrieben, trägt diese Handschrift den Namen der *Arnarbælisbók*, nach dem Hofe Arnarbæli in der *Dalassýsla*, auf welchem sie eine Zeit lang gelegen hatte⁴⁰⁾. Der von älterer Hand geschriebene Theil derselben enthält zunächst einige unjuristische Stücke geistlichen Inhalts; dann die *Jónsbók*, sammt einigen an dieselbe sich anschließenden Verordnungen und anderen ähnlichen Anhängeln; weiterhin das neuere Christenrecht. Hierauf folgt das ältere Christenrecht, und zwar hier nicht nur von der üblichen Schlussformel begleitet, sondern auch an seinem Eingange mit einer entsprechenden Vorbemerkung versehen⁴¹⁾; dann, ohne Ueberschrift, das Stück: „um tíðakaup presta“⁴²⁾, und hierauf das Zehntgesetz, welches hier mit einer Bestimmung über den *ljóstollur* oder *Lichtzoll* schließt; endlich folgen noch ein

32) *Diplom. I.* S. 99—100; Thorkelín, *Kristinnættir hinn gamli* S. XV—XVI. Leserer gibt auch ein Facsimile. Páll Vídalín kannte die Handschrift bereits unter ihrem obigen Namen; vergl. dessen *Skýringar*, s. v. *Allur dagur til stefnu* S. 58 und 59; s. v. *Fimmt, fimmtarstefna* S. 150; s. v. *Fordæðuskapur* S. 178; s. v. *Þing* S. 630. 33) *Diplom. I.* S. 108—109; Thorkelín S. XIV—XV, welcher auch ein Facsimile gibt. 34) Es sind dies die Stücke: „um líksöng“ und „um vopnabúrd i kirkju“, welche bei Thorkelín als cap. 46 u. 48 gedruckt stehen. 35) *Diplom. I.* S. 117. Anm. 2. 36) *Diplom. I.* S. 117—120; Thorkelín S. XV. Leserer gibt auch ein Facsimile.

37) Sie lautet: „Her segir um tíundargerðir at logum. þa er liðit var fra hingaburð vars herra iesu christi MXC ok VI vetr a sextanda ari byskopsdöms virðuligs herra Gízu(r)ar skal-ahollz byskops var þesse tíundar gerð logtekin. jfer allt. jsland bæði af lærðum monnum ok leikfolki sem her fylgir.“ 38) Nach brieflichen Mittheilungen, welche ich meinem Freunde Gudbrandur Vigfússon verbanke, enthält nr. 33 das Stück „um tíðakaup presta“ (bei Thorkelín c. 49); nr. 34 ein Stück, welches anfängt: „þat er mælt ef maðr vinnr fleira en lofat er á þeim fimtán dögum er meira hald er á“ u. s. w. (ebenda); nr. 35: „ný-mæli um arfsöl“ (wol mit Arfap. c. 18. S. 223 St. identisch?); nr. 36: „um sáttaleyfi“ (von mir nicht mit Sicherheit zu bestimmen); nr. 37: „um skirslur“ (bei Thorkelín c. 47). Die Nummern 38—67 aber hat Vilhjálmur Finsen als Anhang IV. zu seiner Ausgabe *Bd. II.* S. 235—252 abgedruckt. Vergl. übrigens auch *Diplom. I.* S. 119 u. 128. Anm. 2. 39) Letzteres gilt von den nr. 62 u. 66, die aber beide nur particularrechtliche Bedeutung haben, sowie von einzelnen Sätzen in nr. 54 u. 63; endlich auch von nr. 67, wozu nur die *Skálholtsbók* eine Parallele bietet. Vergl. Thorkelín c. 26. S. 122. 40) *Diplom. I.* S. 128—133; vergl. Thorkelín, *Kristinnættir inn nýi eðr Árna biskups*, Praef. S. XVIII. Die Handschrift war bereits dem Páll Vídalín unter diesem ihrem Namen bekannt; vergl. dessen *Skýringar*, s. v. *Allur dagur til stefnu* S. 58. 59 u. 63; s. v. *Fimmt, fimmtarstefna* S. 150; s. v. *Fordæðuskapur* S. 178; s. v. *Þing* S. 630. 41) Dieselbe lautet: „Her hefr upp kristinna laga þatt sua sem þeir settu ketill biskup ok þorlák biskup runolfsson ok sæmundr hinn fróði ok markus logmaðr (sic!) at raði ózorar erchibiskups ok margra anara kennimanna ok logmanna ok allra anara lanzmanna sem her byriaz i guds nafni.“ 42) Gedruckt bei Thorkelín c. 49. S. 170—172.

fürzerees Stück: „um sífjar ok frændsemisspell,“ und ein längeres: „Saktal or bók Íslendinga,“ sowie zwei am rechten Orte ausgelassene Capitel aus dem neueren Christenrechte. — 5) AM. 158, A. und B. in 4to⁴³⁾. Ihrem, uns allein interessirenden, Haupttheile nach ist diese, wie es scheint, durch keinen besonderen Namen ausgezeichnete Handschrift um das Jahr 1420 geschrieben. Sie enthält in ihrer ersten Hälfte (A) die Jónsbók und einige juristische Anhängsel zu derselben, dann einige königl. Verordnungen und ähnliche Stücke, woran sich dann noch mehrere, mit verschiedenen jüngeren Händen geschriebene, weitere Verordnungen schließen; von einem Bruchstücke des älteren Christenrechtes, welches nach Thorkelin in diesem Theile der Handschrift enthalten sein sollte, ist in der Aufzählung seines Inhaltes bei Jón Sigurðsson Nichts zu finden, und muß wol, da Thorkelin oft genug Varianten aus demselben anführt, auf seiner Seite eine Verwechselung mit einer anderen Handschrift, vermuthlich der unten unter nr. 7 aufgeführten, vorliegen. In der zweiten Hälfte der Handschrift (B) findet sich, durch aus von ältester Hand geschrieben, das neuere Christenrecht; dann, in 15 Capitel getheilt, das ältere Christenrecht, mit einer Vor- und Schlussbemerkung⁴⁴⁾; endlich das Zehntgesetz, in 5 Capitel getheilt: eine neuere Hand hat den Capiteln im Christenrechte und im Zehntgesetze durchlaufende Nummern (1—20) beigefügt. Uebrigens ist das Zehntgesetz an seinem Schlusse defect, und daher auch nicht mit Gewißheit zu sagen, ob die Handschrift nicht etwa noch Weiteres enthalten habe. — 6) AM. 50, 8vo⁴⁵⁾. Diese, gleichfalls unbenannte, Handschrift ist um das Jahr 1450 geschrieben, aber bereits seit der Zeit defect, da Árni Magnússon dieselbe erwarb; sie enthält das ältere Christenrecht mit der gewöhnlichen Schlussbemerkung, dann das Zehntgesetz, in 3 Capitel getheilt, aber etwas defect; endlich das neuere Christenrecht, aber am Anfang, in der Mitte und am Ende defect. — 7) AM. 173, c. 4to. Nach einer freundlichen Mittheilung Guðbrand's enthält diese Handschrift nur ein Bruchstück des älteren Christenrechtes, und fehlt in derselben insbesondere auch der von den Festtagen handelnde Abschnitt⁴⁶⁾. Von Thorkelin sei dieselbe bei seiner Ausgabe

des Christenrechtes benutzt und als „Fragm.“ bezeichnet worden; es kann somit kaum einem Zweifel unterliegen, daß dieser Codex mit demjenigen identisch sei, welchen Thorkelin als F. bezeichnet und in den Abschnitten über die Begräbnisse und über die Kirchen mehrmals anführt⁴⁷⁾, während derselbe ihn in seiner Vorrede, wie schon bemerkt, mit AM. 158, A. 4to verwechselt. — Endlich 8) AM. 148. 4to⁴⁸⁾. Diese Handschrift ist um das Jahr 1480 oder selbst noch etwas später geschrieben und enthält die Jónsbók mit eingeschalteten Verordnungen, wie dies bei den jüngeren Handschriften dieses Gesetzbuches der Brauch ist; eine Sammlung von allerlei Verordnungen und Urkunden; einige juristische Formeln und Bemerkungen; einige weitere Verordnungen, mit anderweitigen Aufzeichnungen juristischen Inhalts vermischt; ein Statut des Bischofs Jón Sigurðarson von Skálholt aus dem Jahre 1345, welchem, von weit späterer Hand beigefügt, ein Register zur Mannhelgi der Jónsbók folgt; das neuere Christenrecht, welchem zwei kleinere Stücke kirchenrechtlichen Inhalts sich anschließen; das Statut des Erzbischofs Eilífur vom Jahre 1320; das alte Zehntgesetz; das Statut des Bischofs Magnús Gizararson aus dem Jahre 1224, jedoch mit Weglassung seines Schlusses; endlich ein dieses letztere bestätigendes Statut des Bischofs Árni Þorláksson, ungefähr aus dem Jahre 1270. — So viel mir bekannt, sind weitere Pergamenthandschriften des älteren Christenrechtes oder Zehntrechtes nicht erhalten, wol aber ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß in etwas früherer Zeit deren noch mehre vorhanden waren; Páll Vídalín z. B. gedenkt wiederholt einer „membrana frá Leirargörðum,“ welche er selbst besaß⁴⁹⁾ und welche bereits zu Thorkelin's Zeit nicht mehr aufzufinden war⁵⁰⁾.

Wieder häufiger als die kirchenrechtlichen Abschnitte unserer Haupttexte scheinen die auf das weltliche Recht bezüglichen Bestandtheile derselben abgeschrieben worden zu sein; doch fehlt es nicht an Membranen, welche solche enthalten. So stellt eine Handschrift, welche im 13. und 14. Jahrh. geschrieben, verschiedene auf das Kloster zu Þingeyrar bezügliche Stücke enthält, und darum als Þingeyrabók bezeichnet wird (AM. 279, 4to), an ihre Spitze den Rekabálkur, d. h. den vom Strandrechte handelnden Abschnitt⁵¹⁾. Eine zweite Handschrift, die Skinnastaðabók (AM. 136. 4to), welche um das Jahr 1480 oder noch etwas später geschrieben scheint, enthält neben der Jónsbók, dem jüngeren Christen-

43) Diplom. S. 140—142; Thorkelin S. XVI—XVII, welcher auch ein Facsimile der Handschrift gibt. Vergl. auch dessen Ausgabe des neueren Christenrechtes S. XIX. 44) Die erstere lautet: „Her hefr upp kristinn rett hinn forna er kristins doms balkr kallaz;“ die letztere: „Svo settv þeir ketill biskvp ok Þorlák biskvp at radi avzavrar biskups (sic!) ok sæmundar ok margra kennimanna annarra kristinna laga þat sem nv var vpptint ok vpp sagt.“ 45) Diplom. I. S. 149—150; Thorkelin S. XVII. 46) Genauer bezeichnet mir auf wiederholte Anfrage Guðbrandur den Inhalt der Handschrift dahin, daß dieselbe zunächst 8 Blätter des älteren Christenrechtes umfasse, welche von S. 5, 3. 18 bis S. 19, 3. 7 der Ausgabe Finsen's reichen; ferner ein Blatt aus dem Zehntrechte, S. 212, 3. 5 bis S. 213, 3. 13 derselben Ausgabe reichend; zuletzt endlich komme noch ein Blatt aus dem neueren Christenrechte. Die dem 14. Jahrh. angehörige Handschrift sei gut geschrieben und nicht ohne Bedeutung; sie gehöre zu den wenigen Handschriften aus jener Zeit, die schon die neuere Schreibweise sie, mior, hier für fe, mör, hër u. dgl. haben, welche sonst nicht vor dem 15. Jahrh. üblich war. Sie zähle im

Uebrigen zu den gewöhnlichen Handschriften des Christenrechtes, welche diesem die Zehntgesetze unmittelbar anhängen.

47) S. 24—59 seiner Ausgabe. 48) Diplom. I. S. 155—158. 49) Skýringar, s. v. Allur dagur til stefnu S. 56, 58, 59—60 u. 63; s. v. Fimmt, fimmtarstefna S. 150; s. v. Þorðæðuskapur S. 178; s. v. Þing S. 630. 50) Thorkelin S. XV. 51) Diplom. Isl. I. S. 414—415, woselbst ein Stück aus der Handschrift mitgetheilt wird; vergl. ferner bezüglich der Handschrift selbst S. 304—305 u. 578—579. Guðbrandur setzt den Theil der Handschrift, welcher den Rekab. enthält, in das Ende des 13. oder den Anfang des 14. Jahrh., und bezeichnet mir AM. 279. B. als eine durch Árni Magnússon besorgte Abschrift derselben, hierin mit Jón Sigurðsson übereinstimmend.

rechte, einigen Verordnungen norwegischer Könige und einigen Statuten verschiedener Erzbischöfe und Bischöfe auch das Stück über das Recht des norwegischen Königs auf Island („frá rétt Noregs konungs á Íslandi“) und das andere über das Recht der Isländer in Norwegen („um rétt Íslendinga í Noregi“), beide in etwas eigenthümlicher Fassung⁵²). Aus derselben Zeit stammt ferner eine weitere Handschrift, welche, als AM. nr. 624 in 4to bezeichnet, das kleine Stück: „um silfrgang á Íslandi,“ d. h. über den Cours des Silbers auf Island, enthält⁵³). Endlich hat auch schon vor einer Reihe von Jahren Vilhjálmur Finsen darauf aufmerksam gemacht⁵⁴), daß sich in mehreren Pergamenthandschriften bisher übersehene Bruchstücke der Grágás von mehr oder minder selbständiger Haltung gegenüber den beiden Haupttexten dieser Quelle finden, und in seiner Ausgabe dieser letzteren hat er dieselben später anhangsweise abgedruckt. Der Bestimmungen, welche, den verschiedensten Abschnitten der sogenannten Graugans angehörig, in der Belgsdalsbók dem Zehntgesetze angehängt sind, ist bereits oben gedacht worden; unverkennbar war deren Aufzeichnung bestimmt, irgend einem anderen Texte, welcher vielleicht in dem für uns verloren gegangenen Anfange der Handschrift gestanden haben mochte, als ergänzende Nachlese zu dienen. Hier weitere Fragmente finden sich in AM. 315. fol. vereinigt, ohne indessen unter sich oder mit dem übrigen Inhalte dieser Nummer irgendwie zusammenzuhängen. Das Bruchstück nr. 315. A. enthält Bestimmungen aus dem Vigslóði überschriebenen Abschnitt, und zwar beginnt dasselbe mitten in §. 95 und endet in §. 103 nach Finsens Eintheilung; im 14. Jahrh. geschrieben, stimmt dasselbe, wie mir mitgetheilt wird, Wort für Wort mit der Konungsbók überein, und hat insbesondere auch den auf S. 175. Anm. 1 in Finsens Ausgabe hervorgehobenen Schreibfehler mit derselben gemein. Wol eben wegen seiner völligen Uebereinstimmung mit jener Haupthandschrift ist ein Abdruck dieses Fragmentes von Finsen als überflüssig betrachtet und unterlassen worden. Das Bruchstück nr. 315. B. dagegen, ein Pergamentblatt in 4to⁵⁵), enthält eine Reihe einzelner, unter sich nicht zusammenhängender Bestimmungen, welche dem Erbrechte und Armenrechte, dem Kaufrechte und dem Christenrechte angehören. Alle diese Bestimmungen finden sich in der Staðarhólsbók wieder, während sie in der Konungsbók nahezu alle fehlen; allein die Fassung derselben ist auch jener ersten Handschrift gegenüber eine sehr selbständige⁵⁶). Beachtet

man dabei, daß alle in dem Fragmente enthaltenen Sätze vergleichsweise neueren Ursprunges zu sein scheinen, so liegt der Schluß nahe, daß dieselben einer uns nicht mehr erhaltenen Handschrift, welche vielleicht der Konungsbók ähnlich, aber schwerlich mit derselben völlig gleichlautend war, als ergänzender Nachtrag zu dienen bestimmt gewesen sein mögen. Das Bruchstück nr. 315. C.⁵⁷) besteht leider nur aus Abschnitten einer alten Foliohandschrift, zu welcher noch eine Papierhandschrift (Nye kongelige Saml. 1633. 4to) hinzukommt, welche im vorigen Jahrhunderte zu einer Zeit genommen wurde, da jene Pergamentstreifen noch etwas größer waren. Soweit sich der Inhalt dieser dürftigen Ueberreste überhaupt noch bestimmen läßt, ist er dem Rannsóknarpáttur oder Hausfuchungsrechte entnommen, einem Abschnitt also, welcher nur in der Konungsbók, nicht in der Staðarhólsbók zu finden ist; die Abweichungen von dem Texte jener ersten Handschrift sind nur wenig bedeutend, und bei dem geringen Umfange der erhaltenen Stücke läßt sich keine Vermuthung darüber wagen, ob dieselben ursprünglich einem vollständigen Rechtsbuche angehört haben mögen oder nicht. Weit aus das Bedeutendste ist aber das Bruchstück nr. 315. D.⁵⁸). Dasselbe umfaßt zwei Pergamentblätter von sehr hohem Alter⁵⁹); Munch hält sogar für möglich, daß in ihm ein Ueberrest der alten Haflidaskrá, d. h. der im Jahre 1118 im Hause des Haflíði Mársson zu Stande gebrachten Rechtsaufzeichnung, uns erhalten sein könnte⁶⁰), dem widerspricht aber, wie mich Guðbrandur Vigfússon belehrt, in schlagendster Weise die Thatsache, daß die Orthographie der Handschrift bereits auf das System des Þoroddr Gamlason gebaut ist, und daß somit diese unmöglich vor dem Jahre 1140 entstanden sein kann⁶¹).

Ähnliches, und auch die Einträge in jenen beiden Handschriften sind ohne Vergleich dürftiger.

57) Abgedruckt bei Finsen II. S. 231—234. Uebrigens bemerkt mir Guðbrandur, daß die Handschrift nicht, wie Finsen angibt, auf Pergament, sondern auf feines Papier, sogenanntes chinesisches Papier, geschrieben sei und hierin einzig in ihrer Art dastehende. Sie gehöre dem Anfange oder doch der ersten Hälfte des 13. Jahrh. an, und dem entspreche zumal ihre Orthographie; so stehe also er, var, vera, nicht es, vas, vesa, aber -sk und -s geschrieben. Auf der hinteren Seite sei ein Blatt aufgeleimt; es lasse sich erkennen, daß unter demselben auf den Revers Arni Magnússon etwas geschrieben habe; allein was dies sei, lasse sich nicht bestimmen, so lange nicht jenes Blatt abgelöst sei.

58) Abgedruckt bei Finsen II. S. 219—226, soweit der Herausgeber die halb verloschene Schrift zu entziffern im Stande war.

58a) Finsen sagt: ein Pergamentblatt in 4to oder Kleinfolio, spricht aber nachher doch von vier Seiten; Guðbrandur schreibt mir: zwei Blätter, am Rücken zusammenhängend, 33 Zeilen auf der Seite enthaltend. Die Blätter seien als Umschlag um ein Buch gebraucht worden, und darum seien Löcher vorhanden, von den Buchdeckeln gemacht; auch sei die ganze erste Seite sehr übel zu lesen und an manchen Stellen völlig unleserlich, gleichwie auch die unteren Theile der zweiten und vierten Seite. Zuoberst auf der ersten Seite fange der Landabrigðapáttur an.

59) Det norske Folks Historie II. S. 639. Anm. 3. 60) Durch die Bank steht s für r in den Fällen, wo es die Islendingabók, die ältesten geistlichen Aufzeichnungen u. dgl. setzen, z. B. vesa, vas, es. Das verbale Suffiz lautet -sk, nicht -z oder gar -st, wie später. Die Umlaute: ø von a (þøtr, øen,

52) Diplom. I. S. 67—68; Norges gamle Love I. S. 437. Den Namen der Handschrift gibt Diplom. S. 550 an.

53) Diplom. I. S. 240. 54) Annaler for Nordisk Oldkyndighed. 1849. S. 201—202. Der oben erwähnten drei Handschriften gedenkt dagegen Finsen nicht.

55) Abgedruckt bei Finsen II. S. 227—230. Das Bruchstück gehört übrigens, wie Guðbrandur mir mittheilt, dem Schlusse des 14. Jahrh. an. 56) Bemerkenswerth ist zumal die Haltung eines dem Zehntrechte angehörigen Absatzes (§. 4 bei Finsen a. a. O.). Derselbe findet nämlich zwar in der K. sowol als in der St. einen analogen Eintrag; aber in keiner der übrigen Handschriften der Zehntgesetze findet sich etwas

Wir lesen aber hier ein Bruchstück aus dem Landabrigðapáttur oder Landeinlösungsrechte, welches weder seiner Anordnung, noch seinem Inhalte nach mit dem Texte der Konungsbók oder der Staðarhólsbók übereinstimmt; es stehen vielmehr manche der hier erhaltenen Bestimmungen in der St., während sie in der K. fehlen, andere umgekehrt in der K., während sie in der St. vermischt werden, wieder andere auch wol in keiner von beiden Handschriften, und selbst die mit dem einen oder anderen dieser Texte im Wesentlichen übereinstimmenden Stücke sind doch zum Theil in der Wortfassung nicht unerheblich verändert. Als gewiß kann hiernach betrachtet werden, daß die Handschrift, zu welcher diese Blätter gehörten, der Staðarhólsbók sowol als der Konungsbók vollkommen selbständig zur Seite stand; ob dieselbe aber nur einen oder mehrere der dort gegebenen Abschnitte, oder ob sie eine mehr oder minder vollständige Reihenfolge von solchen enthalten habe, läßt sich jetzt leider nicht mehr bestimmen.

Endlich ist hier noch einer langen Reihe von Papierhandschriften zu gedenken. An sich freilich haben diese nur geringe Bedeutung. Keine von ihnen ist älter als der Anfang des 17. Jahrh., und die meisten von ihnen stammen sogar erst aus der Zeit des Árni Magnússon, aus dem Ende also des 17. und dem Anfange des 18. Jahrh.; alle scheinen sie aus der einen oder anderen unserer beiden Hauptmembranen gestoffen, oder auch aus gemeinsamer Benutzung beider hervorgegangen zu sein. Da indessen nirgends ein einlässlicher Bericht über dieselben zu finden und mir durch die Güte meines Freundes Guðbrandur Vigfússon eine genauere Uebersicht über solche zu Gebote gestellt ist, mögen hier die folgenden Bemerkungen über sie Platz finden. Als Abschriften der Konungsbók sind zu nennen: 1) AM. 335. fol. Um das Jahr 1700 geschrieben und von der Hand des Árni Magnússon selbst durchcorrigirt, zeigt diese Handschrift in §. 109 (nach Finsen) dieselbe Lücke, welche die K.; an anderen Stellen des Vigslóði scheint sie indessen Zusätze aus der St. erfahren zu haben. 2) AM.

336. fol., von der Hand des bekannten Asgeirr Jónsson, eines Abschreibers des berühmten Þormóður Torfason, im Jahre 1694 geschrieben. 3) AM. 337. fol., von derselben Hand, aber wie es scheint nicht unmittelbar nach der Konungsbók, sondern nach nr. 1 geschrieben. 4) AM. 121. 4to, von derselben Hand⁶¹⁾. 5) In der königl. Bibliothek zu Stockholm enthält nr. 76 der isländischen Handschriften in fol. eine ungefähr im Jahre 1685 genommene Abschrift der Konungsbók⁶²⁾. 6) Eine weitere Abschrift soll ferner die Bibliothek der Domschule zu Odense besitzen; im Ganzen soll diese der K. folgen, aber eine Reihe von Capiteln hinzufügen, welche lediglich der St. bekannt seien und in den Titel Vigslóði gehören⁶³⁾. Ich möchte hiernach vermuthen, daß dieselbe lediglich aus nr. 1 gestoffen sei. — Als Abschriften der Staðarhólsbók werden dagegen folgende bezeichnet: 1) AM. 338. fol., im Jahre 1690 von Asgeirr's Hand geschrieben. 2) AM. 340. fol., von der Hand des Jón Magnússon, des bekannten Bruders des Árni, geschrieben. 3) AM. 120. 4to; die sogenannte Snæfjallabók. Es ist diese Handschrift, wie sich aus einer ihrem Schlosse angehängten Strophe ergibt, für serra Jón Arason im Vatnsfjörður geschrieben, und zwar nach ihrer eigenen Angabe („endur föstudaginn síðastan í Þorra 1641“) im Winter 1640—1641 vollendet; sie enthält neben der Grágás auch noch die Járnsíða, welcher sie den wunderlichen Namen „Interim“ beilegt. 4) AM. 118. 4to; eine die Grágás sowol als das „Interim“ umfassende Abschrift von nr. 3, von Asgeirr's Hand angefertigt. 5) AM. 122. 4to, von der Hand des Árni Magnússon selber⁶⁴⁾. 6) Unter den Handschriften des verstorbenen Conferenzrathes Dr. Magnús Stephensen befindet sich unter nr. 9, 4to ein Codex, welcher vor dem dem berühmten Jón Eiríksson gehört hatte und von Magnús bei der Versteigerung seiner Bibliothek am 30. Oct. 1787 gekauft worden war. Die Handschrift, welche neben der Grágás auch noch die

61) Diese vier Handschriften bespricht auch Jón Sigurðsson im Diplom. Island. I. S. 73; mit dem Obigen übereinstimmend. Dagegen erwähnt Þórður Sveinbjörnsson S. CLX nur der drei ersten Nummern; Thorkelin S. XVII—XVIII gibt irrtümlich die Nummern 338—341 und nennt als die Abschreiber neben Asgeirr Jónsson den Jón Magnússon und Jón Hákonarson. 62) Vergl. Förteckning öfver Kongl. Bibliothekets i Stockholm Isländska Handskrifter, utgifven af A. J. Arwidsson S. 98—99. 63) So Þórður Sveinbjörnsson a. a. D. 64) Die bisher aufgezählten fünf Handschriften nennt auch Þórður Sveinbjörnsson S. CLX, als der Staðarhólsbók folgend; es ist aber wol nur ein Versehen, wenn er auch AM. 121. 4to hierher statt unter die Abschriften der Konungsbók rechnet. Er bemerkt S. CLXI, daß nr. 338 vielfach verkehrte Lesarten zeige, welche entweder auf nachlässigem Lesen oder Schreiben Asgeirr's beruhen müßten; in seiner Ausgabe der Járnsíða S. XXV läßt er sich durch solche Ungenauigkeiten sogar zu einem Zweifel darüber verleiten, ob in dieser Nummer überhaupt eine Abschrift der Staðarhólsbók vorliege. Am letzteren Orte, S. XXV—XXVI, bespricht er auch nr. 118 und 120. Thorkelin, S. XIII, nennt als Papierabschriften dieses Textes nr. 122 und 183. 4to, wobei ich nicht zu entscheiden wage, ob die letztere Nummer auf einem Irrthume beruhe, oder ob dieselbe etwa eine bloße Abschrift des Christenrechtes der Staðarhólsbók enthalte.

slotto, þopom), o von ó (sokia u. s. w.), o von o (komr statt kemr; doch myndi, nicht mendi) werden gesetzt. Auch die Schriftzeichen sind die der ältesten Handschriften, z. B. m für ng, e für f, þ für maður u. dgl. m. Einige der schon angeführten Schriftzeichen, dann auch der Gebrauch großer Buchstaben für die Verdoppelung der Consonanten u. dgl. m. weisen auf die Schrift des Þórður als Grundlage der eingehaltenen Orthographie hin. Hiernach ist die Entstehung der Handschrift in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zu setzen, aber auch nicht später. Ihre Sprache und Schreibweise ist noch unvermischt die im 12. Jahrhundert übliche und älter als die Veränderung, welche in den Jahren 1200—1220 in der Sprache eintrat oder doch zu Ende gebracht wurde; was in diesem Bruchstücke noch die Regel bildet, kommt in der Konungsbók und Staðarhólsbók nur noch als Ausnahme vor. So gewährt also dieses Bruchstück eine Probe der Rechtssprache, wie solche von Rechtswegen den älteren Abschnitten der Graugans zugehörte, und ungeänderter Orthographie; hierin mehr noch als in seinem Inhalte liegt denn auch dessen unschätzbarer Werth. — Auch aus den zahlreich gebrauchten Abkürzungen glaubt Guðbrandur schließen zu dürfen, daß das Bruchstück kein Original, vielmehr nach einer anderen Handschrift abgeschrieben sei.

Járnsíða, und an ihrem Schlusse Einiges aus den Eidsifjalög enthält, ist um die Mitte des 17. Jahrh. geschrieben und keinesfalls, wie Dr. Magnús selbst gemeint hatte, von der Hand des Páll Vidálin; eine Bemerkung auf dem Schmutzblatte, welches ihr voransteht⁶⁵⁾, zeigt, daß dieselbe vordem im Besitze des Magnús Jónsson gewesen war, eines Sohnes eben jenes serra Jón Arason, für welchen die Snæfjallabók geschrieben worden war, sodaß also diese beiden ältesten Abschriften der Staðarhólsbók aus derselben Gegend im Nordwesten der Insel und aus derselben Familie derer von Ögr stammen⁶⁶⁾. 7) Unter Stephensen's Handschriften befindet sich ferner, mit nr. 6, 4to bezeichnet, eine weitere Abschrift der Grágás, welche ebenfalls der Staðarhólsbók entnommen ist; sie hatte dem Páll Vidálin gehört, und war um das Jahr 1710 von irgend einem Schreiber geschrieben, der ihm und dem Árni Magnússon diente⁶⁷⁾. 8) Die königl. Bibliothek zu Stockholm enthält unter nr. 77 ihrer isländischen Handschriften eine Abschrift der Grágás und des „Interim“, welche im J. 1688 von Jón Vigfússon und Guðmundur Guðmundsson verfertigt ist⁶⁸⁾; sie wird als eine Copie der Staðarhólsbók bezeichnet, dürfte aber nach dem eigenthümlichen, der Járnsíða gegebenen Titel zu schließen, wol zunächst in der Snæfjallabók ihre Quelle finden. 9) Eine weitere Abschrift der Staðarhólsbók soll die königl. Bibliothek zu Kopenhagen besitzen⁶⁹⁾. 10) Herr Conferenzzrath Þórður Sveinbjörnsson selbst besaß eine, übrigens von ihm als nicht empfehlenswerth bezeichnete Handschrift, welche von Sigurður Vigfússon, weiland Rector der Domschule zu Hólar, später aber Cyffellmann in der Dalafjalla (gest. 1753), geschrieben sein und der Staðarhólsbók folgen soll⁷⁰⁾. 11) Ebenfalls besaß eine weitere Handschrift, welche um die Mitte des vorigen Jahrhunderts von dem Bauern Þorsteinn Guðmundsson verfertigt war, und welche demselben Originale folgt⁷¹⁾. 12) Eine dritte Handschrift desselben Besitzers, im Jahre 1738 beendet, wird von diesem als eine Abschrift einer Abschrift der Staðarhólsbók bezeichnet⁷²⁾; möglicher Weise ist dieselbe indessen auch mit nr. 10 identisch. Von einer weiteren Abschrift endlich, welche irgendwo in England in einer öffentlichen Bibliothek aufbewahrt sein sollte, hatte Hr. Þórður Sveinbjörnsson gehört, ohne doch im Stande zu sein,

Näheres über dieselbe beizubringen, und ebenso erwähnt derselbe, daß sich auf Island noch mehrfache Papierabschriften in Privathänden befinden; irgend welchen Werth denselben beizumessen ist er aber nicht geneigt. — An letzter Stelle sind endlich solche Papierhandschriften zu erwähnen, welche nur einzelne Abschnitte oder Bruchstücke der sogenannten Graugaus enthalten. Es hat aber Árni Magnússon eine Abschrift des Christenrechtes und des Zehntgesetzes nach der Skálholtsbók gemacht und eine lateinische Uebersetzung von beiden hinzugefügt; seine Arbeit ist in AM. 352. fol. erhalten⁷³⁾. Außer dieser erwähnt Thorkelin noch einer zweiten Abschrift des Christenrechtes nach derselben Handschrift, welche ebenfalls von der Hand des Árni herrühren und als AM. 187. 4to bezeichnet sein soll; dann einer anderen, damals im Besitze des Bischofs Jón Finnsson befindlichen, welcher die jetzt verlorene Leirargarðabók als Vorlage gedient haben sollte; endlich einer von Árni Magnússon selbst genommenen Abschrift des Christenrechtes der Staðarhólsbók, welche als AM. 188. 4to bezeichnet sei⁷⁴⁾. Eine lange Reihe von Abschriften des Zehntgesetzes, welche auf Island umlaufen, soll ferner aus der Staðarhólsbók, Skálholtsbók und Belgsdalsbók geflossen sein⁷⁵⁾. Wiederum liegen zwei Handschriften vor, welche lediglich den Þingskapaþáttur oder das Proceßrecht nach der Königsbók geben, einen Abschnitt also, welcher in der Staðarhólsbók völlig fehlt; eigenthümlich ist indessen dabei die Einteilung des Stückes in 4 Capitel, welchen die Ueberschriften: Þingskapaþáttur, Vörþingapáttur, Fardagapáttur und Lýsingarpáttur vorgelegt sind⁷⁶⁾. Die eine der beiden Handschriften, nämlich AM. 339. fol., ist dabei in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. von der Hand des Hákon Ormsson geschrieben; die andere, AM. 341. fol., stammt aus der Mitte desselben Jahrhunderts, stimmt aber mit jener ersteren völlig überein. Eine im Besitze des verstorbenen Etatsrathes Finnur Magnússon gewesene Handschrift soll ferner diejenigen Stücke enthalten haben, welche der Staðarhólsbók fehlen, während sie in der Königsbók stehen⁷⁷⁾. Ein nicht näher bezeichnetes Bruchstück, welches im 18. Jahrh. geschrieben ist, dann ein im 17. Jahrh. geschriebenes Bruchstück, welches mit cap. 3 des Erbrechtes beginnend, den übrigen Erbskap., dann den Ómagab., Festarp., Landsleigu- oder Búab., Vigslóði, Landabrigði, Rekab. und schließlich noch ein Register enthält, ist im Besitze des Bókmentafelags⁷⁸⁾; der beobachteten Reihenfolge der Abschnitte nach ist das letztere Fragment wol einfach eine Abschrift der Staðar-

65) Sie lautet: „Christin Magnúsdóttir er rættir eigandi þessarar Gráfuglsbókar, hverja hún í arf hlaut eptir sinn sál. hjartansföður Magnús Jónsson, Ao. 1702.“ 66) Þórður Sveinbjörnsson äußerte sich in seiner Vorrede zur Grágás S. CLX—CLXI etwas unbestimmt über diese Handschrift, aber immerhin wenig geneigt, derselben höheren Werth beizulegen; von Schlegel S. CLXI. Anm. 1 und in der Nordisktidskrift for Oldtynbighed I. S. 115. Anm. getabelt, motivirte er in seiner Vorrede zur Járnsíða S. XXIII sein abschlägiges Urtheil des Näheren. 67) Nach dieser umständlichen Mittheilung Guðbrand's ist die bestimmte Behauptung des Conferenzzrathes Þórður, daß Magnús Stephensen nur eine einzige Handschrift der Graugaus besessen habe, nämlich die unter nr. 6 genannte, entschieden irrig. 68) Arwidsson S. 99. 69) Þórður Sveinbjörnsson S. CLX. 70) a. a. D. 71) Þórður Sveinbjörnsson, Vorbericht zur Járnsíða S. XXIV. 72) Ebenba S. XXVII.

73) Jón Sigurðsson im Diplom. I. S. 109; vergl. Thorkelin S. XX. 74) Thorkelin S. XV—XVI. 75) Jón Sigurðsson im Diplom. S. 88. 109 und 120. 76) So Þórður Sveinbjörnsson S. CLX; nach Guðbrand's Mittheilungen wäre dagegen zwischen dem Fardagap. und Lýsingarp. noch ein besonderes Stück: „um frumhlaup“ eingeschaltet, und wol neben der Königsbók auch noch die Staðarhólsbók in den Stücken benutzt, welche sie enthält. 77) So Þórður Sveinbjörnsson a. a. D. 78) Skýrslur og reikningar hins íslenska bókmentafelags 1857—1858. S. XIV—XV; wir werden auf das letztere Bruchstück noch gelegentlich zurückkommen.

hólsbók, während das erstere sich nicht von mir bestimmen läßt, u. dgl. m. Es versteht sich von selbst, daß diese unsere Aufzählung, zumal in ihrem letzten Theile, auf Vollständigkeit weder Anspruch machen will noch kann⁷⁹⁾. Bei dem beschränkten Gebiete, welches die isländische Sprache beherrscht, bei dem geringen Wohlstande ferner, dessen sich die Bewohner der Insel ihrer überwiegenden Mehrzahl nach erfreuen, kann die Buchdruckerkunst für dieselbe unmöglich das leisten, was begünstigten Nationen von derselben geleistet zu werden pflegt; durch mühevolltes Abschreiben sucht sich demgemäß der Isländer noch heutigen Tages vielfach zu dem Besitze von Werken zu verhelfen, die des geringen zu hoffenden Absatzes wegen durch die Presse nicht veröffentlicht werden können, oder deren veröffentlichte Ausgaben um ihres Preises willen ihm unzugänglich bleiben. Ich selbst besitze dem vorigen Jahrhunderte entstammende Abschriften einzelner Stücke der sogenannten Grágás (die Zehntgesetze z. B., Baugatal u. dgl.), und ähnliche ließen sich ohne Mühe auf Island in Menge nachweisen; von irgend welcher Bedeutung für die Geschichte und Kritik der Quelle sind dieselben indessen nicht. Dagegen muß hier schließlich des mehrfachen Interesses wegen, welches sie für unsere Untersuchung bieten, dreier Sammlungen von Auszügen aus unserer Quelle Erwähnung gethan werden, welche in AM. 124 und 125. 4to aufbewahrt sind. Das älteste unter diesen drei Stücken ist dasjenige, welches in einem kleinen Octavhefte, nr. 125. A., enthalten ist. Die Gestalt der Schrift weist auf die Zeit zunächst vor oder nach dem Jahre 1600 hin, und auf dieselbe Zeit deutet auch eine Stammtafel hin, welche die Handschrift enthält⁸⁰⁾. Voran steht in derselben ein kurzer Auszug aus der Járnsíða; dann aber folgt ein ebensolcher aus der Graugans. Eine, freilich nur aus dem Gedächtnisse niedergeschriebene, Bemerkung über den Inhalt dieser letzteren⁸¹⁾ ist darum interessant, weil sie einen Schluß zuläßt auf die Gestalt, in welcher diese dem Schreiber vorlag. Daraus, daß eine Reihe von Abschnitten genannt ist, welche in der Staðarhólsbók

völlig fehlen (Þingskapar., Farmannalög, Rannsóknarp.), ist nämlich klar, daß die von dem Schreiber der Auszüge benutzte Handschrift nicht mit jener zusammengefallen sein kann; andererseits fehlen aber auch manche Abschnitte in der Aufzählung, welche die Könungsþók enthält (z. B. Lögsögumannsp. und Lögréttaþ., um hreppaskil u. dgl. m.), die Reihenfolge, in welcher die Abschnitte an einander gereiht werden, ist eine ganz andere als dort, und es werden überdies manche Capitellüberschriften genannt, welche in dieser Gestalt jener Handschrift fremd sind (Festarp., Búnaðarb., Farmannalög, Feránsþ. u. dgl. m.). Wenn man derartigen Abweichungen gegenüber allenfalls noch darauf sich berufen könnte, daß der Zusammensteller unserer Auszüge seiner eigenen Angabe nach nur nach seinem Gedächtnisse schrieb, so darf endlich doch nicht übersehen werden, daß er neben der Grágás auch noch von der Járnsíða Kenntniß hatte, von welcher doch bereits am Schlusse des 17. Jahrh. die Staðarhólsbók die einzige erhaltene Membrane war, und daß er diese als einen von König Magnús der Graugans beigefügten Nachtrag bezeichnet, was ebenfalls zu der Reihenfolge paßt, in welcher diese Handschrift beide Quellen bringt. Es dürfte nach allem dem wol anzunehmen sein, daß derselbe wenn nicht etwa aus einer völlig selbständigen, nunmehr verlorenen Handschrift, so doch aus einer gemischten oder aus mehreren verschieden gearteten geschöpft habe. Die beiden anderen Auszüge gehören ihrerseits erst der Mitte des 17. Jahrh. an, und hält Guðbrandur, welchem ich diese sämtlichen Notizen verdanke, dafür, daß sie aus der K. und St. gemeinsam geflossen seien; nr. 124. 4to, Auszüge aus der Grágás, Vígslóði und Járnsíða enthaltend, scheint dabei von der Hand des bekannten Björn Jónsson von Skarðsa (gest. 1665) herzurühren.

So viel über das handschriftliche Material. Soll nun an zweiter Stelle über die Ausgaben berichtet werden, welche von unserer Quelle veranstaltet wurden, so ist über diese wenig Tröstliches zu melden. Bereits um die Mitte des vorigen Jahrh. sollen einige Freunde der isländischen Alterthümer an die Herausgabe der Graugans gedacht haben; der isländische Student Jón Mortensen, der ein Paar Jahre lang Arnarnagnánscher Stipendiat gewesen war, soll in der That zu diesem Behufe Manches gesammelt haben: weiter gebiet indessen das Vorhaben nicht⁸²⁾. Die Arnarnagnánsche Commission, an welcher es doch zunächst gewesen wäre, neben den Sagen auch für die Gesetze der Vorzeit zu sorgen, erwies sich geraume Zeit hindurch in dieser Beziehung noch lässiger als in allen anderen. Noch im Jahre 1773 erklärte sie gerade heraus, daß sie die Herausgabe der isländischen und norwegischen Rechtsquellen der Thätigkeit des bekannten dänischen Rechtshistorikers Rosfod Ancher überlasse⁸³⁾; ob dieser Letztere einen hierauf be-

79) Einer Abschrift der Þingeyrabók in AM. 279. B., dann des Fragmentes AM. 315. C. in der Neuen königl. Sammlung 1633, 4to in Kopenhagen ist ohnehin gelegentlich schon gedacht worden. 80) Es betrifft dieser Stammbaum die Verwandtschaft des Teitur hinn ríki Þorleifsson, welcher in den Jahren 1522—1525 im Nord- und Westlande das Amt eines lögmáður bekleidete. Sein Vermögen war in Folge eines Richterspruches eingezogen worden; später aber hatte Ari Þorvarðsson, ein Verwandter Teit's von mütterlicher Seite her, den Handel wieder aufgegriffen und lange Jahre war über denselben am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrh. getagt und gestritten worden. Da nun unsere Stammtafel bis auf diesen Ari herabgeht, und zwar mit den Worten: „og nú Ari,“ und nun Ari, so läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß die Handschrift zu seinen Lebzeiten geschrieben wurde. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die Stammtafel nicht nur, sondern auch der übrige Inhalt der Handschrift gerade mit Rücksicht auf jenen Rechtsstreit zusammengetragen worden. 81) Sie lautet: „Þessi eru bákanöfn Grágásar að mig minnir: í fyrstu Þingskapar., Kristindómsbálkr, Vígslóði, Festarp., Arfap., Ómagabálkr, Landabrigði, Búnaðarb., Kaupabálkr, Farmannalög, Feránsþ. og í honum Rannsóknarpáttir, Rekaþáttir.“

82) Vergl. die Vorrede zu der Arnarnagnánschen Ausgabe S. VI und wegen der persönlichen Verhältnisse des Jón Mortensen die Nordist Tidsskrift for Oldkyndighed III. S. 141—147. 83) Kristnisaga (Hafnia 1773); praef. fol. b. 3—4.

züglichen Plan überhaupt jemals gefaßt habe, mag dahin stehen, so viel aber ist gewiß, daß zu dessen Ausführung von ihm niemals das Geringste gethan wurde. Um dieselbe Zeit, nämlich im Jahre 1772, hatte indessen Bischof Finnur Jónsson in dem ersten Baude seiner isländischen Kirchengeschichte einen Auszug aus dem Zehntgesetze drucken lassen, bei welchem der Text der Skálholtsbók zu Grunde gelegt wurde⁸⁴). Wenig später, im Jahre 1776 nämlich, gab ein anderer Isländer, Grímur Jónsson Thorkelín, das alte Christenrecht heraus⁸⁵). Zu Grunde gelegt wurde bei dieser Ausgabe die Staðarhólsbók, doch so, daß auch die Skálholtsbók, Staðarfellsbók, Belgsdalsbók, dann AM. 158 (173?) und 50, sowie eine neuere Abschrift der Konúngsbók mit benutzt wurden; dabei hat der Herausgeber das Zehntgesetz sowohl als eine Reihe anderer, kleinerer Stücke kirchenrechtlichen Inhaltes als zum Christenrechte gehörig betrachtet und demnach mit diesem abgedruckt. Eine Jugendarbeit des verdienten Mannes, ist diese editio princeps freilich ihrer Ausführung nach Nichts weniger als lobenswerth. Nicht nur ist das handschriftliche Material, auf welches dieselbe gebaut ist, keineswegs ein erschöpfendes, sofern einige wichtige Handschriften gar nicht, andere wenigstens nicht im Originale benutzt wurden, sondern es ist auch von den wirklich benutzten Codices durchaus nicht in der gehörigen Weise Gebrauch gemacht worden. Sogar der Text der Staðarhólsbók wird keineswegs überall getreu wiedergegeben, indem der Herausgeber trotz seiner gegentheiligen Versicherung vielfach einer nicht völlig genauen Abschrift derselben statt des Originals sich bediente⁸⁶); noch viel weniger verläßlich und erschöpfend ist vollends die Angabe der Varianten aus den übrigen Handschriften. Die verschiedene Gestaltung und Anordnung des Textes in den verschiedenen Handschriften zumal, welche für die Geschichte und Kritik der Quelle von der höchsten Bedeutung ist, läßt sich aus diesem Abdrucke in keiner Weise erkennen, da der Herausgeber sich erlaubt hat, die einzelnen Stücke ohne alle Rücksicht auf die Stelle, welche sie in den Handschriften einnehmen, nach eigener Willkür zu ordnen, ohne auch nur mit einem einzigen Worte anzudeuten, daß und wiefern er von der in jenen beobachteten Reihenfolge abgewichen sei. Ueber die Genealogie

der Handschriften, für deren Herstellung der Herausgeber selbst nicht das Mindeste gethan hat, ist hiernach auch Andern unmöglich gemacht, aus seiner Ausgabe sich ins Klare zu setzen. Immerhin war indessen nummehr wenigstens der Anfang gemacht zu einer Herausgabe der alten isländischen Rechtsquellen, und Thorkelín selbst beabsichtigte, auf der einmal betretenen Bahn weiter vorzuschreiten. Nachdem er, im Jahre 1777, noch das jüngere Christenrecht herausgegeben hatte⁸⁷), erließ derselbe noch in dem nämlichen Jahre ein Rundschreiben, mittels dessen er sich zur Herausgabe des Graugaus die erforderliche Unterstützung erbat. Von Angehörigen des dänischen Königshauses nicht nur, sondern auch von einigen angesehenen englischen Privatleuten wurde sofort eine nicht unbedeutende Geldhilfe in freigebigster Weise zugesichert; dennoch aber sollte das Unternehmen auch diesmal noch nicht zum Ziele geführt werden. Das Verzeichniß zwar der Capitel des Vígslóði in isländischer und lateinischer Sprache, dann den isländischen Text der vier und die lateinische Uebersetzung der zwei ersten Capitel dieses Abschnittes gab Thorkelín im Jahre 1779 als Disputationschrift pro stipendio collegii Medicei heraus⁸⁸); dann aber ließ er die Sache liegen, sodaß nicht einmal der von ihm in Angriff genommene Abschnitt vollständig zum Drucke befördert wurde. Wol nahm er später, während er in England reiste (1786—1787), das alte Project nochmals auf, und diesmal sollte der isländische Text der Graugaus von einer englischen Uebersetzung begleitet werden, welche George Dempster zu revidiren sich bereit erklärt hatte; aber obwol eine englische Zeitung bereits im Jahre 1787 die Ausgabe als „ready for the press“ bezeichnete, kam dieselbe dennoch nicht zu Stande, und der doppelte Brand, welchen Kopenhagen in den Jahren 1795 und 1807 zu erleiden hatte und durch welchen Thorkelín nahezu seine ganze Bibliothek verlor, vernichtete bis auf wenige Bruchstücke der von Dempster durchgesehenen Uebersetzung auch das, was er in dieser Richtung gearbeitet hatte⁸⁹). So war man also, da auch die dänische Uebersetzung, welche Pormóður Torfason seiner eigenen Angabe zufolge verfaßt hatte⁹⁰), niemals im Drucke erschienen war, vom Christenrechte und dem Zehntgesetze abgesehen, noch immer auf die vereinzeltten Citate beschränkt, welche theils in der isländischen Originalsprache, theils in dänischer oder lateinischer Ueber-

84) Historia ecclesiastica Islandiae I. p. 120—121. Ich bemerke hier ein für alle Mal, daß ein guter Theil des Verdienstes an diesem vortreflichen Werke nicht dem Verfasser, auf dessen Namen es angeführt wird, sondern dessen Sohn und Nachfolger, Dr. Hannes Finnsson, dann dem Conferenzrath Jón Eiríksson gebührt.

85) Jus ecclesiasticum vetus sive Thorlaco-Ketillianum constitutum an. Chr. MCXXXIII. Kristinnrættir hinn gamli eðr Þorláks oc Ketils biskupa. Ex MSS. Legati Magnæani cum versione Latina, lectionibus variantibus, notis, collatione cum jure canonico, juribus ecclesiasticis exoticis, indiceque vocum edit Grímur Jóhannis Thorkelín Isl. Havníæ et Lipsiæ 1776. Apud Fridr. Christian. Pelt. Typis Fridr. August. Stein. 8.

— Eine Anzeige dieser Ausgabe in den Göttinger gelehrten Anzeigen Bb. I. (1777) S. 203—205 ist ohne alle Bedeutung. 86) Vergl. Schlegel in seiner Einleitung zur Grágas S. XXXVII. Anm., woselbst eine Reihe hierdurch veranlaßter Verstöße aufgezählt wird.

87) Jus ecclesiasticum novum sive Arnæanum constitutum anno domini MCCLXXV. Kristinnrættir inn nýi eðr Arna biskups. Ex MSS. legati Magnæani cum versione latina, lectionum varietate, notis, collatione cum jure canonico, conciliis, juribus ecclesiasticis exoticis, indiceque vocum primus edit Grímur Jóhannis Thorkelín Isl. Hafnía 1777. Typis Hallagerianis. 8.

88) Der Titel dieses nur 16 Seiten starken Schriftchens, welches ich übrigens nicht selbst vor mir habe, lautet: „Particula prima juris criminalis Islandici antiqui latine versi.“ Gebaut soll die Ausgabe sein auf eine neuere Abschrift der Staðarhólsbók, ohne Benutzung der Konúngsbók.

89) Vergl. S. VI—VII der Vorrede der Arnamagnánschen Ausgabe; ferner Werlauff in der Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed III. S. 156. Anm. 1. 90) Histor. rer. Norveg. Pars III. (1711) p. 239. Wir werden später noch auf diese Stelle zurückkommen.

setzung in einer Reihe von Werken sich zerstreut fanden, deren Verfasser entweder zu den Grundtexten selbst oder doch zu neueren Abschriften von solchen Zutritt gehabt hatten⁹¹⁾. Abgesehen aber von der fragmentarischen Natur, welche ihnen nothwendig ankleben muß, sind solche Citate auch oft genug schlechten Texten entnommen und weichen darum in ihrer Wortfassung und ihrem Inhalte, weit mehr noch aber in Bezug auf die Eintheilung in Abschnitte und deren Ueberschriften gar vielfach von den Lesarten der älteren und allein verlässigen Handschriften ab; von dem Bestande und der Gestaltung der Quelle im Ganzen vermochten sie vollends in keiner Weise eine richtige Anschauung zu gewähren.

Erst im Beginne dieses Jahrhunderts wandte die Arnarnagnäanische Commission der Quelle ihre Aufmerksamkeit zu, und nach längeren Vorarbeiten erschien endlich im Jahre 1829 ihre längst erwartete Ausgabe⁹²⁾. Die Herstellung des Textes selbst, die lateinische Uebersetzung, das Glossar und das Register, endlich ein paar die verwandtschaftlichen Verhältnisse erläuternde Tafeln sind dabei von Þórður Sveinbjörnsson, dem späteren Justitiarius und Conferenzzathe (gest. 1856), besorgt. Die erste Correctur hatte Þorgeirr Guðmunasson, später Pfarrer zu Rysted auf Lolland, die zweite und

dritte aber der bekannte Finnur Magnússon und Birgir Thorlacius gelesen. Eine ebenso verdienstliche als umfangreiche quellengeschichtliche Einleitung schickte Conferenzzath Schlegel dem Werke voraus⁹³⁾, und derselbe fügte (sehr überflüssiger Weise!) der Textausgabe den domakapituli bei, welcher seiner Meinung nach der Graugans einschließlich des Christenrechtes als Einleitung zu dienen bestimmt war. Weiterhin ist noch ein Gutachten des Finnur Magnússon über den Ursprung des Namens der Graugans, eine Uebersicht über deren Handschriften von Þórður Sveinbjörnsson und eine diplomatische Beschreibung der beiden auf dem Titel genannten Membranen, diese wie jene von Schlegel mit Anmerkungen begleitet, endlich ein Facsimile derselben beiden Handschriften beigegeben. — Längst mit Spannung erwartet und mit aller Liberalität ausgestattet, erregte dieser erste Druck der Graugans begreiflich sofort bei seinem Erscheinen die größte Aufmerksamkeit in weit verbreiteten Kreisen, von welcher eine Reihe mehr oder minder eingehender öffentlicher Anmeldungen genügendes Zeugniß geben⁹⁴⁾. Leider muß aber diese Ausgabe trotz aller Länge der Zeit, welche auf deren Vorbereitung verwendet wurde, als eine durch und durch verfehlt bezeichnet werden. Verfehlt ist dieselbe bereits in sofern, als sich der Herausgeber seine Aufgabe zu eng gesteckt hat. Das Christenrecht nämlich und das Zehntgesetz, sammt den kleineren an beide sich anschließenden kirchenrechtlichen Stücken hat er, obwohl solche in den beiden Pergamenthandschriften, welche er seiner Textesbearbeitung zu Grunde gelegt hat, gleichmäßig enthalten sind, dennoch bei seiner Ausgabe unberücksichtigt gelassen. Freilich hat Hr. Þórður, von Schlegel sowohl als von Baldvin Einarsson deshalb getadelt⁹⁵⁾, dieses sein Verfahren mittels eines eigenen Aufsatzes zu rechtfertigen gesucht^{96a)}, indem er die Behauptung aufstellte, daß jene Abschnitte zur Graugans überhaupt nicht gehörten und nur zufällig in jenen Handschriften mit derselben in Verbindung gebracht worden seien; die Unstichhaltigkeit dieser auf Island früher allerdings sehr allgemein verbreiteten Ansicht läßt sich indessen schlagend darthun, und wird auf diesen Punkt später noch des Näheren zurückzukommen sein. Ein zweiter und nicht minder empfindlicher Uebelstand ist

91) Dahin zumal des Arngrímur Jónsson Crymogæa, sive rerum Islandicarum Libri III; Hamburgi 1610 (und öfter); — des Páll Vidalin Skýringar yfir fornryði lögbókar þeirrar, er Jónsbók kallast, welche freilich vollständig (?) erst im Jahre 1854 zu Reykjavík herausgegeben wurden, von welchen aber doch der Artikel „Dönsk tunga“ in lateinischer Uebersetzung als Anhang zur Arnarnagnäanischen Ausgabe der Gunnlaugs saga orms-tunga gedruckt (1775), und eine Reihe weiterer Stücke durch Þórarinn Sigvaldason Liliendal in den Rit þess islenzka lær-dómslista felags Bb. II—VIII (1782—1788) mitgetheilt worden war; — des Jón Olafsson Syntagma historico-ecclesiasticum de baptismo sociisque sacris ritibus (Hafniae 1770) und Diatribe historico-ecclesiastica de cognatione spirituali (Hafniae 1771); — des Jón Arnason Hístoríff Inleibning til den gamle og nye Íslandsfe Rættargang (Kjöbenhavn 1762), zumal in den von dem Herausgeber, Jón Eiríksson, beigegebenen Zugaben; — eben dieses Jón Eiríksson Abhandlung de berserkis in der Arnarnagnäanischen Ausgabe der Kristnisaga (1773) und de expositione infantum in der schon angeführten Ausgabe der Gunnlaugs saga; — des Bjarni Haldórsson Abhandlung de centenario argenti, soweit solche in der angeführten Ausgabe der Kristnisaga mitgetheilt ist; — des Bischofs Finnur Jónson Historia ecclesiastica Islandiæ (Hafniae 1772—1778), sowie dessen Tractatus theologico-historico-criticus de noctis præ die naturali prærogativa aut dubia aut nulla (Hafniae 1782); — des Grímur Jónsson Thorkelin Ausgaben der beiden Christenrechte; — des Magnús Stephensen Commentatio de Legibus, quæ jus Islandicum hodiernum efficiunt (Hafniae 1819); — die Anmerkungen und Glossarien, welche der kopenhagener Ausgabe der Njála (1809) und mancher anderer Sagen beigegeben sind u. dgl. m. 92) Dieselbe trägt den Titel: Hin forna lögbók Íslendinga sem nefnist Grágás. Codex juris Islandorum antiquissimus, qui nominatur Grágás. Ex duobus Manuscriptis pergamenis (quæ sola supersunt) bibliothecæ regiæ et legati Arnæ-Magnæani nunc primum editus. Cum interpretatione latina, lectionibus variis, indicibus vocum et rerum p. p. Præmissa commentatione historica et critica de hujus juris origine et indole p. p., ab J. F. G. Schlegel conscripta. Havniæ. Sumptibus legati Arnæ-magnæani, Typis H. H. Thiele. 1829. 2 Voll. 4to.

93) Eine kürzere Darstellung des wesentlichen Inhaltes dieser Einleitung, jedoch in reichlich selbständiger Fassung, gab Schlegel in der Nordist Tidsskrift for Oldkyndighed, Bb. I. (1832) S. 109—150, unter dem Titel: „Om den gamle Íslandsfe Lov- og Retsbøg, kaldet „Graagaas“, dens Oprindelse, Navn, Rilder, indvortes Beskaffenhed og store Vigtighed i flere Henseender, i Anledning af des første trykte Udgave.“ 94) Vergl. die Besprechungen des Werkes in den Göttinger gelehrten Anzeigen für 1830, Bb. III. S. 1897—1903; in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik. 1832, Bb. I. S. 422—430 und 433—440 (von Homeyer); in der Allgemeinen Literaturzeitung. 1832, Bb. I. S. 65—79 und 81—83 (von Wilda). Ferner im Journal des Savans. 1831, Avril. S. 193—206 und Mai. S. 269—277 (von Paradesus); dann zumal in der Juridist Tidsskrift, Bb. XXII (1834). S. 1—146 und 277—360 (von Baldvin Einarsson, aber mit Gegenbemerkungen begleitet von Þórður Sveinbjörnsson). 95) Schlegel, Comm. S. XXXVII—XXXVIII; Baldvin S. 66—67. 96a) In der Juridist Tidsskrift, Bb. XXIV (1835). S. 328—348.

sodann der, daß die Ausgabe, auch soweit sie reicht, keineswegs auf hinreichend vollständiges Material gebaut ist. Die Staðarhólsbók zwar und die Konungsbók hat der Herausgeber verglichen; alle übrigen Handschriften aber hat derselbe entweder gar nicht gekannt, oder doch denselben, soweit er sie kannte, keine irgend erhebliche Sorgfalt zugewendet. Die wenig umfassende Benutzung der Papierhandschriften freilich, welche Schlegel wiederholt und unter Bezugnahme auf eigene Einsichtnahme von solchen rügen zu müssen glaubte⁹⁶⁾, scheint sich durch den unselbständigen Charakter dieser Codices rechtfertigen zu lassen, auf welchen bereits Baldwin Einarsson hingewiesen hat⁹⁷⁾ und welcher oben auf Grund ausführlicherer Mittheilungen Gudbrand's näher erörtert worden ist; immerhin hätte inzwischen der Herausgeber durch einen einlässlicheren Bericht über solche diesen Punkt um so mehr ins Klare setzen sollen, als einzelne Stellen seiner eigenen Ausgabe auf eine mehr oder minder selbständige Haltung gewisser Papierhandschriften wenigstens hinzudeuten scheinen⁹⁸⁾, und überdies auch die eigenthümliche Art, in welcher ältere Verfasser die Quelle zu citiren pflegen, in der That auf das frühere Vorhandensein anderweitiger, vielleicht nicht bloß in der Anordnung der Materien und der Einteilung des Ganzen selbständiger Handschriften schließen lassen könnte⁹⁹⁾. Als ein ganz entschiedener Mangel der von der Arnarnagnáanischen Commission besorgten Ausgabe muß aber vollends bezeichnet werden, daß die Exzerpte jener weiteren Pergamenthandschriften, welche einzelne Stücke des Textes der sogenannten Graugans enthalten,

ihrer Bearbeiter völlig unbekannt geblieben ist; von dem Vorhandensein der in der Belgsdalsbók und Þingeyrabók, dann in AM. 315. fol. und 136. 4to erhaltenen Bruchstücke hatten freilich Schlegel und Baldwin Einarsson ebenso wenig eine Ahnung als Þórður Sveinbjörnsson, der von letzterem besorgten Tertesaussgabe aber ist durch deren Nichtbenutzung unzweifelhaft ein sehr erheblicher Schaden zugegangen. Endlich ist aber auch die Art, wie der Herausgeber mit dem von ihm wirklich benutzten handschriftlichen Materiale geschaltet hat, eine geradezu unverantwortliche. Nicht nur hat derselbe die Verschiedenheiten der Orthographie, der Wortfügung, des Satzbaues in den beiden Haupthandschriften der Raumersparniß wegen vielfach anzugeben unterlassen und dadurch, wie schon Schlegel sich veranlaßt sah hervorzuheben¹⁾, den alterthümlichen Charakter der Konungsbók gar sehr verdunkelt, sondern er hat auch die so wesentlich von einander abweichenden Texte beider Membranen so heillos durcheinandergeworfen, daß sein Abdruck weder von der Konungsbók, noch von der Staðarhólsbók mehr ein irgendwie übersehbares und getreues Abbild gewährt. So hat zunächst die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Abschnitte und kleineren Stücke in dieser Ausgabe sich hinter einander ordnen, lediglich der durch Nichts motivirten Willkür des Herausgebers ihr Dasein zu verdanken. An die Spitze des Ganzen stellt er den Lögsögumannsp. und läßt auf diesen den Lögrétting. und den Þingskapaf. folgen; diese Abschnitte finden sich aber alle drei nur in der Konungsbók, nicht auch in der Staðarhólsbók, und in jener an ganz verschiedenen Stellen der Handschrift zerstreut. An den Þingskapaf. reiht er sodann den Arfap., Ómagabálkur, Festap. und Kaupabálkur an, hierin der Reihenfolge der St., nicht der K. folgend; woher die Ueberschriften dieser einzelnen Abschnitte genommen seien, bleibt dabei überdies, soweit nicht etwa Schlegel's Einleitung aushilft, stets dem Leser zu rathen überlassen, oder es wird derselbe vielmehr zu der ganz irrigen Annahme verleitet, daß dieselben von dem Schreiber der St. selbst vorgelegt worden seien. Nun folgt, wiederum der St. entsprechend, Vigslóði; aber diesem Abschnitte wird nicht nur Baugatal, welches Stück zwar die K. unmittelbar auf denselben folgen läßt, die St. aber gar nicht kennt, sondern auch der Rannsóknaf. und eine Reihe kleinerer Stücke ohne Weiteres einverleibt, welche ebenfalls nur jener ersten Handschrift bekannt sind und in ihr, weit entfernt vom Vigslóði, ihre völli anderen Plätze finden. Sofort schließt sich, wiederum nach der Ordnung der St., der Landabrigðabálkur an; dann aber werden noch die, aus der K. geholt, Stücke: „um skipa meðferð“, „frá rétt Noregs konungs á Íslandi“ und „um rétt Íslendinga í Noregi“ angehängt, welche mit völlig gleichem Rechte an jedem beliebigen anderen Orte des Buches stehen könnten. Ganz dieselbe Willkür, welche sich in der Bestimmung der den verschiedenen Abschnitten angewiesenen Reihenfolge geltend macht, tritt ferner auch

96) Comm. S. CLXIII. Anm. 2; vergl. S. XLVI und CLXI. Anm. 1; ferner: Om Graagaasen S. 115. Anm. Hinsichtlich der Handschrift Stephen's siehe oben S. 10. Anm. 66. Uebrigens äußern sich auch Wilsa S. 78 und Someyer S. 428 mißbilligend über jene vollständige Vernachlässigung der Papierhandschriften.

97) Jurid. Tidsskr. S. 110. 98) So steht z. B. im Arfap. c. 9. S. 195—196 die Staðarhólsbók: „Ef hvalr kömr a land ens unga manz oc sva víðar verð þat er af því gengr, er þar þarf at hafa til husa a löndum þess ens unga manz, oc scolo þeir V. buar virða landeigendr, er næstir bua rekanum.“ Die Stelle gibt so wie sie steht keinen Sinn; sie wird aber sofort verständlich, wenn man die Konungsbók S. 122 S. 233 vergleicht, wo es heißt: „Ef hvalr kömr a land ens unga manz eða víðr þar skal hval lata virða oc legia við instöða ens unga manz, oc sva víðar verð“ u. s. w. Man sieht, die erstere Handschrift hat, durch die Wiederholung der Worte „ens unga manz“ getäuscht, den ganzen durchschossenen gedruckten Satz ausgelassen; die Papierhandschriften aber geben (nach des Herausgebers Versicherung) sämtlich den ausgefallenen Satz, mögen sie ihn nun aus der Konungsbók oder aus irgend welcher anderen Quelle entlehnt haben.

99) Die meiste Schwierigkeit machen, so viel ich sehen kann, die Citate bei Arngrímur lærði, und es wäre nicht unmöglich, daß zu der Zeit, da er schrieb, d. h. in den ersten Jahren des 17. Jahrh., noch die eine oder andere jetzt verlorene Membrane existirt hätte. Indessen scheint sich doch auch die Eigenthümlichkeit seiner Citirweise allenfalls durch die Annahme erklären zu lassen, daß dem gelehrten Probst keine vollständigen Handschriften der Quelle, sondern nur zu verschiedenen Zeit und vielleicht auch von verschiedenen Händen gefertigte Auszüge aus solchen vorlagen, sodaß er dann, je nachdem er aus dem einen oder anderen Exzerpte schöpfte, einer verschiedenen Citirart folgen konnte. Wir werden auf diesen Punkt zurückkommen.

1) Comm. S. LXVII. Anm. 1.

bei der Feststellung des Textes innerhalb jedes einzelnen Abschnittes zu Tage. Dem Texte der St. folgt der Herausgeber der Regel nach, seiner größern Ausführlichkeit wegen, und die abweichenden Lesarten, die Zusätze und die Auslassungen der, zugestandenemmaßen älteren, K. gibt oder bezeichnet er, falls er sie nicht völlig ignoriert, lediglich als solche in seinen Anmerkungen; da nun aber beide Handschriften sehr häufig eine und dieselbe Bestimmung in ganz verschiedene Abschnitte oder doch an ganz verschiedene Stellen innerhalb des einzelnen Abschnittes eingestellt haben, wird durch solches Verfahren der Zusammenhang jedes einzelnen Textes vollständig unterbrochen. Es begreift sich, daß Schlegel sich veranlaßt sah, alle Verantwortlichkeit für diese willkürliche Art der Textesbehandlung ausdrücklich von sich abzuweichen²⁾; es ist, vorbehaltlich einer später noch in ganz anderer Richtung zu erhebenden Einwendung, nicht mehr als die Wahrheit, wenn Wilsa mit dürren Worten ausspricht³⁾: „Die vorliegende Ausgabe der Graugans ist eigentlich eine neuere Composition aus zwei sehr wesentlich verschiedenen Bearbeitungen eines Rechtsbuches.“ Ueber die lateinische Uebersetzung, gegen deren Treue sowohl als Verständlichkeit sofort von verschiedenen Seiten nicht unbegründete Einwendungen erhoben wurden⁴⁾, dann über das, in der That recht sehr dankenswerthe, Glossar darf hier kurz weggegangen werden; der Einleitung Schlegel's aber wird unten noch des Näheren zu gedenken sein.

Die Arnamagnäanische Ausgabe der Graugans also konnte selbst den billigten Anforderungen der Kritik nicht entsprechen; dennoch aber währte es lange genug, bis zu einer sachgemäßen Veröffentlichung der Quelle ein neuer Anlauf genommen wurde. Einstweilen wurde im Jahre 1833 das Zehntgesetz durch den Sysselmann Hall-dórr Einarsson neuerdings herausgegeben, und zwar diesmal auf Grund der Königsbók⁵⁾. Die auf das Seerecht bezüglichen Stücke, nämlich Arfap. c. 15 u. 16, Vigslóði c. 30, Landabrigða B. c. 71 und das Stück: um scipa meðferð c. 1—2, hat Pardessus⁶⁾ in seine Sammlung der Seerechte aufgenommen (1834); allein der von ihm mitgetheilte Text ist lediglich ein Abdruck der Arnamagnäanischen Ausgabe und seine französische Uebersetzung aus der in der letzteren enthaltenen lateinischen geflossen. Ein Paar unbedeutende Stücke, welche auf Grönland Bezug haben, nämlich Vigslóði c. 102 u. c. 103, dann Arfap. c. 14, hat Finnur Magnússon zu den grönländischen Alterthümern beigezeichnet, welche die Gesellschaft für nordische Alterthumskunde herausgeben ließ (1845)⁷⁾; aber auch dieser, ohnehin nur

wenig umfangreiche, Abdruck ist lediglich aus derselben Vorlage reproducirt. Auf selbständige Benutzung der Handschriften ist dagegen wieder der Abdruck der beiden Stücke: frá rétt Noregs konungs á Islandi und um rétt Íslendinga í Noregi gebaut, welche um ein Jahr später (1846) die Herausgeber der Sammlung älterer norwegischer Gesetze, R. Keyser und P. A. Munch, veröffentlichten⁸⁾. Zu einer zweiten, das Ganze der Quelle umfassenden Ausgabe wurde dagegen erst um zwei volle Jahrzehnte später geschritten, und zwar war es Hr. Kanzleirath Vilhjálmur Finsen, jetzt Oberrichter in Viborg, welcher im Auftrage der nordischen Literaturgesellschaft diese neue Arbeit besorgte (1852)⁹⁾. Dieselbe ist auf einen viel bescheideneren, aber auch viel verlässigeren Plan begründet als ihre Vorgängerin. Sie bietet lediglich einen Abdruck der Königsbók, und zwar, soweit nicht etwa diese Handschrift in einzelnen Fällen vom Herausgeber falsch gelesen wurde, einen völlig wortgetreuen Abdruck. Kein Bestandtheil des Textes ist im Drucke ausgelassen, keinem ist eine andere Stelle angewiesen worden, als diejenige, welche er in der Handschrift selbst einnimmt; andererseits wurde auch aus der Stad-arhólsbók nur so viel entlehnt, als zur Ergänzung des hin und wieder lückenhaften Textes der K. absolut erforderlich war, und das von dorthier Entlehnte ist jederzeit genau als solches bezeichnet. Anhangsweise sind dann noch die bisher völlig unbenutzten Bruchstücke in AM. 315. fol. B, C und D, dann in der Belgsdalsbók c. 38—67 mitgetheilt¹⁰⁾; endlich ist auch in sehr

lands historiske Mindesmærker, udgivne af det kongelige Nordiske Oldskrift-Selskab. Bd. III. (Kjøbenhavn 1845.) S. 430—433 (mit dänischer Uebersetzung).

8) Norges gamle Love indtil 1387. Ifølge offentlig Foranstaltning og tillige med Understøttelse af det Kongelige Norske Videnskabers Selskab udgivne ved R. Keyser og P. A. Munch. (Christiania 1846.) Bd. I. S. 437—438. 9) Dieselbe, aber vielmehr deren erster Band, trägt den Titel: „Grágás Íslændernes Lovbog i Fristatens Tid, udgivet efter det kongelige Bibliotheks Haandskrift og oversat af Vilhjálmur Finsen, for det nordiske Literatur-Samfund. Første Bind. Kjøbenhavn, trykt i Brødrene Berlings Bogtrykkeri, 1852.“ in 8. Der zweite Band hat zur Zeit noch keinen Titel und die dänische Uebersetzung ist, nachdem sie bis zu S. 113, d. h. bis zum Anfange des Bangatal, geblieben war, ins Stocken gerathen; auch ist die Vorrede, welche versprochenemmaßen über die bei der Herausgabe befolgten Regeln und benutzten Hilfsmittel genauere Rechenschaft ablegen sollte, zur Zeit noch ausständig. Die Ausgabe, welche übrigens, was den Text betrifft, vollständig ist, wurde hestweise veröffentlicht, und zwar sind die einzelnen Hefen in den Jahren 1850, 1853, 1855 und 1856 erschienen. Ich habe ihre und einer Reihe anderer neuerer Arbeiten auf gleichem Gebiete Bedeutung bereits früher in einem Aufsatze „Ueber die isländischen Gesetze und deren Ausgaben“ in der Kritischen Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Bd. I. (1853) S. 277—296 gewürdigt, zu welchem ein Nachtrag ebenda, Bd. VI. (1859) S. 113—117, und in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. IV. (1862) S. 424—428, erschienen ist. 10) Gudbrandur bezeugt mir, daß insbesondere der Abdruck des so wichtigen Fragmentes AM. 315. D. ein sehr guter sei. Einiges Wenige zwar erwies sich ihm noch als lesbar, was Finsen nicht zu lesen vermocht hatte, und ebenso fand er einige wenige Stellen irrrig gelesen (z. B. aftr, oftarr, während afstr, ofstarr steht, wie in

2) Om Graagaasen S. 115. Anm. 3) Allgemeine Literaturzeitung. 1832. Bd. I. S. 79. 4) So von Wilsa a. a. O. S. 79; von Hommer, Jahrbücher für wissenschaftl. Kritik. 1832. Bd. I. S. 430 u. 433; von Pardessus, Journal des Savans. 1831. p. 277. 5) In seiner Abhandlung: „Om Þarðiebergning þaa Landbævið og Tíende-Þdelsen í Ísland“ (Kjøbenhavn 1833) S. 61—84 (mit einer dänischen Uebersetzung). 6) Collection de lois maritimes antérieures au 18^e siècle, par J. M. Pardessus. Tome III. (Paris 1834.) p. 55—67. 7) Grön-

dankeuwerther Weise durch fortlaufende Verweisungen auf die entsprechenden Stellen der Arnarnagnánschen Ausgabe, dann der Ausgabe des Christenrechtes durch Thorkelin, für die Bequemlichkeit des Gebrauches gesorgt. Allerdings hätte in der letzteren Beziehung noch etwas mehr geschehen können, wenn es dem Herausgeber gefallen hätte, eine detaillirte Uebersichtstafel über den Inhalt jener beiden Haupthandschriften nicht nur, sondern auch der neben ihnen noch erhaltenen Fragmente seiner Ausgabe beizugeben; wenn er ferner neben der Vergleichung der Staðarhólsbók mit der Konungsbók auch noch dem weiteren Umstande etwas sorgfältigere Aufmerksamkeit, als er gethan, hätte schenken wollen, daß nicht selten an verschiedenen Stellen dieser letzteren Handschrift selbst eine und dieselbe Bestimmung gleichmäßig wiederkehrt. Ueberdies ist zu bedauern, daß der Herausgeber nicht nur auf den weit reichlicheren handschriftlichen Apparat sich nicht einlassen mochte, welcher für das Christenrecht und die übrigen kirchenrechtlichen Stücke zu Gebote stand, sondern auch die Beigabe eines unveränderten Abdruckes der Staðarhólsbók verschmäht hat, daß ihm ferner die Þingeyrabók sowol als Cod. AM. 136. 4to unbekannt geblieben zu sein scheint, sodaß auch seine Ausgabe nicht einmal in Bezug auf den Abdruck der von dem weltlichen Rechte erhaltenen Membranfragmente vollständig zu nennen ist und vollends das gesammte handschriftliche Material für den ganzen Umfang unserer Quelle in keiner Weise vor die Augen stellt. Immerhin ist indessen auch so schon durch diese Ausgabe sehr Erhebliches geleistet, und insbesondere hat erst sie für weitere Kreise die Möglichkeit beschafft, wenigstens den einen und älteren der beiden Haupttexte der sogenannten Graugans sich zu klarer, unverfälschter Anschauung zu bringen.

Dankbar muß endlich noch anerkannt werden, daß in den jüngst verfloffenen Jahren für die Vorbereitung einer endgültig abschließenden Ausgabe der altisländischen Rechtsquellen Vieles vorgearbeitet, und daß für die Herausgabe wenigstens einer ziemlichen Anzahl einzelner Stücke derselben bereits Vieles gethan worden ist durch den trefflichen Vorstand der kopenhagener Abtheilung der isländischen gelehrten Gesellschaft, Hrn. Archivar Jón Sigurðsson. Die isländische Gesefssammlung freilich, welche von ihm in Gemeinschaft mit Hrn. Etatsrath Oddgeirr Stephensen herausgegeben wird¹¹⁾, ist zunächst praktisch-

juristischen, nicht rechtshistorischen Zwecken zu dienen berufen, und hat für unsere Zwecke nur einen neuen Abdruck des Zehntgesetzes nach der Konungsbók¹²⁾, sowie einen kleinen Auszug aus dem älteren Christenrechte geliefert¹³⁾, diesen letzteren überdies wie es scheint nicht einmal nach neuer Vergleichung der Handschriften. Um so Erheblicheres hat dagegen auch in dieser Richtung das isländische Urkundenwerk geleistet, welches Jón Sigurðsson im Auftrage der oben genannten gelehrten Gesellschaft herauszugeben begonnen hat¹⁴⁾. In ihm finden wir vor Allem einen vollständigen Abdruck des Zehntgesetzes nach allen neun Pergamenthandschriften, in welchen dasselbe überhaupt erhalten ist¹⁵⁾, sodaß für dieses Stück wenigstens der handschriftliche Apparat nunmehr vollständig vorliegt. Hier sind ferner die beiden Stücke: frá rétt Noregs konungs á Islandi und um rétt Íslendinga í Noregi abgedruckt¹⁶⁾, und zwar nach der Konungsbók sowol als nach AM. 136. 4to. Weiterhin findet sich hier ein den Jahren 1195—1200 angehöriges Gesetz über das Ellenmaß veröffentlicht¹⁷⁾, und zwar nach der Staðarhólsbók sowol als der Belgsdalsbók, welche Handschriften die einzigen sind, die dasselbe enthalten, sowie ein wahrscheinlich gleichzeitiges Gesetz über das rechtmäßige Gewicht und die Bestrafung derer, welche falsch wägen oder messen, dieses in dreifachem Abdrucke nach der Staðarhólsbók, Belgsdalsbók und Konungsbók¹⁸⁾, endlich ein drittes, wahrscheinlich ebenfalls gleichzeitiges Gesetz über geliehenes Gut, nach der Belgsdalsbók¹⁹⁾. Hier steht ferner eine gesetzlich erlassene Waarentare nach der Konungsbók abgedruckt²⁰⁾, welche der Herausgeber, wie mir scheint aus nicht ganz zureichenden Gründen, um das Jahr 1100 entstanden glaubt; eine ähnliche Waarentare für das Arnessþing²¹⁾ und eine dritte für das Arness- und Rángárþing²²⁾ folgen, beide nach der Belgsdalsbók. Endlich bringt der Herausgeber, wieder nach der Belgsdalsbók, ein vom Bischofe Þorlákur Þórhallsson von Skálholt um das Jahr 1178 erlassenes Fastengebot²³⁾, sowie ein Gesetz über Fasten, verbotene Verwandtschaftsgrade und Armen-

den ältesten Handschriften nach der Aussprache geschrieben werde, da noch die Rechtschreibung und das Bewußtsein von dem Ursprunge der Worte unklar gewesen sei; auf S. 222, 3. 5 gengo, während die Handschrift gingo, S. 222, 3. 22 varþveizlona, während die Handschrift varþvaizlona, S. 221, 3. 15 ör, während die Handschrift yr, S. 221, 3. 16 ge(n)go, während die Handschrift gengo schreibt; zuweilen kör, d. h. komr, wo kör, d. h. komr, steht). Im Ganzen aber habe Finsen ganz erstaunlich richtig gelesen, wenn man bedenke, wie schwer die Blätter zu lesen sind.

11) Lovsamling for Island. Indeholdende Udvalg af de vigtigste ældre og nyere Love og Anordninger, Resolutioner, Instructioner og Reglementer, Althingsdomme og Vedtægter, Collegial-Breve, Fundatser og Gavebreve, samt andre Aktstykker,

til Oplysning om Islands Retsforhold og Administration i ældre og nyere Tider. Samlet og udgivet af Oddgeir Stephensen, Justitsraad og Directeur for det islandske Departement, og Jón Sigurðsson, Archivar og Althingsmand. Kjøbenhavn, Forlagt af Universitets-Boghandler Andr. Fred. Høst. Trykt hos S. Trier. 8°. Bd. I. 1853. Bis zum Jahre 1861 waren bereits 10 starke Bände erschienen, welche bis ins Jahr 1836 herabreichen.

12) Bb. I. S. 1—9. 13) Ebenda S. 9—10. 14) Diplomatarium Islandicum. Íslenzkt fornbréfasafn, sem hefir inni að haldá bréf og gjörninga, dóma og máldaga, og aðrar skrár, er snerta Ísland eða íslenzka menn. Gefið út af hinu íslenzka bókmentafélagi. Kaupmannahöfn. Prentað hjá S. L. Möller. Bis jetzt sind drei Hefte erschienen, in den Jahren 1857, 1859 und 1862; sie reichen, 640 Seiten 8. stark, bis zum Jahre 1263 herunter. 15) Bb. I. S. 70—162. 16) Ebenda S. 54, dann S. 64—67 und 67—70. 17) Ebenda S. 306—310. 18) Ebenda S. 311—314. 19) Ebenda S. 314—315. 20) Ebenda S. 162—167. 21) Ebenda S. 315—317. 22) Ebenda S. 318—319. 23) Ebenda S. 235—236.

pflege, welches etwa dem Jahre 1217 angehört²⁴⁾, dieses nach der Königsbók sowol als der Staðarhólsbók. Eine Reihe anderer Stücke, wie z. B. das Pönitentialbuch des Bischofs Þorlákur Þórhallsson²⁵⁾, die Bestimmung des Bischofs Magnús Gizurarson über den Kirchengesang und Gottesdienst²⁶⁾, die ursprünglich nur für Norwegen bestimmten, später aber auch in Island angewendeten Erlasse des Cardinals Wilhelm von Sabina über verschiedene Punkte des geistlichen Rechts²⁷⁾, sammt ihrer Bestätigung durch Papst Innocenz IV.²⁸⁾, dann wieder eine Verordnung über die Almenden im Hornafjörður²⁹⁾ und die verschiedenen Documente über die Unterwerfung Islands unter die Könige von Norwegen³⁰⁾ übergehen wir hier, weil sie, so erheblich sie in anderer Beziehung für die isländische Rechtsgeschichte sein mögen, doch auf die Geschichte der sogenannten Graugans insbesondere keinen Bezug haben. Fast alle die hier mitgetheilten Stücke aber waren zwar vorher schon gedruckt gewesen und mehrentheils sogar nach denselben Handschriften, welche von Jón Sigurðsson benutzt wurden; diese neuen Abdrücke sind indessen immerhin in manchen Punkten berichtigt, und überdies, was für die Geschichte unserer Quelle von ganz unschätzbarem Werthe ist, durch ungemein sorgfältige Erörterungen des Herausgebers über den Inhalt und die Entstehungsgeschichte jedes einzelnen Gesetzes erläutert. Nur auf Grund derartiger Specialuntersuchungen über die Geschichte der einzelnen in ihr begriffenen Stücke kann, wie sich zeigen wird, die Geschichte der sogenannten Graugans mit der wünschenswerthen Sicherheit und Verlässigkeit hergestellt werden.

Gehen wir nun nach diesem einleitenden Berichte über die Handschriften und die Ausgaben der Graugans zur Prüfung der Bedeutung und der Entstehung dieser Rechtsquelle über, so wird vor Allem ein Ueberblick über die Geschichte der isländischen Gesetzgebung der betreffenden Erörterung den Weg ebnen müssen.

Die ersten Anfänge einer isländischen Gesetzgebung fallen aber bekanntlich zusammen mit der Entstehung des isländischen Staats. Es war ungefähr um das Jahr 930³¹⁾, daß die nach ihrem Urheber so benannten Úlfljótslög als das erste allgemeine Landrecht angenommen wurden (d. h. als allsherjarlög); eben damit erhielt aber die Insel auch zum ersten Mal eine Gesamtverfassung, welche sie erst zu einem einheitlichen Staate machte. Ari fróði, welcher über die Entstehung

dieser Gesetzgebung am ausführlichsten berichtet³²⁾, sagt nicht viel über deren Inhalt; den norwegischen Gulapingslög, sagt er, sei dieselbe nachgebildet worden, jedoch mit mannichfachen Abstrichen, Zusätzen und Veränderungen, und überdies gibt er ausdrücklich als einen Bestandtheil der Neuerung die Einsetzung des alþing, d. h. der alljährlich zu haltenden allgemeinen Landesversammlung an. Ein anderer, freilich ebenfalls höchst unvollständiger Bericht über den Inhalt dieses ersten Landrechtes der Insel liegt uns in der Hauksbók und der Melabók³³⁾, dann in dem Þorsteins páttur uxafóts³⁴⁾ und der älteren Recension der Þórðar saga hreðu³⁵⁾ vor, scheint aber aus einer gemeinfamen Urquelle geflossen zu sein, als welche wol die Landnáma des Styrmir hinn fróði angesehen werden mag³⁶⁾. Wir erfahren aus diesem Berichte, daß der Anfang jener Gesetze ein Verbot enthielt, mit Schiffen gegen das Land zu segeln, welche am Vorderstern Figuren mit aufgesperrtem Rachen zeigten; die Geister des Landes (landvættir) sollten durch solchen Anblick nicht in Schrecken gesetzt werden³⁷⁾. Wir erfahren ferner, daß in jedem Haupttempel ein silberner Ring von gesetzlich bestimmtem Gewichte auf dem Altar liegen sollte, auf welchen am Tage alle gesetzlich vorgeschriebenen Eide abzulegen waren; aus der dabei gebrauchten Schwurformel, welche uns vollständig mitgetheilt wird, ersieht man, daß schon damals die Functionen des Richters, des Zeugen und des Geschworenen im gerichtlichen Verfahren vorkamen. Endlich war in jenen Gesetzen vielleicht auch bereits bestimmt, welches das Amt und der Titel der Hauptlinge (goðar) sein, und daß man ihnen eine bestimmte Tempelsteuer (hofskollur) bezahlen sollte; eine bloße Ungenauigkeit aber ist es, wenn die Hauksbók und der Þorsteins p. damals auch schon die Insel in Viertel, Dingbezirke und eine geschlossene Anzahl von 39 Hauptlingschaften (goðorð) einteilen lassen: die Melabók sagt ausdrücklich, mit Ari vollkommen übereinstimmend, daß dies erst „um daga Þórðar gellis,“ in den Tagen des Þórður gellis ge-

32) Íslendingabók c. 2—3. §. 5—6 (Íslendinga sögur. Bd. I. 1843).

33) Landnáma IV. c. 7. §. 258—259 und Anhang II. §. 334—335 (Íslend. sögur I.).

34) Fornmannasögur III. §. 105—106; Flateyjarbók I. §. 249.

35) Bárðarsaga Snæfellsáss, Víglundarsaga, Þórðarsaga, Draumvitranir, Völsapáttur, ved Guðbrandr Vigfússon (Kjöbenhavn 1860) §. 94.

36) So vermuthet Guðbrandur a. a. O. §. VII.

37) Þat var upphaf enna heiðnu laga, sagt die Hauksbók, Melabók und der Þorsteinsp.; þat var upphaf laga þeirra die Þórðar s. Es ist diese Wortfassung wol typisch, denn auch Þorgeirr Ljósvetningagoði hebt die Einführung des Christenthums an: þat er upphaf laga várra, Njála c. 106. §. 164; Ólafss. Tryggvasonar c. 229 (F. M. S. Bd. II.) §. 242; das ältere Christenrecht beginnt in den meisten unserer Handschriften mit den Worten: þat er upphaf laga várra, und ganz ebenso oder doch ähnlich lautet der Anfang der norwegischen Gulapingslög, Frostapingslög, Borgarþingslög und des älteren Stadtrrechtes, ja noch der späteren Landslög, des Kristindómsbálkur der Járnsíða und der Jónsbók. Es ist also wol diese Eingangsformel aus dem Heidenthume in das Christenthum herübergenommen worden, und wie dieses seine Christenrechte, so scheint auch schon jenes religiöse Satzungen an die Spitze seiner Landrechte gestellt zu haben.

24) Ebenda §. 390—392. Auf die für die Geschichte unserer Texte sehr belehrende Erörterung, welche Jón Sigurðsson §. 372—390 diesem Stücke vorangeschickt hat, mag hier ganz speciell aufmerksam gemacht werden.

25) Ebenda §. 237—244.

26) Ebenda §. 423—463.

27) Ebenda §. 540—568.

28) Ebenda §. 569—574.

29) Ebenda §. 532—537.

30) Ebenda §. 602 u. folg.

31) Jón Sigurðsson nimmt in seinem Lögsögumannatal og lögmanna á Íslandi (Safn til sögu Íslands og íslenzkra bókmenta að fornu og nýju Bd. II.) §. 12 das Jahr 927 an, und ebenso Munch, Det Norske Folks Historie I, 2. §. 567; Guðbrandur Vigfússon dagegen in seiner Abhandlung: um tímatal i Íslendinga sögum i fornöld (ebenda Bd. I.) §. 298—299 und 495 entscheidet sich für das Jahr 929.

schehen sei, und die Wortfassung der Þórðar s. hreðu erklärt überdies ganz wohl, wie das Mißverständnis in jenen beiden Quellen entstanden ist³⁸⁾. Ueber den sonstigen Inhalt der Gesetze Úlfljóts wird uns Nichts berichtet, und wir können auch aus dem, was über deren Verhältniß zu den Gulapingslög gesagt wird, keinen Schluß auf denselben ziehen, da wir dieses norwegische Gesetzbuch in seiner ursprünglichen Gestalt nicht kennen³⁹⁾. Munch vermuthet⁴⁰⁾, daß politische und administrative Einrichtungen, bestimmt, die Staatseinheit zu begründen und zu stützen, deren hauptsächlichsten Inhalt gebildet haben mögen; Schlegel nimmt an⁴¹⁾, daß dieser sich vorzugsweise auf die Ordnung des Gerichtswesens bezogen und demgemäß zumal aus processualischen Formeln bestanden haben werde: beides ist aus inneren Gründen ganz wahrscheinlich, steht aber bei dem vollständigen Schweigen aller Ueberlieferungen quellenmäßig nicht zu erweisen. Nicht minder halte ich mit Schlegel, Munch und Anderen für höchst wahrscheinlich, daß dieses erste Landrecht nicht schriftlich aufgezeichnet, sondern nur durch mündliche Ueberlieferung aufbewahrt worden sei, und es scheint mir hierfür zumal die Thatsache zu sprechen, daß es noch um die Mitte des 12. Jahrh. als etwas Neues auf der Insel galt, wenn man zu umfassenderen Aufzeichnungen, und zumal auch Rechtsaufzeichnungen, sich der Schrift bediente⁴²⁾; ausdrücklich gesagt wird uns aber allerdings auch dieses nicht.

38) Manche haben durch jenen Irrthum sich verleiten lassen, die Bezirkseinteilung der Insel schon auf Úlfljótar zurückzuführen; Þórður Sveinbjörnsson will, in seinen Anmerkungen zu Baldvins Recension S. 11, in den auf sie bezüglichen Bestimmungen sogar einen der wichtigsten Bestandtheile seiner Legislation erkennen. 39) Daß unter den Gulapingslög, welche Úlfljótar benutzte, schon aus chronologischen Gründen nicht die Legislation des Königs Hákon Adalsteinsfóstri zu verstehen sein könne, hat bereits Bischof Finnar bemerkt, Hist. eccles. Island. I. S. 96. Anm., und Schlegel des Näheren ausgeführt, Comm. S. XVIII—XX und Om Graagaasen S. 121—122; ohne allen Grund will aber der Letztere vorzugsweise die Eidsisjapingslög benutzt wissen, wie dies auch schon von Baldvin, S. 12 seiner Recension, ausgesprochen worden ist. 40) Det norste Folks Historie I, 1. S. 566—567. 41) Comm. S. XVIII. Die von Baldvin Einarsson S. 17—18 hiergegen angeführten Gründe sind ohne alles Gewicht, wie denn überhaupt, was er über die Gesetze Úlfljóts heibringt, wenig geungen scheint. 42) Vergl. die höchst interessante Stelle in dem Tractate des Þórðar Gamlaeson, welcher, um die Mitte des 12. Jahrh. entstanden, der jüngeren Edda einverleibt ist, c. 1. S. 12 (Snorra-Edda Bd. II. der Arnarnagmagnánschen Ausgabe): Nú eptir þeirra dæmum; allz vēr erum einnar tungu, þó at greint hafi mjök önnur tveggja eða nakkvat báðar, til þess að hægja verði at rita ok lesa, sem nú tíðist ok á þessu landi bæði lög ok áttvisi, eða þýðingar helgar, eða svá þau hin spaklugu fræði, er Ari Þorgilsson hefir á bækr sett af skynsamligu viti, þá hefir ek ok ritað oss Íslendingum stafrof u. s. w., d. h.: „Nach ihrem (d. h. der Engländer) Beispiele nun, dieweil wir einer Zunge sind, wenn sich auch eine von beiden benützt, oder beide ein wenig verändert haben, auf daß es leichter werde zu schreiben und zu lesen, wie es jetzt auch in diesem Lande üblich wird, sowol Recht als Geschlechtskunde oder heilige Auseinandersetzungen, oder auch jene lehrreichen Runen, welche Ari Þorgilsson mit verständigem Sinne aufgezeichnet hat, da habe auch ich für uns Isländer ein Alphabet geschrieben“ u. s. w. Vergl. auch c. 9. S. 42: Nú um þann mann er rita vill, eða nema

Aus der nächstfolgenden Zeit hören wir nun zunächst von einer Reihe einzelner Gesetze, welche ganz vereinzelte Rechtsverhältnisse betreffen. So wurde (um das Jahr 965) die Bezirksverfassung der Insel geordnet und zugleich eine neue Bestimmung über den Gerichtsstand in Kampfsachen erlassen⁴³⁾. Weiterhin wurde das Kalenderwesen neu geregelt⁴⁴⁾, gesetzlich festgestellt, daß Jedermann das Strandrecht vor seinem eigenen Lande zustehen solle⁴⁵⁾, jedem zum Baldgange Verurtheilten, der drei seines Gleichen erschlagen würde, die volle Begnadigung zugesichert (um 970)⁴⁶⁾, den Weibern und den Minderjährigen die persönliche Verfolgung der Kampfsachen entzogen (um 994)⁴⁷⁾, endlich die Zeit für den Zusammentritt des Althings um eine Woche verlegt (um 999)⁴⁸⁾. Eine sehr tiefgreifende Neuerung brachte sodann der Sommer des Jahres 1000, die gesetzliche Annahme nämlich des Christenthums als Staatsreligion⁴⁹⁾; wenig später (um das Jahr 1004) folgte die Einführung des fünften Gerichts, sammt einigen mit ihr zusammenhängenden Umgestaltungen in der Verfassung der gesetzgebenden Versammlung⁵⁰⁾, eine Aenderung der Gesetzgebung in Bezug auf die viglysing, d. h. die Veröffentlichung begangener Todtschläge, sofern diese nämlich fortan nur von dem Thäter selbst vorgenommen werden sollte⁵¹⁾, endlich die Abschaffung des Zweikampfes als eines Mittels zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten (1006)⁵²⁾. Weiterhin wurde (um das Jahr 1016) auf den Wunsch des dicken Oslafs von Norwegen die Gesetzgebung der Insel von den letzten Resten des Heidenthums gesäubert, welche man bei der Annahme des Christenthums aus Schonung gegen die bestehenden Zustände zunächst noch hatte fortexistiren lassen⁵³⁾; mit Unrecht hat man aber aus den

að xáru máli ritid, annaðtveggja helgar þýðingar eða lög eðr áttvisi, eða svá hvergi er maðr vill skynsamloga nytsemi á bók nema, eðr kenna u. s. w., d. h.: „Nun der Mann der entweder heilige Auseinandersetzungen oder Recht oder Geschlechtskunde in unserer Sprache schreiben oder geschrieben verstehen will, und so wo immer ein Mann verständigen Nutzen aus einem Buche ziehen oder lehren will“ u. s. w.

43) Íslendingabók c. 5. S. 8—9. 44) Ebenda c. 4. S. 6—8. Ari sagt ausdrücklich, daß diese Bestimmung auf den Rath des Þorkell máni erlassen worden sei, was doch wol so verstanden werden muß, daß dieselbe während der Zeit ergangen sei, da dieser Gesetzesprediger war; die Bestimmung könnte hiernach erst den Jahren 970—984 angehören, nicht schon dem Jahre 960, wie Guðbrandur, um tímatal S. 336, annimmt. Aber freilich bleibt dabei auffällig, daß Ari der Aenderung im Kalenderwesen bereits vor der Ordnung der Bezirksverfassung gedenkt. 45) Grettissaga c. 12. S. 20 (edd. Gísli Magnússon und G. Þórðarson; Kopenhagen 1859). 46) Skarðsárabók, Anhang I. zur Landnáma S. 323. 47) Eyrbyggja c. 38. S. 195. 48) Íslendingabók c. 7. S. 10. 49) Íslendingabók c. 7. S. 12; Kristnisaga c. 11. S. 25 (Biskupa sögur I.); Njála c. 106. S. 164—165; ältere Olafs saga Tryggvasonar c. 37. S. 300 (F. M. S. X.); jüngere Olafs s. Tr. c. 229. S. 242—243 (ebenda II.); Heimskr. Olafs s. Tr. c. 103. S. 303 u. s. w. 50) Íslendingabók c. 8. S. 13; Njála c. 98. S. 150—151. 51) Íslendingabók a. a. D. 52) Gunnlaugs saga ormstungu c. 11. S. 258—259 (Íslendinga sögur II. 1847). 53) Vergl. Olafs saga ens helga c. 44. S. 44 und c. 46. S. 46, mit c. 113. S. 124 (edd. Munch und Unger). Hierauf bezieht es sich auch, wenn mehrere der

auf diese Thatsache bezüglichen Angaben unserer Quellen schließen wollen, daß das Christenrecht, welches König Olafur mit Beihilfe seines Bischofs Grimkell für Norwegen erlassen hatte⁵⁴⁾, von ihm auch auf Island zu gesetzlicher Geltung gebracht worden sei⁵⁵⁾. Wieder um einige Jahre später, um 1032 nämlich, wurde ein Gesetz erlassen, welches den Betrieb der Zauberei mit der Acht bedrohte⁵⁶⁾. Im Jahre 1055 erfolgte sodann die Errichtung eines Bisthums für die Insel⁵⁷⁾; ob dieselbe indessen durch ein rechtsförmlich erlassenes Gesetz bewerkstelligt wurde, steht nicht zu erweisen. Weiter wurde, und zwar um das Jahr 1096, die Zehntspflicht als eine allgemeine Landeslast gesetzlich eingeführt, und es wird uns berichtet, daß diese Maßregel, welche doch dazumal noch nicht einmal in Norwegen hatte durchgeführt werden können, gelungen sei „wegen der Beliebtheit des Bischofs Gizurr, und auf Zureden desselben, und des Samundur, und mit dem Beirathe des Gesetzsprechers Markús“ (d. h. des Markús Skeggjason, welcher in den Jahren 1084—1107 sein Amt verwaltete)⁵⁸⁾. Un-

gefähr um dieselbe Zeit, wenn nicht bereits etwas früher, scheint ein weiteres Gesetz erlassen worden zu sein, durch welches das Bisthum bleibend auf den Hof zu Skálholt gelegt wurde; wenig später endlich, nämlich um das Jahr 1106, wurde auch das zweite Bisthum der Insel, das zu Hólar im Nordlande, gegründet⁵⁹⁾.

Umfassendere gesetzgeberische Arbeiten sollen dagegen in den Jahren 1117 und 1118 wieder aufgenommen worden sein, und über sie gibt glücklicher Weise der gleichzeitig lebende Ari Þorgilsson einen ebenso bestimmten als verlässigen Bericht. Er sagt: „Den ersten Sommer, da Bergþórr den Rechtsvortrag hatte (d. h. das Amt des Gesetzsprechers verwaltete), wurde das neue Gesetz (nýmæli) erlassen, daß man den folgenden Winter die Gesetze in ein Buch schreiben sollte bei Haflíði Mársson, nach Rath und Angabe des Haflíði, Bergþórr und anderer verständiger Männer, die hierzu bestimmt wurden. Sie sollten in die Gesetze alle die Neuerungen (nýmæli) aufnehmen, welche ihnen besser scheinen würden als das alte Recht (en forno lög); die sollte man den nächsten Sommer in der gesetzgebenden Versammlung vortragen (segja upp i lögregatto) und alle diejenigen behalten, gegen welche die Mehrzahl der Leute daselbst keinen Widerspruch erhebe. So geschah es aber, daß damals Vigslóði geschrieben wurde und viel Anderes in den Gesetzen, und den folgenden Sommer von Geistlichen in der gesetzgebenden Versammlung vorgelesen (sagt upp i lögregatto af kennimönnum); das gefiel aber Allen wohl, und Niemand sprach dem entgegen.“ Aus den chronologischen Angaben, welche sich an diesen Bericht des Ari anschließen, ergibt sich mit Sicherheit, daß der Beschluß, das geltende Recht aufzuzeichnen, dem Jahre 1117, die Annahme der Aufzeichnung in der gesetzgebenden Versammlung also dem Alldinge des Jahres 1118 angehörte; es ist ein reines Mißverständnis, wie solche in den Annalen öfter vorkommen, wenn das der Melabók angehängte Verzeichniß der Gesetzsprecher⁶⁰⁾ und eine einzelne Annalenhandschrift⁶¹⁾ den Bergþórr

in vorhergehender Anm. 49 angeführten Quellenstellen bemerken, die Anfangs noch geduldeten Ueberreste des Heidenthums seien schon nach wenigen Jahren abgeschafft worden.

54) Ólafs saga ens helga c. 43. §. 44; vergl. auch die Gulafingslög §. 10. 15 u. 17, sowie die Frostafingslög III. §. 1. 55) Ich finde diese Annahme, welche in handschriftlich erhaltenen Abhandlungen allerdings schon früher aufsteht, bei Þormóður Torfason, Historia rerum Norvegicarum III. §. 122; die Vergleichung von §. 63 ebenda zeigt aber deutlich, daß solche nur aus mißverständlicher Auffassung der in Anm. 53 angeführten Stellen hervorgegangen ist. Bischof Finnur Jónsson, Hist. eccl. Isl. I. p. 79 u. 106, dann auch Sciagraphia horologii Islandici p. 16 und wieder De noctis prae die naturali praerogativa p. 176. 236 und öfter, hat diese Meinung sodann weiter ausgebildet und von ihm aus ist sie auf eine Reihe späterer Schriften übergegangen. Vergl. z. B. Jón Eiríksson in seiner Abhandlung: De expositione infantum p. 210 und bei Kongalev, Den Danste og Norste Privatrets første Grunde I. §. 198; Thorkekin, Kristinretr hinn gamli c. X—XI u. A. m. Schlesgel, Comm. §. XXXI—XXXIII, hat den Irrthum bereits treffend zurückgewiesen und Balduin, §. 67—68 seiner Recension, sich ihm mit vollem Rechte angeschlossen; dennoch ist derselbe aber sowol von Munch I, 2. §. 695—696 als von Reyser I. §. 87—88 u. 94 stillschweigend wieder aufgenommen worden, und Pétur Pétursson, De iure ecclesiarum in Islandia §. 4—5. Anm. 1 hat die Frage wenigstens noch als eine offene behandelt. 56) Grettla c. 87. §. 191. Ein Irrthum ist es dagegen, wenn Schlesgel, Comm. §. XCVII—XCVIII, von einem Gesetze spricht, welches um dieselbe Zeit von dem Gesetzsprecher Steinn Þorgestsson dahin durchgesetzt worden sei, daß jeder Verbrecher, der 20 Jahre in der Acht gewesen sei, Anspruch auf Wiedergefattung des Friedens haben solle; die Worte der Grettla c. 79. §. 173 zeigen, daß es sich dabei nicht um das Erlassen eines neuen Rechts-satzes, sondern nur um ein Gutachten handelte, welches Steinn über das schon bestehende Recht zu geben hatte. 57) Íslendingabók c. 9. §. 14—15; Kristnisaga c. 12. §. 27; Húngurvaka c. 2. §. 61—62; Jóns biskups saga c. 1. §. 151—152; Íslenzkir Annálur a. 1056 u. f. w. 58) Íslendingabók c. 10. §. 16; Kristnisaga c. 12. §. 28; Sturlunga III. c. 3. §. 203; Húngurvaka c. 6. §. 67—68; Jóns biskups saga c. 6. §. 158; Íslenzkir Annálur a. 1096—1097. Bezüglich der Jahrzahl vergl. Diplom. Isl. I. p. 72—73. Einer Erneuerung des Gesetzes, die wol mit den Verhandlungen über die Errichtung eines zweiten Bisthums in Ver-

bindung gestanden haben mag, gedenken die Annalen zum Jahre 1102.

59) Íslendingabók c. 10. §. 16 und Sturlunga III. c. 3. §. 203—204; Kristnisaga c. 13. §. 28; Húngurvaka c. 5. §. 67 und c. 6. §. 68; Jóns biskups saga c. 6—7. §. 158—159; Íslenzkir Annálur a. 1104—1106. Der Mönch Theodorich, Historia de antiquitate regum Norwagensium c. 12. p. 321 (bei Langebek, Script. rer. Danic. V.), schreibt irrthümlich das Skálholt betreffende Gesetz bereits dem Bischofe Ísleifur zu.

60) Íslendingabók c. 10. §. 17. Der Bericht der Kristnisaga c. 13. §. 29 ist sichtlich aus Ari geschöpft, aber, wol nur durch ein Versehen des Schreibers, etwas verkümmert; die Vergleichung der Íslendingabók, dann der Sturlunga III. c. 3. §. 204 läßt die Lücken deutlich erkennen. Die Íslenzkir Annálur a. 1117 haben den kurzen Eintrag: lögfundr, d. h. Gesetzesversammlung. 61) Íslendinga sögar I. (1843) §. 338.

62) Es ist die in der Arnarnagmagnánschen Ausgabe mit H. bezeichnete; es ist aber diese Handschrift erst nach der Crymogaea des Arngrimur Jónsson geschrieben, und daher möglicherweise der Eintrag aus dieser gestossen; vergl. Jón Sigurðsson in seinem Lögsögumannatal §. 1. Anm. 1 und die folgende Anmerkung.

Hrafnsson in den Jahren 1093—1099 statt 1117—1122 sein Amt bekleiden und demnach auch die neue Geseßgebung um 24 Jahre zu früh erfolgen lassen⁶³). Haflíði Mársson, welcher bei dieser ganz vorzugsweise betheiligt erscheint, war einer der mächtigsten Häuptlinge seiner Zeit; zu Breiðabólstaður i Vesturhópi wohnhaft, mag er wol sich bereit erklärt haben, die Geseßgebungscommission den Winter über zu Gaste zu haben und dadurch zu dem Geseßgebungswerke in nähere Beziehungen getreten sein; ein Bruder aber des Geseßsprechers, wie Schlegel annimmt, war er, so viel ich sehen kann, nicht⁶⁴). Nach ihm sowol als nach dem Geseßsprecher selbst hat man später diese Legislation als Haflíðaskrá⁶⁵) oder Bergþórslöög bezeichnet; den Namen Vigslóði aber, welchen ein Theil der neuen Geseßgebung von Anfang an getragen zu haben scheint und welchen man gewöhnlich mit traha cædis, Todtschlagschritten, zu übertragen pflegt⁶⁶), möchte ich lieber mit Todtschlagspfad oder Todtschlagsweg übersetzen: das Wort slóði fügt sich der einen wie der anderen Erklärung gleich gut, die letztere aber scheint mir für einen das Strafrecht behandelnden Geseßesabschnitt die passendere. — Für ein Geseß aus Bergþór's Zeit gibt sich auch noch das sogenannte Bergþórs statúta aus, welches der Sysselmann Halldórr Einarsson herausgegeben hat⁶⁷);

63) Daß sich durch jene verkehrten Einträge Arngrímur lærði zu seinen irrthümlichen Angaben (Crymogæa S. 81—82) bestimmen ließ, welchen wiederum manche Andere folgten, hat Jón Sigurðsson in seinem Lögsögumannatal S. 2. Anm. 2 aufgeklärt; vergl. ebenda S. 22. Bei der Würdigung derartiger Verflüsse darf man übrigens nicht übersehen, daß Arngrímur, Björn von Skarðsa und die übrigen Schriftsteller aus der ersten Hälfte des 17. Jahrh. zwar die Landnåma und das Lögmennatal in der Melabók kannten, aber nicht die Íslendingabók. 64) Schlegel, Comm. S. XXIV. Anm. 2. Der Bergþórr, welcher in der Sturlunga I. c. 5. S. 8 als ein Bruder des Haflíði genannt wird, kann nicht, wie Schlegel meint, dieselbe Person mit dem Geseßsprecher, und somit ein Halbbruder des Letzteren gewesen sein; er heißt c. 6. S. 10 ebenda Bergþórr Mársson, während der Geseßsprecher Hrafnsson war. 65) So schon in der Konungsþók S. 117. S. 213. Die Bezeichnung als Bergþórslöög weiß ich dagegen in keiner älteren Quelle nachzuweisen. 66) So bereits Bussæus in seiner Ausgabe der Íslendingabók (1733) S. 66. Anm. k; so aber auch noch Finnur Jónsson, Hist. eccl. Isl. I. S. 271. Anm. a; Rongslev I. S. 204, Michelsen in den Eranden 3. S. 104, dieser indessen mit der Modification, daß er unter slóði nicht den Schlitten, sondern die auf den Schlitten gelegte und auf ihm nachgeschleppte Last verstehen will; dann wieder Þórður Sveinbjörnsson im Glossar zur Graugans h. v., Wilba S. 83 und Homeyer S. 429 ihrer Recensionen, Dahlmann, Geschichte von Dänemark II. S. 183—184 u. M. m. Was Pardeffus damit will, wenn er, nachdem er sich schon in seiner Recension S. 203 ähnlich ausgesprochen hatte, in seiner Collection de lois maritimes III. S. 57. Anm. 2 sagt: ce titre signifie littéralement tentative de meurtre, weiß ich mir nicht zu erklären. Wenn ich, beiläufig bemerkt, für den Vigslóði überschriebenen Abschnitt der Graugans hin und wieder die Bezeichnung: Strafrecht brauche, so will damit nicht gesagt sein, daß dieselbe völlig dem isländischen Titel entspreche; nicht auf alle Strafsachen, sondern nur auf die Kampf- und Todtschlagsachen weist der letztere hin. 67) In seiner bereits angeführten Schrift: Om Bærberegning paa Landsviis S. 165—175 (mit dänischer Uebersetzung).

es kann indessen nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß dieses angebliche Rechtsdenkmal, welches Vorschriften über die Art der Einschätzung liegender Güter zur Verzehntung aufstellt, und somit als eine Ergänzung der Zehntgeseßgebung betrachtet sein will, unecht, und erst in vergleichsweise neuer Zeit angefertigt worden ist⁶⁸).

Auf dieses zweite allgemeine Landrecht, wenn wir der Arbeit Bergþór's überhaupt diesen Namen zugestehen dürfen, folgt sofort wieder eine Reihe einzelner Geseße über einzelne Rechtsmaterien. Nur wenige Jahre später als der Vigslóði wurde auf den Betrieb der Bischöfe Þorlákur Runólfsson von Skálholt (1118—1133) und Ketill Þorsteinsson zu Hólar (1122—1145) das Kirchenrecht aufgezeichnet. Man pflegt den Vorgang in das Jahr 1123 zu setzen⁶⁹); so viel ich sehe indessen ohne weiteren Grund als den, daß die Húngurvaka ihren Bericht über denselben unmittelbar an die Erzählung der im Jahre 1122 erfolgten Heimkunft des Bischofs Ketill nach Island anknüpft⁷⁰). Es sagt aber diese Quelle: „Bischof Þorlákur brachte es in seinen Tagen dahin, daß damals der Abschnitt von den christlichen Geseßen (kristinna laga páttur) festgesetzt und niedergeschrieben wurde nach dem Rathe der weisesten Männer im Lande und unter Mitwirkung des Erzbischofs Ózurr, und dabei waren sie beide als Leiter thätig, Bischof Þorlákur und Bischof Ketill.“ — Weiterhin ist eines Geseßes zu gedenken, welches, in den Tagen des Bischofs Þorlákur Þorhallsson und zwar im Jahre 1179 erlassen, die Feier der Tage des heil. Ambrosius, der Cäcilie und der Agnese einführt, sowie das Fasten am Vorabende aller Apostel-

68) Der Pfarrer Daði Halldórsson, welcher als Schreiber bei dem Bischofe Brynjúlfur Sveinsson gebiert und sich dabei tüchtige Kenntnisse in der Geschichte seiner Heimath erworben hatte, soll dasselbe lediglich zu dem Zwecke verfertigt haben, um den berühmten Árni Magnússon und Páll Vídalín während ihrer Commissionsreisen im Lande (1702) aufs Eis zu führen. Gegen Páll, welcher den gespielten Betrug sofort merkte (vergl. Skýringar s. v. tíund S. 553), richtete zuvor der Bischof Jón Arnason seine Decatographia, in welcher er die Echtheit des Stückes darzuthun sucht und auch Sveinn Sölvason in seinem Tyro juris p. 8 (1754) ist geneigt, sich ihm anzuschließen; allein serra Vigfús Jónsson in seiner Offendicula und dessen Bruder, Bischof Finnur, in seiner Anatome Bergthoriana haben den Beweis der Unetheit schlagend geführt, der in der That jedem in der isländischen Rechtsgeschichte nur einigermaßen Bewanderten sich von selbst aufdrängt. Ich entlehne übrigens die angeführten Daten theils dem Lögsögumannatal von Jón Sigurðsson S. 22—23, theils handschriftlichen Aufzeichnungen, welche Hr. Conferenzzath Bjarni Þorsteinsson zu Reykjavík die Güte hatte mich zu lassen. 69) So schon Jón Eiríksson bei Hólberg S. 511—512, bei Rongslev I. S. 206, sowie in seiner Abhandlung: De expositione infantum p. 218; Bischof Finnur, Hist. eccl. I. p. 275; Thorkelín S. IX—X; Schlegel, Comm. S. XXXI; Valþvin Einarsson S. 65; Dahlmann, Geschichte von Dänemark II. S. 182; Munch II. S. 756; Røhsler I. S. 163 u. dgl. m. Der alte Páll Vídalín, Skýringar s. v. Jus patronatus p. 292, war vorsichtiger gewesen; er sagt nur, daß das Christenrecht der beiden Bischöfe nach dem Jahre 1122, aber noch vor dem Jahre 1133 entstanden sei. 70) Húngurvaka c. 11. S. 73. Irrig ist jedenfalls, wenn der bereits erwähnte Anhang zur Melabók S. 338 die Einführung des Christenrechtes schon zum Jahre 1116 berichtet.

tage und des Nicolaustages⁷¹⁾; eben damals wurden auch zwei Tage in der Pfingstwoche freigegeben, welche vordem gebotene Festtage gewesen waren. Wiederum wurde „in den Tagen des Bischofs Páll (d. h. 1195—1211), da Gizurr Hallsson das Amt des Geseßsprechers bekleidete (d. h. 1181—1200)“ ein Geseß erlassen, durch welches an die Stelle der alten Elle (alin) ein doppelt so großes, mit der englischen yard ziemlich genau zusammenfallendes Maß (stika) gesetzt wurde⁷²⁾. Im Jahre 1199 wurde ferner das Fest des heiligen Þorlákur gesetzlich eingeführt⁷³⁾. Unsere Quellen sagen dabei zwar nicht ausdrücklich, ob dessen Todestag (23. Dec.), Translationstag (20. Juli) oder gar Wahltag (29. Juni) hierunter zu verstehen sei, und in späterer Zeit wurden in der That die beiden ersten Tage gefeiert⁷⁴⁾; indessen ergibt sich doch, daß der erstere Tag gemeint sei, mit Sicherheit theils daraus, daß schon um ein Jahr früher (1198) für den Todestag des Bischofs, und nur für diesen, Gottesdienste angeordnet wurden, theils auch daraus, daß das zweitägige Fasten vor dem Feste, das gleich bei dessen Einführung angeordnet wurde, noch in späterer Zeit nur auf die spätere, nicht auch die frühere Þorláksmessa sich bezog. Im Jahre 1200 folgte sodann die Einführung eines zweiten Festtages für einen isländischen Nationalheiligen, den heiligen Jón Ögmundarson⁷⁵⁾; auch diesmal wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, ob darunter der Todestag (23. April) oder Translationstag (3. März) dieses Heiligen zu verstehen sei, welche in späterer Zeit beide als Feste gefeiert wurden; da wir indessen aus anderweitigen Berichten erfahren, daß erst Bischof Audunn hinn rauði von Hólar (1313—1321) dessen Translation als Festtag und zwar nur für seine Diocese durchsetzte⁷⁶⁾, löst sich auch dieser Zweifel zu Gunsten des ersten Tages. Es folgt sofort ein Geseß, welches, im Jahre 1217 ergangen, in Bezug auf die verwandtschaftlichen Verhältnisse und die Verpflichtung für den Unterhalt der Armen zu sorgen, einige Neuerungen einführt, welche zum Theil auf die Beschränkungen der verbotenen Grade sich stützen, die das lateranische Concil vom Jahre 1215 eingeführt hatte⁷⁷⁾. An

dieses Geseß schließt sich der Zeit nach die Einführung der zweiten Þorláksmessa an, welche die Annalen dem Jahre 1237 zuweisen⁷⁸⁾; daß unter dieser nur der Translationstag des genannten Heiligen (20. Juli) verstanden werden kann, ergibt sich von selbst aus dem oben Gesagten. Tiefer eingreifende Bedeutung kommt endlich noch einem Geseße zu, durch welches im Jahre 1253 angeordnet wurde, daß bei einem Conflict des geistlichen Rechtes (guðslög) mit dem weltlichen (landslög) immer das erstere vorgehen solle⁷⁹⁾; eine Bestimmung, welche man vielfach ganz mit Unrecht bereits auf das Jahr 1053 zurückbeziehen zu sollen gemeint hat⁸⁰⁾.

Ueber die Geseßgebung des isländischen Freistaates mag das Bisherige genügen. Kaum ein Jahrzehnt nach dem zuletzt erwähnten Geseße erfolgte die Unterwerfung der Insel unter den König von Norwegen und zwar unterwarfen sich zuerst die Nordländer und von den Südländern diejenigen, welche westlich der Þjórsá geseßen waren, am Alldinge des Jahres 1262, dann wenig später, am Þverárþing, auch die Westländer⁸¹⁾; im Jahre 1263 unterwarfen sich sodann auch die Oddaverjar und im Jahre 1264 die Stóumenn sammt allen übrigen Ostländern: damit war die Unterwerfung der ganzen Insel vollendet⁸²⁾. In dem Unterwerfungsvertrage war der Insel die Beibehaltung ihres eigenen Rechtes ausdrücklich zugesichert worden⁸³⁾. Die geänderten politischen

71) Þorláks biskups saga c. 15. §. 106; Guðmundar biskups saga c. 8. §. 420; Sturlunga III. c. 2. §. 117. Die zuerst angeführte Stelle gebührt zugleich auch eines von dem Bischöfe erlassenen Fastengebotes, welches über die gesetzlichen Vorschriften noch hinausging. 72) Páls biskups saga c. 9. §. 135 (Biskupa sögur I.). 73) Þorláks biskups saga c. 21. §. 115; jüngere Sage c. 35. §. 303; Páls biskups saga c. 8. §. 134; Guðmundar biskups saga c. 30. §. 458; Sturlunga III. c. 35. §. 188; Islenzkir Annál-ar a. 1199. 74) Bischof Finnur, Hist. eccl. I. p. 158 und p. 298 nennt sogar die Electio S. Thorlaci als einen dritten Festtag; indessen will mir scheinen, als ob dabei nur eine irrige Auslegung der Þorlákssaga c. 21. §. 115 zu Grunde liege. 75) Jóns biskups saga c. 32. §. 186; Islenzkir Annál-ar a. 1200; vergl. Guðmundar biskups saga c. 32. §. 459; Sturlunga III. c. 35. §. 188. 76) Laurentius biskups saga c. 32. §. 829—830. 77) Die ältere Guðmundar biskups saga c. 67. §. 507 bemerkt nur: fæð frændseme ok úmegð, d. h.: „Verwandtschaft und Armenwesen verändert;“ ganz entsprechend lautet auch der Eintrag in einer Reihe anderer Annalen.

78) Islenzkir Annál-ar h. a. 79) Flateyjarannál a. 1253; Arna biskups saga c. 28. §. 718—719 (Biskupa sögur I.); vergl. auch Arna biskups kristinnrétur c. 9. §. 54—56, wo indessen einige Handschriften das Jahr 1252, 1244 1256 geben. 80) Zuerst findet sich bei Arngrímur Jónsson, Brevis Commentarius de Islandia (1593) fol. 58 und wieder in dessen Crymogæa (1610) §. 110 die Angabe, daß bereits im Jahre 1050 jener Beschluß gefaßt worden sei. Später hat zumal Bischof Finnur in seiner Hist. eccles. Isl. I. p. 133—134 u. 263 dieselbe näher dahin ausgeführt, daß Isleifur Gizurarson jenen Beschluß gelegentlich seiner Wahl zum ersten Bischof der Insel durchgesetzt habe; das Gelöbniß, welches nach der Húngurvaka c. 5. §. 67 die sämtlichen Häuptlinge des Landes im Jahre 1081 seinem Sohne und Nachfolger Gizurr ablegten, hinsichtlich aller Gebote Gottes, die er verkünden würde, ihm gehorchen zu wollen, sei nur eine Bestätigung jenes früheren Geseßes gewesen. Vergl. auch des Bischofs Abhandlung: De noctis prae die naturali praerogativa p. 176. Jón Eiríksson, welcher schon etwas früher, bei Holberg c. 509 (1762), wesentlich denselben Gedanken ausgesprochen hatte, wiederholte ihn, bei Kongsev I. §. 199 (1781), und auch Thorkelin schloß sich in Anm. 71 zu seiner Ausgabe des neueren Christenrechtes der Ausführung Finn's an; ebenso Hannes Finnsson in Anm. 11 zur älteren Ausgabe der Húngurvaka (1778). Erst Schlegel, Comm. §. XXIII und Dm Graagaasen §. 125—126 hat Zweifel gegen die Richtigkeit dieser Darstellung ausgesprochen, welchen Balddin Einarsson c. 50—51, dann Keyser II. §. 332. Anm. sich angeschlossen haben. In der That beruht dieselbe augenscheinlich auf Nichts als auf der falschen Lesart einiger Handschriften des neueren Christenrechtes, und Þórður Sveinbjörnsson (Juridisk Tidsskrift Bb. 22. §. 65. Anm. 35 und Bb. 24. §. 346—348) hätte die Ansicht Bischof Finn's nicht wieder aufnehmen sollen. 81) Sturlunga X. c. 11. §. 298—299; c. 21. §. 312—313 und c. 26. §. 319—320; Hákonar saga Hákonarsonar c. 311. §. 113—114 (F. M. S. X.); Islenzkir Annál-ar h. a. 82) Annál-ar h. a.; Magnúss saga lagabætis §. 156—157 (F. M. S. X.). 83) Die Streitfrage über das Alter der verschiedenen Texte dieses

Verhältnisse mußten indessen sofort gar manche Veränderungen in demselben absolut nothwendig machen und die Vornahme von solchen konnte auch in keiner Weise als vertragswidrig gelten, wenn dabei nur auf verfassungsmäßigem Wege vorgegangen wurde. So sehen wir denn in der That schon in der nächsten Zeit nach dem Abschlusse jenes Vertrages ein neues Gesetzbuch für Island erlassen, welches unter dem zwiefachen Namen der *Járnsíða* und der *Hákonarbók* bekannt ist⁸³). Die erste dieser beiden Benennungen, welche ich übrigens nicht, wie dies von Þórður Sveinbjörnsson und Anderen geschieht, von der angeblichen Härte des Gesetzbuches, sondern, mit Munch, von dem eisenbeschlagenen Einbände ableiten möchte, welchen das Original gezeigt haben wird⁸⁴), besitzt urkundlich Gewähr, indem die ziemlich gleichzeitigen *Annalen Resen's* dieselbe bereits nennen⁸⁵); die zweite dagegen läßt sich in älteren Quellen nicht nachweisen, und verdankt sichtlich nur einer später noch gelegentlich zu besprechenden verkehrten Vermuthung über die Entstehungszeit der Quelle ihr Aufkommen. Man hatte früher wol darüber gestritten, ob das Gesetzbuch in den Jahren 1262—1263, 1265 oder 1271—1273 auf der Insel eingeführt worden sei, oder auch den Versuch gemacht, diese verschiedenen Daten in der Art zu combiniren, daß man annahm, das Gesetzbuch sei von König Hákon (gest. 1263) verfaßt, dann um das Jahr 1265 von König Magnús nach Island geschickt, aber erst in einer zweiten Redaction in den Jahren 1271—1273 daselbst zur Annahme gebracht worden⁸⁶); neuerdings

hat indessen Jón Sigurðsson mit überwiegenden Gründen dargethan, daß dasselbe in der That erst im Jahre 1271 nach der Insel geschickt und in den Jahren 1271—1273 vom Alþingi angenommen worden ist⁸⁷). Hier, wo die ganze Frage überhaupt nur sehr beiläufig zur Sprache gebracht werden kann, darf auf seine Beweisführung einfach verwiesen werden, obwol dieselbe durch das eine oder andere Argument sich wol noch verstärken ließe. Wie dem auch sei, daß nicht ohne große Mühe auf der Insel zur Geltung gebrachte Gesetzeswerk sollte diese nur wenige Jahre behaupten und zwar waren es Veränderungen in der Gesetzgebung Norwegens, welche hierzu den Anstoß gaben. Schon längere Zeit hatte sich nämlich König Magnús Hákonarson mit dem Plane getragen, die Gesetzgebungen der einzelnen norwegischen Dingverbände nicht nur zu verbessern, sondern auch zu einem im Wesentlichen für das gesammte Land gemeinsamen Landrechte umzuarbeiten. Im Jahre 1267 bereits wurde ein von ihm entworfenes Gesetzbuch am Gulathing angenommen und im folgenden Jahre gelang die Einführung eines solchen auch am Borgardinge und Eidsfjadinge⁸⁸); minder glücklich war der König zwar in der Landschaft Thronheim, indem diese sich im Jahre 1269 nur zu einer auf das weltliche Recht beschränkten Gesetzgebung die Ermächtigung zu ertheilen herbeiließ⁸⁹), indessen gelang es doch nach wenigen Jahren das, wie es scheint, in der Zwischenzeit sehr erheblich und sehr zu seinem Vortheile umgearbeitete Gesetzbuch an allen vier Landsdingen zur Annahme zu bringen⁹⁰). Es lag der

Vertrages und über deren Verhältniß zu einander muß hier um so mehr unerörtert bleiben, als das quellenmäßige Material zu deren Entscheidung erst durch die noch ausstehende Fortsetzung der isländischen Urkundensammlung vervollständigt werden wird; einstweilen vergl. man Munch IV, 1. S. 367—370, und gegen ihn Jón Sigurðsson im *Diplom. Island. I.* S. 602 u. folg. An letzterem Orte, S. 619 u. folg., ist der Versuch gemacht, die den Jahren 1262, 1263 und 1264 angehörigen Textesformen zu scheiden; ältere Absdrücke siehe in Norges gamle Love I. S. 460—462; Lagasafn I. S. 11—12 u. dgl. m.

84) Gedruckt ist dasselbe im ersten Bande von Norges gamle Love S. 259—300 (1846), sohanu aber auch selbständig unter dem Titel: *Hin forna lögbók Íslendinga sem nefnist Járnsíða eðr Hákonarbók. Codex juris Islandorum antiquus qui nominatur Járnsíða seu Liber Haconis. Ex manuscripto pergamenno (quod solum superest) legati Arnæ-Magnæani editus. Cum interpretatione latina, lectionibus variis, indicibus vocum et rerum p. p. Praemisso historico in hujus juris origines et fata tentamine, a Th. Sveinbjörnsson conscripto. Havniae. Sumptibus legati Arnæmagnæani. Typis J. H. Schultz, 1847. 4to.* Meine Citate gelten immer dieser letzteren Ausgabe. 85) Þórður S. VI und XIII; aber auch schon Jón Eiríksson, bei Holberg S. 513—514 und bei Rongélev I. S. 214, Dahlmann, Geschichte von Dänemark II. S. 293 u. f. m. Dagegen Munch IV, 1. S. 484 und 633—634. 86) Íslenzkir Annálar a. 1271 und 1272 (S. 140—141. not. c und i); genauer gibt aber die beiden Stellen Jón Sigurðsson im *Lögsögumannatal* S. 39. Sie lauten: „(1271) Stvrla com vt (með) logboc Jarn síðv“ und „(1272) Tekin Jarnsíða i log.“ 87) Am eingehendsten und scharfsinnigsten hat diese letztere Ansicht Þórður Sveinbjörnsson in seiner Einleitung zur *Járnsíða* S. VI—XVII vertreten; seiner Ausführung hat sich sowohl Sveinn Skúlason in seiner Lebensbeschreibung des Sturla Þórðarson (*Safn til sögu Íslands I.* S. 582—583) als Munch in seiner *Norwegischen Geschichte IV*, 1.

S. 482—484. 619—621. 627—631. 632—634 und 637—638 angeschlossen. Auch ich war, *Kritische Ueberschau I.* S. 278, derselben gefolgt.

88) *Lögsögumannatal og lögmanna* S. 37—39 (*Safn* Bd. II.). Die gewichtigsten Belege für diese letztere Annahme bilden die schon im Anfange des 14. Jahrh. geschriebene *Arna biskups saga* c. 9. S. 688—690 und c. 11. S. 695, sowie *Resen's Annales* (s. oben Anm. 86); für das Jahr 1265 dagegen läßt die um 1350 geschriebene *Gudmundar biskups saga* c. 76. S. 162 (*Biskupa sögur II.*), sowie die *Sturlunga X.* c. 19. S. 307 anführen. Allein Jón Sigurðsson hat dargethan, daß die letztere Stelle sich beseitigen und daß auf die erstere sich nicht viel Gewicht legen läßt, daß überdies beide mit der vermittelnden Ansicht, wie solche Þórður und Munch vertreten, sich absolut nicht vereinigen lassen. Für die Zurückführung auf R. Hákon endlich bietet im Grunde der Name *Hákonarbók*, den die Quelle vielfach trägt, den einzigen Stützpunkt. 89) *Íslenzkir Annálar* a. 1267: lögtekin Gulapingsbók sú er Magnús konungr gjörði; a. 1268: lögtekin lögbók Upplendinga ok Vikverja, sú er Magnús konungr skipaði. Allerbingis bezieht sowohl Munch IV, 1. S. 485. Anm. als Keyser II. S. 8 beide Angaben lediglich auf die nach der Vorrede zu den *Landslög* S. 7—8 dem Könige ertheilte Ermächtigung, ein umgearbeitetes Gesetzbuch zu entwerfen, welcher dessen rechtsförmliche Annahme erst noch nachfolgen mußte; dem scheint aber nicht nur die Bestimmtheit der in den *Annalen* gebrauchten Ausdrücke zu widersprechen, sondern auch der gesammte Verlauf des Gesetzgebungswerkes. 90) *Íslenzkir Annálar* a. 1269: þá fekk Magnús konungr samþykkt allra Frostapingsmanna at skipa svá Frostapingsbók um alla þá luti sem til veraldar heyrar ok konungdómsins, sem honum sýndist best bera.

91) Das Nachwort zu den *Landslög* S. 178 gibt je nach Verschiedenheit der Handschriften die Jahreszahlen 1273, 1274 und 1277 und das 9., 11. und 13. Regierungsjahr des Königs, was auf die Jahre 1272, 1274 und 1276 weisen würde. Die Art,

Wunsch nahe, das für Norwegen entworfene gemeine Landrecht sofort auch auf Island zur Geltung zu bringen, und es scheint in der That, daß selbst die Entstehung der Járnsíða bereits mit derartigen Tendenzen zusammengehangen hatte; jetzt, nachdem der König in Norwegen selbst an die Stelle seines ersten, nur theilweise angenommenen Gesetzentwurfes eine neue Uebersetzung hatte treten lassen, wurde der Versuch gemacht mit diesem auch das isländische Recht in möglichste Uebereinstimmung zu bringen. König Magnus der Gesetzverbesserer (Lagabæti) starb zwar am 9. Mai 1280; noch in demselben Sommer aber gingen des Königs Eiríkur Magnússon Boten mit einem neuen Gesetzbuche nach der Insel hinüber, um dessen Einführung zu betreiben. Anfangs stieß dieser neue Entwurf, welcher sich durchgängig an das neue norwegische Landrecht angeschlossen, wenn auch nicht ohne auf das ältere Recht der Insel in gewissem Umfange Rücksicht zu nehmen, auf allseitigen, erbitterten Widerstand; doch brachten es die Gesandten des Königs nach langen und heftigen Verhandlungen dahin, daß das ganze Gesetzbuch rechtsförmlich angenommen wurde, mit Ausnahme einiger weniger Capitel, bezüglich deren noch des Königs und des Erzbischofs letzte Entscheidung eingeholt werden sollte⁹²). So geschah es am Allthinge des Jahres 1281; das Gesetzbuch aber, welches damals angenommen wurde und welches, wenn auch in nicht wenigen Punkten durch spätere Gesetze abgeändert, doch principiell noch heutigen Tages auf der Insel gilt, wird als die Jónsbók bezeichnet, nach dem Namen des Gesetzsammlers Jón Einarsson, welcher dasselbe im Auftrage des Königs ins Land brachte⁹³).

In einer wesentlichen Beziehung unterscheidet sich die Gesetzgebung dieser späteren Zeiten von der früheren, in Bezug nämlich auf die Stellung des kirchlichen

Rechtes zum weltlichen. In Norwegen zunächst hatten die sämtlichen älteren Provinzialrechte neben dem weltlichen auch ein „Christenrecht“ enthalten und so hatte denn auch König Magnus beabsichtigt das von ihm zu erlassende allgemeine Landrecht mit einem solchen zu beginnen. Am Gulabinge sowol als am Eidsfjallinge und Borgardinge stieß er auch desfalls auf keinen Widerstand, und während im Uebrigen die hier zunächst angenommenen Gesetzbücher uns verloren sind, ist doch das zu ihnen gehörige Christenrecht sowol in der für das Gulabing, als in der für das Borgarding bestimmten Fassung erhalten⁹⁴); in Throndheim aber gestattete man ihm, offenbar, weil der kurz zuvor aus Rom heimgekehrte Erzbischof Widerspruch erhoben hatte, im Jahre 1269, wie bemerkt, nur die Umgestaltung des weltlichen Rechtes, und dieser Vorgang bezeichnet einen Wendepunkt in der Geschichte der norwegischen nicht nur, sondern auch der isländischen Gesetzgebung. Die Járnsíða bereits, und es ist dies keine geringe Bestätigung der oben verfochtenen Ansicht über deren Entstehungszeit, enthält zwar noch ebenso gut einen Kristindómsbálkur, wie die älteren Gesetzbücher; aber aus demselben ist Alles weggelassen, was den Ansprüchen der Hierarchie irgendwie entgegenstieß, und behielt man für den Abschnitt, der doch in keiner Weise mehr ein Kirchenrecht enthielt, wol nur darum den alten Titel bei, weil man noch immer die Hoffnung nicht aufgab, daß es gelingen werde, über ein an dieser Stelle einzurückendes wirkliches Christenrecht mit dem Erzbischofe sich zu einigen⁹⁵). Ganz denselben Charakter trägt aber auch der Kristindómsbálkur des allgemeinen Landrechtes für Norwegen, sowie des allgemeinen Stadtrechtes, welches dem Jahre 1276 seine Entstehung verdankt⁹⁶); nur deren Inhalt reproducirt endlich auch der einschlägige Abschnitt der isländischen Jónsbók⁹⁷). Die Hierarchie

wie Munch IV, 1. S. 564—566. Anm. diese Differenzen zu lösen sucht, scheint mir ziemlich gewagt; vielleicht ist es am richtigsten, der Mehrzahl der besseren Handschriften folgend, das Jahr 1274, das 11. Regierungsjahr des Königs, als das richtige zu betrachten und auf die beiläufigen Angaben über die allseitige persönliche Anwesenheit des Königs nicht zu achten.

92) Árna biskups saga c. 25. S. 715 und c. 28—29. S. 717—721; Íslenzki Annálar a. 1280 und 1281. Hinsichtlich der Erledigung der noch vorbehaltenen Punkte vergl. etwa Munch IV, 2. S. 71—72. Vergl. auch Frá Fornjóti c. 7. S. 14 und c. 8. S. 15 (Fornaldar sögur II.). 93) Von der Jónsbók gibt es verschiedene Ausgaben, deren doch keine auf die Bedeutung einer kritischen Ausgabe zu machen berechtigt ist. Schätzte nach der neuesten und am leichtesten zu beschaffenden, welche den Titel trägt: Lögbók Magnúsar konungs, Lagabætis, handa Íslendingum, eður Jónsbók hin forna; lögtekin á alþingi 1281. Utgefandi Sveinn Skúlason. Akureyri. Prentuð af H. Helgasynt. 1858. 8. Außer ihr liegen mir noch drei ältere Ausgaben aus den Jahren 1578 (am Schlusse von 1580 datirt), 1707 und 1709 vor, sämtlich zu Hólar gedruckt: es existirt überdies noch eine Ausgabe aus dem Jahre 1578, die dieselbe Jahrzahl auch an ihrem Schlusse trägt, und eine solche aus dem Jahre 1582: von einer Ausgabe dagegen, die nach Finn. Johann. Hist. eccl. III. S. 378 im Jahre 1576 zu Hólar, oder wol vielmehr zu Nápafell erschienen sein soll, weiß ich keine Spur aufzutreiben. Eine, sehr schlechte, dänische Uebersetzung gab Egill Þórhallason im Jahre 1763 zu Kopenhagen heraus.

94) Gedruckt in Norges gamle Love II. S. 293—306 und 306—338. Vergl. Munch IV, 1. S. 491—494; Keyser II. S. 8—9.

95) Der Kristindómsbálkur der Járnsíða begreift in sich nur noch ein christliches Glaubensbekenntnis, eine längere Betrachtung über die Stellung des Königs und des Bischofs als der Inhaber der beiden obersten Gewalten auf Erden, endlich die Bestimmungen über die Thronfolgeordnung und die bei einem Thronwechsel zu beobachtenden Formalitäten, welche letzteren König Hákon, wie es scheint um das Jahr 1260 (vergl. bezüglich des Datums Munch IV, 1. S. 192—193. Anm.), erlassen hatte. Genau dieselben Stücke stehen aber, nur mit höchst unbedeutenden Abweichungen in der Fassung einzelner Detailbestimmungen, auch schon an der Spitze des Christenrechtes, welches König Magnus für das Gulabing erließ, und sind an der Spitze des Christenrechtes für das Borgarding möglicherweise nur von dem Abschreiber weggelassen. 96) Die einzige erhebliche Abweichung ist die, daß an die Stelle der von König Hákon erlassenen Thronfolgeordnung eine neuere getreten ist, welche König Magnus selbst im Jahre 1273 erlassen hatte; vergl. Munch IV, 1. S. 517—518. Anm. und S. 538, welcher diese Jahrzahl gegen Keyser II. S. 10, der das Jahr 1269 verfährt, mit guten Gründen sichert. Aus jener eigenthümlichen Begrenzung seines Inhaltes erklärt es sich übrigens leicht, wenn eine Verordnung vom Jahre 1316 (Norges gamle Love III. S. 117) das Vorhandensein eines Kristindómsbálkur in den Landslög geradezu leugnet; materiell fehlte er wirklich. 97) Allerdings hat Jón Sigurðsson in seiner Schrift: „Om Islands statsretlige Forhold“ S. 17—18 (Kjöbenhavn 1855) geltend zu machen

also hatte dem Königthume die Umgestaltung des auf das Kirchenrecht bezüglichen Abschnittes im Gesetzbuche verwehrt und wenn dieses letztere zwar auf sein althergebrachtes Recht auch in dieser Richtung Gesetze zu erlassen nicht verzichtet hatte, so hatte es sich doch genöthigt gesehen, die Sache einstweilen auf sich beruhen zu lassen. Es begreift sich, daß unter solchen Umständen die geistliche Gewalt sofort ihrerseits den Versuch machte, die Lücke zu füllen; nicht minder aber auch, daß derartigen Versuchen umgekehrt alsbald von weltlicher Seite hindernd in den Weg getreten wurde. In Norwegen sehen wir den Erzbischof Jón rauði schon im Winter 1272—1273 sich mit derartigen Projecten tragen⁹⁸⁾, und es mag sein, daß er dem Provinzialconcile, welches er im Jahre 1278 nach Bergen berief, einen Gesetzentwurf vorzulegen beabsichtigte; da indessen in Folge der ersten Zerrwürfnisse, welche nach dem Tode des Königs Magnus sofort zwischen der geistlichen und weltlichen Macht ausbrachen, das Concil auseinandergehen mußte, scheint es zu einer förmlichen Annahme seines Christenrechtes nicht gekommen zu sein⁹⁹⁾. Nicht nur von diesem Christenrechte, dessen Beobachtung doch der Erzbischof gefordert zu haben scheint, wollte man nun aber weltlicherseits Nichts wissen, sondern man betrachtete selbst den der Kirche günstigen Vergleich, welchen König Magnus im Jahre 1277 mit ihr zu Tunsberg abgeschlossen hatte, als beseitigt, und ging frisch weg auf „das alte Christenrecht“ zurück; „welches zur Zeit des Erzbischofs Sigurður (d. h. 1231—1252) und des Königs Hákon gegolten hatte“¹⁾. Aber auch

später, als die geistliche Gewalt mit der weltlichen wieder sich zu vertragen genöthigt war, blieb eine ziemliche Ungewißheit bezüglich des im Lande geltenden Kirchenrechtes bestehen. Auch jetzt noch wurde weltlicherseits das ältere Christenrecht, wie es um die Mitte des 13. Jahrh. gegolten hatte, als das einzig zu Recht bestehende betrachtet²⁾, also weder das von König Magnus, noch das von Erzbischof Jón verfaßte³⁾, sondern dasjenige, welches König Hákon der Alte und Erzbischof Sigurður gesetzt hatten⁴⁾; geistlicherseits dagegen wurde von Zeit zu Zeit immer wieder der Versuch gemacht, die fortwährende Geltung des tunsberger Vergleiches und des Christenrechtes des Erzbischofs Jón zu behaupten und von Provinzialconcilien zumal sehen wir wiederholt in allgemeinen Ausdrücken wenigstens die Statuten des genannten Erzbischofs bestätigt⁵⁾. Einige scheinen bei solchem Widerstreite der Meinungen auch wol noch an dem Christenrechte festgehalten zu haben, welches König Magnus der ersten Recension seiner Gulapingslög und Borgarpingslög beigegeben hatte und grade diesem Umstande mögen wir es zu verdanken haben, daß der auf das Kirchenrecht bezügliche Abschnitt beider Gesetzbücher uns erhalten ist, während deren übrige Theile, durch das allgemeine Landrecht desselben Königs unzweifelhaft verdrängt und ersetzt, für uns spurlos verloren sind. — In engstem Zusammenhange mit diesem Gange der Dinge in Norwegen stand nun aber auch der Verlauf der Entwicklung in Island. Schon im Winter 1272—1273 sehen wir den Bischof Árni Þorláksson über die Ausarbeitung eines neuen Christenrechtes mit dem Erzbischofe sich in Vernehmen setzen⁶⁾ und bereits am Alþing des Jahres 1275 gelang es demselben, wenn auch nicht ohne Schwierigkeit, mit Ausnahme einiger weniger Capitel, bezüglich deren des Königs und des Erzbischofs Entscheidung vorbehalten blieb, seinen Entwurf zur Annahme zu bringen⁷⁾; das so entstandene Gesetz wird aber entweder nach seinem Verfasser als Arna biskups kristinrættur, oder im Gegensatz zu dem Gesetze Þorlák's und Ketill's als kristinrættur hinn nýi, d. h. als das neue Christenrecht oder das Christenrecht des Bischofs Árni bezeichnet⁸⁾.

gesucht, daß cap. 3—11 des Kristindómsbálkur, von welchen c. 4—11 auch wol die besondere Ueberschrift: Konungserfðir tragen, ursprünglich der Jónsbók völlig fremd gewesen seien; allein der hierfür geltend gemachte Grund, daß der in der Vorrede zum Gesetzbuche angeführte Inhalt des Abschnittes nur auf dessen zwei erste Capitel passe, scheint nicht stichhaltig. Diese Vorrede ist wesentlich, und zumal in dem hier fraglichen Satze, dieselbe wie die zum allgemeinen norwegischen Landrechte gehörige; wenn also trotz derselben in diesem letzteren der Kristindómsbálkur die angeführten Capitel enthalten konnte, so konnte er sie auch in der Jónsbók enthalten.

98) Arna biskups saga c. 10. S. 691. Anm. 2. Die Stelle fehlt zwar in unserer Haupthandschrift, sie findet sich aber in einem sehr alten Pergamentbruchstücke. 99) Gedruckt steht dieses in Norges gamle Love II. S. 341—386. Zu beachten ist übrigens, daß in zwei Handschriften, welche bereits der ersten Hälfte des 14. Jahrh. angehören, die Quelle eine Ueberschrift zeigt, laut welcher sie die ausdrückliche Genehmigung des Königs Magnus erhalten hätte.

1) So hatte gleich in der ersten Hise des Streites der oberste unter des jungen Königs Rathgebern, Hr. Bjarni Erlingsson, an offener Dingstätte erklärt (Diplomatarium Norvegicum III. nr. 30), und auch eine Verordnung aus dem Jahre 1280 (Norges gamle Love III. S. 9), dann ein im Jahre 1283 der Kirche zu Drontheim ausgestellter Schutzbrief (Diplom. Norveg. II. nr. 20) berufen sich auf den forn kristinrættur. Zu verstehen ist darunter das in die Frostapingslög aufgenommene Christenrecht; vergl. Keyser I. S. 393—394 und Munch IV, 1. S. 113. Die kirchenrechtliche Legislation des Königs Magnus glaubte man wol darum ignoriren zu sollen, weil solche durch den Widerspruch des Erzbischofs auch für diejenigen Landestheile wieder rückgängig gemacht worden war, für welche sie bereits Geltung erlangt gehabt hatte.

2) So in einer Verordnung aus dem Jahre 1290 (Norges gamle Love III. S. 17—18); ferner in einer solchen aus dem Jahre 1308 oder 1309 (ebenda S. 82—85). Ueber diese letztere vergl. übrigens auch Munch IV, 2. S. 172—173. Anm., welcher deren Ursprung schon auf den Schluß des 13. Jahrh. zurückführen und in ihr eine bei verschiedenen Gelegenheiten gleichmäßig wiederholte Instruction sehen will.

3) So sagt ausdrücklich die für unsere Frage höchst merkwürdige Verordnung vom 28. Juli 1316 (Norges gamle Love III. S. 117).

4) So eine Verordnung aus dem Jahre 1327 (ebenda S. 153—154).

5) So im Jahre 1306, Norges gamle Love III. S. 243—245; 1327, ebenda S. 270—275 und 275—277; 1336, ebenda S. 281—284. Ein Provinzialconcil von 1351 beruft sich noch auf den tunsberger Vergleich, ebenda S. 304; ja noch in den Statuten eines solchen von 1436 wird sowohl dieser als das Christenrecht Jón's als geltendes Recht in Besitz genommen; Keyser II. S. 491.

6) Siehe die oben schon angeführte Stelle der Arna biskups saga c. 10. S. 691. Anm. 2.

7) Ebenda c. 14. S. 697—698; Íslenzkir Annálar a. 1276.

8) Die einzige Ausgabe desselben ist die oben schon angeführte, von Thorkelin's Hand besorgte.

Von Anfang an war aber die Geltung dieses neuen Rechtes eine bestrittene. Von der Landsgemeinde selbst war dessen Einführung nur provisorisch gemeint gewesen, indem dasselbe nur gelten sollte, bis etwa der König und der Erzbischof ein Anderes verfügen würden; der König wies dasselbe sofort als einen Eingriff in seine gesetzgeberischen Rechte ernsthaft zurück und Bischof Arni selbst sah sich unter solchen Umständen genöthigt, sein Werk dem Könige und dem Erzbischofe zur Vornahme beliebiger Veränderungen einzusenden⁹⁾. Nachdem in Norwegen der tunsberger Vergleich abgeschlossen worden war, trat auch auf Island ein friedlicherer Mittelzustand ein, der indessen doch keine Entscheidung brachte¹⁰⁾; der Tod des milden Königs Magnus aber ließ auch hier den Zwiespalt sofort wieder ausbrechen und alsbald zum erbittertesten Kampfe führen. Schon gelegentlich der Verhandlungen über die Annahme der Jónsbók, deren Inhalt vom Standpunkte des kanonischen Rechtes aus mehrfach anfechtbar war, setzte Herr Loðinn leppur der Berufung des Bischofs auf die Weisungen seines Erzbischofs, auf das neue Christenrecht, auf den tunsberger Vergleich, auf den Vorrang des göttlichen Rechtes vor dem weltlichen, unerschütterlich die Hinweisung auf des Königs Befehl und das geltende Landrecht entgegen¹¹⁾, und Jahre lang währte von da ab der Streit, der sich durch die stete Berufung der Bischöfe sowohl als der königlichen Beamten auf die von ihren Oberen erhaltenen Weisungen, dann durch wiederholte Uebereinkünfte, laut deren die Entscheidung aller streitigen Punkte dem Könige und dem Erzbischofe anheimgestellt werden sollte, deutlich als ein bloßer Incidenzpunkt des in Norwegen selbst ausgefochtenen Kampfes kennzeichnet. So erging denn auch für Island eine königliche Verordnung, vermöge deren daselbst lediglich dasjenige Christenrecht gelten sollte, welches „in den Tagen des Königs Hákon Hákonarson und des Erzbischofs Sigurður“ gegolten hatte und von der gesetzgebenden Versammlung wurde dieselbe rechtsförmlich angenommen¹²⁾; ja selbst die Bischöfe unterwarfen sich, der schlaue Jörundur von Hólar unbedingt, Herr Arni aber wenigstens mit Vorbehalt¹³⁾. Wiederholt wird von jetzt ab die Berufung auf das „alte Christenrecht“, das „alte Landrecht“, die „Klage nach Landrecht“ betont¹⁴⁾, während andererseits auch wol Bischof Arni darüber klagt, daß man ihm sein neues Christenrecht nicht gelten lassen wolle, das doch dem heiligen Decrete entsprechend abgefaßt sei¹⁵⁾, und noch im Jahre 1288 der Erzbischof sich veranlaßt sah, zu ge-

bieten, daß man in Island das Christenrecht halte, „welches Herr Erzbischof Jón und Herr Bischof Arni gesetzt haben“¹⁶⁾. Freilich wurde, in Island wie in Norwegen, zwischen Kirche und Königthum wieder Friede; allein als im Jahre 1297 der Patronatsstreit erledigt wurde¹⁷⁾, wurde nicht festgestellt, welches Christenrecht fortan auf der Insel zu gelten habe¹⁸⁾, und es ist überhaupt nicht wahrscheinlich, daß Seitens des Königthums um diese Zeit die Rechtsbeständigkeit des neuen Christenrechtes zugestanden wurde. Von der Kirche freilich wurde die rechtliche Gültigkeit desselben fortwährend ganz in der nämlichen Weise behauptet, wie von ihr gleichzeitig in Norwegen das Christenrecht des Erzbischofs Jón aufrecht gehalten werden wollte und wir sehen z. B. den Bischof Jón Haldórsson im Jahre 1326 die Statuten, welche Bischof Arni Þorláksson unter der Leitung jenes Erzbischofs habe ausgehen lassen, ausdrücklich bestätigen¹⁹⁾, dann wieder den Bischof Gyrður im Jahre 1354 unter Berufung auf das Christenrecht, welches von Klerikern und Laien als für das Bisthum Skálholt gültig angenommen worden sei, einen nur im neueren Christenrechte enthaltenen Satz anführen²⁰⁾. Auf der anderen Seite aber bestimmt eine Verordnung aus dem Jahre 1305²¹⁾, daß alles Christenrecht nach altem Herkommen und den früheren Gesetzen gehandhabt werden solle. Ferner. Die Jónsbók enthält bezüglich der Haltung der Festtage eine Bestimmung, welche dem alten, nicht dem neuen Christenrechte entnommen ist, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf „das alte Recht und Herkommen“²²⁾, und eine königliche Verordnung vom 14. Juni 1314 schreibt erst vor, daß die auf denselben Gegenstand bezüglichen Erlasse des Cardinals Wilhelm von Sabina dem isländischen Gesetzbuche einverleibt werden sollten, während dieselben doch in cap. 27 und 28 des neueren Christenrechts längst eingerückt waren²³⁾; dieselbe Verordnung enthält ferner eine Vorschrift über die Form der Verlobung und über die Legitimation durch die nachfolgende Ehe, welche dem neueren Christenrechte entlehnt, dem älteren dagegen völlig fremd ist²⁴⁾: Beides nur unter

9) Árna biskups saga c. 17. §. 701; c. 18. §. 702—703.

10) Einerseits versprach nämlich der Bischof, sein Christenrecht nicht mit aller Schärfe zu handhaben, andererseits erklärte auch des Königs Gesandter, in gewissem Umfange dessen Gebrauch dulden zu wollen, ohne doch dessen Geltung principieell anzuerkennen, und schließlich bat man nochmals den König um seine endliche Entscheidung; ebenda c. 20. §. 707 und c. 22. §. 709—710.

11) Ebenda c. 28—29. §. 717—721. 12) Ebenda c. 37. §. 730—731, dann c. 42. §. 735 und 736. 13) Ebenda c. 36. §. 729, dann c. 38. §. 731; vergl. c. 40. §. 733. 14) Ebenda c. 40. §. 734; c. 43. §. 739; c. 52. §. 749. 15) Ebenda c. 42. §. 737.

16) N. Geyffl. d. W. u. R. Erste Section. LXXVII.

16) Árna biskups saga c. 67. §. 773. 17) Siehe des Königs Ausschreiben im Lagasafn I. §. 23. 18) Wie dies Bischof Finnur, Hist. eccl. I. §. 544 frischweg annimmt.

19) Siehe dessen Urkunde in der Hist. eccl. I. §. 546. Anm. c, wozu Bb. IV. §. 143. Anm. a einen Zusatz nachträgt, und vollständig II. §. 79—81. Eine aus jenen „Statuten“ angeführte Stelle ist wirklich dem neueren Christenrechte c. 26. §. 170 entnommen. 20) Hist. eccl. I. §. 547. Anm. und II. §. 109; vergl. das neuere Christenrecht c. 14. §. 84. 21) Mitgetheilt von Jón Sigurðsson im Safn til sögu Íslands II. §. 166. In der Hist. eccl. I. §. 413—414 findet sich eine nahezu gleichlautende, undatirte Verordnung des Königs Girfur, welche der Herausgeber c. 402 ungefähr dem Jahre 1295 zuweisen und erst unter König Hákon für Island Geltung erlangt haben lassen will, Bb. IV. §. 142 b. 22) Rekabálkur c. 10; vergl. das ältere Christenrecht c. 17. §. 84—85 und c. 23. §. 112—113 (Finsen §. 8. §. 25 und §. 14. §. 32); das neuere Christenrecht c. 26. §. 172—174 hat eine wesentlich andere Vorschrift, wiewol §. 162—164 entspricht. 23) Die Verordnung ist im Lagasafn I. §. 27—31 gedruckt; siehe ihren §. 8. 24) §. 13 der Verordnung; vergl. neuere Christenrecht c. 16.

der Voraussetzung verständlich, daß dazumal das Gesezbuch des Bischofs Árni als solches nicht anerkannt war²⁵⁾. Weitere Belege beziehen sich speciell auf das Nordland. Ein Königsbrief, welcher in den ersten Jahren des 14. Jahrh. an den Bischof Jörundur von Hólar (+ 1313) erlassen wurde, bezieht sich noch ausdrücklich auf den „forn kristindómsrættur“²⁶⁾. Die Klagschrift ferner, welche die nordländischen Bauern im Jahre 1319 gegen ihren Bischof Auðunn einreichten, ist wenigstens theilweise darauf gestützt, daß dieser widerrechtlich das neue Christenrecht anstatt des alten zur Geltung zu bringen versuchte²⁷⁾, und sie zeigt zugleich, daß die oben angeführten, ursprünglich für Norwegen erlassenen Verordnungen aus dem Jahre 1308 oder 1309, dann 1316 schon dazumal auch nach Island zur Darnachachtung geschickt worden waren²⁸⁾; die auf die Beschwerde im Jahre 1320 ergangene königliche Entscheidung verweist denn auch wieder ganz bestimmt auf „das alte Recht“²⁹⁾. Im

§. 110—114. Das ältere Recht schließt die legitimatio per subsequens matrimonium ausdrücklich aus; Finjen §. 142. §. 23; es läßt ferner den Verlobungsvertrag der Regel nach mit dem Munde der Frau, nicht mit dieser selbst abschließen, Festsp. 6—7. §. 316—317 (vergl. Finjen §. 144. §. 35, wo die Stelle abgebrochen steht). Die Verfassung der Verordnung auf die form landslög ist also eine irrige, aber vielleicht bestimmt, die Entlehnung aus dem neueren Christenrechte zu coloriren.

25) Jón Sigurðsson im Diplom. I. §. 562 sucht freilich jene Thatsache daraus zu erklären, daß das neuere Christenrecht nur in der Diocese von Skálholt, nicht auch in der von Hólar gegolten habe; von einer solchen Scheidung ist aber gelegentlich des Allthingsbeschlusses vom Jahre 1275 nicht die Rede, und scheint mir bedenklich, sie blos darauf gestützt anzunehmen, daß Bischof Árni bei der Abfassung der Quelle voranstand. 26) Abgedruckt in der Hist. eccl. Isl. I. p. 417—419. Die in Bezug genommene Stelle ist ebendieselbe, welche oben als aus dem älteren Christenrechte in den Rekabálkur der Jónsbók übergegangen bezeichnet wurde. 27) Gedruckt ist dieselbe in der Hist. eccl. Isl. II. p. 166—168. Das neuere Christenrecht wird in der Beschwerdeschrift nicht genannt; überdies ist die Beschwerde, daß der Bischof den kleineren Zehnt, welcher bisher ungetheilt den Armen zugefallen war, ebenfalls theilen wolle, nicht gegen dasselbe gerichtet, da Árni c. 15. §. 98 desfalls lediglich die Bestimmung des älteren Christenrechtes c. 43. §. 162, vergl. c. 38. §. 148, beibehalten hatte. Dennoch wäre es irrig, mit Bischof Finnur I. §. 545 annehmen zu wollen, daß jene Zerwürfnisse mit dem neueren Christenrechte gar Nichts zu thun gehabt hätten. Wenn nämlich auch darüber gesagt wird, daß der Bischof dem alten Herkommen zuwider die alleinige Verfügung über alles Kirchengut, Zehnt, Opfer und Seelgaben mit einbegriffen, für sich in Anspruch nehme, so wird damit denn doch die Geltung von c. 4. §. 24 des neueren Christenrechtes angefochten. 28) Was §. 167—168 der Beschwerdeschrift über die Erfindung neuer Lasten durch die Pröbste und deren Eintreibung unter Androhung des Bannes gesagt wird, weist auf die erstere Verordnung §. 84—85; was §. 166 über die Kompetenz der lögmenn bezüglich der Bußen im Christenrechte und über deren legale Herabsetzung erwähnt ist, deutet auf die letztere, §. 117. Wenn demnach diese letztere Verordnung zwar allerdings, wie Jón Sigurðsson im Lagasafu I. §. 31—32 angibt, ursprünglich nur für Norwegen und nicht für Island erlassen war, so wurde sie doch sofort auch auf der Insel veröffentlicht und angewandt; grade sie läßt aber nicht den mindesten Zweifel darüber, was unter dem älteren Christenrechte zu verstehen sei. 29) Hist. eccl. I. p. 429—430. Die unter dieser Bezeichnung angeführte Bestimmung steht aber im älteren Christenrechte c. 14. §. 62, während das neuere c. 3. §. 22 eine ganz andere Wortfassung zeigt.

Zusammenhalte mit dem, was oben über den Gang der Dinge in Norwegen angeführt wurde, läßt sich kaum bezweifeln, daß auch auf Island unter dem von weltlicher Seite her fortwährend in Bezug genommenen „alten Christenrechte“ nur dasjenige verstanden werden könne, welches vor dem Ausbruche des Kampfes unter den beiden Gewalten gegolten hatte, also das Christenrecht der Bischöfe Þorlákur und Ketill; Schwierigkeiten macht aber dem gegenüber eine Verordnung vom 19. Oct. 1354³⁰⁾. Durch diese wird nämlich aus Veranlassung mehrfacher Zerwürfnisse, welche sich zwischen dem Bischofe Ormur von Hólar und seinen Diocesanen ergeben hatten, geboten, daß dasselbe Christenrecht, wie es im Südlände gelte, fortan im ganzen Lande gelten solle. Man hat nun annehmen wollen, daß das Christenrecht des Bischofs Árni, welches im Jahre 1275 für das Bisthum Skálholt angenommen, dann durch den tunsberger Vergleich, und nachmals wiederholt durch den Vergleich des Jahres 1297 als rechtsgültig anerkannt worden sei, durch jenen Erlass auch für das Bisthum des Nordlandes gesetzliche Kraft und Geltung erlangt habe³¹⁾; hiergegen läßt sich indessen immerhin einwenden, daß nicht nur, wie schon bemerkt, gelegentlich der Verhandlungen am Allthinge des Jahres 1275 und in der nächstfolgenden Zeit nirgends davon die Rede ist, daß das auf Betrieb des Erzbischofs von Bischof Árni verfaßte Christenrecht nur für seine Diocese, nicht auch für die von Hólar Geltung erlangen sollte, sondern auch der tunsberger Vergleich sowol als der um 20 Jahre später abgeschlossene, keinerlei Bestätigung desselben sei es nun für das ganze Land oder auch für die skálholter Diocese enthält und es mag demnach immerhin sein³²⁾, daß jene Verordnung des Königs Magnús

30) Lagasafu I. §. 33—34; dieselbe wird öfters irrthümlich dem Jahre 1356, zuweilen auch dem Jahre 1350 zugewiesen. 31) Die Frage über die Rechtsgültigkeit des jüngeren Christenrechtes war schon in früherer Zeit auf Island vielfach bestritten worden, wie denn Arngrímur lærði (Crymogæa p. 226), Bischof Jón Arnason (in einer ungedruckten Abhandlung, welche den Titel führt: Disquisitio de legibus canonicis Islandorum) und Sveinn Sölvason (Tyro juris p. 9—11) sich gegen dieselbe entschieden hatten, und auch Páll Vídalín (Skýringar s. v. jus patronatus p. 293) derselben Ansicht gewesen zu sein scheint, während Árni Magnússon die entgegengesetzte Meinung vertreten hatte (Hálfðan Einarsson, Hist. liter. Isl. p. 187). Späterhin hatte Finnur Jónsson in einer ungedruckten Diatribe de legibus ecclesiasticis Islandorum und in seiner Histor. eccles. Isl. I. p. 540—550 sich für die Gültigkeit des neueren Christenrechtes eingelassen, ausgesprochen, und seiner Beweisführung hat sich Thorvaldín, Arna biskups kristinrættur §. IX—X, Rongslöv I. §. 215—219 (bei Holberg §. 514 hatte Jón Eiríksson die Frage noch unentschieden gelassen), Magnús Stophensen (Commentatio p. 98—110) und Pétur Pétursson (Commentatio de jure ecclesiarum in Islandia p. 98—106), sowie neuerdings noch Jón Sigurðsson (Lagasafu I. §. 33; Diplom. I. §. 562. Anm.) angeschlossen. Die schwer wiegende Auctorität des letzteren läßt mich die oben verfochtene Ansicht nur mit Vorbehalt aufstellen, da bisher ungedrucktes und mir unzugängliches Material allerdings die Frage in ein anderes Licht rücken könnte. 32) Wie Kexfer, Den norske Kirkes Historie II. §. 357 annimmt. Vergl. auch Munch, Det norske Folks Historie, Anden Hovedafdeling I. §. 629, welcher aber unter dem in dem Königsbriefe bezeichneten Christenrechte das neuere verstehen will, welches in der skálholter

Eiriksson im Gegensatz zu so manchen Neuerungen, welche die nordländer Bischöfe sei es nun auf das neue Christenrecht oder auch bloß auf ihre eigene Willkür gestützt einzuführen sich erlaubt hatten, auf das in der skálholter Diöcese noch besser bewahrte ältere Christenrecht sich bezogen haben könnte. Jedenfalls ist gewiß, daß derselbe König Magnús noch durch eine eigene Verordnung, welche undatirt, aber jedenfalls älter als das Jahr 1363 ist, den Isländern die Beobachtung jener im Jahre 1308 oder 1309 für Norwegen erlassenen Verordnung einschärfte, welcher letzteren Bezugnahme auf das ältere Christenrecht doch keiner Mißdeutung fähig ist³³⁾; gewiß ferner, daß noch im Jahre 1358 die vom Erzbischofe nach der Insel gesandten Visitatoren in der skálholter Diöcese selbst den alten Streit über die Geltung „der alten Gewohnheit des Landes“ und der neueren „Erlasse und Entscheidungen der Bischöfe“ in vollem Gange fanden und bei ihren Vermittelungsversuchen sich veranlaßt sahen, zugleich auf das alte und das neue Christenrecht sich zu berufen³⁴⁾. Daß freilich in weit späterer Zeit, nämlich im Stóridómur vom 2. Juli 1564³⁵⁾ und der ihn bestätigenden Verordnung vom 13. April 1565³⁶⁾, das neuere Christenrecht als ein auf Island unzweifelhaft geltendes Gesetz bezeichnet wird, ist richtig; ebenso richtig aber auch, daß noch mittels Verordnung vom 24. Nov. 1514 alle Verordnungen des Königs Hákon Magnússon für Island und die übrigen zu Norwegen gehörigen Lande bestätigt wurden³⁷⁾, also auch eine Reihe von Verordnungen, die den Gebrauch eben jenes Christenrechtes direct verbieten. Für die geschichtliche Seite unserer Frage sind derlei spätere Erlasse natürlich ohnehin nicht von Bedeutung. — Wie dem aber auch sei, gewiß ist jedenfalls so viel, daß die Geltung des neueren Christenrechtes, sei es nun für die Insel überhaupt oder doch für deren nördliche Diöcese, bis tief in das 14. Jahrh. hinein eine ernstlich bestrittene war, und sicherlich ist es gutentheils diesem Umstande zuzuschreiben, wenn unser handschriftliches Material für die kirchlichen Bestandtheile des älteren isländischen Rechts weit besser als für die weltlichen bestellt ist³⁸⁾. Grade die Aufklärung dieser letzteren Erscheinung ist es, welche hier zu einer geringen Ueberschreitung derjenigen Grenze

genöthigt hat, welche an und für sich unserer Erörterung über die Entwicklung der isländischen Legislation an dieser Stelle gezogen sein müßte.

Ueberschauen wir nun diesen, wenigstens annähernd erschöpfenden Bericht über die Geschichte der isländischen Gesetzgebung, so können wir in demselben zunächst keinerlei Anhaltspunkt finden zur Identificirung irgend eines der dort besprochenen Gesetze mit den uns überlieferten Texten der sogenannten Graugans, oder auch nur mit irgend einem unter diesen Texten. In keinem Falle ist an eines der Gesetzbücher aus der Zeit der Königsherrschaft zu denken. Auf jedem Blatte der Graugans ist von den eigenthümlichen Einrichtungen der republikanischen Zeit die Rede und andererseits sind die legislatorischen Producte des Königs Magnús sowol als des Bischofs Árni uns neben der Graugans und von dieser völlig geschieden erhalten. Das noch jetzt auf der Insel geltende Gesetzbuch wird in der ihm vorgesetzten Vorrede von König Magnús selbst als dasjenige bezeichnet, welches er durch Herrn Jón nach Island gesandt habe und kann somit dessen Identität mit der Jónsbók nicht bezweifelt werden. Das in der Staðarhólsbók und nach ihr in einer Reihe späterer Abschriften enthaltene Gesetzbuch hat zwar keine Ueberschrift, erweist sich aber durch seinen ganzen Inhalt als aus norwegischem Rechte geflossen und für Island bestimmt, und muß theils darum, theils wegen der wiederholten Erwähnung des Königs Magnús Hákonarson u. dgl. m. mit der Járnstæða identisch sein, welche ja im Gegensatz zum alten Landrechte als norwegisches Recht bezeichnet wurde³⁹⁾. Endlich das von uns sogenannte neuere Christenrecht ist nicht nur in einzelnen Handschriften ausdrücklich als solches oder auch als das von Erzbischof Jón verfaßte und für das Bisthum Skálholt gesetzlich angenommene Christenrecht bezeichnet, sondern bezeugt auch durch seinen Inhalt, z. B. die wiederholt angeordnete Theilung der Dusen zwischen König und Bischof, ausdrückliche Erwähnung des Königs Magnús⁴⁰⁾ u. dergl. seine Entstehungszeit, während andere Satzungen, wie z. B. die über das Zehntwesen, die Feste u. dergl. an seiner Bestimmung für Island keinen Zweifel lassen. Ist aber in der Königszeit für unsere Graugans kein Raum, so läßt sie sich andererseits auch auf keine der Gesetzgebungen aus der Zeit des Freistaates, so wie sie vorliegt, zurückführen. Einzelne in unseren Texten enthaltene Stücke zwar weisen mehr oder minder bestimmt auf einzelne der oben aufgezählten legislativen Producte dieser Periode hin, und es liegt nahe genug dieselben vorbehaltlich einer erst noch im Einzelnen vorzunehmenden genaueren Prüfung mit diesen für identisch zu erklären; dazu aber ist jedenfalls nicht der mindeste Grund gegeben, unsere Texte als Ganzes mit irgend einer von jenen Legislationen zusammen zu werfen. Nur von zwei Legislationen wissen wir aus dieser älteren Zeit,

Diöcese freilich nicht gesetzliche, aber doch usuelle Geltung erlangt gehabt habe; er weist dabei jenes Document dem Jahre 1355 zu.

33) Norges gamle Love III. S. 194; vergl. S. 82—85.

34) Siehe die Urkunde in der Hist. eccl. Isl. I. p. 527—529.

35) Lagasafn I. S. 85. Die hier unter Bezugnahme auf die alten Kirchengesetze, welche vordem im Lande gegolten haben, angeführte Stelle ist in c. 20. S. 142 des neueren Christenrechtes zu finden.

36) Ebenda S. 89. 37) Kongelige Allernaadigste Forordninger og aabne Breve som til Island ere udgivne af de Høist-præfeligte Konger af den Oldenburgiske Stamme. I. Deel. (Grappéy 1776.) S. 138—139. Die Sammlung wurde von Magnús Ketilsson herausgegeben. Uebrigens ist bestritten, ob die angeführte Verordnung jemals rechtsgültig promulgirt wurde.

38) Es wiederholt sich also hier dasselbe Vorkommniß, welches oben bereits hinsichtlich der kirchenrechtlichen Abschnitte der Gulapingslög und Borgarpingslög des Königs Magnús lagabætir zu bemerken war.

39) Laurentius biskups saga c. 3. S. 792: á 5 ári Laurentii: kórónaðr Philippus Frakkakonungur (d. h. 1271). Kómu norræn lög í land. Auch Íslenzkir Annálar a. 1270. 40) Kr. R. h. n. c. 9. S. 52.

welche überhaupt ihrem Umfange nach hier in Betracht kommen könnten; die eine ist die, welche des *Ulfjótur*, die andere die, welche des *Bergþór* oder des *Haflíði Mársson* Namen trägt. An die *Ulfjótsslög* zu denken, ist nun von vorn herein unsatthafte, selbst wenn wir ganz davon absehen, daß dieses älteste Landrecht aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt gar nicht niedergeschrieben war. Von dem Wenigen, was wir über dessen Inhalt wissen, ist in der *Graugans* nicht das Mindeste zu finden, und umgekehrt werden zahlreiche nachweisbar erst später eingeführte Rechtsfälle und Einrichtungen in dieser als längst bestehendes Recht behandelt und besprochen. So wird, um nur einige besonders auffällige Punkte zu erwähnen, die Bezirksverfassung, welche *Pörður* gellir um das Jahr 965 einführt, in unseren beiden Texten als eine schon längst wieder in Verfall gerathene bezeichnet⁴¹⁾; die Begnadigung des Waldgängers, der drei seines Gleichen erschlagen würde, ist als geltendes Recht erwähnt⁴²⁾; Grönland, welches im Jahre 982 erst entdeckt wurde, wird mehrfach als eine schon völlig organisierte Colonie genannt; die Zeit für den Zusammenritt der Landsgemeinde ist die im Jahre 999 festgesetzte⁴³⁾; das fünfte Gericht erscheint bereits in vollem Gange⁴⁴⁾, während von dem Zweikampfe als einem Rechtsinstitute jede Spur verschwunden ist; das Christenthum wird allenthalben als die längst alleingültige Religion behandelt und von den bei dessen Einführung noch vorbehaltenen Ueberresten des Heidenthums ist Nichts mehr zu bemerken⁴⁵⁾; die beiden Bisthümer sind bereits vorhanden und die Zehntlast ist gesetzlich durchgeführt; der Gesegnsprecher *Markús Skeggjason* wird erwähnt⁴⁶⁾, welcher in den Jahren 1084—1107, und sein Nachfolger *Ulfheðinn Gunnarsson*⁴⁷⁾, welcher in den Jahren 1108—1116 sein Amt führte u. dgl. m. Eher noch könnte man in unseren Texten die Gesetzgebung *Bergþór's* wiederfinden wollen; indessen stehen auch einer derartigen Annahme sehr erhebliche Bedenken im Wege. Daß zwar ist richtig, daß ein in unseren beiden Haupttexten enthaltener Abschnitt in beiden den Titel *Víglóði* trägt, welcher nach *Ari fróði* einem Abschnitte in den *Bergþórslög* zukam; allein hieraus läßt sich denn doch mit Sicherheit nur so viel folgern, daß aus dieser Legislation Einiges oder Alles in die sogenannte *Graugans* übergegangen sein müsse, nicht aber daß diese ihrem vollen Umfange nach

mit jener identisch sei. In der That findet sich denn auch in unseren Texten eine Reihe von einzelnen Bestimmungen sowohl als von umfassenderen Stücken, deren spätere, zum Theil erst in den Anfang des 13. Jahrh. fallende Entstehung wir strengstens nachzuweisen im Stande sind. So wird *Bergþór's* Nachfolger im Gesegnsprecheramte *Gudmundur Þorgeirsson* (1123—1134 im Amte), wenigstens in dem älteren unserer Texte genannt⁴⁸⁾. So ist ferner das Christenrecht der Bischöfe *Þorlákur* und *Ketill*, das wenige Jahre nach der *Haflíðaskrá* aufgezeichnet wurde, in unsere beiden Haupthandschriften aufgenommen, und die Gründe, welche *Pörður Sveinbjörnsson* gegen dessen Verbindung mit der sogenannten *Graugans* angeführt hat, beweisen theils gar Nichts, theils viel zu viel⁴⁹⁾. Wiederholt ist in unseren Texten von Klöstern die Rede, deren erstes doch das im Jahre 1133 zu *Píngeyrar* errichtete war⁵⁰⁾, und sogar von Nonnen⁵¹⁾, während doch das erste Frauenkloster auf der Insel, das zu *Kirkjubær*, erst im Jahre 1186 entstand⁵²⁾. Wiederum wird das in den Jahren 1195—1200 erlassene Gesetz über das Ellenmaß, dann die dem Jahre 1217 angehörige Gesetzgebung über die Verwandtschaftsverhältnisse und das Armenwesen von unseren beiden Haupthandschriften, wenn auch nicht ganz gleichmäßig, genannt und beachtet. Endlich zeigt der Festkatalog unserer Handschriften nicht nur die im Jahre 1179 gesetzlich eingeführten Feste des heiligen Ambrosius,

41) *Konungsbók* §. 20 und §. 117, welche beide Stellen in der *Staðarhólsbók* fehlen; dann *Víglóði* c. 58. §. 96 und c. 111. §. 163, welche Stellen umgekehrt nur in dieser Handschrift sich finden; vergl. auch *K.* §. 41. §. 72 und §. 43. §. 77. 42) *K.* §. 110; *Víglóði* c. 111. §. 159—160. 43) *K.* §. 23. §. 43; §. 116. §. 209. 44) *K.* §. 43—47. §. 77—83; die Stelle fehlt in der *St.*, allein auch diese erwähnt des fünften Gerichts im Landabr. b. c. 17. §. 274 und c. 41. §. 324; im *Festaþ.* c. 44. §. 360 und c. 48. §. 363; im *Kristinnr.* c. 13. §. 58. 45) Vergl. z. B. *K.* §. 245. §. 192: *I þann tíð er kristni kom út hingað til Íslands*; ferner die Erwähnung des Bischofs *Gizurr* und *Isleifur* in *K.* §. 248. §. 197 u. dgl. m. 46) *K.* §. 221. §. 147; die *St.* hat die Stelle im *Kaupab.* c. 6. §. 402. 47) *K.* §. 73. §. 122—123; die Stelle fehlt in der *St.*

48) *K.* §. 108. §. 184; §. 143. §. 23. In der *St.* wird der Name nicht genannt; allein dieselbe kennt wenigstens die letztere Bestimmung ihrem materiellen Inhalte nach. 49) *Juridisk Lidskrift.* Bd. XXIV. §. 328—348. Es ist ein entschiedener Irrthum, wenn der Verfasser sich darauf beruft, daß in Norwegen wie in Dänemark die kirchliche Legislation von der weltlichen völlig getrennt gewesen sei; ein Blick in die *Gulapingslög* oder *Frostaþingslög* genügt, um solche Behauptung zu widerlegen, wenn man selbst von dem Streite, welchen desfalls *König Sverrir* und wieder *König Magnús* und seine Nachfolger mit der Kirche zu führen hatten, ganz absehen will. Daß das Christenrecht der Republik länger als deren weltliches Recht in Geltung blieb, ist richtig und oben des Näheren gewürdigt worden; für unsere Frage aber folgt daraus lediglich gar Nichts. Sieht man nun von denjenigen Argumenten des Verfassers ab, welche lediglich auf seiner vorgefaßten Meinung beruhen, daß unsere *Graugans* mit den *Bergþórslög* identisch sei, sowie von einer Reihe Nichts entscheidender Ausführungen über die Macht der isländischen Hierarchie im 12. Jahrh., so bleibt nur noch der zwiefache Grund übrig, daß das Christenrecht in zahlreichen Handschriften für sich allein vorkomme, und daß dessen Vorkommen neben anderen Stücken in einer und derselben Handschrift nicht auf einen inneren Zusammenhang mit diesen schließen lasse. Allein jener erstere Umstand würde sich schon aus der längeren Dauer der Geltung des Christenrechtes genügend erklären, und der zweite Einwand reicht viel weiter als der Verfasser will und meint: er stellt gradezu die Existenz der *Graugans* als eines geschlossenen Gesetz- und Rechtsbuches in Frage. 50) *Íslenzkir Annálar* h. a. 51) *Festaþ.* c. 2. §. 307; c. 31. §. 344; c. 33. §. 346; c. 44. §. 358; c. 49. §. 365. Diese sämtlichen Stellen fehlen in der *K.*, außer der zweiten, welche §. 158. §. 55 steht; dagegen nennt die *Belgsdalsbók* c. 43 (bei *Finsen* IV. §. 237) die Nonnen wieder. 52) *Íslenzkir Annálar* h. a. Doch ist nicht zu übersehen, daß der Ausdruck *nanna* in isländischen Quellen zuweilen auch für bloße Anachoretinnen gebraucht wird, deren es auf der Insel schon früher gab; z. B. *Húngurvaka* c. 9. §. 71; *Laxdæla* c. 78. §. 332.

dann der heiligen Cäcilia und Agnese aufgenommen, sondern auch das im Jahre 1199 eingeführte Fest des heiligen Þorlákur, und in einigen Handschriften überdies auch noch das zweite, im Jahre 1237 eingeführte Fest desselben Heiligen⁵³⁾; ebenso das im Jahre 1200 eingeführte Fest des heiligen Jón Ögmundarson⁵⁴⁾ und wenn zugleich auch die auf den 13. Dec. gesetzte Magnúsmessa in fast allen unseren Handschriften sich aufgenommen findet, welche doch nach den Annalen erst im Jahre 1326 gesetzlich eingeführt worden sein soll⁵⁵⁾, so ist zu bemerken, daß nicht nur das neuere Christenrecht denselben Festtag ebenfalls bereits als einen zu Recht bestehenden kennt, sondern auch aus geschichtlichen Quellen hervorgeht, daß derselbe schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. auf der Insel gefeiert wurde⁵⁶⁾. Nach allem dem findet sich in unseren Texten jedenfalls Vieles, was in Bergþór's Gesetzgebung weder gestanden hat, noch gestanden haben kann, und ist bei deren Gestaltung neben älterem unzweifelhaft auch gar mancherlei neueres Material verwendet worden. Genau auf dasselbe Ergebnis führt aber auch die weitere Thatsache, daß wenigstens der ältere unserer beiden Haupttexte sich selbst ganz bestimmt dem Gesetze gegenüberstellt, welches Haflíði aufzeichnen ließ⁵⁷⁾. Schlegel freilich hat die hierher bezügliche Stelle der Konúngsbók so verstanden, als ob durch dieselbe nur ein etwaiger Conflict zwischen verschiedenen Handschriften der Gesetze Bergþór's entschieden werden wollte, indem solchenfalls die Originalhandschrift, wie solche Haflíði schreiben lassen, vorgehen sollte, soweit nicht etwa spätere Erlasse das Recht geändert hätten, so dann aber die Handschriften der beiden Bischöfe; er hat darauf hin die Ansicht aufgestellt, daß jene Originalhandschriften dem Gesetzsprecher, jedem der beiden Bischöfe aber eine authentische Abschrift zur Aufbewahrung übergeben worden sei, und daß man später diesen offiziellen Handschriften die neu eingeführten Bestimmungen beige-schrieben habe; durch ungenaue Befolgung dieses Brauches sei dann der in der Stelle selbst angedeutete und auch in dem uns erhaltenen handschriftlichen Material zu Tage tretende Widerstreit der verschiedenen Handschriften entstanden⁵⁸⁾. Allein, die Stelle besagt, richtig verstanden,

etwas ganz Anderes, als was Schlegel sie sagen läßt, wie dies auch schon von Anderen angedeutet worden ist⁵⁹⁾. Sie behandelt zwei durchaus verschiedene Punkte, nämlich einmal die Frage, wie es zu halten sei, wenn die Handschriften eines und desselben Gesetzes auseinandergehen, sodann aber auch noch die ganz andere Frage, was dann zu gelten habe, wenn verschiedene Rechtsaufzeichnungen aus verschiedener Zeit mit einander collidiren. In der ersten Beziehung wird bestimmt, daß die Handschriften der Bischöfe allen anderen vorgehen, daß unter ihnen wieder jedesmal die längere die kürzere ausschließen, endlich daß, wenn beide gleich ausführlich seien, die von Skálholt vor der von Hólar den Vorzug haben solle. In der zweiten Beziehung dagegen wird verordnet, daß zunächst die Aufzeichnung des Haflíði gelten solle, soweit nicht (natürlich durch spätere Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung) an ihrem Inhalte Etwas geändert worden sei; im Uebrigen aber wird zugelassen, daß man auch den Ausführungen anderer Rechtskundiger in soweit folgen möge, als dieselben mit den oben genannten Gesetzen nicht in Widerspruch stehen und daß man also aus ihnen dasjenige benutze, was dort fehle oder hier deutlicher sei⁶⁰⁾. Hiernach ist klar, daß zur Zeit der Ab-

53) Die Stadarhólsbók kennt beide Feste; die Konúngsbók, Belgsdalsbók und einige andere Handschriften wissen nur von dem älteren.

54) Fehlt in der Belgsdalsbók und einigen anderen Handschriften. 55) Islenskir Annálar h. a. 56) Sturlunga II. c. 19. S. 73—74; vergl. III. c. 37. S. 193. Hierdurch erlebte sich jedes Bedenken, welches aus der Aufführung dieses Festes gegen das Alter unserer Haupthandschriften etwa hergenommen werden könnte.

57) K. S. 117. S. 213. Ich setze die Stelle ihrer entscheidenden Wichtigkeit halber im Originale her: Pat er oc at pat scolo lög vera alande her sem áseram standa. En ef sérar seilr á oc scal pat hafa er stendr á séröm þeim er byscopar eigo. Nu scilr enn þeirra sérar á. Pa scal sv hafa sitt mal er longra segir þeim orðom er male scipta með monnom. Enn ef þær segja iafn langt oc þo sitt hvar, þa scal su hafa sit mal er iscalaholtti er. Pat scal alt hafa er finnaz a sérö þeirre er haflíðe let gera nema þocat se sipan, en þat eitt af annara lögmanna fyrir sögn er eigi mæli því igeign, oc hafa þat alt er hitzug leifir eða glöggra er. 58) Comment. S. LIX—LX; Om Graagaasen S. 126—127.

59) So zumal von Homeyer S. 426—427. Vergl. indessen auch Wilba S. 73—76, Baldrin S. 104—108 und Vilhjálmur Finsen S. 197—200.

59a) Die Uebersetzung des Hrn. Þórður ist hier entschieden falsch. Einmal überträgt er die Worte: lögmanna fyrirsögn mit: nomophylacum praescriptis, wie wenn lögsögumanna fyrirsögn geschrieben stände. Nun soll zwar nicht geleugnet werden, daß der Ausdruck lögmaður in den Sagen hin und wieder für lögsögumaður steht; z. B. Njála c. 13. S. 24; c. 106. S. 164 und c. 143. S. 237 in den Varianten; Grettla c. 27. S. 64; c. 51. S. 115; c. 78. S. 173; c. 79. S. 173; c. 87. S. 191; Gunnlaugs saga ormsúngu c. 5. S. 208; c. 9. S. 238; c. 11. S. 255—256, und dazu die Varianten; die Hauksbók an so manchen Stellen, an welchen die Landnám lögsögumaðr liest; Olafs saga ens helga c. 62. S. 115; c. 82. S. 176 (F. M. S. IV.), während c. 123. S. 283 lögsögumenn steht wie bei Snorri; Þorsteins þáttur uxafóts c. 1. S. 105; Gríms saga loðinkinna c. 3. S. 156 (Fornaldar sögur II.). Allein in den älteren und unbedingt verlässigen Sagen, wie z. B. der Íslendingabók, Kristnisaga, Húgnraka, Egils saga (c. 23. S. 45; c. 80. S. 193, wo das eine Mal lögmaður nur verdruckt scheint), Laxdæla, Landnám, der Olafs saga ens helga des Snorri u. s. w. steht immer nur lögsögumaður, und in den Rechtsquellen wird der Ausdruck lögmaður nicht in dieser, sondern nur in der Bedeutung eines „Rechtskundigen“ gebraucht (so K. S. 116. S. 209). Jedenfalls zeigt der Zusammenhang, daß gerade an unserer Stelle das Wort nur in diesem letzteren Sinne gebraucht sein kann, da außerdem Haflíði Mársson in derselben als Gesetzsprecher bezeichnet würde, was er doch nachweisbar niemals war. Durch jenen Verstoß in der Uebersetzung erhält aber die Stelle ganz verkehrter Weise eine Beziehung auf die lögsaga oder uppsaga, d. h. den Rechtsvortrag des Gesetzsprechers, statt auf die juristische Literatur, von welcher sie doch allein handelt. Zweitens aber schreibt der Herausgeber irrig: hitzug leyfir statt: hitzug leifir, wie doch (auch nach Guðbrand's Mittheilung) in der Konúngsbók zu lesen steht, und übersetzt somit: ille quicquid concesserit, statt daß er hätte übersetzen sollen: quicquid illic relictum (omissum, praeteritum) est. Es ist zu verwundern, daß Baldrin Einarsson beide Uebersetzungsfehler wiederholt hat, und daß auch Vilhjálmur Finsen, welcher die Stelle in den Annaler for Nordisk Oldkyndighed.

fassung jenes Textes, welchen die Konungsbók enthält, neben der Gesetzgebung Bergþór's auch noch spätere Gesetze vorhanden waren; daß es von diesen wie von jener verschiedene Handschriften gab, welche nicht immer unter sich übereinstimmten, und unter welchen die im Besitze der Bischöfe befindlichen als die verlässigsten galten; daß endlich neben den Gesetzen auch noch eine juristische Literatur herging, welcher eine sehr erhebliche Auctorität zugestanden wurde, wenn auch, wie billig, nur eine der Geltung rechtsförmlich angenommener Gesetze untergeordnete. Ja es zeigt sich sogar, was mit dem Berichte der geschichtlichen Quellen über die Bergþórslög recht wohl übereinstimmt, daß diese selbst ursprünglich nicht so fast als eine förmliche Gesetzgebung betrachtet wurden, denn vielmehr als eine juristische Privatarbeit, welche nur dadurch eine erhöhte Geltung erlangte, daß sie durch eine Anordnung der gesetzgebenden Versammlung veranlaßt und nach ihrer Vollendung durch einen weiteren Beschluß eben dieser Versammlung als wohl gelungen anerkannt und gebilligt wurde.

Aus alledem geht mit Sicherheit zunächst allerdings nur so viel hervor, daß unsere Graugans in ihrer mehrfachen Textgestaltung unmöglich die Gesetzgebung Bergþór's unverändert wiedergeben kann, und es bliebe somit immerhin noch die Möglichkeit bestehen, daß dieselbe im Großen und Ganzen eben doch jene Legislation enthielte, indem diese nur hinterher durch einzelne aus späteren Gesetzen geschöpfte Zusätze, Einschübsel und Glossen einigermaßen erweitert und in einzelnen Punkten abgeändert worden wäre. Indessen fehlt es doch einer derartigen Annahme an jedem positiven Halte. Nirgends findet sich in unseren Texten irgend eine Andeutung, aus welcher sich schließen ließe, daß sie sich selbst als ein Gesetzbuch oder daß sie sich vollends als das Gesetzbuch Bergþór's betrachtet wissen wolle; nirgends wird andererseits ausgesprochen, daß dieses letztere alle diejenigen Materien umfaßt habe, welche in unserer Graugans abgehandelt werden. „Damals wurde Vigslóði geschrieben und viel Anderes in den Gesetzen,“ sagt der alte Ari, nicht mehr und nicht weniger; aus inneren Gründen aber ist es sogar im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß jene Legislation auch nur annähernd so bedeutenden Umfangs gewesen sei wie unsere Texte. Oben wurde bereits darauf hingewiesen, daß man um die Mitte des 12. Jahrh. auf Island eben erst angefangen hatte, mit der Buchstabenschrift sich vertraut zu machen, und daß ein Paar Rechtsaufzeichnungen, etliche geistliche Schriften, endlich ein Paar Stammtafeln neben dem, was Ari Þorgilsson geschrieben hatte, Alles waren, was die isländische Literatur zu jener Zeit aufzuweisen hatte. Will man nun annehmen, daß ein so umfangreiches und in vielen Theilen so fein ausgearbeitetes Werk wie unsere Graugans in der kurzen Frist eines einzigen Jahres zu Stande gebracht werden konnte, zu einer Zeit, in welcher man kaum noch die ersten Versuche eine Schriftsprache

festzustellen gemacht hatte^{59b)}? Ferner. Wenn zwar in zahlreichen Fällen die Spuren späteren Rechtes in unseren Texten sich allerdings auf eine bloße Glossirung einer älteren Vorlage zurückführen lassen, so reicht doch diese Erklärungsweise ebenso entschieden in anderen Fällen nicht zu und schon um seines Umfanges willen kann z. B. das Christenrecht nicht als ein bloßes Einschübsel in einem vorliegenden älteren Gesetzbuche betrachtet werden, während es doch in unseren beiden Haupthandschriften gleichmäßig Aufnahme gefunden hat. Kaum minder bedenklich erscheint überdies der weitere Umstand, daß neben neuerem Rechte in unseren Texten auch Satzungen enthalten sind, welche der Zeit vor der Gesetzgebung Bergþór's angehören. Daß ein Paar Vorgänger dieses letzteren im Gesetzpredheramente in denselben genannt werden, ist bereits erwähnt worden; aber auch das im Jahre 1096 eingeführte Zehntgesetz hat in der Stadharhólsbók sowol als in der Konungsbók Aufnahme gefunden, ein Stück also, welches allzu großen Umfangs ist, um als bloßes Einschübsel betrachtet werden zu können, und von welchem doch andererseits ebenso wenig angenommen werden darf, daß es von Anfang an in die Legislation Bergþór's aufgenommen worden sei⁶⁰⁾. Nicht nur als möglich, sondern sogar als dringend wahrscheinlich, möchte hiernach erscheinen, daß unsere Graugans nicht etwa bloß die Gesetzgebung Bergþór's in einer durch spätere Zusätze sehr erheblich umgestalteten Form enthalte, sondern daß dieselbe geradezu als eine aus ganz verschiedenartigen älteren und neueren Materialien zusammengetragene Privatarbeit zu betrachten sei, als eine Compilation also, welche zwar die Bergþórslög, aber neben ihnen in völlig gleicher Weise auch noch eine Reihe ganz anderer Stücke mehr oder minder überarbeitet in sich schließt.

Eine Bestätigung dieser Vermuthung über die Bedeutung der sogenannten Graugans dürfte die sehr erhebliche Verschiedenheit gewähren, welche zwischen der Gestaltung ihres Textes in unseren verschiedenen Handschriften besteht. Vergleicht man

59b) Die Gegenbemerkungen, welche gegen derartige Einwände von Þóður Sveinbjörnsson in Anm. 34 zu Baldvins Recension S. 63—64 gemacht werden, sind ohne Bedeutung. Es geht weder an, im Widerspruche mit den Worten des Ari, der Redactionscommission eine mehr als einjährige Wirksamkeit beizulegen, noch läßt sich aus dem Umstande, daß ihre Aufgabe mehr auf die Aufzeichnung des geltenden, als auf die Schöpfung neuen Rechtes gerichtet war, folgern, daß ihre Thätigkeit in so kurzer Zeit beendet werden und doch ein so umfangreiches Erzeugniß wie unsere Graugans zu Tage fördern konnte.

60) Ich möchte sogar die Vermuthung wagen, daß grade das Zehntgesetz es gewesen sein möge, welches den ersten Anstoß zur Aufzeichnung des geltenden Rechtes gab. Wir wissen, daß Bischof Gizurr in Deutschland und daß Sæmundur fróði in Frankreich studirt hatte; auf den Betrieb beider wurde das Zehntgesetz erlassen, und es liegt nahe anzunehmen, daß sie durch ihre im Auslande gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen sich bestimmen ließen, dessen schriftliche Abfassung anzuregen. Daß der erste Anstoß zu annalistischer Geschichtschreibung für Ari fróði aus England kam, kann keinem Zweifel unterliegen; in ähnlicher Weise scheint aber aus Deutschland oder Frankreich der erste Anstoß zur Aufzeichnung der Gesetze gekommen und das geistliche Recht dabei dem weltlichen als Muster vorangegangen zu sein.

1849. S. 179—180 übertrug, zwar den ersteren Fehler berichtigte, den zweiten aber beibehielt.

zunächst nur die *Konungsbók* mit der *Staðarhólsbók*, so findet man in Beiden vor Allem eine durchaus verschiedene Anordnung der Materien; die Abschnitte sowohl, in welche der Stoff zerfällt wird, als auch die Reihenfolge, in welcher diese vorgeführt werden, sind hier und dort gar vielfach verschieden. Man findet ferner ganze Abschnitte von nicht unbedeutendem Umfange in der einen Handschrift, welche in der anderen völlig fehlen, und es werden somit zum Theil nicht einmal dieselben Materien in beiden behandelt. Man findet endlich auch bei denjenigen Stücken, welche beide Handschriften im Ganzen gleichmäßig enthalten, doch im Einzelnen sehr erhebliche Abweichungen und zwar betreffen diese nicht etwa blos die Wortfassung oder das Maß der Ausführlichkeit in der Darstellung, sondern gar nicht selten auch den Inhalt der einzelnen Rechtsvorschriften selbst, so daß die eine Handschrift Bestimmungen enthält, von denen die andere nicht das Mindeste weiß, oder von denen sie sogar das directe Gegentheil ausspricht. Betrachtet man weiterhin neben jenen beiden Haupthandschriften auch noch die uns erhaltenen Bruchstücke von anderen, und zwar zum Theil ebenfalls sehr alten Membranen, so findet man auch in ihnen gutentheils eine mehr oder minder selbständige Haltung bewahrt, wenn auch deren geringerer Umfang über die ursprüngliche Gestaltung der in ihnen niedergelegten Texte uns keinen genügenden Aufschluß erlangen läßt. Solche Thatsachen müssen schon von sich aus die Frage nahe legen, ob denn überhaupt in allen diesen Handschriften nur verschiedene Recensionen eines und desselben Werkes geboten seien, oder ob nicht vielleicht jede derselben eine selbständige, unabhängig von der anderen unternommene Arbeit enthalten möge, unter welchen nur das gemeinsame Schöpfen aus größtentheils gleichen Quellen eine gewisse Gleichartigkeit und annähernde Uebereinstimmung erzeugt habe? So lange man nun, der überlieferten Ansicht folgend, in unseren Texten das nur wenig veränderte Gesetzeswerk *Bergþór's* erkennen zu müssen glaubt, wird man freilich auf eine derartig gestellte Frage von vorn herein nicht in der Lage sein einzutreten zu können; ist man aber erst, wie oben geschehen, durch eine voraussetzungslose Prüfung des geschichtlichen Materiales zu dem Ergebnisse gelangt, daß dieselben aller Wahrscheinlichkeit nach lediglich ein Erzeugniß des Privatlebens sein dürften, so steht auch der weiteren Annahme nicht das Mindeste mehr entgegen, daß in ihnen eine Mehrheit von Rechtsdenkmälern vorliegen könnte, welche man nur, durch ihre theilweise Gleichartigkeit irreführt, verkehrter Weise unter einer einheitlichen Benennung zusammengefaßt, und mit dem, gleichviel woher entlehnten, Namen der „Graugaus“ bezeichnet hätte. In der That dürfte ein Blick auf diejenigen Stücke größeren Umfanges, welche die eine Handschrift vor der anderen voraus hat, für ein unbefangenes Auge bereits genügen, um unseren verschiedenen Texten die Eigenschaft unter sich selbständiger Privatcompilationen zu sichern. Die Abschnitte, welche die K. enthält, während sie in der St. fehlen, sind bekanntlich folgende: *Pingskapapáttur*⁶¹⁾, *Baugatal*, *Lög-*

sögumannspáttur und *Lögrettupáttur*, der Abschnitt um skipa meðferð, *Rannsóknapáttur*, endlich die beiden Stücke um rétt Noregs konungs á Íslandi und um rétt Íslendinga í Noregi. Nun hat freilich Schlegel die Vermuthung ausgesprochen, daß der Schreiber der St. absichtlich alle diejenigen Capitel seiner Vorlage ausgelassen habe, welche durch die inzwischen von Norwegen her eingeführte Legislation antiquirt worden seien⁶²⁾; allein schon *Baldvin Gínnarsson* hat diese Meinung schlagend widerlegt, indem er dargethan hat⁶³⁾, daß einerseits ein guter Theil des Inhaltes anderer, von der St. aufgenommener Abschnitte durch die neuen Gesetzbücher um Nichts weniger antiquirt worden sei, als der Inhalt jener anderen, hier übergangenen Capitel, und daß andererseits auch in diesen letzteren noch gar manche Bestimmungen sich finden, welche als ergänzende oder doch erklärende Behelfe neben der neuen Legislation immerhin noch fortgebraucht werden konnten. Nimmt doch die St. selbst an einer Stelle auf das *Baugatal* ausdrücklich Bezug, auf einen Abschnitt also, welcher zwar in der K., nicht aber in ihr selber Aufnahme gefunden hat⁶⁴⁾, zum deutlichen Beweis dafür, daß ihr Schreiber Stücke zu übergehen sich veranlaßt sah, die er doch kannte und keineswegs als unpraktisch betrachtet wissen wollte! Sehr leicht erklärt sich dagegen die Sache, sowie wir annehmen, daß der eine wie der andere Text eine bloße Privatcompilation, und daß der eine und der andere das Werk verschiedener Compiler sei; das Maß dessen, was dem einen oder anderen Sammler an Material zugänglich war, das individuelle Bedürfnis eines solchen, wie dieses zumal auch durch den bereits vorher erworbenen Besitz an Handschriften bedingt war, ja sogar dessen freie Willkür mochten solchenfalls den verschiedenen Sammlungen recht wohl eine vielfach verschiedene Gestalt verleihen⁶⁵⁾. Jedenfalls darf aber nicht übersehen werden, daß auch die St. ein Stück beträchtlichen Umfanges enthält, von welchem die K. Nichts weiß, die *Járnsíða* nämlich, von welcher sie den *Dómakapítuli* an ihre Spitze, den ganzen übrigen Text aber an ihren Schluß gestellt hat. Nun bedarf freilich das Fehlen dieses Stückes in der K. keiner Erklärung, sofern diese Handschrift be-

anderen Abschnitte der St. zu finden, wie dies unten noch zu erörtern sein wird; indessen ist dies doch nur in sehr untergeordnetem Maße der Fall, und dem weitans überwiegenden Theile seines Inhaltes nach ist der Mangel ein vollständiger.

62) *Comment. S. LXVI*. Es hängt diese Vermuthung mit derselben Verfälscher's wunderlicher Annahme zusammen, daß die *Graugaus* auch nach der Einführung der *Járnsíða*, ja sogar der *Jónsbók*, noch nicht alle gesetzliche Geltung auf der Insel verloren habe, vergl. *S. CLI—CLII* und *Om Graagaafen S. 127*, — einer Annahme übrigens, welcher trotz ihrer Wunderlichkeit auch *Parbeskus* und *Hömeier* sich halbwegs angeschlossen haben, und welche *Dahlmann Vb. II. S. 183* sogar noch weiter ausgeführt hat.

63) *Vísulóði c. 32. S. 63*: *þar skal rekia til baugatal*. Die Stelle fehlt in der K., kann also auch nicht etwa aus Ungeheuerlichkeit aus ihr mit herübergenommen worden sein; dafür nimmt aber die K. im *Pingskapap.* S. 80. S. 136 auch ihrerseits auf eben jenen Abschnitt Bezug.

64) Wir werden auf diesen Punkt unten noch des Näheren zurückkommen.

61) Einzelne Stücke dieses Abschnittes sind freilich in einem

reits geraume Zeit vor der Entstehung der Járnsíða geschrieben zu sein scheint; um so bezeichnender aber ist dessen Aufnahme in die St. Keinem Zweifel kann unterliegen, daß die Járnsíða sammt ihrem Dómakapítuli in keinerlei Verbindung mit dem Rechte des isländischen Freistaates gestanden hat; wenn nun die St. nichtsdestoweniger beide neben den auf dieses bezüglichen Stücken aufgenommen hat, ohne durch irgend welche Bemerkung deren Sonderung von diesen hervorgehoben zu haben, warum sollte dann nicht auch der übrige Inhalt dieser Handschrift, warum ferner nicht auch der Inhalt der K. aus ebenso wenig unter sich zusammenhängenden einzelnen Stücken zusammengetragen sein können⁶⁵⁾?

Dürfen wir nach dem Bisherigen die Annahme, daß verschiedene Compilationen selbständig neben einander entstanden und in dem uns vorliegenden handschriftlichen Materiale theils ganz, theils bruchstückweise erhalten seien, als erwiesen oder doch dringend wahrscheinlich gemacht betrachten, so erwächst begreiflich für uns die weitere zwiefache Aufgabe, so weit nur immer möglich festzustellen, aus welcherlei verschiedenen Bestandtheilen die uns erhaltenen Compilationen erwachsen seien, dann aber auch zu bestimmen, in welcher Weise bei deren Zusammenfügung verfahren worden sei, und wiefern etwa der eine der uns vorliegenden Texte unmittelbar aus dem anderen geschöpft habe, oder ob etwa andere, uns verlorene Originalien bei deren Herstellung gedient haben. Eine Prüfung derjenigen Factoren, welche auf den Gang der Rechtsüberlieferung und der Rechtsentwicklung auf Island bestimmend einwirkten, wird der Erörterung jener ersteren Frage voranzugehen haben.

Keinem Zweifel kann unterliegen, daß im weitesten Umfange die vom Centrum des Freistaates ausgehende Gesetzgebung für dessen Rechtsleben bestimmend wurde. Von der alljährlich am Alldinge zusammentretenden gesetzgebenden Versammlung galt der Satz: „Hier sollen die Leute ihr Recht richten, und neue Satzungen machen, wenn sie wollen“⁶⁶⁾, und grade von diesem Richten des Rechtes oder der Gesetze trug die Versammlung den Namen der lögrétta. Es scheint aber das Richten des Rechtes von dem Machen neuer Satzungen wohl unterschieden worden zu sein und verstand man wol unter dem Ersteren die Entscheidung von Zweifeln bezüglich des von Alters her geltenden Landrechtes, unter dem letzteren dagegen die Einführung neuer Willküren, wie solche mit dem technischen Namen der nýmæli, d. h. Neu-

sprachen, bezeichnet wurden⁶⁷⁾. Für beide Arten legislativer Beschlüsse gelten zunächst verschiedene Entstehungsformen. Die Beliebung neuer Willküren setzt nämlich, ganz ebenso wie die Verwilligung besonderer Gnaden oder Privilegien, Einstimmigkeit innerhalb der Versammlung voraus, während der Streit über das geltende Recht, unter Einhaltung eines ähnlichen Verfahrens wie beim vefang, d. h. der Spaltung im Gerichte, durch bloße Stimmenmehrheit entschieden werden mag⁶⁸⁾; sehr begreiflich, denn im letzteren Falle mußte eine Entscheidung getroffen werden, während im ersteren, wenn Stimmeinhelligkeit nicht zu erreichen war, eben Alles beim Alten, beziehungsweise beim strengen Rechte belassen werden konnte⁶⁹⁾. Abgesehen aber von der Verschiedenheit ihrer Entstehungsweise gilt zwischen beiderlei Acten der gesetzgebenden Gewalt auch noch ein weiterer Unterschied. Bezüglich aller neuen Willküren nämlich galt die Regel, daß sie nicht nur von Anfang an rechtsförmlich publicirt, sondern auch je von 3 zu 3 Jahren neuerdings verurufen werden mußten, wenn sie nicht ihre rechtsverbindliche Kraft verlieren sollten⁷⁰⁾; von dem altherkömmlichen Rechte dagegen konnte der Natur der Sache nach ein Gleiches unmöglich gelten, und zwar gleichviel, ob solches durch einen förmlichen Beschluß der lögrétta ausdrücklich festgestellt worden war oder nicht, wie denn insbesondere auch von der hier angenommenen Haflíðaskrá, deren Autorisation durch die gesetzgebende Versammlung entschieden mehr den Charakter einer Rechtsrichtungs als einer

65) Es muß auffallen, daß Þórður Sveinbjörnsson, während er doch darzuthun sucht, daß das Christenrecht keinen Bestandtheil der Graugans bilde, und zu solchem Behufe mit aller Schärfe geltend macht, wie wenig aus der Vereinigung verschiedener Stücke in einer Handschrift auf deren innere Zusammengehörigkeit zu schließen sei, gänzlich unbemerkt gelassen hat, daß auch die Verbindung der übrigen Theile der sogenannten Graugans lediglich auf deren Zusammenstellung in denselben beiden Handschriften beruht. Nur die vorgefaßte Meinung, daß man es hier mit einer einheitlichen Gesetzgebung und zwar der Gesetzgebung Bergþórs zu thun habe, vermöge solche Inconsequenz zu erklären. 66) K. §. 117. §. 212: þar seolo menn rétta lög sín oc gera ný mæli ef vilja (Lögréttaþáttur).

67) Das Wort mál, wovon mæli, hat neben so mancher anderen auch die Bedeutung Vertrag, dann Sazung; in diesem Sinne wird dann allenthalben von alþingismál gesprochen als von den gemeinen Sazungen des Landrechtes (z. B. K. §. 57. §. 98: af alþingis mæli [Þingskapab.]; St. O magab. c. 31. §. 296: af alþingis mæli; K. §. 246. §. 192: fjarlag at alþingis mæli), oder wieder von hreppamál oder samkomumál als den Beliebungen einzelner Gemeinden. In den Rechtsformeln zumal werden etwa die Worte: at alþingis mæli rétta ok allsheriarlögum emphatisch combinirt; vergl. Njála c. 7. §. 14; c. 56. §. 87; c. 143. §. 235 u. 236; c. 144. §. 240; c. 145. §. 244. 68) So hat auch schon Dahlmann II. §. 190—191 die Sache aufgefaßt, nur daß er das zweite Verfahren allzu eng auf den Fall beschränkt, da „über den Sinn einer Gesetzesstelle“ gestritten wird, während es doch offenbar weit häufiger noch in Fällen zum Zuge kommen mußte, wo wegen des Schweigens der Gesetze auf das Gewohnheitsrecht zurückzugreifen war. Vilhjálmur Finsen hat sich in den Annaler for Nordisk Oldkyndighed. 1849. §. 160—163 gegen Dahlmann's Ansicht erklärt, und will das zweite Verfahren für die Gesetzgebung ohne Unterschied, das erstere dagegen nur für Privilegien- und Gnadensachen gültig betrachtet wissen. Mit Unrecht; der Wortlaut der Stelle (K. §. 117. §. 212—213) ist unzweideutig. Uebrigens mag hier bemerkt werden, daß das „Richten des Rechtes“ etwas dem isländischen Rechte Eigenthümliches ist; es mag dies damit zusammenhängen, daß hier die gesetzgebende Gewalt und die Urtheilsfindung verschiedenen Collegien zugewiesen waren, während in Norwegen die lögrétta beide Functionen in ihrer Hand vereinigte. 69) Aus eben diesem Grunde mußte, als es galt, die Aufzeichnung des geltenden Rechtes durch Bergþórr und Haflíði vornehmen und sodann in der lögrétta autorisiren zu lassen, nach der ausdrücklichen Angabe des Ari der Beschluß der letzteren auf Stimmenmehrheit, nicht auf Einstimmigkeit gestellt werden. 70) K. §. 19. §. 37. Die Stelle wird unten noch abgedruckt und des Näheren besprochen werden.

neuen Willkür an sich trug, jene Regel unmöglich jemals gegolten haben kann.

Neben den allgemeinen Landesgesetzen, welche vom Alþingi ausgehend für die ganze Insel rechtsverbindliche Kraft hatten, kommen sodann auch noch Willküren engerer Bezirke innerhalb des Staatsganzen vor⁷¹⁾. Es zerfiel aber die Insel seit dem von Þórður gellir angeregten Gesetze in vier Landesviertel (fjórðungar), jedes Viertel in drei Dingbezirke (þingsóknir), deren nur im Nordlande ausnahmsweise aus localen Gründen vier statt drei bestanden, jeder Dingbezirk endlich in drei Hauptlingschaften (goðorð) und wenn zwar die Regelmäßigkeit dieser Einteilung schon frühzeitig durch mancherlei Vorgänge gestört wurde, so blieb doch die Stufenfolge der verschiedenen höheren und geringeren Bezirke selbst unangetastet; als weitere Unterabtheilungen endlich, jedoch nicht mehr von politischer Bedeutung, kommen noch Gemeinbezirke (hreppar) vor, über deren Entstehungszeit uns jede sichere Kunde fehlt. Allen diesen engeren Verbänden scheint nun von Anfang an die Befugniß der Selbstgesetzgebung innerhalb gewisser Schranken zugekommen zu sein. Bezüglich der Landesviertel zwar mag dies bezweifelt werden, da ja von Viertelsdingen, die allein als Organ solcher legislativer Wirksamkeit hätten dienen können, nur ganz ausnahmsweise die Rede ist; um so sicherer läßt sich dagegen der Nachweis für die Dingbezirke erbringen, als deren Organ die alljährlich im Frühlinge zusammentretenden Versammlungen erschienen, welche eben von dieser Zeit ihres Zusammentrittes den Namen der vorþing oder Frühlingsdinge erhielten. Ausdrücklich wird uns bezeugt, daß diese Versammlungen besetzt waren, ihre Dingverfassung sich selbst zu setzen, sofern nur dadurch den Vorschriften des gemeinen Landrechtes kein Abbruch gethan wurde⁷²⁾; daß ferner eine Aenderung der Dingbezirke von ihnen beliebt werden konnte, bezüglich deren nur die Genehmigung der gesetzgebenden Versammlung am Alþingi noch erholt werden mußte⁷³⁾; daß endlich eine Abkürzung oder Verlängerung der an und für sich vorgeschriebenen Dingzeit hier beschloffen werden konnte, nur daß der Beschluß, wenn es sich anders um eine bleibend gemeinte Einrichtung handelte, ebenfalls wieder der Genehmigung Seitens der staatlichen Legislation bedurfte⁷⁴⁾. Auf ein solches Selbstgesetzgebungs-

recht der Dingbezirke dürfte es auch zu beziehen sein, wenn auch von einer bestimmten Stelle am Frühlingsdinge gelegentlich die Rede ist, an welcher der „Vortrag“ gehalten wurde, oder an welcher man die „neuen Willküren“ verkündigte, ganz wie am Alþingi zu solchem Behufe der lögberg, d. h. der Gesetzesfelsen bestimmt war⁷⁵⁾, wiewol dabei allerdings möglicherweise auch bloß auf die Verkündigung der am Alþingi erlassenen Gesetze hingedeutet sein könnte, welche, wie wir unten noch sehen werden, ebenfalls am Frühlingsdinge, oder doch an dem an der gleichen Dingstätte gehaltenen Herbstdinge (der leið) zu erfolgen hatte⁷⁶⁾. Auch daran darf ferner erinnert werden, daß eine der verlässigeren Sagen gelegentlich einmal von einer lögrétta spricht, die an einem Frühlingsdinge gehalten worden sei⁷⁷⁾; die Existenz einer gesetzgebenden Versammlung ist denn doch am Frühlingsdinge nicht denkbar, wenn nicht dort irgendwelche Gesetzgebung geübt wurde. — Zweifelhafter mag wieder erscheinen, wiefern den einzelnen Godorden die Befugniß selbständiger Rechtserzeugung zugestanden habe, wie wir denn überhaupt über deren innere Organisation Nichts weniger als genügend informiert sind; indessen läßt sich doch aus einzelnen Angaben unserer Quellen mit ziemlicher Bestimmtheit eine bejahende Beantwortung der Frage erschließen. Zunächst berichtet nämlich der Auszug, welchen Jón Ólafsson aus Grunnnavik auf Grund seines Gedächtnisses und einzelner Excerpte aus der im Jahre 1728 größtentheils verbrannten Heiðarviga-saga anfertigte, von einer Vorschrift über das Marken des Schafviehs, welche Vigastýrr als angesehenster Häuptling des Westlandes mit den besten Bauern der Gegend erlassen habe⁷⁸⁾; möglich wäre freilich, daß hier an eine auf des genannten Häuptlings Antrag am Frühlingsdinge beliebte Willkür zu denken wäre, obwol keineswegs wahrscheinlich, da die Worte auf einen von diesem für seine eigenen Untergebenen ausschließlich be-

til þings þess; §. 59. §. 107: Þing skal lavst segia at miðiom degi þann dag er menn hafa 4. nætr verit enn eigi fyrr nema þingonastar verpi allir a eitt sáttir enda se settar sacir þær allar eða dompar er þær voro búnar til þess þings.

75) K. §. 100. §. 176: A varþingom hælgoðom eða a leiðom scola menn lysa sör i þingbrecko. eða i þeim stað er menn ero vanir at hafa upsogo; wesentlich gleichlautend St. Vigslóði c. 43. §. 82. K. §. 202. §. 116: segia i þingbrecco eða þær er menn segia nymæli; in der St. Landabrigðab. c. 41. §. 317 lautet der Ausdruck: segia up nymæli. Vergl. auch noch K. §. 81. §. 137: vm varit a varþingi i þeim stað er menn mæla malom sinom, wofür die entsprechende Stelle der St., Kaupab. c. 64. §. 478 jagt: a varþingi i þingbrecko, während K. §. 116. §. 209: scipa logberg þeim monnom sem hann vill, enn menn scola þa mæla malom sinom, eben jenen Ausdruck in Bezug auf das Alþing vom lögberg braucht.

76) Vgl. K. §. 19. §. 37: skal at logbergi it fyrsta sumar vpp segia. a varþingum helgoðvm eða leiðum, sowie eine Reihe anderer später noch anzuführender Stellen. 77) Grettis saga c. 82. §. 163: til Hegranessþings um varit; — at menn gengu frá lögrétta heim til búða.

78) Saga af Vigastýr ok Heiðarvigum c. 7. §. 289: Stýrr var þær meistr sveitarhöfðingi, ok setti þau lög með fremstu bændum, at hverr maðr skyldi eitt aukenni brúka á fê sínu, ok sýna nágrönnum sínum.

71) Hierauf hat Balþvin §. 51—55 seiner Recension aufmerksam gemacht. 72) K. §. 57. §. 98—99: þat er oc rétt at þeir hafi þing scavp þav er þingheyndr verða asáttir hvervetna þess er þeir taca eigi af alþingis male. enn þeir eigo cost at aþca er þeir vilja (Þingskapab.). 73) K. §. 59. §. 107—108: Þing scolo standa sva öll sem nv ero sett varþing. En ef menn vilja mvna varþingi oc scola samþingis goðar þat handsalaz oc segia til þriþings monnom sinom aleið. þess eigo þeir oc cost ef þeir vilja at slita sva þingi at þeir föri tva saman ef þo væri aðr slitin oc verpi þeir allir a þat sáttir þeir goðar er i þeim þingom ero. Enn þeir scola biðia lofs at ilögretto oc segia vpp at lögbergi. oc scola þeir nafn gefa þingino oc quepa aþing morken.

74) K. §. 56. §. 96: Þeir scola eigi eiga þing lengra en viko þing, oc eigi scemra en 4. natta þing nema lofs se at beðit ilögretto; §. 97: Rétt er at varþing se scemra en 4^a natta þing ef þingonastar ero allir asáttir. oc se lokit scóm öllum þeim er bínar voro

stimmten Erlass hinzudeuten scheinen⁷⁹⁾, und jedenfalls ist die Stelle, eben weil nur aus einem neuerdings gemachten Auszuge entnommen, nur von zweifelhafter Verlässlichkeit. Eben jener Auszug berichtet ferner, daß die Leute im Borgarfjörður nach einem Ueberfalle, welchen Snorri goði glücklich ausgeführt hatte, ein Gesetz gemacht hätten, welches strengere Verfolgung der Schuldigen zur Rechtspflicht machte, wenn in Zukunft ein Todtschlag im Bezirke begangen werden sollte⁸⁰⁾; diesmal aber läßt sich aus dem im Originale noch erhaltenen Theile der Sage ersehen, daß jene Angabe des Auszuges im Wesentlichen richtig sei und läßt sich aus derselben späteren Bezugnahme auf die einschlägige Satzung überdies entnehmen, daß dieselbe aller Wahrscheinlichkeit nach von den Angehörigen zweier benachbarter Godorde gemeinsam beliebt worden war⁸¹⁾. Endlich liegt uns auch noch eine Verfügung über die Almende- und Strandberechtigung im Hornafjörður vor, welche im Anfange des 13. Jahrh. von dem berühmten Häuptlinge Sæmundur Ormsson erlassen wurde⁸²⁾. Allerdings war dieser, wie die Urkunde selber zeigt, von den Grundbesitzern der Gegend ausdrücklich zur Erlassung der Bestimmung ermächtigt und war überdies auch noch des übrigen Volkes Zustimmung zu dieser erholt worden; aber hierin liegt Nichts, was die Beweisraft dieses Beispiels für unsere Frage schwächen könnte, da es sich ja bei dieser nur um die den Godorden im Ganzen zustehende Autonomie handelt, nicht um die Bestimmung des Antheils, welchen der Häuptling einerseits und dessen Dingleute andererseits an deren Ausübung zu nehmen hatten. — Endlich steht aber auch von den Gemeinden fest, daß sie sich selbst ihre eigenen Satzungen machen durften. Wiederholt wird auf die hreppamál, d. h. die für die hreppar gültigen Bestimmungen, Bezug genommen, und ausdrücklich wird angegeben, daß es die Versammlung der Bauern im Bezirke sei, von welcher dieselben erlassen werden; als samkomumál, d. h. Versammlungsbefehlungen, mögen dieselben eben darum bezeichnet werden⁸³⁾.

79) Daß nicht, was sonst wol anzunehmen nahe läge, eine Bestimmung des hreppur vorliegen konnte, ist klar. Vigastýrr, der am Þorsnesinga goðorð Antheil hatte, wohnte zu Hraun in der Helgasellssveit, der Bauer Þorhalli aber, welcher später wegen Zuwiderhandlung gegen das Gebot verfolgt wurde, zu Jörð im jetzigen Kolbeinstaðahreppur, also in einer ziemlich entfernten Gemeinde. 80) Ebenda c. 12. §. 310: settu þeir þá í lög sín, at hverr maðr skyldi vera skyldr at leita strax um landeign sína at veganda, ef víg væri vakit innan héraðs. 81) Ebenda c. 24. §. 344—345: Pat hafa þeir héraðsmenn samráðit, ef nokkur tíðendi verða í héraðinu, þau er af manna völdum eru, þá skulu allir skyldir til eptir þeim at riða, síðan er þeir Snorri goði höfðu sofit skammt frá bygðum eptir víg ok sín stórvirkir, ok skal sá útlagðr, er eigi verðr til þess búinn, 3. mörkum hverr sá, er þingfararkaupi á at gegna, frá Hafnarfjöllum ok til Norðrár, sem þeirra þingmenn eru flestir Síðumanna ok Flókdæla. 82) Diplomatarium Islandicum I. p. 536—537; der Schluß der Bestimmung lautet: Allir buendr þeir er lond atto i hornafirðe handsoloðo sömvndar seipon a þesso male við samðycece allrar alðýðo. 83) Ómagab. c. 30. §. 293: Svo scolo menn scýldir at ala innan-hreppsmenn at öllu, sem mælt er i hreppamalom, fyrir utan

Einstimmigkeit galt dabei als erforderlich, wenn das geltende Recht geändert oder abgeschafft, Stimmenmehrheit dagegen als genügend, wenn dasselbe nur durch eine neue Satzung vermehrt werden wollte; im einen wie im anderen Falle aber mußten sich natürlich die Beschlüsse innerhalb derjenigen Grenzen halten, welche ihnen durch das gemeine Landrecht gezogen waren.

In gewissem Umfange sind ferner auch die Bischöfe befugt, nach ihrem eigenen Gutdünken das geltende Recht zu ändern. In bei weitem den meisten Fällen freilich, in welchen unsere Texte auf deren Entscheidung Bezug nehmen, handelt es sich nur um administrative Verfügungen auf kirchlichem Gebiet. So z. B. wenn der Bau und die Ausstattung von Kirchen von des Bischofs Anordnung abhängig gestellt wird⁸⁴⁾, oder die Verlegung von solchen⁸⁵⁾; wenn ihm das Recht eingeräumt wird zu bestimmen, bei welchen Kirchen eine Begräbnisstätte angelegt werden dürfe und bei welchen nicht⁸⁶⁾; wenn auf seine Mitwirkung verwiesen wird, wo es gilt Gut einer Kirche zuzuwenden⁸⁷⁾, oder von einer solchen wieder wegzunehmen⁸⁸⁾ und wenn insbesondere die Vertheilung des Zehntbezuges unter die verschiedenen Kirchen von seiner Verfügung abhängig gestellt wird⁸⁹⁾; wenn ihm ferner überlassen bleibt zu bestimmen, an welchem Tage jede einzelne Kirche ihr Kirchweihfest feiern soll⁹⁰⁾, was jeder einzelne Priester an Messgewändern und Büchern besitzen müsse⁹¹⁾, oder wiewfern ein Priester den anderen zu ersetzen geeignet sei⁹²⁾. In einer Reihe anderer Fälle handelt es sich um einzelne Ausflüsse der geistlichen Disziplinargewalt, welche von dem Landrechte ausdrücklich anerkannt und sogar durch bestimmte Strafandrohnungen geschützt wird; die geistliche und disciplinaire Natur solcher Fälle bringt dabei mit sich, daß auch wol die Verfolgung der betreffenden Uebertretungen in das freie Belieben des Bischofs gestellt wird. So steht z. B. in des Bischofs Ermessen die Verfolgung von Versehen, die von Priestern bei der Ertheilung der Taufe, oder von Laien bei der

pat at nu varpar fjörbaugsgarþ, ef þeir ero eigi alnir, eþr er þeim hnekt a annan veg enn hreppsmenn eigo mælt. Kaupab. c. 47. §. 458: Pat scal samqvamom-mal vera allra manna a milli fast sem þeir verða asattir, er til samqvamom coma. Meiri lutr boanda scal ráða, ef eigi verða allir a eitt sattir um ny samqvamom-mal. Eigi scal fornóm samqvamom-malom þoka, nema allir verði asattir, þeir er i repp bua. Ómagab. c. 31. §. 296: þeir menn ero sekir 3. merkor er eigi coma fyrir mípian dag til hrepps-fundar eþr lögsamqvamom. Scolo þeirra manna mal standaz er þar coma, hvar þess er þeir taka eigi af alþingis male. Alle drei Stellen fehlen in der K.; dagegen findet sich die erste gleichlautende in AM. 315. B. c. 6. §. 229.

84) K. §. 4. §. 13—14; Kristinnr. c. 9. §. 42. 85) K. §. 3. §. 12; Kr. R. c. 8. §. 38. 86) K. §. 2. §. 8; Kr. R. c. 4. §. 24; K. §. 3. §. 12—13; Kr. R. c. 8. §. 38. 87) K. §. 268. §. 218; St. Arfaþ. c. 18. §. 223; Kr. R. c. 47. §. 166—168. 88) K. §. 5. §. 20; Kr. R. c. 14. §. 68. 89) K. §. 4. §. 14; Kr. R. c. 9. §. 44; K. §. 258. §. 210; Kr. R. c. 40. §. 154; K. §. 260. §. 214; Kr. R. c. 43. §. 162. 90) K. §. 4. §. 14; Kr. R. c. 9. §. 42—44. 91) K. §. 4. §. 18; Kr. R. c. 13. §. 56; vergl. auch K. §. 6. §. 21; Kr. R. c. 15. §. 72. 92) K. §. 4. §. 18; Kr. R. c. 13. §. 60.

Ertheilung der Nothtaufe begangen worden sind, sowie die Verfolgung derjenigen Laien, welche die vorgeschriebenen kirchlichen Kenntnisse sich anzueignen unterlassen haben⁹³⁾; er hat zu beurtheilen, ob eine Verfolgung eines Priesters wegen widerrechtlicher Verletzung des Beichtsiegels eintreten solle⁹⁴⁾, oder ob überhaupt sonst irgendwelche Verfehlung eines solchen gegen die kirchliche Disciplin zu verfolgen sei⁹⁵⁾; er hat zu bestimmen, wiefern fremde Geistliche zur Verrichtung priesterlicher Functionen zugelassen werden sollen oder nicht⁹⁶⁾. So ist ferner der Bischof berechtigt das kirchliche Begräbniß einer Person zu entziehen oder zu gestatten⁹⁷⁾; er mag in Vaterschaftssachen Gottesurtheile anordnen, so oft er will⁹⁸⁾; auf seinen Spruch mag sich derjenige verwerfen, der wegen unerlaubter Unterstützung eines Bettlers gerichtlich verfolgt wird⁹⁹⁾. Ganz besonders weit geht endlich das Recht des Bischofs in Ehesachen. Nicht nur gestattet das ältere Recht, daß der Bischof einem Vater, der seinem eigenen Kinde die Nothtaufe ertheilt hat, dennoch die Fortsetzung der Ehe mit seiner Frau erlaube¹⁾, sondern es gilt auch die Regel, daß überhaupt eine Ehescheidung nur zulässig sein soll, wo der Bischof sie erlaubt²⁾, und ist das Verfahren genau vorgezeichnet, welches eingeschlagen werden muß, um zu einer Entscheidung des Bischofs zu gelangen³⁾; überdies mag der Bischof auch, wo ihm dies rathlich erscheint, der Frau den Antrag auf Herausgabe ihres Vermögens gestatten, ohne doch die Trennung der Ehe selbst auszusprechen⁴⁾. Nicht minder spielt der Bischof seine Rolle bei der Verfolgung der Verletzung verbotener Grade der natürlichen oder geistlichen Verwandtschaft oder der Schwägerschaft; er hat zunächst das Recht, wo solche hinterher aufkommt, um ihrer willen die Ehe zu trennen⁵⁾; er mag beantragen, daß die in solchen Fällen nothwendige Genehmigung eines Vergleichsabschlusses von der lögrétta ertheilt werde und dabei die Vergleichsbedingungen angeben, er hat solchenfalls ein Wort mitzusprechen, sofern es sich um die Folgen der Nichteinhaltung des geschlossenen Vergleiches handelt⁶⁾.

er hat endlich an dem großen Zehnt, mittels dessen die Dispensation in dispensablen Graden erkaufte werden kann, selbst Antheil und Einfluß auf die Verwendung anderer Theile desselben⁷⁾. Auch mag der Bischof Leuten, die einer unerlaubten Geschlechtsgemeinschaft pflegen, das Zusammenleben verbieten und das Landrecht schützt dieses sein Verbot durch angemessene Strafandrohungen⁸⁾; die Sagen zeigen bekanntlich, wie oft genug von solcher Befugniß Seitens der Bischöfe Gebrauch gemacht wurde, wenn auch freilich keineswegs immer mit gehörigem Erfolge. In allen derartigen Fällen handelt es sich nun freilich strenggenommen nicht um eine Befugniß des Bischofs, das geltende Recht ein für allemal zu ändern; allein sie zeigen doch bereits mehrfältig denselben berechtigt, nicht nur in die Handhabung des Rechtes bestimmend einzugreifen, sondern auch wol geradezu von dessen Satzungen für einzelne Fälle zu dispensiren. Aber selbst über diese Grenze scheint man in mancher Beziehung noch hinausgegangen zu sein. Dem Bischofe wird z. B. die Befugniß eingeräumt, den kleineren Zehnt, der nach geltendem Rechte den Armen zufallen sollte, nach Gutdünken diesen zu entziehen und den Kirchen zuzuwenden⁹⁾. Er soll ferner berechtigt sein, die geltenden Vorschriften über die Unterstützung von Bettlern nach Belieben zu ändern, nur daß er von den ihm gut dünkenden Abänderungen der gesetzgebenden Versammlung Anzeige zu machen hatte¹⁰⁾. Auf solche bischöfliche Anordnungen mag es denn auch sich beziehen, wenn gelegentlich einmal von einem Fastengebote die Rede ist, welches der Bischof Þorlákur Þórhallsson erlassen habe¹¹⁾, oder von einem gegen die Verheirathung der Priester mit Witwen gerichteten Verbote, dessen doch unsere Texte nicht gedenken¹²⁾ u. dergl. m. Wie weit solche Selbstherrlichkeit der Bischöfe gereicht habe, läßt sich übrigens nicht genau bestimmen und mag auch wirklich die Grenze keineswegs genau gezogen gewesen sein; daß sie jedenfalls nicht so weit getrieben werden durfte, in wichtigen Grundbestimmungen dem Landrechte in den Weg zu treten, zeigt übrigens der vergebliche Versuch, welchen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. der genannte Bischof Þorlákur machte, das Kirchenvermögen den kanonischen Satzungen entsprechend völlig in seine Hand zu bekommen.

Wenn alle bisher aufgezählten Factoren der Rechtsbildung sich immerhin gemeinsam auf dem Gebiete der Gesetzgebung, im weiteren Sinne des Wortes, bewegen, so trägt einen wesentlich andern Charakter die einschlägige Thätigkeit des als Gesetzsprecher, lögsögumaður, bezeichneten Beamten. Es war aber die Aufgabe desselben eine dreifache. Einmal hatte er den Vorsitz in der ge-

93) K. §. 1. §. 7 und §. 261. §. 215; Kr. R. c. 3. §. 14 und 18. 94) Kr. R. c. 15. §. 72. 95) K. §. 6. §. 21; Kr. R. c. 15. §. 72. 96) K. §. 6. §. 21—22; Kr. R. c. 15. §. 74. 97) K. §. 2. §. 12 und §. 267. §. 218; Kr. R. c. 7. §. 36—38 und c. 48. §. 170; St. Vígslóði c. 31. §. 62. 98) K. §. 264. §. 216; Kr. R. c. 47. §. 166; auch §. 62. Anm. 1. 99) St. Ómagab. c. 31. §. 295; c. 46. §. 455—456. Die letztere Stelle findet sich auch in K. §. 235. §. 179.

1) K. §. 1. §. 6; das neuere Recht gestattet schon ganz allgemein die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft, Kr. R. c. 3. §. 12. 2) K. §. 149. §. 39—40; St. Festab. c. 14. §. 325; Kr. R. c. 24. §. 116—118. Eine Anfangs vorbehaltene Ausnahme wurde später beseitigt, St. Festab. c. 53. §. 376; Belgsdalsbók c. 40. §. 236. 3) St. Festab. c. 14. §. 326; c. 15. §. 328—329 (= K. §. 150. §. 42); c. 20. §. 332—333. 4) St. Festab. c. 51. §. 371; c. 54. §. 377—378. 5) St. Festab. c. 54. §. 378—379; K. §. 149. §. 41—42; Belgsdalsbók c. 38. §. 235. 6) K. §. 162. §. 59—60; St. Festab. c. 32. §. 345—346; c. 44. §. 359—360; Kr. R. c. 14. §. 62—63. Anm. 1; Belgsdalsbók c. 43. §. 237—238.

7) K. §. 163. §. 60—61; vergl. §. 144. §. 30; St. Festab. c. 55. §. 379. Vergl. auch wegen des Klagerrechtes c. 11. §. 321—322. 8) St. Festab. c. 53. §. 376—377; Belgsdalsbók c. 42. §. 237. 9) K. §. 259. §. 214; Kr. R. c. 43. §. 162; am ausführlichsten aber AM. 315. B. c. 4. §. 228—229. 10) K. §. 235. §. 179; Byscopar eigo at þoka þessu male ef þeir villja ok hafa uppi ilöggrétto; St. Kaupab. c. 46. §. 456. 11) Siehe oben §. 21. Anm. 71. 12) Þorláks biskups saga c. 5. §. 93.

gesetzgebenden Versammlung, und in gewisser Beziehung auch sonst am Alldinge zu führen, wie er denn z. B. das Zeichen zu geben hatte für die Niederlegung der Viertelsgerichte, den Ort zu bestimmen hatte, an welchem diese sitzen sollten, die Vornahme von Verkündigungen am lögberg zu überwachen hatte u. dergl. m. Zweitens war er verpflichtet, Jedem, der ihn darum ansprach, Aufschluß über das geltende Landrecht zu ertheilen. Drittens endlich hatte er nicht nur für die Publication neuer Willküren und die Veröffentlichung so mancher anderer, der allgemeinen Beachtung zu empfehlender Dinge zu sorgen, sondern auch in regelmäßig wiederkehrenden Fristen einen öffentlichen Vortrag über das geltende Landrecht zu halten. Die Aufgabe des Geseßsprechers in jener ersten Beziehung hat für unseren Zweck kein besonderes Interesse. Relevanter schon wird für uns seine zweite Function, über welche nicht nur unsere Texte sich ganz bestimmt aussprechen¹³⁾, sondern deren Uebung in zahlreichen einzelnen Fällen auch unsere geschichtlichen Quellen genugsam bezeugen¹⁴⁾; nicht zwar zur Ertheilung processualischer Rathschläge, aber doch zur Ertheilung von Belehrung über das geltende Recht verpflichtet, erscheint bereits in Bezug auf sie jener oberste Beamte des Freistaates als anerkannter Depositar der Rechtskenntniß im Lande und so groß ist das Ansehen der von ihm ertheilten Gutachten, daß solche, bezüglich einzelner in bereits anhängigen Streitfachen auftauchender Rechtsfragen erholt, sofort dem Streite der Parteien über das, was im gegebenen Falle Rechtens sei, ein Ende machen. Ungleich wichtiger noch ist aber für unseren Zweck der dem Geseßsprecher obliegende Rechtsvortrag, sammt der mit ihm in einem gewissen Zusammenhange stehenden Verpflichtung, gewisse Veröffentlichungen in eigener Person vorzunehmen¹⁵⁾. Einerseits soll derselbe innerhalb je dreier Jahre

alle einzelnen Abschnitte des Landrechtes vortragen, den Abschnitt aber, welcher von der Dingverfassung handelt, jedes Jahr; andererseits hat er auch alle Gnaden und Privilegien, welche verwilligt werden, zu verkündigen, den Jahreskalender und zumal die beweglichen Fasten, sowie den etwaigen früheren Beginn des nächsten Alldings, endlich auch die am Alldinge etwa beschlossenen neuen Willküren. Daß die Publication dieser letzteren von dem Vortrage des Landrechtes wohl zu unterscheiden ist, ergibt sich aus der verschiedenen Bestimmung der Zeit, in welcher die eine und die andere Art der Verkündigungen vorgenommen werden soll. Die Bekanntgabe der Gnadenverwilligungen und des Jahreskalenders soll nach ausdrücklicher Bestimmung des älteren unserer Texte at þinglausnum erfolgen, d. h. am Schlusse der Dingzeit und daß eben dieser Zeitpunkt auch für die Verkündigung neubeschlossener Willküren galt, läßt sich theils daraus entnehmen, daß diese ihre erste Verkündigung ebenso gut wie die Verkündigung einer bloßen Richtung des Rechtes, welche ebenfalls am lögberg vorzunehmen war¹⁶⁾, in der That nicht wol früher als am Schlusse desjenigen Alldings erfolgen konnte, an welchem sie beschlossenen worden waren; theils daraus, daß bezüglich der Willküren ganz ebenso wie bezüglich des Jahreskalenders und der ertheilten Privilegien auf die erste Verkündigung am Geseßessessen des Alldinges noch eine weitere Verkündigung am Herbst- und vielleicht auch am Frühlingsdinge der einzelnen Bezirke zu folgen hatte, während von einer entsprechenden Wiederholung des Rechtsvortrages an vörþing oder leið nicht die Rede ist und der Natur der Sache nach nicht die Rede sein kann¹⁷⁾; theils endlich auch daraus, daß gelegentlich einmal an einer Stelle der eine unserer Texte denselben Zeitpunkt, welche der andere

13) K. §. 116. §. 208: Sva er enn mælt at sa maðr skal vera nockorr auallt a lande öro er scylðr se til þess at segia log monnom. oc heitir sa lögsögo maðr. Unzweideutiger noch spricht sich §. 117. §. 216 aus: Þess er lögsögo maðr scylðr at segia ollom þeim er hann spyria her lögmál bæpi her oc heima. enn erat hann framarr scylðr sacraða við menn. Vergl. endlich noch §. 172. §. 76: enn lögsögo maðr er scylðr at segia monnom lög til, welche letztere Stelle in St. Landabrigðab. c. 1. §. 204 corrupt, in AM. 315. D. §. 220 aber defect sich wiederfindet. 14) So erzählt z. B. die Grettis saga c. 12. §. 20, wie einmal der Geseßsprecher Þorkell máni um seine Entscheidung angegangen wird; in der berühmten Streitfache wegen der Njálsbrenna wird wiederholt die Entscheidung des Geseßsprechers Skapti Þórðsson eingeholt, Njála c. 143. §. 236—238, und auch in anderen Fällen sehen wir denselben Mann befragt, Grettis saga c. 27. §. 64, oder scheint derselbe auch wol unaufgefordert mit seiner Rechtsbelehrung ins Mittel zu treten, ebenda c. 46. §. 103—104 und c. 51. §. 116; auch der Nachfolger des Skapti im Amte, Steinn Þorgestsson, ertheilt auf Befragen Gutachten, ebenda c. 79. §. 173; c. 87. §. 191 u. dgl. m. 15) Die Hauptstellen über diesen Punkt sind folgende: K. §. 116. §. 209: Þat er oc mælt at lögsögo maðr er scylðr til þess at segia up lög þátto alla a þrimr sumrom hueriom. enn þingscöpp huert sumar. Lögsögo maðr a up at segia sýcno leyfi oll at lögbergi sva at meire lutr manna se þar ef þvi vm nair oc misseris tal. oc sva þat ef menn scolom coma fyrr til alþingis enn 10. vicor ero af sumre oc tina imbro daga halld. oc fösto

iganga. oc scal hann þetta allt mæla at þinglavsnom. K. §. 117. §. 216—217: Hann scal oc up segia þingscöpp hvert sumar. oc aðra þátto alla, sva at þeir verðe upp sagðir a 3. sumrom hueriom. ef meire lutr manna vill hlýtt hafa. K. §. 19. §. 37: Lög oll scolom vera sögð vpp a þrimr sumrom. scal þa logsögv maðr af hendi bioða lavgsögvna. Nymæli ecci skal vera lengr rapit enn 3. sumur. oc scal at logbergi. it fyrsta sumar vpp segia. a uarþingum helgoðvm eða leipum. Lavv erv öll nymæli ef eigi uerða vpp sögð it 3. huert sumar. Die Schwierigkeit, den Rechtsvortrag des Geseßsprechers von den übrigen diesem obliegenden Verkündigungen gehörig zu unterscheiden, liegt wesentlich darin begründet, daß die Quellen für beide Functionen gleichmäßig den Ausdruck at segja upp, aussagen, brauchen, welcher auch sonst noch für ganz andere Arten von Publicationen gilt; so sagt man z. B. at segja upp dóm eða sátt, einen Urtheilspruch oder einen Vergleich verkünden u. dgl. m.

16) K. §. 117. §. 216: siþan scal up segia at logbergi. 17) K. §. 61. §. 112: Þar scal ny mæli oll up segia aleið oc misseris tal oc imbrodaga halld. oc langafösto i gang oc sva ef hlavp ár er eða ef við sumar er lagt. oc sva ef menn scolom fyrr coma a alþingi en 10. vicor ero af sumri. Bezüglich der Fasten vergl. auch K. §. 15. §. 32: drottins dag þann scolom ver ganga i fostv. sem vpp er sagt a þingvm oc a leipvm, und §. 15. §. 33: sva scolom ver hallda imbro dogvm fyrir iol. oc fyrir michials messv. sem vpp er sagt a þingi oc a leipum; Kristinn. hinn gamli c. 27. §. 122 und c. 29. §. 128; dann bezüglich der neuen Willküren die vorhin mitgetheilte Stelle, K. §. 19. §. 37.

als den Schluß der Dingzeit und als den Moment bezeichnet, in welchem die Dingleute ihre Zelte abbrechen, um das Allbing zu verlassen, als denjenigen nennt, in welchem die neuen Willküren so eben verkündigt worden sind¹⁸⁾. Dem gegenüber erfahren wir, daß der Vortrag desjenigen Abschnittes des Landrechtes, welcher sich auf die Dingverfassung bezog, an dem ersten Freitage der Dingzeit stattfinden sollte¹⁹⁾, also an demselben Tage, an welchem überhaupt die Geschäfte von der Tags zuvor erst sich versammelnden Landsgemeinde begonnen zu werden pflegten. Wie viel Werth darauf gelegt wurde, daß die Dingleute vor dem Beginn der Verhandlungen erst noch über alle Rechtsvorschriften, die auf die Dingordnung sich bezogen, gehörig belehrt würden, zeigt sich dabei in der Bestimmung, daß, wenn während des Jahres etwa der Geseßsprecher gestorben war, vor allen Dingen am Allbinge ein Ersatzmann für ihn gewählt werden sollte, während sonst der Abtretende noch diese Function zu verrichten und dann erst sein Amt niederzulegen hatte²⁰⁾; der Ersatzmann hatte dabei nur den Vortag der Dingverfassung zu übernehmen, während unmittelbar nach dessen Vollendung die regelmäßige Neuwahl zu vollziehen war. Für den Fall, daß der Geseßsprecher an jenem ersten Freitage noch nicht zur Stelle sein sollte, ohne durch ehehafte Hindernisse entschuldigt zu sein, galt sogar der Satz, daß die Dingleute ihn seines Amtes entsetzen und an seiner statt einen Anderen ihm zum Nachfolger wählen durften²¹⁾; endlich darf auch wol darauf Gewicht gelegt werden, daß auch noch in der Járnsíða und der Jónsbók der Þingfararbálkur als eine Art Einleitung den übrigen Abschnitten beider Geseßbücher vorangeschickt wird, während doch erst der Kristinnóðmsbálkur als der eigentliche Anfang derselben bezeichnet ist²²⁾. Auf die übrigen Abschnitte des Landrechtes darf jene Bestimmung der Natur der Sache

nach nicht bezogen werden. Bei ihnen kam es nicht darauf an, unmittelbar vor dem Beginn der Geschäfte des Allbinges die Dingleute an die Regeln zu erinnern, nach welchen jene geführt werden sollten, vielmehr handelte es sich hier nur ganz im Allgemeinen um das Bestreben, dem Volke im Ganzen sein Rechtsbewußtsein in allen und jeden Beziehungen lebendig und klar zu erhalten; in das freie Belieben des Geseßsprechers war darum gestellt, an welchem von je 3 Allbingen er jeden einzelnen Abschnitt vortragen wollte und nicht minder mochte seinem eigenen Ermessen die Bestimmung derjenigen Tage innerhalb der Dingzeit überlassen bleiben, an welchen er unter Berücksichtigung der sonstigen Geschäfte der Dingleute und seiner eigenen sich jenen Vorträgen widmen zu sollen meinte²³⁾. Auf beiden Arten des Rechtsvortrages dürfte es sich dagegen beziehen, wenn dem Geseßsprecher zur Pflicht gemacht wird, seinen Vortrag so einzurichten, daß es Niemand viel besser machen könne und wenn ihm daneben andererseits auch die Befugniß zugestanden wird, sich vor der Auffassung jedes einzelnen Abschnittes an einem abgesonderten Orte mit einer Anzahl anderer Rechtsverständiger (lögmenn) berathen zu dürfen²⁴⁾. Auf beiderlei Vorträge, und überdies wol auch noch auf die Verkündigung der neuen Beliebungen scheint es sich ferner zu beziehen, wenn dem Geseßsprecher freigestellt wird, statt am Geseßberge auch wol in der geseßgebenden Versammlung, oder wenn die Witterung den Aufenthalt im Freien unseidlich macht, sogar in der Kirche zu sprechen und wenn den Mitgliedern der geseßgebenden Versammlung zur Pflicht gemacht wird, so oft der Geseßsprecher Recht zu verkünden habe, in corpore diesem beizuwohnen²⁵⁾; mit der letzteren Verpflichtung wird es so ernst genommen, daß vorgeschrieben ist, daß für den Håupling, welcher etwa zu erscheinen verhindert wäre, diejenigen beiden Männer einzutreten haben, welche er sich als Rathgeber in der Versammlung gewählt hat, und daß derjenige, welcher ohne Entschuldigung und ohne vertreten zu sein ausbleibt, nicht nur einer Buße unter-

18) St. Vigslóði c. 52. §. 93: a alþingi at þinglausnom, þa er menn bregða tíöldum sinom; K. §. 101. §. 177: a alþingi er ny mæli ero upsögd. Vergl. auch St. Kaupab. c. 38. §. 442: at þinglausnom, — aþr misseristal se uppsagt, wo offenbar die Verkündigung des Jahreskalenders wiederum denselben Zeitpunkt bezeichnet; ähnlich auch K. §. 47. §. 83: meþan osagt er misseris tal up. 19) K. §. 116. §. 210: þat er oc þa er lögsögo maðr hefir haft 3. sumor lögsögo. oc scal hann þa segia upp þingscop at 4^a sumar fösto dag inn fyrri i þingi. þa er hann oc la's fra logsogo ef hann vill; §. 117. §. 217: Þosto dag inn fyrri i þingi scal þingscöp avallt up segia ef menn hafa tom til at hlyða. 20) K. §. 116. §. 208: Enn ef lögsogo manz missir við. þa scal or þeim fiordungi taca mann til at segia þing scop upp et næsta sumar er hann hafði síðarst heimili i. Menn scolo þa taca ser lögsogo mann oc sysla þat fosto dag huerr vera scal aðr sacir se lystar. 21) K. §. 116. §. 210: Þat er oc at lögsögo maðr er ut lagr 3. morcom ef hann komr eigi til alþingis fosto dag inn fyrri aðr menn gangi til lögbergs at navdsynia lavso. enda eigo menn þa at taca annan logsogo mann ef vilia. 22) Der Prolog des Königs Magnús zu der Jónsbók erklärt sich ausdrücklich hierüber; beachtenswerth ist überdies, daß nicht nur dessen Prolog zu den norwegischen Landslög sich wesentlich in derselben Weise ausdrückt, sondern daß auch schon in den älteren norwegischen Rechtsaufzeichnungen der auf die Dingordnung bezügliche Abschnitt in ähnlicher Weise außerhalb des übrigen Buches zu stehen scheint.

23) Hierauf scheinen auch die Worte: er logsogo maðr vill lög up segia in K. §. 117. §. 216 hinzudeuten; f. die ganze Stelle unten Anm. 25. 24) K. §. 116. §. 209: Þat er oc at logsogo maðr scal sva gerla þátto alla up segia at engi vite einna miclogi gorr. Enn ef honom vinnz eigi fropleier til þess. þa scal hann eiga stefno við 5. lögmenn en næsto dogr aðr eða fleire þa er hann ma hellzt geta af aðr hann segi huerr þatt upp. oc veðr huerr maðr utlagr 3. morcom er olofat gengr a mal þeirra. oc a lögsogo maðr soc þa. 25) K. §. 117. §. 216: Þat er oc scyllt þeim monnom öllom er lögretto seto eigo at fylla up sögo avallt. er logsogo maðr vill lög up segia. hvart sem þat er at logbergi eða ilögretto oc þott i kirkio se. ef veðr er osuást ute. En ef nökkorir logretto menn hafa eigi tóm til þess. þa scolo þeir menn 2. heyra a upsogo fyrir hvern þeirra er til þess ero tecnir af þeim at sitia apöllum ilög rétto. Nu er at huaruge gavmr gefinn. þa mego ecki standaz þeirra logretto manna orð er sva scipa asama sumre. Þar er um þat lögmál er þrætt er þa var up sagt. enda vardar 3. marca utlegð. oc eigo aðrir lögretto menn söo þa oc scal stefna at logbergi. oc quæðia til heimilis þva 5. þess er sottr er. Um der Verkündigung der neuen Willküren willen scheint denn auch die lögrétta am letzten Tage der Dingzeit ein für alle Mal sitzen zu müssen, ebenda §. 212.

liegen, sondern sogar für diesen Sommer sein Stimmrecht bezüglich aller derjenigen Fälle verlieren soll, in welchen über eine Rechtsmaterie gestritten wird, bei deren Vortrage er gefehlt hat. Man sieht, auch dem Rechtsvortrage des Geseßsprechers wird ein ganz außerordentliches Gewicht beigelegt; wesentlich auf ihm beruht die Ueberlieferung des Rechtes und wenn auf der einen Seite der Ausdruck des Geseßsprechers über eine zweifelhafte Rechtsfrage hoch genug gehalten wurde, um sofort jedem Streite über dieselbe ein Ende zu machen, so liegt andererseits kein geringerer Beweis von Achtung vor seinem Vortrage darin, daß Willküren ohne Weiteres ihre rechtliche Verbindlichkeit einbüßen sollten, wenn sie während ganzer drei Jahre in ihm unberücksichtigt geblieben sein würden. Entschieden zu weit zu gehen scheint freilich Schlegel, wenn er in diesem Vortrage eine Art prätorischen Edictes sehen und dem Geseßsprecher die Befugniß beigelegt wissen will, von sich aus rechtsverbindliche Vorschriften zu erlassen, deren Geltung nur auf die Dauer seiner eigenen Amtszeit beschränkt, für seine Nachfolger im Amte aber nicht mehr maßgebend gewesen sei²⁶⁾. Einmal nämlich ist klar, daß die dreijährige Dauer neuer Willküren, wenn auch vielleicht ursprünglich nicht ohne Rücksichtnahme auf die dreijährige Amtsperiode des Geseßsprechers festgesetzt, doch keineswegs in irgend einer wesentlichen Verbindung mit dieser stand; durch den Tod eines Geseßsprechers, seinen verfrühten Rücktritt²⁷⁾ u. dergl. konnte die Amtszeit eines solchen sich abkürzen, ohne daß darum auch die Dauer der Geltung neuer Willküren entsprechend verkürzt worden wäre und ganz abgesehen von solchen Zufälligkeiten mußte bei solchen Willküren, welche erst im zweiten oder dritten Amtsjahre eines Geseßsprechers beliebt wurden, jene dreijährige Frist rechtlicher Geltung ganz von selbst über seine Amtsperiode hinaus in die seines Nachfolgers sich hinüber erstrecken. Sodann aber steht auch der Umstand der Annahme Schlegel's entgegen, daß, von der Dingverfassung abgesehen, die übrigen Abschnitte des Landrechtes während der dreijährigen Frist nur je einmal vorgetragen werden sollten; damit ist deutlich gesagt, daß der Geseßsprecher keineswegs gleich am Anfange seiner Amtsperiode mit seinem ganzen Vortrage auf einmal hervortrat und doch hätte dies der Fall sein müssen, wenn diesem die Bedeutung eines rechtsverbindlichen Erlasses für deren ganze

Dauer zugekommen wäre. Endlich lassen unsere Quellen, wie oben bereits bemerkt, darüber keinen Zweifel, daß die neuen Willküren von der gesetzgebenden Versammlung beschlossen, nicht aber vom Geseßsprecher auf eigene Faust erlassen wurden, ja daß sogar, wenn es sich nicht um die Schöpfung neuer, sondern nur um die offizielle Feststellung des bereits geltenden Rechtes handelte, nur auf die gesetzgebende Versammlung, nicht auf den Geseßsprecher zurückgegangen wurde, falls die vorhandenen Rechtsaufzeichnungen den Streitpunkt nicht erledigten und wie wir hinzufügen können, die Streittheile bei dem etwa erhaltenen Gutachten des Geseßsprechers sich nicht beruhigen wollten. Es ist nicht abzusehen, wie neben derartigen Bestimmungen noch von einer rechtsverbindlichen Kraft vom Geseßsprecher einseitig ausgegangener Edicte die Rede sein könne; ebenso wenig auch abzusehen, wie der Ausdruck *ázmáli*, welcher in den sämtlichen unserer Erörterung zu Grunde liegenden Stellen gleichmäßig gebraucht wird, dazu kommen sollte, an deren einer eine völlig andere Bedeutung zu haben als an allen anderen²⁸⁾. Nicht neues Recht zu setzen also, sondern nur das bereits gültige vorzutragen, ist der Geseßsprecher beufen, wie denn auch nur hierzu die Art stimmt, in welcher er auf den erforderlichen Falls einzuholenden Rath anderer Rechtsverständiger verwiesen wird; von hier aus aber gewinnt die oben erwähnte Vorschrift, daß alle Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung durch ihre Anwesenheit bei dem Rechtsvortrage diesem seinen vollen Nachdruck geben sollen²⁹⁾, ihre ganz besondere Bedeutung. Die lögrétta selbst ist es hiernach, welche durch den Mund ihres Vorstandes ausspricht, welches das geltende Recht im Lande sei und wollte dieser letztere sich ja begeben lassen, selbsterfundene Rechtsätze anstatt der alt hergebrachten oder rechtsförmlich beliebten in seinen Vortrage einzuschmuggeln, so hatte er sofortigen Widerspruch gegen seine Aussprüche und schließlich die Berufung auf den Beschluß der gesetzgebenden Versammlung selbst zu befahren. Wenn aber Schlegel hiernach die Aufgabe des Geseßsprechers sicherlich viel zu weit ausdehnt, so darf doch andererseits an dieselbe auch nicht ein allzu modern beschränkter Maßstab angelegt werden und gewiß bekommt man von derselben einen ganz und gar verkehrten Begriff, wenn man mit Jón Arnason³⁰⁾, Bald-

26) Comment. S. XLI—XLII; Om Graagaasen S. 129. Gegen diese Vermuthung Schlegel's hat sich aber sofort Baldvin Einarsson S. 26—37 ausgesprochen; ebenso Þórður Sveinbjörnsson in seinen Anmerkungen zu Baldvin's Recension und Vilhjálmur Finsen S. 160. Anm. in den Annaler. 1849. In gleichem Sinne hat sich Homeyer S. 426 und Dahlmann II. S. 191. Anm. 2 erklärt; dagegen schließt sich Pardessus im Journal des Savans. 1831. S. 200—201 und in seinen Lois maritimes III. S. 47 an Schlegel's Ansicht an, aber freilich schreibt er gelegentlich dem Geseßsprecher auch wol noch gerichtliche Functionen zu, welche ihm doch in alle Weite nicht zukamen. 27) Die Islendingabók c. 8. S. 13 gewährt ein Beispiel; Grimur Svertungsson legt nach zweijähriger Führung das Amt nieder wegen allzu großer Heiserkeit, die ihm Rechtsvortrag und Verkündigungen unmöglich gemacht zu haben scheint.

28) Daß auch aus der Vollmacht, welche im Jahre 1000 am Alþingi dem Geseßsprecher ertheilt wurde und kraft welcher er die Bedingungen feststellte, auf welche hin der Streit über die Geltung des Christenthums oder Heidenthums im Lande beigelegt werden sollte, Nichts in Bezug auf dessen regelmäßige Competenz erschlossen werden dürfe, hat Baldvin S. 32 bereits treffend auseinandergesetzt. Vergl. übrigens hinsichtlich dieses abnormen Vorganges meine Geschichte der Befehrung des norwegischen Stammes zum Christenthume. Bd. I. S. 423—435. 29) at sylla uppsögu, lautet der Ausdruck der Quelle, d. h. den Vertrag erfüllen, ergänzen, fügen. 30) Historisk Inledning til den Jølandske Rättergang S. 487 u. folg.; schon Jón Eiríksson hat in seiner Vorrede zu diesem Werke fol. h den verkehrten Ausdruck berichtigt, und neuerdings hat Pardessus im Journal des Savans. 1831. S. 202 und in seinen Lois maritimes III. S. 49 ebenfalls treffend hervorgehoben, daß es sich nicht um ein bloßes Vorlesen

vin Einarsson, Þórður Sveinbjörnsson u. A. m. dabei an ein einfaches Vorlesen der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen denkt³¹⁾. Man wird im Gegentheile kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß bis zum Untergang der Republik der größere Theil des geltenden Rechtes niemals codificirt wurde, daß vielmehr nach wie vor der Entstehung der Haflidaskrá das Gewohnheitsrecht über das gesetzliche weitauß überwog³²⁾. Die Arbeit Bergþór's selbst war streng genommen keine Gesetzgebung, sondern nur eine officiell approbirte Aufzeichnung des ohnehin schon geltenden Rechts gewesen und hatte ihren Stoff sicherlich weit mehr der Uebung des Lebens, als älteren gewillkürten Satzungen entnommen; ganz ebenso bildete aber gewiß auch das Gewohnheitsrecht, nicht das gesetzliche den Hauptinhalt der Vorträge, welche die späteren Gesessprecher zu halten verpflichtet waren und gerade aus diesem Grunde mußten diese immerhin einen ziemlich selbständigen Charakter tragen, wie denn auch nur unter dieser Voraussetzung jener hohe Werth sich begreifen läßt, welcher denselben beilegte wurde.

Einen sehr erheblichen Einfluß auf die Ueberlieferung nicht nur, sondern auch auf die doctrinaire Fortbildung des Rechtes, und zwar des gesetzlichen sowol, als des Gewohnheitsrechtes, dürfen wir hiernach dem Gesessprecher unzweifelhaft beilegen; ausschließlich aber wurde durch ihn das Rechtsbewußtsein des Volkes darum doch nicht beherrscht, vielmehr sind neben ihm zumal als Träger des Gewohnheitsrechtes noch ganz andere Organe zu nennen. Selbst ein flüchtiger Blick in das Rechtsleben der Insel während ihrer republikanischen Zeit läßt erkennen, wie eng das gesamte Volk, und wie ganz vorzugsweise eng dessen sämtliche Häuptlinge mit der Uebung der Rechtspflege in allen ihren Theilen verflochten waren. Als Zeuge, Eidhelfer, Geschworener, als Theiler, Schlichter oder Schiedsmann, als Richter endlich oder wieder als Kläger oder Beklagter, in eigener oder in

fremder Sache, konnte jeden Augenblick jeder aus dem Volke zur selbstthätigen Theilnahme an rechtlichen Functionen innerhalb oder außerhalb der Gerichte sich berufen sehen; selbst zur gesetzgebenden Versammlung konnte jeder einfache Bauer durch die Wahl seines Häuptlings als dessen Beisitzer herangezogen werden und die Gemeindeangelegenheiten sammt ihrer ganzen, höchst verwickelten Armenpflege waren vollends der freisten Thätigkeit der Gemeindegengenossen ganz und gar überlassen. Dem Gesessprecher natürlich war der Beisitz der gründlichsten Rechtskenntnisse geradezu zur besonderen Amtspflicht gemacht; aber auch allen übrigen Häuptlingen, welche in der gesetzgebenden Versammlung ihre Stimme zu führen, welche die Gerichte am Alldinge und den Frühlingsdingen zu besetzen und an dem Herbstdinge für die gehörige Vornahme der Verkündigungen zu sorgen hatten, welchen die Leitung der Executionsgerichte (feránsdómar), das Erbringen gewisser Verdicts (des tóltarqviður) und so manche andere rechtliche Function oblag, von welchen endlich ihre Unterthanen nicht nur, sondern auch Fremde in ernsthafteren Rechtsstreitigkeiten vor Allem Schutz und Hilfe begehrten, auch diesen übrigen Häuptlingen waren solche kaum in minderem Umfange nothwendig, wenn sie anders sich selbst bei Würde und Ansehen erhalten und ihre ererbte oder erheirathete Herrschaft sich ungeschmälert bewahren wollten. Wie hohen Werth die große Masse des Volkes dem Besitze mehr als gewöhnlicher Geseßkunde beilegte, spricht sich recht deutlich darin aus, daß unsere geschichtlichen Sagen der gewandten Durchführung einer verwickelten Rechtsache genau dasselbe Gewicht beimessen, wie dem muthigen Bestehen eines gefährvollen Kampfes und daß sie bei der Schilderung dieser wie jener Art von Großthaten genau auf dieselbe gespannte Aufmerksamkeit ihrer Zuhörer rechnen. Es ist klar, daß bei einer so engen Betheiligung des gesamten Volkes am Rechtsleben einerseits der Praxis, wie sie sich innerhalb wie außerhalb der staatlichen und der Privatgerichte gestaltete, ein nicht unbeträchtlicher Antheil an der Fortentwicklung des Rechtes zukommen, andererseits aber auch schon frühzeitig eine gewisse gelehrte Beschäftigung mit dem Rechte, eine Jurisprudenz in diesem engeren Sinne sich ausbilden mußte, welche auch ihrerseits wieder auf den weiteren Gang der Rechtsentwicklung nicht ohne Einfluß bleiben konnte. Ueber den ersteren Punkt ist hier weiter zu sprechen nicht nöthig, da eben nur das allerwärts und zu allen Zeiten Gültige, wenn auch nicht immer und überall in gleichem Umfange Gültige zu wiederholen wäre; auf den letzteren dagegen muß hier allerdings noch etwas genauer eingegangen werden. — War nach dem oben Bemerkten den Häuptlingen nicht nur, sondern auch allen und jeden sonstigen selbständigen Männern im Lande die Kenntniß des geltenden Rechtes nothwendig, so war wol auch durch die alljährlichen Rechtsvorträge des Gesessprechers und die vorgeschriebene Verkündigung neu erlassener Geseze in allen Bezirken des Landes, war ferner durch die vollständige Oeffentlichkeit des gesamten Rechtslebens und die Uebung, welche die fortwährende Betheiligung an

„comme un orateur public lit les actes de l'autorité“ habe handeln können, sondern um einen freieren Vortrag, welcher das Gesez erläuterte, ergänzte, verbesserte sogar.

31) Hiergegen spricht schon, daß, als es galt die Haflidaskrá in der gesetzgebenden Versammlung vorzutragen, damit sie durch deren Beschluß officiell Autorität erlange, nicht der Gesessprecher, sondern Geistliche dazu verwendet wurden, sie vorzulesen. Es mag sein, daß man damals, wo die Schreibkunst noch jung war auf der Insel, ihnen größere Uebung im Lesen zutraute; es mag auch sein, daß man für ein bloßes Vorlesen den Gesessprecher zu gut, oder dieses für ihn allein allzu mühsam und anstrengend hielt: im einen wie im andern Falle steht aber fest, daß sein regelmäßiger Rechtsvortrag in etwas Anderem als im Vorlesen geschriebener Geseze, wenigstens vorwiegend, bestanden haben muß. Zum Vorlesen hätte es auch schwerlich einer vorgängigen Berathung mit anderen Juristen bedurft!

32) Aus diesem Grunde konnte es auch nach der Aufzeichnung des Rechtes noch immer nöthig werden, daß sich der Gesessprecher mit anderen Rechtskundigen über den zu haltenden Vortrag berieth, und nur darum, weil er die lögsaga von da an auf ein bloßes Vorlesen des Gesezbuches reducirt glaubt, muß Vilhjálmur Finsen sich zu der Annahme flüchten, die auf jene Berathung bezügliche Stelle der K. sei nur aus der älteren Legislation unpassender Weise in die Haflidaskrá herübergenommen worden; vergl. S. 196 und 198—199 in den Annaler. 1849.

demselben mit sich brachte, für die Möglichkeit der Er-
langung solcher Kenntniss einigermaßen gesorgt und zu-
mal mochte der strenge Formalismus, an welchen die ge-
samte Rechtsübung innerhalb wie außerhalb der Ge-
richte gebunden war, die Ueberlieferung des Rechtes gar
sehr befördern und stützen. Immerhin konnte es aber
nicht ausbleiben, daß bei der großen Wichtigkeit der
Sache nicht Jedermann auf diese mehr zufälligen Wege,
zur nöthigen Rechtskunde zu gelangen, sich verlassen
mochte; schon frühzeitig hören wir demgemäss von ein-
zelnen Männern, daß sie, durch besondere Begabung,
Neigung und Erfahrung dazu veranlaßt, mit der Juris-
prudenz sich einlässlicher beschäftigten, als andere Leute,
und es wird uns sogar bezeugt, daß nicht selten von
solchen besonders erfahrenen und unterrichteten Juristen
wieder ein förmlicher Rechtsunterricht an jüngere Männer
ertheilt wurde. Als ein großer Jurist galt vor Allem
der Gesetzsprecher Skapti Þóróddsson, dessen Vater be-
reits in der gleichen Richtung berühmt gewesen war³³⁾;
er wird unter allen Juristen der Insel der rechtskundigste
genannt³⁴⁾ und mochte sich auch wol selbst gelegentlich
seiner untrüglichen Rechtskunde rühmen³⁵⁾. Als der
zweitbeste Jurist auf Island zunächst nach Skapti wird
Markús Skeggjason gerühmt³⁶⁾. Als ungewöhnlich
rechtsverständlich galt ferner Mörður gígja, von dem es
heißt, daß er ein gewaltiger Proceßführer gewesen sei
und ein so großer Jurist (lagamaður, lögmaður), daß
kein Gericht als vollgültig betrachtet worden sei, in
welchem er nicht geseßen wäre³⁷⁾. Von dem alten Njáll
wird gesagt, daß er als Jurist seines Gleichen nicht ge-
habt habe³⁸⁾ und noch jetzt geht auf der Insel das
Sprichwort: Njáls bita ráðin, die Rathschläge Njáls
greifen durch³⁹⁾. Wiederum wird Þórhallur Asgrímsson
als der beste Jurist seiner Zeit bezeichnet⁴⁰⁾, oder doch
wenigstens unter die drei ersten damals lebenden Juristen
gezählt⁴¹⁾; Njáll selber hatte von ihm vorhergesagt, was
auch eintraf, daß er unter schwierigen Umständen als
der tüchtigste Rechtskenner der Insel sich erweisen werde⁴²⁾.
Auch Eyjúlfr Bólverksson wird zu den drei größten
Juristen seiner Zeit gerechnet⁴³⁾; daneben heißt er der
ausgezeichnetste Rechtsverständige im Westlande⁴⁴⁾ und
wird als ein unübertrefflich gewandter Sachführer ge-
priesen⁴⁵⁾. Zu den ausgezeichnetsten Rechtskundigen wird
ferner gleichzeitig Þorkell Geitisson aus dem Ostlande

gezählt⁴⁶⁾. Im Westlande wird dem Arnkell goði, dem
Sohne des Þórólfr bægifótr, das Lob eines großen
Juristen beigelegt⁴⁷⁾, wird ferner Þórður Ingunnarson
als ein ausgezeichnete Jurist und eifriger Proceßführer
genannt⁴⁸⁾, dann auch Þorgils Hölluson als ein rechts-
kundiger Mann (lögkænn maður) erwähnt⁴⁹⁾; Þorkell
zu Eðey wird als der Jurist derer im Ísafjörður be-
zeichnet⁵⁰⁾ und auch von einem Schiedsspruche berichtet,
welchen er einmal in einer Streitsache abgegeben habe⁵¹⁾;
endlich auch Hrútur Herjúlsson erscheint als ein so
rechtskundiger Mann, daß Gunnar von Hlíðarendi
seine Ueberlegenheit in dieser Beziehung fürchtet und
selbst Njáll ihm nur auf Schleichwegen beikommen zu
können meint⁵²⁾. Im Nordlande wird Höskuldur als
der Hauptjurist der Leute im Svarfaðardalur genannt⁵³⁾,
und eines Schiedsspruches Erwähnung gethan, welchen
er einmal in einem über Fischereirechte geführten Streite
abgab⁵⁴⁾; Halli Sigmundarson heißt ein tüchtiger Jurist
und eine Hauptstütze des berühmten Häuptlings Guð-
mundur ríki in dessen Rechtsstreitigkeiten⁵⁵⁾ und dessen
Namensvetter, Halli enn hvíti Þorbjarnarson, wird
als ein verständiger und gerecht richtender Mann bezeichnet,
welchen man trotz seiner Blindheit gern zu Vergleichs-
verhandlungen gebraucht habe⁵⁶⁾. Ein Nordländer war
auch Bischof Klængur Þorsteinsson von Skálholt
(1152—1176), von dem es heißt, er sei ein gewaltiger
Proceßführer gewesen und mit dem Landrechte gar wohl
bekannt⁵⁷⁾. Im Ostlande wird, abgesehen von dem be-
reits genannten Þorkell Geitisson, noch Sámur ge-
nannt als ein sehr rechtsverständiger Mann, welcher sich
viel mit Rechtsachen beschäftigt habe⁵⁸⁾; ferner Ózurr
zu Ás, dessen man ebenfalls zur Erlebigung von Rechts-
sachen sich gern bediente⁵⁹⁾. In späterer Zeit noch
wird uns Hrólfr zu Skálmarnes im Westlande als
ein ausgezeichnete Jurist und vielbeschäftigter Proceß-
führer genannt⁶⁰⁾ u. dgl. m. Minder häufig zwar sind
die Belege für die Ertheilung eines eigentlichen Rechts-
unterrichtes; aber doch fehlt es auch an solchen keines-
wegs völlig. Von Bárður Snæfellsás z. B., freilich
einer mythischen Persönlichkeit, wird erzählt, daß er den
berühmten Häuptling Túngu-Oddur, dann wieder den
Eiður, des Miðfjarðar-Skeggi Sohn, im Rechte
unterwiesen habe und beide sollen in Folge dieses Unter-
richtes ganz besonders tüchtige Juristen geworden sein⁶¹⁾;
bei Þorgils Hölluson zu Túnga lernte Þorleikur
Bollason⁶²⁾; der mächtige Häuptling Þorsteinn Egilsson
zu Borg gab dem Gunnlaugur orrmúnga Rechtsunter-

33) Njála c. 56. §. 86. 34) Kristni-saga c. 12. §. 28. 35) Flóamanna saga c. 33. §. 159. 36) Kristni-saga a. a. O. 37) Njála c. 1. §. 1; vergl. auch c. 21. §. 31 und c. 22. §. 33. 38) Njála c. 20. §. 30. 39) Vergl. Safr af Íslenzkum orðskviðum, af Guðmundi Jónssyni §. 240 (Kaupmänn. 1830); zuerst finde ich des Sprichwortes Erwähnung bei Arngrímur Jónsson, Brevis commentarius de Islandia fol. 52 (Hafniae 1593). 40) Njála c. 27. §. 40. 41) Eðenda c. 110. §. 169; c. 136. §. 219. Als die beiden anderen sind dann wol Skapti Þóróddsson und Eyjúlfr Bólverksson zu denken, oder wenn etwa der Erstere als Gesetzsprecher ganz außer Betracht gelassen sein sollte, statt seiner Þorkell Geitisson. 42) Eðenda c. 143. §. 237. 43) Eðenda c. 139. §. 222. 44) Eðenda c. 223. 45) Eðenda c. 143. §. 236.

46) Njála c. 139. §. 222. 47) Eyrbyggja c. 12. §. 30. 48) Laxdæla c. 32. §. 124; c. 78. §. 332. 49) Eðenda c. 57. §. 248. 50) Ísfrðinga saga c. 1. §. 2. 51) Eðenda c. 3. §. 7—8. 52) Njála c. 21. §. 31. 53) Svarfdæla c. 10. §. 137; vergl. c. 13. §. 144. 54) Eðenda c. 10. §. 138. 55) Vallaljóts saga c. 1. §. 201; c. 3. §. 205. 56) Vigaglúms saga c. 17. §. 364. 57) Húngurvaka c. 18. §. 82. 58) Hrafnkels saga Freysgoða c. 5 und 11. 59) Droplaugarsona saga c. 8. 60) Sturlunga I. c. 6. §. 9. 61) Bárðar saga Snæfellsáss c. 10. §. 21; c. 11. §. 24. 62) Laxdæla c. 57. §. 248.

richt⁶³⁾; bei dem alten Njáll hatte Þórhallur Ásgrímsson seinen Unterricht genossen und ihm verdankte er die ungewöhnliche Rechtskenntnis, deren oben bereits gedacht wurde⁶⁴⁾; Þorkell Geitisson zu Krossavík war der juristische Lehrmeister des Helgi Droplaugarson, welcher dann sofort ein viel beschäftigter Proceßführer wurde⁶⁵⁾ u. dgl. m. Worauf es bei diesem Rechtsunterrichte ankam und worin die Stärke erfahrener Juristen sich vorzugsweise zeigte, das läßt sich aus den Sagen leicht erkennen. Vor Allem galt es bei der durchaus formalistischen Ausprägung des älteren Rechtes wohl construierte Formeln zum Gebrauche bei den verschiedensten Rechtsacten zu kennen. Formeln, z. B. für den Abschluß eines Verlobungsvertrages, sind es, welche der junge Gunnlaugur bei Þorsteinn Egilsson lernt und ein besonderes Geschick in der Handhabung von Formeln, z. B. wo es galt unter Feinden Frieden zu setzen, ist es, was Snorri goði dem Þorgils Arason nachrühmt und von welchem er ihn bittet eine Probe hören zu lassen⁶⁶⁾. Dabei scheint nicht nur ein großer Unterschied zwischen den verschiedenen, für einen und denselben Zweck verfaßten Formeln bestanden zu haben, indem es bei diesen darauf ankam, sie zugleich durch sorgfältige Präcisirung gegen jede Möglichkeit einer hinterlistigen Ausflucht sicher zu stellen und durch würdevolle Feierlichkeit ihrer Fassung eindringlich und stattdich zum Anhören zu machen, sondern es scheinen auch die für selten vorkommende Fälle diensamen überhaupt nur wenigen, besonders erfahrenen Männern bekannt gewesen zu sein. Selbst der vor Anderen rechtsverständige Njáll mußte sich einmal, als es galt den im Rechte wenig erfahrenen Gunnarr gegen den rechtskundigen Hrútur eine Klage stellen zu lassen, nicht anders zu helfen, als dadurch, daß er Jenen anerkante, verkappt seinen Gegner selbst zu besuchen, um durch List aus ihm selber herauszubringen, in welcher Form die verwickelte Sache anzugreifen sei und Hrútur seinerseits mag sich bei dieser Gelegenheit über die ungeschickten Leute lustig machen, die da meinten, es sei in der Sache überhaupt nicht mehr zu helfen⁶⁷⁾. Aber auch abgesehen von den Formeln gab es auch sonst noch so mancherlei dunkle Punkte im Rechte, welche Wenige kannten und selbst Kundige zuweilen übersehen mochten, Punkte, welche eben darum von rechtsverständigen Männern, die eine schlechte Sache zu vertreten hatten, ganz besonders erfolgreich benutzt werden konnten, um aus materiellem Unrecht ein formelles Recht zu machen. So geschah dem Ásgrimur Ellidagrimsson einmal, was doch ihm als einem tüchtigen Juristen selten geschah, daß er in einer Sache fünf Geschworene berief, in welcher er deren neun zu berufen hatte, und darin die wesentliche Form der Klagestellung verfehlte⁶⁸⁾. Ein ander Mal berief Oddur

Óseigsson für einen verstorbenen Geschworenen einen anderen irthümlich von Haus aus, statt daß die Berufung erst am Dinge hätte erfolgen sollen⁶⁹⁾, und beide Male wäre nahezu die gerechte Sache über dem formellen Verstoße verloren gegangen. Dem Njáll wird nachherzählt, daß er einmal, um einen bestimmten Zweck zu erreichen, durch absichtlich verfehrt ertheilte Rathschläge es dahin gebracht habe, daß eine Reihe von Streitsachen vor Gericht gar keine Erledigung finden konnte, indem sowohl die Klage als die Vertheidigung unstichhaltig befunden wurde⁷⁰⁾. So konnte endlich bei der berühmten Verhandlung über die Njálsbrenna zwischen Þórhallur Ásgrímsson als Rathgeber der Kläger und Eyjulfur Bölverksson als Consulente der Beklagten ein solcher Wettkampf der verzweifeltsten Epigendigkeiten geführt werden, daß wiederholt auf die Entscheidung des Geseßsprechers Skapti zurückgegriffen werden mußte, und daß dieser bezüglich eines streitigen Punktes geradezu erklären konnte, daß das Recht allerdings so stehe, wie Þórhallur behaupte, obwohl dies nur Wenigen bekannt sei⁷¹⁾, bezüglich eines anderen aber sich gar verwundern mochte, daß nach des alten Njáll Tode außer ihm selber noch andere Juristen vorhanden seien, die da wüßten, was dieserhalb Rechtsens sei⁷²⁾. So mochte für Island ebenso gut wie für Norwegen gelten, was der Königsspiegel um die Grenzscheide des 12. und des 13. Jahrh. ausspricht⁷³⁾: „Das ist auch eine Gabe, das Recht genau zu kennen, und ein gutes Verständniß davon zu haben, was wirklich Recht sei, und was man nur Recht heiße, während es doch Nichts ist als Rechtsverbrechung und Chicane,“ und es begreift sich, daß man unter solchen Umständen nicht nur, wie dies eine Reihe der oben angeführten Stellen darthut, um Entscheidung oder Schiedsspruch in schwierigeren Rechtsachen vorzugsweise anerkannt tüchtige Juristen anging, daß es nicht nur vor Allem als ihre Aufgabe galt, durch Verbesserung der Geseßgebung das Recht und den Frieden im Lande zu stärken⁷⁴⁾, sondern daß man auch bei verwickelten Proceßten solchen Männern die Sachführung gern zu übertragen, oder doch bei ihnen über das bei derselben einzuschlagende Verfahren sich Rathes zu erholen pflegte. Es galt in solchen Fällen als genau ebenso nöthig, einen ausgezeichneten Juristen auf seiner Seite zu haben, wie es erforderlich schien, der Unterstützung mächtiger Häuptlinge für den Fall sich zu ver-

63) Gunnlaugs saga ormstungu c. 4. §. 205—207.
64) Njála c. 27. §. 40. 65) Droplaugarsona saga §. 11. 66) Heiðarviga saga c. 33. §. 378—379; vergl. auch Grettis saga c. 72. §. 164. Auch in der Njála c. 71. §. 106 heißt es: hvarir veitla auðrum trygðir ok gríð, ok mælti Njáll fyrir. 67) Njála c. 22—23. §. 32—36. 68) Ebnða c. 60. §. 92—93.

69) Bandamanna saga §. 14—16. 69a) Njála c. 98. §. 149. 70) Ebnða c. 143. §. 236—237: at þetta væri at visu laug, þótt fáir kunni. 71) Ebnða §. 237—238: Fleiri eru nú allmiklir lögmenn en ek ætlaða; en þér til at segja, þá er þetta svo rétt í alla staði at hér má ekki í móti mæla; en þó ætlaða ek at ek einn munda nú þetta kunna síðan Njáll var dauðr, þvíat hann einn víska ek kunna. 72) Konungs-skuggsjá c. 40. §. 93 (Christiania 1848). 73) So mag Njáll, der doch zu den Häuptlingen des Landes nicht zählte, selber sagen: „es liegt uns, die wir das Recht kennen und desselben pflegen sollen, ob, die Leute zu vergleichen und den Frieden zu stärken;“ Njála c. 98. §. 149; so nennt ferner Þóroddur die Juristen ganz ebenso die Urheber der Geseße, wie er die Dichter als die Urheber der Redekunst, oder die bildenden Künstler als die Urheber des Geschmeides bezeichnet; Snorra Edda II. §. 26.

sichern, da es, wie dies so oft geschah, am Dinge statt zur gerichtlichen Entscheidung zum Kampfe kommen sollte⁷⁴⁾. — Es ist klar, daß bei so vielfachem Gebrauche, so hoher Werthschätzung, und zugleich so mühevoller Aneignung der Rechtskunde ein Volk, welches überhaupt literarischen Bestrebungen so eifrig zugethan war, wie das isländische, schon frühzeitig auch dem Rechte eine gewisse schriftstellerische Thätigkeit zuwenden mußte. Die, wenn auch dürftigen, Angaben unserer Quellen gestatten geradezu die Behauptung, daß Rechtsaufzeichnungen an der Spitze der gesammten isländischen Literatur standen und daß sie insbesondere älter waren, als die ältesten Erzeugnisse der isländischen Geschichtsschreibung. Wiederholt schon hatten wir Veranlassung auf die Ausgabe des Þóroddur Gamlason hinzuweisen, nach welcher um die Mitte des 12. Jahrh. neben den Rechtsaufzeichnungen, einigen Stammtafeln und weniger geistlicher Literatur nur noch die historischen Schriften des Ari fróði auf der Insel existirten, und es mag hier noch beigefügt werden, daß noch im Anfange des 13. Jahrh. Jurisprudenz und Genealogie neben den Sagen hervorgehoben werden, wenn es gilt, das zu bezeichnen, was in isländischer Sprache Lesenswerthes geschrieben sei⁷⁵⁾. Bedenken wir dabei, daß Stammtafeln der Natur der Sache nach kaum als literarische Erzeugnisse in Betracht kommen können, daß die geistlichen Schriften der älteren Zeit sicherlich nur aus Uebersetzungen oder doch Uebearbeitungen ausländischer Werke bestanden haben dürften, daß endlich das Zehntgesetz etwa 30, die Hafiðaskrá aber wenigstens noch etwa 10 Jahre vor der Íslendingabók niedergeschrieben worden war, so kann nicht bezweifelt werden, daß es gerade die Rechtsaufzeichnungen sind, welche an den Anfang der gesammten Literatur der Insel zu stehen kommen. Allerdings läßt sich nun zwar nicht verkennen, daß unter den von Þóroddur genannten Rechtsaufzeichnungen zunächst wol nur schriftlich redigirte Gesetze zu verstehen sein mögen, ganz wie man nur auf solche die Rechtsbücher beziehen mag, zu deren eingehendem Studium der oben bereits angezogene Königs Spiegel mit besonderer Rücksicht auf Norwegen ermahnt⁷⁶⁾. Schon

etwas weiter führt es uns aber, wenn bereits der ältere unserer Texte von mancherlei Aufzeichnungen spricht, die, von verschiedenen Rechtskundigen veranlaßt, auf der Insel umliefen und gebraucht wurden⁷⁷⁾, und wenn auch die Staðarhólsbók sich gelegentlich einmal auf ältere Rechtsbücher beruft, welche eine nunmehr abgeschaffte Bestimmung noch enthalten hätten⁷⁸⁾. Auf in bestimmter Richtung glossirte und interpolirte Gesetzesammlungen wenigstens, wenn auch nicht auf Erzeugnisse selbständiger juristischer Thätigkeit lassen diese Angaben denn doch mit Sicherheit schließen und selbst der Befund der uns noch, sei es nun ganz oder bruchstückweise, vorliegenden Handschriften deutet, wie wir gesehen haben, auf eine größere Anzahl ganz selbständig unternommener Sammlungen von Rechtsquellen mit ziemlicher Bestimmtheit hin. Es darf aber nicht übersehen werden, daß ganz dieselbe juristische Reizung und Beschäftigung, welche für eine solche Sammlung und sachgemäße Anordnung einer Anzahl einzelner Gesetze vorausgesetzt werden muß, auch das andere Bestreben nahe legen mußte, das neben dem gesellischen so ganz besonders wichtige Gewohnheitsrecht zu berücksichtigen und beide Bestandtheile des geltenden Landesrechtes wenigstens für einzelne Rechtsgebiete zu einem Ganzen zu verarbeiten. Die Íslendingabók des alten Ari selbst trägt in ihrer vorwiegenden Rücksichtnahme auf die Ausbildung des Rechtes und der Verfassung der Insel noch ganz den Charakter einer Zeit an sich, deren literarische Thätigkeit vorwiegend der Jurisprudenz zugewendet war⁷⁹⁾; auf der anderen Seite aber wird auch kein sorgfamer Leser der Njáls saga sich zu der Ansicht bekennen mögen, daß ein Geschichtswerk, welches so eingehend und mit solcher Vorliebe die einzelnen Stadien

deines Lernens eingedenk sein sollst, und zu allermeist bezüglich der Rechtsbücher (lögskrár; eine andere Handschrift liest lögðækr), denn das ist gewiß, daß aller Leute Kenntniß geringer ist als derer, die ihre Kenntniß aus Büchern schöpfen, denn die genießen des besten Zeugnisses ihrer Kunde, die am besten unterrichtet sind. Mache du dich mit allen Rechtsbüchern bekannt; sofern du aber ein Kaufmann sein willst, sollst du kein anderes Recht dir bekannt machen als das Stadtrecht (Bjarkeyjar rétt). Und wenn du das Recht kennst, da wird man dir mit Unrecht Nichts anhaben können, wenn du mit einem Genossen in Proceß geräthst, und kannst du in allen Streitfachen zu Recht antworten.“

74) Bezeichnend in dieser zwiefachen Beziehung ist einerseits die Frage, welche Bjarni Broddhelgason an Brennu-Floxi richtet: „Ich will dich fragen, Floxi, ob irgend ein ausgezeichnete Jurist in eurem Haufen ist?“ und dem gegenüber die andere Frage, mit welcher Snorri goði dem an ihn gerichteten Gesuche um Hilfe begegnet: „Ich weiß nicht, welcher Art von Hilfe ihr zumeist zu bedürfen glaubt?“ sammt der Antwort Asgrim's: „Am meisten bedürfen wir tapferer Bursche und guter Waffen, wenn wir hier am Dinge sollten kämpfen müssen;“ Njála c. 139. S. 222 und c. 140. S. 227. 75) Húngurvaka c. 1. S. 59: Þat ber ok annat til þessa rits: at teygja til þess unga menn, at kynnast vart mál, at ráða þat er á norrœnu er ritad: lög, eðr sögur, eðr mannfræði, d. h. das bestimmt mich zweitens noch zu dieser Schrift, daß ich junge Leute dazu anlocken will, mit unserer Sprache sich vertraut zu machen, um das zu verstehen, was auf Norðisch geschrieben ist: Gesetze oder Sagen oder Menschenkunde. Die Quelle ist wahrscheinlich in den Jahren 1206—1211 geschrieben. 76) Die sehr interessante Stelle lautet, Königs-skuggsjá c. 3. S. 6: „Das sollst du dir aber wohl einprägen, daß du zu jeder Zeit, welche du dafür verwenden kannst, wohl

77) K. S. 117. S. 213: af annara lög manna fyrir sögn. Die ganze Stelle s. oben S. 29. Ann. 57; sie zeigt deutlich, daß damals nicht etwa ein einziger, geschlossener Rechtscober vorlag, vielmehr eine große Anzahl kleiner Codices, von verschiedener Ausdrucksweise und Weiträumigkeit. 78) Arfap. c. 23. S. 228: Þat er ok aftekit, er ritat var í fornum lögðókum. 79) Die ursprüngliche Redaction dieses Werkes hatte allerdings, wie wir aus dessen Vorrede sehen, noch mehr enthalten, als dessen uns allein vorliegende Uebearbeitung; Geschlechtsregister nämlich, wie es scheint in Bezug auf die allmähliche Vesteibung des Landes angelegt, dann chronologische Angaben über die Lebenszeit der Könige von Norwegen waren es, was bei der zweiten Recension gestrichen wurde. Man sieht, Ari knüpft an zwei Gattungen von Aufzeichnungen an, welche schon vor ihm auf Island sich eingebürgert hatten, an juristische und an genealogische; was er hinzuthat, das chronologische Element, war ihm aus der Fremde zugewachsen, aus England nämlich, dessen Literatur selbst auf die Ausbildung seiner Buchstabschrift Einfluß geübt hat.

interessanter Proceßverhandlungen und die einzelnen Proceßkneiffe schildert, mittels deren die Gegner einander zu übervorthellen suchten, welches sogar die einzelnen Formeln wortwörtlich und ihrem vollen Umfange nach mittheilt, welche bei der Vornahme der einzelnen Rechtshandlungen gesprochen worden waren, daß ein solches Geschichtswerk hätte entworfen und geschrieben werden können, ohne daß dem Verfasser bereits eine tüchtig durchgebildete juristische Literatur und zumal eine Reihe von Formelsammlungen zu Gebote gestanden hätte, aus welchen er unmittelbar hätte schöpfen können⁸⁰⁾. Wenn sich also zwar in keiner geschichtlichen Quelle meines Wissens ein directes Zeugniß für die Existenz irgendwelcher Erzeugnisse einer solchen juristischen Literatur im engeren Sinne des Wortes auffinden läßt, so darf doch kaum bezweifelt werden, daß neben den Gesetzen, Willküren, bischöflichen Erlassen und den Rechtsvorträgen der Gesetzsprecher, die doch selber der Aufzeichnung kaum entbehren und entgegen konnten, auch noch Producte einer freieren wissenschaftlichen Thätigkeit in ziemlicher Zahl entstanden sein müssen, und es versteht sich von selbst, daß auch diese auf den Gang der Uebersetzung und Fortbildung des isländischen Rechtes nicht ohne Einfluß bleiben konnten. Der hohe Grad juristischer Bildung und gesetzgeberischer Gewandtheit, welcher sich in so manchen Abschnitten der sogenannten Graugans unverkennbar ausspricht, wäre ohne die Existenz einer ziemlich entwickelten juristischen Doctrin geradezu unerklärbar und diese ihrerseits kann wieder, für Island wenigstens, ohne eine ausgiebige Fachliteratur nicht gedacht werden.

Soll nun, diese Erörterungen vorausgeschickt, die Frage aufgeworfen werden, welcherlei Materialien wol bei der Herstellung der uns erhaltenen Texte benutzt worden sein möchten, so muß gleich von vorn herein auf eine Schwierigkeit aufmerksam gemacht werden, welche sich jeder derartigen Untersuchung gar sehr hemmend in den Weg stellt; sie liegt darin begründet, daß wir nicht erwarten dürfen, die einzelnen in unsere Sammlungen übergegangenen Stücke in diese unverändert

aufgenommen zu sehen. Wir werden unten noch des Näheren nachzuweisen Veranlassung finden, wie einerseits die Schreib- und Ausdrucksweise älterer Originalien in unseren Texten vielfach den Formen einer jüngeren Zeit hat weichen müssen und wie andererseits auch sachlich nicht nur zahlreiche Glossen und sonstige Einschaltungen in ältere Stücke eingedrungen, sondern auch mehrfache Spuren einer weit durchgreifenderen Uebersetzung von solchen nicht zu verkennen sind; es wird sich überdies herausstellen, daß unsere Texte keineswegs überall aus den authentischen Originalen, daß sie vielmehr nicht selten aus Quellen geschöpft haben, die selbst schon überarbeitet gewesen sein mußten. Anticipiren wir hier vorläufig die Ergebnisse dieser Beweisführung, so ist klar, daß wir bei unseren Schlüssen auf die Quellen, aus welchen die einzelnen Abschnitte unserer Texte geschöpft sind, stets die Möglichkeit im Auge zu behalten haben, daß deren ursprüngliche Gestaltung an den von uns aufgegriffenen Stellen durch eine Uebersetzung alterirt, oder daß die eine oder andere dieser Stellen auch wol gar nur als ein späteres Einschleichen in den ursprünglichen Text hineingekommen sein könnte. Zu vollkommen sicheren Ergebnissen wird man unter solchen Umständen natürlich nur bezüglich einzelner Stücke unserer Texte gelangen können, während man sich bei weit mehreren mit einer mehr oder minder annehmbaren Wahrscheinlichkeit begnügen, bei wieder anderen sogar auf die Bildung irgend einer bestimmten Meinung völlig verzichten müssen; andererseits wird es aber auch für den Gang unserer Untersuchung im Großen und Ganzen vollständig genügen, wenn nur an einer Reihe einzelner Beispiele mit voller Evidenz dargethan werden kann, daß unsere Texte nicht etwa bloß aus einer einzigen, sondern daß sie aus ganz verschiedenen Arten von Quellen geschöpft haben, — wird insbesondere die Ansicht derjenigen, welche in der Graugans lediglich eine einigermaßen überarbeitete Gesetzgebung, oder doch höchstens eine eigenthümlich angelegte Gesetzesammlung erblicken wollen, schon dann als hinreichend widerlegt gelten können, wenn es auch nur gelingen sollte, für einzelne Stücke nicht allzu geringen Umfanges einen anderen als einen legislativen Ursprung darthun zu können.

Daß aber allgemeine Landesgesetze unter den Quellen, aus welchen unsere Texte gestoffen sind, eine Stelle, und zwar eine sehr hervorragende Stelle eingenommen haben, kann der Natur der Sache nach nicht bezweifelt werden. Sehen wir davon ab, daß die Sk. die Járnsíða ihrem vollen Umfange nach aufgenommen hat, so finden wir zunächst sowohl das ältere Christenrecht als das Zehntgesetz in unsere beiden Haupttexte gleichmäßig eingerückt. Nicht nur die K. und die St., sondern auch die sämtlichen übrigen Handschriften, welche das erstere Stück enthalten, bezeichnen dasselbe durch eine besondere Schlußbemerkung, die Arnarbælisbók überdies auch noch durch eine Vorbemerkung, ausdrücklich als dasjenige Christenrecht, welches die Bischöfe Þorlákur und Ketill unter Mitwirkung des Sæmundur und zahlreicher anderer Geistlichen, dann unter Zustimmung des

80) Wir werden unten noch darzuthun Veranlassung finden, daß der Verfasser der Njála, oder doch die Schreiber der ältesten, bis an den Schluß des 13. Jahrh. hinaufreichenden Handschriften derselben, die Sprache der ihnen vorliegenden Formeln zum Theil nicht einmal mehr richtig zu behandeln wußten. Nicht minder ist zu beachten, daß die in c. 143. §. 233—238 der Njála mehrmals gebrauchten Worte: yár höfði Jóni das Vorliegen älterer Formulare voraussetzen, sei es nun, daß in diesen der Name Jón als ein weitverbreiteter in derselben Weise eingestellt war, wie in der Taufformel des Arna biskups Kristinrættur c. 1. §. 6 die Namen Jón und Guðrún figuriren, oder daß durch einen Lesefehler des Schreibers ein älteres N. N. fälschlich in Jón umgesetzt wurde. Mit der Deutung dieser Worte, welche Gisli Brynjúlfsson in seinem Excursus zur Isárðinga saga S. 146—147. Anm. aufgestellt hat, kann ich mich jedenfalls ebenso wenig einverstanden erklären, als dies Dasent in der Einleitung zu seiner Uebersetzung der Njála I. S. CLXXI. Anm. gefonnt hat; vergl. dagegen nunmehr die Anmerkung, welche Guðbrandur der von ihm besorgten zweiten Ausgabe von N. M. Petersen's Historiske fortællinger om Islændernes færd hjemme og ude. Bd. II. S. 292 (1862) beigelegt hat.

Erzbischofs Özurr eingeführt hätten, was natürlich nicht so verstanden werden darf, als ob die Bischöfe bei dessen Einführung einseitig und mit Beiseitefügung der lögrétta vorgegangen wären; die späteren Conflictte mit der Hierarchie zeigen vielmehr deutlich, daß man das ältere Christenrecht zu den rechtsförmlich zu Stande gekommenen Landesgesetzen rechnete, nicht als ein einseitig erlassenes geistliches Recht betrachtete, und wenn uns die Mitwirkung des Geseßsprechers bei der Einführung des um 30 Jahre älteren Zehntrechtes ausdrücklich bezeugt wird, so deuten die Angaben der Húngurvaka über die Entstehung dieses Gesetzes ebenfalls deutlich genug an, daß zwar die Bischöfe es waren, die dessen Erlassung veranlaßten, daß aber solche doch auf dem gewöhnlichen Wege der Landesgesetzgebung erfolgte⁸¹⁾. Allerdings läßt sich leicht erkennen, daß in die uns vorliegende Textgestaltung des Christenrechtes gar mancherlei spätere Einschüßel eingedrungen sein müssen, wie denn z. B. dessen Festkatalog einzelne erst am Schlusse des 12. oder gar erst am Anfange des 13. Jahrh. aufgekommene Feste aufführt; im Großen und Ganzen aber verträgt sich der Inhalt des Abschnittes mit jener Angabe über dessen Entstehung recht wohl, indem er durchaus noch die Zustände der älteren Kirchenverfassung als zu Recht bestehend voraussetzt und zumal von den hierarchischen Bestrebungen der Bischöfe Þorlákur Þórhallsson (1178—1193) und Guðmundur Arason (1203—1237) keine Spur verräth. Hinsichtlich des Zehntrechtes dagegen hat zwar nur eine einzige Handschrift, die Belgsdalsbók, die ausdrückliche Angabe, daß dasselbe das im Jahre 1096 vom Bischöfe Gizurr eingeführte Gesetz sei; allein diese vereinzelte Angabe erscheint dennoch als durchaus glaubwürdig, da einerseits aus dem Inhalte des Abschnittes gegen deren Stichhaltigkeit keinerlei Einwendung entnommen werden kann, andererseits zwei ganz verschiedenen Quellen und Zeiten angehörige Zeugnisse mit derselben sehr wohl übereinkommen. Ari fróði nämlich deutet an, daß Gizur's Gesetz zu seiner Zeit, also in der ersten Hälfte des 12. Jahrh., noch in unveränderter Geltung war; am Schlusse des 13. Jahrh. dagegen führt Bischof Árni, welcher in seinem neueren Christenrechte nicht wenige Bestimmungen aus dem in unseren Texten enthaltenen Zehntrechte zum Theil wortwörtlich entlehnt, dieselben mit der Bemerkung ein, daß diese Zehntgesetzgebung zu Bischof Özurr's Zeit im Lande eingeführt worden sei⁸²⁾. — Von diesen beiden Stücken abgesehen,

ist ohne Zweifel auch noch der Inhalt gar mancher anderer Landesgesetze in unsere Texte übergegangen. Hin und wieder erkennen wir in diesen wieder Bestimmungen, über deren Entstehungsweise uns die historischen Quellen Bericht geben, wie z. B. das Gesetz über die Verwandtschaftsverhältnisse vom Jahre 1217, welches die K. ausdrücklich als solches bezeichnet⁸³⁾; oder das in den Jahren 1195—1200 erlassene Gesetz über das Ellenmaß, welches, obwohl durch keine ausdrückliche Angabe gekennzeichnet, doch durch seinen Inhalt sich selbst verräth⁸⁴⁾; oder so manche auf die Einführung neuer Feste bezüglichen Gesetze, von denen oben bereits gelegentlich die Rede war⁸⁵⁾. In anderen und weitaus häufigeren Fällen werden, und zwar in dem einen unserer Texte so gut wie in dem anderen, einzelne Satzungen geradezu als neue Willküren (nýmæli) bezeichnet, ohne daß uns darum doch Genaueres über die Zeit und Art ihrer Entstehung berichtet würde⁸⁶⁾. In diesen wie in jenen Fällen läßt sich indessen zumeist keineswegs mit Sicherheit bestimmen, ob die angeführten Gesetze auch wirklich ihrem vollen Umfange nach aufgenommen, oder ob nicht etwa bloß deren wesentlicher Inhalt, oder selbst nur einzelne Bestimmungen derselben mehr oder minder willkürlich ausgezogen worden seien; ja die Art ihrer Anführung und Einstellung dürfte sogar in den meisten Fällen eher das Letztere als das Erstere wahrscheinlich machen. Es mag vorläufig genügen, dieserhalb darauf zu verweisen, daß die St. die auf die verbotenen Grade, dann die Armen-

83) K. §. 18. §. 36: Pat var nymeli gort þa er magnus Gizorar son var byskvp orþinn. at nv er logskyllt at fasta u. s. w. In der St. Festap. c. 3. §. 308—310 ist das Gesetz nur im Allgemeinen als nýmæli bezeichnet, ohne nähere Bestimmung seiner Entstehungszeit.

84) St. Kaupab. c. 82. §. 497—499; Belgsdalsbók c. 65. §. 250. 85) Vergl. z. B. Kristinnr. c. 21. §. 104. not. b, wo die Staðarfeilsbók eine Erleichterung in Bezug auf die Arbeitsverbote, welche im Jahre 1179 gewährt wurde, ausdrücklich auf ein Gesetz aus den Tagen der Bischöfe Þorlákur und Brandur zurückführt, während die übrigen Handschriften solche, ohne weiter eine Quelle zu citiren, berücksichtigen. Grimur Thorkelin hat Praef. §. XVI ganz unnöthigerweise bezweifelt, ob nicht Ketill statt Brandur zu lesen und die Stelle auf das alte Christenrecht selbst zu beziehen sei.

86) So z. B. K. §. 104. §. 180; in der correspondirenden Stelle der St. Vigslóði c. 65. §. 105 fehlt die Bezeichnung als nýmæli. K. §. 118. §. 220, 223—224, 226 und 227, dann §. 125. §. 238 und §. 127. §. 247, während an den entsprechenden Stellen der St. Arfap. c. 2. §. 172; c. 4. §. 177, 181 und 183; c. 17. §. 221; c. 19. §. 225 wiederum jene Bezeichnung wegleibt. Ferner St. Ómagab. c. 26. §. 282, und fehlt diesmal die Angabe in der K. §. 143. §. 27—28. K. §. 158. §. 53, während in der St. Festap. c. 36. §. 351 die Bezeichnung fehlt; dagegen St. Festap. c. 53. §. 376, welche Stelle in der K. sich nicht findet. Belgsdalsbók c. 53. §. 243, während die Bezeichnung sowohl in der K. §. 145. §. 36 und §. 158. §. 54, als in der St. Festap. c. 36. §. 352 fehlt u. dgl. m. Ich bemerke übrigens, daß unsere Ausgaben in dieser Richtung keineswegs erschöpfenden Einblick in das handschriftliche Material bieten; Þórður Sveinbjörnsson selbst hat in seinen Anmerkungen zu Valþvin's Recension. §. 28 bemerkt, daß an zahlreichen Stellen der St. durch ein in margine beigefügtes Nym. oder N. einzelne Satzungen als Novellen bezeichnet seien: die von ihm besorgte Ausgabe läßt dies nicht erkennen, während Finsen bezüglich der K. auch in dieser Beziehung gewissenhafter verfahren ist.

81) Die betreffenden Worte dieser Quelle wurden oben §. 20 angeführt. Eine Vergleichung derselben mit der Schlussbemerkung unserer Texte, wie solche oben §. 3 nach der K. mitgetheilt wurde, läßt eine gewisse Verwandtschaft beider erkennen, doch so, daß die Notiz der K. nicht aus der geschichtlichen Quelle geschöpft sein kann, da sie den Sæmundur nennt, welcher in dieser nicht erwähnt wird. Da aber die Húngurvaka schon in den ersten Jahren des 13. Jahrh. verfaßt ist (vergl. Biskupa sögur I. §. XXXII), kann auch umgekehrt unsere K. ihr nicht als Quelle gebient haben; eine ältere Handschrift, die aber wol mit unserer K. gleichlautend sein konnte, dürfte hiernach dem Verfasser jener Geschichtsquelle als Vorlage gedient haben. 82) Kristinnrétur hinn nýi c. 14. §. 80.

pflege bezüglich den Bestimmungen des Gesetzes von 1217 ins Eherecht und Armenrecht, die auf die Fastingen bezüglich dagegen ins Christenrecht einschleibt, während die K. den gesammten Inhalt jener Novelle als einen Nachtrag zum Christenrecht gibt, aber in einer Wortfassung, welche auf ein Referat, nicht auf die authentische Gestalt eines Gesetzes hinweist⁸⁷⁾; — daß ein Gesetz über Maß und Gewicht von der Belgsdalsbók als Nachtrag zum Christenrecht, von der St., in zwei Stücke zerlegt, an zwei verschiedenen Stellen des Vertragsrechtes, von der K. endlich nur theilweise, und zwar ganz isolirt mitgetheilt wird⁸⁸⁾ u. dgl. m. Zweifelhafter noch wird das Verhältniß unserer Texte zu der Landesgesetzgebung, wenn wir an gar manchen Stellen derselben auf „altes Recht“ (forn lög) Bezug genommen sehen⁸⁹⁾, allenfalls sogar mit dem Beifügen, daß dieses nunmehr abgeschafft sei⁹⁰⁾, oder wenn von einzelnen Rechtsfällen gesagt wird, daß sie „jetzt“ gelten, was natürlich voraussetzt, daß früher ein Anderes Rechtens gewesen war⁹¹⁾; auch hier dürfen wir zwar, ja müssen wir sogar theilweise eine Bezug-

nahme auf die Gesetzgebung der Insel als gegeben anerkennen, aber die Form, in welcher sie erfolgt, scheint denn doch auf alles Andere eher als auf eine unmittelbare Herübernahme von Gesetzen in unveränderter Gestalt hinzudeuten. Häufiger noch wird ganz allgemein auf „die Gesetze“ oder auf „unsere Gesetze“ Bezug genommen, ohne daß dabei auf den Gegensatz von älterem und neuerem Rechte direct hingewiesen würde; es heißt dann allenfalls: *pat er mælt í lögum vorom*“), *pat er mælt í lögum hér*“), *pat er mælt í lögum*“), welche Formel, beiläufig bemerkt, auch bei Ari hinn fróði mehrmals vorkommt, wo er über die Einführung neuer Gesetze berichtet⁹²⁾, — oder wieder: *svo er mælt í lögum*“), *svo er mælt í lögum vorum*“), *sem er mælt í lögum*“), *er mælt er í lögum*“), *en mælt er í lögum*“), *svo sem tint er í lögum*“), *sem áðr er talit í lögum*“), *til arfs taliðr í lögum*“), *segja lög*“), *sem lög berr til*“), *at þeim lögum sem nú ero tint*“ u. dgl. m. In überaus zahlreichen Fällen finden sich ferner Redewendungen gebraucht wie: *pat er mælt*, oder noch kürzer: *pat er*, *pat er ok*, *svo er mælt*, *sem mælt er*, *sem nú er talit*, *sem áðr var tint*, *sem áðr er ritat*, *sem ákveðit er* u. dgl. m., Redewendungen also, in welchen zwar jede ausdrückliche Hinweisung auf die Gesetze fehlt, und welche oft genug auch wirklich nur auf eine frühere Stelle der vorliegenden Aufzeichnung selbst sich zurückbeziehen, welche aber doch auch wieder theils eine Verweisung auf die formell rechtsgültigen Satzungen als auf etwas von unseren Texten selbst Verschiedenes, theils wenigstens eine mit der Haltung wahrhafter Gesetze nicht recht verträgliche Form des Vortrages zu enthalten scheinen⁹³⁾. Wie soll man

87) St. Ómagab. c. 27. §. 285—286; Festap. c. 3. §. 308—310, wo offenbar nur aus Unachtsamkeit auch die auf das Armenwesen bezügliche Bestimmung wiederholt wird; endlich Kristinnr. c. 20. §. 102; c. 27. §. 124 und c. 28. §. 126. Andererseits vergl. K. §. 18. §. 36—37. 88) Belgsdalsbók c. 64. §. 249—250; St. Kaupab. c. 51. §. 462—463 und c. 83. §. 499; K. §. 232. §. 169. Auch das Stück um fjárlag manna, welches die K. §. 246. §. 192—195 enthält, scheint ein solches vereinzeltes Landesgesetz zu sein. 89) K. §. 114. §. 205: *Pat ero fornlög a lande óro*; St. Vigslóði c. 112. §. 166 (Gríðamál); dann St. Vigslóði c. 15. §. 20: *pat ero fornlög á Íslandi*; vergl. auch K. §. 113. §. 204: *logsilfr et forna* (Baugatal), und die St. im Kristinnr. c. 17. §. 88: *logsilfrs ens forna*. Ich erinnere daran, daß Ari den Ausdruck *forn lög* für das Recht anwendet, welches vor der Hasliðaskrá galt, ohne daß ich doch darum behaupten möchte, daß der Ausdruck in unserem Texte dieselbe Geltung haben müsse. 90) K. §. 18. §. 37: *Pat var fornt laugmal þar er 3. bræpra er með monnum at frendsemi. at þar skyldi til ómegðar leggja 10. avra. enn n v er þat af tekkit*, und ähnlich die St. Festap. c. 3. §. 309—310; die Stelle bezieht sich auf das Gesetz von 1217. St. Arfap. c. 23. §. 228: *Konor þær er óarfengjar voru af þeim risfum, at þær hafðo leynt barngetnaði sinum eðr logit til faðernis barna sinna, vísar vitendr, eðr hafi þær legit með næsta bræðra sinom eðr nanare eðr systrúngom tveim eðr nanari mönnum at sjálfræði sinnu, þær scolo nú allar arfengjar vera sem þat hafði óorðit. Pat er nú aftekkit í lögum, at kona skyli eigi arf taka, þot hon hafi legit ser svá, at einkaleyfis þurfi til at biðja. Pat er ok aftekkit, er ritat var í fornum lögbókum, at um legord laungetinna kvænna skyldi fjörbaugsgard varpa; þat skal þar skóggang varða sem annarsstaðar. In der K. fehlt die Stelle; in AM. 315. B. findet sie sich theilweise (Zinsen II. §. 228. §. 3). Schlegel, Comm. c. XL. Num. 2, bezieht hierher die Bestimmung der Jónsbók, Erfdat. c. 1, welche nach der Árna biskups saga c. 28. §. 718 in Island Anfangs auf den entschiedenen Widerspruch stieß; ganz mit Unrecht: der Inhalt beider Satzungen ist ein völlig verschiedener. 91) Vergl. z. B. St. Vigslóði c. 51. §. 91: *Órskotzhelgi er nú tvö hundrad lögfadma*; Ómagab. c. 30. §. 293: *nú varþar fjörbaugsgard, und ebenso AM. 315. B. §. 6. §. 229; Kaupab. c. 82. §. 497: nú scolo menn mæla vapmál, in welcher auf das Ellengesetz bezüglich Stelle die Belgsdalsbók c. 65. §. 250 das nu wegläßt; K. §. 268. §. 218: *Pat er mælt, at af ero teenir utroðrar, — fjörbaugsgard varðar n v ef fleira er unnit*; vergl. Kristinnr. c. 49. §. 172 und c. 17. §. 84. not. hb u. dgl. m.**

92) K. §. 20. §. 38 (Þingskapab.); §. 167. §. 72 (Um skipa meðferð); §. 233. §. 169 (Rannsóknab.); ferner St. Festap. c. 49. §. 364; Kaupab. c. 11. §. 414; c. 39. §. 443. 93) K. §. 255. §. 205 (Zehntrecht); dafür í lögum vorom in der Staðarhólsbók, Staðarfellsbók und Arnarbælisbók, í lögum in der Skálholtsbók und Belgsdalsbók, und bloð *pat er mælt in AM. 148*, während AM. 158 und AM. 50. 8^o wieder der K. folgend í lögum hér haben; vergl. Diplom. I. §. 88. 100 und 133, dann §. 109 und 120; §. 158; endlich §. 142 und 150. Man sieht, wie die Redewendungen wechseln in den verschiedenen Handschriften. 94) K. §. 158. §. 56 (Festap.) und die vorige Anmerkung. 95) Islendingabók c. 7. §. 10: *þá vas þat mælt et næsta sumar áþr í lögum*; §. 12: *þá vas þat mælt í lögum*. 96) St. Vigslóði c. 31. §. 60; c. 76. §. 119; Landabrb. c. 71. §. 387. 97) St. Vigslóði c. 98. §. 137. 98) K. §. 32. §. 58 und §. 73. §. 122 (Þingskapab.); §. 168. §. 74 (Um skipa meðferð); §. 206. §. 121 (Landabrb.); dann St. Arfap. c. 25. §. 229; Festap. c. 11. §. 321; Kaupab. c. 82. §. 498; Landabrb. c. 15. §. 264; Belgsdalsbók c. 40. §. 236. 99) St. Festap. c. 52. §. 375.

1) K. §. 181. §. 90; St. Landabrb. c. 15. §. 263. 2) K. §. 117. §. 212 (Lögréttaþ.). 3) St. Arfap. c. 25. §. 229. 4) K. §. 95. §. 170; St. Vigslóði c. 30. §. 69; dann K. §. 143. §. 24; St. Ómagab. c. 34. §. 299. 5) K. §. 78. §. 128; St. Kaupab. c. 53. §. 464. 6) K. §. 113. §. 203 (Baugatal). 7) K. §. 218. §. 134; St. Landabrb. c. 71. §. 391. 8) Ich führe für Wendungen der letzteren Art, weil sie einerseits weniger charakteristisch, andererseits ganz ungemein häufig sind, keine Belege an.

sich nun diesen Widerspruch zwischen Form und Inhalt bei derartigen Ausführungen, wie solchen bereits Schlegel richtig herausgefühlt hat⁹⁾, zu erklären suchen? Man könnte zunächst darauf Gewicht legen wollen, daß der Ausdruck „lög“, welchen wir durch „Gesetz“ wiederzugeben pflegen, in der That weiter reicht, und insbesondere auch das Gewohnheitsrecht mit in sich begreift; indessen wäre damit wenig gewonnen, weil in manchen Fällen wenigstens die Worte: Pat er mælt i lögum vorum u. dergl. nachweisbar auf gesetzliches Recht, nicht auf Herkommen sich beziehen¹⁰⁾ und weil überdies auch, wo dies nicht der Fall ist, der Ausdruck immerhin anstößig bleiben müßte, da er, wenn auch nicht nur die Gesetze, so doch die Gesetze mit in sich einschließt. Weiter scheint dagegen die Beobachtung zu fördern, daß der Ausdruck: Pat er mælt, pat er mælt i lögum u. dergl. mit Rücksicht auf die Zahl sowol als auf die Beschaffenheit der Fälle, in welchen er verwendet wird, geradezu eine technische Bedeutung zu beanspruchen scheint. Daß schon der alte Ari sich dieser Worte bedient, wo es gilt, der Einführung neuer Gesetze zu gedenken, ist bereits erwähnt worden; in ganz derselben Weise leitet derselbe Ausdruck aber auch in unseren Texten sehr häufig Bestimmungen ein, deren Eigenschaft als neue Willküren wir entweder strengstens erweisen oder doch sehr wahrscheinlich machen können und es läßt sich nicht verkennen, daß die Formel auch sprachlich zu der technischen Bezeichnung solcher neuen Satzungen, nýmæli, vortrefflich paßt. Daneben findet sich dann allerdings dieselbe Eingangswendung auch wol noch in Fällen gebraucht, auf welche jene Qualifikation keine Anwendung zuläßt; es sind dies aber, so viel ich sehe, zumeist Fälle, welchen Stücke unserer Texte angehören, die wir mit Sicherheit oder doch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit als aus den Rechtsvorträgen der Gesessprecher geflossen betrachten dürfen¹¹⁾. Es dürfte kaum zu kühn gehandelt sein, wenn wir aus diesem Befunde den Schluß ziehen, daß die angegebene Formel im Munde des Gesessprechers typisch war, mochte er nun, was ja Beides ihm oblag, die einzelnen neuen Willküren am Schlusse der Dingzeit zum ersten Mal promulgiren, oder aber seinen officiellen Rechtsvortrag halten, und in diesem gelegentlich das ältere wie das neuere Recht in Bezug nehmen. Bedenken wir dabei, daß uns zwar von einigen wenigen Erzeugnissen der lögrætta bezeugt ist, daß dieselben eine officiële schriftliche Redaction und Aufzeichnung erfuhren, nirgends aber im Entferntesten angedeutet wird, daß solche

ein für allemal bei der Erlassung von Gesetzen als erforderlich oder üblich gegolten habe, so begreift sich, daß für denjenigen, welcher solche zu irgendwelchem Behufe niederschreiben wollte, mochte es nun der Gesessprecher selbst oder irgend ein Privatmann sein, zunächst die Wortfassung bestimmend werden mußte, in welcher durch Jenen die Promulgation am Gesessfelsen erfolgt war, daß aber allerdings, weil das Niederschreiben aus dem Gedächtnisse zu erfolgen hatte, die Redaction der Aufzeichnung recht wohl in der Hand verschiedener Männer eine vielfach verschiedene werden konnte¹²⁾. Im Christenrechte, von welchem wir aus der Húngurvaka wissen, daß es von Anfang an schriftlich verfaßt war, findet sich, so viel ich sehe, die Formel nicht gebraucht, außer an ein Paar Stellen, welche sich als spätere Einschübsel erkennen lassen¹³⁾; wol aber zeigt die Schlußbemerkung, welche dem ganzen Abschnitte angehängt ist, eine Fassung, welche deutlich genug auf die erste Promulgation und den späteren öfteren Vortrag durch den Gesessprecher hinweist¹⁴⁾. Im Zehntgesetze, von welchem wir schriftliche Redaction wol ebenfalls annehmen dürfen, finde ich die Formel nur ein einziges Mal und zwar an der Spitze des Ganzen, wohin sie gehört, wenn wir uns den Abschnitt vom Gesessprecher promulgirt und vorgetragen denken. Die für die mündliche Publication der Gesetze herkömmliche Wortfassung scheint demnach auch in den Ausnahmefällen beibehalten worden zu sein, da von Anfang an schriftliche Aufzeichnung beliebt wurde, und von hier aus mag es sich erklären, daß auch noch in die Jónsbók hin und wieder ähnliche Redewendungen sich eingeschlichen haben¹⁵⁾; ihre Entstehung aber weist auf die regelmäßigen Fälle hin, da das gesetzliche Recht ein ungeschriebenes war, und somit von anderen Personen seine schriftliche Form erhalten mußte, als von welchen dessen Inhalt geschaffen worden war. Von hier aus erklärt sich denn auch, wie es vorkommen konnte, daß von einem und demselben Gesetze ganz verschiedene Aufzeichnungen umliefen, ja daß sogar die im Besitze der beiden Bischöfe befindlichen Gesetzeshandschriften, welche doch als die verlässigsten galten, von einander abweichen mochten; daß eine oben schon besprochene Stelle der K. sich genöthigt sieht, für solche Vorkommnisse ausdrückliche Vorschriften aufzustellen, zeigt deutlich, daß officiële Handschriften

9) Comment. S. LX und öfter. 10) So z. B. wenn solche an der Spitze des Þingskapap. stehend den Bestand der Viertelsgerichte am Allþinge einführen, oder wenn das Zehntrecht durch solche eingeleitet wird. 11) Es darf nicht übersehen werden, daß dabei hier wie dort jene eigenthümliche Formel keineswegs aus einer Uebersetzung einer älteren Vorlage abgeleitet werden darf. Derjenige unserer Texte, welcher an sich der ältere und überdies in unveränderter Wiebergabe seiner Originalien der gewissermaßen scheint, die Königsbók, zeigt solche weit häufiger als die Sk., und die Stellen, an welchen die Formel umgekehrt nur in der letzteren sich findet, fehlen zumeist in der K. ganz und erweisen sich schon dadurch als spätere Novellen.

12) Auf diesen Umstand hat zumal Vilhjálmur Finsen S. 199 aufmerksam gemacht; vergl. auch S. 194. Anm. 2. 13) K. §. 8. S. 23: Pat er mælt ef eldr kemr i hys manz; S. 25: pat er mælt vm drottins daga veipi alla; §. 17. S. 36: pat er mælt vm sakar þer allar. In den Zusätzen zum Christenrechte, welche die Handschrift später nachbringt, findet sich die Formel wiederholt; K. §. 267 u. 268. S. 218. 14) „So setzten Bischof Ketill und Bischof Þorlákur mit der Zustimmung des Erzbischofs Ózurr und des Sæmundur und vieler anderer Geistlicher den Abschnitt von den christlichen Rechten, wie er nun gesagt und vorgetragen ist.“ 15) 3. B. Þingfarab. c. 7: svá er mælt; Þegnaskylda c. 2: svá er tekitt; Mannhelgi c. 16: svá er mælt; Landabrb. c. 8: svá er mælt; Kaupab. c. 26: svá er mælt. Baldrin, S. 109, der hierauf aufmerksam gemacht hat, meint wol mit Unrecht hieraus schließen zu dürfen, daß das Vorkommen solcher Ausdrücke in der Graugans deren Bedeutung als einer einheitlichen Legislation nicht ausschliesse.

wenigstens bezüglich des größeren Theiles der Geseze nicht existirten und daß insbesondere auch die im Besitze der Bischöfe befindlichen Handschriften auf officiële Geltung keinen Anspruch hatten. Andererseits versteht sich von selbst, daß, wenn schon die Sammlung und Aufzeichnung der allgemeinen Landesgesetze zumeist der Thätigkeit des Gesezsprechers und anderer Juristen anheim gegeben war, die Grenze gegenüber selbständigeren juristischen Arbeiten solcher Männer eine sehr schwankende werden mußte, indem es nahe genug lag, anstatt einer bloßen Compilation der successiv erlassenen Geseze eine Art wissenschaftliche Verarbeitung derselben zu einem zusammenhängenden Ganzen zu versuchen; beim Gesezsprecher wenigstens mußte der ihm obliegende Rechtsvortrag ohnehin zu einer solchen Umarbeitung den Anlaß bieten. — Wenn nun aber die größere Zahl der neueren Geseze nur in veränderter Fassung in unsere Texte übergegangen und außer dem Christenrechte und Zehntrechte kaum noch ein weiteres Stück dieser letzteren mit voller Sicherheit nach seiner Form so gut als seinem Inhalte auf die allgemeine Landesgesetzgebung zurückzuführen ist, was sollen wir dann von den sogenannten Bergþórslög sagen, auf welche man doch zumeist vorzugsweise diese Texte zurückführen will, was insbesondere von demjenigen Abschnitte dieser letzteren, welcher den Titel des Vigslóði trägt, einen Titel also, welcher auch einem Bestandtheile der Haflidaskrá zukam? Ich meine, wir werden vorläufig am besten thun ganz dahingestellt sein zu lassen, wiefern diesem Abschnitte die Eigenschaft eines allgemeinen Landesgesetzes beigelegt werden dürfe oder nicht. Einerseits nämlich ist denn doch durch die bloße Gleichheit der Ueberschrift noch keineswegs unbedingt festgestellt, daß der einschlägige Abschnitt unserer Texte mit dem betreffenden Stücke der Bergþórslög auch wirklich nach Form und Inhalt zusammenfalle; andererseits aber läßt sich auch wol noch in Zweifel ziehen, wiefern diesen letzteren selbst die Eigenschaft einer wahrhaften Gesetzgebung zukomme. Wir werden auf diesen Punkt weiter unten nochmals Veranlassung haben zurückzukommen und ihn dann definitiv zu erledigen bestrebt sein.

Im Anschlusse an die Landesgesetze, welche in unseren Texten Aufnahme gefunden haben, mag hier noch eines Stückes Erwähnung geschehen, das in seiner Art einzig dasteht unter den Bestandtheilen der sogenannten Graugans, und für die Würdigung ihrer Bedeutung von höchster Erheblichkeit ist. Dasselbe findet sich, von einer weit späteren Handschrift abgesehen, nur in der Königsbók, und trägt in dieser den Titel: um rétt Íslendinga í Noregi¹⁷⁾; es will die Rechte aufzählen, welche der dicke Dlaf den Isländern in seinem Reiche eingeräumt habe und bezeichnet sich selbst an seinem Schlusse als ein Weisthum, welches Bischof Gizurr sammt einer Reihe anderer isländischer Häuptlinge auf Grund einer früher schon von Bischof Isleifur und einer Anzahl anderer Männer eidlich abgegebenen Erklärung ausgestellt habe. Dabei zeigt der wiederholte Gebrauch des Wortes „hier“

an Stellen, welche sich auf Norwegen beziehen, die Bezugnahme auf den bjarkeyjarréttur, d. h. das Stadtrecht, welche norwegische Bezeichnung dem isländischen Rechte sprachlich wie sachlich völlig fremd ist, der Ausdruck: at leggja dóm á ok veita vápatak, welcher dem Sprachgebrauche der norwegischen, nicht aber der isländischen Rechtsquellen entspricht¹⁸⁾ u. dgl. m. ganz unwiderleglich, daß jene Rechtsweisung nicht in Island, sondern in Norwegen erfolgte. Auch das in der K. unmitteibar vorhergehende Stück, frá rétt Noregs konungs á Íslandi überschrieben, scheint in Norwegen aufgezeichnet zu sein, da in demselben zweimal das Wort par, dort, von Island gebraucht wird¹⁹⁾, und es scheint in der That, als ob beide Stücke zusammengehörten, wie denn auch die Skinnastaðabók beide als ein Ganzes behandelt. Die Isländer, welche das Weisthum über die Rechte ihrer Landsleute in Norwegen ausstellten, mochten dabei recht wohl die Rechte voranstellen, welche umgekehrt ihr Freistaat den Norwegern eingeräumt hatte, und wenn zwar auf diese letzteren Rechte die Bezugnahme auf die Gesetzgebung König Dlafs streng genommen nicht passen kann, so hat doch auch dies wenig Anstößiges, wenn wir annehmen, daß Island und Norwegen die Bewilligung vertragsweise und Zug um Zug sich gegenseitig gemacht und daß Streitigkeiten nur über die Stellung der Isländer in Norwegen sich ergeben und die Ausstellung des Weisthumes veranlaßt hatten¹⁹⁾. Der fremdländische Ursprung beider Stücke steht aber der Natur

17) Vergl. Hrafnkels saga Freysgoða S. 19 (ed. Konráð Gíslason. 1847): En þat heitir vápatak, er alþýða ríðr af alþingi. Nur in diesem Sinne, als Bezeichnung also für den Schluß des Alþingis, kennt denn auch die sogenannte Graugans den Ausdruck an ihren sämtlichen übrigen Stellen; die norwegische Bedeutung des Wortes, vermöge deren dasselbe eine Form der Abstimmung am Dinge bezeichnet, tritt auf Island erst mit der Járnsíða auf. 18) Der letzte Satz: þa skal bida þaðan erfingia, scheint dem freilich entgegenzustehen; wenigstens bezieht Þórður Sveinbjörnsson in seiner lateinischen Uebersetzung das þaðan auf Norwegen. Es fragt sich aber, ob nicht auch dieses Wort auf Island bezogen und somit überseht werden könnte: „so soll der Nachlaß von Island aus, d. h. in Island liegend, auf die Erben warten.“ 19) So glaube ich den Einwendungen begegnen zu können, welche Jón Sigurðsson in dem Diplom. Island. I. S. 54. Anm. 1 gegen die Zusammengehörigkeit beider Stücke erhoben hat. Die Entstehung derselben in Norwegen hat übrigens zuerst Hr. Þórður Sveinbjörnsson hervorgehoben, S. 87. Anm. 48 seiner Anmerkungen zu Balvins Recension, dann wieder in seiner Einleitung zur Járnsíða S. XIX. Anm. 1. An beiden Stellen wird zugleich ein Mißverständnis bezüglich des Inhaltes jener Stücke berichtigt, welches in Folge ihres übersehenen Ursprunges Schlegel, Comm. S. CL, und nach ihm Dahlmann II. S. 291. Anm. 3 sich zu Schulden kommen ließen. Dahlmann hat es sich mit beiden Stücken überhaupt sehr leicht gemacht; er bezeichnet sie als einen „Anhang zur Graugans,“ und meint, dieser sei „sehr willkürlich zum Schutze der immer beschränkteren isländischen Freiheit aufgeführt“ worden. Aber zur Graugans gehört dieser Abschnitt so gut als irgendwelcher andere, und er ist wie der übrige Inhalt der K. um die Mitte des 13. Jahrh. geschrieben; daß seine Satzungen sich überdies mit unseren sonstigen Nachrichten über R. Dlafss Beziehungen zu Island recht wohl vertragen, läßt sich strengstens erweisen; vergl. Münch I, 2. S. 696—697 und meine Geschichte der Befreiung des norwegischen Stammes I. S. 572—574.

der Sache nach der Annahme kategorisch entgegen, daß dieselben als Theil eines isländischen Gesetzbuches oder auch nur eines officiellen Rechtsvortrages auf der Insel zu betrachten seien, während deren Aufnahme in eine Privatsammlung für Island bedeutsamer Rechtsaufzeichnungen nicht das mindeste Anstößige hat; dabei ist sowohl der Umfang als auch die ganze sonstige Gestaltung der Stücke allzu bedeutend und allzu eigenthümlich, als daß man in ihnen ein bloßes, von einem beliebigen Abschreiber herrührendes Einschießel in einen älteren Text sehen könnte. Sehr wohl erklärt sich endlich auch die Auslassung beider Stücke in der *Staðarhólsbók*. Mit dem isländischen Rechte im eigentlichen Sinne hatten sie streng genommen wenig zu thun und mochten überdies, weil im Auftrage des Compilators dieser Handschrift sich leicht entzogen haben; praktische Bedeutung vollends konnten sie für ihn nicht mehr haben, da die Handschrift erst nach der Vereinigung der Insel mit Norwegen geschrieben wurde, durch welche deren Beziehungen zu diesem letzteren Reiche auf einen ganz neuen Fuß gesetzt wurden.

Neben den gemeinen Landesgesetzen der Insel finden wir aber in unseren Texten zweitens auch Satzungen von lediglich localrechtlicher Geltung berücksichtigt. Die spezifische Natur solcher Normen zu bestimmen, ist freilich nicht allemal möglich, und nicht immer mag bei denselben an Willküren zu denken sein, welche der Autonomie einzelner Bezirke im Staate ihr Dasein verdanken. So gilt z. B. die Regel, daß Niemand einem Dingbezirke angehören dürfe, welcher in einem anderen Landesviertel liegt, als in welchem die betreffende Person wohnt; eine Ausnahme aber wird zu Gunsten der Anwohner des *Hrútafjörður* gemacht, welcher schmal, aber tief in das Land hineinschneidende Meerbusen in der Vorzeit, wie noch in der Gegenwart das Nordland vom Westlande scheidet²⁰⁾. Von dem landrechtlichen Verbote an Festtagen zu reisen, wird eine Ausnahme zu Gunsten derjenigen zugelassen, welche auf den schwer zugänglichen *Vestmannaeyjar* durch widrige Witterung zurückgehalten waren und nun einen Umschlag des Wetters benutzen möchten, um nach der Hauptinsel hinüber zu kommen; das Verbot ferner an Festtagen zu arbeiten, unterliegt einer Ausnahme zu Gunsten der Anwohner des *Mývatn* im Nordlande und ihrer Süßwasserfischerei²¹⁾. In allen diesen Fällen handelt es sich um Ausnahmen von Vorschriften des gemeinen Landrechtes, welche in Anbetracht ihrer besonderen localen Bedürfnisse zu Gunsten einzelner Gegenden gestattet werden wollen; es mag sein, daß dabei an Privilegien zu denken ist, welche die *lögrétta* selbst verwilligt hatte, oder auch an bloße Sätze der Doctrin, welche casuistisch den wahren Sinn der gesetzlichen Vorschrift, und damit zugleich die aus diesem sich ergebenden Beschränkungen derselben zu erörtern unter-

nahm. In einzelnen Fällen aber tragen localrechtliche Normen, welche in unseren Handschriften Aufnahme gefunden haben, auch wol ganz unzweifelhaft den Charakter autonomer Willküren einzelner Bezirke, also einen particularrechtlichen Charakter anstatt der Eigenschaft gemeinrechtlicher Privilegien für die betreffende Landschaft. Nur diese Bedeutung kann einer *Baarentare* beigelegt werden, welche für das *Arnesspíng* und das *Rángveingapíng* bestimmt war, und welche beide uns in der *Belgsdalsbók* aufbewahrt sind²²⁾; ob dagegen die eigenthümliche Bestimmung in Bezug auf den Gerichtsstand in Klagsachen gegen Ausländer, welche im Ostviertel gegolten haben soll²³⁾, zu dieser oder jener Classe localrechtlicher Normen gerechnet werden müsse, mag dahingestellt bleiben: mag wol sein, daß in derselben lediglich ein locales Herkommen ohne alle und jede gesetzliche Gewähr zu erkennen ist.

Auch von einem bischöflichen Erlasse hat uns einer unserer Texte ein unzweifelhaftes Beispiel aufbewahrt; die *Belgsdalsbók* nämlich enthält eine Aufzeichnung über das oben erwähnte Fastengebot des Bischofs *Porlákur*²⁴⁾, von welcher freilich dahingestellt bleiben muß, wiefern sie nach Form und Inhalt dieses getreu wiedergebe, oder wiefern sie dasselbe etwa nur excerpirt habe. Eben dieses Fastengebot ist, wie die Vergleichung mit der angeführten Handschrift zeigt, in noch kürzerer Fassung auch in der *Skálholtsbók* enthalten²⁵⁾; eine andere Bestimmung, welche von den *leyfisdagar*, d. h. halben Festtagen handelt und ebenfalls nur in dieser letzteren Handschrift sich findet²⁶⁾, mag ähnlichen Ursprunges sein, ohne daß sich dies doch mit Sicherheit nachweisen ließe.

Ungleich erheblicher als solche vereinzelte Benützung localer Willküren oder bischöflicher Gebote ist, daß in unsere Texte ziemlich umfangreiche Stücke aufgenommen worden sind, welche auf die Rechtsvorträge der Gesetzssprecher als auf ihre Quelle hinweisen. Schlegel, welcher auf diesen Punkt zuerst aufmerksam gemacht hat²⁷⁾, war zu solcher Beobachtung durch die persönliche Sprechweise geführt worden, welche an einzelnen Stellen der *Graugans* sich bemerklich macht; nachdem er anfänglich gemeint hatte, daß solche auf einen Privatmann als Sammler der isländischen Rechtsvorschriften hindeuten möchten, hatte ihm später genauere Betrachtung der einschlägigen Stellen die Ueberzeugung verschafft, daß der feierliche Ton derselben nur den officiellen Verkündigungen des Gesetzsprechers gezieme und wenn hin und wieder jene Redeweise auch in Stellen sich findet, welche auf Gesetze als auf ihre Quelle zurückzuweisen scheinen, so soll sich dies daraus erklären, daß es der Gesetzssprecher gewesen sei, auf dessen Antrag solche Gesetze angenommen

20) K. §. 83. c. 140—141; St. Kaupab. c. 67. c. 483—484. 21) *Kristinrétur* c. 17. c. 86—88; beide Bestimmungen scheinen sich übrigens nur in der St. zu finden, und sind jedenfalls der K. fremd.

22) *Finsen*, Anhang IV. c. 62. c. 246—248 und c. 66. c. 251. 23) St. Kaupab. c. 52. c. 464; in der K. fehlt die Stelle.

24) *Finsen*, Anhang IV. c. 67. c. 251—252. 25) *Kristinrétur* c. 26. c. 122. Auch andere Handschriften zeigen eine gelegentliche Benützung jenes Fastengebotes in ihren einschlägigen Bestimmungen. 26) Ebenda c. 25. c. 120—122. 27) *Comment.* c. XLI—XLIII.

worden seien, wobei dann des Antragstellers Wortfassung in dem Texte des Gesetzes beibehalten worden sein möge. Nun läßt sich allerdings nicht verkennen, daß Schlegel's Schlussfolgerung mancherlei Bedenken ausgesetzt ist. Auf der einen Seite hängt sie mit des Verfassers oben bereits zurückgewiesener Annahme zusammen, daß dem Gesetzssprecher eine gewisse selbständige gesetzgebende Gewalt anvertraut gewesen sei und auf der anderen hebt sie sich gewissermaßen selbst wieder auf, indem sie zugibt, daß auch wirkliche Gesetze durch Festhalten an den Worten des Antragstellers zu eben der Sprechweise gelangen könnten, aus welcher doch allein argumentirt wird. Ueberdies läßt sich nicht leugnen, daß die Grenze zwischen der persönlichen Redeweise, welche einem Privatmanne, und der anderen, welche dem Gesetzssprecher zustehen möchte, nur schwer festzustellen ist, ja daß sogar, worauf schon Þórður Sveinbjörnsson hingewiesen hat²⁸⁾, in unzweifelhaften Gesetzbüchern, wie z. B. der Jónsbók oder der Járnsíða, mancherlei ähnliche Redewendungen zu finden sind. Endlich kann auch nach dem, was oben bereits bemerkt worden ist, nicht bezweifelt werden, daß mancherlei dem ursprünglichen Texte fremde Wendungen durch einen späteren Uebersetzer erst in diesen hineingetragen werden mochten und daß in anderen Fällen solche auf den Gesetzssprecher, der vom Gesetzsessen aus ein neues Gesetz publicirte, oder den Privaten, der diese Publication niederschrieb, zurückzuführen sein mögen. Eine genauere Unterscheidung der verschiedenen Ausdrücke wird demnach nothwendig sein, indem diese einen theils mehr theils minder entschieden persönlich gefärbten Anstrich tragen können; ebenso wird man die verschiedenen Abschnitte unserer Texte, in welchen derartige Redewendungen sich gebraucht finden, aus einander zu halten und neben diesen auch noch andere Anhaltspunkte aufzusuchen haben, wenn man zu bestimmten und sicheren Ergebnissen über die Bedeutung der einzelnen Theile unserer Grauganz gelangen will. Einen leisen Anflug persönlicher Redeweise haben aber bereits locale Beziehungen wie „hier“, „hier im Lande“, „hierher“, „von hier“ u. dergl., in ihrer Anwendung auf Island im Gegensatze zum Auslande; sie finden sich indessen in allen Theilen unserer Texte gleichmäßig gebraucht und kommen auch in den späteren Gesetzbüchern hin und wieder in ganz ähnlicher Weise verwendet vor: aus ihnen läßt sich somit auch kaum irgend ein erheblicher Schluß ziehen²⁹⁾. Schon etwas verstärkt wird die persönliche Färbung des Ausdrucks, wenn etwa von „unserem Lande“³⁰⁾, „unseren

Landesleuten“³¹⁾, „unserer Sprache“³²⁾ die Rede ist oder wenn, wofür oben bereits zahlreiche Belege erbracht worden sind, von „unseren Gesetzen“ gesprochen wird³³⁾; doch kommen auch solche Wendungen noch in den späteren Gesetzbüchern vor³⁴⁾ und ist demnach auch aus ihnen kein sicheres Ergebnis zu gewinnen. Wiederum werden mehrfach einzelne Rechtsgebote mit der Formel: „wir sollen“, oder: „wir müssen“ eingeführt³⁵⁾; allein auch aus ihnen dürfte kaum ein bündiger Schluß zu ziehen sein, da sich derlei Wendungen gerade im Christenrechte, dessen Gesetzes Eigenschaft doch am wenigsten bezweifelt werden kann, mehrmals gebraucht finden, und andererseits auch in den Gesetzbüchern der späteren Zeit deren Gebrauch keineswegs völlig ausgeschlossen erscheint³⁶⁾. An mehreren Stellen finden sich auch wol locale Bezeichnungen wie „hier“ u. dergl. gebraucht zur Bezeichnung der Dingstätte im Gegensatze zum übrigen Lande³⁷⁾; dergleichen könnte man allerdings ganz wohl auf den am Alldinge zu haltenden Rechtsvortrag deuten, allein es läßt sich andererseits doch auch nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß solche Bezeichnungen nicht auch in Gesetzen vorkommen mochten, die am Alldinge beschlossen und von drei zu drei Jahren an eben diesem Orte neuerdings bekannt zu geben waren. Endlich wird, und diesen Punkt hat Schlegel ganz ausschließlich ins Auge gefaßt gehabt, an nicht ganz wenigen Stellen geradezu in der ersten Person des Singulars gesprochen: „wie ich nun gesagt habe“, „wie ich nun sagen werde“, „welche ich jetzt nennen werde“, „wie ich vorhin angegeben habe“ u. dgl. m.³⁸⁾. Eine derartige Ausdrucksweise, sollte man meinen, könne nun freilich nur einem einzelnen Manne zu Munde stehen, möge dieser nun der Gesetzssprecher oder

28) Juridisk Tidsskrift. Bd. 22. S. 28. Anm. 20. 29) Eben weil die Worte *hér*, *á landi hér* oder *hér á landi*, *hédan*, *hingat* u. dergl. so sehr häufig wiederkehren, erscheint es unnötig, speciell Belege für ihren Gebrauch anzuführen. Ich habe mir Beispiele angemerkt aus dem Christenrechte und Zehntrechte, aus dem Þingskapab. und Lögréttaþ., dem Vigslóði, Arfap., Ómagab., Festab. und Kaupab., dem Landabrb., dem Fastengebote Bischof Þorlák's u. s. w. Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch die im Folgenden angeführten Belege auf Vollständigkeit in keiner Weise Anspruch machen wollen. 30) J. B. *alande osso*, K. S. 227. S. 162 (Rannsóknab.).

31) J. B. *varr landi*, St. Vigslóði c. 99. S. 138; *menn vara landa*, ebenda c. 100. S. 139; *vara landa*, ebenda c. 103. S. 143; *ora landa*, K. S. 126. S. 244 und S. 127. S. 250, dann St. Arfap. c. 16. S. 218 und c. 7. S. 190; *órir landar*, K. S. 259. S. 211 und Kr. R. c. 42. S. 156 (Zehntrecht); *við vara landa sem við útlenda menn*, Belgisdalsbók S. 66. S. 251 (localrechtliche Willfür). 32) *er or tunga er á*, K. S. 126. S. 244 und St. Arfap. c. 16. S. 218; *á vora tungu*, St. ebenda c. 4. S. 180—181. 33) Vergl. hier etwa noch: *þat er upphaf laga varra*, K. S. 1. S. 3 und Kristinnr. c. 1. S. 2. Anm. a; *her alande eða iorum logom*, K. S. 118. S. 226 und St. Arfap. c. 4. S. 181. 34) J. B. *Járnsíða*, Kristindómsb. c. 1. S. 10: *Þat er upphaf laga varra Íslendinga*, und wörtlich gleichlautend die Jónsbók. 35) J. B. *Uer skolvum halda drottins dag*, K. S. 8. S. 23; *uer scolom hallda lavgar dag*, S. 9. S. 26; *jola helgi eigvm ver at halda alande her*, S. 11. S. 28; *paska helgi eigvm ver at hallda*, S. 12. S. 29; *messv daga eigvm ver at hallda logtekna*, S. 13. S. 30; *langa fostv eigvm ver at hallda*, S. 15. S. 32, oder Kristinnr. c. 17. S. 78; c. 18. S. 92; c. 19. S. 98; c. 20. S. 100; c. 22. S. 104 und c. 27. S. 122. 36) So beginnt J. B. die *Járnsíða* ihren Þingfararb. c. 1. S. 1: *Í nafni föðor oc sunar oc andans helga scola vær logðing vart eiga at Óxar a i þingstað rættum*, und ganz ähnlich die Jónsbók, *Þingfararb.* c. 1. S. 5. 37) J. B. *her aþingi*, K. S. 131. S. 14 und St. Ómagab. c. 8. S. 261. 38) Ich habe mir angemerkt aus dem Christenrechte: *nema þat er nv mvn ek telia*, K. S. 8. S. 23; *þat er nv mvn ec telia*, S. 9. S. 26; *þa er nv*

ein beliebiger anderer Jurist sein, der als Sammler oder Schriftsteller thätig geworden wäre; indessen ist immerhin zu bedenken, daß auch sie sich mehrmals im Christenrechte angewandt findet, welches wir doch allen Grund haben nach Form und Inhalt für ein wirkliches Gesetz zu halten und muß demnach auch hier die Möglichkeit zugegeben werden, daß die Fassung eigentlicher Gesetze mit Rücksicht auf die vom Gesetzsprediker vorzunehmende Promulgation persönlich stylisirt, oder daß auch wol erst hinterher diese Stylisirung durch einen beliebigen Uebersetzer oder Abschreiber in den Text hineingetragen worden sein könnte³⁹⁾. So viel sich aber auch im Einzelnen gegen die Stringenz der Schlüsse einwenden lassen mag, welche aus solchen Formen der Rede etwa gezogen werden wollten, so dürfen sich doch diese Einwendungen für den Fall unstichhaltig erweisen, da etwa in bestimmten, einzelnen Abschnitten unserer Graugaus solche auffallend häufig begegnen würden, zumal wenn sich etwa auch noch anderweitige Momente ergeben sollten, welche die aus den gebrauchten Redewendungen gezogenen Folgerungen zu verstärken geeignet wären. Beides trifft nun zunächst beim Þingskapapáttur im vollsten Maße zusammen, oder richtiger gesprochen, bei dem größeren Theile des mit dieser Ueberschrift versehenen Abschnittes. — Genauere Betrachtung dieses Abschnittes läßt innerhalb desselben fünf abgeschlossene Stücke unterscheiden, zu welchen dann noch eine vergleichsweise geringe Anzahl von Paragraphen hinzukommt, welche, verschiedentlich zwischen jene größeren Abtheilungen eingestreut, wenig oder gar nicht zusammenhängendes Material enthalten. Unter jenen fünf Hauptstücken zeigen aber zunächst zwei schon äußerlich einen ganz eigenthümlichen Charakter. Der erste, §. 20—42 umfassend, handelt von den Viertelsgerichten am Álding und beginnt mit den Worten: „es

ist gesagt in unseren Gesetzen, daß wir vier Viertelsgerichte haben sollen“⁴⁰⁾; der zweite, §. 43—47 umfassend, handelt vom fünften Gerichte und beginnt: „wir sollen ein fünftes Gericht haben und das heißt das fünfte Gericht“⁴¹⁾. Verräth sich schon in diesen Eingangswörtern eine sehr persönliche Sprechweise, so macht sich diese auch in anderen Redewendungen geltend. So mag, um nur Bezeichnenderes hervorzuheben, gesagt werden: „wir sollen zum Gesetzesfelsen gehen“⁴²⁾, „wie ich vorher gesagt habe“⁴³⁾ u. dgl. m.; so mag ferner wiederholt der Ausdruck: „hier“, „hierher“, „hier am Dinge“, in der Anwendung auf den Ort gebraucht stehen, an welchem das Álding gehalten wird⁴⁴⁾. Endlich aber, und dieser wird auch in anderen Redewendungen geltend. So mag, um nur Bezeichnenderes hervorzuheben, gesagt werden: „wir sollen zum Gesetzesfelsen gehen“⁴²⁾, „wie ich vorher gesagt habe“⁴³⁾ u. dgl. m.; so mag ferner wiederholt der Ausdruck: „hier“, „hierher“, „hier am Dinge“, in der Anwendung auf den Ort gebraucht stehen, an welchem das Álding gehalten wird⁴⁴⁾. Endlich aber, und dieser

mvn ec telia, §. 13. §. 30; enn nv mvn ek telia, §. 14. §. 31, oder Kr. R. c. 17. §. 78; c. 18. §. 92; c. 22. §. 104 und c. 23. §. 110. Aus dem Strafrechte: er ec talða nv, K. §. 97. §. 172; er nv hefi ec talið, §. 98. §. 174, wo beide Male die St. andere Wendungen hat. Aus dem Erbrechte: enn aðr talða ec, K. §. 122. §. 233; St. c. 9. §. 196; dazu aus der Belgsdalsbók §. 47. §. 229 die Worte: sem nú man ek telia, welche in den Parallelstellen der K. §. 118. §. 222 und der St. c. 3. §. 175 fehlen. Aus dem Armenrechte: er nv talða ec, K. §. 139. §. 21, wo die St. c. 19. §. 273 sagt: er nú var talið; ferner: þessi er nú man ek telia, St. c. 31. §. 294—295, welche Stelle in der K. völlig fehlt. Aus dem Landeinlösungrechte: sem aðan talða æc, K. §. 192. §. 101; St. c. 13. §. 242; ferner: sem nú man ek telia, St. c. 1. §. 211, und sem nú man ek tína, St. c. 54. §. 359, welche beide Stellen in der K. fehlen.

39) In soweit also stimmen wir mit den Bemerkungen überein, welche Hr. Þórður am angeführten Orte gegen Schlägel vorgebracht hat. Nur darauf hätte er sich nicht berufen sollen, daß in der Járnsíða, Kaupab. c. 9 und c. 7, dann in der Jónsbók, Kaupab. c. 9, auch wol die zweite Person Singularis gebraucht werde: „da sollst du deine Zeugen so brauchen“, „der Mann, den du einklagen willst“ u. dgl. m. Bei solcher Redeweise handelt es sich lediglich um einen lebhafteren, dramatisirenden Ausdruck, während bezüglich der obigen Stellen die Schwierigkeit darin liegt, daß das angebliche Gesetz in der Einzahl spricht, während es doch von einem mehrköpfigen Gesetzgeber ausgegangen sein müßte.

40) K. §. 20. §. 38: Þat err mælt i logvm vorvm at ver scolom 4. eiga flórþvngs doma. 41) Ebenda §. 43. §. 77: Ver scolom eiga dom inn 5^{ta} enn sa heitir 5^{tar} domr. 42) Ebenda §. 24. §. 45: Ver scolom fara til logbergs. 43) Ebenda §. 34. §. 61: sem áðan talða æc; §. 47. §. 81: sem nu hefi ec tint; sem aðan tinda ec; §. 82: sem aðan tinda ec. An einer Stelle hat eine solche Wendung den Schreiber selbst verwirrt; er hat nämlich §. 44. §. 78 geschrieben: þær sacir allar er nv hefi ero talðar. 44) Ebenda §. 22. §. 40: hera þingi; §. 41: þingat; §. 24. §. 45: er her erv komnir; §. 44. §. 77: her a þingi; §. 78: her, þann her a alþingi; §. 47. §. 83: her a þingi u. dgl. m. 45) §. 30 seiner Recension. 46) K. §. 20. §. 38: Þat er mælt at domar scolo i dag vera nefndir eða raðnir. 47) Ebenda §. 21. §. 39: Menn scolo i dag oc a morgin. lysa sakar þer allar. er til flórþvngs doms scal. enda er iafn rett at lysa annan dag uikv ef menn vilja þat i þingskopvm hafa. 48) Ebenda §. 22. §. 40: spyria i dag. eða a morgin. 49) Ebenda §. 24. §. 45: Ver scolom fara til logbergs a morgin. 50) Ebenda §. 44. §. 78: Þær sacir allar er nv hefi ero talðar scal lysa idag oc amorgen. enda er rett annan dag vico oc inn þriðja ef þeir ero rumhelgir.

möglich ausgehen und ebenso wenig in die Abhandlung irgend eines Privaturisten hineingerathen konnten; vollkommen am Platze erscheinen sie dagegen im Munde des Geseßsprechers, welcher an dem ein für allemal dazu bestimmten Tage seinen officiellen Vortrag hält: ihm, und nur ihm, hören für diesen Tag die Worte „heute,“ „morgen“ auf wandelbare Zeitbestimmungen zu sein. Ist aber hierdurch über allen Zweifel hinaus festgestellt, daß die beiden ersten Hauptstücke unseres Pingskapap. nach Form und Inhalt dem Vortrage irgendwelches Geseßsprechers über die Pingsköp entlehnt sind, so fragt sich zunächst, ob das Gleiche auch von den drei übrigen Hauptstücken zu gelten habe, welche unsere Handschrift demselben Abschnitte zuweist. Wir finden aber, an die Lehre vom fünften Gerichte sich anschließend, und §. 48—55 umfassend, ein Stück, welches von der Haltung des feránsdómur oder Executionengerichtes handelt und mit den Worten beginnt: „ein Executionengericht soll gehalten werden über jeden Mann, der in die Acht verfallen ist“⁵¹⁾; dann, §. 56—59 umfassend, ein zweites Stück, welches von den Frühlingsdingen handelt und beginnt: „wir sollen Frühlingsdinge haben in unserem Lande“⁵²⁾, als ein bloßer Anhang zu diesem vierten Hauptstücke läßt sich dann allenfalls noch §. 61 betrachten, welcher, leidarmál überschrieben, von der leid oder dem Herbstdinge handelt und mit den Worten anfängt: „wir sollen Herbstdinge haben“⁵³⁾. In der Eingangsformel, zumal dieses vierten Hauptstückes und seines Anhangs, ist ein sehr entschiedener Parallelismus mit den Eingängen der beiden ersten Stücke nicht zu verkennen und auch sonst macht sich in demselben gelegentlich einmal eine sehr bestimmt persönlich gefärbte Redewendung bemerklich⁵⁴⁾; die Eingangsworte des dritten Hauptstückes dagegen sind, wenn auch immerhin markirt genug, doch in der Form abweichend, und auch Redewendungen von entscheidender Bedeutung weiß ich in demselben nicht zu finden⁵⁵⁾, wobei aber freilich nicht zu übersehen ist, daß gerade für den Gebrauch der am meisten charakteristischen Ausdrücke, wie z. B. „heute,“ „morgen,“ „hier am Dinge“ u. dergl., in beiden Hauptstücken sich kaum eine Gelegenheit bieten konnte, weil beide von Versammlungen handeln, die fern von dem Orte des Alldinges und zu anderer Zeit als dieses gehalten wurden. Stünden beide Stücke für sich allein, so möchte hiernach allerdings bei beiden, oder doch bei dem vom feránsdómur handelnden immerhin bezweifelt werden können, ob auch sie auf den Rechtsvortrag des Geseßsprechers zurückzuführen seien oder nicht; die äußere Verbindung aber, in welche sie zu den beiden ersten Hauptstücken des Pingskapap. gesetzt sind, mag

im Zusammenhalte mit dem wohlgeordneten dogmatischen Charakter der Darstellung, welchen sie mit diesem theilen, dann dem Parallelismus, der sich guten Theils in den Eingangsformeln unter ihnen ergibt, als vollkommen genügend betrachtet werden, um jeden derartigen Zweifel zu beseitigen. Beachtenswerth ist dabei aber noch ein besonderer Umstand, auf welchen ebenfalls Baldvin bereits aufmerksam gemacht hat⁵⁶⁾. In den Paragrapphen nämlich, welche in minder geschlossener Verarbeitung loseres Material enthalten, wird die Lehre vom feránsdómur nochmals behandelt, und zwar ist die Fassung dieser zweiten Besprechung zum Theil mit der in dem dritten Hauptstücke fast wörtlich übereinstimmend, doch so, daß die Sätze beide Male verschieden geordnet sind, und die Darstellung an dem späteren Orte weit kürzer und unvollständiger als an dem früheren ausgefallen ist⁵⁷⁾. Offenbar lag hiernach dem Compiler der Konungsbók eine zwiefache Aufzeichnung dieses Abschnittes der Pingsköp vor und zwar hatte die eine den feránsdómur im Anschlusse an die Lehre von den Alldingsgerichten behandelt, die andere dagegen erst auf die Besprechung der Frühlingsdinge seine Behandlung folgen lassen, was beides ganz gleich wohl geschehen konnte, da in diesen wie jenen Gerichten auf Acht erkannt, und dadurch zur Haltung eines Executionengerichtes Veranlassung gegeben werden mochte; ungeschickter Weise hat der Compiler diesen Umstand, wenn nicht völlig übersehen, so doch nicht gehörig beachtet, und dadurch theils zu unnützen Wiederholungen, theils auch zu einer ungehörigen Zerreißung einer Materie sich verleiten lassen, die einheitlich hätte abgehandelt werden müssen. — Als fünftes und letztes Hauptstück im Pingskapap. figurirt endlich dasjenige, welches wir allenfalls mit einer jüngeren Papierhandschrift als fardagapáttur bezeichnen können; es umfaßt dasselbe §. 78—83 und handelt von den Fahrtagen, d. h. vom Heimathswesen und den für den Domicilwechsel gesetzlich bestimmten Zieltagen. Die dogmatische Haltung der Darstellung läßt auch für dieses Stück auf gelehrten Ursprung schließen und wenn zwar im Uebrigen charakteristische Redewendungen demselben fehlen, so dürfte doch die Wiederkehr einer solennen Eingangsformel: „wir sollen vier Fahrtage haben hier im Lande“⁵⁸⁾, entschieden darauf hindeuten, daß auch in ihm nicht die Privatarbeit eines beliebigen anderen Juristen, sondern ein zum Behufe seiner Vorträge verfaßter Aufsatze irgend eines Geseßsprechers zu sehen sei. Aber mit der Dingverfassung steht dieses Stück in keiner wesentlichen Verbindung und überdies kehrt dasselbe in der

51) K. §. 48. S. 83: Ferans domr scal vera eptir hvern mann þeirra er seer er ordin. 52) Ebenda §. 56. S. 96: Ver scolom eiga varding alandi voro. 53) Ebenda §. 61. S. 111: Uer scolom leidir eiga. 54) K. §. 56. S. 97: enn n v hefi ec talit. 55) Wohl werden die Worte hér, hingat u. dergl. öfter in Bezug auf Island gebraucht, z. B. ganz besonders emphatisch K. §. 55. S. 96: þa ero þeir iafnt drápir oc o hægir erlendis sem her fyrir orvm löndom; aber dergleichen kann denn doch nicht als maßgebend gelten.

56) S. 86 seiner Recension. 57) Vergl. z. B. K. §. 63. S. 116 mit §. 51. S. 88; §. 66. S. 118 mit §. 48. S. 84; §. 67. S. 118—119 mit §. 51. S. 88 und §. 52. S. 88—89; §. 69. S. 120 mit §. 48. S. 84—85 und §. 49. S. 85. Die zweite Besprechung des Gegenstandes hat dabei auch ihre ganz solenne Eingangsformel: Pat er mælt at huerr þeirra manna er seer er ordinn þa scal eiga ferans dom eptir, K. §. 62. S. 112, und es scheint sogar diese Fassung der oben nach §. 48. S. 83 mitgetheilten zu Grunde zu liegen. 58) K. §. 78. S. 128: Fardaga scolo ver eiga 4. a landi her.

Staðarhólsbók ziemlich gleichlautend wieder, welche doch alle anderen Bestandtheile des Þingskapapáttur bei Seite gelassen hat; dabei wird es in dieser an einem ganz anderen Orte, nämlich im Vertragsrechte eingereiht, mit dem es auch in der That seinem Inhalte nach näher sich berührt⁵⁹⁾. Dieser letztere Umstand scheint mit Bestimmtheit darauf hinzuweisen, daß dieses fünfte Hauptstück ursprünglich zum officiellen Vortrag der Dingordnung nicht gehört hatte, vielmehr selbständig gewesen war; eben weil es als ein gesondertes Ganzes den Compilatoren unserer beiden Haupthandschriften vorgelegen hatte, mochte es von Beiden an ganz verschiedenen Stellen ihrer Sammlung eingereiht werden. Wenn aber hiernach eines der Stücke, welche in unseren Þingskapapáttur aufgenommen worden sind, im Gegensatz zu den übrigen dem Vortrage der Þingsköp an sich fremd gewesen zu sein scheint, so dürften umgekehrt zwei andere Abschnitte, welche ebenfalls unserer K. ausschließlich eigen sind, aber in ihr an ganz anderer Stelle aufgeführt werden, demselben von Anfang an angehört haben, der Lögsögumannsp. nämlich und der Lögrættup. Beide Stücke beziehen sich auf Punkte, die für die Ordnung des Alldinges von der höchsten Bedeutung waren, und welche darum in keiner Weise übergangen werden konnten, wo es galt eben diese Dingordnung vorzutragen. Beide Stücke zeigen überdies ganz dieselbe Rundung und Geschlossenheit, ganz dieselbe lehrhafte und dogmatische Art der Darstellung, wie solche an den vier oben besprochenen Abtheilungen zu bemerken war und auch die eigenthümlichen Anfangsworte beider: „so ist auch gesagt, daß in unserem Lande jederzeit ein Mann sein soll, welcher den Leuten das Gesetz spreche, und der heißt der Gesessprecher“⁶⁰⁾, „auch sollen wir eine gesetzgebende Versammlung haben und jeden Sommer hier am Alldinge abhalten“⁶¹⁾, scheinen einerseits auf deren Herkunft aus den officiellen Rechtsvorträgen und andererseits darauf hinzudeuten, daß beide Abschnitte ursprünglich nicht selbstständig, sondern Bestandtheile eines umfassenderen Ganzen gewesen seien⁶²⁾. Endlich fehlt es auch nicht an sonstigen Redewendungen, welche der Darstellung einen gewissen persönlichen Anstrich und eine besondere Beziehung zu der Dingstätte verleihen, wie solche zu dem herkömmlichen Rechtsvortrage des Gesessprechers sich ganz be-

sonders gut schicken⁶³⁾. Wir dürfen nach allem dem wol annehmen, daß der Vortrag der Þingsköp in eine Reihe kleinerer Abschnitte sich gliederte, deren jeder für sich allein wieder eine gewisse Selbstständigkeit behauptete und auch wol gesondert abgeschrieben zu werden pflegte; dabei mochte der Vortrag seinem wesentlichen Inhalte nach von einem Gesessprecher auf den anderen übergehen und nur die Berücksichtigung neuerer Satzungen und allenfalls Änderungen der formellen Redaction u. dergl. Verschiedenheiten zwischen den Vorträgen verschiedener Gesessprecher erzeugen. Ob aber bereits die Hallsdaskrá einen Abschnitt über die Þingsköp enthalten habe oder nicht, wage ich nicht zu bestimmen. Daß jedenfalls unser Lögrættup. aus weit späterer Zeit, wenigstens in der Gestalt, in welcher er uns vorliegt, herkommen müsse, ergibt sich schon aus der Art, wie er jenes Rechtsbuches Erwähnung thut⁶⁴⁾; bedenken wir aber, daß die sämtlichen auf die Þingsköp bezüglichen Abschnitte der K. in der St. fehlen, daß ferner auch noch in der Járnská und Jónsbók, dann in so manchen altnorwegischen Rechtsbüchern der von der Dingordnung handelnde Abschnitt als außerhalb des übrigen Rechtsbuches stehend behandelt wird, so möchte man fast geneigt sein, eine verneinende Antwort für die besser begründete zu erklären.

Neben der Dingordnung hatte der Gesessprecher aber auch noch die übrigen Theile des Landrechtes vorzutragen, nur freilich diese nicht jedes Jahr und nicht an einem ein für allemal hierfür bestimmten Tage. Die Natur der Sache bringt mit sich, daß auch derartige Vorträge sorgfältig vorbereitet und schriftlich aufgezeichnet werden mußten, und es liegt demnach die Vermuthung nahe genug, daß auch von ihnen einzelne Theile unserer Texte herkommen möchten. In der That wird in diesen, wie bereits bei anderer Gelegenheit zu bemerken war, auf einzelne Gesessprecher, wie Úlfheðinn, Markús, Guðmundur, ausdrücklich Bezug genommen⁶⁵⁾, und zwar gehören die einschlägigen Stellen dem Strafrechte, dem Vertragsrechte und dem Armenrechte an, nur eine dagegen dem Þingskapap. und selbst diese nur den lose zusammenhängenden Bestandtheilen dieses Abschnittes, sodaß auch sie theils aus diesem Grunde theils mit Rück-

59) St. Kaupab. c. 53 — 68. §. 464 — 484. Die Einreihung ins Vertragsrecht ist durch den Charakter der Dienstmiethen gerechtfertigt, von welcher doch das Stück ganz vorzugsweise handelt; für die Einstellung in den Þingskapap. dagegen konnte nur die Bedeutung maßgebend werden, welche das Domicil und der Dingverband für das Gerichtsverfahren hatte. Aber hiervon war schon im ersten Hauptstücke §. 22. §. 40 — 43 gehandelt worden.

60) K. §. 116. §. 208; die Worte wurden bereits oben §. 36. Anm. 13 im Originale mitgetheilt. 61) K. §. 117. §. 211: Lavgretto scola ver oc eiga oc hafa her huert sumar a alþingi. 62)

Es ist bezeichnend für das ebenso eigenmächtige, wie unbedachte Verfahren, welches bei der Herstellung des Textes der Arnsmagnánnischen Ausgabe eingehalten wurde, daß man in den Anfangsworten des Lögsögumannsp. das „En“ weglassen mußte, um nicht das angebliche Gesessbuch mit einem „auch“ anfangen lassen zu müssen!

63) K. §. 116. §. 209: er a alþingi ero dæmþar her; §. 117. §. 211: byscopar varir; §. 216: her oc heima.

64) Þórður Sveinbjörnsson meint, Anm. 49 zu Balvín's Recension §. 88, die betreffenden Worte des Lögrættup. als ein späteres Einschleusen betrachten zu dürfen, da „das Vorhergehende und das Nachfolgende mit einander zusammenhängen.“ Ich kann diesen Zusammenhang nicht finden, wenn man nicht etwa sich entschließen will, auch noch im Folgenden die Worte: ef eigi scera sérar ór als eine spätere Einschaltung zu beseitigen.

65) K. §. 73. §. 122: Pat sagði úlfheðinn lög ef maðr vill sækja vm scogar manz biorg u. s. w.; §. 123: Vlfheðinn sagði þat lög at ferans domr u. s. w. (Þingskapap.). K. §. 108. §. 184: Pat sagði guðmundr lög at vettvangs bva 9. skal queðja vm aliótz ráð (Vígslóði). K. §. 143. §. 23: Pat sagði guðmundr lög at fáðir barn omaga u. s. w. (Omagaþ.). K. §. 221. §. 147: Pat sagði markús lavg (um fjárleigor); St. Kaupab. c. 6. §. 402.

sicht auf ihren Inhalt möglicher Weise ursprünglich dem Strafrechte angehört haben könnte. Freilich könnte etwa zweifelhaft erscheinen, ob es gerade ein Rechtsvortrag der genannten Männer, und nicht vielleicht bloß ein gelegentlich von ihnen ertheiltes Rechtsgutachten sei, auf welches unsere Texte Bezug nehmen; indessen dürfte doch der consequente Gebrauch der, wie es scheint, für den Rechtsvortrag technischen Worte: *at segja lög* eher für das Erstere sprechen und hätten wir solchenfalls in diesen Stellen eine weitere Bestätigung für die oben aufgestellte Annahme zu sehen, daß der Rechtsvortrag im Großen und Ganzen ein für allemal feststand und von den einzelnen Geseßsprechern der späteren Zeit nur durch einzelne Zusätze, speciellere Ausführungen oder casuistische Bemerkungen erweitert wurde, bezüglich deren dann allenfalls auch auf den bestimmten einzelnen Geseßsprecher von einem Nachfolger oder von sonstigen Juristen verwiesen werden mochte. Deutlicher noch als die bisherigen dürfte aber in der gleichen Richtung eine andere Stelle sprechen, welche, ohne einen bestimmten einzelnen Geseßsprecher zu nennen, auf den Rechtsvortrag im Allgemeinen sich ausdrücklich beruft. — An einer Stelle des Strafrechts finden wir nämlich, und zwar in unseren beiden Texten, die Worte: „da wo die Leute Angriff oder Verletzung verkündigen sollen, da ist es recht von da an zu verkündigen, da der Vorfall sich begab, jenen selbigen Tag und die Nacht darauf, und dann zwei Tage von da ab weiter und zwei Nächte; dann ist vor der dritten Sonne verkündigt, wie es in der uppsaga gesagt wird, wenn recht verstanden wird, was dort gesagt ist“⁶⁶⁾. Nun hat freilich Þórður Sveinbjörnsson diese Stelle so ausgelegt, als ob die uppsaga hier ein Buch bezeichne, welches, von unseren Texten wesentlich verschieden und älter als diese, die von irgend einem alten Geseßsprecher publicirten Geseze und Willküren zusammengefaßt habe, ja welchem er sogar geneigt ist ein höheres Alter als selbst der *Haðliðaskrá* beizulegen⁶⁷⁾ und nicht nur Schlegel scheint sich dieser Annahme anzuschließen⁶⁸⁾, sondern auch Baldvin Einarsson⁶⁹⁾ und Vilhjálmur Finsen⁷⁰⁾ folgen ihr, bei mancherlei sonstigen Abweichungen, wenigstens in so weit, als auch sie unter der uppsaga eine ältere, von unseren Texten wohl zu unterscheidende Rechtsaufzeichnung verstanden wissen wollen. Dennoch glaube ich diese von so vielen und so tüchtigen Gewährsmännern verfochtene Ansicht unbedenklich als eine irrige bezeichnen zu dürfen. Deutlich genug, scheint mir, gibt sich der angeführte Satz als ein Glossen zu erkennen und schon der Umstand läßt in demselben ein späteres Einschlepfen

vermuthen, daß er in unseren beiden Texten an einen ganz verschiedenen Ort zu stehen gekommen ist. Aber auch das scheint mir klar, daß er nur als ein Glossen betrachtet werden kann, welches sich auf eine oder mehrere Stellen der uns vorliegenden Texte selbst bezieht. Wirklich findet sich der Ausdruck: *kyrir þripio sol*, vor der dritten Sonne, wiederholt in demjenigen Theile des *Víglóði* gebraucht, welcher, §. 87—88 in der K., dann c. 16—21 in der St. umfassend, von den *lýsingar* oder Verkündigungen handelt und deutlich genug als ein wohl verarbeiteter, geschlossener Abschnitt jenes größeren Ganzen hervortritt⁷¹⁾; dabei ist jener Satz in der St. an den Schluß dieses ganzen Abschnittes zu stehen gekommen, in der K. dagegen an dessen Spitze, oder vielmehr, um ganz genau zu sprechen, vor dessen Spitze, indem ein Paar ganz abgerissene, auf die Verkündigungen sich beziehende Sätze und darunter auch der obige, offenbar in dem Originale, welches dem Schreiber der K. vorgelegen hatte, an den Rand geschrieben, und nun von diesem verkehrter Weise vor statt nach dem Beginn des neuen Abschnittes, auf dessen ersten Satz sie sich bezogen, eingereiht worden waren. Nicht auf irgendwelche andere Aufzeichnung, sondern auf unsere Texte selbst, oder doch einen Theil derselben ist demnach die Bezeichnung als uppsaga zu beziehen; was aber diese Benennung bedeute, wird aus einer Reihe anderer Stellen klar, welche dieselbe für den vom Geseßsprecher zu haltenden Rechtsvortrag gebrauchen⁷²⁾. Charakteristisch ist dabei, daß nicht der Vortrag irgend eines bestimmten Geseßsprechers, sondern der Rechtsvortrag schlechthin angeführt wird; eine werthvolle Bestätigung für unsere Vermuthung, daß zwischen einem ein für allemal sich gleichbleibenden Kerne dieser Vorträge und Zusätzen unterschieden wurde, welche die einzelnen Geseßsprecher nach eigenem Gutdünken zu denselben machten⁷³⁾. — Vielleicht gelingt es aber, an

66) K. §. 86. §. 150: *Par er menn scolo lysa frum hlarp eða averc. þa er rétt at lysa þaðan fra er atburðr gerðiz þann inn sama dag oc þa not eptir oc þa 2. daga þaðan fra oc tvær natr. þa er lyst fyrir ena þriðio sol sem at quæðr i vpsogo ef þat er rett scilit er þar quæðr at; St. Víglóði c. 21. §. 36—37.* 67) Glossar zur Graugang, s. v. uppsaga; bestimmter noch und deutlicher in seiner Anm. 31 zu Baldvins Recension §. 56. 68) Comment. §. XLV. 69) §. 103—104 seiner Recension. 70) In den Annaler 1849. §. 191—192.

71) 3. B. K. §. 87. §. 150 oder St. c. 16. §. 24; K. §. 87. §. 151 oder St. c. 16. §. 26; K. §. 87. §. 152 oder St. c. 18. §. 27—28 und c. 19. §. 30 u. f. w. 72) K. §. 117. §. 216: *at fylla up sögo; heyra a uppsogo*, und so heißt es auch in dem *Lögsögumannaatal* der Uppsala-Edda (Diplom. Island. I. p. 500): *En hann hafði eigi laga vppsogr a islandi*. Anderwärts wird der Ausdruck allerdings auch auf andere öffentliche Bekanntmachungen angewandt, wie denn z. B. die K. §. 100. §. 176 und St. Víglóði c. 43. §. 82 (siehe die Stelle oben §. 33. Anm. 75) denselben in viel allgemeinerer Fassung gebrauchen und die St. Omagab. c. 8. §. 259 von einer döms-upsaga spricht; vergleichen kann aber hier ebenso wenig in Betracht kommen als die Schlussformel, mit welcher das Christenrecht endet: *sem n v var tint oc vpp sagt*, K. §. 17. §. 36; Kr. R. c. 35. §. 140: der Ausdruck: *at segja upp* mochte wol auf die Publication und Verlesung auch derartiger Geseze Anwendung finden, ohne daß man sie darum doch selbst als uppsögur hätte bezeichnen dürfen. Auf die schwer verständlichen Worte der Frostafingslög X. c. 1: *Þat er uppsaga laga vǫrra i lögum manna*, will ich hier nur hindeuten; ich vermeide überhaupt so viel als möglich aus dem Sprachgebrauche der norwegischen, schwedischen und dänischen Provinzialrechte Schlüsse zu ziehen, da mir die Bedeutung und Genese auch dieser Rechtsquellen erst noch einer eingehenderen Prüfung zu bedürfen scheint. 73) Man beachte dabei wohl die Verschiedenheit der Sätze, für welche die Auctorität bestimmter Geseßsprecher, oder wieder die des Rechtsvortragenden im Allgemeinen

die letztere Bemerkung anknüpfend, unsere Untersuchung noch um einen Schritt weiter zu führen. Es darf nämlich nicht unbeachtet gelassen werden, daß gerade der Abschnitt unserer Texte, auf welchen die Bezeichnung uppsaga angewendet wird, derjenige ist, von welchem wir noch am ersten veranlaßt sind, anzunehmen, daß er bereits der Hasliðaskrá angehört habe; nur den Vigslóði nennt Ari fróði ausdrücklich als in den Jahren 1117 und 1118 aufgezeichnet und Vigslóði ist die Ueberschrift, welche unsere beiden Texte übereinstimmend dem Abschnitt geben, mit dem wir es hier zu thun haben. Wie sollen wir uns nun die Anwendung des Ausdruckes uppsaga gerade auf diesen Abschnitt erklären? Man könnte allenfalls, wie denn Schlegel einen ähnlichen Weg, wenn auch von ganz anderen Ausgangspunkten aus, wirklich gegangen ist, meinen, daß in Folge der hohen Bedeutung, welche dem Vortrage des Geseßsprechers beigelegt werden sei, die ursprüngliche Fassung der Codification Bergþór's ganz in Vergessenheit gerathen und deren Inhalt uns somit nur in der Gestalt erhalten geblieben sei, welche er in dem Vortrage irgend eines späteren Geseßsprechers angenommen habe; als uppsaga habe dann das Ganze in dieser neuen Gestalt bezeichnet werden können und daneben doch für dessen einzelne Theile die frühere Benennung fortgegolten haben. Bedenke ich indessen die Art, wie in der K. noch die Hasliðaskrá den annara lögmanna fyrirsögn gegenüber gestellt wird, so will mir diese Erklärungsweise Nichts weniger als wahrscheinlich vorkommen. Es ist klar, daß zu der Zeit, da die in Bezug genommenen Worte des Lögrétts geschrieben wurden, die Hasliðaskrá noch in ihrer unveränderten Gestalt vorlag, und vorkommenden Falls in den Gerichten nachgeschlagen wurde; damals also kann sie doch unmöglich von einem späteren Rechtsvortrage bereits aus der Praxis verdrängt gewesen sein, und es müßte denn doch wunderbarlich zugegangen sein, wenn in einer Zeit, da jene Hauptquelle des isländischen Rechtes in ihrer ursprünglichen Fassung noch gütentheils officiële Geltung behauptete, gerade sie in unseren beiden so umfangreichen Sammlungen der auf der Insel geltenden Rechtsnormen völlig außer Ansatz geblieben sein sollte! Sind wir hiernach genöthigt nach einem anderen Erklärungsversuche uns umzuthun, so bietet sich als ein solcher die Annahme dar, daß die ganze unter der Leitung von Bergþór und Hasliði entstandene Rechtsaufzeichnung von Anfang an gar nicht die Bedeutung einer eigentlichen Geseßgebung gehabt habe, daß sie vielmehr von Anfang an nur als ein Rechtsvortrag aufgefaßt worden sei, welchem nur eine etwas höhere officiële Auctorität als anderen Vorträgen beigelegt worden wäre. Solchenfalls hätte man also anzunehmen, daß unter der uppsaga an unserer

Stelle geradezu der bezügliche Abschnitt der Hasliðaskrá zu verstehen sei, welcher, wenn auch durch mancherlei Einschleissel und Anhänge erweitert, und vielleicht auch sonst in der Form mehrfach verändert, doch immerhin noch als der feste und Jedermann erkennbare Kern in der Darstellung unserer Texte zu betrachten wäre und es wäre demnach nicht etwa, wie nach jener ersten Annahme, aus den Bergþórlög als einem wahren Geseße erst hinterher im Munde der Geseßsprecher eine uppsaga geworden, sondern der Kern unserer Texte würde umgekehrt gerade darum als uppsaga bezeichnet und seinen späteren Zusätzen als solche gegenüber gestellt werden können, weil er aus der Hasliðaskrá selbst als der uppsaga *kar' Eöxhv* entnommen war. Zweierlei dürfte mit ziemlicher Bestimmtheit für diese unsere Deutung sprechen. Einmal würde sich aus ihr sehr einfach der Gegensatz eines ein für allemal bleibenden und eines von Fall zu Fall wechselnden Bestandtheiles der uppsaga erklären; für diejenigen Rechtsmaterien wenigstens, welche in der Hasliðaskrá bereits behandelt waren, würde er mit dem Gegensatz zwischen dieser und den späteren Zusätzen anderer Geseßsprecher oder Privatjuristen zusammenfallen. Sodann aber scheint auch der Bericht des Ari fróði über die Arbeit Bergþór's jene Annahme sehr entschieden zu bestätigen, während er zugleich durch dieselbe erst in ein gehörig klares Licht gerückt wird⁷⁴). Als eine neue Willkür (*nymæli*) wird in ihm lediglich der Beschluß bezeichnet, daß eine schriftliche Aufzeichnung des Rechtes überhaupt stattfinden solle; nach Rath und Angabe des Bergþór sollte diese vorgenommen werden und wenn neben dem Geseßsprecher auch noch Hasliði und eine Anzahl anderer Männer dabei mitwirken sollten, so fand dies sein Analogon in der Berathung, zu welcher der Erstere auch sonst gelegentlich seines Vortrages mit anderen Juristen zusammentreten konnte. Wiewol dieser Redactionscommission ausdrücklich ausnahmsweise das Recht eingeräumt worden war, nach Befund auch wol das alte Recht zu ändern und Neuerungen an dessen Stelle treten zu lassen, sollte doch bei der seinerzeitigen Vorlage ihrer Arbeit an die gesetzgebende Versammlung und der Prüfung derselben durch diese nicht das bei der Erlassung neuer Geseße übliche Verfahren eingehalten werden; Stimmenmehrheit sollte entscheiden, wie bei der Rechtsrichtung, nicht Einstimmigkeit, wie bei der Einführung gesetzgeberischer Neuerungen und selbst die Formalien, die bei der Rechtsrichtung zu beobachten waren, scheint man nicht vollständig eingehalten zu haben: man ließ die Aufzeichnung in der gesetzgebenden Versammlung einfach vorlesen und es dann darauf ankommen, ob sich irgend ein Widerspruch gegen deren Inhalt erheben würde, ganz wie bei dem gewöhnlichen Rechtsvortrage die sämtlichen Mitglieder der lögrétta anwesend sein mußten und sicher jedem von ihnen freistand, gegen dessen Inhalt Protest zu erheben, und auf eine Rechtsrichtung zum Behufe seiner Berichtigung zu provociren. Man sieht, auch der geschichtliche Bericht über die Entstehung der

angerufen wird. Dort handelt es sich um die speciële Regelung bestimmter einzelner Vorkommnisse, um casuistische Spitzfindigkeiten oder die Ausfüllung von Lücken, welche in vereinzelter Beziehungen das Recht etwa noch gelassen haben mochte; hier um technische Ausdrücke, welche der Natur der Sache nach oft genug gebraucht werden mußten, und deren präcisere Geltung nur der späteren Zeit nicht mehr ganz klar sein mochte.

74) *Íslendingabók* c. 10. §. 17; siehe oben §. 19.

Haflidaskrá vindicirt ihr lediglich die Bedeutung eines unter officieller Auctorität und Sanction aufgezeichneten Rechtsvortrages; was Wunder, wenn dieselbe auch später noch als uppsaga bezeichnet und mit den Darstellungen anderer Juristen gewissermaßen als gleichartig zusammengestellt werden mochte⁷⁵⁾? — Besteht man nun der bisherigen Beweisführung überzeugende Kraft zu, so mag sie wol dazu dienen, über die Beschaffenheit der Haflidaskrá einerseits und über die Genesis unserer Texte andererseits einigen näheren Aufschluß zu gewähren. War die erstere Nichts als eine unter officieller Auctorität schriftlich redigirte uppsaga, womit, beiläufig bemerkt, auch die Kürze der Zeit recht wohl harmonirt, innerhalb deren sie zu Stande kam, so konnte sie der Natur der Sache nach keine äußere Einheit zeigen; sie mußte in einer Reihe unter sich selbständiger und unverbundener Abschnitte bestehen, deren jeder einzeln vom Geseßsprecher, wie sich dafür innerhalb der vom Geseße bestimmten dreijährigen Frist Zeit und Gelegenheit finden wollte, vorgelesen werden konnte. Es stimmt dies vortrefflich zu der Angabe des Ari: „damals wurde Vigslóði geschrieben und viel Anderes in den Geseßen;“ es stimmt aber auch nicht minder gut zu dem Befunde unserer Texte, wie denn z. B. die Verschiedenheit der Reihenfolge, in welcher unsere beiden Haupthandschriften die verschiedenen Abschnitte der Graugang bringen, sich nur unter der Voraussetzung erklären läßt, daß diese den beiden Sammlern als isolirte Stücke, nicht als Bestandtheile eines geordneten größeren Ganzen vorgelegen hatten. Wie viele Abschnitte aber, und welche, die Haflidaskrá neben dem Vigslóði noch umfaßt haben möge, wird sich freilich kaum jemals mit voller Sicherheit ermitteln lassen, da bestimmtere Anhaltspunkte zu einer stringenten Beweisführung abgesehen von dem oben schon Beigebrachten zu fehlen scheinen. Da nur der Vortrag der Þingsköp ein für allemal an einen bestimmten Tag gebunden war, lassen sich Zeitangaben, wie solche zur Ermittlung der

ursprünglichen Beschaffenheit des Þingskapap., Lögsögumannsp. und Lögrættup. benutzt werden konnten, in den übrigen Abschnitten von vorn herein nicht erwarten, und aus anderen Wendungen der Rede zu ziehende Schlüsse dürften nur ausnahmsweise den nöthigen Grad der Beweisraft besitzen⁷⁶⁾; die Haltung der Darstellung, die Art zumal, wie auf älteres und neueres Recht Bezug genommen wird, gewährt um Nichts festere Stützpunkte und geschichtliche Quellenzeugnisse, wie solche bezüglich des Vigslóði zu Gebote standen, fehlen im Uebrigen völlig. Vermuthen möchte ich inzwischen, zumal auf innere Gründe gestützt, daß von den meisten Abschnitten, welche die Staðarhólsbók aufweist, ein Stück, aber auch nur ein vergleichsweise wenig umfangreiches Stück, bereits in der Haflidaskrá gestanden haben möge, an welches dann als an einen festen Kern später andere Zuthaten sich ansetzten. Vom Erbrechte zumal, dann vom Armenrechte und vom Eherechte scheinen mir die Grundbestandtheile kaum jünger zu sein, während freilich eine Menge späterer Zuthaten, zumal in den beiden letzteren Abschnitten das ursprüngliche Gepräge wesentlich verändert haben dürften; das Landeinfösungsrecht, dessen älteste uns erhaltene Handschrift bereits auf die Mitte des 12. Jahrh. zurückweist, dürfte schon aus diesem Grunde wenigstens seinem ursprünglichen Bestande nach auf dieselbe Quelle zurückzuführen sein; die Stücke um Hjarleigor und um hreppaskil, das Strandrecht und vielleicht auch der Fardagapáttur, könnten etwa gleichalterig sein. Immerhin sind dies aber nur lose Vermuthungen, wie solche auch schon von Andern versucht worden sind⁷⁷⁾; etwas größere Bestimmtheit ließe sich höchstens durch eine ganz detaillirte Vergleichung des Textes nach unseren verschiedenen Handschriften und zumal durch eine ganz specielle Verfolgung der Redewendungen gewinnen, welche in jedem einzelnen Stücke gebraucht werden: zu Weidem fehlt mir aber für jezt die Zeit sowohl als der Raum.

Außer dem Rechtsvortrage mögen nun allerdings auch noch andere Erzeugnisse der Thätigkeit des Geseßsprechers in unsere Texte übergegangen sein; einzelne Entscheidungen z. B., welche er auf Ansuchen einer Partei in irgendwelcher Streitsache aufgestellt haben mochte, oder auch Bruchstücke von anderweitigen Veröffentlichungen, welche ihm oblagen⁷⁸⁾. Allein mit Sicherheit lassen

75) Ich darf nicht unbemerkt lassen, daß schon Valþinur richtig herausgeholt hat, daß unter der uppsaga an obiger Stelle des Vigslóði die Haflidaskrá gemeint sein möge; nur hat er die richtigen Folgerungen aus dieser Thatsache nicht gezogen. Im Vorübergehen mag hier auch darauf noch aufmerksam gemacht werden, daß auch die schwedischen Rechte von einer ähnlichen Aufzeichnung officieller Rechtsvorträge wissen. Auf eine solche deutet der Schluß von Östgötalagen: „Nun ist euer Rechtsvortrag (laghsagha) beendigt und ausgehalten, nachdem von Hund und Ramm gesagt ist; er fängt an mit dem Höchsten und schließt mit dem Niedrigsten;“ hierauf auch, was Westgötalagen IV. §. 14. c. 295 und 297 über die nach dem Geseßsprecher Lumber benannten Lamslagh, und Uplandslagen, Praef. c. 6—7 über die Sagungen des Wiger spá sagt, für welche letzteren geradezu der Ausdruck laghsagha gebraucht wird. Auch in Norwegen deutet Manches auf ähnliche Vorkommnisse hin, wie z. B. der Schluß des Christenrechtes in den Borgarþingslög: „Nun ist das Christenrecht vorgetragen, so wie wir es in der Erinnerung haben; fehlt etwas daran, so mögen es die Bischöfe mit ihren Rechten verbessern. Jesus Christus behüte uns; Amen!“ oder wenn in einer Handschrift der Eidsifjapingslög I. §. 10 von einem Anhören des Rechtsvortrages (loghtala) am Dinge die Rede ist; aus dem oben angegebenen Grunde ziehe ich indessen vor, auf diesen Punkt hier nicht weiter einzugehen.

76) Doch sind immerhin Ausdrücke wie: „wie ich nun sagen werde,“ „wie ich vorher gesagt habe“ u. dergl. mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit auf die uppsaga zurückzuführen; vergl. oben c. 49—50. Num. 38. 77) Schlegel, Comment. c. LXVII—LXIX; Valþinur c. 89—91; Pardessus, Journal des Savans. 1831. c. 203—205. Wie wenig halt solche Conjecturen bieten, zeigt z. B. der Umstand, daß Schlegel den Landabrigdabalkur aus ganz scheinbaren Gründen zu den ursprünglichen Bestandtheilen der Haflidaskrá nicht rechnen will, während doch gerade für diesen Abschnitt seitdem eine bis in die Mitte des 12. Jahrh. hinaufreichende Handschrift entdeckt wurde! 78) So lag z. B., wie wir gesehen haben, in der Amtspflicht des Geseßsprechers die alljährliche Verkündigung des Jahreskalenders (misseristal) und zumal der Fasten und Feste; es mag wol sein, daß das „misseristal“ überschriebene Stück, welches sich in der K. §. 19. c. 37

sich solche Stücke in unserer Graugans nicht nachweisen und wir übergehen somit diesen Punkt, um uns sofort zu der Frage zu wenden, wiefern unsere Texte etwa auch aus der juristischen Literatur im engeren Sinne des Wortes einzelne Theile ihres Bestandes geschöpft haben mögen. Der Natur der Sache nach bieten uns die historischen Quellen in Bezug auf diese nicht den mindesten Anhaltspunkt und andererseits sind Schlüsse, welche etwa aus der Haltung der Darstellung oder aus einzelnen in diesem oder jenem Abschnitte gebrauchten Redewendungen gezogen werden könnten, um so mislicher, weil sich in beiden Beziehungen die juristischen Privatarbeiten mit den Vorträgen der Geseßsprecher von Haus aus sehr nahe berühren müssen. Trotz dieser Schwierigkeiten dürfte sich indessen dennoch für einige wenige Stücke ein stringenter Nachweis erbringen lassen. In einem Falle macht, wie mir scheinen will, die gebrauchte Redeweise für sich allein schon genügenden Beweis. Wenn nämlich einmal bei Besprechung der Frage, welches Gericht in einem gegebenen Falle anzugehen sei, die Worte gebraucht werden: „und ich glaube, daß es auch recht sei da zum Gericht am Frühlingsdinge zu laden“⁷⁹⁾, so ist dies eine Art sich auszudrücken, welche nicht nur im Munde eines Geseßgebers, sondern auch des seinen officiellen Rechtsvortrag haltenden Beamten völlig unpassend wäre, welche dagegen einem juristischen Privatmanne vollkommen angemessen ist; bestimmte, unzweideutige Belehrung mußte vom Geseßsprecher gefordert werden, der schriftstellende Private mochte auch Zweifel vorbringen. Viel Werth hat freilich die Feststellung des Ursprungs gerade dieser Stelle nicht. Sie gehört den loseren Bestandtheilen des *Þingskapar* an, ist geringen Umfanges, und offenbar nur zur Ergänzung der geschlossenere Hauptstücke zu dienen bestimmt, zwischen welche sie sich einschleibt; es mag somit wol sein, daß in ihr nur der Compiler der Sammlung selbst sich ausdrückt. — Von erheblicherer Bedeutung ist dagegen, daß der Inhalt einer Reihe von Stücken jede Möglichkeit eines anderen als eines privaten Ursprungs ausschließt. Ich zähle dahin vor Allem die Formeln, welche unsere Texte für den Abschluß proviso-

rischer und definitiver Friedensübereinkünfte mittheilen. Von vorn herein ist unwahrscheinlich, daß die Geseßgebung oder der Rechtsvortrag mit der Aufstellung von solchen sich befaßt haben sollte, da deren Gebrauch mit dem Gerichtswesen in keiner Beziehung stand; dafür dagegen, daß Privatleute auf die Kenntniß gerade derartiger Formeln von besonderem Schwung und besonderer Stringenz sich etwas zu Gute thaten, sind oben bereits Beispiele angeführt worden. Auffallend ist ferner, daß die St. der Formeln mehrere kennt als die K., und daß deren überhaupt mehrere zu beliebiger Auswahl neben einander gestellt werden; beides scheint wiederum mit ziemlicher Bestimmtheit auf die Privatthätigkeit eines Sammlers hinzuweisen. Entscheidender noch ist aber, daß in einigen der mitgetheilten Formeln von „unserem Könige“ die Rede ist, oder von „heiligen Königen und Bischöfen, geistlichen Männern und Geseßmännern“, oder von „unseren Königen und Bischöfen, geistlichen Männern und Geseßmännern“⁸⁰⁾; alles Ausdrücke, welche unmöglich aus einer isländischen Quelle herkommen können, wie sie denn auch in den echt isländischen Formeln, welche *Porgils Arason* oder *Hafur Þórarinnsson* sprach, nicht zu finden sind⁸¹⁾. Hieran schließt sich noch die weitere Thatsache, daß der Anfang einer bei definitiven Friedensgelöbnissen zu brauchenden Formel in wesentlich gleicher Gestalt, wie in unseren Texten, auch in einem norwegischen Geseßbuche sich vorfindet⁸²⁾; daß ferner eine in dem *Griðamál* überschriebenen Abschnitte eingeschobene Bemerkung ausdrücklich der Folgen gedenkt, welche das norwegische Recht, vom isländischen abweichend, an die Verletzung des gelobten Friedens knüpft⁸³⁾.

findet, aus einer solchen Verkündigung entnommen ist; möglich aber auch, daß es nur eine Privatnotiz ist, die zur Herstellung solcher Verkündigungen dienen sollte, wie etwa im *Kristinnr.* c. 29. §. 128. not. e und f die *Skálholtsbók* und *Staðarfeilsbók* eine Anweisung zur Berechnung des Eintrittes der Quatembertage einschalten, während die übrigen Handschriften dieserhalb lediglich auf die am Dinge erfolgende Bekanntmachung verweisen. Man könnte wol auch mit Schlegel, *Comm.* §. XLIII, daran denken, die an einigen Stellen des Christenrechtes hervortretende persönliche Sprechweise auf diese dem Geseßsprecher obliegende Verrufung des Jahreskalenders zurückzuführen, da solche in der That nur in den von den Fasten und Festen handelnden Theilen des Christenrechtes sich findet; doch steht solcher Annahme wol der Umstand entgegen, daß auch gelegentlich der auf die Haltung der Sonntage und Samstage bezüglichen Bestimmungen jene Redeweise wiederkehrt, während doch nicht angenommen werden darf, daß des Geseßgebers Belehrung auch auf solche von Woche zu Woche unveränderlich wiederkehrende Tage sich zu beziehen hatte.

79) K. §. 77. §. 125: Enda hygg ec at rett se at stefna þar til doms at avarþingi.

80) konvngv rár oc byscopar orir, K. §. 114. §. 204; St. Vigslóði c. 112. §. 165. Ferner: konungar helgir oc byscopar, lærdir menn oc lögmenn, und wieder: konungar varir oc byscopar, lærdir menn oc lögmenn, St. §. 167—168. Man beachte das Wort lögmenn, welches der norwegischen Rechtsprache in ganz anderem Sinne als der isländischen technisch ist; umgekehrt scheint darauf, daß die St. erst nach dem Abschlusse der Insel an Norwegen geschrieben ist, kein Gewicht gelegt werden zu dürfen, da die Handschrift die Formeln dem Rechte des Freistaates, nicht der Járnsíða zuweist, und überdies auch die um ein halbes Jahrhundert ältere K. ähnliche Bezüge auf das Königthum kennt. 81) *Heiðarviga saga* c. 33. §. 379—382; *Grettla* c. 73. §. 164—165. Darauf, daß in der K. die Worte vorkommen: at kirkna sócn oc ikonvngs húse, lege ich kein Gewicht; sie konnten ebenso gut wie so manche andere Erwähnung norwegischer Könige und Jarle in unseren Texten (z. B. fyrir ofríki konvngs, K. §. 139. §. 21; St. Ómagab. c. 19. §. 273; rog við kong eða jarl, St. Vigslóði c. 60. §. 99), recht wohl durch die vielfachen Reisen isländischer Männer nach den Landen des norwegischen Königs veranlaßt sein, und sie finden sich denn auch in dem unzweifelhaft isländischen Formulare der *Heiðarviga saga*. 82) Vergl. K. §. 115. §. 205—206 und St. Vigslóði c. 113. §. 169—170 mit den *Gulapingslög* §. 320; dabei darf nicht übersehen werden, daß die, leider gerade an dieser Stelle defecte, Handschrift dieser norwegischen Rechtsquelle bereits um die Mitte des 13. Jahrh. geschrieben, also unserer *Konungsbók* ziemlich gleichzeitig ist. 83) K. §. 114. §. 205: Pat ero forn lög a lande óro ef maðr verðr seer vm gríða rof at þeir menn 12. er igríð ero nefndir eigo at taca rett ór fe hans s. aura ens simtategar. En þat ero lög inoregi oc alla dansca tungo ef maðr þyrmir eigi gríðom at sa maðr er utlagr fyrir endi langan noreg fram,

Man sieht, man benutzte auf Island auch wol norwegische Formulare, und verleibte solche ohne Weiteres den Sammlungen einheimischer Rechtsurkunden ein, ohne daran Anstoß zu nehmen, daß sie in der Wortfassung, in welcher sie vorlagen, auf der Insel nicht wohl angewandt werden konnten; aus der norwegischen Vorlage ließ man dabei, wie es scheint, überflüssiger Weise auch wol Bemerkungen über das dortige Recht in die eigene Sammlung mit herüberfließen, denen man dann nur noch eine weitere Notiz über das entsprechende einheimische Recht beifügte. Aber auch außerhalb der *gríðamál* und *trygðamál* zeigt sich noch an einer anderen Stelle eine solche auffällige Benutzung ausländischen Materials. In einem kleinen Stücke nämlich, welches von der Freilassung unfreier Leute handelt, und welches die K. an den Schluß des Strafrechtes stellt, die St. dagegen, ebenso unpassend, in das Eherecht einschleibt, wird vom Könige und vom Jarle in einer Weise gesprochen, welche für ein isländisches Rechtsbuch in keiner Weise paßt⁸⁴⁾; die ganze übrige Haltung des Stückes weist dabei durchaus auf isländischen Ursprung desselben hin und es bleibt hiernach kaum eine andere Erklärung übrig, als die Annahme, daß norwegische Materialien von einem isländischen Juristen bei seiner Arbeit gebraucht und hin und wieder allzu unvorsichtig gebraucht worden seien. Nichts kann klarer sein, als daß eine derartige Benutzung ausländischen Rechtes und eine derartige Bezugnahme auf dasselbe weder in einem Gesetze noch auch in dem Rechtsvortrage eines Geseßsprechers vorkommen konnte; in der Privatarbeit eines beliebigen isländischen Juristen konnte dagegen Beides ohne allen Anstand seinen Platz finden. — Von den bisher besprochenen Stücken abgesehen, vermag ich die Aufnahme weiterer juristischer Privatarbeiten allerdings nicht mehr mit strengster Evidenz nachzuweisen⁸⁵⁾, und ich gestehe zu, daß jene von einer Beschaffenheit sind, die nur auf eine ziemlich mechanische Function, auf die des Sammelns nämlich und allenfalls des Glossirens hinweist, wenn man nicht etwa in der Construction der Formeln selbst schon eine etwas geistigere juristische Thätigkeit geübt finden will. Immerhin thun bereits die bisher erörterten Belege wenigstens so viel dar, daß in unsere Texte auch Materialien und Bemerkungen Eingang gefunden haben, welche auf irgendwelchen officiellen Ursprung sich unmöglich zurückführen lassen, und auf diesem Ergebnisse fußend, mag es dann wol auch gestattet sein, in anderen Fällen ein Gleiches anzunehmen, für welche sich nicht zwar volle Gewißheit, aber doch größere Wahrscheinlichkeit erbringen läßt. Wir finden aber zu-

nächst hin und wieder auch in andere als die oben genannten Theile unserer Texte Formeln in einer Weise eingestellt, welche dieselben als spätere Einschlebsel erkennen läßt und liegt es solchenfalls nahe, sie ebenfalls auf einen nicht officiellen Ursprung zurückzuführen⁸⁶⁾. Außerdem scheinen aber auch einige Abhandlungen über bestimmte einzelne Rechtsmaterien benutzt worden zu sein, Erzeugnisse also einer wissenschaftlichen Thätigkeit, welche nur durch den Mangel jeder officiellen Auctorität von dem Rechtsvortrage der Geseßsprecher sich unterscheiden. Auf zweierlei Kriterien könnte man, um solche zu ermitteln, sich versucht fühlen Gewicht zu legen. Einmal nämlich hat Schlegel bereits bemerkt⁸⁷⁾, daß manche Stücke der *Graugans* eine ganz eigenthümliche dogmatische Haltung, eine Ausführlichkeit und spitzfindig ausgedonnene Casuistik zeigen, welche von der nervigen, sinnlich-frischen Vortragsweise, welche anderen Partien mit den sonstigen altgermanischen Geseßbüchern gemein ist, himmelweit absticht; man könnte nun wol die Vermuthung wagen, daß Stücke jener ersteren Art ursprünglich Privataufsätze einzelner Juristen gewesen seien, die dann lediglich um ihrer inneren Bedeutung, oder auch um des Werthes willen, welchen die Praxis ihnen beigelegt hätte, der Aufnahme in unsere Sammlungen gewürdigt worden wären. Zweitens aber hat Baldvin Einarsson darauf aufmerksam gemacht⁸⁸⁾, daß das Vorkommen mehrerer Abschnitte in der K., welche in der St. fehlen, sich möglicherweise daraus erklären lasse, daß dieselben erst in einer späteren Zeit entstanden und darum von dem Schreiber dieser letzteren Handschrift außer Ansaß gelassen worden seien; man könnte nun, ohne darum gerade die etwas wunderliche Beweisführung Baldvin's sich aneignen zu müssen, auf den Gedanken kommen, daß gerade in diesen Stücken Privatarbeiten einzelner Juristen zu erkennen sein möchten. Wir haben nun unsererseits, um zunächst den letzteren Punkt ins Auge zu fassen, oben bereits theils dargethan, theils wenigstens dringend wahrscheinlich gemacht, daß die sämtlichen Hauptstücke des *Pingskapap.*, welche der St. fehlen, sowie der *Lögsögumannsp.* und *Lögrétuþ.* zu dem Vortrage des Geseßsprechers über die *Pingsköp* gehörten, und daß die beiden Stücke um *rét Noregs konungs á Islandi* und um *rét Íslendinga í Noregi* ein in Norwegen von isländischen Männern aufgestelltes Weisethum sind; auf diese Abschnitte also kann die obige Annahme jedenfalls keine Anwendung finden und ist für sie die Nichtaufnahme in der St. unzweifelhaft auf anderem

oc ferr bæði londom sinom oc lavsafe, oc seal aldregi iland coma sípan; St. *Vígslóði* c. 112. S. 166—167.

84) K. §. 112. S. 192: Eigi þarf sa maðr þann eið at vinna er honom var ungom frelsi gefit. Hálfan rétt seal þann taca er hann komr a íarls iorð. en þa allan oc fullan er hann komr a konungs iorð; St. *Festaþ.* c. 43. S. 357. 85) Als eine sicherlich auf einen Privaten zurückweisende Notiz, freilich durchaus nicht juristischen Inhalts, ist die in K. §. 245 und AM. nr. 624 in 4to enthaltene Bemerkung über den Courswerth des Silbers auf der Insel zur Zeit der gesellschaftlichen Annahme des Christenthums anzuführen.

A. Enchyl. d. W. u. R. Erste Section. LXXVII.

86) Vergl. z. B. die Formeln, welche die *Staðarhólsbók* §. 45 und die *Skálholtsbók* §. 41 und 42 in das *Rehtrecht* einschleiben, *Diplom. I.* S. 98 und 116—117; *Kr. R.* c. 50—51. S. 172—176; oder die Formel, welche die St. *Festaþ.* c. 7. S. 316—317, vergl. mit K. §. 144. S. 35, einschleibt; die anderen, welche die St. *Festaþ.* c. 49. S. 365—370 einreicht, während das ganze Stück der K. fehlt, u. dgl. m. Nicht zu übersehen ist dabei, daß die zahlreichen Formeln, welche die *Njala* enthält, mit denen der *Graugans* keineswegs durchgängig zusammenfallen; ein schlagender Beweis für die Freiheit und den Reichthum der Entfaltung dieses Zweiges der Jurisprudenz. 87) *Comment. S. XLIV—XLV.* 88) S. 82—91 seiner *Recension.*

Wege zu erklären. Damit wäre indessen natürlich nicht ausgeschlossen, daß für die übrigen drei Stücke, Baugatal nämlich, den Rannsóknaf. und das Stück um skipa meðferð, eine Zurückführung auf den Privatleiß einzelner Juristen statthaft sein könnte, und für sie wird demnach eine nähere Prüfung noch nothwendig. Es wurde aber bezüglich des Baugatal, welches für die Vertheilung der Verwandtschaftsbusse je nach der größeren oder geringeren Nähe der Verwandtschaft ein Schema aufstellt und daran noch einzelne weitere, auf die Verbüßung von Todtschlägen bezüglichen Bemerkungen knüpft, bereits gelegentlich bemerkt, daß solches zwar nur in der K. enthalten, aber auch in der St. einmal in Bezug genommen ist; ich schließe hieraus zunächst so viel, daß dieses Stück selbständig umließ, ohne zu einem größeren Ganzen, welches die St. benützt hat, zu gehören, und insbesondere auch ohne einen Bestandtheil der Hattaskrá gebildet zu haben. Damit ist nun freilich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß dieser Abschnitt dennoch aus dem Rechtsvortrage irgendwelches Gesetzsprechers geflossen sein könnte; allein ich finde andererseits auch Nichts und zumal keinerlei charakteristische Redewendung, woraus sich mit Bestimmtheit auf einen solchen Ursprung desselben schließen ließe. Beachtenswerth scheint, daß auch in Norwegen die Herstellung ähnlicher Vertheilungspläne mehrfach versucht wurde, und zwar, wie es scheint, auf anderen als auf officiellen Wegen; die Gulapingslög z. B. enthalten an einer Stelle eine ältere Vertheilungstabelle⁸⁹⁾, an einer anderen Stelle eine zweite, wol etwas jüngere, und darum weit niedrigere Ansätze zeigende⁹⁰⁾, und anhangsweise ist ihnen dann noch ein drittes „sak-tal“ beigegeben, welches Bjarni Marðarson verfaßt hatte, ein Mann, den wir unter König Hákon gamli mit dem Amte eines lögmaður über Hálogaland bekleidet finden und dessen Arbeit eben darum wol für das ganze Land und nicht bloß für das Gulaping bestimmt gewesen sein mochte⁹¹⁾. Mag sein, daß der Staat um die Vertheilung der niðgjöld unter den einzelnen Verwandten sich überhaupt nicht kümmerte, vielmehr dieselbe lediglich der Verwandtschaft selbst überließ; die Aufstellung bei solcher Vertheilung zu gebrauchender Schemata mochte darum Privatsache einzelner Rechtskundiger und bei deren Entwerfung eine gewisse Willkürlichkeit zulässig gewesen sein, während andererseits die Schwierigkeit und Spitzfindigkeit der Berechnung, welche dabei sich geltend machen mußte, für die streng formale Richtung der altnordischen Juristen einen ganz besonderen Reiz gehabt zu haben scheint. Wenn mir hiernach nicht unwahrscheinlich vorkommen will, daß Baugatal wirklich die Privatarbeit eines schriftstellersnden Juristen gewesen sei, so macht mir der Rannsóknaf. mehr Bedenken. Der erste Blick zeigt, daß zu diesem Abschnitte keineswegs Alles gehören

kann, was unsere Handschrift ihm zutheilt; sowol die Bestimmungen über Maß und Gewicht, als die über das Doppelspiel haben mit der Hausfuchung Nichts zu thun⁹²⁾. Wiederum zeigt sich, daß die Ueberschrift unpassend ist, welche unsere Handschrift dem Abschnitte gibt; die ersten drei Paragraphen desselben handeln zwar vom Diebstahle, aber ohne der Hausfuchung zu gedenken⁹³⁾, und ebenso spricht der fünfte nur von dem entschuldbaren Vergreifen an fremdem Gute, ohne alle Bezugnahme auf jene: nur ein einziger Paragraph bleibt hiernach für die Materie übrig, welche doch dem ganzen Abschnitte seinen Namen gegeben hat, und dieser einzige Paragraph führt denn auch genau dieselbe Ueberschrift als Specialtitel, welche dem ganzen Abschnitte als solchem gegeben war⁹⁴⁾. Ich schließe hieraus, daß der ganze Abschnitt ursprünglich den Titel Þjófabáttur geführt haben möge, ganz wie die älteren Gulapingslög einen Þjófabáttur enthielten, in welchem erst wieder ein einzelner Paragraph die Ueberschrift: um rannsak trägt⁹⁵⁾; der Abschnitt mochte selbständig umgelaufen sein und dessen Titel in der vom Schreiber unserer K. benutzten Vorlage gefehlt haben: durch die Ungeschicklichkeit des Schreibers ist dann der Specialtitel zugleich als Generaltitel verwendet worden. Wie dem auch sei, gewiß ist, daß der Abschnitt auf der Insel in großem Ansehen gestanden ist; von ihm ist uns ausnahmsweise neben der K. noch eine weitere Handschrift wenigstens bruchstückweise erhalten und überdies hat die Jónsbók in ihrem Þjófabáttur neben den norwegischen Landslög auch aus ihm mehrfach geschöpft, was denn doch nur unter der Voraussetzung sich erklärt, daß der Abschnitt auf Island selbst im lebhaftesten Gebrauche war⁹⁶⁾. Unter solchen Umständen ist zwar nicht

89) Gulapingslög §. 218—237. 90) Ebenda §. 243—252. 91) Ebenda §. 316. Ueber Bjarni Marðarson vergl. Munch II. §. 970 und IV, 1. §. 117; die Angaben Munch's über das Verhältniß der verschiedenen aus den Gulapingslög angeführten Stellen zu einander wollen mir übrigens nicht ganz richtig scheinen.

92) K. §. 232—233. §. 169—170. 93) Und dennoch führt §. 229. §. 165 die Specialüberschrift: um rannsoenir! 94) §. 230. §. 166: rannsoena þáttur. 95) Vergl. Gulapingslög §. 253—264. In den Frostapingslög fehlt ein entsprechender Abschnitt und wird der Diebstahl gelegentlich in V. §. 45, XIV. §. 12—15 und XV. §. 15—16 besprochen; aber die Eintheilung dieser Quelle ist bekanntlich gelegentlich ihrer Revision durch König Hákon durchaus geändert worden und in keiner Weise mehr die ursprüngliche. 96) Vergl. z. B. Jónsbók, Þjófab. c. 1. §. 227: Jafnsekr er sá maðr, sem tekr við fé þjófstolnu visvitandi, at gjöf, kaupi eðr láni, hefr hann þat ok hirdir, ok leggur laun á sem hinn er stal, utan eigi verðr hann dræpr fyrri. Sá heitir þjófsnautr, mit K. §. 227. §. 163: Jafn micit varðar manne ef hann þiggr eða cæpir vis vitande þiof stolit. sem hinom er stal. Sa er þiofs naðr. Oðr Jónsbók c. 4. §. 229: Hvervetna þar sem maðr hefr heimild til þess gripar, er tekinn er frá manni eðr stolinn, ok huggði hann sér heimilan mundi vera, þó at hann fregni annat síðarr, ok er honum rétt at halda til þings eðr lögmans úrskurðar, eðr annars rétts rannsaks, mit K. §. 227. §. 163—164: Hvar þess er maðr hefr heimild til þess gripar er tekinn er fra manne eða stolenn, oc hugðe hann sér heimilan mundo verða þótt hann fregne síðarr annat. oc er honum rétt at halda þeim grip til doms. Oðr Jónsb. c. 4. §. 230: En þá hefr hann heimild til, ef sá heimilar honum, er hann á aura sinna forráð, ok hann huggði at sá mætti honum heimilan fá þann grip, en eigi elligar, mit K. §. 228. §. 164: Pa hefr maðr heimild til, ef sa maðr heimilar honum er forráð á avra sinna oc hann hyggir at sa mætti honum heimilat vinna þann grip en eigi ellegar. Oðr Jónsb. c. 7. §. 232: En þat er handrán, er maðr tekr

unmöglich, daß derselbe lediglich ein Product der literarischen Thätigkeit eines Privatmannes sei, aber doch weniger wahrscheinlich und in der That will mir die knappe, emphatische Weise des Vortrages auch ihrerseits nicht recht zu einer solchen Vermuthung passen. Eher ließe sich an den Rechtsvortrag des Gesessprechers denken; nur müßte freilich dieser auf einen späteren Beamten als auf Bergþórr zurückgeführt werden, weil sich sonst schwer erklären ließe, warum die St. gerade diesen Abschnitt ausgelassen haben sollte. Vielleicht führen folgende Erwägungen noch auf eine etwas bestimmtere Spur. Abgesehen von seinen beiden letzten Paragraphen, die sich ganz deutlich als spätere Zusätze erkennen lassen, zeigt unser Abschnitt einerseits manche sehr auffällige Spuren des grauesten Alterthums; so schon in seinen Eingangsworten: „Das soll jeder Mann in unserem Lande haben, was er hat, er wolle es denn gegeben oder gegolten haben“⁹⁷⁾, so ferner, auffallender noch, die Härte gegen den, der „blutiges Brat“ stiehlt, welche auch in den beiden norwegischen Provinzialrechten wiederkehrt⁹⁸⁾. Andererseits läßt sich aber auch wieder unschwer erkennen, daß der Abschnitt so, wie er steht, nicht mehr völlig das älteste isländische Recht repräsentirt. Eine sehr verlässige geschichtliche Quelle berichtet uns von einer Hausfuchung wegen Diebstahls, welche um das Jahr 980 vorgenommen wurde⁹⁹⁾, und wir sehen aus ihrer Erzählung, daß im Uebrigen zwar damals schon die Formalien dieses Verfahrens ganz wie nach unserem Texte geordnet waren, daß man aber damals noch nicht, wie später, die Verhandlung über die Diebstahlsache selbst an die Dinggerichte verwies, vielmehr gleich vor der Thür des Hauses, welchem die Durchsuchung galt, einen duradómur, d. h. ein Thürengericht, zu solchem Behufe niederlegte. Einen duradómur nennt uns dann noch dieselbe Quelle um das Jahr 1000¹⁾; später aber weiß ich von einem solchen keine Spur mehr nachzuweisen. Nun bezeichnet unser Abschnitt die Regel, daß die Sachverhandlung an das

Dinggericht gehören solle, zwar auch ziemlich deutlich als eine Neuerung²⁾; leider erfahren wir aber nicht, zu welcher Zeit diese eingeführt worden sei. Wie nun, wenn sich annehmen ließe, daß diese Aenderung, die für die ganze Lehre vom Diebstahl bedeutsam geworden sein muß, erst nach der Zeit des Haflíði vor sich gegangen wäre? Unter solcher Voraussetzung möchte dann der Rechtsvortrag gerade bezüglich des Þjófabálkur eine ganz neue Gestalt angenommen und der Schreiber der St. ihn ausgelassen haben, weil er den in der Haflíðaskrá enthaltenen Text als nicht mehr praktisch betrachtete, den neuen aber allenfalls in einer anderen Handschrift bereits besaß, wie dies ja auch bezüglich des Þingskapap. und des Baugatal der Fall gewesen sein mag³⁾. So bleibt also nur noch das Stück zur Besprechung übrig, welches in neueren Abschriften den Titel: um skipa meðferð führt. Aus der oben schon mitgetheilten Uebersicht über den Inhalt der K. geht bereits hervor, daß dieses Stück zu denjenigen gehört, welche dem Festap. angehängt, die Lücke zwischen dem Eherechte im eigentlichen Sinne und dem Landeinslösungsrechte ausfüllen. Den Abschnitt um hrossreiðir, welcher unter diesen Stücken voransteht, kennt auch die St., nur an einer ganz anderen Stelle⁴⁾, und ebenso sind ihr die beiden letzten Stücke, für welche beide die dem letzten gegebene Ueberschrift um jarðfe paßt, bekannt⁵⁾; nur die in Mitte liegenden fünf Paragraphen sind es, welche der K. ausschließlich eigen sind. Dabei zeigt sich deutlich, daß diese in keiner Weise einen geschlossenen Abschnitt bilden. Keine gemeinsame Ueberschrift ist ihnen in der Membrane vorgelegt⁶⁾ und dieselben lehnen sich ganz deutlich an das unmittelbar vorhergehende Stück an, indem sie den widerrechtlichen Ge-

edr slitr úr höndum manni eðr af honum, hvar sem á honum er, mit K. §. 228. §. 164: Pat er hann ráð ef sa teor or hende honom eða af honom. Auch Jónsb. c. 13. §. 234—236: um misfanga, ist aus K. §. 231. §. 168—169: vm gripa tak at misfanga geflossen; noch bemerkenswerther aber ist, daß in die Jónsb. c. 18. §. 240 auch die oben schon angeführte Bestimmung der K. §. 233. §. 169—170 über das Doppelspiel übergegangen ist, die doch gar nicht mit der Lehre vom Diebstahl zusammenhängt. Dem gegenüber ist der Þjófab. der Járnsíða ebilglic aus norwegischen Quellen entlehnt.

97) K. §. 227. §. 162: Pat scal huerr maðr hafa alande osso er a. nema gefit vili hafa eða golldit. 98) K. §. 228. §. 165: Hvarz áto þyfe er meire eða minni þa er maðr steln þvi er átt er. eða blóðugri bráð. þa er costr at stefna til scógar. Vergl. Gulapingslög §. 253: En ef maðr steln blóðre bráð ferfesttre. þa er sa utlagn. þo at hann stele lambe netrgomlo; Frostapingslög XIV. §. 12: Þjófr verðr maðr af blóðugri bráð hverri nema af hund. Man beachte die Alliteration! 99) Eyrbyggja saga c. 18. §. 56—58. Aus der Vigaskútu saga c. 2. §. 235—236 läßt sich ein Gegenbeweis nicht erbringen, da hier der Hergang bei der Hausfuchung nur ganz oberflächlich geschildert wird.

1) Eðenda c. 55. §. 280.

2) K. §. 230. §. 167: Sva scal at soen fara vm þann þjófscap sem þar er eigi er rann sacat; §. 168: Nu scal vm sacir þær allar er af rann sóen geraz stefna heiman oc quedia heimilis bra 5. til aþingi þess er sottr er.

3) Einen anderen Ausweg, der vielleicht noch mehr für sich hat, würde die Annahme bieten, daß der Schreiber der St., gleichviel ob seiner Vorlage folgend oder nach eigenem Ermessen handelnd, den Þjófabálkur ans Ende seines Textes zu verweisen beabsichtigt habe, dann aber, durch das Hereinkommen der Járnsíða veranlaßt, das weitere Abschreiben des Rechtes der Republik aufgegeben, dagegen das neue Gesetzbuch zu copiren begonnen habe. Freilich steht dem entgegen, daß an der Spitze der ganzen Handschrift der domakapituli sich findet; indessen konnte immerhin diese Vorrede erst hinterher auf die ursprünglich leer gelassene erste Seite eingeschrieben worden sein. Unmöglich wäre übrigens auch nicht, daß der Þjófabálkur schon zur Haflíðaskrá gehörte; da diese, wie wir gesehen haben, kein geschlossenes Ganzes bildete, sondern nur ein Aggregat einzelner, selbständig abgefaßter Stücke, möchte der Schreiber der St. wol, sei es, weil er solchen schon anderweitig besaß, oder weil er ihm gerade nicht zugänglich war, einen einzelnen Abschnitt auslassen. Ich bemerke, daß Pardeßus, §. 203—204 seiner Recension, den Abschnitt schon der Haflíðaskrá vindiciren will.

4) K. §. 164. §. 61—65; St. Kaupab. c. 32—37. 5) K. §. 170 und 171. §. 75; St. Kaupab. c. 6. §. 403—404.

6) Beachtenswerth ist übrigens der Ausdruck: at farlogom, K. §. 166. §. 69; er läßt darauf schließen, daß schon damals für das Seerecht der Ausdruck farlög oder farmannalög galt, welcher später in der Jónsbók wie in dem norwegischen Stadtrecht auftritt. Oder sollte der Ausdruck hier noch weiter reichen und auf alle Beförderungsmittel bei Reisen, also auch noch auf die Pferde sich mit erstrecken?

brauch eines fremden Schiffes, die Haftung für ein entlehntes Schiff, die Auseinandersetzung mehrerer Miteigentümer eines Schiffes in ganz derselben Weise behandeln, wie in diesem letzteren dieselben Fragen bezüglich der Pferde besprochen worden waren; ja es wird sogar gelegentlich geradezu auf die Analogie dieser früheren Erörterung verwiesen⁷⁾. Freilich knüpfen sich an diese Bestimmungen auch noch andere, für welche der Abschnitt um hrossreiðir in keiner Weise Analogien bietet und bieten kann, z. B. Vorschriften über die Pflicht, beim Schiffszuge zu helfen, über die Befrachtung der Schiffe, das Verhältniß der Schiffleute zu dem Grundeigentümer, auf dessen Boden sie landen u. dgl. m.; aber umgekehrt handelt auch der die Pferde betreffende Abschnitt von Mancherlei, was bei Schiffen nicht vorkommen kann und es liegt demnach auch hierin Nichts, was die Verbindung zwischen beiden Stücken beeinträchtigen könnte. Gerade dieser unleugbare Zusammenhang beider Abschnitte macht es aber um so auffälliger, daß die St. nur den ersteren, nicht auch den letzteren aufgenommen hat. Ferner. Gerade die in der St. ausgelassenen Paragraphen finden sich in der Jónsbók fleißig benutzt⁸⁾; diese waren demnach

7) §. 165. §. 67: skal sva sokia sem vm hrossreið ena meire. 8) Im Ganzen ist das Seerecht der Jónsbók aus dem des neueren norwegischen Stadtrechts geflossen; zwischen hinein sind aber zahlreiche Stellen eingeflochten, die auf unsere K. zurückführen. Zuweilen ist dabei die Benutzung der Graugans eine ziemlich freie, an anderen Stellen aber ist die Entlehnung aus ihr eine wortwörtliche. Vergl. z. B. Jónsb. Farmannal. c. 3. §. 207: En hværr sá bóndi, er þat boð kemr til er skyldr til at fara ok húskarlar hans, nema sauðamaðr, mit K. §. 166. §. 70: Þeir scolo scyldir allir til at fara böndr þeir er þingfarar cavpi eigo at gegna, oc eigi ero einvirkjar. Þeir scolo fara með huscarla sina nema smala menn, und so das ganze Capitel hindurch. Oðr Jónsb. c. 5. §. 209: Þar skulu menn til hafna halda, sem skipa uppsát eru fyrri, ef þeir megu komast, mit K. §. 166. §. 70—71: Þar scolo menn halda til hafna er scipa upp sät hafa verit fyrr ef comaz mego, og eigo þeir u. s. w. Oðr Jónsb. c. 7. §. 210: Hværr maðr skal húðir fá fyrr vöru sina, svá at jafnmargir sekkir skulu vera undir jafnmikilli húð, mit K. §. 166. §. 71—72: Hværr maðr skal húðir fa vm vöru sina sva at iafn margir sekkir se undir iafn mikilli húð. Oðr Jónsb. c. 16. §. 216: Ef maðr höggv skýlihögg á hafskip manns, ok hvatki sem hann meiðir af skipi eðr reiða eðr viðum, bæti spjöll sem vert er, ok öfundarbót með eptir lagadömi, mit K. §. 166. §. 72: Ef maðr höggv seyli högg a haf scip manz. oc varðar fiorbavgs garð. oc sva hvatki er maðr meiðir at scipino. eða at reidino. eða at viðom u. s. w. Oðr Jónsb. c. 25. §. 222: Ef menn eiga hafskip saman, og vilja sumir fara, en sumir eigi, mit K. §. 166. §. 67: Ef 2. menn eigo hafskip saman, oc vill annarr iför búa en annarr vill eigi u. s. w. Oðr Jónsb. c. 27. §. 224: Ef maðr dregr upp skip sitt, þa er hann á eigi uppsát, ok hefr skip upp, ok lystir við annars skip, þa á sá at ábyrgjast bæði, er upp dró, þar er hann átti eigi uppsát, mit K. §. 165. §. 67: Ef scip manz hefr vpp oc lystir a annars manz scip þa a byrgiz sa bæðe er þat festi er upr hóf u. s. w. Oðr Jónsb. c. 27. §. 225—226: Rætt er honum at festa skip sitt með torfi ok grjóti, ok vinni þat á landi hins þar hvarki spilli akri ne eng, ok inni þeim fyrri skaða sinn er jörð á, mit K. §. 166. §. 71: Hann skal bva vm scip sit torfe oc griote oc vinna þav vere þar alandi hins þar er hvarki se acr ne engi. Niðt zu übersehen ist aber auch, daß die Jónsbók in den beiden letzten Capiteln ihres Þjófabálkur unser Stück benutzt hat; vergl. Þjófab. c. 16. §. 237—239 und

sicherlich den Praktikern der Insel wohl bekannt und von ihnen gern benutzt gewesen, was sich wiederum mit ihrer Nichtbeachtung in der St. nicht wohl reimen will. Endlich bietet sich noch eine dritte, nicht geringere Schwierigkeit dar. Wiederholt wird in unserem Stücke von Redewendungen Gebrauch gemacht, welche zeigen, daß dessen Inhalt wenigstens theilweise aus Gesezen geschöpft ist⁹⁾, und zumal wird in sehr emphatischer Weise eine Bestimmung über das Verfahren in dieser Weise eingeleitet, welches bei dem Betriebe des Handels mit norwegischen Kaufleuten eingehalten werden sollte¹⁰⁾; gerade diese Bestimmung aber zeigt ein gar sehr eigenthümliches Gepräge. Während sonst die Ueberwachung des Handels, zumal mit fremden Kaufleuten, Sache der einzelnen Häuptlinge (goðar) des Landes gewesen war, werden hier größere Bezirke gebildet, in deren jedem drei Vorsteher (forráðsmenn) bestimmt werden sollen, um jene Aufgabe ihrerseits zu übernehmen; ausdrücklich wird dabei diesen Vorstehern auch in Bezug auf Klagsachen, die sich zwischen In- und Ausländern ergeben möchten, dieselbe Competenz eingeräumt und dasselbe Verfahren vorgeschrieben, welches eine der St. ausschließlich eigene Stelle des Vertragsrechtes den Godeu vorzeichnet¹¹⁾. Wunderlicher noch ist, daß dabei zwar die Begrenzung der betreffenden Bezirke angegeben wird, aber so, daß dieselbe nur die eine Hälfte der Insel, das Döländ nämlich und das Südländ umfaßt; von Lánganes bis zur Lónsheiði, von hier bis zur Arnarstakksheiði, von da bis zur Mündung der Þjórsá, von da bis Reykjanes, endlich von da weiter bis zu einem Punkte, für dessen Namen unsere Handschrift einen Raum freigelassen hat, der etwa für acht Buchstaben genügen würde: man hätte wol den Hvalfjörður zu ergänzen. Offenbar bezeichnen die fünf angegebenen Districte ziemlich genau die späteren Bezirke des Múlaping und Skaptafellsþing, dann des Rángárvalla-, Arness- und Kjallarnessþing, von welchen die beiden ersten das Döländ, die drei letzten aber das Südländ bilden¹²⁾; das Westlând also und das Nordlând sind völlig außer Ansaß gelassen, falls man nicht etwa annehmen will, daß in unserer Handschrift mehr ausgefallen sei, als der leer gelassene Raum andeutet. Mir scheint nun, um gleich bei diesem letzten Punkte anzufangen, vor Allem so viel festzustellen, daß

c. 17. §. 239 mit K. §. 165. §. 66—67. Umgekehrt wird hier aber auch ein Stück benutzt, welches der St. ausschließlich eigen ist; vergl. Þjófab. c. 16. §. 238: En ef fleiri menn eru i einni för, þar sem óskil verða gjör um hrossareiðir eðr hrossa eptirrásir, þa sekist þeir einir, er óskil gjöra, en ekki þeir er skil vilja gjöra, mit St. Festap. c. 57. §. 382—383: Ef fleiri menn ero saman i einni för þa er oscil vorþa gör um rossreiðir eðr rossa eptirrásir, oc varþar þeim einom víp lög, er oscil styþia, en ecki hinom er scil vilia a göra. Die Járnsiða hat ihrerseits gar keinen Farmannabálkur.

9) Vergl. K. §. 166. §. 68: Þat er mælt vm þav scip; §. 72: sliet et sama er mælt; §. 168. §. 74: sva sem mælt er ilögom. 10) K. §. 167. §. 72: Þat er mælt ilögom örvm, at menn scolo eigi kavpa dyrra avströnan varning at scipom at far monnom u. s. w. 11) Vergl. K. §. 167. §. 73—74 mit St. Kaupab. c. 52. §. 463—464. 12) Vergl. Járnsiða, Þingfararb. c. 2; Jónsbók, Þingfararb. c. 2.

die ganze Bestimmung über den Handel mit norwegischen Kaufleuten ihrem vollen Umfange nach ein späteres Einschleßel ist; genau an dem Punkte, an welchem S. 166 unserer Handschrift die begonnene Lehre vom Schiffszuge abbricht, nimmt S. 168 dieselbe wieder auf, während S. 167 einen in sich völlig abgeschlossenen, aber weder mit dem Vorhergehenden noch mit dem Nachfolgenden irgend zusammenhängenden Gegenstand behandelt, und überdies schon durch die Fassung seiner Eingangsworte als ein selbstständiges Stück sich zu erkennen gibt. Dieses Einschleßel, welches jedenfalls nur durch die Ungeächtheit des Abschreibers, vielleicht auf Grund irgend einer in seiner Vorlage an den Rand geschriebenen Verweisung seine derzeitige Stelle erhalten hat, trägt durch den Charakter eines Gesetzes, dessen Worte ziemlich getreu wiedergegeben sein dürften, aber wol eines nur vorübergehend gültigen Gesetzes. Es scheint bei dessen Erlassung das Bestreben maßgebend gewesen zu sein, die Waarentaren, welche vordem von den einzelnen Gode, oder höchstens von den zu einem Dingverbände gehörigen Gode gemeinsam erlassen worden waren, für größere und geographisch festgeschlossene Bezirke gleichmäßig feststellen zu lassen; die angegebenen Bezirke erinnern wol an die altherkömmlichen Þingsóknir des Süd- und Ostlandes, wie sie in wenig späterer Zeit neuerdings bezeugt hervortreten, aber rechtlich war die Þingsóknir während des Bestandes des Freistaates ebenso wenig ein geschlossener geographischer Bezirk wie das Godord, wenn auch factisch der Wohnort die Zugehörigkeit zu dieser oder jener Dingstätte zu bestimmen pflegte und darum bei minder genauer Sprechweise der Dingverein auch wol als ein territorialer Bezirk behandelt werden mochte¹³⁾, — die Dreizahl ferner der für jeden Bezirk zu bestellenden Vorsteher erinnert an die drei Godorde, die ursprünglich in jedem Dingverbände bestehen sollten, allein seitdem diese zerrissen waren, und einerseits Gode vorkamen, die zu keinem der 13 alten Dingverbände gehörten, andererseits Häuptlinge, welche in mehreren Dingsprengeln gleichzeitig Godorde besaßen, konnte nicht mehr frischweg auf die drei samþingisgoðar verwiesen, mußte vielmehr durch einen Wahlact vorgesorgt werden, wenn den realen Zuständen die billige Rechnung getragen werden wollte. Mag sein, daß die Bestimmung von vorn herein nur für das Süd- und Ostland erlassen war, wie denn auch sonst das Ostland Besonderheiten zeigte bezüglich des Rechtsverkehrs mit fremden Kaufleuten; möglich aber auch, daß ein dem Süd- oder Ostlande angehöriger Schreiber den ganzen die Begrenzung der einzelnen Bezirke betreffenden Satz erst einschaltete, oder umgekehrt aus dem ihm vorliegenden Originale die auf die Eintheilung des Nord- und Westlandes bezüglichen Angaben als für ihn uninteressant wegließ. Wann das Gesetz erlassen wurde, wissen wir nicht; lange kann es indessen keinesfalls gegolten haben, da eine von der Belgsdalsbók mitgetheilte und von Jón Sigurðsson

aus guten Gründen den letzten Jahren des 12. Jahrh. zugewiesene Handelszäre¹⁴⁾ bereits für zwei Dingbezirke, das Arnessþing und Rángvæingaping, bestimmt ist und auch im Jahre 1215 für beide Dingbezirke die Feststellung der Zäre gemeinsam, noch obendrein durch nur je einen Häuptling erfolgte¹⁵⁾, hier wie dort also nach anderen Normen als denen unserer Stelle, — da ferner eine oben schon angeführte, der St. allein eigene Bestimmung wenigstens theilweise widersprechende, und mehr zu den Grundsätzen des älteren Rechtes zurückkehrende Vorschriften ausspricht. Daß nun die St. eine derartige, nur für kurze Zeit geltende Novelle mit Zug und Recht auslassen mochte, selbst wenn sie ihrem Schreiber vorlag, was wir doch nicht wissen können, ist klar; minder klar aber, warum auch die §§. 165 und 166, dann 168 und 169 der K. jener Handschrift fehlen, während doch sie, wie die Vergleichung der Jónsbók zeigt, gutentheils noch weit später als praktisches Recht betrachtet wurden. Vielleicht läßt sich annehmen, daß das Stück ursprünglich dem um Þrossreiðir überschriebenen noch nicht angehört hatte, sondern erst später durch irgendwelchen Juristen in analoger Anwendung dort schon ausgesprochener Regeln und mit Heranziehung theils gewohnheitsrechtlicher Normen, theils auch einzelner gesetzlicher Bestimmungen jenem angehängt wurde; eine ältere Aufzeichnung, welche die neueren Zusätze noch nicht enthielt, mochte dann von der St. benutzt worden sein¹⁶⁾. Jedenfalls gehört aber auch der Zusatz noch der Zeit vor dem Jahre 1199 an; ich schließe dies daraus, daß derselbe nur von 14 hohen Festtagen weiß, an welchen der Schiffszug verboten sein soll, während doch unser Christenrecht, mit Einrechnung der in jenem Jahre eingeführten Þorláksmessa, deren 15 kennt¹⁷⁾. — Wenden wir uns aber zweitens zu der von Schlegel gemachten Bemerkung, daß die Haltung einzelner Stücke unserer Texte durch ihre Ausführlichkeit und dogmatische Spitzfindigkeit auf einen anderen Ur-

14) Diplom. Island. I. p. 318; die unmittelbar vorhergehende Zäre, die für das Arnessþing allein bestimmt ist, betrifft nicht den auswärtigen Handel. 15) Nach den Isländischen Annalen wurden im angegebenen Jahre die Waaren norwegischer Kaufleute von Sæmundur Jónsson und Þorvaldur Gízararson gemeinsam taxirt; der erstere Häuptling gehörte dem mächtigen Hause der Oddaverjar und damit dem Rángarvællaping, der letztere dem nicht minder berühmten Geschlechte der Haukdælir und somit dem Arnessþing an.

16) Pardessus in seiner Recension S. 204 und in seinen Lois maritimes p. 52 glaubt diesen Abschnitt zu den ältesten Bestandtheilen der Grangans rechnen zu sollen; aber seine Gründe sind unerheblich, und daß in den Abschnitt eine völlig fremdartige Bestimmung eingeschoben ist, hat er nicht einmal bemerkt.

17) Beachtenswerth ist, daß der Schreiber unserer Stelle, K. S. 168. S. 74, erst 15 geschrieben, dies aber dann in 14 abgeändert hat; beachtenswerth auch, daß an der hierher gehörigen Stelle des Kristinrættur c. 23. S. 110—112 (K. S. 14. S. 31—32) einige Handschriften 14 statt 15 lesen, während wieder andere umgekehrt mit dem neueren Christenrechte c. 26. S. 162—164 die Zahl 16 geben. Letzteres erklärt sich einfach durch das spätere Hinzutreten der früheren Olafsmessa; Ersteres wird nur durch das Fehlen der Þorláksmessa begreiflich, da von den übrigen Festen, nämlich drei Weihnachtstagen, Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten, vier Mariäntagen, Allerheiligen, Johann der Täufer, Peter und Paul, endlich dem Kirchweihfeste, keines fehlen könnte.

13) Vergl. meine Schrift: Die Entlehnung des isländischen Staats und seiner Verfassung (1852) S. 174—175.

sprung als den der übrigen hinzuweisen scheine, so wird damit begreiflich ein Gebiet betreten, welches von vorn herein einer strengen, bündigen Beweisführung sich entzieht und es ist hiernach nicht zu verwundern, wenn gerade in dieser Beziehung Schlegel's Behauptung auf entschiedenen Widerspruch gestossen ist¹⁸⁾. Schlegel hat sich darauf beschränkt, beispielsweise die ausführliche Besprechung der Regeln anzuführen, nach welchen der Nachlaß im Auslande verstorbener Leute auseinandergelegt werden sollte¹⁹⁾, und ich gestehe, daß mir das von ihm gewählte Beispiel in der That schlagend scheint, nur daß ich am Schlusse des Abschnittes, was Schlegel nicht beachtet hat, zerstreutes und theilweise schon zu den vorhergehenden Stücken des Erbrechtes gehöriges Material nachgetragen und überdies auch die Abhandlung selbst mehrfach interpolirt finde²⁰⁾. Auch andere Beispiele ließen sich etwa anführen, zumal aus dem Festsp. und Landabrigðsp.; da indessen eine bündige Argumentation wie gesagt unmöglich und überdies für unseren Zweck schon das bisher Beigebrachte genügend sein dürfte, mag es verstattet sein, diesen Punkt hier auf sich beruhen zu lassen. Nur das soll noch gegen Vilhjálmur Finsen bemerkt werden, daß wir, wenn von wissenschaftlichen Arbeiten einzelner Privatmänner die Rede ist, nicht an Abhandlungen unserer heutigen, streng theoretischen Art denken dürfen, sondern nur an Schriftwerke einer praktischen Tendenz, wie wir solche in den Rechtsbüchern des teutschen wie des außerteutschen Mittelalters ausgesprochen finden; die kategorische Dictionweise, an welcher Finsen sich stößt, mochte einem isländischen Autor so gut zu Munde stehen als dem Verfasser unseres Sachsenspiegels oder den Autoren so mancher Stücke der Leges Edwardi Confessoris oder der Libri feudorum: sie erklärt sich hier wie dort daraus, daß der Schriftsteller eben Nichts als das Organ ist und sein will, durch welches das geltende Gewohnheitsrecht seinen schriftlichen Ausdruck erhält.

Ist nun im Bisherigen soweit möglich festgestellt worden, aus welcherlei verschiedenen Materialien unsere Texte compilirt sind, so mag sofort zur Prüfung der weiteren Frage übergegangen werden, in welcher Art und Weise bei deren Zusammensetzung und definitiven Gestaltung verfahren worden sei? Dabei erscheint es rathlich, die verschiedenen uns erhaltenen Texte einer gesonderten Betrachtung zu unterstellen, da ja möglicher Weise das bei ihrer Bildung beobachtete Verfahren ein verschieden geartetes gewesen sein könnte²¹⁾.

18) So zumal bei Vilhjálmur Finsen S. 193—194.
19) K. §. 125—126. S. 237—246; St. Arfap. c. 13—18. S. 206—224. 20) Ein schlagendes Beispiel von Interpolation zeigt St. c. 43. S. 208—209: Austr scal taka arf varra landa, næsta-bröðri eðr nanari maðr, enda er nu heimting til fiarins hyegi lengi sem þat liggr, vergl. mit K. §. 125. S. 239: Ef várr lande anndaz avstr þa scal feet taca næsta brøðre eða nanare enn feet liggr ser iola nott ena þriþio. Hier hat also der jüngere Text das neuere Recht, welches die früher gültige dreijährige Klagverjährung beseitigte, an die Stelle des älteren gesetzt. 21) Die Belege für die folgende Darstellung können hier der nöthigen Raumbeschränkung wegen um so weniger vorgeführt werden,

Prüfen wir aber zunächst die Königsbók, so läßt schon die oben mitgetheilte Uebersicht über deren Inhalt und mehr noch eine, wenn auch nur flüchtige Betrachtung ihres Textes selbst, wie solcher in Finsen's Ausgabe nunmehr gedruckt vorliegt, deutlich erkennen, daß wir es hier nur mit einer sehr mechanischen und ziemlich ungeordneten Compilation zu thun haben. Eine Anzahl größerer, mehr oder weniger abgerundeter Stücke läßt sich unschwer aus der Masse herauschälen, welche den Kern und die Grundlage der ganzen Sammlung gebildet haben. Hin und wieder sind mehrere solcher Stücke verwandten Inhalts zu einem Abschnitte zusammengestoßen und allenfalls auch mit einer gemeinsamen Ueberschrift versehen, die dann freilich oft genug nicht für den ganzen Abschnitt, sondern nur etwa für das in diesem vorangestellte Stück passen will; andere Male stehen die einzelnen Stücke isolirt neben und hinter einander, ohne daß sich auch nur das entfernteste Streben nach Zusammenstellung des innerlichen Zusammengehörigen geltend machte. Zwischen diese etwas festere Structur zeigende Stücke finden sich dann noch in ziemlicher Zahl fragmentarische Bestimmungen eingeschoben, bezüglich deren sich zum Theil ebenfalls wieder das Bestreben verräth, sie an diejenigen größeren Abschnitte anzureihen, mit deren Inhalt sie innere Verwandtschaft zeigen; oft genug erscheint dagegen auch bei ihnen selbst jeder Versuch ausgegeben, eine solche innere Gliederung des Materiales herzustellen: am Schlusse zumal der einzelnen kleineren und größeren Abschnitte, dann wieder am Schlusse der ganzen Handschrift zeigen sich regelmässig solche losere Bestandtheile, die sich ganz deutlich als Nachträge zu erkennen geben zu dem, was in den unmittelbar vorhergehenden Stücken, oder auch in der ganzen Handschrift vorgetragen worden war. Endlich zeigen aber auch jene Hauptstücke der Sammlung ganz deutlich die Spuren einer späteren Uebearbeitung älterer Vorlagen, wobei freilich dahingestellt bleiben muß, ob solche von dem Schreiber resp. dem Compiler unserer Handschrift selbst herrühren, oder ob er solche bereits in den von ihm benutzten Originalen vorfand; am wahrscheinlichsten ist mir, daß Beides neben einander stattfand, indem sich eine zwiefache Art der Uebearbeitung auseinanderhalten zu lassen scheint, deren eine gröbere, mit der in allem Uebrigen sich ausprechenden Unbeholfenheit unseres Compilers sich recht wohl vereinigen läßt, deren andere und feinere dagegen auf ganz andere und weit geschicktere Hände schließen läßt. Beide Male handelt es sich gleichmäßig um das Bestreben, den inneren Zusammenhang in der Darstellung nach Kräften zu bessern, neuere Satzungen in den älteren Text am gehörigen Orte einzuschalten, auch wol einzelne Schwierigkeiten des Ausdrucks durch Glosseme zu erläutern; öftere Wiederholungen einer und derselben Bestimmung an verschiedenen

als dieselben nur aus einer Masse von Detailerörterungen geschöpft werden könnten; einiges hieher Gehörige soll indessen unten noch nachgetragen werden, um wenigstens einen Begriff von dem Gange der Beweisführung zu geben.

Stellen des Textes, noch mehr aber bloße Referenzen, auf welche wir unten noch zu sprechen kommen werden, pflegen dabei oft genug die ungeübtere Hand des Compilators zu verrathen, wiewol weder diese noch jene unter allen Umständen gerade nur auf diese zurückzuführen sein möchten. Doch scheint unser Compiler, wie dies schon Baldwin richtig herausgefunden hat²²⁾, im Allgemeinen sparsam mit seinen Interpolationen verfahren zu sein und seine Vorlagen im Ganzen ziemlich getreu wiedergegeben zu haben; er fügt lieber neuere Sätze, oder auch Erweiterungen der Darstellung seiner Vorlagen, die er etwa in anderen Handschriften gefunden haben mochte, anhangsweise bei, als daß er sie in den Text jener ersteren selbst verarbeiten würde und oft genug kommt es darum vor, daß an verschiedenen Stellen der Handschrift direct sich widersprechende Rechtsvorschriften sich vorfinden.

Wenden wir uns sodann zur Betrachtung der Staðarhólsbók, so ergibt sich sofort bei mannichfachen Ähnlichkeiten eine nicht unerhebliche Verschiedenheit des eingehaltenen Verfahrens. In Bezug auf jene abgeschlosseneren Kernstücke der K. zeigt sich, so weit solche überhaupt in dieser zweiten Handschrift Aufnahme gefunden haben, eine weitgehende Uebereinstimmung. Allerdings zeigen sich in den Sprachformen und in den Wendungen der Rede vielfache Abweichungen, wie denn die Abschreiber in dieser Beziehung ihre Originale überhaupt mit der größten Willkürlichkeit zu behandeln pflegten; wol ist, darüber hinausgehend, gar häufig die Ordnung der einzelnen Sätze in beiden Handschriften eine verschiedene, finden sich in beiden ungleichförmige Glossen oder Einschübe anderer Art und sind namentlich neuere Rechtsätze in beiden gar häufig an verschiedenen Stellen eingeschaltet, oder werden solche auch wol in der einen Handschrift berücksichtigt, während sie die andere gar nicht kennt. Trotz aller dieser Differenzen in der Gestaltung des Textes bleibt indessen die ursprüngliche gemeinsame Grundlage, wie solche jene einzelnen Stücke gewährten, dennoch ganz deutlich erkennbar und gerade die Vergleichung der beiden Handschriften läßt uns, indem sie das beiden Gemeinsame von dem jeder einzelnen Eigenthümlichen sondert, am sichersten auf den ursprünglichen Bestand jener Hauptstücke schließen. Um so auffälliger macht sich dagegen die Verschiedenheit des Standpunktes, von welchem beide Compiler bei ihrem Werke ausgingen, in der Art und Weise geltend, in welcher beide das ihnen vorliegende Material ordneten und zusammenfügten. Wenn der Sammler der K. sich vorzugsweise auf ein möglichst vollständiges, aber auch rein mechanisches Zusammentragen der einzelnen Bestimmungen beschränkte, so verrieth der Compiler der St. in weit höherem Maße ein Streben nach sachgemäßer Verarbeitung seines Stoffes zu einem wohlgeordneten, einheitlichen Ganzen; ungleich seltener als in der K. finden sich darum in der St. fragmentarische Bestimmungen an einander gereiht, die lediglich als Supplemente zu größeren, vorangehenden Abschnitten betrachtet werden dürften, ungleich seltener

auch bloße Referenzen, und andererseits wird hier weit mehr noch als dort auf die Zusammenfügung einigermaßen verwandter Stücke zu größeren Abschnitten Gewicht gelegt. Von geringerer Bedeutung nur scheint dem gegenüber zu sein, daß die Ordnung, in welcher sich die einzelnen Abschnitte in beiden Handschriften folgen, eine durchgreifend verschiedene ist. In einzelnen Fällen zwar ist die in der St. eingehaltene Reihenfolge sichtlich durch das Bestreben bedingt, Stücke von verwandtem Inhalte aneinanderzureihen und mag es z. B. hierauf zurückgeführt werden, wenn die St. das Zehntrecht, welches die K. erst ganz am Schlusse folgen läßt, unmittelbar an das Christenrecht anschließt, welches in beiden Handschriften voransteht; warum aber das Strafrecht, welches in der K. dem Erbrechte, Armenrechte und Ehrechten, die in beiden Handschriften sich gleichmäßig folgen, vorhergeht, in der St. erst nach jenen drei Abschnitten und nach dem aus verschiedenen isolirten Stücken der K. zusammengesetzten Vertragsrechte zu stehen kommt, warum ferner das Landeinslösungsrecht, welches in der K. von dem Ehrechten nur durch ein Paar in den Kaupabálkar der St. übergegangene Stücke getrennt ist, in der letzteren Handschrift erst hinter dem Strafrechte eingestellt ist, dafür läßt sich, wie mir scheint, ein rationeller Grund nicht erbringen und sind hierfür wol nur rein zufällige Momente bestimmend geworden.

Werfen wir endlich auch noch auf die minder umfangreichen Ueberreste einen Blick, welche uns von anderen Membranen erhalten sind, so finden wir auch in Bezug auf diese den bisherigen ähnliche Bemerkungen zu machen. Darauf zwar darf nicht viel Werth gelegt werden, daß das Christenrecht und das Zehntrecht, ferner das Strafrecht und die beiden auf das Recht der Isländer in Norwegen und des norwegischen Königs auf Island bezüglichen Stücke, in einer Reihe von Handschriften isolirt und von dem übrigen Inhalte der sogenannten Graugans getrennt vorkommen; es wäre zwar möglich, daß das gesonderte Vorkommen dieser Abschnitte aus der ursprünglichen Selbständigkeit ihrer Entstehung zu erklären wäre, ebenso möglich aber auch, daß dieselben um ihrer länger erhaltenen praktischen Geltung, oder um der besonderen Bedeutung willen, welche sie für bestimmte Zwecke behaupteten, aus einem ursprünglich sie mit umfassenden größeren Ganzen erst hinterher herausgelöst worden wären. Ebenso wenig Gewicht soll in dieser Richtung dem gesonderten Vorkommen von Ueberresten des Rannsóknab., dann des Landabrigðap. in AM. 315. C. und D. beigemessen werden; die fragmentarische Natur beider Handschriften läßt ja nicht mit Sicherheit erkennen, ob dieselben von Anfang an nur die betreffenden einzelnen Abschnitte, oder ob sie nicht vielleicht umfassendere Sammlungen von Rechtsaufzeichnungen, ähnlich wie die K. und die St., enthalten haben. Immerhin erweisen uns aber bereits die Handschriften dieser wie der vorigen Art die Existenz selbständiger weiterer Bearbeitungen des isländischen Rechtes neben unseren beiden Haupttexten, indem auch in ihnen guthenkeils dieselbe Freiheit in der formalen Behandlung des Textes, dieselbe Willkürlichkeit

22) S. 92 und 99 seiner Recensionen.

in Aufnehmen oder Weglassen von Zusätzen sich geltend macht wie in diesen. Darüber hinaus werden für uns aber noch die fragmentarischen Bestimmungen wichtig, welche in der Belgsdalsbók dem Zehntrechte angehängt und in AM. 315. B. für sich allein sich finden; dieselben zeigen ganz denselben Charakter wie die Supplemente, welche die K. sei es nun ihren einzelnen größeren Abschnitten, oder auch ihrem gesammten Inhalte als solchem nachschickt und sie lassen demnach auf das Vorhandensein weiterer größerer Compilationen schließen, welche von den uns erhaltenen verschieden waren.

Wenn hiernach die genauere Betrachtung unserer Handschriften in der That, mit einzelnen Andeutungen unserer Texte selbst vollkommen übereinstimmend²³⁾, die gleichzeitige Existenz verschiedener, zwar aus wesentlich gleichen Materialien, aber doch nach mehrfach abweichenden Grundsätzen bearbeiteter Rechtsammlungen darthut, so darf wol vor Allem als absolut festgestellt angesehen werden, daß in denselben unmöglich ein einheitliches Gesetzbuch, oder auch nur eine einheitliche Privatarbeit niedergelegt sein könne. Ja sogar das kann als vollkommen erwiesen gelten, daß selbst in Bezug auf den unseren beiden Haupttexten gemeinsamen Inhalt unmöglich ein derartiges Werk als Vorlage gedient haben kann. Es ist rein undenkbar, daß irgend eine, wenn auch noch so unvollkommene, Legislation oder irgend eine, wenn auch noch so kümperhafte Abhandlung irgend eines Juristen so maßlos ungeordnet und zusammenhangslos ausgefallen wäre, wie dies bei unserer Königsbók der Fall ist; ebenso undenkbar aber auch, daß der Schreiber dieser Handschrift, wenn er in seiner Vorlage auch nur die, entschieden bessere, wiewol auch noch keineswegs lobenswerthe Einteilung der Stáðarhólsbók als eine legislativ feststehende oder von einem Verfasser beliebte vorgefunden hätte, diese aufgelöst, und dafür jene heillose Zersplitterung des Stoffes hereingebracht hätte. Die Unmöglichkeit dieser wie jener Annahme wird um so einleuchtender, wenn wir beachten, daß einzelne Hauptstücke beider Handschriften mit dem größten Geschick zu einem geschlossenen Ganzen verarbeitet sind und darunter sowol solche, welche wir bestimmte Anhaltspunkte haben für Gesetze zu halten, wie z. B. das Christenrecht oder das Zehntrecht, als auch andere, in welchen wir, wie in mehreren Abschnitten des Þingskapap. oder des Vigslóði, aus guten Gründen Ueberreste der officiellen Rechtsvorträge des Gesetzsprechers zu sehen veranlaßt sind. Wir ersehen aus ihnen, daß die juristische Bildung und die gesetzgeberische Gewandtheit auf der Insel zu Ende des 11. und zu Anfang des 12. Jahrh. bereits eine Stufe erreicht hatte, welche mit der ungeordneten Weise unserer K. sich nun und nimmermehr zusammenreimen läßt; es bleibt uns also, um die Beschaffenheit des Textes jener Handschrift zu erklären, nur und allein die Annahme übrig, daß derselbe aus zerstreutem älterem Materiale willkürlich und zwar nicht mit besonderem Geschick zusammengesezt worden, daß er das Werk eines Compi-

lators, nicht eines nach eigenen Gedanken arbeitenden Schriftstellers oder Gesetzgebers sei. Für die Stáðarhólsbók, welche sich nicht nur aus paläographischen und anderen Gründen als die jüngere Handschrift, sondern auch durch so mancherlei spätere Einschüßel als der neuere Text erweist, ist dadurch die Ableitung aus einem abgerundeten gesetzgeberischen oder schriftstellerischen Zeugnisse von selbst ausgeschlossen und in der That fehlt es nicht an sicheren Spuren, welche auf eine ganz allmähliche Entstehung ihrer Textgestaltung hinweisen; ja es trägt diese Gestaltung selbst noch unverkennbare Merkmale einer gewissen Unfertigkeit an sich, wie denn zumal auch in dieser Handschrift noch mehrfach sehr wenig zusammenpassende Stücke zu einem Abschnitte zusammengeschweift sich finden, so sehr sich übrigens deren Compiler an Verständnis und Gewandtheit dem der K. überlegen zeigt. Auch seine Arbeit trägt noch lebhaft den Charakter einer Compilation, nicht den einer selbstthätig geschaffenen geistigen Leistung, nur daß in höherem Maße als dort ein verständiges Streben nach sachgemäßer Redaction des Gesammelten zu bemerken ist. Was schon Wilda als möglich bezeichnet hatte²⁴⁾, was sodann oben an der Hand der geschichtlichen Quellen zumal als dringend wahrscheinlich hingestellt wurde, die Unabhängigkeit nämlich unserer verschiedenen Texte von einander und der nur compilatorische Charakter jedes einzelnen unter ihnen, das darf jetzt als eine strengstens erwiesene Thatsache gelten. Soll aber die Untersuchung über dieses Ergebnis hinaus in gedeihlicher Weise noch weiter geführt werden, so wird es darauf ankommen so weit nur immer möglich den Umfang und die Begrenzung der Hauptstücke festzustellen, aus deren Vereinigung unsere Texte sich gebildet haben, — nach Möglichkeit innerhalb jedes einzelnen Hauptstückes auszuscheiden, was dessen ursprünglichem Texte und was späteren Zusätzen oder Umarbeitungen angehöre, — endlich auch, so weit dies überhaupt thunlich ist, sowol den ursprünglichen Charakter und das annähernde Alter der einzelnen Abschnitte und der zu ihnen gemachten Zusätze, als auch den Weg zu ermitteln, auf welchem durch deren allmähliche Zusammensetzung unsere Texte ihre derzeitige Gestalt erlangt haben. Es versteht sich von selbst, daß hier eine solche Untersuchung, welche das speciellste Eingehen auf die minutiösesten Details des weitwichtigen Materiales erfordern würde, nicht angestellt werden kann noch will; doch mag es am Platze sein wenigstens einige Andeutungen über einige Punkte zu geben, auf welche eine solche vorzugsweise zu achten haben möchte.

Von sehr erheblicher Bedeutung für den Erfolg einer derartigen Untersuchung ist zunächst eine genaue Prüfung

23) Vergl. oben S. 42.

24) S. 72 seiner Recension: „Es zeigen sich in Bezug auf Vollständigkeit und Anordnung des ganzen Materiales so große Verschiedenheiten, daß man fast auf die Vermuthung kommen könnte, in beiden Handschriften ganz verschiedene Bücher zu besitzen.“ Weiterhin sucht dann freilich der Verfasser, S. 73—76, darzuthun, daß die sogenannte Graugans eine Zweifelt von Rechtsbüchern umfasse, die beiderseits aus einer Ueberarbeitung der Hálldaskrá hervorgegangen seien.

des sprachlichen Charakters, welchen die einzelnen Abschnitte innerhalb unserer Texte zeigen. Freilich liegen, wie dies oben bereits angedeutet wurde, die einzelnen Stücke, aus welchen diese zusammengesetzt wurden, gerade in sprachlicher Beziehung uns keineswegs in unveränderter Gestalt vor. Unsere beiden Haupthandschriften stammen erst aus dem 13. Jahrh. und haben, wie dies bei den isländischen Handschriften bekanntlich überhaupt der Fall zu sein pflegt, die Orthographie sowohl als die Wortfassung und die Nebeneinanderstellungen ihrer älteren Vorlagen gar vielfach dem Gebrauche ihrer eigenen Zeit entsprechend umgeformt; es genügt zum Beweise dessen auf eine Vergleichung der Sprachformen in der *Konungsbók* sowohl als der *Staðarhólsbók* mit denen in dem uns erhaltenen alten Bruchstücke des *Landabrigðar* zu verweisen. Doch ist dadurch die Alterthümlichkeit der Rechtssprache überhaupt und die Verschiedenheit ihres Grades in den verschiedenen Stücken unserer Sammlungen keineswegs völlig verwischt; vielfach haben sich einzelne Ueberreste älterer Sprechweise der Aufmerksamkeit der Uebersetzer und Abschreiber entzogen und wenn demnach zwar aus der moderneren Gestaltung seiner Sprache nicht auf ein jüngeres Alter des betreffenden Abschnittes mit Sicherheit geschlossen werden kann, so darf doch umgekehrt aus dem Vorkommen ungewissermaßen alterthümlicher Formen ein entsprechend höheres Alter des Stückes gefolgert werden. Für sich allein werden derartige Schlüsse allerdings noch keineswegs volle Stringenz besitzen. Einmal nämlich vermögen wir zumeist nicht mit Sicherheit zu bestimmen, wiefern unsere Texte jedes einzelne Stück aus einer originalen, oder etwa nur aus einer abgeleiteten, und selbst schon überarbeiteten Quelle geschöpft haben und es bleibt hiernach immerhin die Möglichkeit, daß vergleichsweise jüngere Stücke, weil aus einer älteren Vorlage entnommen, in sprachlicher Beziehung einen alterthümlicheren Charakter zeigen können, als an sich ältere, aber aus jüngeren Uebersetzungen oder Abschriften gestoffene. Zweitens mag auch die größere Feierlichkeit und Solennität der Rechtssprache für sie ebenso gut wie für die dichterische Sprache ein festeres Kleben an den alten Formen bedingt haben, so daß aus dem Gebrauche sonst veralteter Worte oder Wortformen hier wie dort noch nicht nothwendig auf ein entsprechend höheres Alter im Vergleiche mit der Sagenliteratur geschlossen werden dürfte. Endlich wäre auch möglich, daß neben dem Unterschiede der Zeit auch noch ein Unterschied des Ortes in Rechnung zu ziehen wäre. Für die gesammte Sagenliteratur scheint das Westland, genauer gesprochen der *Breiðifjörður* und die mit ihm in engerer Verbindung stehende, wenn auch politisch zum Nordlande gehörige *Húnavatnssýsla* der classische Boden gewesen zu sein und wenn die specifisch nord- oder ostländischen Sagen in so mancher Beziehung einen eigenthümlichen Charakter tragen, so mag erst noch festzustellen sein, wie viel dabei auf Rechnung ihres höheren Alters und wie viel auf Rechnung der Verschiedenheit des Entstehungsortes zu setzen sei. Umgekehrt scheinen mancherlei Spuren darauf hinzudeuten, daß im Südlände der hauptsächlichste Sitz der juristischen

Studien gewesen sei, wie denn die rechtstündigsten Gesetzgeber, die tüchtigsten Privatsjuristen unter den Südländern zu suchen sind; wohl möglich, daß manche Besonderheiten der Diction sich auf Eigenthümlichkeiten des südländischen Dialektes zurückführen lassen. Volle Gewissheit über diesen und manchen anderen einschlägigen Punkt wird sich erst erreichen lassen, wenn die Geschichte der isländischen Sprache, auf deren Umgestaltungen bisher nur allzu wenig Gewicht gelegt worden ist, erst einigermaßen genauer festgestellt sein wird²⁵); immerhin mögen indessen schon jetzt aus dem sprachlichen Befunde unserer Texte im Zusammenhalte mit anderen Beweismitteln nicht werthlose Argumente geschöpft werden können. Dies vorausgeschickt, sollen nun einige besonders beachtenswerthe Kennzeichen der älteren Sprache aufgezählt werden, wobei ich mich indessen schon um der Räumersparniß willen darauf beschränke, aus der K. Belege zu entlehnen, welche Handschrift ohnehin die ältere und in der Reproducirung ihrer Vorlagen zugleich die genauere ist. 1) Die Endungen -o, -ot, -om, -osk, -or, statt -u, -ut, -um, -usk (uz), -ur. Im 12. Jahrh. waren jene ersteren Formen, wie es scheint, noch allein üblich, während sie in den Sagenhandschriften meist mit diesen letzteren bunt abwechseln, was freilich unsere Ausgaben mit ihrer zumeist auf Grund der neueren Orthographie normalisirten Schreibweise nicht gehörig erkennen lassen; heutzutage ist im Isländischen nur die Endung des Dativs im Plural auf -onum statt -unum stehen geblieben, während im Schwedischen noch weitere Ueberreste jener älteren Formen sich erhalten haben. In der *Graugans* und zumal der *Konungsbók* überwiegt noch durchaus die ältere Form²⁶). 2) Der Umlaut æ (= o + e) (ø) von ö, welcher auf der Insel bis um das Jahr 1200 herum üblich gewesen war, dann aber in der Blüthezeit der isländischen Sprache und Literatur sich aus dem Gebrauche verlor²⁷). 3) Der Umlaut ö von o, wie z. B. *kömr*, *Þörði*, *hnötr*, *stöðr*, *möndi*, *sönir*, statt *kemr*, *Þyrði*, *hnetr*, *steðr*, *myndi*, *synir*, von *koma*, *Þora*, *hnot*, *stöð*, *mon*, *son*²⁸); da *Póroddur Gamla* sagt: *leka möndi húsit ef ekki*

25) Außer Rask, *Anvisning till Isländskan* (Stockholm 1818) S. 279—292, wüßte ich keine einschlägige Untersuchung zu nennen; von den trefflichen Bemerkungen, welche Sveinbjörn Egilsson in seinem *Lexicon poeticum* gelegentlich macht, sehe ich dabei natürlich ab. 26) Formen wie: *scolo*, *sceþno*, *kono*, *ero*, *syslo*, *eigo*, *færðo*, *nottom*, *morkom* u. dgl. finden sich auf jeder Seite der Ausgabe Finsen's und bedürfen somit keiner speciellen Belege. 27) Im Christenrechte z. B. finden sich die Formen *böndr* (anstatt *bedinn*), *döma*, *tilfört*, *bökr* (neben *bækr*), *bö*; im *Pingskapar* *böndr*, *böði* (anstatt *bæði*), *sökiendr* u. dgl. m. 28) Ich finde im *Baugatal*: *sönir*, K. §. 113. S. 193. 195. 197; *söne*, S. 195; *kömr*, S. 194; ferner im *Arfap* *söni*, K. §. 118. S. 222; *kömr*, §. 118. S. 222; §. 122. S. 233. 234; §. 125. S. 239; §. 126. S. 243. Weiterhin finde ich *kömr* noch im *Gridamál* §. 114. S. 205; Um *hrossreiðir* §. 164. S. 63; *Landabr.* b. §. 177. S. 87 und §. 215. S. 128; Um *fjárleigor* §. 221. S. 140 u. 142; §. 223. S. 150; §. 225. S. 155. 157 u. 158; Um *hreppaskil* §. 234. S. 171; Um *skáldskap* §. 238. S. 184; Um *tiúndargjölld* §. 259. S. 212 u. dgl. m.

mónði smíðrinn^{23a}), ist klar, daß man um die Mitte des 12. Jahrh. noch mónði und nicht myndi sprach. 4) Der Umlaut ö (ó) von á, welchen Þóroddur bespricht und welcher dem Umlaute ö aus a entspricht; also sár, sör oder bára; börom, ganz wie land, lönd oder tala, tölum. In der Íslendingabók und der Abhandlung des Þóroddur, dann in den ältesten geistlichen Schriften findet er sich beobachtet, aber in keiner der Íslendingasögur oder Konungasögur aus der Zeit nach dem Jahre 1200; um diese Zeit herum war er demnach sicher abgekommen und nur in der Form nött für nátt scheint noch ein Ueberrest desselben erhalten. Im Vigslóði und manchen anderen Abschnitten der Graugans kommt er noch sporadisch vor²⁹). 5) Der Gebrauch von s für r, also z. B. es, vas, vesa, für er, var, vera; dann auch der Gebrauch von -sk als Zeichen der Reflexiv- und Passivform des Zeitwortes, wofür später -z und noch später -st steht. Daß die Leute bis ins 12. Jahrh. herab wirklich s, nicht r, schrieben und sprachen, läßt sich aus den hendíngar, d. h. den Reimen und Assonanzen ihrer Verse ersehen³⁰); die Abschreiber scheinen indessen jenen Gebrauch als einen lediglich orthographischen betrachtet zu haben und veränderten stillschweigend die ältere Schreibweise. Das uns erhaltene alte Bruchstück des Landabrigðabálkur zeigt unwidersprechlich, daß jene älteren Formen insbesondere auch der Graugans und ihrer Sprache ursprünglich angehörten; in der Konungsbók dagegen findet sich es, ves, bereits nur mehr an einigen wenigen, ganz vereinzelt Stellen und gewiß nur zufolge eines Uebersehens des Schreibers³¹), -sk dagegen häufiger, zumal auf den 13 ersten Blättern der Handschrift, welche von einer eigenen Hand geschrieben sind³²), während sonst der Regel nach -z gebraucht wird. Es gehört aber hierher auch das manchen Pronomina und Adverbia hin und wieder angehängte s, wie z. B. Þars, hvars, hvarz (d. h. hvart es, utrum), síðans, þegars, hvatz, síz (d. h. síð es, postquam), þanns, þats; Snorri sowohl als Ólafur hvítaskáld bezeichnen derartige Verkürzungen als bragarmál, d. h. als dichterische Redeweise³³), und ihr Vorkommen in der

prosaïschen Rede muß demnach einer weitaus älteren Zeit angehören: dennoch aber finden sich in den verschiedensten Abschnitten der Graugans nicht wenige Belege derselben³⁴). 6) Der Gebrauch, das persönliche Pronomen an das Zeitwort anzuhängen, z. B. emk für ek em. Vielleicht bezieht sich die Bezeichnung bragarmál bei Snorri auch auf diesen Fall und auch für ihn finden sich vereinzelt Belege in der Graugans³⁵); doch darf nicht übersehen werden, daß bei schwachen Zeitwörtern wenigstens solches Anhängen der Pronomina hin und wieder auch noch in der Prosa des 13. Jahrh. vorkommt³⁶), sodaß also von hier aus ein stringenter Schluß nicht gezogen werden darf. Ueberhaupt ließen sich wol noch mancherlei Archaismen aufführen, wie z. B. die Pluralformen hvalar, dalar, oder wieder sakar für die späteren hvalir, dalir, sakir³⁷); allein da derartige Formen auch noch in den Bruchstücken von Handschriften aus der Zeit um 1200 herum vorzukommen pflegen, wie z. B. in dem Jarteiknap. Þorláks biskups, läßt sich aus ihnen nur, wo sie sehr gehäuft auftreten, auf ein höheres Alter der Originale schließen, welche zur Herstellung unserer Texte benutzt wurden. Von größerer Erheblichkeit sind dagegen wieder die folgenden Besonderheiten, welche in der Graugans oft genug zu finden sind und welche sie vor fast allen anderen Werken der prosaischen Literatur Íslands voraus hat. 7) Die suffigirte Negation. Im Alterthume wurde die Verneinung bei den Zeitwörtern durch das Suffix -a, -at, oder -t, bei den Nomina und Adverbia durch das Suffix -gi oder -ki bezeichnet. In den Versen, welche dem 10. Jahrh. angehören, findet sich nahezu ausschließlich das Suffix gebraucht; so bei Egill Skallagrímsson und bei Hallfreður, dessen einzige entgegenstehende Stelle wol auf einem Schreibfehler beruht³⁸), so aber auch in der niðvísa des Stefni Þorgilsson auf Sigvaldi jarl und wenn in dem bekannten Schmähverse des Hjalti Skeggjason die Worte vorkommen: vil ek eigi guð geyja, oder: sparik eigi guð geyja, so deutet schon die Verschiedenheit der

28a) Um stafrofit c. 4. §. 22 (Snorra-Edda II.). 29) Ich finde im Vigslóði: sár sit eða sör ef fleire ero enn eitt, K. §. 87. §. 151; ferner sör, §. 94. §. 170; §. 98. §. 174; §. 99. §. 175; §. 100. §. 176 zweimal; §. 101. §. 177; dann röt, §. 101. §. 177; sött, §. 102. §. 178. Im Lögréttaþ.: á scröm þeim, á scrö þeirre, §. 117. §. 213. Im Festap.: mól, §. 156. §. 51. Um fjarleigor: hann skal til segja 3. vór, §. 225. §. 158. 30) So sagt Hallfreður: sás með Sygna ræsi, Hallfreðar saga c. 6. §. 95; oder Sighvatur: vasc til Rúms í háka, Ólafs saga ens helga c. 254. §. 236 (ed. Unger); oder Einarr Skúlason: esat um alvalds risnu, Sigurðar saga Jónsalafara c. 9. §. 86 (F. M. S. VII.); oder Eldjárn aus Húsavík: vestu nú, þó kjöl kosti, Magnúss saga þerfættis c. 29. §. 59 (ebenda). 31) Ich weiß nur drei Stellen aufzuweisen; im Christenrechte: alt es bein ero færð til, K. §. 3. §. 13; im Þingskapaþáttur: at eigi vm ves uti, §. 42. §. 76; endlich im Landabrigðabálkur: buans es hann vill qveðia, §. 177. §. 87. 32) 3. B. elsk, K. §. 1. §. 5; else, andazk, mætisk, §. 1. §. 7 u. dgl. m. 33) Háttatal c. 84. §. 610 (Snorra-Edda I.); Málskrúðsfræði c. 14. §. 134 (ebenda II.).

34) 3. B. im Christenrechte: hvartz, K. §. 3. §. 13; §. 4. §. 16—17; §. 8. §. 25; im Þingskapaþ.: hvartz, §. 22. §. 42; §. 35. §. 66; §. 36. §. 67; þars, §. 25. §. 46; þegars, §. 54. §. 94; im Vigslóði: hvaz, §. 86. §. 145; hvartz, §. 87. §. 152; §. 88. §. 155 u. 156; §. 89. §. 161; þars, §. 87. §. 153; im Arfap.: hvartz, §. 122. §. 233 u. 235; ebenso im Ómagab. §. 130. §. 30; im Festap.: hvarges, §. 151. §. 44; hvartz, §. 156. §. 50; Um hrossreiðir: hvartz, §. 164. §. 63 u. 64; im Sehtrechte: hvarz, §. 255. §. 205 u. dgl. m. 35) So z. B. emk im Þingskapaþ. §. 57. §. 98. 36) 3. B. mundak, Gylfaginning c. 46. §. 156 u. 158; megak, hafðak c. 47. §. 162 ebenda; heyrðak, Skáldskaparmál c. 44. §. 392. 37) sakar finde ich z. B. im Vigslóði §. 104. §. 179; §. 106. §. 181; Trygðamál §. 115. §. 205; Arfap. §. 118. §. 224 u. f. w. 38) Guðbrandur, dem ich diese Mittheilung verdanke, hat dabei wol den 11. Vers der Erfidrápa Ólafs konungs Tryggvasonar (Fornsögur §. 208) im Sinne, wo es heißt:

Eigi látask fjar
enn þeir er víða nenna
fremra mann of finna
félkreifum Óleifi.

Fassung, in welcher sie überliefert sind, darauf hin, daß sich hier ein Verderbniß eingeschlichen habe³⁹⁾. Später hat die Negation sich von dem Verbum sowol als von dem Nomen getrennt und nur die dichterische Sprache hat hin und wieder auch in der Folgezeit noch die alterthümlichere Ausdrucksweise beibehalten; von der Prosa dagegen wurde das Suffix nur etwa in sprüchwörtlichen Redensarten hier und da bis in das 13. Jahrh. hinein festgehalten⁴⁰⁾, oder an etlichen wenigen Stellen in einzelnen Sagen, wo es dem Verfasser darauf ankam, die ipsissima verba irgendwelcher Personen aus der Vorzeit wiederzugeben⁴¹⁾, oder in einigen wenigen Handschriften, wie es scheint in Folge einer auch sonst nicht unbezeugten alterthümlichen Neigung einzelner Schreiber⁴²⁾, oder endlich, was für uns besondere Bedeutung hat, in juristischen Formeln. Sehr bezeichnend ist aber, daß sogar der Gebrauch des Suffixes in solchen Formeln schon frühzeitig etwas Auffälliges hatte, wie dies ganz deutlich der zweideutige Eid beweist, welchen Vigaglúmur ungefähr um das Jahr 990 schwor⁴³⁾; bezeichnender noch, daß bereits in der Njála, welche doch noch am Schlusse des 13. Jahrh. verfaßt ist und in welcher so manche, offenbar aus älteren Rechtsaufzeichnungen entlehnte, juristische Formeln in extenso mitgetheilt werden, das Suffix in grammatisch verkehrter Weise behandelt wird: zweimal steht in den beiden ältesten und besten Handschriften dieser Sage, welche selbst schon den ersten Jahren des 14., wenn nicht gar noch den letzten des 13. Jahrh. angehören, „hann munkat,“ während die Form doch lauten müßte: „hann munat,“ und überdies in einer der beiden Handschriften zweimal „hann

hefkat,“ wo die andere richtig „hann hefkat“ (liest⁴⁴⁾). Dem gegenüber findet sich nun aber das Suffix nicht nur in den ältesten geistlichen Schriftwerken, z. B. den Dialogi Gregorii, sehr häufig gebraucht⁴⁵⁾ und läßt sich dasselbe auch in der Abhandlung des Þóroddur, trotz ihres geringen Umfanges mehrmals nachweisen⁴⁶⁾, sondern auch in unserer Graugans sind die Belege für dessen Gebrauch sehr zahlreich. Nicht nur bei den Worten skal, er, mon, bei welchen sich das verbale Suffix überhaupt am längsten erhalten hat, wird dasselbe oft genug angewendet, sondern auch Formen wie verðrat, villat, tektrat, þarfat, dann Pluralformen wie takat, þurfat, skolot, und Passivformen wie komskat u. dgl. m. sind keineswegs selten, zumal in denjenigen Abschnitten, welche, wie z. B. das Christenrecht, der Þingskapar, der Vigslóði u. a. m., auch aus anderen Gründen als die älteren gelten mögen⁴⁷⁾; sogar noch in einer Handschrift aus dem Schlusse des 14. Jahrh., AM. 315. B. findet sich einmal die Form erat gebraucht⁴⁸⁾. Minder charakteristisch zwar, aber keineswegs minder häufig sind die Belege für das Suffix bei den Nomina und Adverbia⁴⁹⁾.

39) Vergl. Biskupa sögur I. S. 17. Anm. 1. Auch diejenigen Vieder der Sæmundar Edda, welche die Negation selbständig gebrauchen, wie z. B. die Hyndluljóð und die sämtlichen Völungakviður, sind nach Guðbrandur jüngerer Entstehung und keinesfalls älter als aus dem 11. oder 12. Jahrh. 40) veldrat sá er varar, Njála c. 41. S. 61, welcher Spruch jetzt lautet: ekki veldr sá er varir; era hlunnis vant, kvæð refr, dró hörpu at isi, Magnúss saga berfætts c. 10. S. 19; varat af vöru, sleikti um þvöru, Flóamanna saga c. 33. S. 159; era hera at borgnara, þótt hæna beri skjöld, Sigurðar saga Jörslafara c. 25. S. 116, welcher Spruch jetzt lautet: ekki er hana (gewiß richtiger als hera) að borgnara, þó hæna beri skjöld. 41) So z. B. die Worte des Gautur im Gautsdalur: erat vinum list Ingimundar, Vatnsdæla c. 23. S. 39; oder des Gestur hinn spaki, als er der Guðrún ihre Träume deutet: era sjá draumr minni, Laxdæla c. 33. S. 126. 42) So z. B. ein paar Mal in der ältesten Handschrift der Alexanders saga (vergl. Unger's Ausgabe S. IX), in der unter dem Namen Eyrspennill bekannten Handschrift (vergl. F. M. S. VIII. S. XIV—XV) u. dgl. m. 43) Vigaglúms saga c. 25. S. 388: Þá kvæð Glúmr svá at orði: at ek nefni Ásgrím í vetti, annann Gizor í þat vetti, at ek vinn hofseid at bangi, ok segi ek þat Ási, at ek varkat þar, ok vákat þar, ok raðkat þar odd ok egg, er Þorvaldr krókr fekk bana; liti nú á eid, þeir er spekimenn eru, ok víð eru staddir. Die Zweideutigkeit liegt begreiflich darin, daß das „at“ hier sowol als suffigirte Negation, als auch als selbständiges Adverb genommen werden kann, und daß ersterenfalls zwar die That, auf die er sich bezieht, durch den Eid abgeleugnet, letzterenfalls dagegen bestätigt wird. Die Anwesenden verstehen nun zwar die Negation als solche; aber sie finden doch, daß sonst nicht in so wunderlicher Form geschworen zu werden pflege.

44) Njála c. 145. S. 242; vergl. Versio Latina p. 532. Nach Guðbrand's mit den hier gegebenen übereinstimmenden Angaben hat AM. 468. 4to beide Fehler, dagegen AM. 132. fol. nur den ersten. Ob der Verstoß schon dem Verfasser der Sage, oder erst deren Abschreibern zur Last fällt, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen, ist aber auch bei der Gleichzeitigkeit beider für unseren Zweck gleichgültig. Im Uebrigen soll die Sprache in den Formeln der Njála jünger sein als die der Formeln z. B. des Vigslóði; in jenen wird z. B. ständig die neuere Accusativform aðila, in diesen die ältere aðilja gebraucht. 45) 3. B. moncaþ ec banna, bei Konráð Gíslason, Um frumparta Íslenzkrar tungu S. 233; monat þú, in dessen „44. Prover“ S. 457. 46) mona min móna S. 22; ek sækka S. 36; kannka ek S. 38 der Snorra-Edda Bb. II. 47) Ich notire hier beispielsweise aus dem Christenrechte: tektrat §. 2. S. 9; erat §. 4. S. 17 und §. 6. S. 21; scalat §. 16. S. 35; era §. 16. S. 35. Aus dem Þingskapar: erat §. 25. S. 48; verðrat, scalat §. 31. S. 55; scalat §. 35. S. 62; verðra §. 35. S. 63; þurfot §. 35. S. 66; scalat, scolot §. 37. S. 68; þarfat §. 38. S. 70; scolot, scalat §. 40. S. 71; scolot §. 42. S. 75; hefka, munka §. 46. S. 79, dann §. 47. S. 81 u. 82; heferat, munat §. 46. S. 80; §. 47. S. 81; scalat, erat §. 77. S. 126—127; scalat §. 80. S. 135; erat, hefkat §. 81. S. 136. Aus dem Vigslóði: verðrat §. 86. S. 149; villat §. 87. S. 151; era §. 87. S. 154; scalat §. 96. S. 171; telrat §. 102. S. 178. Aus dem Bangatal: telrat §. 113. S. 194; takat §. 196; scalat §. 199. Aus dem Lögréttop: erat §. 117. S. 216. Aus dem Arfar: erat §. 125. S. 238; scalat §. 125. S. 240; raðrat §. 127. S. 248. Aus dem Ómagab.: scalat §. 128. S. 4 u. 5; reðat §. 135. S. 18. Aus dem Festap.: scalat §. 161. S. 59. Um scipa meðferð: scalat §. 166. S. 71; erat §. 167. S. 74. Aus dem Landabrigðab.: scala §. 172. S. 79; scalat §. 180. S. 89; §. 208. S. 123. Um fjárleigor: seilrat §. 221. S. 141; erat §. 221. S. 142 u. 143; scalat §. 225. S. 158. Aus dem Raunsóknab.: scalat §. 230. S. 167; erat §. 233. S. 169. Um hreppaskil: scalat §. 234. S. 173. Um fjárgjafir: kemscat §. 236. S. 180. Um skáldskap: scalat §. 238. S. 183. Aus dem Þeintrechte: era §. 256. S. 209; erat §. 259. S. 211 u. 212. Um barn soirn: scalat §. 261. S. 215 u. dgl. m. 48) Bei Finsen, Auhang II. §. 4. S. 228. 49) Vergl. z. B. im Christenrechte: hvargi þeirra §. 1. S. 3; §. 2. S. 8 u. 9; hvergi §. 2. S. 10; engi §. 2. S. 10; hvarki §. 2. S. 12; g*

8) Das Suffix -gi oder -ki, in der Bedeutung des lateinischen *cunque*, wie z. B. *hvegi*, *hvígi*, *hvargi*, *hvergi*, *hvernigi*, *hvarungi*, *hvatki*, *hverki*, *nærgi* ⁵⁰⁾. 9) Die Enklitika *of* und *um* werden zuweisen in derselben pleonastischen Weise, in welcher solche in der dichterischen Sprache verwendet werden, auch in der prosaischen Rede gesetzt, obwohl nur äußerst selten; in der *Islendingabók*, in der *Heiðarvígásaga* und in der Abhandlung des Þoroddur Gamlaon kommt dergleichen nur je an einer einzigen Stelle vor ⁵¹⁾, in unserer Graugans dagegen sind die Beispiele etwas häufiger ⁵²⁾. 10) Hierher gehört ferner der Gebrauch des Zeitwortes *göra* als eines Hilfszeitwortes, wie solcher in älteren Liedern sehr häufig ist ⁵³⁾, während er sich in prosaischer Rede nur sehr selten nachweisen läßt ⁵⁴⁾; in der Graugans findet sich das

§. 4. §. 18; *hvergi* §. 5. §. 20; *engi* §. 16. §. 33. Im *Pingskapab.*: *hvatki* §. 23. §. 44; *hvargi* §. 25. §. 46; *hvergi* §. 32. §. 58; *enseis* §. 37. §. 68; *einogi* §. 59. §. 106. Im *Víglóði*: *hvarki* §. 87. §. 154; *hvargi* §. 89. §. 162. Im *Baugatal*: *hvarki* §. 113. §. 195. Im *Lögrettap.*: *hvarunge* §. 117. §. 215; *hvaruge* §. 216. Im *Arfap.*: *hvarki* §. 118. §. 225; *hvergi* §. 122. §. 232. Im *Festap.*: *einigar* §. 159. §. 57. Um *hrossreiðir*: *hvarungi* §. 164. §. 63. Um *skipa meðferð*: *hvarki* §. 166. §. 71. Um *fjárleigor*: *hvargi* §. 223. §. 151; á *engi veg* §. 225. §. 158 u. dgl. m.

50) Ich finde im Christenrechte: *hvergi*, *hverjungi* §. 4. §. 14; *hvertki* §. 8. §. 23 u. 24; *hvargi* §. 8. §. 25; *hvergi* §. 14. §. 31; *hvatki* §. 16. §. 34. Im *Pingskapab.*: *hvergi* §. 24. §. 45; *hvatki* §. 34. §. 61; *hvergi* §. 35. §. 62 und §. 48. §. 85. Im *Víglóði*: *hvigi* §. 86. §. 144; *hvegi* §. 86. §. 147; *hvernigi* §. 86. §. 147 und §. 88. §. 155; *hvatki* §. 86. §. 148; §. 87. §. 154; §. 88. §. 155; §. 89. §. 162; §. 104. §. 180; §. 107. §. 183; *hvergi* §. 88. §. 156; §. 95. §. 171; §. 107. §. 183; *hverjungi* §. 88. §. 156; *hvargi* §. 92. §. 166; *nærgi* §. 111. §. 191. Im *Baugatal*: *hvegi* §. 113. §. 195; *hvergi* ebenda. Im *Arfap.*: *hvernge* §. 118. §. 221 u. 225; *hvergi* §. 118. §. 221; *hverskis* §. 125. §. 238; *hvarge* §. 125. §. 240; *hvatke* §. 126. §. 244; *hvernigi* §. 126. §. 245. Im *Ómagab.*: *hvergi* §. 128. §. 7; §. 142. §. 23. Im *Festap.*: *hvernigi* §. 155. §. 47; *hvertki* §. 156. §. 50. Um *hrossreiðir*: *hvigi* §. 164. §. 64. Um *skipa meðferð*: *hvernigi* §. 165. §. 66; *hvatki* §. 166. §. 72. Im *Landabrigðab.*: *hvergi* §. 175. §. 82; *hvige* §. 178. §. 88; *hvarungi* §. 184. §. 93; *sváge* §. 192. §. 99; *hvegi* §. 192. §. 101; *hvergi* §. 193. §. 102; *hvegi* §. 215. §. 128. Um *fjárleigor*: *hvatki* §. 221. §. 140; *hverregir* §. 221. §. 141; *hvegi* §. 223. §. 151; *hvatki* §. 224. §. 154. Im *Rehtrechte*: *hvargi* §. 259. §. 212. Es ist nicht immer leicht, die zweifache Geltung des Suffixes richtig zu scheiden, was zur Entschuldigung etwaiger einzelner Verstöße in den Citaten bemerkt sein mag.

51) *Islendingabók* c. 7. §. 11: at *eigi of* sá á mípili; *Heiðarviga saga* c. 36. §. 387: er *hðan of* sðr; *Snorra-Edda* II. §. 30: af því of *eykr eigi atkvæði*. 52) Im Christenrechte: of *forlar* §. 4. §. 14; im *Pingskapab.*: um *sitja* §. 41. §. 74; um *ves* §. 42. §. 76; um *gera*, um *görir* §. 60. §. 109; um *take* §. 52. §. 89; im *Víglóði*: of *telrat* §. 102. §. 178; im *Baugatal*: um *telrat* §. 113. §. 194; im *Erbrechte*: um *byðr* §. 122. §. 230; um *kome* §. 122. §. 234.

53) Co z. B.
gera gramr i snerro
geirvífa sðr hlífa;

welche Verse die *Heimskr. Hákonar saga góða* c. 26. §. 152 und die *Ólafs saga Tryggvasonar* c. 25. §. 40 (F. M. S. I.) übereinstimmend dem Guthormur sindri beilegen. 54) Ein von

Hilfszeitwort in nicht ganz wenigen Fällen gesetzt ⁵⁵⁾. 11) Endlich finden sich in der Graugans auch noch gar viele alte Worte, welche man anderwärts vergeblich suchen würde und gar mancherlei eigenthümliche Wortfügungen und Redewendungen, welche sonst nicht, oder doch nur in der Poesie und den ältesten prosaischen Denkmälern vorkommen. Beispielsweise mögen hier die folgenden angeführt werden: *skaparfone* für *skaparfi*, *haeres legitimus* ⁵⁶⁾; — *færsauður* ⁵⁷⁾, während sonst, von norwegischen Quellen abgesehen, der Stamm *fær* nur noch bei Þoroddur Gamlaon sich findet ⁵⁸⁾; — *böndr* oder *bændr* für *bedinn*, *rogatus* ⁵⁹⁾, eine Form, die sonst nur in Versen und etwa in ein Paar Prosawerken norwegischen Ursprunges wiederkehrt ⁶⁰⁾; — *drottinn* und *drottning* in der Bedeutung von Herr, Herrin, während sonst das Wort nur auf Gott oder auf Fürsten und Fürstinnen Anwendung zu finden pflegt ⁶¹⁾; — *baugrygr*, eine auch dem norwegischen Rechte bekannte Bezeichnung für die Erbtöchter, so weit sie als solche ausnahmsweise an der Zahlung und Empfangnahme der Geschlechtsbuße Antheil nimmt ⁶²⁾; — *god*, *deus*, als Nentrum, was noch auf das Heidenthum zurückweist, da die christliche Zeit das Wort als Masculinum gebraucht ⁶³⁾; — die Form *guði* für das sonst übliche *goði*, welche sich durch die Vergleichung anderer germanischer Dialekte als die ältere erweist ⁶⁴⁾; — man als Bezeichnung des unfreien Menschen ⁶⁵⁾; — *váglati*, im Sinne eines gefährlichen Schadens ⁶⁶⁾; — *hitzi* oder *hitzig* für dort, ein in der Prosa nicht häufig vorkommender Ausdruck ⁶⁷⁾; — *at hváru*, gleich *þó*, dennoch ⁶⁸⁾; — das Zeitwort *at rofna*, brechen, welches indessen hier

Sveinbjörn Egilsson angeführtes Beispiel gewährt die, freilich aus Liedern geschöpfte, *Völsunga saga* c. 4. §. 122: *eigi gerir hugr minn hlægja við honum*.

55) Im *Pingskapab.*: *gerr eigi segja* §. 25. §. 49; *ger eigi i ganga* §. 25. §. 50; *gera eigi við at taka* §. 40. §. 71; *göra eigi dóma* §. 41. §. 74; *gera eigi föra* §. 50. §. 87; *ger eigi nefna* §. 54. §. 92; im *Víglóði*: *gera eigi nema* §. 89. §. 163; *gör eigi kiosa* §. 102. §. 178; ebenso auch im *Baugatal* §. 113. §. 194; Um *skipa meðferð*: *ger eigi handsala* §. 166. §. 68; im *Landabrigðabálkur*: *nu ger sa eigi til fara* §. 189. §. 96; Um *fjárleigor*: *göra eigi koma til* §. 223. §. 150. 56) Im Christenrechte, K. §. 1. §. 3, zweimal; vergl. *arfuni* im *Skáldskaparmál* c. 67. §. 534 und c. 75. §. 561. 57) Im Christenrechte, K. §. 16. §. 34. 58) *fær* bei Þoroddur c. 3. §. 18. *Fær* in norwegischen Urkunden (*Diplom. Norveg.* II. nr. 312. p. 255; *Aslak Bolts Jordebog* §. 110); *færsauðr* in den *Gulapingslög* §. 223, sowie an einigen Stellen der norwegischen *Vibelübersetzung*, welche unter dem Namen *Stjórn* bekannt ist. 59) Im Christenrechte, K. §. 2. §. 10; §. 3. §. 13. 60) z. B. in der *Alexanders saga* §. 33 und im *Agrip af Noregs konunga sögum* c. 10. §. 387, wenn nicht etwa hier *bændi* für *bendi* steht. In Versen öfter. 61) Im *Víglóði* §. 102. §. 178; §. 110. §. 188 und öfter. 62) Im *Baugatal* §. 113. §. 201; vergl. *Frostapingslög* VI. §. 4. 63) beim se *goð* gramt, in dem Stücke um *mannfrelsi* §. 112. §. 192. 64) *gupinn*, *guðana* im *Pingskapab.* §. 25. §. 48 und §. 41. §. 72. 65) *i mane*, *á maneno*, Um *fjárleigor* §. 221. §. 143. 66) *hvatke* er se því verðr at *vaglata*, Um *fjárleigor* §. 224. §. 154. 67) Im Christenrechte §. 2. §. 9; im *Pingskapab.* §. 81. §. 137; im *Ómagab.* §. 130. §. 11 und öfter. 68) In *Ómagab.* §. 128. §. 4.

immer nur intransitiv gebraucht wird⁶⁹⁾, nicht wie in der älteren Edda einmal transitiv⁷⁰⁾. Bemerkenswerth sind ferner halbwegs poetische Redewendungen, wie etwa: á fjöllum eða á fjörðom, á fjalle eða áfirðe⁷¹⁾, oder: í vers hvilo⁷²⁾, oder die Alliteration, welche sich durch das ganze Trygdamál durchzieht; bemerkenswerth auch die Ausdrucksweise: er mik þat undir frött þeirri, es veranlasti mich das zu dieser Frage⁷³⁾, welche sonst nur einmal in der älteren Edda wiederkehrt⁷⁴⁾. Nicht zu übersehen ist ferner, daß sich gelegentlich noch die alte, heidnische Benennung der Wochentage gebraucht findet⁷⁵⁾, während sonst seit dem Verbote, welches der Bischof Jón Ögmundarson von Hólar veranlaste, für dieselben die kirchliche Bezeichnung als annarr dagur, þriðji dagur u. s. w. galt; allzu viel Gewicht ist freilich jenem vereinzelt Vorkommen der älteren Bezeichnungsweise nicht beizulegen, da solche auch noch in den Sagen des 13. Jahrh. nicht selten nachzuweisen ist, immerhin ist dieselbe in offiziellen Erlassen auffällig, zumal da die Bischöfe selbst in der gesetzgebenden Versammlung Sig und Stimme hatten. Auch der Gebrauch des Ausdruckes skrá, skrár für die Rechtsaufzeichnungen, einschließlich der von Haflíði besorgten, muß beachtet werden⁷⁶⁾; die Bezeichnung findet anderwärts ebenso gut auch auf bloße Urkunden Anwendung und umgekehrt wird der Ausdruck lögbók, welcher für die Járnsíða und Jónsbók in ständiger Geltung ist, in der Graugans und den Sagen kaum jemals gebraucht⁷⁷⁾; wo in unseren Texten einer bók Erwähnung geschieht, da ist unter dieser immer nur das heilige Buch zu verstehen, auf welches die Eide geschworen werden und zumal gilt dies auch dann, wenn etwa kurzweg von einem virða við bók oder skipta við bók gesprochen wird⁷⁸⁾. Alles in Allem genommen findet ein verlässiger Richter in derartigen Fragen, Guðbrandur Vigfússon, auf dessen freundliche Mittheilungen ich mich in Allem stütze, was den sprachlichen Theil dieser Untersuchung betrifft, daß noch der jüngste Abschnitt der sogenannten Graugans eher eine ältere, keinesfalls aber eine jüngere Sprache zeige als die älteste unter allen Sagen, die Heiðarvígasaga und meint aus sprachlichen Gründen annehmen zu sollen, daß deren sämtliche Hauptstücke ursprünglich nicht nach der Mitte des 12. Jahrh. ausgezeichnet worden seien, sodas also

die Glanzperiode der juristischen Literatur in der Zeit schon ihren Gipfelpunkt erreicht gehabt hätte, in welcher die Blüthe der Geschichtsschreibung erst ihren vollen Aufschwung zu nehmen begann. Mit voller Bestimmtheit läßt sich außerdem behaupten, daß der Ehl und Vortrag der einzelnen Stücke darthut, daß diese von verschiedenen Männern und zu verschiedenen Zeiten verfaßt wurden. Lediglich der Sprache nach zu urtheilen, ließen sich etwa das Christenrecht und Zehntrecht, Vígslóði, hreppamál und das Stück um fjárleigor als die ältesten Abschnitte bezeichnen, und macht bezüglich des letzteren der Umstand, daß in demselben der Gesellschafter Markús angeführt wird⁷⁹⁾, geradezu wahrscheinlich, daß in ihm ein Stück der Haflíðaskrá erhalten sei. Auch im Arfap. ist die Sprache sehr alterthümlich und der Vortrag dem im Christenrechte gar ähnlich, sodas auch für ihn etwa gleichzeitige Entstehung angenommen werden möchte; nur macht sich hier, und dasselbe gilt in noch höherem Grade vom Omagab. und Festap., eine sehr beträchtliche spätere Uebersetzung geltend, welche zumal in zahlreichen Referenzen, Einschaltungen neuerer Rechtsfahrungen u. dergl. zu Tage tritt⁸⁰⁾. Der Sprache nach zu schließen, müßte auch der Þingskapap. zu den ältesten Abschnitten gezählt werden, womit natürlich noch nicht nothwendig gesagt ist, daß er auch einen Bestandtheil der Haflíðaskrá gebildet habe; daß der Lögréttup. wenigstens, der doch mit jenem in genauester Verbindung steht, erst längere Zeit nach dieser seine derzeitige Gestalt erlangt haben kann, ist oben bereits bemerkt worden. Umgekehrt zeigt der Landabrigðab. in sprachlicher Beziehung keine besonders alterthümliche Haltung und doch erweist das uns erhaltene alte Bruchstück desselben, daß wenigstens ein guter Theil von ihm schon um die Mitte des 12. Jahrh. ausgezeichnet war; mag sein, daß das letztere Stück an sich älter als der Þingskapap. ist, daß aber für diesen ein älteres Original als für jenes von dem Schreiber der K. benutzt wurde. Als alt muß aus sprachlichen Gründen auch das Stück um skáldskap gelten und doch tritt es in der K. erst unter den Anhängen auf; entweder weil dasselbe eine spätere Novelle zum Vígslóði war, in welchen die St. dasselbe einschleibt, oder auch weil dasselbe in der Handschrift dieses Abschnittes, welchen der Schreiber der K. zunächst seiner Abschrift zu Grunde legte, nicht enthalten und später erst aus einer anderen von ihm nachgetragen worden war, u. dgl. m. Wir werden hiernach schwerlich fehl gehen, wenn wir annehmen, daß die ältesten Aufzeichnungen vornehmlich auf die Kirche, das Strafrecht und die Dingverfassung sich bezogen, vom Privatrechte dagegen nur wenig umfassende Stücke in sich begriffen haben werden;

69) Im Þingskapap.: á dómr at rofna, ef dómrinn rofnar, þá rofnar dómrinn, §. 58. §. 101 u. 102; im Omagab.: á at rofna málit, §. 135. §. 17. 70) Sigurðarkv. III, 117. 71) Vígslóði §. 87. §. 153. 72) Baugatal §. 113. §. 201. 73) Þingskapap. §. 22. §. 40—41, dreimal. 74) Sigurðarkv. I, 28: hvat er mik at því. 75) Þórsdagr, Um hreppaskil §. 234. §. 176. 76) Lögréttup. §. 117. §. 213. 77) In der St. Arfap. c. 23. §. 228 steht allerdings: í fornum lögbókum, und in einer oben §. 42. Anm. 76 angeführten Stelle des Königs spiegels wechseln die Handschriften zwischen den Ausdrücken lögbækur und lögskrár; aber am ersten Orte geht die Bezeichnung sichtlich nur auf Handschriften als solche, und am zweiten ist eben nur die jüngere Bezeichnung in die jüngere Handschrift eingebracht anstatt der älteren, welche die ältere Handschrift festhält. 78) B. D. Omagab. §. 128. §. 6; Landabrigðab. §. 184. §. 93 und öfter.

79) K. §. 221. §. 147. 80) Es mag sein, daß die Grundbestandtheile des Arfap., Omagab. und Festap. ursprünglich zusammen einen einzigen Abschnitt bildeten, wie denn der Inhalt dieser Stücke ein sehr verwandter ist und in unseren beiden Haupttexten alle drei sich gleichmäßig folgen. Jedenfalls können die Grundbestandtheile des Omagab. ebenfalls kaum viel jünger sein als das Hreppamál, und dieses selbst wieder dürfte in nächster Verbindung mit dem Zehntgesetze stehen.

erst gegen das Ende des vorzugsweise der juristischen Literatur zugewendeten Zeitraumes, da die Jurisprudenz bereits gewandter, scharfsinniger und spitzfindiger geworden war, dürfte auch das bürgerliche Recht eingehendere Behandlung erfahren haben und erst auf diese Zeit scheint insbesondere der größere Theil des Festsp. zurückgeführt werden zu müssen, welcher sich sehr deutlich als ein Gemisch aus Gesetzen und Erörterungen über das geltende Landrecht darstellt.

Von der größten Erheblichkeit ist ferner die Sonderung derjenigen Bestandtheile unserer Texte, welche den sämmtlichen uns erhaltenen Handschriften gemeinsam sind, von den anderen, welche der einen oder anderen von diesen ausschließlich angehören; in dem gemeinsamen Inhalte aller Handschriften werden wir zumeist wenigstens annähernd die ältere Grundlage, in den Abweichungen, welche dieselben von einander zeigen, spätere Zusätze oder Umgestaltungen erkennen dürfen. Allerdings wird ein derartiger Schluß noch einer näheren Einschränkung bedürfen. Schon Baldvin Ginarsson hat darauf aufmerksam gemacht⁸¹⁾, daß die Stücke, welche die eine unserer beiden Haupthandschriften vor der anderen voraus hat, zweierlei Art sind: zum Theil nämlich handelt es sich um ganze Abschnitte, welche die eine Handschrift enthält, während sie in der anderen fehlen, zum Theil dagegen um kleinere Sätze und Capitel, welche die eine in ein größeres Ganzes einschleibt, während die andere sie nicht kennt; im ersteren Falle und dieser trifft zumeist bei den der K. ausschließlich eigenen Stücken zu, darf aus dem Fehlen in der zweiten Handschrift nicht auf das jüngere Alter des betreffenden Stückes geschlossen werden, da solchenfalls ganz andere Gründe für dessen Auslassung durch den einen oder anderen Sammler oder Schreiber sich denken lassen, — im letzteren Falle dagegen, welcher vorwiegend bei dem nur in der St. vorfindlichen Stücke zutrifft, wird allerdings ein jüngeres Alter der einschlägigen Bestandtheile zu vermuthen stehen, sofern nur deren Auslassung in der anderen Handschrift nicht etwa eine völlig bedeutungslose ist. Es kommt wol vor, seltener in der St., häufiger aber in der K., daß einzelne Worte oder sogar einzelne Sätze offenbar nur in Folge einer Unachtsamkeit des Schreibers ausgefallen sind, der allenfalls durch das wiederholte Vorkommen derselben Worte sich irren ließ⁸²⁾; in solchen Fällen liegt dann begreiflich nur eine Corruptel vor, ganz ebenso wie wenn etwa andere Male ein und dasselbe

Wort umgekehrt doppelt, oder wenn wieder andere Male ein Wort verkehrt geschrieben, oder eine in seinem Originale vorgefundene Abreviatur vom Schreiber verkehrt aufgelöst worden ist, wie es denn für alle diese verschiedenen Verstöße zumal in der gar sehr flüchtig geschriebenen Königsbók an zahlreichen Belegen nicht fehlt. Nicht minder kommen Auslassungen vor, welche, ohne den Sinn in irgend erheblicher Weise zu verändern, auf eine bloße Verschiedenheit des Ausdruckes, oder doch bloß ein verschiedenes Maß der Ausführlichkeit in der Besprechung eines und desselben Grundgedankens sich zurückführen lassen; die St. zumal hat gar vielfach eine breitere Darstellung als die K., ohne doch darum inhaltlich andere Aussagen als diese zu enthalten⁸³⁾. Auch in Fällen dieser Art wird der Abweichung unter den Handschriften wenig Werth beigelegt werden können, da einerseits die Abschreiber mit ihren Vorlagen auch in dieser Hinsicht sehr frei zu schalten pflegten, und andererseits auch wol der oben schon besprochene Mangel einer officiellen schriftlichen Redaction bei den meisten Gesetzen von Anfang an verschiedene Aufzeichnungen entstehen lassen konnte; in der Regel mag dabei die kürzere Fassung als die ältere und echtere gelten, andere Male der Vorzug aber auch umgekehrt der ausführlicheren gebühren⁸⁴⁾: am häufigsten ist keine Entscheidung möglich und jedenfalls die ganze Frage nur von ganz untergeordnetem Werthe. Für unseren Zweck insbesondere kommt weder diese noch die vorige Kategorie von Fällen in Betracht, vielmehr nur diejenige Classe von Einschaltungen, bei welchen es sich entweder um selbständige Stücke handelt, welche in die eine Handschrift aufgenommen, in der anderen dagegen weggelassen sind, oder doch um selbständige Erläuterungen oder Zusätze zum Text, welche etwa in der einen Handschrift in der Gestalt von Glossen oder Interpolationen eingeschoben sich zeigen. Einschaltungen der letzteren Art

81) S. 80—81, dann wieder S. 92 seiner Recension, und öfter.

82) Ein Beispiel aus der St. Arfap. c. 9. S. 195—196 wurde oben S. 14. Anm. 98 bereits angeführt; ein anderes bietet Omagab. c. 6. S. 244 und c. 17. S. 271; endlich ein recht eigenthümliches Landabrigðab. c. 44. S. 330—332, welches ganze Capitel in der St. fehlt, während es doch in der Capitelübersicht, welche die Handschrift dem Abschnitte voranstellt, aufgeführt ist und somit unbedenklich aus der K. S. 205—206. S. 120—121 ergänzt werden darf. Als Beispiele aus der K. mögen angeführt werden: S. 80. S. 133; S. 90. S. 165; S. 122. S. 235; S. 126. S. 243 u. 244; S. 127. S. 248 u. dgl. m. Schon Þórður Sveinbjörnsson hat Anm. 43 zu Baldvin's Recension S. 81 auf derartige Fälle hingewiesen.

83) Als Belege für die Verschiedenheit des Ausdruckes bei wesentlicher Gleichheit des Gedankens mögen etwa folgende hier stehen: Arfap. c. 11. S. 203, vergl. mit K. S. 127. S. 247; Omagab. c. 7. S. 244—245, vergl. mit K. S. 129. S. 8 und c. 7. S. 248, mit S. 129. S. 9; Festap. c. 1. S. 305—306, vergl. mit K. S. 144. S. 29; Kaupab. c. 35. S. 437, vergl. mit K. S. 164. S. 63, und c. 36. S. 440—441 mit K. S. 164. S. 65; Landabrigðab. c. 1. S. 206—208, vergl. mit K. S. 172. S. 77—78 und AM. 315. D. S. 221—222 u. dgl. m. 84) Hierfür nur ein Beispiel. Der Landabrigðab. beginnt in der St. c. 1. S. 202 mit den Worten: Ef ungom manni tömiz land at erþ eþa giöf, oc seli fiarvarþveizlo maþr hans abraut, oc a hann brigþ til þess landz. Ef maþr vex upp til landz brigþar, þa scal hann hafia upp er hann er 16. vetra gamall. In der K. S. 172. S. 76, dagegen: Pat er mælt þar er maþr vex upp til landz brigðar þa scal hann hafia upp er hann er 16. vetra gamall. Endlich in dem alten Bruchstücke, nach einer durch Guðbrand's Güte mir gewordenen sorgfältigen Abschrift: Pat es mælt ef ungom manne tömesk land at erþ eþa giöf. ok selr fiarvarþveizlo maþr hans a braut oc a hann brigþ til þess landz. Ef maþr vex vp til landz brigþar þa scal hann hafia vp es hann es 16. vetra gamall. Hier hat also die weitans älteste Handschrift den in der K. fehlenden Satz ganz mit der St. übereinstimmend, und erweist sich somit die ausführlichere Fassung ziemlich bestimmt als die ältere; nur hat andererseits die K. die charakteristische Eingangsformel: þat er mælt, beibehalten, welche die St. hier, wie so oft, fallen gelassen hat.

sind meist sehr geringen Umfanges und nicht immer von bloßen Verschiedenheiten der Diction mit Sicherheit zu scheiden⁸⁵⁾; Zusätze der ersteren Art umfassen dagegen oft ganze Capitel⁸⁶⁾, oder doch umfassendere Theile von solchen. Beide Arten von Zusätzen finden sich wieder vorzugsweise in der *Staðarhólsbók* und verrathen sich oft genug auch durch Eigenthümlichkeiten der Ausdrucksweise oder durch ihren Inhalt als neueres Recht, selbst wenn sie nicht, was ebenfalls vorkommt, ausdrücklich als solches bezeichnet werden; andere Male freilich handelt es sich bei ihnen auch wol nur um Beifügung von Formeln zum praktischen Gebrauch, von processualischen Regeln u. dgl. m.

Zu ähnlichen Ergebnissen wie das bisher Besprochene führt gar häufig die Verschiedenheit des Ortes, an welchem Bestimmungen, die unseren verschiedenen Handschriften gemeinsam sind, in diesen zu stehen kommen. Zweierlei wird dabei unterschieden werden müssen: die verschiedene Locirung ganzer Abschnitte im Verhältnisse zu einander und die verschiedenartige Einreihung einzelner kleinerer Stücke oder Sätze innerhalb oder am Schlusse größerer Abschnitte. Der erstere Punkt läßt uns die Frage nach der Verschiedenheit des Alters der einzelnen in unsere Texte eingestellten Abschnitte durchaus unberührt und ungelöst; er wird uns dagegen bedeutsam, wenn es gilt die Abgrenzung der einzelnen in diese übergegangenen Haupt- und Kernstücke festzustellen und er gestattet uns zuweilen auch wol Schlüsse auf die Beschaffenheit der Originalien zu ziehen, welche bei deren Bildung als Vorlagen gedient haben. So zeigt z. B. genauere Betrachtung des *Kaupab.* in der *St.* diesen aus folgenden Stücken zusammengesetzt: aus dem Abschnitte um *hjárleigor*, welcher in der *K.* zwischen den *Leiglingap.* und den *Rannsóknab.* in die Mitte tritt⁸⁷⁾, aus dem

Abschnitte um *hrossreiðir*, welchen die *K.* zwischen das *Cherecht* und das Stück um *skipa meðferð*, beziehungsweise den *Landabrigðab.* einschiebt⁸⁸⁾, dem Abschnitte um *hreppaskil*, welcher in der *K.*, nur durch ein paar kleinere Stücke getrennt, dem *Rannsóknab.* folgt und nur in der *St.* einige Erweiterungen erfahren hat⁸⁹⁾, dem *fardagap.*, welchen die *K.* in ihrem *Pingskapap.* bringt⁹⁰⁾, endlich aus einem Abschnitte über das Vergleichswesen, von welchem nur theilweise einzelne Stücke in der *K.* sich zerstreut finden⁹¹⁾ und welchem am Schlusse noch die neuere Bestimmung über Maß und Gewicht sich anschließt, von welcher die *K.* wiederum nur einen Theil am Ende ihres *Rannsóknab.* enthält⁹²⁾. Es hat also die *K.* keinen dem *Kaupabálkur* der *St.* entsprechenden Hauptabschnitt; aber die einzelnen Stücke, welche diesen bilden, finden sich in ihr fast alle, nur freilich an ganz verschiedenen Stellen eingereiht, wieder und gerade diese Verschiedenheit des Places, welcher den einzelnen größeren Stücken angewiesen wird, läßt diese als einheitlich abgeschlossene um so entschiedener von den unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Abschnitten sich abheben. Dabei läßt sich mit Bestimmtheit annehmen, daß die Vorlage, nach welcher die *St.* gearbeitet ist, unserer *K.* weit ähnlicher und doch mit ihr nicht völlig identisch gewesen ist. Hierfür dürfte schon der Umstand sprechen, daß der Abschnitt um *hjárleigor*, mit welchem die *St.* ihren *Kaupab.* beginnt, in der *K.* unmittelbar an den *Leiglingap.* sich anschließt, welcher hier am Schlusse des Grundgüterrechtes steht; die Parallele zwischen den Bestimmungen über das Leihen von Land und den andern über das Leihen von Fahrhabe springt in die Augen und ebenso reiht sich das um *einkunnir* überschriebene und von den dem Vieh aufzufehenden Merkzeichen handelnde Stück ganz zweckmäßig an, wenn man sich die Vorschriften über das Leihen beweglicher Sachen nur als Fortsetzung der auf das Grundgüterrecht bezüglichen Satzungen denkt. Beide Anklänge fallen in der *St.* weg, da diese den *Landabrigðab.* ganz vom *Kaupab.* trennt und erst weit hinter diesem folgen läßt; also ist wol anzunehmen, daß die Ordnung der *K.* die ursprünglichere, die der *St.* dagegen die spätere und abgeleitete sei. Entscheidend aber dürfte folgende Betrachtung sein. Die *K.* läßt den Abschnitt um *hrossreiðir* auf den *Festap.* folgen; wunderlich genug, da zwischen dem *Cherecht* und der wider-

wol aber hinterher selbständig abgeschrieben worden zu sein, wozu sein Inhalt allen Anlaß bot.

88) c. 32—37 des *Kaupab.* entspricht dem §. 164 der *K.*, während c. 38, dieselbe Materie fortsetzend, von der *K.* schon im *Pingskapap.* §. 76 gebracht wird. 89) c. 39—46 des *Kaupab.* entsprechen den §. 234—235 der *K.*; c. 47—49 fehlen in der *K.*, setzen aber dieselbe Materie fort. Dagegen behandeln c. 50 und 52 das Verfahren in Streitigkeiten mit ausländischen Kaufleuten, und c. 51 enthält eine Bestimmung über falsches Maß und Gewicht, Alles der *K.* fremd, und wol nur hierher gestellt, weil die Klage gegen den Ausländer an den *héraðsdómur* geht. 90) c. 53—68 des *Kaupab.* entspricht den §. 78—83 der *K.* 91) c. 69—81 des *Kaupab.*; es entspricht c. 75, dann c. 76—81 theilweise dem §. 71 und §. 244 der *K.*; vergl. auch deren §. 60. 92) c. 82 des *Kaupab.* fehlt in der *K.* ganz, §. 83 entspricht ihrem §. 232.

85) Beispiele von solchen bieten z. B. die ersten Capitel des *Víglóði* nach der *St.* in großer Zahl; aber auch der Festkatalog des Christenrechtes u. dgl. m. 86) Vergl. z. B. *St. Víglóði* c. 15. §. 20—24; c. 23. §. 39—40; c. 41. §. 80—81; c. 50 u. 51. §. 90—91; c. 53. §. 93—94; c. 55—61. §. 95—100 u. f. w.; oder wieder *St. Festap.* c. 11. §. 321—323; c. 20. §. 332—333; c. 39. §. 354—355; c. 45—48. §. 361—364; c. 49—52. §. 364—375; c. 53—59. §. 376—385 u. dgl. m.

87) Es umfaßt dieser im Ganzen die ersten 31 cap. des *Kaupab.*, während er in der *K.* §. 221—226 bildet; doch ist zu bemerken, daß c. 10 in der *K.* fehlt, und lediglich aus *St. Landabrigðab.* c. 12. §. 234 und *K.* §. 192. §. 98 und folg. geschöpft ist, — daß ferner c. 24 in der *K.* fehlt, welches übrigens nur eine ganz kurze, wenig bedeutsame Bestimmung enthält, — daß endlich in c. 6 auch zwei ganz vereinzelte Stücke am *jarðfé* übergegangen sind, welche die *K.* als §. 170 u. 171 an den Schluß des Stückes um *skipa meðferð* stellt, ein vereinzeltes Stück um *segjafir*, welches die *K.* als §. 236, und ein etwas größeres um *hjárheimtor*, welches sie als §. 250 unter ihren Nachträgen bringt. Bemerkenswerth ist auch, daß in der *K.* eine Umstellung des Materiales erfolgt ist, indem c. 1—9 dem §. 221—223, c. 11—23 dem §. 225, c. 25—30 dem §. 224, c. 31 aber dem §. 226 der *K.* entsprechen; das verfeßte Stück, um *einkunnir*, fehlt in etwas anderer Redaction in der *St. Landabrigðab.* c. 37—40. §. 303—313 nochmals wieder. Die Ordnung in der *K.* ist dabei entschieden die ursprüngliche, nur daß §. 226 als ein zum Schlusse von §. 224 gehöriger Nachtrag zu fassen ist; das Stück um *einkunnir* scheint nicht ein von Anfang an selbständiges gewesen,

rechtlichen Benutzung fremder Pferde denn doch nicht der mindeste Zusammenhang denkbar ist. Die St. schiebt den gleichen Abschnitt in ihren Kaupab. hinter dem um *fjárleigor* ein und benutzt als Anknüpfungspunkt eine am Schlusse dieses letzteren vorgesehene Bestimmung über die Einstellung von Pferden zur Fütterung; das Unpassende jener ersten Reihenfolge ist dadurch vermieden, aber dennoch zeigt sich ganz unzweideutig, daß auch die Vorlage der St. in Bezug auf diese der K. gefolgt war. Am Schlusse des *Cherectes* hat nämlich die St. noch drei Capitel, die in keiner Weise zu diesem gehören; die beiden ersten handeln von dem Falle, da eine Frau ohne Wissen ihres Mannes ein Pferd herleiht, von dem anderen, da durch eine Gesellschaft von Reisenden Unrecht in Bezug auf Pferde gethan wird, endlich von den Strafen, mit welchen eine Reihe bestimmt angegebener Beschädigungen von Pferden bedroht wird, — das dritte aber handelt von der Art, wie ein bestimmter Zahltag (*eingadagi*) bei Schuldforderungen festgestellt und wie verfahren werden soll, wenn an den festgestellten der eine oder andere Theil in Verzug kommt⁹³). Nun kann keinem Zweifel unterliegen, daß die beiden ersten Capitel zu dem Abschnitte um *hrossreiðir* und zwar ganz an dessen Ende gehören; an den Schluß des *Cherectes* können sie aber nur dadurch gekommen sein, daß in der unmittelbaren oder mittelbaren Vorlage der St. dieser Abschnitt ebenso wie in der K. dem *Cherecte* folgte und beim Abschreiben dann zwar der übrige Text desselben an eine andere Stelle verlegt wurde, jene beiden Capitel aber durch irgendwelches Ungefahr am alten Flecke belassen wurden. Andererseits ist aber auch klar, daß nicht unsere K. selbst als Vorlage benutzt worden sein kann, da die beiden Capitel, um die es sich handelt, in ihr sich nicht finden; ja der Inhalt des letzten Capitels im *Cherecte* der St. läßt sogar auf eine noch principiellere Abweichung ihrer Vorlage von unserer K. schließen. Das „*of fjárreiðor*“ überschriebene Capitel gehört nämlich seinem Inhalte nach unzweifelhaft zu dem Abschnitte um *fjárleigor* und zwar gleich an dessen Anfang, vor c. 2 des Kaupab. der St.; seine Stellung am Schlusse des *Cherectes* erklärt sich demnach nur aus der Voraussetzung, daß bereits in der Vorlage der St. wie in dieser selbst der Abschnitt um *fjárleigor* unmittelbar auf das *Cherecte* gefolgt war⁹⁴). Hiermit ist aber dann nicht

nur unvereinbar, daß in der K. sich an das Stück um *hrossreiðir* unverkennbar das andere um *skipa meðferð* organisch anschließt, sondern auch, daß hier nicht minder augenfällig der Abschnitt um *fjárleigor* an den *Leigland-ingap.* anknüpft und es zeigt sich somit, daß bei der Anfertigung unserer St. eine Handschrift gedient haben muß, welche zwischen dieser letzteren und unserer K. in der Mitte lag⁹⁵), daß also die Umgestaltungen, die in verschiedenen Rechtsammlungen vorgenommen wurden, noch weit mannichfacher waren, als unsere dürftigen Handschriften an sich selbst erkennen lassen. — Die Verschiedenheit des Ortes, an welchem kleinere Stücke, oder selbst nur einzelne Sätze in der einen oder anderen Handschrift eingestellt sind, ist dagegen ihrerseits nicht unter allen Umständen von Erheblichkeit. Sehr häufig weist dieselbe einfach auf die Thätigkeit von Uebersetzern hin, die in derselben Weise, wie sie die Schreib- und Ausdrucksweise ihrer Originalien modernisirten, auch wol durch Umstellung einzelner Sätze und Perioden diesen ein geordnetes oder gefälligeres Aussehen zu verschaffen suchten; es muß solchenfalls zumeist dahingestellt bleiben, welche von den mehrfachen Reihenfolgen, die sich hinsichtlich der Anordnung der Sätze beobachtet finden, als die ältere und welche als die jüngere zu betrachten sei. Andere Male aber wird die Verschiedenheit des Ortes, an welchem der einzelne Satz eingereiht ist, in der That bedeutsam, indem sie, sei es nun für sich allein oder in Verbindung mit anderen Umständen, spätere Zusätze zu einem ursprünglich knapperen Texte erkennen läßt, Zusätze übrigens, bei welchen, wenn auch vorzugsweise, so doch keineswegs ausschließlich an spätere Gesetze gedacht werden darf. Sehr verstärkt wird begreiflich die Stringenz der Schlüsse, welche aus der Verschiedenheit der Locirung einzelner Stücke in verschiedenen Handschriften gezogen werden wollen, durch den Umstand, daß etwa eben diese Stücke in wieder anderen Handschriften völlig fehlen; solchenfalls wird dann in der That die Annahme sehr nahe gelegt sein, daß in denselben ein späterer Zusatz, eine Novelle etwa oder eine sonstige Notiz über neueres Recht vorliege, welche von verschiedenen Compilatoren benutzt, aber an verschiedenen Stellen benutzt worden sei, während sie älteren, oder doch aus älteren Vorlagen geschöpften Texten noch ganz fehlte. Sehr schlagende Belege für derartige Vorkommnisse bieten zumal die kirchenrechtlichen Theile unserer Sammlungen, sofern für sie ein reichlicheres, wenn auch noch keineswegs genügend zugänglich gemachtes handschriftliches Material zu Gebote steht. So zeigt z. B. die Vergleichung der neun vollständig gedruckten Handschriften des *Zehntrechtes*, daß die ersten 38 §§., wie solche die K. enthält, in ihnen allen gleichmäßig wiederkehren⁹⁶); ein einziger Satz,

93) Fests. p. c. 57—59. S. 382—385. 94) Ich möchte mir die wunderliche Stellung dieser drei Capitel am Schlusse des *Cherectes* daraus erklären, daß etwa ein Bogen, welcher den Abschnitt um *hrossreiðir* enthalten hatte, aus der, unmittelbaren oder mittelbaren, Vorlage der St. ausgefallen oder auch absichtlich herausgenommen worden war, um an anderer Stelle verwendet zu werden; dabei mochte unbeachtet geblieben sein, daß der Schluß des Abschnittes und das daran anknüpfende Einschleissel zum Beginn des folgenden erst auf dem nächsten Bogen nachkam und dann vom Abschreiber unachtsam fortgeschrieben worden sein, als ob der Fests. noch fortgehe. In der K. fällt in der That das Stück um *hrossreiðir* nur wenige Zeilen mehr als vier Columnen, und ähnliche Uebersetzen der Abschreiber haben nachweisbar öfter auf die Gestaltung unserer Texte Einfluß gewonnen; ich erinnere z. B. nur an das, was oben S. 60—61 in Bezug auf §. 167 unserer K. zu bemerken war.

95) Hiermit stimmt auch recht wohl, daß, wie oben S. 60. Anm. 8 schon gelegentlich bemerkt wurde, bei der Abfassung der *Jónsbók* Stücke benutzt wurden, welche jetzt nur in der K., und andere, welche jetzt nur in der St. enthalten sind. 96) Vergl. die synoptische Tafel, welche Jón Sigurðsson im *Diplom. Island.* I. p. 71—72 gibt; ich citire hier ausnahmsweise auch die K. nach Jón's Einteilung in Paragraphen.

welcher in mehreren Handschriften fehlt, ist offenbar nur in Folge eines Schreibverstoßes ausgefallen⁹⁷⁾. Auch die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Paragraphen hinter einander stehen, ist im Wesentlichen die gleiche⁹⁸⁾ und die Störungen in derselben, welche einige Handschriften zeigen, stehen mit denjenigen Stücken in Verbindung, welche über jenen gemeinsamen Bestand hinaus noch in der einen oder anderen Handschrift enthalten sind. Es enthält nämlich die K. über jene 38 gemeinsamen §§. hinaus noch 4 weitere, von denen die beiden ersten auch in der St., die beiden letzten außer in der St. auch noch in der Belgsdalsbók und AM. 50, und theilweise auch in den gerade hier nicht vollständigen Handschriften der AM. 158 u. 148 sich finden; aber der Platz, an welchem diese vier Stücke in den verschiedenen Handschriften eingestellt sind, ist ein durchaus verschiedener. Während sie in der K. in ununterbrochener Folge an §. 38 sich anschließen, schiebt die St. zwischen §. 38 und §. 39—40 der K. sechs ganz vereinzelt Bestimmungen ein, welche zwar auch auf das Christenrecht, aber nicht auf das Zehntrecht sich beziehen und welche wir allen Grund haben, als neuere Satzungen zu betrachten; wir können hieraus entnehmen, daß dem Compilator der St. mit §. 38 der K. das Zehntrecht als geschlossen galt und daß er alles Folgende nur als ein Supplement betrachtet wissen wollte, welches theils auf das Zehntrecht, theils aber auf das unmittelbar vorhergehende Christenrecht sich bezog und es stimmt hierzu recht gut, daß damit die processualischen Bestimmungen über das Verfahren in Zehntsachen an den Schluß des Zehntrechtes zu stehen kommen⁹⁹⁾. Die §§. 41—42 der K. schiebt dagegen nicht nur die St., sondern auch die Belgsdalsbók und AM. 50, dann theilweise auch AM. 148 bereits in den Text des Zehntrechtes selbst ein und zwar zwischen §. 8, a und 8, b der K.; eine weitere Handschrift, AM. 158 aber schiebt wenigstens den §. 42

der K. an einer wenig anderen Stelle, nämlich in §. 10 der K. ein, während §. 41 ihr fehlt oder doch in ihr, als einer defecten Handschrift, nicht zu entdecken ist. Dabei ist klar, daß §. 39—40 aus einem späteren Gesetze entnommen sein muß, von welchem eine Miscellanhandschrift uns noch weitere Bruchstücke zu gewähren scheint¹⁾; aber auch §. 41—42 scheint auf einer Novelle zu beruhen, welche vielleicht mit der Verlegung des Mündigkeitstermines aus dem 12. Jahre in das 16. zusammengehangen haben mag²⁾. Abgesehen von diesen vier der K. bekannten Stücken, haben dann auch noch die meisten anderen Handschriften ihre besonderen Zuthaten, bezüglich deren wieder unter ihnen nur geringe Uebereinstimmung herrscht. So schiebt zunächst die St. hinter §. 28 der K. einen kleinen Zusatz ein, welchen die Belgsdalsbók in zwiefacher Fassung unter ihren Supplementen bringt und auch die Arnarbælisbók unter diesen einreicht³⁾; weiterhin enthält jene erstere Handschrift noch vier Nummern, von welchen nur eine einzige ihr mit der Staðarfellsbók und Skálholtsbók gemein ist⁴⁾, während die anderen drei der St. ausschließlich eigen sind⁵⁾. Weiterhin enthalten die Staðarfellsbók und

1) AM. 315. B. nr. 4 (Finsen II. S. 228—229); der Schluß der Stelle fällt wesentlich mit §. 46 der St. zusammen, und ist beachtenswerth, daß in derselben die Form erat vorkommt, die auf höheres Alter schließen läßt. Andererseits enthält die Skálholtsbók einen anderen Theil der Stelle als Einschub in c. 9 des Christenrechtes, womit dann wieder AM. 50 theilweise stimmt; vergl. Thorkelin's Ausgabe S. 44—45. Anm. s. Endlich ist auch nicht zu übersehen, daß dieselbe im neueren Christenrechte c. 15. S. 98 benutzt ist. 2) Ich habe über diesen Punkt in Pözl's Kritischer Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. II. (1860) S. 85—91 mich ausgesprochen; hier ist zu beachten, daß das Christenrecht noch den 12jährigen Termin festhält, und nur hin und wieder, meist nur in einzelnen Handschriften, der 16jährige eingedrungen ist. Mit 12 Jahren muß man bei Strafe die Taufformeln kennen, K. §. 1. S. 6 und §. 261. S. 215, und dieses Alter wird als das der Volljährigkeit bezeichnet, §. 1. S. 7; von 12 Jahren ab ist man gehalten, den kirchlichen Fastengeboten zu folgen, §. 16. S. 35. Aber an der letzteren Stelle hat die Staðarfellsbók statt dessen 16 Jahre gesetzt, und dieser Termin ist auch in dem Fastengebote des Bischofs Þorlákur vom Jahre 1179 bestimmt (Finsen II. S. 252); umgekehrt knüpft in Kristinn. c. 12. S. 52 (= K. §. 4. S. 17) nur diese Handschrift die Volljährigkeit an das vollendete 12. Jahr, während hier alle anderen Handschriften das 16. setzen und die Staðarfellsbók selbst diese dem neueren Rechte entsprechende Zahl an den Rand bemerkt hat. Nur in Kristinn. c. 13. S. 56 (= K. §. 4. S. 17) scheinen alle Handschriften die 16 Jahre zu setzen, und ebenso steht diese an unserer Stelle. 3) Bei Jón Sigurðsson steht derselbe als §. 31 der St., dann als §. 41 u. 45 der Belgsdalsbók und als §. 39 der Arnarbælisbók gedruckt. Ich bemerke aber dazu noch, daß die Stelle auch noch in St. Festsp. c. 55. S. 380 wiederkehrt. 4) Als §. 46 der St. und als §. 39 jener beiden Handschriften bezeichnet. Es läßt sich indessen bezweifeln, ob dieser Zusatz selbständige Bedeutung habe, da er seinem Inhalte nach mit §. 42 der K. = §. 9 der St. u. f. w. identisch ist. 5) Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß §. 44 der St., auf den großen Zehnt bezüglich, von der K. in das Christenrecht eingestellt worden ist, §. 144. S. 31 bei Finsen; daß ferner §. 47 nur eine abweichende Fassung von §. 25 der St. = §. 23 der K. u. f. w. enthält. Eigenthümlich bleibt hiernach der St. nur §. 45, welcher einige Formeln zur Verfolgung von Zehntsachen, augenscheinlich aus einer älteren Formelsammlung entnommen, ent-

97) Es lautet nämlich in der K. §. 6: rett er at þursamenn þeir allir þiggi tiund er eigi sculo gialda, und §. 7: jamt sculo conor gialda tiund sem karlar; hiermit stimmen, von ganz geringfügigen Abweichungen der Dictien abgesehen, die Staðarfellsbók, Skálholtsbók, Arnarbælisbók und AM. 158 überein, wogegen in der Belgsdalsbók, dann in AM. 50 u. 148, der §. 7 fehlt. Aber die Abweichung erklärt sich, wenn man die Lesart der St. beachtet: rett er at þursamenn þeir allir þiggi tiund er eigi sculo gialda tiund konur sem karlar; diese zeigt, daß hier lediglich ein Paar Worte ausgefallen sind, indem der Schreiber durch das in geringem Abstände sich wiederholende: sculo gialda sich irre machen ließ, und aus dieser verkehrten Lesart dürfte dann erst die weitere Kürzung der Belgsdalsbók u. f. w. entstanden sein. Dabei ist zu beachten, daß die Corruptel der St. auf eine Vorlage hinweist, die mit der K. wesentlich übereinstimmend, doch in der Wortstellung abwich; es muß in ihr gestanden haben: er eigi sculo gialda. Jamt sculo gialda tiund conor sem karlar. 98) Die Staðarfellsbók, Skálholtsbók und Arnarbælisbók stimmen auch in dieser Beziehung vollständig mit der K. überein. 99) Man übersehe dabei nicht, daß auch in der K., dann in der Belgsdalsbók, das Zehntrecht in ganz ähnlicher Weise in Supplemente zum Kirchenrechte überhaupt sich verläuft; die vier auf das Zehntrecht bezüglichen Stücke, welche Jón Sigurðsson aus der K. noch abdruckt, sind in dieser von den weiteren kirchenrechtlichen Supplementen in keiner Weise geschieden.

Skálholtsbók gemeinsam eine Bestimmung, die, allen anderen Handschriften fremd, sich deutlich als ein Glossen verräth, welches zu einer in allen Handschriften gemeinsam enthaltenen Stelle gehört⁶⁾. In der Skálholtsbók allein sind sodann, durch besondere Ueberschriften ausgezeichnet, noch zwei Nummern enthalten, welche Formeln zur Verfolgung von Zehntsachen geben⁷⁾. In der Belgsdalsbók ferner findet sich außer der schon genannten mit §. 31 der St. identischen, in zwiefacher Gestalt aufgenommenen Bestimmung⁸⁾, dann einer anderen über den großen Zehnt, welche von der St., wiewol nicht ganz wörtlich übereinstimmend, im Ehrechte gebracht wird⁹⁾, noch eine Bestimmung über die Entrichtung des Lichtzolls (Lysitollur), welche ebenso wie die unmittelbar vorhergehende, dem §. 31 der St. entsprechende auch in der Arnarbælisbók wiederkehrt¹⁰⁾. Man sieht, neben einem dem Umfange nach weitaus überwiegenden gemeinsamen Bestande weist die Vergleichung der verschiedenen Handschriften noch mancherlei Stücke nach, bezüglich deren unter ihnen keine Gemeinsamkeit besteht und zwar ergeben sich bezüglich ihrer Zahl und ihres Inhaltes nicht nur erhebliche Abweichungen, sondern auch bezüglich des Ortes, an welchem dieselben eingeschaltet werden. Unzweifelhaft ist die von Jón Sigurdsson ausgesprochene Meinung gerechtfertigt, daß jene Zusätze späterer Entstehung sein müssen, als der übrige, gemeinsame Text¹¹⁾; nur möchte ich nicht behaupten, daß dieselben sammt und sonders als nýmæli, d. h. als neuere Gesetze zu betrachten seien. Ein Theil dieser Zusätze dürfte vielmehr lediglich den Charakter von Varianten tragen, welche der eine oder andere Sammler in anderen Handschriften als der von ihm zu Grunde gelegten vorband und welche er nun der Vollständigkeit wegen meinte nachtragen zu sollen¹²⁾; in

soweit haben dieselben für uns nur den Werth, daß sie erkennen lassen, welche große Zahl verschiedener Handschriften schon zu der Zeit umlief, da unsere Texte compilirt wurden und in welcher mechanischer Weise die Sammler unserer Texte bei deren Compilation zu Werke gingen. Einige andere Zusätze enthalten lediglich Formeln für die Verfolgung von Zehntsachen, bezüglich deren an legislativen Ursprung in keiner Weise gedacht werden kann¹³⁾. Von den nach Abzug aller solcher Stücke noch übrig bleibenden Zusätzen beziehen sich sodann einige lediglich auf den großen Zehnt und gehören demnach eigentlich ins Ehrecht, wo sie denn auch von unseren Texten berücksichtigt werden¹⁴⁾; mag sein, daß hier wirklich neue Satzungen vorliegen, welche nur von einzelnen Sammlern ungeschickt eingereiht wurden. Als eigentlich zum Zehntrecht gehörige Novellen bleiben hiernach nur zwei, oder wenn man will drei übrig, nämlich, neben der nur in zwei Handschriften enthaltenen Bestimmung über den Lichtzoll¹⁵⁾, eine der K. und St. gleichmäßig angehängte, von anderen Handschriften ins Christenrecht eingeschobene, oder auch isolirt unter verschiedentlichen Miscellen gebrachte Satzung, welche des Bischofs Verfügungsberechtigung über den Zehnt erweitert¹⁶⁾ und eine andere, auf die Fätirung des Zehnts und die Zeit seiner Entrichtung bezügliche, welche von der K. ebenfalls dem Zehntrechte angehängt; von der St. dagegen und einer Anzahl anderer Handschriften in dieses selbst eingeschoben wird¹⁷⁾. — Auch außerhalb des Zehntrechtes stehen Beispiele ähnlicher Art in Masse zu Gebote. So schiebt z. B. die Skálholtsbók ganz ungeschickt mitten in die Vorschriften des Christenrechtes über die Haltung der Feste eine Bestimmung ein, welche die St. ganz richtig im Ehrechte, wohin sie gehört, bringt¹⁸⁾; ein Theil der Stelle findet sich in der St. auch noch im Erbrechte eingestellt und an dieser Stelle auch von der K. erwähnt¹⁹⁾, dann auch in den Supplementen, welche die Belgsdalsbók dem Zehntrechte folgen läßt²⁰⁾, hier aber zusammen mit einigen anderen Bestimmungen, welche die Skálholtsbók wieder an einer anderen Stelle des Christenrechtes einschaltet²¹⁾, während die St. und die K. solche wiederum ins Ehrecht setzen²²⁾. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß es sich hier um Bruchstücke einer

hält, und selbst für diese Fäet eine andere Handschrift, wie sich gleich zeigen wird, Parallelen.

6) Vergl. §. 40 beider Handschriften mit §. 3 der K. u. f. w.
7) §. 41 u. 42 dieser Handschrift; vergl. §. 45 der St. Einige weitere Notizen über Diebstahl u. f. w., welche die Skálholtsbók hier anfügt, haben mit dem Zehntrechte gar Nichts zu thun; Thorfeldin hat sie indessen in cap. 51. §. 176 seiner Ausgabe aufgenommen.
8) Bei Jón Sigurdsson als §. 41 u. §. 45 dieser Handschrift gedruckt; indessen ist dabei zu bemerken, daß die hier als §. 44 u. 45 bezeichneten Stücke in der Handschrift viel weiter hinten unter den Supplementen gemischten Inhalts stehen: Finsen §. 238 gibt, der Numerirung der Handschrift folgend, beide Stücke zusammen als §. 44.
9) Bei Jón Sigurdsson §. 44 der Belgsdalsbók; vergl. St. Festaf. c. 55. §. 379. Dem Compiler der K. war die Stelle bekannt; er gibt sie aber §. 144. §. 30—31 nicht vollständig wieder, sondern nur eine Referenz. Vergl. indessen auch K. §. 163. §. 61.
10) Bei Jón Sigurdsson §. 42—43 dieser Handschrift, aber §. 40—41 der Arnarbælisbók. Vergl. auch Arna biskups kristinr. c. 15. §. 100—102.
11) Diplom. Island. I. §. 85. Anm. 1; §. 97. Anm. 1.
12) So möchte, um oben Bemerktes nochmals zusammenzufassen, §. 46 der St. (= §. 39 der Staðarfellsbók und Skálholtsbók) nur eine andere Fassung von §. 42 der K. oder §. 9 der St. u. f. w. sein; §. 47 der St. scheint in demselben Verhältnisse zu §. 23 der K. oder §. 25 der St. u. f. w. zu stehen; §. 41 der Belgsdalsbók (= §. 39 der Arnarbælisbók) ist nur eine andere Fassung von §. 45 derselben Handschrift oder §. 31 der St. Aber auch §. 40 der Staðarfellsbók und Skálholtsbók

könnte hierher gehören, da das Glossen zu §. 3 der K., das die Stelle enthält, recht wohl in anderen Handschriften daselbst eingeschaltet sein konnte.

13) §. 45 der St., sowie §. 41 und 42 der Skálholtsbók.
14) So wird §. 31 der St., oder §. 44—45 der Belgsdalsbók, wozu §. 41 dieser Handschrift und §. 39 der Arnarbælisbók nur eine Variante geben, in St. Festaf. c. 55. §. 379—380 gebracht, und auch dem Ehrechte der K. war die Stelle bekannt; so wird ferner §. 44 der St. im Ehrechte der K. §. 144. §. 31 eingestellt.
15) §. 42—43 der Belgsdalsbók und §. 40—41 der Arnarbælisbók.
16) §. 39—40 der K., oder §. 42—43 der St. u. f. w.
17) §. 41—42 der K., oder §. 8—9 der St. u. f. w.
18) Kristinr. c. 18. §. 98—99. Anm. tt; St. Festaf. c. 54. §. 378.
19) St. Arfap. c. 3. §. 175; K. §. 118. §. 222, hier indessen nur eine Referenz.
20) Finsen, Anhang IV. §. 49. §. 241.
21) Kristinr. c. 24. §. 114—116.
22) St. Festaf. c. 13. §. 324—325; K. §. 148. §. 39.

Novelle handelt, welche dem gesteigerten Einflusse des Episkopats auf das Eherecht ihre Entstehung verdankt; da dieselbe zugleich ins Erbrecht, Eherecht und Kirchenrecht eingriff, mochten verschiedene Compileratoren ihre einzelnen Stücke aus einander nehmen und in verschiedene Abschnitte ihrer Sammlungen einstellen: die Art aber, wie die Skálholtsbók dieselbe benutzte, deutet auf eine Vorlage hin, die von unseren sämtlichen Texten wesentlich verschieden war²³⁾. Als ein weiterer und recht eigenthümlicher Beleg mag ferner noch folgender hier stehen. Die St. schaltet in den Vigslóði überschrifteten Abschnitt zwei ziemlich umfangreiche, auf die Berufung von Zeugen bezügliche Capitel ein, von welchen die K. an diesem Orte Nichts weiß²⁴⁾; dagegen gibt diese letztere Handschrift beide Stücke, wenn auch in mehrfach abweichender Fassung, unter den gegen ihr Ende hin angehängten Miscellaneen²⁵⁾, und finden sich überdies einzelne denselben angehörige Sätze auch bereits in ihrem Pingskapap. wieder²⁶⁾. Dabei ist beachtenswerth, daß die beiden Stücke keineswegs eine besondere Beziehung zum Strafrecht haben, vielmehr das gerichtliche Verfahren überhaupt betreffen; sie gehörten demnach ursprünglich schwerlich zum Vigslóði, konnten aber recht wohl in diesen von einem Sammler eingeschaltet werden, welcher um der größeren Vollständigkeit willen in seinen strafrechtlichen Abschnitt auch das aufzunehmen sich entschloß, was, an sich allgemeinerer Natur, doch auch auf das Strafrecht Anwendung fand. Ursprünglich möchten beide Capitel vielmehr einer anderen als der uns erhaltenen Recension des Rechtsvortrages über die Pingsköp angehört haben. Wieder einen anderen Charakter trägt endlich die Einschlebung des auf die Freilassung bezüglichen Stückes in St. Festap. c. 43, S. 357—358, welches die K. als Anhang zum Vigslóði, S. 112, S. 191—192 bringt; sie läßt uns auf einen durchaus selbständigen Charakter des auch in anderer Beziehung merkwürdigen Stückes schließen²⁷⁾ u. dgl. m.

Aber selbst die Erscheinungsform in einer einzelnen Handschrift kann unter Umständen hinsichtlich der einen oder anderen Stelle beachtenswerth sein, sei es nun, daß solche schon an und für sich genügt, um sichere Schlüsse auf deren Bedeutung und Genesiß

zu ziehen, oder daß sie wenigstens einer Vermuthung auf die Spur hilft, welche dann durch anderweitige Beihilfe unterstützt und bekräftigt werden mag. Es wurde bereits gelegentlich bemerkt, wie die Stelle, welche ein einzelner Satz oder ein einzelnes größeres Stück in einer Handschrift einnimmt, möglicherweise genügen kann, um dasselbe als ein späteres Einschlebsel zu charakterisiren, sei es nun, weil dasselbe, ohne mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden in innerer Verbindung zu stehen, den Zusammenhang zwischen beiden unterbricht²⁸⁾, oder weil es zur Erläuterung von Bestimmungen dienen soll, die doch erst hinterher nachfolgen²⁹⁾, oder auch weil es, an den Schluß irgend eines Abschnittes gesetzt, als ein zu irgendwelcher vorhergehenden Satzung gehöriger Nachtrag sich darstellt³⁰⁾. Der letztere Punkt bedarf hier wegen seiner besonderen Bedeutung und eigenthümlichen Beschaffenheit noch einer näheren Erwägung. — Es wurde oben bereits hervorgehoben, daß zumal die K. gar häufig vereinzelte Bestimmungen oder auch gehäufte Sammlungen von solchen ihren geschlosseneren Kernstücken anhängt, oder zwischen solche hineinschiebt³¹⁾ und daß auch in der St., wiewol ungleich seltener, Ähnliches vorkommt³²⁾; auch wurde bereits bemerkt, daß die ganze Reihe von Capiteln, welche die Belgsdalsbók dem Zehntrechte folgen läßt, sowie der Inhalt des als AM. 315, B. bezeichneten Bruchstückes genau eben solche Supplemente bildet. Die Bedeutung aber solcher Materialnachträge ist in den verschiedenen Fällen eine sehr verschiedene. Nicht selten weisen dieselben lediglich auf eine Verschiedenheit vom Sammler benutzten Handschriften hin, indem Abweichungen von der im betreffenden Hauptstücke selbst beibehaltenen Darstellung und zumal Erweiterungen derselben, welche sich in einer anderen als der für jene zu Grunde gelegten Handschrift fanden, nun als Supplemente zu jener ersteren nachgetragen wurden; solchenfalls mag dann dahingestellt bleiben, ob hier oder dort der ursprüngliche Text zu suchen sei, oder ob nicht vielleicht gar beide Male völlig selbständige Bearbeitungen eines und desselben Gegenstandes zu Grunde liegen, deren keine als die ältere und keine als die jüngere bezeichnet werden kann³³⁾.

23) Vergl. z. B. was oben S. 60—61 über K. §. 167, oder was S. 72 über St. Festap. c. 57—58 zu bemerken war.

29) Vergl. das oben S. 53 über K. §. 86. S. 150 Gesagte, wobei freilich auch die abweichende Stellung desselben Satzes in der St. in Betracht zu nehmen war.

30) Vergl. z. B. was oben S. 71. Anm. 87 über K. §. 226 und dessen Verhältnis zu §. 224 zu sagen war. Auch das über St. Festap. c. 59 oben S. 72 Bemerkte gehört hierher, nur daß in diesem Falle das Supplement umgekehrt vor die Stelle zu stehen gekommen ist, zu der es gehört.

31) Vergl. z. B. K. §. 18—19, zwischen dem Christenrechte und dem Pingskapap., wovon das erstere Stück wenigstens ganz bestimmt als ein Supplement zu dem ersteren Abschnitte gemeint ist; §. 62—77, welche innerhalb des Pingskapap. das leidarmál vom fardagap. trennen, sowie §. 84—85 am Schluß desselben Abschnittes; §. 237—254 und wieder §. 260—268 am Schluß des Ganzen u. dgl. m.

32) Vergl. z. B. St. Arfap. c. 18—25. S. 222—230; Festap. c. 43—56. S. 357—382 u. dgl. m.

33) So ist, um nur ein Paar Beispiele anzuführen, oben S. 51 bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Lehre vom feránsdómur im Pingskapap. unserer K. zweimal behandelt wird, und

23) Daß die Vorlage der Skálholtsbók in einer Beziehung wenigstens der St. und K. ähnlich war, erweist sich daraus, daß die Bestimmung über die Ehescheidung, welche jene Handschrift im Kristinr. c. 24. S. 116—118 sofort folgen läßt, auch in den beiden letzteren sich unmittelbar anschließt, was in der Belgsdalsbók nicht der Fall ist. Andererseits aber mußten in der Vorlage jener ersteren Handschrift die beiden Stücke, welche sie getrennt in das Christenrecht einschleibt, und welche auch in der St. und K. getrennt stehen, vereinigt gewesen sein, was sie doch auch in der Belgsdalsbók nur theilweise sind; außerdem ließe sich gar nicht erklären, wie der erstere Theil überhaupt unter die Bestimmungen des Christenrechtes über die Festtage hätte kommen können. Die Verstärkung mag durch irgend ein Versetzen eines Abschreibers verschuldet sein, wenn nicht etwa gar Thorfelin bei seinem Abdrucke ungenau verfahren ist.

24) St. Vigslóði c. 29—30. S. 53—60.

25) K. §. 251—252. S. 200—203.

26) K. §. 32—33. S. 57—60.

27) Vergl. über dasselbe oben S. 57.

Anderer Male dagegen bestehen jene Anhänge, oder doch einzelne Stücke von solchen, in der That aus neueren Zuthaten, welche als solche eine gewisse Selbständigkeit besitzen und für welche man vergebens Parallestellen in den früheren Theilen des Textes suchen würde. Hin und wieder handelt es sich dabei um Formeln, welche bestimmt sind bei der gerichtlichen Geltendmachung von Bestimmungen zu dienen, deren der Haupttext bereits gedacht hat, und ist in solchem Falle die Zuthat sichtlich von einem Privatmanne ausgegangen, möge nun der Compiler selbst die Formeln angefertigt, oder, was gewiß das Häufigere war, aus irgend einer ihm vorliegenden Formelsammlung entlehnt haben³³); weit häufiger aber liegt in dem Nachtrage eine spätere Novelle, oder doch eine Notiz über späteres Recht verborgen und wird solchenfalls dessen Inhalt entweder als eine durchaus selbständige Ergänzung, oder sogar als eine Abänderung des in den vorhergehenden Hauptstücken niedergelegten älteren Rechtes sich darstellen. Es wurde bereits angedeutet, daß sehr häufig derartige Neuerungen von der K. vereinzelt unter ihren Supplementen nachgetragen werden, während die St. solche an mehr oder minder passendem Orte in ihren Text selbst verarbeitet hat; wir sehen also solchenfalls das neuere Recht von den verschiedenen Arbeitern zwar gemeinsam benutzt, aber in verschiedener Weise und an verschiedenen Stellen ihrer Sammlungen benutzt und der Widerspruch, in welchem dasselbe zu dem älteren Rechte steht, tritt dann in der

zwar beide Male in wesentlich gleichförmiger Weise; das erste Mal ist dem Gegenstande eine geschlossene Abhandlung gewidmet, das zweite Mal dagegen sind offenbar nur einzelne Bruchstücke einer solchen aufgenommen, und zwar an einer Stelle, welche überhaupt zerstreute Materialien eingeschaltet zeigt. Auch das ist bereits bemerkt worden, daß zwei auf die Berufung von Zeugen bezügliche Stücke, welche die K. als §. 251—252. §. 200—203 unter den Miscellaneen an ihrem Schluß bringt, mit §. 32—33. §. 57—60 ihres Pingskapab. hinreichende Verwandtschaft zeigen, um als abweichende Recension der hier gegebenen Darstellung gelten zu können; die Aufnahme derselben in den Vigslóði der St. steht solcher Annahme natürlich nicht im Wege. Eins der hierher gehörigen Stücke, nämlich K. §. 33. §. 59, oder §. 251. §. 200—201, kehrt überdies auch noch an einer dritten Stelle, und zwar wiederum in formell selbständiger Haltung, wieder, nämlich in §. 68. §. 119, unter den in den Pingskapab. eingeschobenen Miscellaneen. Wiederum ist K. §. 253. §. 203, unter die Miscellaneen am Schluß der Handschrift gestellt, wesentlich identisch mit §. 144. §. 29, womit der Festab. dieser Handschrift beginnt, vgl. m.

34) Einen sehr charakteristischen Beleg gewährt St. Festab. c. 49. Die erste der hier, §. 364—365, mitgetheilten Formeln schließt sich an c. 31. §. 344; die zweite, §. 366, an c. 32. §. 346; die dritte, §. 366—367, etwa an c. 11. §. 321—322; die vierte, §. 367, an Arfab. c. 4. §. 181; die fünfte, §. 368, an Festab. c. 26. §. 340—341; die sechste, §. 368, an c. 28. §. 342, wobei indessen in derselben, wie schon Þórður Sveinbjörnsson bemerkt hat, statt dómþan zu lesen ist dauþan; die siebente und achte endlich, §. 368—370, schließt sich an c. 34. §. 348—349 und c. 35. §. 350—351 an. Der Umstand, daß zwischen hinein auch einzelne auf das materielle Recht bezügliche Bestimmungen eingeschoben sind, welche doch im Vorhergehenden bereits vorgekommen waren (vergl. z. B. c. 49. §. 367—368 mit c. 32. §. 345—346), läßt dabei darauf schließen, daß das ganze Capitel aus einem Formelbuche herübergenommen, nicht aber vom Compiler selbst gemacht worden sei.

K. offen zu Tage, während er sich in der St. unseren Augen völlig verbirgt, oder doch nur kaum noch kenntlich macht. Ein Paar schlagende Belege für solche Verkommnisse mögen hier stehen und zwar wähle ich dazu solche, bei welchen durch die Zuhilfenahme anderweitiger Quellenbehelfe mit voller oder doch annähernder Sicherheit die Zeit sich feststellen läßt, welcher die betreffende Neuerung angehört. Es wurde bereits erwähnt, daß das Gesetz über Maß und Gewicht, welches in den Jahren 1195—1200 erlassen wurde, in der Belgsdalsbók unter ihren dem Zehntrechte angehängten Miscellaneen, in der St. an zwei verschiedenen Stellen des Kaupab., in der K. endlich nur ganz fragmentarisch als ein Anhang zum Rannsóknab. gebracht wird und nicht minder wurde auch darauf schon hingewiesen, daß die im Jahre 1217 über die Fasten, die verbotenen Verwandtschaftsgrade und die verwandtschaftliche Armenpflege erlassene Novelle von der K. als ein zusammenhängendes Ganzes unmittelbar dem Christenrechte als ein zu ihm gehöriger Nachtrag angehängt sich findet, während die St. deren Bestimmungen mit Rücksicht auf die Verschiedenheit ihres Inhaltes theils in das Cherecht und Armenrecht, theils in das Christenrecht eingestellt hat³⁵). Ein drittes und recht schlagendes Beispiel bieten die Bestimmungen des Christenrechtes über die Nothtaufe. Die K. gestattet im Haupttexte ihres Christenrechtes dem Vater, im äußersten Nothfalle seinem eigenen Kinde die Taufe zu ertheilen; sie verpflichtet ihn aber solchenfalls unter Androhung der Landesverweisung, auf Grund der durch solchen Taufact entstandenen geistlichen Verwandtschaft von seiner Frau sich zu trennen und wird dabei nur bezüglich der untergeordneten Frage, ob er sich wieder verehelichen dürfe, auf des Bischofs Entscheidung verwiesen, ganz wie diesem auch in anderen Fällen der Ehescheidung hierüber der Entscheid zukommt³⁶). Dem gegenüber bestimmt umgekehrt die St., daß die Ehe für den Fall, da der Vater die Nothtaufe an seinem Kinde vollzogen haben sollte, nicht getrennt werden dürfe³⁷) und

35) Siehe oben §. 44—45. Die K. folgt dagegen sowohl bezüglich der Fasten (§. 12. §. 29; §. 15. §. 32 u. 33), als auch bezüglich der Armenunterhaltung (§. 143. §. 26) und der verbotenen Grade im Cherechte (§. 144. §. 30—31; §. 163. §. 60—61) noch dem älteren Rechte; über eine Verschiedenheit, die in letzterer Beziehung noch innerhalb ihrer eigenen Vorschriften sich geltend macht, wird unten noch zu sprechen sein. 36) K. §. 1. §. 6: Því at eins skal fadír barns veita skirn barni ef eigi ero aprir menn til. Enn ef fadír scirir sialfr barn sitt sivet, oc skal hann skilla séing við konv sina. Ef hann skilr eigi séing við hana oc varðar honvm. forbavgs garþ. sva skal fara vm qvanfang hans sem byscop lofar. Wegen anderer Fälle der Ehescheidung vergl. St. Festab. c. 14. §. 325 und c. 20. §. 332, wo beide Male der Ausbruch: at ráða ráðum sínum auf die Eingehung der zweiten Ehe sich bezieht; Þórður Sveinbjörnsson hat ihn bei seiner Uebersetzung mißverstanden. 37) Kristinr. c. 3. §. 12: Því at eins skal fadír veita skirn barni sínu, ef engi er annar maðr til. Ef fadír skirir barn sitt sjúkt, ok skalat hann skilja sæng við konu sína fyrri þá sök. Die Stadsrællsbók gibt dieselbe Bestimmung in wesentlich abweichender Wortfassung, während AM. 158 der K. folgt; über die Lesart der übrigen Handschriften schweigt Thorfelin, und wäre demnach anzunehmen, daß sie völlig mit der St. übereinstimmen.

diese letztere Entscheidung ist der in das Decret aufgenommenen conform³⁸⁾. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hier ein Widerstreit des älteren und neueren Rechtes vorliegt und wenn wir diesen in Norwegen sich wiederholen sehen, zugleich aber auch erfahren, daß es der Erzbischof Jón Birgisson (1152—1157) war, welcher dort die Milderung der älteren, strengeren Disciplin durchgeführt hatte³⁹⁾, so darf wol ohne Anstand angenommen werden, daß auch die Veränderung der isländischen Legislation in diesem Punkte der Einwirkung dieses Metropolitens, oder doch eines seiner nächsten Nachfolger beizumessen sei. Nun trägt aber die K. unter den Miscellaneen, welche am Schlusse dieser Handschrift stehen, die ganze Bestimmung, wie sie in der St. sich findet, nach, sammt einer Reihe anderer, unmittelbar sich anschließender auf die Tausch bezüglicher Vorschriften, welche in dem Christenrechte der K. ebenfalls gefehlt hatten⁴⁰⁾. Wieder einen anderen Beleg gewähren die Bestimmungen des Christenrechtes über den Betrieb der Jagd oder Fischerei am Sonntage und an anderen gewöhnlichen Feiertagen. Im Texte ihres Christenrechtes selbst gestattet die K., und mit ihr eine Reihe anderer Handschriften, den Betrieb jeder Art von Jagd und Fischerei an solchen Tagen, nur mit der Einschränkung, daß der Besuch des Gottesdienstes darüber nicht versäumt und daß überdies innerhalb der nächsten Woche von dem Ertrage des Fanges der fünfte Theil an die Armen abgegeben werde⁴¹⁾. Ganz am Schlusse der K. findet sich dagegen eine andere Bestimmung, laut welcher aller Fisch- und Vogelfang an den Sonn- und Feiertagen abgeschafft sein soll⁴²⁾ und auch diese kehrt in einer Reihe anderer Handschriften wieder, in diesen jedoch an ganz verschiedenen Orten; die Belgsdalsbók gibt sie unter den Anhängen, welche sie dem Zehntrechte folgen läßt⁴³⁾, die Skálholtsbók schiebt sie an der obigen Stelle des Christenrechtes selbst ein, wäh-

rend sie die ältere Satzung dafür wegläßt⁴⁴⁾, die St. aber läßt diese letztere ebenfalls im Christenrechte weg, ohne darum doch an dieser Stelle ihrer Abschaffung Erwähnung zu thun, während sie dann später unter den Stücken, welche sie an völlig verkehrter Stelle in das Zehntrecht einschleibt, die solche Abschaffung aussprechende neuere Vorschrift nachträgt⁴⁵⁾. Dabei läßt aber die St. sowol als die Skálholtsbók einen Theil der älteren Satzung, welcher auf die Vergung von Treibholz sich bezieht, an seinem Orte stehen, obwol derselbe mit den Bestimmungen über Jagd und Fischerei aufs Innigste zusammenhängt und insbesondere auch wie diese die Abgabe des Werthfünftels an die Bezirksarmen anordnet; andererseits schiebt die erstere Handschrift hier einen drei Seiten langen Zusatz ein, von welchem kein anderer Text etwas weiß⁴⁶⁾ und dessen Bestimmungen deutlich zeigen, daß zur Zeit seiner Entstehung das neuere Verbot des Fischens an Feiertagen bereits durchgedrungen war. Vielleicht mag es auch hier wieder gelingen, durch die Vergleichung der norwegischen Christenrechte eine nähere Zeitbestimmung für den Eintritt der Veränderung im isländischen Rechte zu gewinnen. Das Recht der Hochlande, welches auch in dieser Beziehung als das alterthümlichere sich erweist, gestattet hier noch unbedenklich das Fischen am Sonntage, wenn auch mit genauen Vorschriften über die dabei einzuhaltenen Grenzen⁴⁷⁾. Das Recht von Vikin gedenkt gar nicht der Jagd oder Fischerei am Feiertage⁴⁸⁾; das Recht des Guladingses aber verbietet beide ausdrücklich, mit einer kaum beachtenswerthen Ausnahme⁴⁹⁾. Endlich das Recht der Landschaft Drontheim bezeichnet es als eine Gnade, welche Papst Alexander (der Dritte, 1159—1181) auf Bitten des Königs Magnus (1161—1184), seines Vaters Erlingur jarl (gest. 1179) und des Erzbischofs Eysteinn (1160—1188) dem Lande gewährt habe, daß man an gewöhnlichen Feiertagen den Hering fangen dürfe, wenn er aus Land gehe und daß überdies den armen Leuten noch weitere Nachsicht verwilligt sein solle, jedoch Ersteres nur vorbehaltlich einer in eigenthümlicher Weise bestimmten Abgabe, welche von dem Fange an die Kirche und an die Armen entrichtet werden solle⁵⁰⁾. Es wäre immerhin

38) c. 7. C. 30. qu. 1. 39) Frostapingslög II. §. 3. Dem gegenüber haben die Eidsifjapingslög I. §. 4 die ältere Satzung noch annähernd festgehalten, indem sie die Ältern des Kindes anweisen, hinsichtlich der Fortsetzung ihrer ehelichen Gemeinschaft des Bischofs Entscheidung einzuholen; die Borgarþingslög I. §. 3 folgen dagegen einfach der neueren Regel. 40) K. §. 261. C. 215: Ef fapir seirir barn sitt siúet oc scalat hann scilia sæing fyrir þa sök við kono sína u. f. w. 41) K. §. 8. C. 25—26: Maþr a oc at fiskia drottins dag. eþa messv dag. eþa veiþa annat ef hann vill. Hann scal hafa messv um morgininn aþr. oc lata eigi veiþina standa fyrir tíða sócninni. Ef hann hagar annan veg. oc verþr hann vtlagr vm þat 3. morkvm. Nun folgt eine analoge Bestimmung über die Vergung von Treibholz am Sonntage, und dann wird fortgesetzt: Pat er mælt vm drottins daga veiþi alla. oc messv daga veiþi. þar scal gefa af inn 5. hlvt. oc hafa gefit a 7. nöttvm envm næstvm. fra því er veitt er. þat scal gefa innan hreps maunvm. þeim er eigi gegna þingfarar kaupi. Ef maþr gefr eigi sva. oc verþr hann sekr vm þat 3. morkvm. sa a sok er vill. Analoge Einträge hat auch die Belgsdalsbók und Staðarfellsbók, dann AM. 158, und wie es scheint auch AM. 50. 42) K. §. 268. C. 218: Pat er mælt at af ero teenir utroðrar oc oll veiðr fiska oc fogla vm lög hælgar tíðir. 43) So nach Gudbrand's Mittheilung, im Zusammenhange mit Thorselin's Ausgabe, c. 49. C. 172; über die Locirung des Stückes in anderen Handschriften, der Staðarfellsbók zumal, dann AM. 158 u. 50;

fehlen mir speciellere Mittheilungen, während Thorselin ganz und gar ohne Auskunst läßt. In der Arnarþælisbók scheint nach Diplom. Island. I. p. 130 die Stelle zwischen dem Christenrechte und Zehntrechte eingeschoben zu sein.

44) Kristinr. c. 17. C. 84. not. hh: Af ero tekin útræði öll. oc sva veidar alla löghelga daga. ef hann hagar annan veg. oc verdr hann útlagr um þrim mörkom. 45) Vergl. Diplom. Island. I. C. 96—97. Ann. 46) Nur eine einzige Vorschrift desselben (C. 88: ef se manna er i svelltikvi u. f. w.) findet sich nicht nur im Landabrigðab. c. 43. C. 329 derselben Handschrift, sondern auch in der K. §. 204. C. 119 wieder. 47) Eidsifjapingslög I. §. 13. C. 379—380. Das ältere schwedische Recht verfolgt ganz eigenthümliche Gesichtspunkte und kann darum nicht zur Erläuterung herangezogen werden; vergl. Uplandsl. Kirklub. 14. §. 9. 48) Borgarþingslög I. §. 14. 49) Gulapingslög §. 16. 50) Frostapingslög II. §. 26—27. Nicht weiter geht auch noch das Christenrecht des Erzbischofs Jón §. 30—31 (Norges gamle Love II. C. 361—362), während Árna biskups kristinr. c. 26.

möglich, daß diese Bestimmung, welche allenfalls gelegentlich der Sendung des Magister Stephanus als päpstlichen Legaten im Norden (1163—1164) ergangen sein könnte, sich nur fälschlich für eine aus Gnaden verwilligte Milderung älterer und strengerer Gebote ausgäbe und daß vielmehr gerade damals und durch sie die strengere Haltung der Sonntagsfeier erst eingeschärft worden wäre, wenn auch immerhin noch mit einzelnen Vorbehalten zu Gunsten der laxeren Disciplin, die einmal hergebracht, und überdies bei der Armuth des Landes kaum zu beseitigen war. Wahrscheinlicher will mir aber doch scheinen, daß die Disciplin, die vielleicht schon von Anfang an nicht in allen Theilen des Reiches gleich und wol nur aus unvermeidlicher Nachgiebigkeit gegen das im Christenthume noch wenig befestigte Volk so liberal gewesen war, wirklich mit der Zeit strenger geworden war, und es liegt nahe, solche strengere Wendung derselben auf den Einfluß des Cardinals Nicolaus zurückzuführen, welcher im Jahre 1152 als päpstlicher Legat in Norwegen wirkte und in so mancher Beziehung in dessen kirchliche Gesetzgebung bestimmend eingriff; solchenfalls mochte dann wirklich, dem Wortlaute unserer Stelle entsprechend, um einige Zeit später auf Bitten des Landes eine Milderung der neuerdings geltend gemachten Strenge vom Papste bewilligt worden sein. Auf Island, welches eben damals dem neu errichteten Erzbisthume zu Niðarós unterstellt wurde, hat sich die strenger gewordene norwegische Praxis in diesem Punkte herübergewirkt und es darf nicht übersehen werden, daß die von Papst Alexander verwilligte Milderung in dem isländischen Christenrechte unberücksichtigt geblieben ist; ich schließe daraus, daß die Milderung in der isländischen Legislation nach dem Jahre 1152, als vor welchem norwegischer Einfluß kaum möglich, und vor dem Zeitpunkte, in welchem jene Milderung eintrat, erfolgt sei. Verzichtet man auf die Anknüpfung dieser letzteren an die Sendung des Stephanus, so könnte man etwa vermuthen, daß das isländische Recht um das Jahr 1179 und auf Betrieb des Bischofs Þorlákur Þórhallsson geändert worden sei, da wir nicht nur wissen, daß solcher in der angegebenen Zeit einige Feste und Fasten neu einführen ließ, sondern auch aus einem Schreiben des Erzbischofs Eysteinn an denselben von weiteren legislatorischen Neuerungen erfahren, welche dieser Bischof unmittelbar nach dem Antritte seines Amtes vorgenommen habe⁵¹⁾. Im Zusammenhange aber mit der Milderung der Gesetzgebung über die Haltung der gewöhnlichen Feiertage und der Sonntage geschieht auch

einer Bestimmung Erwähnung, die die strengere Haltung der 15 höheren Festtage eingeschärft hat⁵²⁾; sie kann indessen unmöglich mit der obigen Novelle gleichzeitig erlassen worden sein, da unter diesen 15 Festen bereits die erst im Jahre 1199 eingeführte Þorláksmessa figurirt. — Endlich mag hier noch ein letzter Beleg stehen, welcher dem Eherechte entnommen ist. Das ältere isländische Recht gestattet die Ehescheidung wegen Armuth, und zwar in zwei verschiedenen Anwendungsfällen. Einmal nämlich soll für den Fall, da der eine Ehegatte nicht genügendes Vermögen hat, um die Alimentation der von ihm zu unterhaltenden Armen zu bestreiten, dem anderen Theile freistehen, die Ehe aufzusagen, um nicht sein eigenes Gut an den Unterhalt der Armen seines Gatten setzen zu müssen; sodann aber kann für den Fall, da das Vermögen beider Eheleute nicht zureichen will, um die beiden obliegende Armenalimentation zu bestreiten, die Scheidung ihrer Ehe auch von demjenigen verlangt werden, welchen subsidiär diese Verpflichtung treffen würde und theilweise bereits getroffen hat, indem dieser sich nicht der Gefahr aussetzen braucht, daß aus dem Fortbestande der Ehe Kinder hervorgehen möchten, deren Unterhalt dann ihm zur Last fiel⁵³⁾. Diesen Bestimmungen gegenüber, welche sowohl die St. als die K. in ihrem Eherechte bringen und welche auch die Skálholtsbók in den von ihr in das Christenrecht eingeschobenen Capiteln noch festhält, findet sich nun unter den Anhängen, welche die erstgenannte Handschrift ihrem Eherechte folgen läßt, eine andere Vorschrift, welche sich ausdrücklich als eine dem Eherechte entnommene Novelle bezeichnet und für beide Anwendungsfälle die Ehescheidung wegen Armuth ausschließt⁵⁴⁾; andererseits zeigt auch die Belgsdalsbók unter ihren Anhängen zum Zehntrechte eine Bestimmung, welche der obigen nahezu gleichlautend, doch von ihr dadurch sich unterscheidet, daß sie nur die von dem einen Eheheile selbst, nicht auch die von einem dritten beantragte Scheidung wegen Armuth ausschließt⁵⁵⁾. Es mag dahinstehen, ob diese letztere Differenz nicht etwa bloß durch eine Unachtsamkeit des Abschreibers veranlaßt ist, der die entscheidenden drei kleinen Worte leicht absichtslos ausgelassen haben kann; sicher ist aber jedenfalls so viel, daß auch hier eine mit dem Haupttexte des Eherechtes selbst im entschiedensten Widerspruche stehende Bestimmung von zweien Handschriften anhangsweise nachgetragen ist, während sie die dritte und älteste überhaupt nicht kennt u. dgl. m.

§. 170, dann 172—174 die Bestimmungen des älteren isländischen Christenrechtes mit denen des neueren norwegischen wunderlich vermischt.

51) Diplom. Island. I. p. 259—260. Freilich darf dabei nicht übersehen werden, daß die auf die Feste des Ambrosius, der Gællia und der Agnes, dann auf das Fasten vor den Aposteltagen und dem Nicolaustage bezüglichen Neuerungen Þorlák's schon im Haupttexte des Christenrechtes der K. berücksichtigt werden; da aber die gleichzeitig erfolgte Freigebung zweier Tage in der Pfingstwoche in dem Christenrechte dieser Handschrift unbeachtet geblieben ist, wird das Gewicht dieses Einwandes sofort wieder beseitigt.

52) K. §. 268. §. 218; Kristinr. c. 49. §. 172. Ueber die Stelle, welche die Bestimmung in den verschiedenen Handschriften einnimmt, gilt das oben §. 77 Bemerkte.

53) K. §. 149. §. 39—41; St. Festab. c. 14. §. 325—327; so auch die Skálholtsbók im Kristinr. c. 24. §. 116—118.

54) St. Festab. c. 53. §. 376: Pat er mælt, at hvergi skal hionascilnaþr vera fyrir fatökis sakar, hvartki sa er þau raþa sialf ne frændr þeirra. Scripta skal omögum þeirra oc föra frændom sem aþr var mælt. Eigi scolo þau scyld at scilla reekio sina fyrir þeim söcom. Die Ueberschrift hat den Beisatz: nymæli or festabætti.

55) c. 40. §. 236: Pat er mælt at hvergi skal hiuna skilnaðr vera fyrir fatökis sökum sa er þau raði sialf. Skipta skal vmögum þeirra ok föra frændum sem j lögum er mælt.

Die bisherigen Beispiele, die sich leicht sehr beträchtlich vermehren ließen, haben gezeigt, daß die Supplemente, welche unsere Handschriften ihren einzelnen Hauptstücken nachschicken, theils Wiederholungen früher schon dagewesener Bestimmungen, nur in etwas geänderter Fassung, theils auch mit den früher aufgestellten in directem Widerspruch stehende Bestimmungen enthalten und daß sie ersteren Falls auf die gleichzeitige Benutzung verschieden gearteter Vorlagen durch den betreffenden Compiler, im letzteren Falle aber auf die Benutzung älteren Rechtes neben neuerem mit Bestimmtheit hindeuten. Wiederholungen sowohl als Widersprüche ganz ähnlicher Art finden sich aber auch in den übrigen Theilen unserer Sammlungen; aber hier werden solche nur zum Theil in gleicher Weise erklärt werden können. Es ist bereits gelegentlich darauf aufmerksam gemacht worden, daß ein von den Viehmarken handelndes Stuck, welches die K. in dem Abschnitte um Hjarleigor bringt, in der St. zweimal sich findet, nämlich einmal im Vertragsrechte und dann wieder im Landeinföhrungsrechte⁵⁶⁾; beide Fassungen desselben zeigen dabei vielfach wörtliche Uebereinstimmung, daneben aber auch wieder so zahlreiche und so erhebliche Verschiedenheiten, daß sie sich deutlich als verschiedene Bearbeitungen eines und desselben Gegenstandes auf Grund der gleichen Materialien zu erkennen geben⁵⁷⁾. So findet sich ferner im Strafrechte der St. eine kleinere Bestimmung zweimal aufgenommen, welche sich auf die Verletzungen bezieht, welche einem Reiter durch Schenken seines Pferdes, oder wieder einem Andern durch Pferde zugefügt werden, die Einer fährt oder treibt⁵⁸⁾. Im Erbrechte derselben Handschrift kehrt ebenfalls wiederholt eine und dieselbe Bestimmung an verschiedenen Orten wieder⁵⁹⁾ und ebenso eine andere im Armenrecht-

te⁶⁰⁾ u. dgl. m. Für die Erklärung derartiger Wiederholungen bietet sich dabei zum Theil wieder die Annahme dar, daß verschiedene Handschriften benutzt worden seien, und zwar so, daß die Varianten der einen als Zusätze zu dem Texte der anderen gegeben werden wollten; indessen erweist sich dieselbe in einzelnen Fällen doch nicht als haltig, weil nämlich die Uebereinstimmung der verschiedenen Stellen hin und wieder eine allzu große ist, während in anderen Fällen jene Erklärungsweise wenigstens nicht genügt, da nicht abzusehen ist, warum der Compiler, und zumal der Compiler der St., welcher doch an dem freiesten Schalten mit dem ihm vorliegenden Stoffe sonst keinen Anstand nimmt, die doppelte Textfassung oft hart hinter einander gegeben habe, statt dieselbe zu einem einzigen Satz zu verschmelzen, oder warum er solche in verschiedene Abschnitte seiner Sammlung, oder wieder an verschiedene Stellen eines und desselben Abschnittes eingestellt haben sollte. Es begreift sich, daß der Sammler die in verschiedenen Handschriften gebotenen verschiedenen Fassungen zu einem einzigen Texte verarbeiten konnte und es begreift sich auch, daß er, wie zumal in der K. oft genug geschehen, seinen Text auf eine einzelne Handschrift bauen, und dann am Schlusse des betreffenden Abschnittes oder auch der gesammten Handschrift aus anderen Handschriften nachtragen mochte, was ihm in diesen bemerkenswerth schien; daß er aber an verschiedenen Orten seines geschlossenen verarbeiteten Textes jene verschiedenen Darstellungen einschob, das dürfte noch einer anderweitigen Erklärung bedürfen. Es zeigt sich aber bei genauerer Betrachtung, daß in einer Reihe von Fällen der wiederholte Satz einer Novelle angehört⁶¹⁾; solchenfalls mochte dann die Wiederholung sich entweder dadurch ergeben, daß der Sammler selbst, was bei den kurzen Sätzen, um die es sich dabei handelt, leicht geschehen konnte, die neuere Fassung, die er schon an dem einen Orte eingetragen hatte, aus Versehen nochmals an einem zweiten eintrug, oder aber dadurch, daß die ursprünglich an den Rand geschriebene Novelle später irrtümlich zweimal statt einmal von einem Abschreiber in den Text hereingenommen wurde⁶²⁾. In

56) Vergl. Kaupab. c. 11—23. §. 414—426 mit Landabrigðab. c. 37—40. §. 303—313; dann K. §. 225. §. 154—161, welcher letztere Text wesentlich mit dem des Kaupab. der St. übereinstimmt. 57) Schlegel hat §. LX—LXI seines Comment. bereits auf dieses Vorkommen aufmerksam gemacht; dagegen ist es ein Versehen, wenn er auch Kaupab. c. 83. §. 499 im Vigslóði c. 120. §. 197—198 in der St. wiederholt nennt, denn die letztere Stelle ist in der Arnsmagnússchen Ausgabe nur auf Grund der K. eingeschoben, welche sie als Anhang zum Rannsóknab. §. 232 gibt, wie dies Schlegel selbst, §. LVI, richtig bemerkt.

58) Vigslóði c. 55. §. 95 und c. 69. §. 110—111; vergl. K. §. 88. §. 155. Schlegel, §. LXI, hat in der Anführung dieser Stellen eines Irrthums sich schuldig gemacht, der durch seine eigenen Angaben auf §. LV sich berichtigen läßt. 59) Arfab. c. 13. §. 207: Rett er at þeir gefi mutur af feno, skal hann þat taca af, ef her berr þat qviþr, at hann gaf sem minzt er þo fengi hann seit, und c. 17. §. 221: Ef maþr tekr danarfe austr, þa a hann at gefa muto til þar-tökonnar, ef hann nair eigi ella, oc gefa sem hann ma minnta; die K. §. 125. §. 238 hat hier eine bloße Referenz und dazu am Rande die Bemerkung: nym. Dann wieder c. 13. §. 208—209: Austr skal taca arf varra lauda, næsta-bröþri eþr nanari maþr, enda er nu heimting til þarins hvegi lengi sem þat liggir, und c. 17. §. 221: Ef varr landi andaz austr, þa skal seit taca næsta-bröþri eþr nanari, en seit liggir ser nu aldri, wo die K. §. 125. §. 239 noch die ältere Regel hat; siehe oben §. 62. Ann. 20. Ferner c. 13. §. 209: En ef maþr tekr danarfe austr, þa skal hann eigi kaupa meira i skipi, aþr virt er, enn kostar at selja ef hann vill, und gleich darauf: Eigi skal meira kaupa i skipi

aþr virt er seit enn kostar er at selja; K. §. 125. §. 238—239 fällt mit der letzteren Fassung zusammen. Es mag noch bemerkt werden, daß c. 16. §. 219 eine Stelle sich findet, welche in den Supplementen c. 18. §. 223—224 wiederkehrt, und zwar in einer Fassung, zu welcher K. §. 126. §. 245—246 stimmt; überhaupt mag bezweifelt werden, ob nicht auch schon c. 17 des Arfab. zu den oben besprochenen Supplementen gehöre, und sind demnach einige der eben angeführten Stellen nicht mit voller Sicherheit hierher zu stellen.

60) Ómagab. c. 3. §. 226: Ef þiu tvö ero, þa a þafir at föra fram börn sin at tveim lutum, en moþir at þriþiungi. Ef þau hafa gört samlag þar, þa skal hvart þeirra at þeim lut föra börnin fram, eþr omaga aþra, sem i feno a, und wieder §. 239: Þafir skal framföra barn sitt at tveim lutum en moþir at þriþiungi, en ef þau hafa felag sitt gert, þa scolo þau at slicom luta föra fram omaga hvart þeirra, sem þau eigo fe til; mit der letzteren Fassung stimmt K. §. 128. §. 5. 61) Bei Arfab. c. 13. §. 207 = c. 17. §. 221 sagt dies die K. ausdrücklich; bei c. 13. §. 208—209 = c. 17. §. 221 bezeichnet sich die Stelle selbst als neueres Recht, und hat die K. auch wirklich noch das ältere. 62) Das letztere möchte zumal

anderen Fällen dagegen bezieht sich die Wiederholung auf größere Stücke, bei denen an bloße Novellen nicht gedacht werden kann; in solchen Fällen mag dann dieselbe Unsicherheit in Bezug auf die Wahl des Ortes, an welchem das betreffende Stück einzureihen sei, in anderer Weise bestimmend geworden sein, nämlich so, daß entweder in verschiedenen Sammlungen dasselbe an verschiedenem Orte eingestellt wurde und dann unser Compiler, indem er verschiedene Theile seiner Compilation aus verschiedenen Quellen schöpfte, solches übersehend das Stück zweimal in diese herübernahm, oder so, daß unser Compiler selbst, weil das Stück ihm an zwei verschiedene Stellen gleich gut zu passen und gleich nothwendig zu gehören schien, dasselbe an beiden Orten zugleich einreichte, indem er zugleich die Gelegenheit benutzte, dasselbe in verschiedenen Bearbeitungen zugleich sich anzueignen⁶³⁾. — Für die Widersprüche dagegen, welche sich hin und wieder in einer und derselben Handschrift finden; mag zunächst als Beleg dienen, was an verschiedenen Stellen der St. über das Erbrecht der unehelichen Kinder gesagt wird. Einmal wird die Regel ausgesprochen, daß derjenige nicht erbfähig (eigi arfgengr) sei, dessen Aeltern nicht rechtsförmlich in die Ehe getreten seien⁶⁴⁾ und von hier aus ist denn auch der Ausdruck arfgengr oder til arfs alinn geradezu technisch für den ehelich Geborenen⁶⁵⁾, der Ausdruck eigi til arfs alinn technisch für den unehelich Geborenen geworden⁶⁶⁾. Andere Male wird dagegen den unehelich Geborenen ein beschränktes Erbrecht zugestanden und zwar in der Art, daß unechte Kinder, eventuell unechte Geschwister succediren, wenn weder eheliche Kinder, noch Aeltern, noch ehelich geborene Geschwister des Erblassers leben; die Aenderung, die sich übrigens nicht auf das Erbrecht beschränkt, vielmehr auch auf andere aus der Verwandtschaft abgeleitete Rechte und Pflichten sich erstreckt, erfolgte durch eine Novelle, welche die St. und eine Reihe anderer Handschriften uns unter ihren Supplementen bringen⁶⁷⁾, während sie zugleich in der St. an den entsprechenden Stellen in ihren Haupttext selbst eingeschaltet wurde⁶⁸⁾. Die K. nimmt im Erbrechte, wunder-

lich genug, nicht nur den interpolirten Text der St. auf, sondern fügt überdies auch noch am Rande eine Referenz bei, welche auf den vollständigen Text der Novelle verweist⁶⁹⁾. Gelegentlich wird dann dieselbe Regel von der St. sowol als der K. auch noch im Armenrechte wiederholt⁷⁰⁾; aber während an den obigen Stellen ausdrücklich gesagt wird, daß bei den über die angegebene Grenze hinausliegenden Graden der Verwandtschaft die unehelich Geborenen gar nicht mehr berücksichtigt werden, spricht eine weitere Bestimmung, welche in der St. unter den dem Eherechte angehängten Nachträgen, in der K. aber gar nicht sich findet, den unecht Geborenen bis zum dritten gleichen Grade einschließlich noch ein subsidiares Erbrecht hinter den ehelich Geborenen innerhalb dieses Verwandtschaftsgrades zu⁷¹⁾. Daß sich in ähnlicher Weise auch in Bezug auf die sonstigen verwandtschaftlichen Rechte der unecht Geborenen theils unter unseren verschiedenen Handschriften, theils auch innerhalb jeder einzelnen Handschrift Widersprüche ergeben, versteht sich von selbst und braucht hier nicht weiter verfolgt zu werden. Einen weiteren Beleg bieten sodann die Bestimmungen über die verbotenen Verwandtschaftsgrade. Es ist oben bereits bemerkt worden, daß eine Novelle vom Jahre 1217 in dieser Beziehung von eingreifender Bedeutung war und daß dieselbe von der K. als solche dem Christenrechte angehängt, im Eherechte dagegen nicht berücksichtigt wurde, während die St. dieselbe nicht als ein besonderes Gesetz aufgenommen, dafür aber mit Beseitigung der älteren Normen in ihr Eherecht verarbeitet hat. Hier ist nun aber nachzutragen, daß auch schon vor dem Erlasse jener Novelle die Lehre von den verbotenen Verwandtschaftsgraden im isländischen Rechte mannichfache Wandelungen durchgemacht hat und daß auch von diesen in unseren Sammlungen noch mancherlei Spuren sich erhalten haben⁷²⁾. Wir wissen, daß nach dem älteren Rechte der katholischen Kirche das Eheverbot wegen Verwandtschaft bis zum siebenten gleichen Grade einschließlich sich erstreckte; wir wissen aber auch, daß die norwegische Kirche, mindestens seit der Sendung des Cardinals Nicolaus von Albano in den Norden (1152), in dieser Beziehung privilegiert war⁷³⁾. Die Legislation

bei Arfaþ. c. 13. §. 209: En ef maþr u. f. w. anzunehmen sein, wo die Wiederholung des Satzes nur durch eine einzige, wenig umfangreiche Bestimmung von dessen erster Ausführung getrennt ist.

63) Auf das Stück „um einkunnir“ zumal dürfte nur eine derartige Erklärungsweise passen. 64) St. Arfaþ. c. 3. §. 175; K. §. 118. §. 222. 65) St. Arfaþ. c. 1. §. 170 u. 171; c. 2. §. 172; c. 25. §. 229; Festaþ. c. 1. §. 305—306; c. 25. §. 339; Vigslóði c. 35. §. 66 u. 68. Die entsprechenden Stellen der K. geben die Ausdrücke gútentheils ebenso. 66) St. Ómagab. c. 34. §. 299; ebenso K. §. 143. §. 24. 67) St. Arfaþ. c. 18. §. 222—223; Vilhjálmur Finsen bemerkt in den Annálar für 1849. §. 295. Anm. 3, daß die Stelle in der Handschrift am Rande ausdrücklich als nýmæli bezeichnet sei, und Guðbrandur bestätigt mir dies. Ferner AM. 315. B. §. 1. §. 227 und Belgisdalsbók §. 45—46. §. 238—239, dann §. 48. §. 240, §. 51. §. 242 und §. 56. §. 244. Die Fassung und das Maß der Vollständigkeit der Novelle variiert dabei in den verschiedenen Handschriften.

68) So bezüglich des Erbrechts in Arfaþ. c. 1. §. 170—171; bezüglich des Verlobungsrechtes Festaþ. c. 1. §. 306; bezüglich der Unzuchtstrafen Festaþ. c. 25. §. 339; bezüglich der Blutrache Vigslóði c. 35. §. 66, wobei freilich hin und wieder die Einschaltung in der Eile nicht ganz correct erfolgte.

69) K. §. 118. §. 218—219. Anderwärts ist die K. nicht gleich genau mit der Einschaltung der unechten Geburt. 70) Ómagab. c. 34. §. 299; K. §. 143. §. 24. Vilhjálmur Finsen, a. a. D. §. 295, will in dieser Stelle den Sinn finden, daß unechte Kinder nur ihren Aeltern gegenüber, und auch dann nur unter der Voraussetzung erberechtigt sein sollen, daß gar kein ehelich geborener Verwandter da sei; er steht demgemäß in dieser Stelle eine weitere Antinomie. Aber daß hier nur des Erbrechtes gegenüber der Aeltern gedacht wird, ist durch den Zusammenhang der Stelle bedingt und schließt dessen weitere Erstreckung nicht aus, und wenn die unechten Kinder erst hinter denen berufen werden „er til arfs ero talpir at lögom“, so zeigt die Vergleichung von Arfaþ. c. 1. §. 172, daß hierunter, abgesehen von den unechten Kindern und Geschwistern selbst, nur die echtgeborenen Kinder und Geschwister, dann die Aeltern des Erblassers zu verstehen sind. 71) Arfaþ. c. 25. §. 229—230. 72) Vergl. wegen des Folgenden die sorgfältigen Erörterungen von Vilhjálmur Finsen in den Annálar (1849) §. 213—222 und von Jón Sigurðsson im Diplom. Island. I. p. 376—388. 73) Die Ausdehnung dieses

des heiligen Olofs bereits scheint die Vorschriften des kanonischen Rechtes dahin ermäßigt zu haben, daß sie die Ehe im siebenten gleichen Grade verstatte; der genannte Cardinal aber ertheilte der norwegischen Kirche sodann noch die weiter reichende Vergünstigung, daß sogar schon im sechsten gleichen Grade die Ehe zulässig sein sollte. Vergleichen wir nun hiermit die Bestimmungen des älteren isländischen Rechtes, so finden wir einerseits die Ehe im siebenten gleichen Grade verstatte, dagegen die Ehe im fünften gleichen Grade absolut verboten; für die zwischen beiden Grenzen in der Mitte liegenden Grade aber gilt die Ehe als dispensabel und kann der Dispens durch ein für allemal bestimmte Zahlungen erkaufte werden oder vielmehr, genauer gesprochen, es waren solche Fälle nur mit einer Geldbuße (*levsti*) bedroht, durch deren rechtzeitige Erlage man sich von jeder weiteren Ansprache frei machen konnte, während die nicht rechtzeitige Erlage nur die Verfallung in eine Geldbuße höheren Betrages zur Folge hatte⁷⁴). Während also die in den Gesetzen des heiligen Olofs gezogene Schranke auch von dem isländischen Rechte angenommen wurde, hat die von Cardinal Nicolaus gewährte Indulgenz zunächst auf der Insel keinen Eingang gefunden; dagegen hat man hier in durchaus selbständiger Weise und kraft eigener Machtvollkommenheit die Härte des älteren Rechtes zu mildern gewußt und möchten wir daraus, daß überhaupt dieser letztere Weg betreten wurde, den Schluß ziehen, daß die einschlägige isländische Legislation noch der Zeit vor dem Jahre 1152 angehört

Privileges ist freilich kaum mit Sicherheit festzustellen. Ein Schreiben des Papstes Celestin III. (1191—1198), welches in die Decretalen aufgenommen ist (c. 3. X. IV, 14), sagt ausdrücklich: *permissum est hominibus terrae illius in sexto gradu conjungi*, und erklärt solche Erlaubniß noch näher dahin, daß sie nur für den Fall gelte, da *uterque conjungendorum distet a stipite sexto gradu*; dagegen gestatten die sämtlichen norwegischen Provinzialrechte die Ehe erst im siebenten Grade: Gulapingsl. §. 24; Eidsifjapingsl. I. §. 30 oder II. §. 26; Borgarpingsl. II. §. 6 oder III. §. 6 (I. §. 15 ist auch auf Grund des neueren Rechts interpolirt und die Grenze schon auf den fünften Grad gesetzt); Frostapingsl. III. §. 1, welche letztere Bestimmung auch in Sverris königs Kristinr. §. 56 übergegangen ist. Da aber Papst Celestin ausdrücklich auf des Cardinals Nicolaus Indulgenz Bezug nimmt und auch in einem Erlasse des Papstes Anastasius IV. vom 28. Nov. 1153 von Bestimmungen de matrimonio die Rede ist, die der Legat ziemlich gleichzeitig in Schweden eingeführt habe (*Diplomatarium Suecanum* I. p. 57; die übrigen hier angeführten Bestimmungen passen auch auf Norwegen), und da andererseits das thronheime Recht seine Vorschrift ausdrücklich auf das Ding zurückführt, das unter dem dicken Olof zu Mostur gehalten worden war, und auch das Recht von Guley einem vor der Mitte des 12. Jahrh. entstandenen Texte zu folgen scheint, ist es wol am richtigsten, eine zweifache Stufe auch schon für das ältere norwegische Recht anzunehmen, wie dies oben geschieht, wiewol dabei unerklärt bleibt, warum Geseßtexte, welche in der uns vorliegenden Gestalt theilweise einer späteren Zeit angehören, die Indulgenz des Cardinals übergangen.

74) K. §. 147. C. 37; St. c. 9. C. 319—320. Von hier aus erklärt sich, warum ein Erlaß des Erzbischofs Eirikur an die isländischen Bischöfe, welcher etwa in das Jahr 1189 zu gehören scheint, den Bann nur auf die Verletzung des fünften gleichen Grades oder eines näheren angewendet wissen will; *Diplom. Island.* I. p. 286.

habe. Aber die Zahlungen, welche für die Verletzung der dispensablen Grade entrichtet werden sollen, sind an verschiedenen Stellen der K. verschieden angegeben; nach der einen Stelle sollen, wenn die Brautleute im sechsten und siebenten Grade verwandt sind, 10 aurar, wenn im sechsten gleichen Grade, 120 Ellen (d. h. 20 Unzen) erlegt werden, wenn aber im fünften und sechsten Grade, sollen sie den großen Zehnt, d. h. den zehnten Theil ihres gesammten Vermögens entrichten⁷⁵), — nach der anderen dagegen hätte zwar in diesem letzten Falle dasselbe zu gelten, in dem ersten und zweiten dagegen die ungleich höhere Zahlung von drei und sechs Marken einzutreten⁷⁶). Die Vergleichung der im Jahre 1217 eingeführten Bestimmungen zeigt, daß die erstere Reihe von Zahlungen die neuere, die zweite die ältere ist; auch in jener Novelle nämlich zeigt sich dieselbe Gradation von 10 aurar, einem Hundert Ellen und dem großen Zehnt, nur daß alle Satzungen um einen halben Verwandtschaftsgrad verschoben sind, indem die Novelle auch noch den sechsten und siebenten Grad völlig frei läßt, und andererseits erst den vierten und fünften absolut verbietet⁷⁷). Wann aber der Uebergang von den höheren Zahlungen zu den geringeren gemacht worden sei, vermag ich nicht zu bestimmen; gewiß will mir nur so viel scheinen, daß eine vierfache Stufe der einschlägigen isländischen Legislation unterschieden werden muß, deren erste, auf den Gesetzen des heiligen Olofs beruhende, noch von keiner Dispensation weiß, aber auch aus unseren Texten völlig verschwunden ist, deren zweite und dritte den Dispenskauf, jedoch mit verschiedenen Ansätzen für die zu entrichtenden Zahlungen, zwischen dem siebenten und fünften Grade kennt, deren vierte endlich im Anschlusse an das vierte lateranische Concil die Grenze für die Eheverbote und zwar die dispensablen sowol als die indispensablen herabsetzt⁷⁸). Aber auch noch in einer

75) K. §. 144. C. 30; vergl. auch §. 147. C. 37. 76) K. §. 163. C. 60; ich bemerke, daß die Bestimmung hier den Schluß des Ehrechts bildet, und somit recht wol ein Nachtrag sein kann, der aus einer andern als der vorher gebrauchten Vorlage stammen kann.

77) Sehr auffallend ist allerdings, daß die Novelle, welche doch offenbar durch die Bestimmungen der vierten lateranischen Synode vom Jahre 1215 veranlaßt war, diesen sich nicht vollständig anschließt. Diese setzt bekanntlich die Grenze für die verbotenen Grade auf den vierten Grad herab (c. 8. X. IV, 14) und weiß von einer Nothwendigkeit des Dispenskaufs in den nächstferneren Graden Nichts; die Novelle dagegen betrachtet noch den vierten und fünften Grad als absolut verboten, und fordert für den Dispens beim fünften gleichen den großen Zehnt, beim fünften und sechsten 20 Unzen, und beim sechsten gleichen 10 Unzen, sodaß erst der sechste und siebente Grad ohne Dispens frei ist. Die erstere Abweichung erklärt sich, wenn wir beachten, daß die Bestimmung des Concils Anfangs auch anderwärts dahin verstanden wurde, als ob sie den vierten und fünften Grad unter den verbotenen mit einbegreife, weshalb denn auch Gregor IX. durch einen eigenen Erlaß deren richtiges Verstandniß festzustellen genöthigt war (c. 9. X. cit.); die letztere dagegen muß wol aus finanziellen Rücksichten auf Island beliebt worden sein.

78) Jón Sigurdsson, a. a. D. C. 377—378, hält für möglich, daß die doppelte Angabe von 6 Mark und 120 Ellen, 3 Mark und 10 Unzen nur auf eine verschiedene Rechnungsweise sich füge; mir will dies nicht einleuchten. Mir scheinen vielmehr insbesondere auch die Worte in K. §. 163: *Einn þost tiund se minne oc skal þo bera 6. merer ilög-*

anderen Beziehung ergeben sich Widersprüche zwischen älterem und neuerem Rechte. In der K. wird einmal hinsichtlich der Folgen, welche an die Verlegung der verbotenen Verwandtschaftsgrade sich knüpfen, unterschieden zwischen schwereren und leichteren Fällen; als frændsemis-spell et meira, d. h. die größere Verwandtschaftsverlegung gilt die Verbindung mit Weibern, mit denen man im dritten gleichen Grade verwandt ist und steht auf ihr der Waldgang, während zugleich die Einrede der Unbekanntschaft mit der Verwandtschaft ausgeschlossen, und die Eingehung eines Vergleiches von der Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung abhängig gemacht ist, — welche Fälle als frændsemis-spell et minna zu bezeichnen seien, wird dagegen nicht ausdrücklich gesagt, was doch nur unter der Voraussetzung erklärlich ist, daß darunter alle geringeren Verlegungen der verbotenen Grade begriffen sein sollen, als Strafe aber wird für solche Uebertretungen die einfache Landesverweisung angedroht⁷⁹⁾. Dieselbe Bestimmung findet sich nun auch in wesentlich gleicher Weise in der St.⁸⁰⁾, dann in der Belgsdalsbók⁸¹⁾; an einer anderen Stelle der St. aber wird zwar auch ausgesprochen, daß wenn die Verlegung den dritten gleichen Grad oder noch nähere Grade betrifft, der Vergleichsabschluß der Zustimmung des Alldinges bedürfe, und angedeutet, daß innerhalb eben dieser Grenze die Strafe im Waldgange bestehe, daneben aber die Landesverweisung nur für den Fall angedroht, daß die betreffende Weibsperson zwar ferner als im dritten

rétto oc seal gialda C. alna vaðmala fyrir þær 6. merer, nicht concludent, der Sinn der einschlägigen Bestimmung vielmehr folgender zu sein. Wenn der große Zehnt entrichtet werden muß, sind von dessen Betrage 6 Mark in der gesetzgebenden Versammlung und an diese zu erlegen, wenn anders der Gesamtbetrag des Zehnts dies gestattet; was mit dem Ueberschusse geschehen soll, wird nicht gesagt, wenn wir nicht, was wol das Richtige ist, die unten folgende Bestimmung auch hierher beziehen, nach welcher der Bischof über solchen zu verfügen hätte. Wenn nun aber der Gesamtbetrag des Zehnts geringer ist, so sollen doch 6 Mark in der lögrétta erlegt werden; aber nur 120 Ellen, d. h. 2½ Mark, sollen an die lögrétta gegeben werden, während für den Ueberrest, der hier an die Stelle des überschüssigen Zehnts tritt, wieder des Bischofs Verfügungsrecht gilt. Gerade an die so verstandene Bestimmung scheint mir die spätere Herabsetzung der Zahlungen angeknüpft zu haben. Die Erlage von 120 Ellen, die bisher etwas Ausnahmeweises gewesen war, wurde jetzt die normale, nur daß für den Fall, da der Zehntbetrag höher stiege, der lögrétta (denn sie ist doch wol unter dem pingvöllr verstanden) ein Anspruch auf ein Viertel des Ueberschusses eingeräumt wurde; daneben regelte man dann einerseits das Recht des Bischofs auf die Verfügung über die anderen drei Viertel näher, und andererseits knüpfte sich die Herabsetzung der Zahlungen für geringere Fälle einfach an die statt der 6 Mark eingeschobenen 120 Ellen. Vergl. St. Festap. c. 55. §. 379, welche Stelle auch in K. §. 144. §. 30 durch eine Referenz in Bezug genommen wird; wenn ebenda auch die in §. 163. §. 60—61 nachfolgende Bestimmung herangezogen werden zu wollen scheint, so ist wol an einen entsprechend modificirten Text zu denken, oder auch daran, daß der in Bezug genommene nur modificirt inserirt werden wollte.

79) K. §. 162. §. 59—60. 80) Festap. c. 32. §. 345—346; theilweise wiederholt und ergänzt in c. 31. §. 344; c. 44. §. 357—359 und §. 49. §. 364—365, §. 366—367 und §. 368. 81) §. 41 ihrer Zusätze zum Christenrechte, bei Finsen II. §. 236.

gleichen Grade, aber doch näher als im sechsten gleichen Grade verwandt sei⁸²⁾. Eine Verderbniß des Textes wäre hier allerdings denkbar, indem anstatt des sechsten der siebente gleiche Grad zu lesen sein könnte, was dann auf die ältere Norm zurückführen würde; indessen ist eine solche Annahme doch höchst unwahrscheinlich, indem die Strafe der Landesverweisung auf die dispensablen Fälle keine Anwendung fand und somit von der K. auf die Fälle, die innerhalb des fünften und sechsten Grades ausschließlich liegen, von der St. aber gar auf diejenigen beschränkt wird, welche innerhalb des fünften gleichen Grades begriffen sind⁸³⁾, wonach also eine Erstreckung derselben bis zum sechsten und siebenten Grade nur unter der Voraussetzung zulässig wäre, daß hier ein Ueberrest der ältesten, sonst aus unseren sämtlichen Texten spurlos verschwundenen Satzungen des heiligen Dlaf's vorläge. Eher ließe sich annehmen, daß statt: nanari enn at VI.ta manni zu lesen sei: nanari enn at V.ta manni, was dann mit den Vorschriften der Novelle von 1217 sich allerdings vereinigen ließe; immerhin wäre indessen möglich, daß hier auch wol eine Einwirkung des norwegischen Rechtes stattgefunden hätte, wie solches in Folge der Indulgenz des Cardinals Nicolaus sich gestaltete, sodaß dann ohne alle Unterscheidung zwischen dispensablen und nichtdispensablen Fällen die Strafe der Landesverweisung bis zu der Grenze gereicht hätte, welche überhaupt den verbotenen Graden gezogen war. Wieder eine andere Bestimmung findet sich in der St., nach welcher in den Fällen, welche als frændsemis-spell et minna gelten, der Bischof nur noch eine Buße von 3 Mark einzuziehen berechtigt sein soll⁸⁴⁾; die Bestimmung der Zeit und des Ortes der Zahlung zeigt, daß dabei nicht etwa an eine Zahlung zu denken ist, welche neben der Landesverweisung herläuft und aus dem Vermögen des Verwiesenen entrichtet wird, denn eine solche würde am feránsdómur zu erlegen sein und es bleibt hiernach nur die Annahme übrig, daß hier eine von den oben besprochenen Vorschriften abweichende, neuere Bestimmung vorliege. In der That bezeichnet die St. das betreffende Capitel ausdrücklich als nýmæli und die Belgsdalsbók bringt dessen Inhalt unter ihren Nachträgen zum Zehntrechte⁸⁵⁾; die K. aber scheint durch eine Referenz auf die Bestimmung hinzuweisen, welche mit den für Novellen vielfach charakteristischen Worten eingeführt wird: Pat er mælt⁸⁶⁾ u. dgl. m.

Geben nun solche Wiederholungen und Widersprüche, wie sie sich nicht nur zwischen dem Inhalte verschiedener Handschriften, sondern auch verschiedener Stellen einer und derselben Handschrift oft genug herausstellen, bereits ein lebendiges Zeugniß für die Verschiedenheit der Materialien, aus welchen unsere Texte geschöpft sind, sowie für die sehr mechanische Art, wie bei deren Herstellung verfahren wurde, so sind in gleicher Richtung die zahlreichen Referenzen um Nichts weniger belehrend, welche

82) St. c. 55. §. 380. 83) K. §. 144. §. 31; St. c. 3. §. 309. 84) St. c. 53. §. 376—377. 85) §. 42; bei Finsen II. §. 237. 86) K. §. 158. §. 56.

in unseren Texten sich da und dort zerstreut finden. An vielen Stellen derselben finden sich unausgeschriebene Sätze, zuweilen auch die Anfangs- und Endworte einer Bestimmung, allenfalls durch eine Bemerkung wie „usque“ oder „usque in finem“ verbunden oder geschlossen, und ist dergleichen unzweifelhaft darauf zurückzuführen, daß der Schreiber sich das Abschreiben einer ihm wohl bekannten und etwa anderwärts bereits vorliegenden Sägung ersparen wollte. Nun ist klar, daß solche Referenzen unmöglich in einem authentischen Gesetzeserte vorkommen konnten; minder klar dagegen, wie dieselben selbst bei einer bloßen Compilation zu erklären seien. Schlegel meint⁸⁷⁾, in den Fällen, da die an einem Orte in Bezug genommene Stelle an einem anderen Orte in derselben Handschrift ausgeschrieben stehe, bedürfe die Referenz keiner weiteren Erklärung; in den anderen aber, da dies nicht der Fall sei, dürfe wol schwerlich angenommen werden, daß der Schreiber sich hinsichtlich der in Bezug genommenen Sägungen auf sein Gedächtniß verlassen habe, indem kein Grund sich finden lasse, weshalb er gerade diese Bestimmungen eher als alle anderen sich gemerkt haben sollte, vielmehr müsse man wol voraussetzen, daß derselbe eine andere Handschrift derselben Quelle besessen habe, auf die er habe verweisen können, um sich die Mühe des Abschreibens zu ersparen. Recht genügend will mir indessen diese Meinung nicht erscheinen und zwar zunächst aus demselben Grunde, welchen Schlegel selbst gegen die Berufung auf das Gedächtniß des Schreibers geltend gemacht hat. Von Born herein ist der Umfang dessen, was der Schreiber der K. sowol als der St. wirklich abschrieb, viel zu beträchtlich, als daß man annehmen könnte, er habe nur andere ihm vorliegende Handschriften durch seine Thätigkeit zu ergänzen beabsichtigt, und überdies pflegen die Stellen, auf welche die Referenzen sich beziehen, vergleichsweise sehr geringen Umfanges zu sein; warum sollte nun ein Abschreiber, der unverbrochen Abschnitt um Abschnitt seinen Vorlagen nachschrieb, gerade solche vereinzelt kleine Stücke zu copiren, allzu mühselig befunden haben? Und wenn sich zwar begreift, daß der Schreiber Stellen, welche er schon anderwärts in seine Handschrift aufgenommen hatte, nicht noch zum zweiten und dritten Mal in diese vollständig eintragen mochte, so dürfte doch immerhin der andere Umstand auffällig genug erscheinen, daß er sich überhaupt veranlaßt sah, der an einem Orte eingestellten Sägung an einem zweiten nochmals zu gedenken. In der That dürfte eine genauere Prüfung der einzelnen hierher gehörigen Fälle zu etwas anderen, und jedenfalls zu weit bestimmteren Ergebnissen führen. — Beachtenswerth scheint zunächst, daß jene Referenzen ohne allen Vergleich häufiger in der K. als in der St. zu finden sind. Aus der letzteren Handschrift vermag ich nicht mehr als vier Fälle aufzuweisen, in welchen sämmtlich die Erklärung der gebrauchten Abkürzung keine Schwierigkeiten macht. Der eine Fall gehört dem Zehntrechte an und findet sich hier die Referenz mitten in einer dem-

selben angehängten Klagformel⁸⁸⁾; offenbar war diese aus irgend einem Formelbuche entlehnt, vielleicht aus demselben, aus welchem der Compiler auch die gelegentlich schon erwähnten, in sein Eherecht aufgenommenen Formeln gezogen hatte⁸⁹⁾ und es erklärt sich somit in diesem Falle die Referenz in der That aus der Bezugnahme auf eine anderweitige, dem Schreiber vorliegende Handschrift, aber diese Bezugnahme hat hier auch in keiner Weise etwas Anstößiges, da es nicht eine mit der St. gleichartige Handschrift ist, auf welche verwiesen wird, vielmehr eine Handschrift ganz anderer Art und Bestimmung, aus welcher der Compiler der ersteren nur einige wenige einzelne Stücke, nicht aber geschlossene Abtheilungen seines Textes entlehnen konnte. Ein zweiter und dritter Fall gehört dem Eherechte an und stehen beide ihrem Inhalte nach unter sich in Verbindung⁹⁰⁾; dabei ist beachtenswerth, daß genau dieselbe Bestimmung auch der K. zu zwei Referenzen, jedoch von selbständiger Haltung, Veranlassung gibt, während dieselbe auch in dieser Handschrift wieder an einer dritten Stelle ihrem vollen Wortlaute nach mitgetheilt wird⁹¹⁾. Augenscheinlich gewährt gerade diese letztere Stelle der K., wenn nicht den ursprünglichen Text, so doch den diesem zunächst stehenden⁹²⁾; da dieselbe überdies in der K. am Schlusse des Eherechtes sich findet, an welchem auch sonst mancherlei unverarbeitetes Material zusammengeworfen zu sein scheint, so liegt die Annahme nahe genug, daß wir es hier mit einer Novelle zu thun haben, bezüglich deren die Compiler ungewiß waren, an welchem Orte dieselbe einzuschalten sei, und welche sie eben darum an mehreren Orten einschalteten, wenn auch die Schreiber nicht jedes Mal die Mühe sich gaben, deren Text wörtlich abzuschreiben⁹³⁾. Der vierte Fall endlich ist dem Grundgüterrechte, oder genauer gesprochen dem Strandrechte entnommen und auch in diesem Falle ist die in Bezug genommene Stelle an einem anderen Orte

88) Vergl. §. 45 des Abdruckes im Diplom. Island. I. p. 98. 89) Siehe oben S. 57. Anm. 86. 90) Festap. c. 48. §. 364: Ef kona er olett su er eigi a ser bönda, usque ne ilit; ferner c. 52. §. 374: Ef sacar apili spyr hana þess, oc er hon þa scyld at segia hanom; en ef hon vill eigi segia — usque — konunnar. Vollständig findet sich die beide Male angezogene Bestimmung ebenda c. 33. §. 347—348. 91) K. §. 157. §. 52: Ef kona er olett. Vsque. heimilis bva IX. konnonnar; dann §. 158. §. 54: Ef kona er olett. Vollständig steht die Sägung in §. 161. §. 58 u. 59. 92) Das erste und dritte Stück von K. §. 161 ist nämlich in c. 33 der St. fast wortgetreu wiedergegeben, das zweite und vierte dagegen in c. 48 der letzteren Handschrift eingestellt, und zwar so, daß hier dem zweiten die Referenz auch jenes erste vorhergeht; der innere Zusammenhang spricht dabei unzweideutig für die ursprüngliche Zusammengehörigkeit aller vier Stücke in der von der K. bewahrten Reihenfolge. 93) Für die Eigenschaft einer Novelle könnte man allenfalls auch noch geltend machen, daß die Stelle von der Tortur, welche sonst nur auf Unfreie Anwendung fand (3. B. K. §. 110. §. 189; St. Vigslóði c. 111. §. 161—162), in Bezug auf ein freies Weib Gebrauch machen läßt, und etwa daran denken, daß solche aufgenommen sein möchte, nachdem der Cardinal Wilhelm von Sabina die Gottesurtheile verboten hatte. Doch wäre ein solcher Schluß unsicher, da Festap. c. 33. §. 347 und c. 55. §. 381 das Gottesurtheil noch zulassen, beides Stellen, welche in der K. fehlen.

87) Comment. S. LXI. Anm. 1.

in derselben Handschrift zu lesen⁹⁴⁾; da dieselbe in der K. gänzlich fehlt, wäre wol möglich, daß auch sie aus einer Novelle entnommen, und somit auch hier wieder die Referenz ganz ebenso wie in den beiden vorigen Fällen zu erklären wäre: hier wie dort würden eben dieselben Gesichtspunkte in Betracht kommen, die oben bereits in Bezug auf die mehrfach nachweisbaren Wiederholungen derselben Bestimmung in einer und derselben Handschrift zu erörtern waren. — Ungleich zahlreicher als in der St. sind nun aber die Referenzen in der K., aus welcher ich mir volle 70 Fälle von solchen angemerkt habe. Zuweilen hat auch der Schreiber dieser Handschrift sich in der Lage befunden, an verschiedenen Stellen seines Textes dieselben Bestimmungen einreihen zu sollen, und solchenfalls dann hin und wieder sein Geschäft sich dadurch erleichtert, daß er an dem späteren Orte einfach auf den früheren verwies, an welchem er die gleiche Stelle bereits ihrem vollen Wortlaute nach eingestellt hatte; allein neben derartigen Referenzen finden sich auch noch andere vor, welche einen durchaus abweichenden Charakter tragen und demnach auch nicht auf demselben Wege wie jene erklärt werden können. Einmal nämlich werden wiederholt Satzungen in Bezug genommen, welche zwar an einer anderen Stelle der Handschrift vollständig mitgetheilt werden, aber erst an einer späteren als derjenigen, an welcher sich die Referenz selbst findet⁹⁵⁾; wie soll sich nun solchenfalls erklären, daß der Schreiber an der ersten Stelle sich die Mühe des Abschreibens ersparen wollte, wenn er doch voraus wußte, daß er an einem späteren Orte sich ihr doch noch werde unterziehen müssen, und wie insbesondere, daß er in solchen Fällen genau voraussehen konnte, welche einzelne Stellen er später noch abzuschreiben haben werde, während doch seine Verweisungen oft genug auf gar wenig bedeutende und hinterher nur ganz isolirt eingestellte Bestimmungen sich beziehen? Sodann aber finden sich in der K. auch gar nicht selten Referenzen, welche auf gar nicht in dieser Handschrift enthaltene Stellen verweisen. In den meisten Fällen können wir solche nur angeführte, aber nicht ausgeschriebene Sätze aus der St. ergänzen; andere Male ist auch dies nicht möglich, oder doch nicht mit voller Sicherheit möglich⁹⁶⁾: im einen wie im anderen Falle aber deuten

sie denn doch darauf hin, daß bei der Herstellung der K. außer den wörtlich abgeschriebenen Texten noch andere Hilfsmittel zu Gebote standen, deren Umfang und Bedeutung erst noch einer näheren Erörterung zu bedürfen scheint. Im höchsten Grade auffällig erscheint mir dabei, daß fast die sämtlichen Referenzen, welche die K. enthält, sich auf drei Hauptabschnitte derselben vertheilen. Sehe ich ab von einer auf das Vergleichswesen bezüglichen Referenz, welche dem Pingskapap. angehört und welche sich später unter den Miscellaneen am Schlusse der Handschrift nochmals wiederholt, dann von einer ganz vereinzelter Referenz im Omagab., welche noch dazu ihrem Inhalte nach mit dem Eherechte in der nächsten Verbindung steht, so finde ich der Referenzen 17 im Strafrechte, 23 im Erbrechte, und 27 im Eherechte, wogegen ich in keinem der übrigen Abschnitte auch nur eine einzige aufzuweisen vermöchte. Gerade die genannten drei Abschnitte zeigen nun aber auch in anderer Beziehung einen eigenthümlichen Charakter. Mehr als in allen anderen Hauptstücken zeigen sich gerade in ihnen die deutlichsten Spuren einer durchgreifenden und noch keineswegs zum Abschlusse gebrachten Uebersetzung, und es ist sicherlich nicht zufällig, daß auch die Lehre vom Vergleichswesen, welchen zwei von den noch übrigen drei Referenzen angehören, völlig dieselbe aufgelöste und unfertige Gestalt an sich trägt. Das häufige Vorkommen der Referenzen könnte wol mit dieser eigenthümlichen Beschaffenheit der betreffenden Abschnitte zusammenhängen und zwar in folgender Weise. Betrachten wir die einzelnen in der K. vorfindlichen Referenzen je für sich, so finden wir in einer Reihe von Fällen die in Bezug genommene Stelle, sei es nun an dem Orte, an welchem die Referenz, oder an dem anderen, an welchem deren vollständiger Wortlaut mitgetheilt wird, ausdrücklich als eine Novelle bezeichnet⁹⁷⁾. Andere Male gestattet der Inhalt der Satzung selbst mit einiger Sicherheit auf einen derartigen Charakter derselben zu schließen, wie

den Stellen vergleichsweise nur sehr wenige sind; ich bemerke als solche nicht zu ergänzende Referenzen, bei denen überdies nicht einmal der Gegenstand sich genau bestimmen läßt, auf welchen sie sich beziehen, nur folgende: K. §. 158. §. 53: Ef retta fars sacir. Vsque aðr var tint; ferner §. 158. §. 56: Par er eigi nair handsolom. Vsque sökiande oc veriandi; — Par er maðr þarf. Vsque doms upsogo vatti er; — Pat er mælt ilögom. þar er f. Vsque en lögretto menn eigo suör.

97) So K. §. 104. §. 180: nymæli. Ef aðili spyr svá siðarla vig söc; die Stelle steht vollständig in §. 107. §. 181 und St. Vigslóði c. 65. §. 105, und wird am ersten Orte mit den Worten: þat er mælt eingeführt. K. §. 118. §. 220: Ef synir ero til arfs alnir. þa á; vergl. St. Arfap. c. 2. §. 172. Dann K. §. 118. §. 223—224: Ef sa maðr andaz er barn á i vanom; vergl. St. c. 4. §. 177, wobei zu beachten ist, daß wesentlich dieselbe Bestimmung, nur in etwas anderer Wortfassung, auch in K. §. 118. §. 222: Barn þat er modir u. f. w., und St. c. 18. §. 223 wiederkehrt. Ferner K. §. 118. §. 226: Ef scogar menn eða fiorbavgs menn, vergl. St. c. 4. §. 181, sowie K. §. 118. §. 227: Ef sa maðr kómr ut or för. oc queþia aþingi; vergl. St. c. 4. §. 183—184. Endlich K. §. 125. §. 238: Pat er ef maðr teor danar fe avstr. sem hann ma minnzta; vergl. St. c. 17. §. 221. Alle die zuletzt genannten Stellen sind in der K. am Rande als nym. bezeichnet. Wiederum ist K. §. 145. §. 36:

94) Landabrigðab. c. 72. §. 394: Ef menn flytia hval or almenningo, oc scolo þeir hanom — usque: tilförina; vollständig steht die Bestimmung ebenda c. 69. §. 385. 95) Ein Beispiel dieser Art bietet bereits die oben §. 83. Anm. 91 aus dem Eherechte angeführte Referenz; ein weiteres K. §. 71. §. 121—122, welche Stelle nicht nur in §. 244. §. 189, sondern auch schon in §. 60. §. 109 in Bezug genommen wird, — ferner §. 94. §. 168, dann §. 169, wo beide Male die vollständige Stelle erst auf §. 170 nachfolgt u. dgl. m. 96) Die Freiheit, mit welcher die Abschreiber die ihnen vorliegenden Texte behandelten, hat zur Folge, daß die Wortfassung, in welche eine und dieselbe Bestimmung an verschiedenen Orten eingekleidet wird, recht wohl eine etwas verschiedene sein kann; bei Referenzen, welche sich auf die Angabe einiger weniger Anfangs- oder allenfalls auch noch Endworte beschränken, kann demnach allerdings leicht zweifelhaft werden, ob die in Bezug genommene Stelle mit einer anderweitig erhaltenen identisch sei oder nicht. Doch zeigen die sorgfamen Nachweise bei Vilhjálmur Finsen, daß der anderwärts nicht aufzufinden-

3. B. bei einer Reihe von Referenzen, welche sich auf die oben besprochene Erweiterung der den unecht Geborenen eingeräumten Rechte bezieht¹⁾; oder bei einer Anzahl anderer, welche die verbotenen Verwandtschaftsgrade und deren Verletzung betreffen, also einen Gegenstand, dessen mannichfache legislative Umgestaltungen ebenfalls bereits erörtert worden sind²⁾; oder bei wieder anderen, welche entweder sich direct auf die Ehescheidung beziehen, oder doch Stellen betreffen, welche im Zusammenhange mit dieser auch noch von anderen verwandten Gegenständen handeln³⁾ u. dgl. m. Wiederum berührt sich hin und

Es legit er með kono. Vsque. bótnar oc. nicht nur in K. §. 158. §. 54, dann St. Festap. c. 36. §. 352, sondern auch in den Anhängen der Belgsdalsbók §. 53. §. 243 vollständig zu lesen und in dieser letzteren Handschrift mit der Ueberschrift *vm nymæle* versehen. Endlich steht K. §. 158. §. 56: Pat er mælt, ef maðr getr barn við. fe a at taca, vollständig in St. c. 53. §. 376—377, welche Stelle in der Capitellüberschrift als *nymæli* or *festapætti* bezeichnet ist.

98) K. §. 118. §. 218—219: Eptir systor sammöðra oc scirgetna. til arf toko; vergl. St. Arfap. c. 18. §. 222; — K. §. 118. §. 219: Sonr lavnetinn a vig söc. Vsque. eptir omaga, welche Stelle mit St. Vígslóði c. 35. §. 66 und Belgsdalsbók §. 56. §. 244 dem Sinne, aber nicht den Worten nach übereinstimmt; — K. §. 118. §. 220: Peir ero menn XIII er talpir; vergl. St. c. 1. §. 172; — K. §. 122. §. 232: Ef lavn getin born eigo rétta far vm moðor. Vsque er vm getnoð þess gelldz, welche Stelle in St. Festap. c. 56. §. 382 theilweise sich wiederfindet.

99) K. §. 144. §. 30—31: Þar er menn scoló gera tiund ena meire. söc er vill, ist vollständig in St. Festap. c. 55. §. 379 und K. §. 144. §. 31: Þar er maðr at gialda tiund. vsque. lamba gæror sex in den Anhängen zu lesen, welche die St. ihrem Christenrechte und Zehntrechte folgen läßt; vergl. §. 44 im Diplom. Island. I. p. 97—98, oder Kristinr. c. 49. §. 172. Wenn aber unmittelbar zuvor, K. §. 144. §. 30, die Worte stehen: Enn ef frændsemi er at Vta manne oc VI^{ta} vsque oc a huerr soc er vill, welche, wie es scheint, aus K. §. 163. §. 60—61 ergänzt werden sollen, so wird hier, wenn nicht etwa an einen modificirten Text der letzteren Stelle gedacht ist, älteres und neueres Recht in einer Weise neben einander gestellt, wie es doch nicht neben einander gelten konnte. K. §. 157. §. 52: Nv liggr maðr með næsta bróðro sinni. Vsque sa asoc er vill, steht in St. c. 33. §. 346, wo indessen der Schluß anders lautet. K. §. 158. §. 56: Þar er byscopar vilja biðia lofs. Vsque. oc frændsemis spell et minna, steht in §. 162. §. 59—60, dann St. c. 32. §. 345, und wenn in K. §. 158. §. 56 nochmals die Referenz sich findet: Þat er et meira frændsemis spell. Vsque IX bva apingi, so ist damit nur ein Theil derselben Stelle bezeichnet, wobei nur in der K. die Schlußworte fehlen, welche die St. hat. An allen diesen Stellen weist schon der gesteigerte Einfluß, welcher den Bischöfen eingeräumt ist, auf späteres Recht hin.

1) So ist 3. B. St. Festap. c. 54. §. 377—379 seinem vollen Umfange nach an verschiedenen Stellen der K. durch Referenzen in Bezug genommen, nämlich durch K. §. 149. §. 41: Þat er þar er hju verða eigi sambuga. gögn baro til; §. 144. §. 31—32: Ef maðr fastnar ser kono. oc eigi lengr; §. 118. §. 222: Þa er brull lavp gert at lögom. isama sæing cono (welche Stelle übrigens auch in St. Arfap. c. 3. §. 176 wiederkehrt); endlich §. 149. §. 41—42: Ef frændsemi su. a meðal þeirra. Auch aus St. c. 55. §. 381 wird eine auf die Ehescheidung bezügliche Stelle in Bezug genommen, nämlich K. §. 158. §. 55: Ef hju ero seilt VI. miseri. vistafare sino, während eine zweite schon in der vorigen Nummerung als einer Referenz unterliegend bezeichnet wurde, und ebenso ist auch aus dem unmittelbar vorhergehenden, ausdrücklich als Novelle bezeichneten c. 53 der St. nicht nur eine in Ann. 97 hervorgehobene Referenz ge-

wieder eine einzelne Referenz ihrem Inhalte nach genau genug mit anderen Referenzen oder wörtlich aufgenommenen Bestimmungen, um annehmen zu lassen, daß hier ein ursprünglich einheitliches Gesetz in Stücke zerlegt und an verschiedenen Orten eingestellt worden sei; läßt sich dann bezüglich der einen oder anderen der zusammengehörigen Stellen die Eigenschaft einer Novelle anderweitig feststellen, so wird der bezügliche Nachweis auch hinsichtlich der übrigen als genügend betrachtet werden dürfen. So finden wir 3. B. hart hinter einander drei Referenzen, deren erste sich auf die Befugniß der Aeltern bezieht, bei Lebzeiten erbfähiger Söhne eine Tochter auszustatten, deren dritte den Fall betrifft, da eine Mutter auf die Erziehung und den Unterricht, auf die Reisen, auf die Heirath oder auf die Bezahlung von Schulden ihres Sohnes Geld und Gut aufgewandt hat, deren mittlere endlich die Frage entscheidet, wie weit Brüder beim Tode ihrer Aeltern die Pflege einer hilflosen Schwester zu übernehmen haben⁴⁾; alle drei Bestimmungen stehen auch in der St. hinter einander und wenn demnach die erste derselben in der K. ausdrücklich als eine Novelle bezeichnet wird, so darf diese Bezeichnung wol unbedenklich auch auf die beiden anderen erstreckt werden. Wiederum wird eine Bestimmung, welche sich auf die Beerbung eines in Norwegen verstorbenen Isländers und die Ueberführung seines Nachlasses nach Island bezieht, ausdrücklich als einer Novelle entnommen bezeichnet; eine zweite Referenz, welche den anderen Fall behandelt, da der Nachlaß aus Grönland zu holen ist, könnte allenfalls aus derselben Quelle geschöpft sein⁵⁾.

schöpft, sondern es scheint auch mit der in diesem Capitel ausgesprochenen Aufhebung der Ehescheidung wegen Armuth die Alimentspflicht zusammenzuhängen, welche in K. §. 143. §. 26: Ef annat hiona hefir fe til þa seal þat fora annat fram nema annat vite eigi vel en þegar enn er því batnar, den Eheleuten gegenseitig auferlegt wird. Diese letztere Stelle findet sich vollständig in St. Omagab. c. 34. §. 300, und es ist dabei bemerkenswerth, daß dabei fortgesetzt wird: Þa er sem aðr var mælt. Damit ist auf c. 29. §. 287 zurückgewiesen, welche Bestimmung in der K. völlig fehlt, und dürfte das Weglassen des Schlusses jener ersten Stelle in der K. gerade damit zusammenhängen, ekenndarum aber auch darthun, da die an dieser Stelle vom Compiler gebrauchte Vorlage unserer St. vollkommen entsprach. Auffallend ist dem gegenüber freilich, daß K. §. 149. §. 41: Þat þeirra er seilnað vill. oc nefna vatta at, welche Stelle in St. c. 14. §. 327 vollständig steht, die Scheidung wegen Armuth noch als zu Recht bestehend kennt. — Zwei weitere Referenzen, nämlich K. §. 149. §. 41: Ef maðr seilz við kono sina. Vsque til arfs alin, und ebenda: Ef maðr seilz við kono sina. vsque raðom siþan, sind wol aus K. §. 118. §. 224 und St. Arfap. c. 4. §. 178—179, dann aus St. Festap. c. 20. §. 332—333 zu ergänzen, und ver-rathen sich schon durch die den Bischöfen eingeräumten Befugnisse als neueres Recht.

2) K. §. 118. §. 220: Ef synir ero til arfs alnir. Þa á. Ef annat tueggia fellr fra fadir. Þat er oc þar er moðir gefr syne sinom; vollständig in St. Arfap. c. 2. §. 172. Zu beachten ist dabei, daß wenigstens die erste und dritte Bestimmung an die umfassenderen Vorschriften auf §. 221—222 der K. sich eng anschließt, und daß der letzte Satz dieser letzteren sogar mit den Worten der dritten Referenz ziemlich genau übereinstimmt; es mag hier, wie ja öfter geschehen, ein Theil der Novelle irrtümlich zweimal eingestellt worden sein. 3) K. §. 125. §. 240: Ef maðr teor

Ausdrücklich wird ferner eine Bestimmung als Novelle bezeichnet, welche den Fall behandelt, da zu einer in Island deferirten und in Besitz genommenen Erbschaft dann hinterher ein anderer, näherer Verwandter sich meldet; eine zweite Referenz, welche sich ganz auf denselben Fall bezieht, muß wol um so mehr auf dasselbe Gesetz zurückgeführt werden, als auch in der St. beide Stellen unmittelbar sich folgen⁴⁾. Wenn nun in derartigen Fällen noch mit einiger Sicherheit auf die Eigenschaft der in Bezug genommenen Stelle als einer neueren Sagung geschlossen werden kann, so sind andere Male die Umstände weit weniger conclusent und gestatten zwar allenfalls auch noch mit Bestimmtheit auf spätere Zusätze zu schließen, lassen aber für deren gesetzliche Bedeutung höchstens noch eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit erbringen. Hin und wieder läßt der Umstand auf einen späteren Zusatz schließen, daß sich in der K. selbst die Referenz und die vollständig mitgetheilte Stelle in der unmittelbarsten Nachbarschaft befinden, sofern hieraus sich klar ergeben kann, daß hier nur eine an den Rand bemerkte Verweisung aus Ungeschicklichkeit zweimal statt einmal in den Text eingestellt wurde⁵⁾; andere Male weist der Umstand eben dahin, daß sich die in der K. in Bezug genommene Sagung in der St. wiederholt und an verschiedenen Stellen findet⁶⁾, oder daß dieselbe sich hier oder in der K. selbst an einer Stelle eingereiht zeigt, welche nur unverarbeitet zusammengehaufenes Material zu geben scheint⁷⁾. Auch in solchen

Fällen mögen allenfalls wieder verschiedene Referenzen mit Rücksicht auf ihren gemeinsamen Inhalt sich zu einer Gruppe vereinigen lassen, welche auf eine gemeinsame Quelle zurückzuweisen scheint. So finde ich eine zweifache Referenz, welche auf den Fall sich bezieht, da ein Ausländer in Island getödtet worden ist, in unmittelbarer Nähe mit dem vollständigen Wortlaute der einen und der anderen Stelle eingestellt⁸⁾; ein Paar weitere Referenzen ferner beziehen sich auf die Beerbung eines auf der Insel verstorbenen Ausländers, welche sich nach denselben Grundsätzen wie die Blutklage regelt und finden sich die einschlägigen Stellen in der St. theils an verschiedenen Orten, theils auch an Orten eingereiht, welche den oben bezeichneten Mischcharakter zeigen⁹⁾. Wiederum finden sich zwei auf Unzuchtvergehen bezügliche Referenzen in der K. ebenfalls in nächster Nähe der vollständigen Mittheilung ihres Wortlautes¹⁰⁾; an derselben Stelle, an welcher die St. solche einreicht, finden wir eine weitere, hierher gehörige von der K. anderwärts in Bezug genommene Sagung, welche die Belgsdalsbók ausdrücklich als einer Novelle entlehnt bezeichnet¹¹⁾, während zwei weitere, ihrem Inhalte nach verwandte Referenzen der K. in den unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Capiteln der St. zu finden sind¹²⁾, und überdies in der K. an derselben Stelle auch noch eine weitere Referenz steht, bezüglich deren oben schon erwiesen wurde, daß sie auf spätere Zusätze zurückzuführen sei¹³⁾. Läßt sich aber bereits in den eben angeführten Fällen kaum bestimmen, ob die Zusätze, welche zu dem ursprünglichen Texte gemacht werden wollten oder gemacht wurden, aus Novellen oder anderswoher geflossen seien, so läßt sich andere Male ein anderweitiger Ursprung derselben sogar dringend wahrscheinlich

fe a grön lande. oc sva vorn; vollständig in St. Arfap. c. 14. §. 211. Vergl. die oben §. 84. Anm. 97 schon angeführte Stelle: K. §. 125. §. 238: Pat er ef maðr teor danar fe avstr.

4) K. §. 118. §. 227: Ef sa maðr komr ut or för, und §. 124. §. 237: Ef sa maðr spyrr er erlendis er. andadiz; vergl. St. Arfap. c. 4. §. 183—184, wo beide Stellen vollständig stehen. 5) 3. B. K. §. 94. §. 168: Eckia asialf eða mæ XX; steht vollständig in §. 94. §. 170, dann auch in St. Vigslóði c. 66. §. 108—109 und Belgsdalsbók §. 58. §. 245. 6) 3. B. K. §. 86. §. 146: Ef menn forða fiorvi fram hlavps manz; die Stelle findet sich nicht nur in St. Vigslóði c. 9. §. 13—14, sondern auch, mit einigen Zusätzen, in c. 73. §. 114—115. 7) 3. B. K. §. 118. §. 220—221: Ef sa maðr teor arf. kyn var villt. Die Stelle steht in der St. Arfap. c. 7. §. 191; die erste Bestimmung eben dieses Capitels der St. findet sich aber in K. §. 77. §. 128 wieder, an einer Stelle also des Pingskapab., welche ganz verschiedenartige Notizen durcheinandergeworfen zeigt, die zweite Bestimmung dagegen, welche zwischen jene beiden in die Mitte tritt, steht in K. §. 127. §. 250, am Schluß des Erbrechts. Ferner K. §. 126. §. 245: Pat er ef maðr fær manne fe avstr at caype. hvat hann fecc hinom fiar avstr; steht vollständig in St. Arfap. c. 17. §. 219—220, in einem Capitel also, welchem die K. nicht weniger als vier an verschiedenen Orten eingestellte Referenzen entnimmt (§. 122. §. 232; §. 125. §. 238 u. 239), deren eine sich als Novelle bezeichnet, und welches überdies zwei weitere Bestimmungen, darunter wieder eine unzweifelhafte Novelle, enthält, welche der K. völlig fehlen. Wiederum steht K. §. 89. §. 164: Ef lið er gert amot þeim monnom, schon vorher in §. 77. §. 128 unter den Miscellaneen, welche die K. unmittelbar vor dem fardagab. in ihren Pingskapab. einschließt; dabei war offenbar die Meinung die, daß dieselbe (der St. wie es scheint unbekannte) Bestimmung einerseits im Pingskapab. als Nachtrag zu der vorher in diesem Abschnitte gegebenen geschlossenen Bearbeitung der Lehre von der Geschworenenberufung,

andererseits im Strafrechte ebenfalls wieder als Nachtrag zu einer ähnlichen Besprechung dienen sollte.

8) K. §. 94. §. 169: Ef utlendr maðr nóronn verðr veginn; vollständig in §. 94. §. 170, während die Stelle in der St. zu fehlen scheint. Ferner K. §. 94. §. 170: Þriðja bróðra eða nanare menn, welche Stelle sich aus K. §. 97. §. 173—174, dann St. Vigslóði c. 37. §. 76 ergänzen zu lassen scheint. 9) K. §. 120. §. 229: Enda a sa maðr avalt arf at. Vsque ef a þat fyrr, dann: Ef her anndaz utlendr maðr; die erstere Stelle findet sich vollständig in St. Arfap. c. 6. §. 188, die zweite in c. 17. §. 221. Ferner K. §. 125. §. 239: Pat er oc at sa einn maðr scal arf taca — feet ser her aldregi; vollständig in St. c. 17. §. 220. Einem Zweifel kann dabei etwa unterliegen, ob nicht dieses c. 17 der St. lediglich als eine Miscellaneensammlung zu betrachten ist, in welcher unter andern auch Novellen eingestellt sind, ohne daß darum doch zu behaupten wäre, daß deren ganzer Inhalt aus Novellen geflossen sein müsse; vergl. §. 79. Anm. 59. 10) K. §. 158. §. 54: Legorðz sacir allar, dann: Elgi scal lysa legorðz soc; beide Male folgt die vollständige Stelle noch auf derselben Seite, und hat das erste Mal der Abschreiber selbst die Wiederholung bemerkt: beide Stellen finden sich auch in St. Festap. c. 36. §. 351. 11) K. §. 145. §. 36: Ef legit er með kono. Vsque batnær oc; siehe oben §. 84—85. Anm. 97. 12) K. §. 158. §. 54: Eigi fylgir lögsech, dann: Socn er til unnz liðr; die erstere Stelle steht in St. Festap. c. 35. §. 350, die zweite c. 36. §. 351—352, dann in der Belgsdalsbók §. 52. §. 243. 13) K. §. 158. §. 54: Ef kona er olétt; wird in K. §. 157. §. 52 ebenfalls schon in Bezug genommen, vgl. oben §. 83. Anm. 91.

machen. Zuweilen beziehen sich die Referenzen auf so einfache und wenig bedeutsame oder so selbstverständliche Sätze, daß aus diesem Grunde an Novellen zu denken unzulässig scheint¹⁴⁾; andere Male ist auch wol die in Bezug genommene Stelle sichtlich überhaupt nicht legislativen Ursprunges, vielmehr etwa einem Formelbuche oder einer anderen ähnlichen Quelle entnommen¹⁵⁾; wieder andere Male ist die Bestimmung, auf welche die Referenz sich bezieht, nachweisbar alten Rechts¹⁶⁾, und läßt sich dennoch auch in solchen Fällen hin und wieder eine doppelte Einstellung an zwei verschiedenen Stellen der K. nachweisen, wenn etwa eine und dieselbe Sazung an beiden sich gleich gut in den Zusammenhang einzufügen schien¹⁷⁾. Zu allen derartigen Fällen kommen dann noch ein Paar andere hinzu, in welchen die Referenz ganz deutlich auf einen Text hindeutet, welcher mit dem zu Grunde gelegten vollkommen parallel lief, und nur etwa in einzelnen Beziehungen denselben in andere Worte einkleidete, oder durch vergleichsweise minder bedeutende

Zuthaten erweiterte oder erklärte; in solchen Fällen also wollte der Schreiber oder Compiler offenbar mit seinen Referenzen nur auf abweichende und wie ihm scheinen mochte bessere oder vollständigere Lesarten hinweisen, welche er in anderen als den von ihm zunächst gebrauchten Handschriften vorgefunden hatte¹⁸⁾. Wieder einen anderen Charakter tragen endlich die auf das Vergleichswesen bezüglichen Referenzen und dürfte gerade ihre nähere Betrachtung ganz besonders aufklärend sein. Während in der St. dieser Gegenstand in einem zusammenhängenden Stücke des Vertragsrechtes abgehandelt wird¹⁹⁾, bespricht ihn die K. theils an ein Paar zwischen den vorþingap. und fardagap. eingeschobenen Stellen, theils wieder in einem größeren Stücke, welches unter den Miscellaneen am Schlusse der Handschrift eingereiht ist²⁰⁾, und zwar behandeln jene ersteren Stellen das Vergleichswesen nur in der ganz speciellen Richtung auf die vergleichsweise übernommene Acht, während diese letztere von dem Vergleichswesen überhaupt und ohne alle solche speciellere Beziehung spricht; dabei wird eine der ersteren Stellen, nämlich §. 71, nicht nur an dem letzteren Orte (§. 244), sondern auch schon in §. 60 ihrem vollen Wortlaute nach in Bezug genommen und ist in der ersten Verbindung auch in die St. übergegangen²¹⁾. Nun ist auf der einen Seite klar, daß die Referenz in §. 60 wenigstens nicht auf die Handschrift selbst, in welcher sie enthalten ist, sondern nur auf eine Vorlage sich bezogen haben kann, welche dem Schreiber zur Hand war; andererseits aber zeigt der Inhalt der beide Male angeführten Stelle, daß diese unmöglich aus einer Novelle geflossen sein konnte: nicht einzelne neue Bestimmungen, welche an dem älteren Rechte bestimmte Punkte ändern würden, sind in derselben enthalten, sondern lediglich Erörterungen mehr doctrinairen Charakters, welche eine einschränkende Auslegung des unbestimmt ausgedrückten Vertragswillens an die Hand geben und eine so specielle und casuistische Haltung zeigen, daß sie ungewisselhaft als ein bloßes Bruchstück eines größeren Ganzen betrachtet werden müssen. Hiernach entsteht für uns die doppelte Frage,

14) 3. B. K. §. 86. §. 148: Þott maðr se lostinn mille herþa; aus St. Vigslóði c. 6. §. 11 zu ergänzen. K. §. 86. §. 150: Ef eigi verðr lyst frvmlhlap þat er sár fylgðe; aus St. c. 16. §. 25 zu ergänzen. K. §. 108. §. 184: Ef maðr væðr drep raðom vm mann; zu ergänzen aus St. c. 75. §. 117. Vielleicht läßt sich auch K. §. 118. §. 219: Nu ero eigi þeir menn til, at hælmingi við þa, hierherstellen, welche Stelle in St. Arfap. c. 1. §. 171 sich vollständig findet; doch wäre immerhin möglich, daß in ihr eine Novelle zu erkennen wäre. Vergl. was Vilhjálmur Finsen in den Annaler für 1849. S. 293—294 hierüber ausgeführt hat. 15) So K. §. 89. §. 164: Þat er vælt. þars maðr vill queðja þva um sár, falls diese Stelle anders aus St. Vigslóði c. 23. §. 39 zu ergänzen ist. Auch K. §. 89. §. 164: Ef maðr queðr þva heiman vm fardaga, welche Stelle aus St. c. 84. §. 126 (vergl. Kaupab. c. 74. §. 491—492) zu ergänzen ist, dürfte hierher gehören; mir wenigstens scheint St. c. 80—84. §. 123—127, ein in der K. völlig fehlendes Stück, eher einen doctrinairen als legislativen Anstich zu haben. Nicht minder möchte ich drei Referenzen hierherstellen, welche sich in K. §. 98. §. 174 finden, nämlich: Þiorbargs garð varðar þiorg þeirra manna; Eigi varðar þiorg þess manz lengr, endlich: Eigi varðar elðe þeirra manna. Alle drei sind dieselben verwandten Inhalts und beziehen sich auf die Unterfügung, welche widerrechtlich Leuten gewährt wird, die wegen schwerer Gewalththaten öffentlich angeklagt sind; die erste und dritte ist dabei der St. Vigslóði c. 40. §. 79 u. 80 entnommen, einem Capitel also, welches lediglich diesen Gegenstand behandelt, aber ebenso wie das dem Inhalte nach verwandte c. 111. §. 164 in der K. fehlt. 16) So 3. B. K. §. 101. §. 177: Ef maðr drepr mann eða særir a þingom, welche Stelle aus St. Vigslóði c. 52. §. 92 zu ergänzen ist. Der hier ausgesprochene Satz, daß die am Dinge zugefügte Verletzung um die Hälfte theurer gebüßt werden müsse, ist nicht nur im Þingskapap., K. §. 56. §. 97 ebenfalls angeführt, sondern er war auch schon dem norwegischen Rechte bekannt; vergl. Gulapingsl. §. 198. 17) So finden sich 3. B. zwei auf die Klagestellung wegen am Allbdinge begangener Todtschläge oder schwerer Verletzungen bezügliche Bestimmungen in K. §. 101. §. 177—178, dann St. Vigslóði c. 52. §. 92—93 vollständig eingetragen, wo von den am Dinge begangenen Verletzungen gehandelt wird; dagegen ist eine bloße Referenz auf dieselben an einem anderen Orte eingestellt, an dem die Verurteilung zur Blutklage überhaupt und ohne Rücksicht auf den Ort der begangenen That besprochen wird; vergl. K. §. 94. §. 169: Ef vig geraz a alþingi, und §. 170: Ef maðr verðr reginn eða omale, wobei freilich die erstere Anführung nicht wörtlich mit der obigen Stelle übereinstimmt.

18) Drei derartige Referenzen, von denen mir zumal die zwei ersten schlagend scheinen, sind aus den Bestimmungen über die Vormundschaft entnommen, nämlich K. §. 118. §. 223: Ef þat berr quidr ihag honom. enn eigi ella, ferner §. 122. §. 231: Ef þvar coma eigi sumir. a ens unga manz fe, endlich §. 122. §. 232: Ef maðr varðveitir land manz. oc a omaginn þa, welche Stellen aus St. Arfap. c. 3. §. 176, dann c. 9. §. 193 u. 195, endlich c. 17. §. 220—221 zu ergänzen sind. Noch schlagender wo möglich sind aber zwei sich folgende Referenzen im Eherechte, nämlich K. §. 144. §. 34: Þviat eins bergr honom þat. halde þat uppi, und §. 35: Eigi skal maðr festar taca af cono. vsque. þott hon væri ambátt, vergl. mit St. Festap. c. 6—7. §. 315—317; die Referenz greift hier geradezu in den unmittelbaren folgenden, wörtlich mitgetheilten Text herüber. 19) Kaupab. c. 69—81. §. 485—497. 20) K. §. 60. §. 108—109, §. 66. §. 118 und §. 71. §. 121—122; dann §. 244. §. 189—192. 21) Kaupab. c. 75. §. 492—493. Die Referenzen selbst lauten in K. §. 60. §. 109: Ef maðr handsalar manne sátt slika sem hann vill gerva hafa. Vsque infinem. oc áþat at halda; ferner §. 244. §. 189: Ef maðr handsalar avðrom manne sátt slika sem hann vill gert hafa. Vsque. oc áþat alt at halda.

wie wol die Vorlage beschaffen gewesen sein möge, welche von dem Compilerator der K. benutzt wurde und warum dieser wol solche in so eigenthümlicher stückweiser Art benutzt haben möge? In der ersten Beziehung mag zunächst daran erinnert werden, daß dem Compilerator der K. eine zwiefache Bearbeitung der Lehre vom *feránsdómur* vorgelegen hatte, deren erste er im Anschlusse an die Lehre von den *Alldingsgerichten* vollständig aufnahm, während er von der zweiten, welche an die Lehre von den *Frühlingsdingen* sich angeschlossen zu haben scheint, nur Bruchstücke in der ungeordneten Weise seinem *vörþingab.* anhängte. Unter diesen letzteren Bruchstücken treten nun auch die drei Stellen auf, welche von der vergleichswiseilen Uebernahme der *Acht* sprechen, nur daß die eine von ihnen durch irgendwelchen Zufall ein klein wenig verschoben ist²²⁾; ihre Einreihung an diesem Orte

22) K. §. 66 sowol als §. 71 stehen mitten unter den Fragmenten, welche der zweiten Besprechung des *feránsdómur* angehören; §. 60 dagegen ist zwischen den Schluß des *vörþingab.* (§. 59) und *leidarmál* (§. 61) eingeschoben, während die wiederholte Behandlung der Lehre vom *Executionengerichte* erst mit §. 62 beginnt. Da aber §. 60 nicht klos von der vergleichswiseilen Uebernahme der *Acht* handelt, sondern weiterhin auch noch von der Concurrenz mehrerer gegen eine und dieselbe Person gerichteter *Achtsachen*, so kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch dieser §. bereits zu den von §. 62 ab folgenden Bruchstücken gehört, und bedarf nur der Umstand noch einer Erklärung, daß er an jene ungehörige Stelle überhaupt kam. Nun ist allerdings richtig, daß zwischen die vom *feránsdómur* handelnden Bruchstücke auch sonst noch manche, auf ganz andere Theile der Dingordnung bezügliche Nachträge eingemischt werden, und man könnte von hier aus etwa vermuthen, daß auch das kurze, *leidarmál* überschriebene Stück lediglich ein solches versprengetes Einschießel sei; indessen scheint mir doch wahrscheinlicher, daß *leidarmál* mit seinem solennen Eingange ursprünglich unmittelbar dem *vörþingab.* sich angeschlossen habe, und daß also §. 60 erst später und irrthümlich vor dasselbe zu stehen gekommen sei. Hierfür spricht nämlich einmal, daß §. 62 offenbar die Worte an seiner Spitze trägt, mit welchen die zweite Bearbeitung der Lehre vom *feránsdómur* begann; hierfür spricht aber zweitens auch, daß die Anfangsworte von §. 60 ganz deutlich auf ein Einschießel hindeuten, das in den Context der betreffenden Bearbeitung erst hinterher eingeschoben werden wollte, wie denn auch der ganze Inhalt des §. nicht geeignet ist, an der Spitze jenes Abschnittes zu stehen. Genauere Erwägung führt mich zu folgender Vermuthung. Die Eingangsworte von §. 60 scheinen mir darauf hinzudeuten, daß sich derselbe als eine Art von Glossen an die Erwähnung der vergleichswiseilen übernommenen *Acht* im Folgenden (etwa §. 62. S. 113: þa er hinn var ísatt seer görr) anschließen wollte; es wäre nun möglich, daß das ganze Stück ursprünglich an den Rand geschrieben, und dann nur durch Ungeschicklichkeit des Abschreibers an einer verkehrten Stelle in den Text eingerückt worden wäre, und möchte ich hierfür noch einen ganz besonderen Umstand geltend machen. Mitten in den §. 60 findet sich, mit den Worten: *Ek menn verða II. aðilla* beginnend und mit den Worten: *dominom til rofs endigend*, auf S. 109—110 ein kleines Stück eingeschoben, welches in der St. mit ganz anderen Worten, und an ganz anderem Orte, nämlich im *Víglóði* c. 58. S. 97 gebracht, ganz deutlich als ein Nachtrag zum *vörþingab.* sich zu erkennen gibt, welcher etwa aus einer Novelle geschöpft sein möchte. Jedenfalls hat dasselbe mit der Lehre vom *feránsdómur* nicht das Mindeste zu thun, und unzweifelhaft unterbricht es überbies den Zusammenhang des §. 60, indem die jener Stelle unmittelbar folgenden Worte an die ihr unmittelbar vorhergehenden sich deutlich anknüpfen. Es scheint also wol zunächst dieser Nachtrag zum *vörþingab.* hinterher neben dessen Schluß an den Rand geschrieben

ist auch eine völlig passende, da ja die *Acht* durch Vertrag ebenso wol übernommen, wie durch Urtheil zuerkannt werden konnte, und im einen wie im anderen Falle ein *Executionengericht* gehalten werden mußte. Es scheint demnach, daß die zweite Bearbeitung der Lehre vom *feránsdómur* die ganze Lehre vom Vergleichswesen mit umfaßt habe, während die erste uns vollständig vorliegende Bearbeitung diese ganz und gar ausschloß. Vergleichen wir ferner die Bearbeitung des Vergleichswesens in der St., so zeigt sich sofort, daß deren zweite Hälfte bis auf ein Paar höchst unbedeutende und den Sinn in keiner Weise verändernde Abweichungen ganz mit demjenigen Stücke stimmt, welches die K. unter den *Miscellaneous* an ihrem Schluß bringt²³⁾, während deren sechs erste Capitel in dieser letzteren Handschrift völlig fehlen; gerade in diesen, der St. ausschließlich eigenthümlichen Capiteln finden sich aber Spuren, welche darauf hindeuten, daß auch diese Stücke ursprünglich in Zusammenhang mit dem Vergleichswesen und insbesondere der Lehre vom *Executionengerichte* gestanden sein müssen: es wird die Form besprochen, in welcher man um eine Fahrgelegenheit für den Landesverwiesenen bitten soll²⁴⁾, dann auch das Verhalten gegen denjenigen Richter, welchem nur mit Verwilligung der gesetzgebenden Versammlung die strengerer Folgen seiner Missethat gemildert oder erlassen werden können²⁵⁾, ja es ist sogar zwischen hinein von Dingen die Rede, welche weder mit der *Acht* noch mit dem Vergleichswesen das Geringste zu thun haben, wie z. B. von der Vollmacht zur Proceßführung²⁶⁾, oder der Berufung von Zeugen und Geschworenen²⁷⁾. Auffallend ist dabei freilich, daß einerseits diese sechs ersten Capitel des einschlägigen Stückes der St. im *Pingskapab.* der K. nicht berücksichtigt sind, und andererseits von den in diesen aufgenommenen auf das Vergleichswesen bezüglichen Stellen nur eine einzige in die St. übergegangen ist; indessen kann bei dem fragmentarischen Charakter, welchen die sämtlichen uns erhaltenen auf diese Materie bezüglichen Stücke nach Form und Inhalt an sich tragen, daraus kein Gegengrund gegen die Annahme abgeleitet werden, daß ihnen allen eine gemeinsame Quelle zu Grunde liege, und daß diese in einer umfassenderen Behandlung des Vergleichswesens im Zusammenhange mit der Lehre vom

worden zu sein; als dann später das größere, auf den *feránsdómur* bezügliche Stück ebenfalls noch am Rande nachgetragen werden sollte, scheint der Compilerator, um genügenden Raum zu gewinnen, oben an der Seite angefangen und weiter geschrieben zu haben, bis er auf jene ältere Randbemerkung stieß; hier setzte er ab und schrieb dann unter derselben wieder weiter. Ein späterer Abschreiber scheint dann Alles, was er am Rande nachgetragen fand, als zusammengehörig betrachtet, und vielleicht durch ein ursprünglich auf jenes ältere, kleine Einschießel bezügliches Verweisungszeichen am Schluß des *vörþingab.* verführt, an einer und derselben Stelle eingereiht zu haben, welche doch für den weitaus überwiegenden Theil des §. 60 nicht paßte.

23) Kaupab. c. 75—81. S. 492—497, vergl. mit K. §. 244. 24) Kaupab. c. 71. S. 489; vergl. K. §. 53. S. 89. 25) Kaupab. c. 74. S. 491. 26) Kaupab. c. 72. S. 489—490; derselbe Gegenstand wird behandelt in K. §. 75. S. 123—124. 27) Kaupab. c. 74. S. 491—492; vergl. *Víglóði* c. 84. S. 126 und die Referenz in K. §. 89. S. 164.

Executionengerichte bestanden habe. Ein Rechtsvortrag eines Gesessprechers mag dabei ebenso gut jene Vorlage gebildet haben, als eine bloße Privatarbeit irgendwelches anderen Juristen; doctrinairen Ursprunges aber muß dieselbe jedenfalls gewesen sein und mag sich deren nur theilweise Benutzung in der K. daraus erklären, daß hier derselbe Gegenstand schon vorgängig in völlig abgerundeter Darstellung behandelt worden war. — Fassen wir aber schließlich alle Beobachtungen zusammen, welche über die in der K. zerstreuten Referenzen zu machen waren, so darf wol mit ziemlicher Sicherheit als deren Ergebnis die Thatsache bezeichnet werden, daß dieselben mit einer noch im Flusse begriffenen Uebersarbeitung der betreffenden Abschnitte zusammenhängen. Mögen dieselben nun auf Novellen sich beziehen, welche an den entsprechenden Stellen des älteren Textes beigelegt werden sollten, oder auf abweichende Darstellungen, welche der Sammler in anderen als den zunächst von ihm zu Grunde gelegten Handschriften vorfand, oder auf einzelne Stücke aus einem Formelbuche, einem Rechtsvortrage oder einer juristischen Abhandlung, die ihm eben zur Hand waren, und die er doch, um nicht bereits Gesagtes nochmals sagen oder gar zu ungleichartige Stücke an einander reihen zu müssen, nicht ihrem vollen Umfange nach in seine Sammlung aufnehmen mochte, — immer handelt es sich dabei um das Bestreben, den ursprünglich zu Grunde gelegten Text aus anderen Quellen nach Möglichkeit zu ergänzen, um dasselbe Bestreben also, welchem auch die zahlreichen Materialnachträge zu dienen bestimmt sind, welche sich an den verschiedensten Orten der Handschrift den fester abgeschlossenen Abschnitten angehängt, oder zwischen diese hineingeschoben finden. Mancherlei Wiederholungen, mancherlei Widersprüche zwischen älteren und neueren Rechtsvorschriften ergeben sich dabei hier wie dort und wir sehen zumal hin und wieder Referenzen aufgenommen; welche nur in anderer Wortfassung dieselben Sätze wieder einführen wollen, welche anderwärts oder selbst an demselben Orte doch bereits in ziemlich gleicher Weise eingestellt waren, oder wieder Stellen in Bezug genommen, und nachträglich allenfalls sogar auch noch wortwörtlich eingestellt, welche doch neben dem anderweitig aufgenommenen neueren Rechte unmöglich ungeändert fortbestehen konnten. An und für sich wäre nun dabei eine zweifache Möglichkeit geboten. Einmal nämlich ist denkbar, daß der Schreiber der K. selbst jene Referenzen in seinen Text eingeschaltet hätte und hätte man solchenfalls wenigstens bezüglich derjenigen Stellen, welche sich aus seiner eigenen Handschrift nicht ergänzen lassen, anzunehmen, daß er auf eine andere Sammlung hinweisen wollte, welche ihm neben der von ihm selbst geschriebenen noch zur Hand war; aber auch bezüglich jener anderen Referenzen, welche auf eine zwar in der K. enthaltene, jedoch erst an einem späteren Orte nachfolgende Stelle sich beziehen, würde der Regel nach dieselbe Vermuthung Platz greifen müssen, und wäre es wol in solchen Fällen nur als ein Zufall anzusehen, wenn die Anfangs in Bezug genommene Stelle hinterher noch ihrem vollen Wortlaute nach mitgetheilt wird. Es

wäre aber zweitens auch ebenso gut möglich, daß der Schreiber der K. jene Referenzen schon in seinen Vorlagen vorgefunden hätte; solchenfalls mochten dann dieselben erst hinterher einem älteren Texte am Rande beigelegt worden sein, weshalb dieselben denn auch nicht nur auf in anderen Handschriften, sondern selbst auf in derselben Handschrift noch späterhin vorkommende Stellen Bezug nehmen konnten, und nur dadurch, daß der Schreiber der K. solche an den Rand geschriebene Zusätze einfach mit abschrieb, statt sie in seinen Text zu verarbeiten, wären sodann jene Incongruenzen veranlaßt worden. Zu wesentlich denselben Ergebnissen würde auch die Annahme führen, welche mir Guðbrandur an die Hand gibt, daß sich der Compiler der K. eines Registranten bedient haben möge, d. h. eines Verzeichnisses über die einzelnen, nach ihren Anfangsworten geordneten Gesetze und Rechtsvorschriften, in welches er Bestimmungen eingestellt gefunden hätte, welche ihrem vollen Wortlaute nach ihm nicht zugänglich waren, oder doch erst im weiteren Verlaufe seiner Arbeit zugänglich wurden; hier wie dort hätten wir die Referenzen, sämtlich oder doch größtentheils, auf die Vorlagen zurückzuführen, welche bei der Herstellung des Textes der K. benutzt wurden, sowie auf die unbeholfene, mechanische Art, in welcher von denselben Gebrauch gemacht worden wäre, aber während wir im einen Falle den Compiler dieses Textes von dem Schreiber der K. zu unterscheiden und nur diesem letzteren die Ungeschicklichkeit des beobachteten Verfahrens zur Last zu legen hätten, würden letzterenfalls beide zu identificiren sein und zugleich der gewählte Weg in dem Mangel an verfügbaren Hilfsmitteln wenigstens einige Entschuldigung finden. Wir will nun zunächst so viel gewiß scheinen, daß in weitaus den meisten Fällen die in der K. vorfindlichen Referenzen nicht auf deren Schreiber, sondern auf dessen Vorlagen zurückzuführen seien. Hieraus scheint mir schon der Umstand zu deuten, daß solche überhaupt nur in einigen wenigen Abschnitten der Sammlung vorkommen, während alle andern sich von denselben völlig freigehalten haben; hierauf auch die Ungleichförmigkeit, welche einerseits in dem Abschreiben der massenhaftesten Stücke ihrem vollen Wortlaute nach und andererseits in der Beschränkung auf eine bloße Referenz bei Bestimmungen liegt, deren Abschreiben doch ihrer kurzen Fassung wegen keine besondere Mühe machen konnte. Leicht erklärt sich dies, wenn wir annehmen, daß diese Referenzen ursprünglich an den Rand geschrieben waren, wo der Umfang des verfügbaren Raumes darüber entscheiden mußte, wie viel oder wie wenig von der betreffenden Stelle abgeschrieben werden konnte und wo überdies ohnehin jeder Gedanke an eine gehörige Verbindung des Zugeses mit dem älteren Texte aufgegeben werden mußte; schwer aber müßte es fallen, solche Verschiedenheit des Verfahrens unter der Voraussetzung zu erklären, daß man jene Referenzen als beim Schreiben des Textes selbst schon in diesen eingestellt anzusehen hätte. Ueberdies scheint in einer Reihe von Fällen auch der Umstand, daß sich Referenz und vollständige Mittheilung der in Bezug genommenen Stellen auf dem

Fuße folgen, oder auch der andere, daß ganze Stücke unseres Textes als spätere, an verkehrter Stelle in diesen eingereihte Einschübe sich darstellen, darauf schließen zu lassen, daß in der That gar Manches, was jetzt einen Bestandtheil unseres Textes selbst bildet, ursprünglich nur ein am Rande diesem beigeschriebener Zusatz gewesen war. Ob der Compiler seine Referenzen aus einem bloßen Registranten geschöpft habe oder aus einem vollständigen Texte, welchen wortwörtlich auszuschreiben er nur nicht Raum fand oder aus irgendwelchem Grunde für überflüssig hielt, wird sich kaum mit Sicherheit entscheiden lassen, ist aber auch vergleichsweise von geringer Bedeutung²⁸⁾; um so sicherer dagegen, und zugleich um so bedeutsamer ist, daß die Referenzen gütentheils auf eine Vorlage zurückweisen, welche mit der Textgestaltung in unserer St. die größte Ähnlichkeit zeigt, sodaß wir also schon für den Anfang des 13. Jahrh. zwei Recensionen als neben einander stehend vorfinden, deren Gegensatz im Großen und Ganzen und vorbehaltlich gar mancher durch spätere Ueberarbeitungen hervorgerufene Umgestaltungen, noch den Verschiedenheiten zu Grunde liegt, welche zwischen dem Texte unserer Königsbök und dem Texte der Stadthölsbök bestehen. Keiner dieser beiden Texte ist also im Ganzen aus dem anderen geschlossen, wenn auch der eine auf die Gestaltung des andern im Einzelnen nicht ohne Einfluß geblieben ist; der Compiler der K. insbesondere hat die Recension, welche die Grundlage der St. bildete, gekannt und zur Ergänzung seines Textes benutzt, aber diesen in keiner Weise auf dieselbe gebaut. Auf möglichste Vollständigkeit war überhaupt das Augenmerk dieses Compilers sichtlich gerichtet und suchte er solche theils dadurch zu erreichen, daß er Alles in seine Sammlung aufnahm, was er von größeren Hauptstücken zu erreichen vermochte, theils auch dadurch, daß er einzelne Materialien, die er in anderen als den von ihm ursprünglich benutzten Handschriften vorfand, an erster freier Stelle nachtrug, oder auch, in extenso oder vermittelt einer bloßen Referenz, am Rande beifügte; eine einheitliche Ueberarbeitung, wie sie der Compiler der St., freilich auf der Grundlage einer anderen Textesrecension, später durchführte, scheint dabei beabsichtigt gewesen zu sein, und möchte theils hierauf, theils auf die ungleiche Güte der für die einzelnen Abschnitte gebrauchten Vorlagen zurückzuführen sein, daß zumal hinsichtlich der Referenzen die verschie-

denen Theile der Sammlung sehr ungleich behandelt erscheinen: die beabsichtigte Ueberarbeitung aber kam nicht zu Stande, vielmehr liegt uns in der K. nur eine mechanische, und oft genug sehr unbedachte Abschrift der Behufs einer solchen zusammengestellten Collectaneen vor.

Noch Mancherlei ließe sich hervorheben, woraus auf die allmähliche Genesis der uns vorliegenden Texte geschlossen werden könnte. Eingehendere Vergleichung der norwegischen Gesetzgebung einerseits und der stetig wachsenden Entwicklung der Hierarchie auf der Insel selbst andererseits möchte noch in gar manchen Fällen die Entstehungszeit einzelner Bestimmungen festzustellen erlauben, und in einzelnen Fällen könnten auch wol anderweitige geschichtliche Daten zu solchem Behufe gebraucht werden²⁹⁾. In weit zahlreicheren Fällen als den oben hervorgehobenen geben sich spätere Zusätze durch die ausdrückliche Bezeichnung als *nyræli*, oder durch Betonung des „jetzt“ im Gegensatz zur früheren Zeit Giltigen zu erkennen, oder läßt die detaillirtere Vergleichung unserer verschiedenen Texte dergleichen mit einiger Sicherheit ausscheiden. Einläßlichere Prüfung der gebrauchten Redewendungen, sorgsame Beachtung alterthümlicher Ausdrucksweisen und zu ihrer Erklärung beigelegter Glossen³⁰⁾, und zumal auch aufmerksame Berücksichtigung der charakteristischen Eingänge, durch welche der Regel nach selbständige Abschnitte eingeführt zu werden pflegen, würden zu manchen weiteren Schlüssen willkommenes Material an die Hand geben. Zuweilen, wiewol selten, läßt sich auch aus bestimmten Angaben unserer Handschriften etwas über die Einteilung entnehmen, welche sie in Bezug

28) Für die Benutzung eines vollständigen Textes ließe sich z. B. die in den Omagab. eingereihte Referenz anführen, als welche gerade an derjenigen Stelle abbricht, wo sie ihrer Vorlage nicht mehr wörtlich weiterfolgen durfte; für die Benutzung eines bloßen Registranten dagegen die zwiefache Bezugnahme auf §. 162. c. 59—60, welche in §. 158. c. 56 sich findet, und wobei beide Male der Text von verschiedenen Anfangsworten an und bis zu verschiedenen Endworten allegirt wird: entlehnte der Compiler beide Referenzen, oder wenigstens eine derselben aus einem Registranten, so ist es leicht erklärlich, daß er nicht merkte, daß sich beide nur auf eine und dieselbe Stelle bezogen, zumal die in der einen allegirten Schlußworte in dem Texte, welchen er selbst in §. 162 einstellte, sich gar nicht fanden (in St. Festap. c. 32. c. 345—346 sind sie dagegen vorhanden).

29) Darauf zwar möchte ich kein Gewicht legen, daß in K. §. 143. c. 25 und St. Omagab. c. 34. c. 299 die Leute aus Gaithneß neben denen aus den Orkneys, Shetland und den Färöern mit den Unterthanen des Königs von Norwegen zusammengestellt werden; noch am Ende des 13. Jahrh. war Gaithneß im Besitze der nordischen Jarle der Orkneys, und für den Isländer möchte dabei sehr gleichgültig sein, daß jene Landschaft von der Krone Schottland, und nur die Inseln von Norwegen zu Lehen gingen. Erheblicher ist, daß in St. Vigslóði c. 101. c. 141 neben den Königen von England und von Schottland auch noch Könige der Iren, der Wälshen und der Hebriden genannt werden; indessen darf doch nicht übersehen werden, daß der Titel der Sudreyjakonungar mindestens bis zum Jahre 1265 geführt und noch in den Jahren 1275 und 1293 von Angehörigen des alten Königshauses in Anspruch genommen wurde (vergl. Munch, *Chronica regum Manniae et Insularum* p. 133 u. 135—136), und daß keineswegs, wie Hommer §. 440 seiner Recension annimmt, völlige Unabhängigkeit der Hebriden von der norwegischen Krone in der Stelle vorausgesetzt wird, — daß von Königen von Wales mindestens noch bis zum Jahre 1277 recht wohl gesprochen werden möchte, — daß endlich, wenn zwar Irland in gewissem Sinne vom Jahre 1171 an als den Königen von England unterworfen gelten möchte, doch diese Unterwerfung noch auf lange hinaus Nichts weniger als vollständig war, und noch geraume Zeit von irischen Häuptlingen, welche den Kampf um ihres Landes Freiheit fortsetzten, auch der Königsname fortgeführt wurde. Vergl. Schlegel, *Comment.* c. LXX—LXXI und Om Graagaasen c. 135—136. 30) Eine kleine Blumenlese von solchen gibt Schlegel, *Comment.* c. LXX—LXXV; doch laufen dabei einzelne Ungenauigkeiten mit unter, wie denn z. B. schon Baldvin Einarsen c. 111—112 bemerkt hat, daß der Ausdruck *brúðkaup* keineswegs als ein ausschließlich der älteren Sprache eigener bezeichnet werden dürfe.

auf ihren Stoff einzuhalten und durchzuführen geben³¹⁾ u. dgl. m. Hier kann indessen eine derartige Specialuntersuchung der Natur der Sache nach nicht vollständig durchgeführt werden, und mag das Bisherige genügen, um als Probe für die bei einer solchen zu benutzenden Anhaltspunkte zu dienen und zugleich einen klareren Einblick in das eigenthümlich geartete Geistesleben zu eröffnen, als dessen Product wir unsere Graugans zu betrachten haben. Seit dem Schlusse des 11. Jahrh., welchem die Entstehung des Zehntgesetzes angehört, wol des ersten, nach ausländischem Muster schriftlich ausgezeichneten Gesetzes, sehen wir einerseits den Staat der Aufzeichnung sowol als der Verbesserung des geltenden Landrechtes seine Aufmerksamkeit zuwenden und Hand in Hand mit ihm seine einzelnen Bezirke und dann wieder die Kirche durch Vermittelung ihrer Bischöfe in der gleichen Richtung wirken; in rascher Folge wird der alt-herkömmliche Rechtsvortrag des Gesessprechers in seinen Hauptbestandtheilen niedergeschrieben und von der gesetzgebenden Versammlung sanctionirt, das Christenrecht codificirt, endlich eine lange Reihe von Novellen erlassen, welche mehr oder minder tief eingreifend einzelne Theile des älteren Rechts ergänzten oder abänderten. Andererseits sehen wir in wenig späterer Zeit eine rege literarische Thätigkeit auf dem Gebiete der Jurisprudenz sich entfalten. Zum Theil fand auch diese an dem amtlichen Wirken des Gesessprechers einen officiellen Halt, zum Theil bewegte sie sich freier, nur von den individuellen Bedürfnissen und Neigungen des einzelnen Juristen geleitet; das Abschreiben der älteren Texte, die Aufzeichnung und Sammlung der allmählig sich ergebenden Novellen, die Anlage von Formelbüchern, ja sogar die Abfassung einzelner kleinerer Abhandlungen über einzelne Rechtsmaterien, wie z. B. Baugatal, mögen in der letzteren, einzelne neu aufgezeichnete Abschnitte der uppsaga in der ersteren Richtung aus solcher Thätigkeit hervorgegangen sein. Sowol jene legislative, als diese doctrinaire Rührigkeit ist dabei allerdings nicht als etwas durchaus Neues auf der Insel zu betrachten, vielmehr war schon in weit früherer Zeit die gesetzgebende Versammlung thätig gewesen, von den Gesessprechern der

Rechtsvortrag gehalten und von zahlreichen Privatleuten die Jurisprudenz gepflegt und Unterricht in derselben ertheilt worden; neu ist nur die Heranziehung der Schrift zu den Zwecken der Gesetzgebung sowol als der juristischen Theorie und Lehre, und der Eifer beachtenswerth, mit welchem die eben erst erstehende Literatur gerade dem Rechte ihre Hauptkraft zuwendet. In doppelter Richtung machte sich aber schon frühzeitig ganz naturgemäß bei jener literarischen Thätigkeit ein größeres Streben nach Vollständigkeit geltend. Der Gesessprecher, welcher von Amtswegen angewiesen war, alle Theile des Rechts so vollständig vorzutragen, daß dies Niemand viel besser zu thun vermöge, war eben dadurch genöthigt, aus der alten uppsaga das veraltete Recht auszuschneiden, die neuaufgekommenen Satzungen gehörigen Ortes in dieselbe einzustellen, auch wol der stilleren Fortentwicklung des Rechtes auf dem Wege der Gewohnheit Rechnung zu tragen; nicht minder lag es aber auch dem Privaten nahe genug, beim Abschreiben der älteren Quellen die inzwischen ergangenen Novellen gleich gehörigen Ortes einzuschalten, undeutlich gewordene Stellen des Textes durch Glossen zu erläutern, auch wol aus anderen Rechtsaufzeichnungen, und zumal aus Formelbüchern, die eben abzuschreibende Vorlage zu ergänzen. Theils hierdurch, theils auch in Folge des weiteren Umstandes, daß für die officiële Aufzeichnung und Sammlung der nach und nach beschlossenen Novellen nicht die gehörige Sorge getragen wurde, ergab sich nothwendig eine große Zahl unter sich mehr oder minder abweichender Recensionen der einzelnen aufgezeichneten Stücke, und deren Mannichfaltigkeit wurde dadurch noch gesteigert, daß man auch wol den bereits angefertigten Texten durch Anhänge oder Randbemerkungen weitere Zusätze beifügte, sei es nun, daß auch hier wieder neuere Rechtsvorschriften, oder erläuternde Bezugnahmen auf ältere, oder bloße Varianten aus abweichenden Handschriften, oder irgendwelche sonstige Zuthaten ins Auge gefaßt wurden. Ganz dasselbe Streben nach Vollständigkeit, welches auch in derartigen Vermehrungen älterer Texte sich bethätigte, führte aber endlich auch zu umfassenden Sammlungen, in welche man die bisher einzeln umlaufenden Stücke zusammentrug, so viel deren eben der einzelne Sammler zusammenzubringen vermochte oder aufzunehmen für gut fand; lediglich ein Product des Privatlebens ohne irgendwelchen officiellen Anstrich, setzen sich solche Sammlungen aus den verschiedenartigsten Materialien zusammen, und mögen in der Zahl und der Auswahl der aufgenommenen Stücke, der Beschaffenheit der bezüglich dieser zu Grunde gelegten Recensionen, der Anordnung ihrer Reihenfolge, des Maßes endlich der Uebersetzung im Einzelnen wie im Ganzen, unter sich die größten Verschiedenheiten zeigen. Ihrem Ursprunge nach lediglich Compilationen, suchen doch auch diese Sammlungen zu einer gleichmäßigeren Verarbeitung des in ihnen vereinigten Materials zu gelangen; sie verfolgen also ein Ziel, welches zu erreichen ihnen wol nur darum nicht beschieden war, weil die Unterwerfung der Insel unter die norwegische Herrschaft ihrem nationalen Rechtsleben überhaupt ein Ende machte,

31) So z. B. bezeichnet die St. Landabrigðab. c. 46. §. 344—345 wiederholt dieses Capitel ebenjowol als die vorhergehenden als zum Landabrigðisþáttur gehörig, und läßt erst auf sie den Rekap. folgen; die K. dagegen gibt den Inhalt der c. 45—46, soweit er in ihr überhaupt sich wiederfindet, unter der gesonderten Ueberschrift: Leiglandinga þáttur, und läßt ihn auf den Rekap. erst folgen. Dem entsprechend hat denn auch K. §. 220. §. 139: í þessu mále, während die St. liest: í landabrigðis þætti, ganz wie auch sonst der farblose Ausdruck: í þessu máli öftur, und selbst in bloßen Novellen gebraucht wird (z. B. K. §. 225. §. 161 oder St. Kaupab. c. 23. §. 426; ferner St. Kaupab. c. 82. §. 498 oder Belgsdalsbók §. 65. §. 250; endlich Belgsdalsbók c. 66. §. 251). Es hat also die St. einzelne Abschnitte, welche die K. noch als selbständige gefaßt hatte, in ihren Landabrigðab. verarbeitet, ganz wie sie ihren Kaupab. aus einer Reihe früher selbständiger Stücke zusammengefügt hatte; daneben aber kann sie doch wieder, c. 2. §. 215 desselben Abschnittes mit den Worten: sem í landsbrígd var tint, auf c. 1 verweisen, also den gleichen Titel in ungleich engerem und passenderem Sinne verwenden.

und damit auch die geistige Thätigkeit ihrer Bewohner, soweit solche nicht völlig ertödtet wurde, wenigstens auf andere Bahnen wies³²⁾. Zwei solcher Sammlungen nun liegen uns in der *Konungsbók* und *Staðarhólsbók* vor, während von anderen nur Bruchstücke erhalten sind, die zumeist sogar ungewiß lassen, welchen Umfanges das Ganze gewesen sein möge, zu welchem sie als einzelner Bestandtheil gehört haben; unter sich völlig selbständiger Entstehung und mit keinerlei gesetzlicher Autorität bekleidet, lassen sie die Frage völlig müßig erscheinen, wie lange sie auf der Insel gegolten haben: formelle Geltung war ihnen zu keiner Zeit zugekommen, und die materielle Anwendbarkeit der ihnen einverleibten Rechtsgrundsätze mußte von dem Augenblicke an beseitigt sein, da zuerst die *Járnsíða* und späterhin die *Jónsbók* zur Herrschaft gelangten. Nur für das Christenrecht, welchem der langwierige Streit zwischen Staat und Kirche und die durch ihn bedingte angefochtene Rechtsgültigkeit des von Bischof *Arni* erlassenen Kirchenrechtes zu Gute kam, dann für das mit ihm im genauesten Zusammenhange stehende Zehntrecht läßt sich eine längere Geltung behaupten und beweisen³³⁾. Wenn nun aber nach allem Bisherigen die verschiedenen Handschriften, welche man nur als ebenso viele Recensionen der sogenannten *Graugans* oder einzelner Theile derselben zu betrachten pflegt, sich in Wahrheit als ebenso viele nach Form und Inhalt von einander unabhängige Rechtsaufzeichnungen erweisen, — wenn ferner die *Konungsbók* sowol als die *Staðarhólsbók* nur als von Privathand gefertigte Compilationen aufzufassen sind und keiner von beiden der Charakter einer einheitlichen Legislation beigelegt werden

kann, so muß sich wol von selbst noch die schließliche Frage aufdrängen, wie denn der Glaube an die principielle Einheit des in beiden Handschriften niedergelegten Textes und an die Bedeutung desselben als einer einheitlichen Codification entstanden, und wie es gekommen sein möge, daß man jenen beiden, in Wahrheit durchaus auseinanderzuhaltenden Rechtsbüchern den gemeinsamen Namen der *Graugans* beigelegt habe? Schon *Wilda* hat mit gewohntem Scharfblicke die Nothwendigkeit der Beantwortung dieser Frage, wenigstens in ihrem zweiten Theile, herausgeführt³⁴⁾; die Möglichkeit, für deren endgültige Lösung das nöthige Material vorzuführen, verdanke ich der aufopfernden Gefälligkeit meines Freundes *Gudbrandur Vigfússon*, welcher mir mit reichlichen Auszügen aus bisher unbeachteten Handschriften zu Hilfe kam.

Soll aber die Geschichte der bisherigen Ansichten über die Bedeutung unserer Texte einigermaßen kritisch erörtert werden, so ist vor Allem die Thatfache wohl zu beachten, daß keine unserer Originalhandschriften irgendwelche Ueberschrift oder irgend einen Titel führt, obwol die *K.* sowol als die *St.* an ihrem Anfange sowol als an ihrem Ende unverstümmelt sind. Von dieser Seite her fehlt also nicht nur der Annahme, daß in denselben eine einheitliche Gesetzgebung niedergelegt sei, jeder Anhaltspunkt; sondern wir sind auch durch Nichts veranlaßt, die beiden Handschriften unter sich in eine nähere Verbindung zu bringen, oder unter einem gemeinsamen Namen zu begreifen; insbesondere wird beiden der Name der *Graugans* von den Schreibern der Handschriften selbst nirgends beigelegt, und findet sich derselbe auch sonst in keiner älteren Quelle in Bezug auf diese oder ihren Inhalt gebraucht³⁵⁾. Nicht minder bedeutsam ist ferner der andere Umstand, daß umgekehrt auch keinem der älteren isländischen Gesetze jemals der Name der *Graugans* gegeben wurde, und daß derselbe sich insbesondere in keiner älteren Quelle jemals für die *Ulfjótis-lög* oder für die *Haflíðaskrá* gebraucht findet; auch von dieser anderen Seite her ist somit für die Identificirung unserer Texte mit irgend einer geschichtlich bezeugten Gesetzgebung, sowie für deren Anspruch auf die ihnen neuerdings beigelegte Benennung nicht die mindeste Stütze geboten. So viel die bisherigen Nachforschungen erkennen lassen, wird der Name der *Grágás* in seiner An-

32) Auf die Entstehung so mancher Rechtsbücher in Teutskland und England, in Italien und Frankreich, und näher liegend in Dänemark, dann auch wol in Norwegen und Schweden, darf hier nur beiläufig hingewiesen werden; hier wie dort ist die Zeit, in welcher die Bewegung vor sich geht, und der Weg, auf welchem sie sich vollzieht, im Großen und Ganzen wesentlich gleichartig, wenn auch im Einzelnen locale Verhältnisse gar mancherlei Eigentümlichkeiten des Ganges der Dinge erzeugt haben. 33) Es wurde oben S. 31. Anm. 62 bereits darauf hingewiesen, daß *Schlegel* ohne allen und jeden Grund die fortdauernde Geltung der *Graugans* neben der *Járnsíða* und *Jónsbók* behauptet; es liegt aber, abgesehen von dem Mangel jeglicher Begründung dieser Ansicht, ein entscheidender Gegengrund gegen dieselbe schon darin, daß seit dem Schlusse des 13. bis herunter in das 17. Jahrh. so gut wie keine Abschriften von derselben gemacht worden zu sein scheinen. Nur die Zusätze zur *Belgsdalsbók*, dann die Bruchstücke *AM.* 315. A. u. B. und vielleicht der *Rekabálkur* der *Pingeyrabók* gehören dem 14. Jahrh. und zumeist dessen ersten Jahren an, während das Stück, welches die am Ende des 15. Jahrh. geschriebene *Skinna-staðabók* enthält, sichtlich bereits unter einen völlig anderen Gesichtspunkt zu stellen ist. Die Beweisraft dieses Grundes ist aber eine um so größere, weil vom Christenrechte und Zehntrechte, welche erweislich noch in späterer Zeit einer, wenn auch bestrittenen, Geltung sich erfreuten, in der That auch noch spätere Handschriften in ziemlicher Menge sich vorfinden. Jedenfalls ist es ein factischer Irrthum, wenn *Homeyer*, indem er sich S. 428 seiner Recension an *Schlegel's* Ansicht in diesem Punkte anschließt, auf die „zahlreichen Abschriften der *Grágás* aus späteren Jahrhunderten“ Bezug nehmen zu können glaubt; die Papierabschriften, die seit dem Anfange des 17. Jahrh. genommen wurden, kommen für unsere Frage ganz und gar nicht mehr in Betracht.

34) S. 71 seiner Recension: „Auffallend bleibt es aber doch, wie man nun im 17. Jahrh. mit einem Male darauf gekommen, die alte isländische Rechtsammlung *Graugans* zu nennen. Rec. möchte überhaupt dafür halten, daß sowol in diesem, als manchem andern Punkte der Geschichte dieser alten Rechtsurkunde die Acten noch nicht für geschlossen erklärt werden könnten.“ 35) Nach einer Bemerkung, welche *Grimur Thorkelin* in der Vorrede zu seiner Ausgabe des neueren Christenrechtes S. XIV. Anm. g macht, sollte man schließen, daß in einer als *AM.* 350. fol. bezeichneten, im Jahre 1363 geschriebenen Membrane für die eine oder andere unserer Sammlungen umgekehrt der Name *Islandsbók* gebraucht würde; doch lasse ich die Richtigkeit dieser Angabe dahingestellt, da anderwärts die Bezeichnung *Islandabók* auf die *Jónsbók* sich zu beziehen scheint (z. B. in der *Arnabælisbók*; vergl. *Diplom. Island.* I. S. 130, vergl. S. 140. Anm.), und die eigene Einsichtnahme von jener Handschrift mir unmöglich ist.

wendung auf eine isländische Rechtsquelle überhaupt nicht früher als ungefähr um das Jahr 1600 genannt, und zwar sind es in dieser Zeit unverkennbar bereits unsere Texte, welche mit demselben bezeichnet werden. Die erste Erwähnung nämlich des Namens Grágás, welche Gudbrandur mir nachzuweisen vermochte, findet sich in einer oben bereits besprochenen Handschrift der Arnsmagnánschen Sammlung, welche um die angegebene Zeit geschrieben, einen kurzen Auszug aus der Járnsíða und sofort folgend aus der sogenannten Graugans enthält³⁶⁾. An ihrer Spitze trägt diese Handschrift, welche jetzt als AM. 125. A. in 4to bezeichnet wird, die Ueberschrift: „Einige Stücke aus den norwegischen Gesetzen, welche der Graugans folgen, welche König Magnus der Gesetzverbesserer derselben beigefügt hat, und welche in jener Zeit die neuen Gesetze genannt wurden“³⁷⁾. Ueber ihrem zweiten, auf die Graugans selbst bezüglichen Theile steht sodann die weitere Ueberschrift: „Einige wenige Stücke aus dem früheren Gesetzbuche, welches Einige Graugans nennen“³⁸⁾; endlich am Schlusse des Ganzen finden sich noch die weiteren Worte: „Diese obigen Stücke habe ich zur Belehrung und nicht minder zur Unterstützung einer guten, gewissenhaften Sachführung aufgezeichnet, da wo unsere Gesetze (d. h. wol die Jónsbók²⁾) nicht so bestimmte Entscheidung geben“³⁹⁾, welchen sodann noch eine früher schon mitgetheilte Bemerkung über die „bálkannöfn Grágásar“, d. h. die Titel der einzelnen Abschnitte dieser Quelle, sich anschließt. Man ersieht aus diesen, wenn auch noch so kurzen Worten mit voller Bestimmtheit, daß der Schreiber jener Handschrift, mochte er nun aus der Staðarhólsbók und der Konungsbók zugleich, oder aus einer neueren, aus beiden gemischten, oder endlich aus einer jetzt verlorenen, von beiden gleichmäßig zu unterscheidenden weiteren Originalhandschrift geschöpft haben, mit der Járnsíða sowol als einer das Recht der Republik behandelnden Sammlung bekannt war, — daß er den Inhalt beider Quellen richtig von der späteren Jónsbók zu scheiden wußte, und auch in der Járnsíða ganz verständig eine unter norwegischer Herrschaft ergangene, in der anderen Sammlung aber eine bereits vor deren Begründung entstandene Rechtsaufzeichnung erkannte, — daß er aber über die Entstehung und Bedeutung beider noch keineswegs völlig im Reinen war, wenn er auch beider sich zur Interpretation und Ergänzung des geltenden Rechts unbedenklich bedienen zu dürfen meinte. Einerseits nämlich hält er die Járnsíða, ohne diesen ihren Namen zu kennen, zwar mit Recht für ein Gesetz des Königs Magnús; aber mit Unrecht bezieht er auf sie den Ausdruck: hin nýju lög, welchen eine ältere Quelle von

den für Norwegen, nicht für Island, und nicht von König Magnús, sondern von König Hákon Hákonarson erlassenen Gesetzen braucht⁴⁰⁾, und mit nicht minderem Unrecht will er in ihr nicht ein selbstständiges Gesetzbuch, sondern nur einen Anhang zu der älteren Rechtsquelle sehen. Andererseits weiß er von dieser letzteren selbst nur so viel zu sagen, daß manche Leute ihr den Namen der Graugans beilegen, ohne doch zu wissen, auf welchen Grund hin solches geschehe, und ob mit Recht oder Unrecht. Für uns ist indessen jedenfalls so viel mit aller Sicherheit aus jenen Notizen zu entnehmen, daß um die Grenzscheide des 16. und 17. Jahrh. die Bezeichnung unserer Texte als Graugans eben erst aufkam, und noch keineswegs allgemein durchgegriffen hatte. Hiermit stimmt denn auch vortrefflich überein, daß Arngrímur lærði (1568—1648) diesen Namen nirgends nennt, obwohl er aus der sogenannten Graugans ebenso wol als aus der Járnsíða und aus der Jónsbók oft genug Stellen anführt. Er citirt die erstere als Codex legum antiquus⁴¹⁾, Codex legum⁴²⁾ oder auch einfach als Codex⁴³⁾, unter welchen letzteren Bezeichnungen freilich anderwärts auch wieder die Jónsbók verstanden wird; anderwärts wieder als forn lög⁴⁴⁾, jus vetus⁴⁵⁾ oder generalis juris corpus⁴⁶⁾, auch wol als constitutiones legum⁴⁷⁾ oder constitutiones juris⁴⁸⁾. Er setzt ihr ferner mit voller Bestimmtheit das neuere Recht entgegen, welches erst unter der norwegischen Herrschaft entstand⁴⁹⁾, und unterscheidet in Bezug auf diese neuere Legislation selbst wieder zweierlei Gestaltungen, indem er im Jahre 1271 einen novus codex L. L. von Þorvarður Þórarinnsson und Sturla Þórðarson verfassen und in den nächstfolgenden Jahren am Alþingi zur Annahme gelangen läßt, dann aber von einer Ermächtigung zur Revision desselben spricht, welche die Isländer dem Könige Magnús lagabætir ertheilt hätten, und in Folge welcher dann im Jahre 1280 oder 1281 ein codex re-

36) Ueber das Alter der Handschrift vergl. oben S. 11.
37) Nokkrar greinir úr norskum lögum þeim Grágás fylgja og Magnús kgr lagabætir hefir þar við aukið, og kölluð voru í þann tíma nýju lög. 38) Nokkrar fáar greinir úr þeirri fyrri lögbók, sem sumir kalla Grágás. Ich bemerke dabei, daß unter den Excerpten auch einmal eines mit den Worten angeführt wird: „úr kristinrætti Grágásar.“ 39) Þessar fyrirfarandi greinir hefi eg til fróðleiks og jafnvel til góðs samvizku lögmáls undir rofs skrifað, þar vor lög ei svo gjörla um skira.

40) Hákonar saga Hákonarsonar c. 332. S. 152 (F. M. S., X). 41) Crymogæa, sive rerum Islandicarum libri III. Per Arngrimum Jonam Islandum. (Hamburgi 1610.) p. 66: Codex L. L. antiq. titul. Búnaðarbalk. cap. 38. Wenn auf S. 75 C. P. angeführt wird, mag dies etwa gelesen werden: codex priscus oder prior. 42) Ebenba S. 71: in codice l. l. de Reppagogiis cap. 43; S. 75: in C. L. L. Auch in desselben Verfassers Anatome Blefkeniana (Hamburgi 1613) findet sich S. 50 dasselbe Citat. 43) Ebenba S. 77: ex codice, in codice; S. 78: cod.; S. 90: in codice. 44) Ebenba S. 72: vid. Kaupab. cap. 8. Forn lög; hierher auch S. 79, wo durch einen Druckfehler steht: Fornléd. 45) Ebenba S. 93: jure veteri. 46) Ebenba S. 82: Sed generalis juris corpus extat. 47) Ebenba S. 76: in ipsis l. l. constit.; S. 82: in ipsis l. l. constitutionibus. 48) Ebenba S. 84: in Constit. juris. 49) Vergl. z. B. ebenba S. 104 (sollte stehen: 204): Codicis novi auctor; S. 105 (205): Quare in nova ista Reipub. forma conflatum codicem, novum appellarunt: Qui tamen non est plane novus, nisi qua Regiam potestatem spectat, ut dixi, sed veterum constitutionum verbis et sententiis maxima ex parte consutus et contextus; S. 111: codicis novi prooemium, quem ex veteri corpore juris consarcinarunt ipsi Islandi, und wiederum: ex collatione utriusque codicis, veteris et novi. Auch in diesen Stellen scheint auf den Ausdruck: hin nýju lög der Hákonar s. hingedeutet.

formatus durch den Gesetzsprecher Jón nach der Insel gebracht worden sei⁵⁰⁾; es wird demnach, wenn auch deren Name nicht genannt ist, unsere Járnsíða ganz richtig von der Jónsbók unterschieden, wiewol mit keineswegs wahrscheinlich ist, daß der gelehrte Probst den Text jener ersten Quelle, welcher ihm allerdings vorlag, als solchen erkannte⁵¹⁾. Ueber die Entstehung und Bedeutung aber jener älteren Rechtsquelle spricht Arngrimur keinerlei Meinung aus und identificirt sie insbesondere weder mit den Útljótslög, noch mit der Haflíðaskrá, deren Entstehungsgeschichte er doch, wenn auch zum Theil auf unverlässige Quellen gestützt⁵²⁾, erzählt; ebenso wenig spricht er sich über die Handschriften aus, welche ihm bezüglich derselben zu Gebote standen, und es will mir auch nicht gelingen, über diesen Punkt vollkommen ins Klare zu kommen⁵³⁾. Dagegen ist nicht zu übersehen, daß er in seiner, im Jahre 1609 verfaßten, Hauptschrift bereits gegen diejenigen Juristen polemisiert, welche die Benutzung des älteren Rechts zur Erklärung und Ergänzung der die Praxis beherrschenden Jónsbók nicht zulassen wollten⁵⁴⁾; man sieht daraus, worauf auch schon die oben besprochene Handschrift in ihren Schlußworten hindeutet, daß zu jener Zeit die Bekanntheit mit der alten Quelle schon einigermaßen verbreitet, das Urtheil über deren Bedeutung aber noch keineswegs festgestellt

war, daß ferner eine nationalere Richtung im Gegensatz zum geltenden norwegisch-isländischen Rechte auf das einheimische Recht der älteren Zeit zurückzugreifen geneigt war, dabei aber bei den Praktikern des Landes, wie leicht erklärlich, auf einen sehr entschiedenen Widerstand stieß. — Gegen die Mitte schon des 17. Jahrh. nimmt die Bekanntheit mit unseren Texten rasch zu, und zwar werden dieselben fortan ganz consequent mit dem Namen der Grágás, oder dem gleichbedeutenden Namen der Gráfygla bezeichnet⁵⁵⁾. Beide Namen nennt z. B. Særa Magnús Ólafsson von Laufás († 1636) in seinem Specimen lexicæ runicæ, welches durch Olaus Wormius im Jahre 1650 zu Kopenhagen herausgegeben wurde, und zwar bezeichnet er die so genannte Quelle als eine alte Handschrift der norwegischen und isländischen Gesetze⁵⁶⁾. Die in den Jahren 1640—1641 zu Skarð auf den Snæfjallaströnd geschriebene Snæfjallabók, eine Abschrift der St., trägt, und zwar von der Hand des Abschreibers selbst, die Ueberschrift: Grágás⁵⁷⁾. Eine weitere, zu den Handschriften des Hrn. Magnús Stephensen gehörige und als 9. in 4to bezeichnete Papierhandschrift, welche ebenfalls um die Mitte des 17. Jahrh. geschrieben zu sein scheint, nennt nicht nur die beiden oben angegebenen Namen, sondern gibt auch über die Vorstellungen einigen Aufschluß, welche der Schreiber derselben über die Entstehung seines Textes hegte; sie hat nämlich folgenden Eingang: „Prologus. Die alte Graugans, das älteste Gesetz in Norwegen, welches König Olaf der Heilige, Haraldsson, zusammenschreiben ließ, welches in Island als Gesetz gehalten wurde bis zu dem hierauf folgenden Gesetzbuche Hakon's, welches zusammengeschrieben wurde Anno Di. 1271 und als Gesetz gehalten wurde bis zu A° 1281, bis die Jónsbók herauskam“⁵⁸⁾, und bemerkt dann noch an ihrem Schluß:

50) Eben da S. 109—111 (209—211) und S. 113—114 (213—214). Vergl. auch S. 114 u. 117 (214 u. 217). 51) Auf S. 113 (213) flagt Arngrimur über die Unvollkommenheit der neuen Legislation, und fügt bei: An vero hanc imperfectiorem nostratibus, qui novum codicem ex veteri primi conflatunt (circa Annum 1271, ut monui), An vero huic Magno Norv. Regi novum codicem (circa Annum 1281, ut dictum est) reformanti debeamus, in medio relinquo; wie konnte er hierüber zweifeln, wenn er die Jónsbók und Járnsíða vergleichen konnte? Ferner. Auf S. 73 führt er eine Stelle an, welche der Járnsíða, Mannhelgi, c. 18 entnommen ist, citirt aber dazu „vigsl.“ Er hatte also eine Handschrift, in welcher, wie in unserer St., die Járnsíða ohne Ueberschrift der sogenannten Grágás folgte, und betrachtete sie als einen Bestandteil dieser letzteren; den Vigslóði mochte er citiren, weil die angeführte Stelle strafrechtlichen Inhalts ist. 52) Eben da S. 80—82. 53) Die sämtlichen Citate Arngrim's scheinen auf die St. als auf ihre, mittelbare oder unmittelbare, Quelle zurückzuweisen, und eben dahin deutet die in Ann. 51 hervorgehobene eigenthümliche Behandlung der Járnsíða. Daß einem und demselben Abschnitte angehörige Bestimmungen unter ganz verschiedenen Titeln citirt werden, z. B. die im Kaupab. der St. enthaltenen Bestimmungen über die breppar bald als Búnaarbálkur, bald als titulus de Reppis, de Reppagogiis, de mendicis et pupillis, siehe sich allenfalls, wie oben schon bemerkt wurde (S. 14, Ann. 99), durch die Annahme erklären, daß der Verfasser seine Citate aus Excerpten geschöpft habe, die von verschiedenen Leuten zu verschiedener Zeit gemacht waren; bedenklicher aber ist, daß die Aufzählung des im titulus de contractibus bezug genommenen Inhalts, S. 96—97, in keiner Weise mit dem Inhalte des Kanpabálkur der St. zusammentrifft, als welcher insbesondere von den farmannalög keine Spur enthält. Da ich umgekehrt auch wieder den Þingskapab., Lögsögumannsp. und Lögrættub. nicht erwähnt finde, so oft doch hierzu Gelegenheit geboten wäre, möchte ich fast annehmen, daß dem Verfasser irgend eine uns verlorene Handschrift zu Gebote gestanden habe. 54) Eben da S. 113 (213): Tacito quam multa obscura adhuc et ambigua in eodem jure novo, quae tamen ex veteris legis sensu enucleari, Legulei nostri Sciolii quidam vetant: vetusque illud jus exoletum, et non nominandum quidem, inepte clamitant. 55) Die letztere Benennung, mit der ersteren völlig gleichbedeutend, erklärt sich einfach daraus, daß der Ausdruck gäs in der isländischen Sprache neben seiner ursprünglichen auch noch eine weitere und oböcöne Bedeutung hat; schon in der Jónsvíkinga saga c. 17. S. 52 (F. M. S. XI.) sagt König Haraldur in diesem Sinne: Pat er satt at ræða, at beini má varla verða betri, enn hér er í framme haför við oss af þér, búandi, ok lætr þú nú einn hlut verða undandreginn við oss, ok er dóttir þín, Þsa, ok gäs hennar. Sichtlich wurde nur um ihrerwillen der gleichbedeutende und unanstößige Ausdruck gewählt, dessen Gebrauch noch bis in den Anfang des 18. Jahrh. herabreicht; eine um diese Zeit geschriebene Papierhandschrift der Jónsbók, welche ich besitze, und welche, mit leerem Papier durchschossen, reichliche Randglossen von der Hand des Schreibers aufweist, nennt abwechselnd die Grágás und die Gráfygla, und Jón Magnússon bemerkt noch in seiner dem Jahre 1720 angehörigen Abhandlung über die Graugans, daß man dieses alte Gesetzbuch allgemein die Gráfygla zu nennen pflege. Jüngere Zeugnisse für den Gebrauch dieser letzteren Benennung wüßte ich nicht aufzuführen. 56) In dem Syllabus auctorum, quorum in hoc lexico testimonia citantur, findet sich der Eintrag: „Gragæas. Antiquus est Legum Norvegicarum et Islandicarum codex;“ dann S. 5, s. v. aliost-rade, das Citat „Gragæas,“ S. 8, s. v. arinhaukur: „Gragas,“ S. 15, s. v. beyst: „Gragas,“ S. 50, s. v. hæll: „In Gráfygli,“ endlich S. 95, s. v. óæll: „Gragæas.“ 57) Vgl. über diese und die nächstfolgende Handschrift das oben S. 9—10 Bemerkte. 58) Prologus. Grágás hin gamla fyrstu lög í Noregi, sem saman lét skrifa Ólafur kgr helgi Haraldsson, sem fyrir lög í

„Ende dieses Registers des Grauvogelbuches“⁵⁹⁾. In den Schriften des bekannten isländischen Bauern Björn Jónsson von Skarðsá († 1665) finden sich, den obigen Zeugnissen ziemlich gleichzeitig, Stellen aus unseren Texten sehr häufig angeführt, und werden diese bald als Grágás, bald als Gráfugla oder Gráfugl citirt; unrichtig ist nur, wenn Schlegel⁶⁰⁾ auf Verlaufs Autorität hin den Björn als den ältesten Gewährsmann für jene Benennungen erwähnt. Das Glossar, welches dieser fruchtbare Schriftsteller „yfir fornyrði lögbókar“, d. h. über die alterthümlichen Worte in der Jónsbók, während der Jahre 1620—1630 verfaßte, und von welchem die eigenhändige Aufzeichnung des Verfassers in AM. 115 in 8^o erhalten ist, citirt unsere Texte nicht nur oft genug unter der unbestimmteren Bezeichnung als „gömul lög vor“, oder „þau gömlu lög“, worunter doch andernwärts auch wol das eine oder andere ältere norwegische Gesetzbuch verstanden werden zu müssen scheint⁶¹⁾, sondern auch gar nicht selten als Grágás oder Gráfugl, wobei dann allenfalls auch noch der Abschnitt angeführt wird, aus welchem die einzelne Stelle entlehnt ist, oder Bemerkungen angeknüpft werden, welche auf des Verfassers Ansichten über die Bedeutung seiner Texte einigermaßen zu schließen erlauben. So heißt es z. B.: „Anno Christi 1093 schrieb Haflíði Mársson aus dem Nordlande mit Unterstützung des Gesetzsprechers Bergþórr das Buch, welches Vigslóði heißt, aus welchem ich hier Stücke herausnehme“⁶²⁾, und scheint der Verfasser zu schwanken, ob er den Vigslóði mit dem Gráfugl identificiren, beziehungsweise als in diesem mitbegriffen betrachten solle oder nicht⁶³⁾, auch dasselbe Schwanken in Bezug auf das Verhältniß des alten Christenrechtes zur Grágás sich zu wiederholen⁶⁴⁾.

Íslandi vóru haldin allt til eptirfylgjandi Hákonar lögbókar, er saman var skrifad Anno Di. 1271. og fyrir lög hēlt in til A^o 1281, þar til Jónsbók útkom.

59) Endir þessa registr Gráfuglsbókar. 60) Comment. S. XXVI. 61) Ich verdanke der Güte des Herrn Pétur Friðriksson Eggerz, Kaufmanns zu Borðeyri im Hrutafjörður, eine ältere Abschrift dieses Glossars, die freilich vielfach abgefüßt zu sein scheint; ich finde in ihr folgende hierher gehörige Citate: s. v. brjóta jörð: gömlu lögin; s. v. bulki: í sumum gömlum lögbókum; s. v. flet: gömul lög; s. v. gagngjald: í gömlum lögum; ebenso s. v. hjón, wo dann sofort ein Citat aus dem Gráfugl und ein anderes aus dem Bjarkeyjarrættur folgt; s. v. jálkur: gömul lög; s. v. óvísavargr: í gömlum lögum. 62) s. v. Dönsk tunga: „Anno Christi 1093. ritaði Haflíði Mársson norðlendingr að forlagi Bergþórs lögmans bók þá sem heitir Vigslóði, sem eg tek hér greinir úr.“ Diese Worte führt mir Guðbrandur aus der Originalhandschrift an; bezüglich des Irrthums in der Jahrzahl vergl. das oben S. 20. Anm. 63) Bemerkte. 63) So liest die Originalhandschrift s. v. Dönsk tunga: „Gráfugl Erfðatal c. 6. norrænir menn ok danskir u. f. w.; item Vigslóði,“ während meine Abschrift nur „Vigslóði 57“ und „Grágás“ citirt. Die Originalhandschrift liest s. v. Helmingaukning: „Gráfuglinn, Vigslóðalög eðr Haflíðamál, und s. v. Óxarþæri: „Vigslóði, — líka í Gráfugl,“ wo meine Abschrift nur „í Gráfugl“ hat. 64) So liest die Originalhandschrift s. v. Fordæðuskapr: „les Gráfugl ok Kristinrætt Íslendinga;“ aus meiner Abschrift entnehme ich sodann noch folgende Stelle: s. v. Óvísavargur: „í Kristinrætti hinum gamla og í Vigslóða; les þar um Gráfugl.“ Ich setze der Vollständigkeit wegen auch noch folgende Citate her, obwohl sie über die Ansichten Björn's keine

Auch aus einer anderen Schrift Björn's führt mir Guðbrandur Citate auf den Namen der Grágás sowol wie des Gráfugl an⁶⁵⁾, deren eines darauf hindeuten scheint, daß der Verfasser sich dessen bewußt war, wie diese Benennung der Quelle erst in jüngerer Zeit beigelegt worden sei; eine oben schon besprochene Handschrift endlich aus dem Anfange des 17. Jahrh., welche ebenfalls von Björn's Hand herzurühren scheint, trägt die Ueberschrift: „Diese nachfolgenden Stücke habe ich aus dem Grauvogelbuche abgeschrieben“⁶⁶⁾, unter den aufgenommenen Stücken finden sich aber auch solche aus dem Vigslóði. Um die Mitte desselben Jahrhunderts sandte Bischof Brynjúlfur Sveinsson dem Dänenkönige Friedrich III. die Königsbók zum Geschenke; ein an den Bibliothekar Wilhelm Lange gerichtetes Begleitschreiben, vom 10. Juli 1656 datirt und zum Theil noch erhalten⁶⁷⁾, enthält folgende hierher bezügliche Worte: Mitto tertium item membraneum codicem legum prisca-rum, quas rex Olafus cognomine sanctus nobis quondam dedisse dicitur, qui codex Graagaas, h. e. anser, vulgo appellatur. Wiederum finde ich in einer juristischen Abhandlung, welche den Titel Rembihnátur oder Nodus gordius trägt, mehrmals die Grágás citirt⁶⁸⁾; es ist aber diese Schrift von Særa Jón Daðason zu Arnarbæli, dem Verfasser der Gandreið und Pflegevater des ob seiner Zauberkünste vielberühmten Særa Eiríkur í Vogsósum, geschrieben, und starb dieser als 70jähriger Greis im Jahre 1676⁶⁹⁾. Das Wörter-

bestimmteren Aufschlüsse geben, und zwar aus der Originalhandschrift; s. v. Gagngjald: „Gráfugl, Erfðatal, 2; Gráfugl, Kaupabálkr 9;“ s. v. Helmingaukning: „Gráfugl, Kvennagiptingabálkr;“ ferner aus meiner Abschrift: s. v. Heimilis-qviðarvitni: „Gráfugl, Kvennagipt. 3;“ welche Stelle, im Festaf. c. 33. S. 347 der St. enthalten, in der K. fehlt; s. v. Hjón: „í gömlum lögum hý, það heitir hyvíg, þá hjú er veigít; les Gráfugl ok Bjarkeyjarrætt;“ s. v. Horn horne ok hofr hofe: „Viigsloðe seiger, hvór maðr skal ábirgiast sig sjálfur fyrir horns gange og hofs;“ s. v. Lyrittar: „Í Viigsloða;“ übrigens ein Irrthum, da die angeführten Stellen dem Landabrigðabálkr angehören; s. v. Mötunautar: „Gráfugl kallar sessuneiti;“ s. v. Öreiga: „Gráfugl, Kvennag. 8; Gráfugl, Kvennagipt. 15;“ und wieder: „hér um má meira lesa í Gráfugl;“ s. v. Öulfær: „í Gráfugl;“ s. v. Sóknari: „Gráfugl kallar kongsins sóknarmenn hreppstjóra.“

65) „Í Erfðatali og gamla lögmáli, er vör köllum Gráfugl;“ an einer andern Stelle: „Grágás lögbók.“ 66) „Þessar eptirfylgjandi greinir hafi eg skrifad úr Gráfuglsbók.“ Dabei ist zu beachten, daß die Excerpte aus dem Vigslóði separat zwischen die aus der Grágás und die aus der Járnsíða entlehnten eingereiht werden.

67) Nye kongl. Saml. 1392. fol.; vergl. Diplom. Island. I. p. 76. 68) Eine Handschrift, welche ich von Hrn. Pétur Eggerz geschenkt erhielt, enthält in P. I. c. 14 die Worte: Þesse eru ei frialsir menn eptir Grágás erfðapætte: sa maður er ei arfgeingur u. f. w.; dann wieder in P. II. cap. 9 die Worte: Gridrofs straff. Gragas. Ef maður þirmer ei gridam u. f. w. 69) Vergl. über den Mann: Historia literaria Islandiae, auctore Halldano Einari, S. 168 u. 195; dann Jón Espolin, Íslands árbækr VII. S. 87 und IX. S. 32. Ich weiß nicht, wie Dreyer in seiner Abhandlung von den isländischen Rechtsbüchern S. 140, dann in seinen Beiträgen zur Literatur der nordischen Rechtsgelahrtheit S. 210, dazu kommt, die Schrift dem Bárður Gíslason zuzuschreiben.

buch des Guðmundur Andreæ († 1654), welches im Jahre 1683 durch Resen zum Druck befördert wurde, führt wiederholt den antiquus legum codex Gráfygla an, scheint aber das ältere Christenrecht nicht als zu demselben gehörig zu betrachten⁷⁰). Stefán Ólafsson beruft sich in seinen Anmerkungen zu Str. 37 der Völuspá auf den legum codex vetustissimus Norvegico-Islandicus, qui Grágás vel Gráfygla indifferenter vocatur⁷¹). Von dem Sysselmanne Magnús Jónsson, dem Vater des berühmten Árni Magnússon, stehen mir zwei Abhandlungen zu Gebote, deren eine, Um Heimilisviðarvitni überschrieben, im Jahre 1677, deren andere, Um Heraðssokner betitelt, im Jahre 1680 verfaßt ist⁷²); beide führen die Grágás oder Gráfygla an, und zwar beschränkt sich die ältere Abhandlung darauf, sie als ein altes Gesetzbuch zu bezeichnen, welches vordem auf Island gegolten habe⁷³), während die jüngere nicht nur andeutet, daß der Name der Gráfygla kein ganz allgemein verbreiteter gewesen sei⁷⁴), sondern auch, mit Arngrímur lærði hierin übereinstimmend, ausdrücklich für die praktische Brauchbarkeit der Quelle zur Interpretation der Jónsbók sich erklärt, indem diese, oder vielmehr deren erster von Þorvaldur Þórarinnsson und Sturla Þórðarson verfaßter Entwurf denn doch nur aus jenem älteren Gesetzbuche könne geflossen sein⁷⁵). In der Handschriftenammlung der isländischen gelehrten Gesellschaft (des bókmentafelags) befindet sich endlich ein Bruchstück der Graugans, welches der St. folgt und nur in den Titeln der einzelnen Abschnitte einigermaßen abweicht; mit nr. 75 in 4to bezeichnet, vordem aber dem Conferenzerathe Þórður Sveinbjörnsson gehörig, ist die Handschrift im Jahre 1680 von Magnús Magnússon geschrieben, welcher damals Sysselman in der Ísafjarðarsýsla war, und spricht in ein Paar Versen aus, welches die Meinung des Schreibers über die von ihm als Grágás bezeichnete Quelle war: er hält sie für ein Gesetzbuch König Olafs, lobt an ihr ihre Strenge gegen un-

nüßes Gesindel, ganz wie dies auch Arngrímur lærði gelegentlich thut, und erklärt sich scharf gegen diejenigen, welche der Geltung der Quelle entgegenzutreten suchten⁷⁶).

Die bisherigen Belege mögen nun vorläufig genügen, um die Zeit festzustellen, in welcher der Gebrauch des Namens der Graugans zuerst nachzuweisen ist, und zugleich um die Bedeutung zu erläutern, welche in dieser Zeit den mit ihm bezeichneten Texten beigelegt zu werden pflegte. Sie zeigen uns jenen Namen am Ende des 16. und Anfange des 17. Jahrh. noch keineswegs allgemein verbreitet, vielmehr nur von einzelnen Leuten der Quelle beigelegt, während Andere denselben vermeiden und sich mit ganz allgemeinen und farblosen Bezeichnungen behelfen; erst im weiteren Verlaufe des 17. Jahrh. wird jene Benennung zu allgemeiner und widerspruchsfreier Geltung gebracht. Manches deutet dabei darauf hin, daß es praktische Fälle waren, welche zum Hervorziehen des alten Rechtsbuches den ersten Anlaß gaben; in AM. 125. A. wird ziemlich deutlich angegeben, daß die in der Handschrift enthaltenen Auszüge zu praktischem Gebrauche, wie es scheint in dem Prozesse über die Güter des Teitur hinn ríki, angefertigt wurden, und auch Arngrímur Jónsson, Magnús Jónsson und Magnús Magnússon gedenken noch des Streitess, welcher über die praktische Anwendbarkeit der Quelle geführt wurde. Hinsichtlich der Entstehung derselben taucht aber schon frühzeitig die wunderliche Annahme auf, daß dieselbe ein Gesetzbuch König Olafs des Heiligen sei, welches ursprünglich für Norwegen erlassen, dann auch in Island Geltung erlangt habe; hierauf deutet bereits hin, wenn Særa Magnús Ólafsson die Graugans als einen alten Coder des norwegischen und isländischen Rechts bezeichnet, oder wenn Stefán Ólafsson sie einen uralten norwegisch-isländischen Gesetzcoder nennt; ungleich bestimmter spricht sich aber Bischof Brynjúlfur, Sysselman Magnús Magnússon und der Prolog zu der alten Handschrift Stephensen's in der gleichen Richtung aus. Für uns entsteht hiernach die zwiefache Frage, wie unsere Texte zu dem wunderlichen Namen der Graugans gekommen, und wie die nicht minder wunderliche Zurückführung derselben auf die Gesetzgebung des dicken Olafs zu erklären sein möge? Beide Fragen scheinen aber nicht

70) Lexicon Islandicum s. v. Aðill: „In Gráfygle;“ s. v. Bæsingur: „in Gráfygle, id est antiquo legum codice;“ s. v. Fugl: „in compositis, ut Gráfygle;“ s. v. Hæll: „hæll in Antiqu. Cod. Legum Gráfygle, filius nothus, ex sonte natus.“ Ferner s. v. Gagndagur: „jus illud Ecclesiasticum, Kristin Rætr,“ sowie s. v. Svidda: „in Jure Christin Rætr.“ 71) In Resen's Ausgabe der Völuspá, welche im Jahre 1665 erschien. 72) Vergl. Hálfðan Einarsson S. 197. Ich besitze zwei Handschriften dieser Abhandlungen, deren eine ich der Güte des Særa Sveinbjörn Guðmundsson i Krossþingam, deren zweite aber der Güte des Herrn Administrators Þorvaldur Sivertsen zu Hrapsey verdanke. 73) Þetta orð Heimilisviðarvitne er eptir orðtake þeirrar gömlu lögbókar, sem áður var hier i lande, og nefndist Graagaas. 74) i þeirre lögbók, sem áður var hier i Lande, og sumer nefna Graafigin; bagegen saqt der Verf. spátr schlechtweg: úr þeim gömlu Gráfyglulögum. 75) Þessare grein munu marger ei vilja gegna fyrer ellesaker, enn mior þyker i sumum stöðum þeirrar gömlu lögbókar við þurfa, til skilnings á orðtake og meiningu bókar vorrar, og synest mior ecke i vandalausa ætt sokt vera þó þaðan sie; því ei meina eg þar verðe i moti mællt, að Þorvaldur Þórarinnsson og Sturla Þórðarson hafa þá bók sem vier nu höfum, úr þeim gömlu lögum samanskrið, og síðan sendt Magnúse konge, til yferskoðunar, og lagfæringar, so sú gamla lögbók er þessrar moðer.

76) Vergl. über die Handschrift die Skýrslur og Reikningar hins Íslenzka bókmentafelags, 1857—1858—S. XIV—XV; jene Verse aber lauten nach Guðbrand's Mittheilung so:

Grágás tæst oss grandlaus,
svo gellan þeir fá skell,
sem þrjóskast með þrátt brask
og þjota henni á mót;
sektum lykur sú hlökk
soma rúin lands hjú,
hjá Ólafi kóngi algeng
uppfóstraðist við hans brjóst,

d. h. „die Graugans scheint uns harmlos, so gellendes Geschrei auch diejenigen erh. heu, welche mit offenem Uebermuthe ihr entgegen trögen und lärmten; mit Strafen bindet diese Göttin die ehrentblösten Landesfinder; bei König Olaf ganz zu Hause, wurde sie an seiner Brust aufgezogen.“

durch vage Vermuthungen, wie solche zumal über die Bedeutung des Namens der Graugans in Masse aufgestellt wurden⁷⁷⁾, sondern nur durch den engsten Anschluß an das vorliegende handschriftliche Material gelöst werden zu können.

Mit aller Bestimmtheit scheint mir vorerst der Umstand betont werden zu müssen, daß die Zeit, aus welcher unsere ersten Nachrichten über unsere Texte und deren nunmehrigen Namen stammen, gerade diejenige ist, in welche das Wiedererwachen der alten Ueberlieferungen auf der Insel überhaupt fiel, nachdem diese zwei Jahrhunderte lang so gut wie in völliger Vergessenheit gelegen hatten. Die Gründe und den Verlauf jenes merkwürdigen Umschwunges, dessen hohe Bedeutung für die gesammte Geschichte der isländischen Literatur noch keineswegs ihrem vollen Werthe nach gewürdigt zu werden pflegt, finde ich nirgends einigermaßen genügend verfolgt und erklärt. Mag sein, daß die größere geistige Regsamkeit, welche der Kampf um die Reformation in seinem Gefolge hatte, auch hier ihre Wirkungen äußerte, — daß die Zerstreuung der älteren Handschriften, welche bisher in den Klöstern als todttes Capital gelegen hatten und nun durch deren Aufhebung frei und flüssig wurden, hin und wieder den Sinn für die Beschäftigung mit ihrem Inhalte weckte, — daß auch wol die engere Verbindung, wie solche theils eben durch die Reformation, theils aber auch durch den regen Handelsverkehr mit den Hansestädten zwischen der Insel und Teutschland sich knüpfte, und welche einerseits isländische Studenten in nicht ganz unbedeutender Zahl auf teutsche Hochschulen führte, andererseits auch gelehrte Isländer mit teutschen sowol als mit englischen und dänischen Männern der Wissenschaft in eifrigen brieflichen Verkehr brachte, in dieser Beziehung belebend wirkte, — daß insbesondere vielleicht die isländischen Gelehrten, wie dies bei Arngrímur Jónsson nachweisbar der Fall war, erst durch die mancherlei verkehrten und abschätzigen Vorstellungen, welche sie im Auslande über ihre Heimath verbreitet fanden, auf diese

und ihre Geschichte ein sorgsameres Augenmerk zu richten sich veranlaßt sahen; wie dem aber auch sei, so viel steht jedenfalls fest, daß das Ende des 16. Jahrh. für die Geschichte des geistigen Lebens auf Island einen entscheidenden Wendepunkt bezeichnet, dessen Einfluß sofort in allen und jeden Beziehungen sich bemerkbar macht⁷⁸⁾. Auf der einen Seite beginnt von jetzt an, aber auch erst von jetzt an, der regste Eifer dem Abschreiben der älteren Handschriften sich zuzuwenden, und nicht nur die Sagen waren es, welche jetzt zahlreiche und sorgfältige Copisten fanden, sondern auch den Urkunden und denjenigen Rechtsbüchern, welche nicht wie etwa die Jónsbók um ihrer unmittelbaren praktischen Anwendbarkeit willen schon früher hatten abgeschrieben werden müssen, wurde von jetzt ab die gleiche Aufmerksamkeit zugewandt. Auf der anderen Seite begann man aber auch mit dem Inhalte der gewissermaßen neuentdeckten Quellen sich bekannt zu machen und aus ihnen über die Geschichte und die Alterthümer des eigenen Landes sich zu unterrichten, wobei natürlich nicht ausbleiben konnte, daß die ersten Versuche einer solchen Orientirung noch unsicher genug ausfielen. Selbstverständlich war die Bekanntschaft des einzelnen strebsamen Mannes mit den Quellen zunächst noch eine sehr fragmentarische, da diese oft nur in wenigen Handschriften, den Ueberbleibseln einer besseren Vorzeit, durch das gute Glück während der Finsterniß zweier Jahrhunderte bewahrt worden waren und nun über die ganze Insel hin zerstreut und verborgen lagen⁷⁹⁾. Wissen wir doch, daß weder Arngrímur lærði, noch Björn von Skarðsá die Islendingabók kannten, und daß Særa Jón Egilsson, als er in den Jahren 1601 — 1605 seine Biskupa annálar schrieb, weder von der Páls biskups saga, noch von der Sturlunga und der Arna biskups saga etwas wußte, und doch waren diese drei neben Jón Gizurarson á Núpi († 1648) die gelehrtesten Männer ihrer Zeit⁸⁰⁾. Ueberdies war man anfänglich auch noch vielfach in den Traditionen besangen, welche sich während der Zeit, da die Handschriften unbenutzt und vergessen gelegen hatten, allmählig im Volksmunde über die Vorzeit gebildet hatten, und es konnte nicht anders sein, als daß auch durch sie die ersten Anläufe einer kritischeren Richtung noch vielfach bestimmt

77) Schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts schrieb der isländische Student Jón Mortensen in dänischer Sprache eine kleine Abhandlung, in welcher er die verschiedenen damals versuchten Erklärungen des Namens zusammenstellte und kritisirte; ich erwähne nur, daß Manche denselben von dem hohen Alter ableiten wollten, welches die Isländer den wilden Gansen beilegen, Andere von dem Felle einer solchen, in welches der Geder ursprünglich sollte eingebunden gewesen sein, wieder Andere von der Feder, mit welcher derselbe geschrieben sein sollte. Vergl. etwa Rofod Ancher in seiner Vorrede zu des Jón Arnason Inledning til den gamle og nye Islandste Rattergang, fol. f. 3; Schlegel, Comment. S. XXVI und XXIX; Finn Magnussen an demselben Orte S. CLIX; Munch, Det norske Folks Historie I, 2. S. 853. Anm. 4 u. dgl. m. Nur beiläufig bemerke ich, daß der Glaube an das hohe Alter der Wildgänse nicht nur durch den in der Reisebeschreibung von Eggert Ólafsson und Bjarni Pálsson S. 549 bezeugten Ausdruck: hann er orðinn hrota, sich belegen läßt, sondern auch durch eine Stelle aus einer unzweifelhaft alten Quelle; in der Þiðríks konungs saga af Bern c. 408 (Christiania 1853), S. 347, finden sich nämlich dem von Hildi-brandur besetzten Alibrandur die Worte in den Mund gelegt: „ekki hirði ek nu um líft heðan í fra, er sua gomul gragas skal mik hafa yfirstigt.“

78) Vergl. die kurzen, aber treffenden Bemerkungen, welche Jón Sigurdsson im Safn til sögu Islands I. S. 15 — 16, dann Guðbrandur Vigfússon in seiner Vorrede zu den Biskupa sögur I. S. VII — XI, dann in seiner Vorrede zu den von Jón Arnason herausgegebenen Islenskar Þjóðsögur og æfintýri I. S. XVIII in dieser Richtung geben. 79) Guðbrandur zählt, Biskupa sögur S. IX, 19 Sagen auf, welche im 17. Jahrh. nur noch je in einer einzigen Handschrift vorlagen. 80) Safn I. S. 31; vergl. oben S. 20. Anm. 63. Guðbrandur bemerkt mir, daß Björn sein Wissen zumeist aus der Hauksbók, Landnåma, Sturlunga geschöpft habe, Arngrímur dagegen aus der Vatnsþyrna; daß Snorri der Verfasser der Noregs konunga sögur war, wußten beide nicht, bis es ihnen aus der Vorrede bekannt wurde, welche Ole Worm der Uebersetzung Clausón's (1633) voranschickte. Von der Islendingabók findet sich keine Spur, bis Særa Jón Erlendsson sie im Jahre 1651 zum Abschreiben erhielt; später ist die Originalhandschrift wieder verschwunden und sie mag wol nach genommenen Abschrift zerrissen worden sein.

und irregeleitet wurden. Ein schlagendes Beispiel der verkehrten Wege, auf welche von hier aus die Quellenforschung geleitet werden konnte, gibt bekanntlich die Geschichte der sogenannten Sæmundar-Edda⁸¹⁾. Wir wissen, daß der Name der Edda schon in der älteren Zeit derjenigen Schrift zusam, welche wir jetzt als die jüngere oder Snorra-Edda zu bezeichnen pflegen; die ungefähr um das Jahr 1300 geschriebene Uppsalaabök, welche den Snorri Sturluson als ihren Verfasser nennt, gibt sich selbst diesen Namen, — ein um die Mitte des 14. Jahrh. geschriebenes Bruchstück, als AM. 757 in 4to bezeichnet, führt das Werk unter demselben Titel an, — eine von dem Jahre 1400 entstandene Annalenhandschrift endlich nennt zum Jahre 1241 den Snorri als den Verfasser der Edda. In Gedichten und Liedern vom 14. Jahrh. an und bis herab in die Gegenwart wird von hier aus gar häufig von Eddulist, Eddument, Edduskil, Edduregla, Eddufræði, Eddukennningar, Eddukrókar u. dgl. gesprochen, wobei der Ausdruck immer auf die verwickeltere Kunstpöesie hinweist, wie sie in dem Compendium des Snorri gelehrt wird, im Gegensatz zu der einfacheren, natürlicheren Volkspöesie⁸²⁾; nur von dem Werke des Snorri wird denn auch noch in den prosaischen Schriften aus dem Anfange des 17. Jahrh. der Name Edda gebraucht, während von einer Bekanntschaft mit den älteren Liedern, soweit solche nicht etwa in die Snorra-Edda, Völsunga saga, Nornagestssaga u. dergl. übergegangen waren, keine Spur zu finden ist⁸³⁾. Bis auf den schon mehrfach angeführten Björn von Skarðsa herab war man auch darüber einig gewesen, daß diese Edda ein Werk des Snorri Sturluson sei; er aber stellte, wie es scheint ohne allen quellenmäßigen Anhaltspunkt, aber vielleicht an Volkssagen sich anknüpfend, welche des Sæmundur tiefe Kenntnisse zu rühmen wußten, die Behauptung auf, daß ursprünglich Sæmundur hinn fróði die Schrift entworfen, Snorri dagegen sie nur vermehrt, und daß dann der Mönch

Gunnlaugur noch die Skálða hinzugefügt habe⁸⁴⁾. Schrieb man doch demselben Sæmundur abgesehen von seiner, quellenmäßig bezeugten, Schrift über die norwegischen Königsreihen auch die Abfassung isländischer Annalen, die Einführung der lateinischen Buchstabenschrift, die Autorschaft der Njáls saga, der Hálsrekka saga, einer wunderlichen Notiz über die Erschaffung Adams u. dgl. m. zu⁸⁵⁾, Alles doch wol nur aus dem einfachen Grunde, weil man ihn allein für hinreichend unterrichtet hielt, um so große Dinge gethan und geschrieben haben zu können. Auf Björn's allgemein anerkannte Autorität hin wurde sofort diese Annahme weiter verbreitet, und selbst Arngrimur lærði, der in seiner Crymogæa (1609) noch richtig den Snorri als Verfasser der Edda bezeichnet hatte⁸⁶⁾, ließ sich später verleiten, sie auf Sæmundur zurückzuführen; von Olaus Wormius hierüber zur Rede gestellt, verteidigte er sich durch die Berufung auf eine vorhin angeführte Stelle des Björn, freilich ohne diesen zu nennen, und in einer Weise, die darauf berechnet scheint, den guten Ole Worm glauben zu machen, daß das Citat den älteren Quellen entlehnt sei⁸⁷⁾. Andererseits hatte Særa Magnús zu Laufás, ohne jedoch dabei irgendwie an Sæmundur fróði anzuknüpfen, daraus, daß die Snorra-Edda nicht genügen will, um so manche in den älteren Liedern vorkommende Götternamen zu erklären, während sie doch selbst deren Erklärung zu fordern scheint⁸⁸⁾, den Schluß gezogen, daß es ursprünglich eine andere und viel längere Edda gegeben habe, welche „ab ipsis Asis aut eorum nepotibus“ verfaßt, im Verlaufe der Zeiten verloren gegangen sei, während sich in der Snorra-Edda ein Auszug aus derselben erhalten habe⁸⁹⁾. Beide Vermuthun-

81) Ich sehe mich veranlaßt, auf diese etwas einzugehen, weil auch nach dem, was Wächter und Rosselet ausgeführt haben, noch Manches zu berichtigen übrig bleibt, und die Analogie zu der Geschichte der Graugans sehr schlagend ist. 82) Einzelne, dem 14. Jahrh. angehörige Belege führt Sveinbjörn Egilsson, Lexicon poeticum, s. v. Edda, an; Guðbrandur verweist mich daneben auf eine Unzahl anderer Dichtungen, zumal auf Liebesverse vor den sogenannten Rímur. Für die speciellere Bedeutung, in welcher das Wort gebraucht wird, ist zumal bezeichnend, daß wol einmal tabelnd der Ausdruck Edduskotinn gebraucht wird, oder ein Dichter sich selbst beschreiben Eddulass oder Eddubágr nennt, wie etwa noch Særa Hallgrímur Pétursson von sich sagt:

Enga lærði eg Eddu ment,
sem iðkuðu skáldin forðum;
því er mér ekki í bróðri hent
að haga mjúkum orðum.

Dem Isländer muß es hiernach wunderbarlich vorkommen, wenn wir Leute wol die „ebbsche“ Pöesie als die einfache und volksmäßige der Skaldenpöesie entgegenstellen. 83) Noch eine Schrift des Björn von Skarðsa über die Brynhildarljóð und über die Runen, aus dem Jahre 1642, und eine andere des Jón lærði über die Edda, aus dem Jahre 1641, weiß nur von einer einzigen Edda.

84) Guðbrandur, welchem ich alle diese Notizen verbanke, führt mir beispieleshalber aus den Fornyrði lögbókar an: s. v. Baron: Sæmundr og Snorri lögmadr, þeir skrifuðu hér um greinilega; s. v. Fylki: Ekki var fylking kölluð, nema 40. í væri, sem Sæmundr segir; s. v. Höldr: Sæmundr fróði (segir), næst lendum mönnum eru þeir menn er höldar heita, Alles Citate, die der Snorra-Edda entnommen sind. Dann aus desselben Verfassers Grönländia, deren eigenhändige Handschrift in AM. 158. in 8° vorliegt: Þessi Gunnlaugr múnkr hefir samsett þann bækling, um stafröf Íslendinga og lof og löstu í málinu u. s. w. — hann vottar þar til Valdímars konungs. — Hann bannar og að reka heiti eðr kenningar lengr en Snorri lofar. Það hefir verið Snorri Sturluson lögmadr. Hann var á dögum Gunnlaugs. Snorri sótti heiti og nöfn flestra hluta, og jók við þá Eddu, sem Sæmundr prestur hinn fróði hafði áðr samsett. Daß Gunnlaugur bereits gestorben war, ehe Snorri seine Werke geschrieben haben konnte, wird dabei vollständig übersehen. 84a) Vergl. z. B. des Arni Magnússon Vita Sæmundi, welche dem ersten Bande der kopenhagener Ausgabe der älteren Edda vorgefetzt ist, S. IX, XIV—XV und XXVII. 85) Crymogæa S. 82. 86) Siehe Worm's Brief vom Jahre 1638 und Arngrim's Antwort aus demselben Jahre in: Olai Wormii et ad eum doctorum virorum epistolae (Hafniae 1751) p. 325 u. 329; die von Arngrim als in monumentis Nostr. zu lesen angeführte Stelle ist die oben Ann. 84 aus der Grönländia mitgetheilte. Dadurch berichtigt sich, was Rosselet in der Encyclopédie Section II. Theil 31. S. 285 ausführt. 87) Vergl. Gylfaginning c. 20. S. 84—88. 88) Vergl. des Stephanius Notae ubiores in historiam Danicam Saxonis Grammatici (Sorae 1645) p. 16, wo-

gen combinirte sodann Bischof Brynjúlfur Sveinsson, indem er sie freilich beide nicht unwesentlich umgestaltete; von „ingentes thesauri totius humanae sapientiae conscriptae a Sæmundo Sapiente“ will er wissen, die nunmehr größtentheils untergegangen seien, und er zählt zu ihnen zumal jene ältere Edda, von welcher die „Snorronis Sturlonii Epitome“ kaum ein Schatten sei und deren sie „vix millesimam partem“ enthalte⁸⁹⁾. Erst im Jahre 1643, also nachdem er jene Meinung längst gebildet und ausgesprochen hatte, stieß der genannte Bischof auf den jetzt sogenannten Codex Regius mit seinen Götter- und Heldenliedern, von denen bis dahin Niemand irgendwelche Kenntniß gehabt hatte; sofort nahm er an, daß diese neugefundene Handschrift jene alte, von Sæmundur verfaßte Edda enthalte und gab dieser den Titel der Edda Sæmundi multiscii, der denn auch rasch sich verbreitete. Stephanus, welchem während des Druckes seiner Anmerkungen zum Saxo durch Bischof Brynjúlfur von seinem Kunde Nachricht gegeben worden zu sein scheint, spricht daraufhin bereits von einer doppelten Edda, deren eine „illa genuina Rhythmica Sæmundi Sigfussonii, vulgo Froda, vel Polyhistoris dicti,“ eben erst von dem Bischofe entdeckt werden sei, deren andere „vulgatior, Snorronis Sturlonii,“ im Grunde nur auf einer zu bewußten Zwecken unternommenen Uebersetzung jener beruhe⁹⁰⁾. Auch Björn von Skarðsá, welcher eigenhändig eine Abschrift der Ljóða-Edda, d. h. Liederedda, wie man sie auch wol nannte, anfertigte, schloß sich sofort dieser Auffassung an, und zwar, bezeichnend genug, ebenfalls ohne die erhebliche Abweichung derselben von seiner früheren Ansicht zu bemerken oder doch hervorzuheben; in einem Commentare, welchen er um das Jahr 1646 über die Völuspá verfaßte, bezeichnet er ohne Weiteres die Lieder Sammlung als Sæmundar-Edda und unterscheidet sie von der Snorra-Edda, welcher er demnach jetzt ihren wahren Verfasser zurückgibt⁹¹⁾. Nur aus-

selbst die betreffende Stelle aus einer für den Kanzler Friis von Sera Magnús gefertigten Arbeit angeführt wird.

89) Vergl. dessen um das Jahr 1641 geschriebenen Brief an Stephanus a. a. D. S. 17 (durch einen Druckfehler steht 15). Uebrigens spricht auch noch Þormóður Torfason (1636—1719) in einer bei Bartholin, Antiquitatum Danicarum libri tres (Hafniae 1689) p. 192 angeführten Jugendschrift von den „immensa volumina,“ welche Sæmundur geschrieben habe, und von welchen der kleinste Theil erhalten sei; eine Aeußerung, welche der verdiente Mann später ausdrücklich zurückzunehmen sich veranlaßt sah, vergl. seine: Universi septentrionis Antiquitates, seriem Dynastarum et Regum Daniae exhibentes (Hafniae 1705) p. 41—42. 90) a. a. D. S. 93—94. Auf den früheren Bogen des Werkes wird oft genug die Edda angeführt, aber darunter immer schlechtweg die Snorra-Edda verstanden; auch späterhin ist von der Sæmundar-Edda keine Rede mehr, wird vielmehr, S. 136, ebenfalls wieder nur von einer Edda gesprochen, deren Autorschaft Einige dem Snorri, Andere dem Sæmundur beilegen. Es erklärt sich dies daraus, daß Stephanus erst später, im Winter 1645—1646 etwa, eine vollständige Abschrift derselben erhalten zu haben scheint. Vergl. die Anfrage des Ole Worm vom 7. Febr. und die Antwort des Stephanus vom 27. Febr. 1646 in der oben angeführten Briefsammlung S. 267—269. 91) Beispielsweise citirt mir Gudbrandur folgende Stellen: „Nú vil eg fyrst nokkuð tala um þá

naðmsweise findet sich fortan noch hin und wieder ein einzelner Anhänger der früheren Meinung, daß Sæmundur der Verfasser der jetzt sogenannten Snorra-Edda sei, wie etwa Bárður Gíslason in einer im Jahre 1665 geschriebenen und unten noch zu besprechenden Abhandlung ihm nicht nur die Edda, sondern auch noch die Skálda ganz und gar zuweist⁹²⁾; im Großen und Ganzen galt dagegen von da ab die Annahme als über allen Zweifel erhaben, daß die Liederedda, und nur sie, von Sæmundur verfaßt oder gesammelt, oder doch mindestens aus der Runenschrift in die lateinische übertragen worden sei^{92a)}, bis endlich Árni Magnússon in dieser wie in so mancher anderen Frage einer gesunderen Kritik den Weg bahnte. Ganz ähnlich wie bei der Edda scheint es aber auch bei unserer Graugans zugegangen zu sein. Die Verschiedenheit, welche zwischen den beiden uns erhaltenen Haupt Sammlungen bestand, wurde zunächst vollkommen übersehen, und unbedenklich glaubte man in beiden ein und dasselbe Werk zu finden; über die Bedeutung dieses Werkes aber, dann über den ihm beizulegenden Namen war man sich vorerst noch keineswegs klar und suchte sich darum in beiden Beziehungen durch Vermuthungen zu helfen, deren Beschaffenheit und Werth natürlich durch die Vorstellungen bedingt war, welche man dazumal auf der Insel über die eigene Vorzeit hegte, sowie durch das Maß von Kenntnissen, welche damals dort über solche zu Gebote standen. Nun war die Jónsbók noch als geltendes Landrecht im Gebrauche und von ihr wußte man überdies aus den Annalen das Jahr, in welchem sie gesetzliche Geltung erlangt hatte; daß die eben jetzt neu aufgefundenen Rechtsbücher einer älteren Zeit als jene, also der Zeit vor dem Jahre 1280 angehören mußten, stand somit fest, allein da dieselben weder über ihre Entstehungszeit noch über ihre Benennung irgend welchen directen Aufschluß enthielten, blieb noch immer der Conjectur ein weiter Spielraum offen. Daß freilich konnte nicht bezweifelt werden, daß die im zweiten Theile der St. enthaltene, von uns als Járnsíða erkannte Rechtsquelle bereits der Zeit nach der Vereinigung der Insel mit Norwegen angehören mußte, da sie die Könige Hákon und Magnús namentlich nennt, von der Thronfolge, dann von Amt und Würde des Königs ausführlich handelt u. dgl. m.; aber wenn man sich nicht etwa bei der einfachen Annahme beruhigen wollte, daß hier ein weder recht altes noch recht neues Recht, ein Interimrecht also, vorliege⁹³⁾, mochte selbst in Bezug auf

dimmu og djúpskildu spá, er Sæmundr setr undan í bók sinni, og kend er við völfu;“ — „Allt þetta hér sagt kemr fram í Eddu Sæmundar í þeim eldgamla ljóðahætti, spásögnum og spakmælum, sem langt vill vera inn að færa;“ — „Fornar diktanir Eddu nefna mjötvið og miðvið“ u. dgl. m.

92) Er sagt: „Sæmundr fróði skrifar svo í formála fyrir sína bók er Edda heitir, að Íslands landsmenn hafa mikillega hneigðir verið að rita bækur og hafi þeir þetta þrent sérdeilis fyrir sig tekið, mest“ u. s. w. Er bezieht sich aber damit auf die oben S. 18. Anm. 42 mitgetheilte Stelle aus der Abhandlung des Þóróddur Gamlason. 92a) Belege hierfür gewährt Árni Magnússon, Vita Sæmundi p. IX—X. 93) So über schreibt die Snæfjallabók, um 1640, die Quelle: „En þetta,

diese Quelle noch immerhin die Vermuthung mehrfach verschiedene Wege einschlagen. Nahe genug lag es, in der Quelle ein sofort bei der Unterwerfung der Insel unter die Königsherrschaft eingeführtes Gesetzbuch zu sehen und dieselbe daraufhin nach dem Namen des damals regierenden Königs als *Hákonarbók* zu bezeichnen; eine Bestätigung für diese Annahme glaubte man allenfalls auch darin zu finden, daß *Sturla Þórðarson* dem Könige *Hákon* die Abfassung der sogenannten „neuen Gesetze“ beilegte, indem man übersah, daß dabei von dem norwegischen und nicht von dem isländischen Landrechte gesprochen wird⁹⁴). Während man von hier aus, wenn man anders in der Chronologie keinen Verstoß bezug, dazu kommen mußte, die Entstehung der Quelle in das Jahr 1262 oder 1263 zu setzen, fanden sich bald Anhaltspunkte, die zu einer etwas anderen Zeitbestimmung führen mußten. Die Lebensgeschichte des Bischofs *Guðmundur Arason*, welche der Abt *Arngrímur* von *Píngeyrar* um das Jahr 1350 schrieb, erzählt gelegentlich, daß König *Magnús Hákonarson* 15 Jahre früher, als er unter Beihilfe des *Jón Einarsson* ein zweites Gesetzbuch habe ausgehen lassen, ein solches mit dem Beirathe des *Sturla Þórðarson* erlassen und durch *Þorvaldur Þórarinnsson* nach Island geschickt habe⁹⁵); eine Stelle der *Sturlunga* ferner läßt das neue Gesetzbuch durch *Sturla* ins Land bringen und bespricht diesen Vorgang in unmittelbarem Zusammenhange mit einer Reihe anderer Ereignisse, welche unzweifelhaft den Jahren 1264 und 1265 angehören⁹⁶). Wollte man an diesen beiden Angaben festhalten, so mußte man die Entstehung des Gesetzbuches in das Jahr 1265 herabrücken, mußte dann aber freilich auch, wenn man anders beachtete, daß König *Hákon* bereits am 15. Dec. 1263 verstorben war, die Anknüpfung des Werkes an seinen Namen fallen lassen. Wieder zu einem anderen Ergebnisse endlich mußte derjenige kommen, welchem die betreffenden Einträge der *Annalen* und zumal die *Arna biskups saga* zur Hand waren; übereinstimmend erzählen diese, und zwar die letztgenannte Quelle in detaillirtester Weise⁹⁷),

sem eptir kemr, er quiddam diversum, hvorki mjök gömul lög né ný ok því kalla ek þetta Interim.“ Von hier aus ist diese Bezeichnung auch auf weitere Abschriften übergegangen.

94) *Hákonarkonungs saga* c. 332. §. 152 (F. M. S. X.). Allerdings hat nicht nur *Pormóður Torfason* in seiner *Historia Norvegiae* IV. p. 302 den Ausdruck: „hin nýju lög“ noch auf das isländische Gesetzbuch bezogen, sondern auch *Þórður Sveinbjörnsson* in seiner Einleitung zu seiner Ausgabe der *Járnsíða* §. VII—VIII dieselbe Deutung festhalten zu sollen geglaubt, nachdem doch bereits *Jón Þiriksson*, bei *Holberg* §. 499, das Richtige gesehen hatte. Indessen scheint doch die Fassung der Worte sowohl als der ganze Zusammenhang der Stelle über die Unstatthaftigkeit jener Auslegung keinen Zweifel zu lassen, und sind jene Verfasser wol nur durch den Ausdruck „neue Gesetze“ verführt worden, der in Island öfter auf die *Járnsíða* im Gegensatze zur *Grágás* angewandt und bezogen worden ist, während er natürlich ebenso gut auf das neuere norwegische Recht im Gegensatze zum älteren Anwendung finden konnte und bei *Sturla* wirklich Anwendung fand. 95) *Guðmundar biskups saga* c. 76. §. 162 (*Biskupa sögur* II.). 96) *Sturlunga* X. c. 19. §. 307. 97) *Arna biskups saga* c. 9. §. 688—689 und 690; dann c. 11. §. 695.

wie König *Magnús* das Gesetzbuch im Jahre 1271 durch *Sturla Þórðarson*, *Þorvaldur Þórarinnsson* und *Eindriði böggul* nach Island schickte, und wie ein Theil desselben noch in demselben Jahre vom Alldinge angenommen wurde, — wie sodann im folgenden Jahre 1272 das ganze übrige Gesetzbuch mit Ausnahme eines Theiles des Erbrechtes zur Annahme gelangte, — wie endlich im Jahre 1273 auch noch die Annahme dieses letzten Stückes durchzusetzen gelang. Freilich konnte auch bei dieser Annahme an König *Hákon* als den Verfasser des Gesetzbuches consequenter Weise nicht mehr gedacht werden; allein über chronologische Strupel setzte man sich um so leichter hinweg, als in den älteren Quellen selbst, und zumal in den *Annalen* die Zeitrechnung ohnehin keine völlig übereinstimmende und correcte war und an der einmal üblich gewordenen Bezeichnung der Quelle als *Hákonarbók* glaubte man ohnehin festhalten zu müssen, selbst nachdem *Arni Magnússon* in den *Annalen* *Nesens* den echten Namen der *Járnsíða* entdeckt hatte⁹⁸). So ergaben sich demnach die verschiedenartigsten Ansichten über die Entstehung der Quelle, welche keineswegs immer auch nur mit sich selbst in die nöthige Uebereinstimmung sich bringen lassen. In der oben besprochenen, als AM. 125, A. bezeichneten Handschrift wird die Aufzeichnung auf König *Magnús* zurückgeführt, ein bestimmtes Entstehungsjahr derselben indessen nicht angegeben; wenn aber die Bezeichnung *nýju lög* als eine in der Vorzeit gültige auf dieselbe angewandt und zugleich dieselbe nur als ein Anhang zur älteren Legislation betrachtet werden will, so dürfte hierin doch eine Verwechslung mit der Gesetgebung König *Hákon's* zu erkennen sein. *Arngrímur lærði*, welcher den Namen *Hákonarbók* gleichfalls nicht kennt, setzt die Entstehung der Quelle in die Regierungszeit des Königs *Magnús* und zwar ganz richtig in die Jahre 1271—1273⁹⁹); ob deren Bezeichnung als *novus Codex legum* auch bei ihm auf die *nýju lög* in der *Hákonarsaga* zurückzuführen sei, mag dahingestellt bleiben. Die oben besprochene Handschrift *Stephensen's* nennt den Namen der *Hákonarbók*, läßt dieselbe aber dennoch erst im Jahre 1271 abgefaßt sein, also zu einer Zeit, da König *Hákon* längst schon todt war¹), und um Nichts kritischer äußert sich *Björn von Skarðsa* in seinem Glossare, indem er sagt: „König *Hákon's* Buch, cap. 19. Das Gesetzbuch, in welchem dieses steht, sandte König *Hákon Hákonarson* lagabætur (der Beinamen seines Sohnes!) Anno 1271 durch *Þorvaldur Þórarinnsson* nach Island; ein Jahr später wurden diese Gesetze hier angenommen; acht Jahre später kam die *Jónsbók* heraus, welche wir jetzt haben, und welche König *Magnús*, der Sohn dieses Königs *Hákon*, durchsah und verbesserte“²). Noch der große isländische

98) *Arni* selbst hat eine auf seine Entdeckung bezügliche Bemerkung der *Snæfjallabók*, und hiernach *Ásgeirr Jónsson* der von ihr genommenen Abschrift, AM. 118, beigefügt; vergl. *Þórður Sveinbjörnsson* a. a. O. §. XVIII u. XXVI. 99) *Crymogæa* §. 209 (in Folge eines fortgesetzten Druckfehlers steht 109).

1) Siehe den oben §. 94—95. Num. 58 angeführten Prologus. 2) s. v. *Alagðir*: *Hákonar kongs bók* 19. cap. *Lögbók þá sem*

Zurist Páll Vídalín nimmt an mehreren Stellen seines juristischen Glossares an, daß die Entstehung des Gesetzbuches in das Jahr 1262 oder 1263 falle¹⁾, während er an einer anderen Stelle desselben Werkes sich, wie wol zweifelnd und die für die Jahre 1271—1273 sprechenden Gründe erwägend, für das Jahr 1265 entscheidet²⁾; eine Verschiedenheit der Angaben, welche sich, ebenso wie der Wechsel zwischen dem Gebrauche der Benennungen *Járnsíða* und *Hákonarbók*³⁾, einfach daraus erklärt, daß die einzelnen Artikel seines Wörterbuches von dem Verfasser zu ganz verschiedener Zeit entworfen und erst hinterher von Andern aus losen Blättern zu einem Ganzen vereinigt wurden. In etwas späterer Zeit hält Jón Magnússon noch an der Ansicht fest, daß die Entstehung der Quelle dem Jahre 1262 oder 1263 angehöre⁴⁾ und denselben Weg geht auch noch Sveinn Sölvason⁵⁾; Jón Eiríksson dagegen erklärt sich, unter ausdrücklicher Zurückweisung der für das Jahr 1262 sowol als der für die Jahre 1271—1273 sich entscheidenden Meinungen, für das Jahr 1265, jedoch mit dem Zufüge, daß bereits der im Jahre 1263 verstorbene König Hákon das Ge-

setzbuch habe verfaßt lassen, welches doch erst unter seinem Nachfolger gesetzliche Geltung erlangt habe⁶⁾, und in dieser Fassung schließt sich auch Grímur Thorkekin⁷⁾, ja sogar noch Schlegel dieser Annahme an⁸⁾; Þórmóður Torfason aber⁹⁾, Bischof Finnur Jónsson¹⁰⁾, dann der Syffelsmann Jón Espólin¹¹⁾, treten wieder für die Entstehung der Quelle in den Jahren 1271—1272 ein. Manche suchten auch wol unter den verschiedenen aufgestellten Ansichten zu vermitteln, wie denn z. B. Hálfdan Einarsson¹²⁾ das Gesetzbuch von König Hákon (um 1262?) verfaßt, dann von König Magnús (um 1265?) nach Island schiden, hier aber erst in den Jahren 1273 oder 1275, nachdem dasselbe inzwischen mancherlei Umgestaltungen erfahren habe, angenommen werden läßt. Neuerdings noch hat Þórður Sveinbjörnsson, nicht ohne mehrfachen Beifall zu finden, im Wesentlichen dieselbe Meinung, nur freilich mit ungleich größerem Aufwande von Scharfsinn und Kenntnissen vertreten, wogegen durch Jón Sigurðsson meines Erachtens nunmehr endgültig festgestellt worden ist, daß nicht der mindeste Grund für die Annahme einer doppelten Redaction der *Járnsíða* gegeben ist, daß ebenso wenig irgend ein Grund für die Behauptung vorliegt, daß sich bereits König Hákon mit der Abfassung des Gesetzbuches befaßt habe, daß endlich die beiden für das Jahr 1265 sprechenden Stellen theils nicht zutreffend, theils nicht genügend glaubwürdig sind, daß also lediglich an den Berichten der ältesten und verlässigsten Quellen festzuhalten ist, welche das Gesetzbuch in oben angedeuteter Weise in den Jahren 1271—1273 zu Stande kommen lassen¹³⁾. Man sieht, in ganz ähnlicher Weise wie die alte, von Bischof Brynjúlfur entdeckte Liederammlung ohne allen quellenmäßigen Anhaltspunkt zu dem Namen der *Sæmundar-Edda* gelangte, so wurde auch der *Járnsíða*, ehe dieser ihr echter Name entdeckt war, lediglich auf Grund einer losen Vermuthung hin der Name der *Hákonarbók* beigelegt und hier wie dort scheint es Björn von Skarðsá zu sein, welchem die Schuld solcher falschen Benennung vorwiegend zur Last fällt; wie ferner jene Liederammlung bis auf den heutigen Tag herab den Namen der *Sæmundar-Edda* fortführt, obwohl bereits Árni Magnússon die Unstichhaltigkeit solcher Bezeichnung klar genug dargethan hat, so wird auch unsere *Járnsíða* noch bis zur Stunde oft genug mit dem Namen der *Hákonarbók* belegt, und hier macht sich der in der Benennung der Quelle begangene Verstoß sogar noch weit fühlbarer, indem man, nachdem eingehendere Benutzung der Quellen längst die Unmöglichkeit erkennen lassen konnte, das Gesetzbuch auf König Hákon zurück-

þetta stendr í sendi Hákon k. Hákonarson lagabætur til Íslands með Þorvaldi Þórarinssyni Anno 1271; voru þau lög hier lögtekin áre síðar; átta árum síðar kom út Jónsbók sem vier nú höfum ok Magnús kongr sonr þessa Hákonar kongs yfirsá og endurbætti. Oft genug citirt er ferner die *Hákonarbók* unter diesem Namen; z. B. s. v. Hes, s. v. Kjelft, s. v. Liffurreið, s. v. Öndvegi, s. v. Öulfær. Ich bemerke übrigens, daß diese Citate meiner eigenen, keineswegs ganz verlässigen Handschrift entlehnt sind.

3) s. v. Vika §. 607 setzt er dessen Entstehung ausdrücklich in das Jahr 1262. Dagegen sagt er, s. v. Fimmt §. 159 und s. v. Óðal §. 372, dasselbe habe 17 Jahre gegolten, was auf das Jahr 1263 führt, da er, s. v. Sessum má telja §. 469, 17 Jahre vom Tode des Königs Hákon bis zur Einführung der *Jónsbók*, und wieder, s. v. Þing §. 635, ebenso viele Jahre von dem Zeitpunkt an, da die Grágas ihre Geltung verlor, bis zu dem anderen rechnet, da die *Jónsbók* solche gewann. In wesentlich gleichem Sinne ist es zu verstehen, wenn er, s. v. Óðal §. 372, bemerkt, unser Gesetzbuch sei „frar“ nach der Unterwerfung des Landes unter den König eingeführt worden; dagegen ist es wol nur ein Schreib- oder Druckfehler, wenn, s. v. Gagngjald §. 198, gesagt wird, es seien zwischen der Abschaffung der Grágas und der Einführung der *Jónsbók* 12 Winter (XII statt XVII?) verstrichen. Nirgends wird das hiernach sich berechnende Jahr 1268 als das Geburtsjahr der *Járnsíða* genannt. 4) s. v. Alagðir §. 15—16.

5) Gemeinhin nennt Páll das Gesetzbuch *Hákonarbók*; s. v. Gagngjald §. 198 spricht er von der „*Hákonarbók*, welche die Leute *Járnsíða* nennen“, und s. v. Óðal §. 372 von dem „Gesetzbuche des Königs Hákon, welches wir *Hákonarbók* nennen, Einige aber *Járnsíða* genannt haben;“ s. v. Örvarping §. 652 erwähnt er aber „das Gesetzbuch des Königs Hákon, welches hier unmittelbar vor diesem galt und die Leute *Járnsíða* nannten“, und citirt dasselbe an wieder anderen Stellen freischweg auf diesen Namen, freilich immer noch mit der Benennung *Hákonarbók* abwechselnd.

6) Noch in seiner Abhandlung über die Graugans (1720) bezeichnet er die Quelle als „lögþók Hákonar kongs, föður Magnúsar lagabæters“, während er in seiner späteren Abhandlung über das Obalserecht (1738) den Namen *Járnsíða* für sie braucht; eine „epistola ad P. Vidalinum mser.“ in welcher Jón sich für die Entstehung der Quelle im Jahre 1262 ausdrücklich ausgesprochen haben soll, ist mir nicht zu Gesicht gekommen. Vergl. Þórður Sveinbjörnsson a. a. O. §. X. 7) Tyro Juris (Kopenhagen 1754) p. 8.

8) Bei Holberg §. 513—514; ferner bei Jón Árnason, Vorerinnerung, fol. g. 2, sowie §. 18, §. 44. Anm., §. 85. Anm. und öfter; bei Kongslev I. §. 214 schwankt er dagegen zwischen den Jahren 1265 und 1271.

9) Kristinnrættur hinn nfi §. 58—59. Anm. 36. 10) Comment. §. CLI. Anm. 3; vergl. §. CLII. Anm. 1. 11) Historia rerum Norvegicarum. P. IV. p. 353. 12) Historia ecclesiastica Islandiae I. §. 402 und II. §. 5. 13) Íslands Árbætur I. §. 5. 14) Historia literaria Islandiae p. 182—183. 15) Vergl. oben §. 22.

zuführen, doch von derartigen Versuchen aus dem Grunde nicht ablassen zu dürfen meinte, weil einmal jene als alt und echt angesehene Benennung mit Bestimmtheit auf jenen König als den Gesetzgeber hinzuweisen schien. Ganz ähnlich war nun aber der Gang der Dinge auch bezüglich jenes dritten Rechtsbuches, welches man unbenannt und ohne irgendwelche Andeutung in den Handschriften über dessen Ursprung und Bedeutung vorfand, nur daß hier, wo der Vermuthung nicht von vorn herein ein ebenso enger zeitlicher Umfang gezogen war wie dort, die Bildung der willkürlichsten rechtsgeschichtlichen Hypothesen noch weit üppiger und zügelloser als dort ins Kraut zu schießen im Stande war.

So viel freilich ließ sich auch bezüglich jenes dritten Rechtsbuches nicht verkennen, daß dasselbe ein älteres Recht enthalte, als die Jónsbók und die Hákönarbók; aber wenn damit für die Zeit, innerhalb welcher dasselbe entstanden sein konnte, zwar eine Endgrenze sich ergab, so blieb doch auf der anderen Seite die Anfangsgrenze zunächst noch völlig unbestimmt, und je weniger man mit der Entwicklungsgeschichte des isländischen Freistaates noch bekannt war, je weniger man ferner der ganzen Zeitrichtung nach eine andere als gesetzliche Entstehung einer Rechtsaufzeichnung zu begreifen vermochte, desto freierer Spielraum mußte der Combination vorläufig verbleiben. Nun sehen wir aber zunächst in Norwegen schon von frühester Zeit an die „Gesetze des heiligen Königs Olaf“ beständig in Bezug genommen, wo immer es galt, das gute alte Recht des Landes irgendwelchen Neuerungen gegenüber recht emphatisch hervorzuheben, und es spielen dieselben in jenem Reiche wesentlich dieselbe Rolle, welche in England den Einrichtungen und Gesetzen König Alfred's, oder wieder König Edward's des Bekenners, bei uns in Deutschland aber den Gesetzen und Privilegien Kaiser Karl's des Großen zufam. Schon König Magnus der Gute mußte seinen Unterthanen geloben, die Gesetze halten zu wollen, welche sein Vater, König Olaf, ihnen gegeben habe¹⁶⁾, und Harald dem Harten gegenüber berufen sich die Hochländer auf die besonderen Privilegien und Vorrechte, welche derselbe König ihnen vor allen anderen Landsleuten eingeräumt habe¹⁷⁾. Um ein Jahrhundert später bezieht sich Erlingur skakki dem Erzbischofe Eysteinn gegenüber auf die lög hins helga Olafs¹⁸⁾ und dieselbe Bezugnahme kehrt sowohl hinsichtlich der Bestimmungen über die Thronfolgeordnung als hinsichtlich der anderen über die Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt im Munde des Königs Sverrir wieder¹⁹⁾. Auch die Geschichtsquellen des 13. Jahrh. wissen noch von der Verweisung auf jene Gesetze bei ähnlichen Veranlassungen zu berichten²⁰⁾, und zumal davon, daß man auch damals noch bei der Thron-

besteigung eines neuen Königs diesen die getreuliche Haltung derselben seinen Unterthanen zuschwören ließ²¹⁾; ja sogar in gesetzlichen Erlassen aus dieser Zeit sind uns ähnliche Bezugnahmen erhalten, wie denn z. B. König Håkon in seiner Einleitung zu dem thronheimers Gesetzbuche den Fortbestand der Gesetze des heiligen Olafs zusichert²²⁾ und die Gesetzbücher des Königs Magnus oft genug auf dieselben sich berufen²³⁾. Auch noch im späteren Mittelalter erhielt sich in Norwegen die gleiche Ueberlieferung und es war sicherlich im Sinne der norwegischen Juristen gesprochen, wenn Páll Vidalkin einmal von den Gesetzen, „welche der heilige Olaf einführte, das heißt aus den heidnischen Gesetzen emendirte,“ sagt: „auf diese seine Reformation, als auf ihren Grundpfeiler, referiren sich alle nachfolgenden norwegischen Gesetzbücher, so viele deren in unseren Tagen vorhanden sind“²⁴⁾. Aber aus den norwegischen Gesetzen war die Verweisung auf des heiligen Olaf's Legislation auch in die isländischen hinübergewandert und zwar zuerst in die Járnsiða²⁵⁾, darnach aber auch in die Jónsbók²⁶⁾. Mag sein, daß die einschlägigen Aussprüche des letzteren Gesetzbuches mit den gleichfalls auf den heiligen Olaf zurückweisenden Bestimmungen über das Recht der Isländer in Norwegen zusammengehalten wurden, welche man ja noch am Schlusse des 15. Jahrh. auf der Insel des Abschreibens werth fand²⁷⁾; mag sein, daß man hiermit auch wol dasjenige combiniren zu sollen meinte, was man über ein von diesem Könige nach Island gesandtes Christenrecht zu wissen glaubte²⁸⁾, oder, was mir das Wahrscheinlichste scheint, daß frischweg die in Norwegen umgehende Tradition auch auf Island herüberwirkte, — jedenfalls ist so viel gewiß, daß im 16. Jahrh. wenigstens auch auf dieser Insel die Meinung der weitesten Verbreitung genoss, daß in den Gesetzen des heiligen Olafs für Island wie für Norwegen das Palladium aller nationalen und politischen Freiheit zu sehen sei. So kommt schon in der Leidarholms samþykkt, welche den Jahren 1511—1513 angehört, der Ausdruck vor: „unsere eigene Freiheit und der Friedensvertrag, welche uns von Anfang an von Gott und dem heiligen Olaf zugestanden wurden“²⁹⁾; in einem Erlasse König Christian's II. vom 6. Oct. 1521 wird den Isländern versprochen, daß des Königs Amtmann sie „bei des Königs Sanct Olaf's Gesetz und den guten alten Gewohnheiten“

16) Magnúsar saga góða c. 22. §. 44 (F. M. S. VI.).
17) Haralds saga harðráða c. 91. §. 338—339 (ebenda).
18) Magnúss saga Erlingssonar c. 13. §. 304—305 (F. M. S. VII.).
19) Sverris saga c. 112. §. 270; c. 117. §. 277; c. 121. §. 294 (F. M. S. VIII.).
20) Hákönar saga Hákönarsonar c. 4. §. 239—240; c. 12. §. 252; c. 88; §. 328; c. 89. §. 329 (F. M. S. IX.).

21) Ebenda c. 199. §. 463. 22) Frostapingslög, Einleitung §. 1 u. 16. 23) 3. B. Landslög, Kristindómsb. §. 3. 8. 11. 12; Bjarkeyjarrættur Kr. B. §. 3. 7. 10; Hirdskrá §. 1. 5. 6. 9. 10 u. dgl. m. 24) Skýringar s. v. Rættari §. 400. 25) Járnsiða, Kristindómsb. c. 3. 5. 7; Mannhelgi c. 2 u. 7. 26) Jónsbók, Kristindómsb. c. 3. 7. 10. 11; Mannhelgi c. 4. Die erstgenannten Capitel freilich hat Jón Sigurðsson, Om Islands statsretlige Forhold §. 17—18, als spätere Einschübe verdächtig; gegen das zuletzt angeführte wenigstens besteht keinerlei Einwand. 27) Vergl. oben §. 7—8. 28) Vergl. oben §. 18—19. 29) Finnur Jónsson, Hist. eccl. II. p. 510: „vort sjálfra frelse og frídkaup, sem oss voru af ondverdu jätud af gudi oc hinum helga Olave Konge;“ wegen des Datums vergl. Jón Sigurðsson im Safn II. §. 105.

erhalten sollte³⁰⁾; in einem Erlasse des Bischofs Ögmundur von Skálholt aus dem Jahre 1534 spricht dieser zuerst von der Verwaltung des Landes „nach des Landes Gesetzen und altem Herkommen“, dann aber, offenbar damit identisch, von der den Beamten zu gewährenden Unterstützung, „damit St. Olaf's Gesetz seinen Fortgang haben möge wie es sich gebührt“³¹⁾; sehr häufig sollen ferner solche Bezugnahmen in den Urkunden vorkommen, welche Jón Sigmundarson, in den Jahren 1509—1518 lögmadrur im Nord- und Westlande, ausgehen ließ u. dgl. m. Solches nun waren die Anschauungen der Zeit, in welche die Entdeckung der älteren Rechtsquellen, oder doch die Erneuerung ihrer Beachtung fiel; es begreift sich, daß sie auf die Ansichten, welche sich sofort über deren Bedeutung bildeten, nicht ohne Einfluß bleiben konnten. Die Járnsíða hatte man, zur Hákönarbók gestempelt, bereits untergebracht; das andere und ältere Rechtsbuch, das seinem Inhalte nach sichtlich einer weit entlegeneren Vorzeit angehören mußte, war noch unterzubringen: was war da natürlicher, als daß man in ihm die Gesetze des heiligen Olaf's entdeckt zu haben glaubte, welche so gern und so häufig in Bezug genommen wurden, ohne daß sie doch jemals irgend Jemand geschrieben gesehen hätte? Uns freilich, die wir wissen, wie absolut Nichts dieser König seiner Zeit auf der Insel zu sagen hatte und wie vollständig alle seine Versuche auf derselben sich einzunisten mißlangen, muß eine solche Combination höchst abenteuerlich und nahezu unbegreiflich erscheinen; im 16. Jahrh. aber ging man eben einfach von den Zuständen der späteren Zeit aus, welche eine weitgehende Rechtseinheit zwischen Island und Norwegen wirklich kannte und trug sie ohne Bedenken in die Vergangenheit zurück, welche doch für eine solche Annahme keine irgend wie quellenmäßig begründeten Anhaltspunkte bot.

Sofort aber schloß sich an jenen ersten noch ein zweiter Irrthum an. Es wurde gleich im Eingange dieses Aufsatzes eines Gesetzbuches gedacht, welches König Magnus der Gute für die Landschaft Drontheim erlassen hatte. Nur zwei Stellen in den älteren Quellen erwähnen dasselbe und nur die eine von diesen, die der Sverris saga angehörige, bezeichnet es ausdrücklich als dieser Landschaft angehörig; selbst an dieser letzteren Stelle aber zeigt die, freilich übel genug geschriebene, Handschrift Eyrspennill eine Variante, welche jede Beziehung auf jenen speciellen Landestheil beseitigt³²⁾. Ähnliches mag auch bei anderen Handschriften der Sage der Fall gewesen sein und von hier aus mochte man, des genaueren

Verlaufes der norwegischen Rechtsgeschichte ohnehin unfundig, recht wohl zu der Ansicht gelangen, daß es ein allgemeines Landrecht und nicht ein bloßes für den Bezirk des Frostaping bestimmtes Provinzialrecht gewesen sei, welches König Magnus erlassen habe. Andererseits mußte der Natur der Sache nach dieses Gesetzbuch des Königs Magnus wesentlich auf die Legislation seines Vaters, des heiligen Olaf's, gebaut sein, deren Aufrechterhaltung er ja erst noch kürzlich seinen Bauern hatte angeloben müssen, und unsere Quellen selbst heben diesen Zusammenhang beider Gesetzgebungen ziemlich deutlich hervor; es kann hiernach nicht auffallen, wenn man in dem Gesetzbuche des Königs Magnus ein von dem heiligen Olaf gesetztes, und von seinem Sohne nur aufgezeichnetes oder revidirtes, oder neuerdings eingeschärftes gemeines Landrecht sehen zu sollen meinte³³⁾. Nun trug aber jenes Gesetzbuch, gleichviel aus welchem Grunde, nach der bestimmtesten und übereinstimmenden Angabe der Quellen den Namen der Grágás und dieser dürfte eben darum als gleichbedeutend mit den lög hins helga Olafs konungs genommen werden; was Wunder, wenn man nun auch auf Island diesen Namen dem neuentdeckten Rechtsbuche beilegte, in welchem man ja die vielgefeierten Gesetze des heiligen Königs zu besitzen meinte? Daß wirklich zunächst in Norwegen jene Identificirung der Graugans des Königs Magnus mit den Gesetzen des heiligen Olaf's im Schwange war, zeigt ganz deutlich die naive Art, wie sich der dänische Jurist Christen Østersøen Bølle in seinem Glossarium juridicum Danico-Norvegicum über diesen Punkt ausspricht; er sagt nämlich: „In Norwegen hat Sanct Olaf der Heilige guten Frieden im Lande gehalten und mit großem Eifer für die Ehre Gottes und den christlichen Glauben sich hoch angelegen sein lassen, gute Gesetze im Lande einzuführen und darum schrieb er das erste Gesetz in Norwegen, welches Graugans genannt wurde,“ und wieder: „Hierauf hat König Magnus Olafsson nach dem Rathe seiner guten Männer und der Unterweisung der Verständigsten im Reichte, das Gesetzbuch Graugans zusammenschreiben, berichtigen und verbessern lassen, welches sein Herr Vater Sanct Olaf zuerst gab, und welches noch in Drontheim ist“³⁴⁾. Daß aber auch in Island

33) Vergl. die Bemerkung der Herausgeber zu der einschlägigen Stelle der Heimskringla Bd. III. S. 23 der Fälschungsangabe.

34) „Vdi Norge haffver S. Oluff den Hellige holdt god Fred i Landet, oc med stor jffver for Guds ære og den Christelige Tro, ladet sig være høyt anlegen gode Lower i Landet at indfore, oc derfor skreff den forste Low i Norge, sem kaldis Graa Gaas. — — Dernæst haffver Kong Magnus Oluffsson efter hans gode Mænds Raad, oc de Vjseste deres undervjsning om Lowen, ladit sammenskrifve, rette oc forbedre den Lowbog Graa Gaas, som hans Herr Fader S. Oluff forst gaff, oc endnu er i Trundhiem.“ Ich citire die Stelle, welche in der, unpaginirten, Widmung steht, nach der Ausgabe von 1652, der ersten, in welcher die norwegischen Gesetze überhaupt berücksichtigt werden. Die Schlussbemerkung des Verfassers, daß die Graugans noch in Drontheim sei, weist auf ungeschickte Benützung der Heimskringla, von welcher man ja damals bereits zwei dänische Uebersetzungen gedruckt hatte; aber die Zurückführung ihrer Entstehung auf König Olaf konnte

30) Ebenda S. 258: „vedt Sanete Oluff Konings log oc gode gamle sedvaner.“

31) Ebenda S. 271: „eptér landzens logum ok gömlum nana;“ „suo at sanete Olafs langmal megi framganga sem til ber.“ Bischof Þinnur bemerkt zu dieser Stelle, daß sein Vorgänger Ögmundur ganz regelmäßig auf die Gesetze des heiligen Olaf's sich berufen habe, wenn er der Reformation oder den dänischen Königen gegenüber bestimmte isländische Gesetze nicht zu allegiren vermocht habe.

32) Statt „til lagabókar Prænda“ steht nämlich hier in der oben S. 1. Num. 6. mitgetheilten Stelle der Sverris saga bloß zu lesen: „til lögbókar.“

die gleiche Verwechslung sich geltend machte und daß nur ihr unsere Texte den Namen der Graugans verdanken, welchen sie bis auf den heutigen Tag noch tragen, daß läßt sich nicht nur aus der Thatsache erschließen, daß jener Name für dieselben um eben die Zeit auftaucht, in welcher man nachweisbar in denselben die Geseßgebung des dicken Olaf's erkennen zu sollen glaubte, sowie aus dem weiteren Umstande, daß dieselben mehr als einmal als ein für Norwegen und Island zugleich bestimmtes Geseßbuch bezeichnet werden, sondern es lassen sich hierfür auch noch ein Paar andere und bestimmtere Beweise aufbringen. Im Jahre 1665 schrieb Bárður Gíslason zu Vatnsdalur, lögrættumaður für die Rángárvallasýsla, eine Schrift über die Jónsbók, welche er dem Sysselmanne Gíslí Magnússon zu Hlíðarendi widmete und welche in AM. 215. A. in 4to. erhalten ist³⁵⁾. In dieser bekennt er sich zunächst zu der damals noch mehrfach verbreiteten irrigen Ansicht, daß Sæmundur fróði der Verfasser der Snorra-Edda und der Skálda sei, und äußert sich sodann folgendermaßen über die Geschichte der Geseßgebung der Insel: „Als das Christenthum hierher ins Land kam, da entlehnten sie hier ihre Geseße aus den norwegischen Geseßen; — Als aber König Magnus der Gute, Olafsson, die Geseße niederschreiben ließ, welche sein Vater, König Olaf, einführte, welches Geseßbuch sie Grágás oder Gráfygla nannten, da veränderten die Isländer ihre Geseße darnach“ u. s. w.³⁶⁾. Hier wird also direct ausgesprochen, daß das Recht der Republik Island auf der Graugans des Königs Magnus beruhe und die Namensgleichheit beider sicherlich nur auf diese angebliche Thatsache begründet; auf wesentlich derselben Vorstellung beruht aber auch noch um vier Jahrzehnte später die Angabe des berühmten Geschichtschreibers Þormóður Torfason, daß die isländische Graugans nur ein Auszug aus dem gleichnamigen Geseßbuche des Königs Magnus zu nennen sei³⁷⁾ und es muß nur

auffallen, daß der mit den norwegischen und isländischen Quellen sonst so vertraute Mann auch seinerseits noch durch die Volksfage bis zu einem so ungeheuerlichen Grade sich verblenden lassen konnte.

Ganz wie die Sæmundar-Edda, ganz wie die Hákönarbók, so ist demnach auch unsere Grágás im Laufe des 16. oder in den ersten Jahren des 17. Jahrh. zu diesem ihrem Namen gelangt, während derselben ursprünglich überhaupt kein Name zugekommen sein konnte, weil eine öffentlich anerkannte, das gesammte Landrecht umfassende Codification fehlte, deren Stelle vielmehr lediglich durch Einzelgesetze und officiële Aufzeichnungen einzelner Abtheilungen der uppsaga vertreten wurde, — weil ferner, was man späterhin Graugans nannte, überhaupt nicht ein einheitliches Werk, sondern nur eine Mehrheit verschiedener Privatsammlungen rechtlich interessanter Materialien bildete. Ähnlich wie bei der Járnstøa hat sich aber auch hier der Name forterhalten, nachdem die Vorstellungen, auf Grund deren derselbe aufgekomen war, längst erschüttert und als irrig aufgegeben worden waren, und man hat, nachdem die Sage von den Geseßen des heiligen Olaf's längst aus den Köpfen der Leute verschwunden war, wenigstens immer noch daran festhalten zu sollen gemeint, daß die einheitlich benannten Texte auch ein einheitliches Werk und daß sie ein zu irgendwelcher Zeit rechtsförmlich erlassenes Geseßbuch seien, dessen Entstehungszeit und Entstehungsart es eben nur gelte in kritischerer Weise als bisher festzustellen³⁸⁾. Die Verfolgung der später über die Graugans aufgestellten Ansichten hat hiernach für uns immerhin noch ein eigenthümliches Interesse. Sie zeigt ein mühseliges Ringen der allmählig zunehmenden Kenntniß der eigenen Vorzeit, der allmählig sich schärfenden Kritik in der Beurtheilung der Quellen für deren Geschichte, mit den einmal überkommenen Vorstellungen, welche, ohne allen und jeden quellenmäßigen Halt, doch immer noch den Untergrund bilden, auf dessen Oberfläche die Meinungen und Hypothesen der neueren Schriftsteller sich bewegen; sie läßt uns erkennen, wie so mancher Satz, den man bis auf den heutigen Tag als auf unumstößlich richtiger geschichtlicher Ueberlieferung beruhend ansieht, in seinem letzten Grunde lediglich in Vorstellungen wurzelt, welche nur aufgedeckt zu werden brauchen, um sofort auch als ungeschichtlich und haltlos erkannt zu werden. Aus diesem Grunde mag auch auf diese späteren Ansichten hier noch mit ein Paar Worten eingegangen werden, wenn auch Vollständigkeit hinsichtlich der Berichterstattung sowol als hinsichtlich der Kritik in keiner Weise beabsichtigt ist und bei der Mangelhaftigkeit der mir zugänglichen Hilfsmittel auch nicht erstrebt werden kann.

aus dieser Quelle nicht geschöpft, muß vielmehr aus der norwegischen Tradition und Volksmeinung gestossen sein.

35) Vergl. über den Mann Hálfðan Einarsson, *Historia litteraria* S. 191, sowie Jón Espolin, *Árbætur* VII. S. 42. 36) „Nær kristni kom hér á land, drógu þeir hér lög sín af norskum lögum; — En nær Magnús konungur Ólafsson hinn góði lét skrifa þau lög, sem fadír hans Ólafur konungur hóf, hverja lögbók þeir kölluðu Grágás eða Gráfygla, löguðu Íslenskir sín lög þar eftir.“ Þýðingur der Edda vergl. oben S. 99. Anm. 92. 37) *Historia rerum Norvegicarum. Pars III.* (1711) p. 239: Sapiientissimorum quoque consilio leges circumscriptae, inque codicem relatae, qui Scriptoris hujus tempore, et longe post, in Thrandia conservabatur, titulo Gragas, id est cineraceus anser; nunc an ullibi exstet, dubito: nam licet is, qui excerptas inde Islandorum leges continet, quae, dum aristocratia ibidem vignet, in usum fuerunt, sub eo nomine supersit, a me quondam utcumque in Danicam linguam translatus, compendium tamen est. Und wieder Pars IV. p. 353: His auctoribus mutatione legum Islandorum facta, abrogatur Codex L. L. antiquus, Gragaas dictus, compilatus ex Norvegico illo homonymo, quem Magnus Primus, idemque Bonus, aliis quoque Potens cognominatus conscripsit. Unrichtig ist aber, wenn Schlegel, *Comment.* S. XXVII den Torfæus als Autor solchen Irrthums betrachtet; er hat denselben nicht erfunden, sondern nur von Andern übernommen und gläubig weiter getragen.

38) Die richtige Ansicht über die Entstehung des Namens unserer Graugans finde ich zuerst bei Finnur Magnússon im Vorworte zur Arnarnagnaðanischen Ausgabe S. CLIX ausgesprochen; neuerdings hat sich dann auch Jón Sigurðsson in den *Skýrslur og reikningar hins Íslenska bókmentafélags*, 1857 — 1858, S. XIV — XV für dieselbe erklärt. Wir werden auf die Aussprüche beider zurückkommen.

Bei nur einigermaßen genauerem Eingehen in die uns überlieferten Texte, bei einer, wenn auch nur oberflächlichen, Vergleichung derselben mit den allmählig zugänglich werdenden Geschichtsquellen, mußten sich natürlich sofort die erheblichsten Bedenken gegen die Annahme ergeben, daß in jenen ersteren die Gesetze des heiligen Olaf's erhalten vorlägen. Man fand z. B., um nur Einiges zu erwähnen, in den Handschriften der Graugans einen Abschnitt vor, welcher „Vigslóði“ überschrieben war, und doch wußte man, wenn auch nur aus den verkehrten Angaben der Kristnisaga und des der Melabók angehängten Lögmennatal, daß dieser erst lange nach dem Tode des heiligen Olaf's entstanden war. Man fand ferner in denselben das Christenrecht der Bischöfe Þorlákur und Ketill ausdrücklich als solches bezeichnet und doch wußte man, wenn auch wiederum mit nicht ganz richtiger Zeitangabe, aus demselben Lögmennatal, daß dasselbe jedenfalls erst 80—90 Jahre später als der heilige Olaf, und jedenfalls erst 70—80 Jahre später als Magnus der Gute starb, erlassen worden war. Den Arngrímur lærði, einen für seine Zeit ganz ungewöhnlich kritischen Kopf, mochten derlei Bedenken von vorn herein abgehalten haben, seinem „Codex legum antiquarum“ den Namen der Graugans beizulegen; er war aber zugleich auch besonnen genug, obwohl er der Gesetzgebung Úlfljót's, der Codification Bergþór's, der Entstehung des Christenrechtes, soweit ihm dies seine mangelhaften Quellen gestatteten, getreulich Erwähnung that, auf jeden Versuch zu verzichten, demselben irgend eine bestimmte Stelle in der Geschichte der isländischen Legislation anzuweisen zu wollen. Andere waren dagegen weniger enthalten und minder bedächtig; unfähig von der alten Ueberlieferung sich völlig loszumachen, und doch in den geschichtlichen Quellen hinreichend bewandert, um die ihr entgegenstehenden Bedenken nicht übersehen zu können, halten sie an jener zwar fest, suchen dieselbe aber zugleich, wie es eben gehen will, mit ihren kritischen Scrupeln auseinanderzusetzen. Hierauf dürfte bereits hindeuten, daß Björn von Skarðsá, der freilich nirgends die Graugans ausdrücklich auf den heiligen Olaf zurückführt, sich nicht recht darüber klar zu sein scheint, ob der Vigslóði und Kristinrétur auch zu derselben zu rechnen seien oder nicht, und daß auch Guðmundur Andreæ das Christenrecht wenigstens von derselben scheiden zu wollen scheint³⁹⁾; beide mögen sich wol, wenn auch vielleicht nicht mit völlig klarem Bewußtsein, die Graugans als das frühere Recht gedacht haben, den Vigslóði dagegen und das Christenrecht als neuere Gesetze, welche nur etwa hinterher in jenes ältere Gesetzbuch eingeschaltet worden wären. Bedenklicher noch mußte das Kleben an der alten Tradition werden, nachdem seit der Mitte des

17. Jahrh. die für die Kenntniß der isländischen Rechtsgeschichte so überaus wichtige *Islendingabók* entdeckt und allmählig bekannt geworden war. Aus ihr konnte man die wirkliche Geschichte der einheimischen Verfassung und der nationalen Rechtsquellen bis in das 12. Jahrh. herunter ohne alle Mühe entnehmen, und jetzt galt es, die älteren Vorstellungen mit den nunmehr gewonnenen neuen Einsichten in der einen oder anderen Weise auseinanderzusetzen. Als einen ersten Beleg der beginnenden Bekanntschafft mit jener neu entdeckten Quelle führe ich eine als AM. 224 in 4to bezeichnete handschriftliche Abhandlung an, welche den Titel führt: „Ritgjörð um valdstjórn og lagaástand á Íslandi í fornöld,“ d. h. Abhandlung über die Regierung und den Rechtszustand Islands in der Vorzeit. Ueber den Verfasser des Aufsatzes ist nichts Verlässiges bekannt⁴⁰⁾, aber so viel gewiß, daß derselbe in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. geschrieben sein muß, und mag derselbe etwa ein Mittelglied bilden zwischen der oben besprochenen Schrift des Bárður Gíslason und der unten noch zu besprechenden des Halldórr Einarsson; über die Graugans selbst spricht er sich nicht ausdrücklich aus, aber er zeigt doch, welche Vorstellungen der Verfasser über die Geschichte des Rechtes seiner Heimath sich gebildet hatte, und steht somit immerhin mit dem Gegenstande unserer Untersuchung in der genauesten Verührung. Es beginnt aber diese Schrift mit einem Berichte über die Gesetzgebung Úlfljót's, welcher wenigstens theilweise aus der *Islendingabók* geschöpft ist⁴¹⁾; späterhin, in ihrem siebenten Capitel, welches von den Lögmenn handelt, erwähnt sie, daß diese Beamten das ältere Recht wesentlich verbessert hätten, indem sie neue Bestimmungen in dasselbe einschalteten, welche dem norwegischen Rechte entlehnt, dann auch auf Island Geltung erlangten; der Vigslóði, Novellen, Klagformeln (?) u. dergl. werden als Belege solcher Thaten angeführt und sollen diese Verbesserungen des älteren Rechtes um so mehr gewachsen sein, je höher die Zahl der Lögmenn gestiegen sei⁴²⁾. Vier Hauptverbesser-

39) Vergl. oben S. 95—96. Allgemein war übrigens diese Sonderung noch keineswegs, wie denn z. B. Thomas Bartholin († 1690) in seinen: *Antiquitatum Danicarum de causis contentae a Danis adhuc gentilibus mortis libri tres* (Havn. 1689) p. 103 frischweg citirt: in *prisco Legum codice, qui vulgo Gra-gas dicitur, titulo Vigsloda, und öfter.*

40) Encycl. d. B. u. R. Erste Section. LXXVII.

40) Árni Magnússon, welcher das Schriftchen von Jón Einarsson erhalten hatte, war der Meinung gewesen, dasselbe müßte von Björn á Skarðsá verfaßt sein, und hatte auf eine desfallsige Anfrage im Jahre 1700 auch von jenem seinem Vornamen die Antwort erhalten, daß Björn wirklich als der Verfasser gelte. Diese Annahme ist indessen, wie mir Guðbrandur bemerkt, entschieden unsichhaltig, und widerspricht ihr nicht nur die durchaus abweichende Haltung der Sprache und Darstellungsweise, sondern augensälliger noch der Umstand, daß die *Islendingabók*, von welcher der Verfasser doch unzweifelhaft Kenntniß hatte, erst zu einer Zeit entdeckt wurde, da Björn bereits erblindet war und somit keine Bücher mehr schreiben konnte.

41) Die Anfangsworte der Abhandlung lauten: „Anno domini 927. var haldin ráðstefna á Íslandi um lögin“ u. s. w.; auf die *Islendingabók* aber weisen die Worte: „Þá var alþing sett at ráði Úlfljóts. Svo segir Ari pr. hinn fróði Þorgilsson.“ Vergl. *Islendingab.* c. 3. §. 6: „Alþingi vas sett at ráði Úlfljóts oc allra landsmanna, þar es nú es.“ 42) Ich setze die bezüglichen Worte in der Originalsprache her, weil ihre Deutung nicht ganz klar ist: „Þeir lögmennirnir endrbættu mikid lögin þau forna og innsettu aðrar nýjar laga-greinar, sem jafnan hafa haldist síðan, sem var Vigslóði, réttarbætr, kröfur og annað þvilikt ur þeim norsku lögum. Þessi lög voru endrbætt æ því meir sem lögmenn fjölguðu.“

rungen der Gesetzgebung werden sodann aufgezählt: „Zum Beispiel die erste Verbesserung der Gesetze geschah Anno Domini 927; in der Zeit kam Úlfrjóttur mit den Gulapingslög. In der Zeit aber, da Þorgeirr Ljósveitningagoði lebte, nahm die heidnische Glaubensform ihr Ende, was anno Domini 1000 geschah. Die dritte Verbesserung der Gesetze geschah Anno 1093, als Bergþórr Gesetzbeamter (lögmaðr) war. Die vierte Verbesserung der Gesetze war Anno 1098; da wurde am Allþing allgemein beschlossen, daß man als Gesetz Das halten sollte, was Markús Skeggjason und Bergþórr Rafnsson zusammengestellt hatten, welches der Vigslóði war und viel Anderes, was sich seitdem lange erhalten hat.“ Endlich weiß der Verfasser auch noch von dem dicken Blaf zu berichten: „Er ließ auch das Christenrecht zusammentheilen und dasselbe hier im Lande promulgiren, wie dies Snorri Sturluson bezeugt in der norwegischen Königschronik, welche er zusammengeschrieben hat.“ Man sieht, auch hier spukt noch der Glaube an die norwegische Abkunft alles isländischen Rechts; aber es wird doch schon der Versuch gemacht, denselben so weit möglich auf positive Quellenzeugnisse zu begründen, auf den Einfluß, welchen das Recht des Gulapings auf die Gesetzgebung Úlfrjóts gehabt haben sollte, und auf die Annahme, welche das Christenrecht des dicken Blaf's zufolge einer irrigen Auslegung quellenmäßiger Bericht auf der Insel gefunden haben sollte⁴³). Darüber hinaus sollen dann freilich noch die isländischen Gesetzgeber ihre Novellen aus dem norwegischen Rechte entlehnt haben; aber es ist damit doch die formale Selbstständigkeit der einheimischen Legislation anerkannt und die abenteuerliche Meinung aufgegeben, daß ein von einem norwegischen Könige erlassenes Gesetz die Grundlage der Rechts- und Verfassungszustände des isländischen Freistaates gebildet habe. Wunderlich ist die Ungenauigkeit, mit welcher der Verfasser, der doch die Íslendingabók kannte, den Gang der einheimischen Legislation berichtet; von dem so tief einschneidenden und von Ari so klar besprochenen Gesetze des Þórður gellir nimmt er keine Notiz und die Gesetzgebung Bergþórs wird nicht nur, dem Arngrímur lærði folgend, in ein falsches Jahr versetzt, sondern überdies auch noch in zwei verschiedene Acte zerfällt, wozu die älteren Quellen nicht den mindesten Anhaltspunkt boten. Den Namen der Graugans nennt unser Verfasser nicht und so muß dahingestellt bleiben, wie er sich das Verhältniß der mit diesem Namen bezeichneten Texte zu den von ihm besprochenen Gesetzesarbeiten gedacht habe⁴⁴).

43) Vergl. oben S. 18—19. 44) Ich bemerke übrigens, daß mir die Abhandlung nur auszugsweise bekannt geworden ist, so daß ich für die Vollständigkeit meiner Mittheilungen über dieselbe nicht einzustehen vermag. Dafür aber, daß am Schlusse des 17. Jahrh. auf Island der Glaube verbreitet war, die Gesetzgeber der Republik hätten gütentheils aus norwegischem Rechte ihre Novellen zum einheimischen Rechte geschöpft, läßt sich noch ein eigenthümlicher Beweis erbringen. In dem, wie oben S. 20 bemerkt wurde, um das Jahr 1700 erdichteten Bergþórs Statúta findet sich S. 166 der Ausdruck: „140 Norskra tölu fadma,“ d. h. 140 Faden norwegischer Rechnung; offenbar setzt derselbe den festen Glauben des Fälschers an einen Zusammenhang der Gesetze Berg-

— Ungleich bestimmtere Aufschlüsse gewährt dagegen eine Schrift des Halldórr Einarsson, welche den Titel führt: „Memorial über Islands erste Bevölkerung und wie dort die Gesetze aufkamen, geschrieben Ao. 1700 zu weiteren Bedenken“⁴⁵); der Verfasser derselben war ein Sohn des bekannten Antiquars Einar Eyjálfsen (+ 1695) und bis zu seinem Tode (+ 1707) Schifffmann in der Þingeyjarsýsla, ein tüchtiger, wohlbegabter und wohlunterrichteter Mann, der als vollgültiger Vertreter der rechtsgeschichtlichen Ansichten seiner Zeit betrachtet werden darf⁴⁶). Es beginnt aber die Abhandlung mit einem kurzen Berichte über die Entdeckung Islands, bezüglich deren der Verfasser neben der Angabe der Landnåma, welche den Naddoddur als ersten Entdecker nennt, auch noch einer Volksage Erwähnung thut, welche den mythischen Held Örvar-Oddur als solchen betrachtet wissen wollte⁴⁷); dann folgen einige Bemerkungen über den ersten Anbau des Landes und über den gesetzlosen Zustand, in welchem die ersten Einwanderer lebten; weiterhin wird der Einsetzung des Kjalarnefþing im Süden und des Þorsnessþing im Westen gedacht, sodann aber auf die Gesetzgebung Úlfrjóts übergegangen. Aus den Gulapingslög, welche König Haraldur hárfagri (!) habe aufzeichnen lassen, seien mit Beihilfe des Þorleifur hinn spaki die neuen Gesetze von Úlfrjóttur angefertigt worden und damals habe man das Allþing unter dem Armannsfell eingesetzt, ein Irrthum, welcher, aus der Vatns-hyrna stammend⁴⁸), auch bei Arngrímur lærði und den meisten anderen Schriftstellern des 17. Jahrh. sich findet. Nicht lange habe aber die Geltung der Úlfrjótslög ge-

þórs mit dem norwegischen Rechte voraus. Dagegen möchte ich es nicht hierher beziehen, wenn in der Armanns saga, welche im Jahre 1781 zu Hrapsey herausgegeben wurde, einmal c. 7. S. 10 dem Gesetzgeber die Worte in den Mund gelegt werden: „ero þetta rett log i Norege, þo forn seo,“ es ist dies wirklich Gesetz in Norwegen, wenn es auch alt ist. Unzweifelhaft richtig ist zwar, daß diese Sage, welche sich als echt gibt und sogar mühsam die Schreibweise der ältesten Quellen nachahmt, nicht etwa wie B. E. Müller (Sagabibliothek I. S. VIII und 362) annimmt, im 15. Jahrh., sondern erst im 18. verfaßt ist, und es ist ganz glaubhaft, was Guðbrand und mir auf Island erzählt wurde, daß sie von Halldórr Jakobson geschrieben sei, einem Manne also, welcher im Jahre 1757 auf den Vestmannaeyjar, in den Jahren 1758—1790 aber in der Strandasýsla Schifffmann war und im Jahre 1810 hochbetagt starb (vergl. was Guðbrandur Vigfússon hierüber in den Ný fælagsrit für 1859 S. 131—136 ausführte). Allein die Stelle handelt von dem Ende des 9. und Anfang des 10. Jahrh., und mag demnach der Verfasser an die Zeit unmittelbar vor oder nach den Úlfrjótslög gedacht haben, welche ja erwiesenermaßen gütentheils aus norwegischem Rechte geflossen waren.

45) „Memorial um Islands fyrstu bygging og hvernig þar hófust lög, skrifad A° 1700 til víðari beþenkingar.“ Die Abhandlung ist jetzt als AM. 207 in 4to bezeichnet, während sie früher an einer verkehrten Stelle in der Sammlung eingereiht gewesen war; drei andere juristische Schriften desselben Verfassers aus den Jahren 1700—1701 finden sich in AM. 222 in 4to. 46) Vergl. über denselben Jón Espolin, Árbætur VIII. S. 48. 70 u. 110, dann Halldan Einarsson, Historia litteraria p. 183 u. 194. 47) Die Anfangsworte lauten: „Anno 861 varð Island fyrst fundið af víkingi þeim, sem Naddoddur hét, segja sumir verið hafi Örvar-Oddr.“ 48) Hænsapóris saga c. 14. S. 171.

währt, indem nach wenigen Jahren, ungefähr um 970 ein neues Gesetz, theils auf jenes ältere, theils aber auch auf wünschenswerthe Neuerungen gebaut, erlassen worden sei, welches man Grágás genannt habe; damals habe man das Land in Viertel getheilt und in Dingbezirke, lange Zeit aber habe von da ab die Graugans gegolten. Nach einer kurzen Schilderung der Bezirks-, Gemeinde- und Gerichtsverfassung, welche er hier einschleibt, geht der Verfasser sodann über auf die Annahme des Christenthums, welche im Jahre 1000 erfolgt sei, sowie auf die Gründung von Kirchen und Klöstern, dann die Errichtung der Bischofsstühle; bei dieser Gelegenheit wird auch des Gesetzes erwähnt, durch welches im Jahre 1050 dem geistlichen Rechte der Vorzug vor dem weltlichen, „unter welchem sie die Graugans verstanden,“ eingeräumt worden sein sollte⁴⁹⁾. Dann ist noch von den Versuchen des dicken Olaf's und des Haraldur harðráði, die Insel sich zu unterwerfen, die Rede und von der Zehntgesetzgebung, welche indessen, verfehlt genug, in das Jahr 1083 „oder darum herum etwas später“ gesetzt wird; hierauf aber wird auf die Codification Bergþór's übergegangen, welche annähernd richtig den Jahren 1116 und 1117 zugewiesen wird: damals sei die alte Graugans aufgezeichnet worden und habe durch die Thätigkeit der zu Breiðabólstaður niedergesetzten Commission eine Zuthat erlangt, welcher Abschnitt der Graugans Vigslóði genannt worden sei⁵⁰⁾. Fünf Jahre später hätten dann Bischof Þorlákur Brynjólfsson (!) zu Skálholt und Bischof Ketill von Hólar noch den „Abschnitt der christlichen Gesetze“ verfaßt und sei auch dieses Christenrecht als Gesetz angenommen worden; dem hätten sie aber ungeändert das ältere Zehntgesetz hinten angehängt, welches doch bereits Bischof Gizurr verfaßt hatte. Weiterhin ist dann noch von einer Verordnung die Rede, mittelst deren Bischof Þorlákur der Heilige ungefähr um 1179 den Geistlichen und Klosterleuten den Eölibat einschärfte, und wird auch noch von der Unterwerfung des Landes unter den König von Norwegen, von der Hákonarbók und dem neueren Christenrechte, von der Gesetzgebung in Norwegen und der Jónsbók, dann von dem großen Präbendensstreite gesprochen; mitten in den Vorgängen des 14. Jahrh. bricht aber die Handschrift ab, welche hinten defect ist, ohne daß sich bestimmen ließe, wie viel oder wie wenig an derselben fehlt. Es bezeichnet aber diese Abhandlung, obwohl es auch bei ihr an In-correctheiten im Detail keineswegs fehlt, den früheren Arbeiten gegenüber einen gar sehr erheblichen Fortschritt. Die Identificirung der einheimischen Rechtsquelle mit den Gesetzen des heiligen Olaf's und der Codification Magnus des Guten hat deren Verfasser vollständig fallen gelassen, und die durchgreifende Eigenthümlichkeit ihres Inhaltes, welche dieselbe allen norwegischen Gesetzen gegenüber als

streng national und specifisch isländisch erscheinen läßt, hat er richtig erkannt. Völlig unabhängig von den älteren Traditionen hat er sich freilich nicht zu machen gewußt, und auch seine Ansichten sind in Folge dessen noch keineswegs aus voraussetzungsloser Prüfung des in den Quellen niedergelegten Thatbestandes hervorgegangen. Von der radicalen Verschiedenheit, welche zwischen den mehrfachen Texten unserer Rechtsquelle besteht, hat er noch nicht die mindeste Ahnung, und gläubig trägt er die Uebersetzung, wie er sie überkommen hat, weiter, daß dieselbe ein in beliebig welcher Zeit erlassenes Gesetzbuch enthalte. Den Namen der Graugans ferner, welcher unserer Quelle doch nur in Folge jener irrthümlichen Verknüpfung mit den Gesetzen der Könige Olaf und Magnus beigelegt worden war, behält er unbedenklich bei, obwohl er diese seine Grundlage völlig aufgegeben hat. Endlich auch darin hält er an der älteren Ueberslieferung fest, daß er seine Graugans als ein schon vor der Codification Bergþór's entstandenes älteres Gesetz betrachtet, an welches Vigslóði und Christenrecht sich erst hinterher als neue Zuthaten oder Einschlebsel angeschlossen hätten, nur daß auch hier wieder, anders als dies etwa bei Björn von Skarðsa oder Guðmundur Andreæ der Fall gewesen war, das Aufgeben jedes Zusammenhanges mit der Legislation des heiligen Olaf's solcher Annahme auch in materieller Hinsicht jeden Halt entzieht. Aber er sucht doch wenigstens bereits in der wirklich bezeugten Rechtsgeschichte der Insel selbst und nur in dieser den Schlüssel für die Entstehungsgeschichte der Quelle und die Vermuthung, welche er, freilich nicht als solche, sondern mit dem Anspruche auf apodictische Gewißheit ausspricht, verräth kein geringes Verständniß eben jener Rechtsgeschichte. Auf den ersten Blick hin mag vielleicht auffallen, daß der Verfasser nicht das erste allgemeine Landrecht in seiner Quelle wieder erkennen will; allein hiergegen möchte ihm wol theils der Umstand Bedenken erregen, daß die Quellen diesem ausdrücklich den Namen der Ulljótslög, nicht der Grágás beilegen, theils auch der andere, daß die aus den Gesetzen Ulljóts erhaltenen Bruchstücke in der Graugans nicht zu finden sind, während in dieser andererseits wieder gar Vieles Aufnahme gefunden hatte; was doch erst einer späteren Zeit seine Entstehung verdanken konnte. An die Codification Bergþór's zu denken, mochten ihn, ganz abgesehen von der einmal feststehenden gegentheiligen Tradition, auch wol die Worte des Ari hindern, welche nur auf die Entstehung des Vigslóði und anderer einzelner Stücke, nicht aber auf die Abfassung eines umfangreichen Gesetzbuches hinwiesen; außerdem vielleicht auch noch der weitere Umstand, daß Recht und Verfassung, wie solche die Njála und andere Sagen für den Anfang des 11. Jahrh. schildern, mit dem Inhalte der Graugans bereits wesentlich zusammentreffen. Sollte aber in dieser letzteren ein zwischen der Legislation Ulljóts und der Codification Bergþór's in Mitte liegendes Gesetz gefunden werden, so war es keineswegs ungeschickt gewählt, wenn Halldórr die so tief in die Verfassungszustände der Insel einschneidende Legislation des Þórður

49) Vergl. oben S. 21. 50) „um vetrinn skrifðu þeir að Breiðabólstað i Vestrhöpi (þar bjó þá Halldór Mársson) hin fornu lög Grágás, og bættu við þau og innskrifuðu ný lög, sem þeir um vetrinn saman tóku, og kölluðu það Vigslóða, og var sá þáttir Grágásar lögtekin á alþingi hið næsta sumar eftir, 1117.“

gellir als Anhaltspunkt benutzte; die mancherlei Spuren neueren Rechtes und zumal die sehr augenfällige Einwirkung des Christenthumes und der Kirche, welche die Graugans aufweist, möchte er dabei immerhin der Revision dieses Gesetzbuches in die Schuhe schieben, welche er ja in Verbindung mit dessen schriftlicher Aufzeichnung um dieselbe Zeit eintreten läßt, um welche dasselbe im Vigslóði einen neuen Abschnitt beigelegt erhielt.

Einen wesentlich gleichen Standpunkt mit dem eben besprochenen Verfasser nimmt, bei mannichfachen Eigenenthümlichkeiten in den Einzelheiten seiner Durchführung, Jón Magnússon ein, ein Sohn des oben genannten Syffelmannes Magnús Jónsson und ein jüngerer Bruder des berühmteren Árni, ein Schwager ferner des nicht minder ausgezeichneten Juristen Páll Vídalín († 1738)⁵¹. Eine lange Reihe von Abhandlungen hat er hinterlassen, welche sich, zumeist von seiner eigenen Hand geschrieben, in AM. 223 und 224 vereinigt finden; eine sehr sorgfältige Abschrift von 19 unter ihnen verdanke ich der Güte des Herrn Administrators Þorvaldur Svertsen auf Hrappsey. Schon in seinen älteren Abhandlungen vermeidet dieser Verfasser, so viel ich sehe, strengstens den Gebrauch der Namen Grágás oder Gráfygla, während der Name der Hákönarbók noch gelegentlich genannt wird⁵²; er bezeichnet unsere Quelle einfach als das alte Gesetz (gömul lög) und stellt sie als solches der Jónsbók gegenüber⁵³, wobei allenfalls auch bemerkt wird, daß diese letztere theils aus dem norwegischen Rechte, theils aber eben aus jener älteren einheimischen Rechtsquelle geflossen sei⁵⁴, und nur ganz beiläufig wird allenfalls die Meinung ausgesprochen, daß diese mit den Ulfljótslög identisch gewesen sein möge⁵⁵, in welche nur später die eine oder andere Novelle eingeschaltet worden sei⁵⁶, oder angedeutet, daß Ulfljótur ganz in

derselben Weise der Verfasser des älteren, wie Jón Einarsson der Verfasser des neueren Gesetzbuches sei⁵⁷. Ungleich einlässlicher spricht sich aber der Verfasser in einer besonderen Abhandlung aus, welche, zwei Quartblätter stark, in AM. 223, in 4to enthalten ist, sie trägt hier den Titel: „Notitia um Gráfyglu“ und scheint im Jahre 1720 geschrieben zu sein⁵⁸. In dieser Schrift sucht der Verfasser vor Allem zu erweisen, „daß das alte Gesetzbuch, welches wir in Händen haben und welches die Leute gemeinhin Gráfygla nennen, nicht das Buch sei, welches Graugans hieß, und welches König Olaf der Heilige zusammenschreiben ließ“⁵⁹, und seine Beweisführung ist nach dieser Seite eine, wenn auch kurze, so doch ganz triftige. Einmal nämlich stützt er sich darauf, daß in der Quelle von isländischen Gesetzen gesprochen und dann wieder der Hritafjörður genannt werde, was denn doch bezeuge, daß sie für Island bestimmt gewesen sei⁶⁰; die Graugans aber des Königs Olaf sei ein Gesetzbuch für Norwegen gewesen, nicht für die Insel. Zweitens aber macht er auch den weiteren Umstand geltend, daß die Rechtsübung auf Island, wie sich aus den geschichtlichen Quellen ergebe, bereits vor der Mitte des 11. Jahrh., in welcher Zeit doch die norwegische Graugans erst abgefaßt worden sei, wesentlich dieselbe gewesen sei, wie sie in unserer Rechtsquelle geschildert werde, was denn doch auch die Möglichkeit ausschliesse, daß diese letztere erst hinterher vom Auslande aus eingeführt worden sei. An dieses negative Ergebnis seiner Kritik schließt aber der Verfasser sodann auch noch eine positive Erörterung über die wirkliche Bedeutung jener Quelle an und diese kann allerdings nicht als gleichmäßig gelungen bezeichnet werden. Er meint nämlich, zugegeben, daß in dieser die norwegische Graugans nicht gefunden werden könne, so bleibe nichts Anderes übrig, als in ihr „die Gesetze Ulfljóts, durch verschiedene Novellen verbessert“⁶¹ zu sehen und er sucht diesen seinen Satz durch folgende Schlussfolgerung zu erweisen. Sollte die Quelle nicht mit den Ulfljótslög zusammen-

51) Vergl. über ihn zumal Werlauff in der Nordisktidskrift for Oldsnydighe III. S. 7—10. 52) Um 25, 26 u. 27. Cap. Mannhelgis (aus dem Jahre 1716): „sem seiger i Hákönarbók.“

53) Um erfingja primenning og þar nánari (1713): „hverke i gömlum lögum nie helldur i Jónsbók;“ „þau gömlu lög i Landsl. b. 46. cap.“ worunter St. Kaupab. c. 45. S. 454 zu verstehen ist, und wozu dann noch einige weitere Citate aus derselben Quelle hinzukommen; „þessar greiner, og ótal fleire úr þeim gömlu lögum.“ Ferner: Um 25, 26 og 27. Cap. Mannhelgis: „þau gömlu lög, sem hie i lande geinged hafa, hversu um búagvaðer og þeirra vitnan“ u. s. w.; „likt gömlum lögum, sem hie i lande geinged hafa.“

54) Um erfingja primenning: „Jeg vona einginn, sem nockuð hefur leseð af gömlum lögum mune mótségja, að vor Jónsbók sie samantekenn, sumpart úr þeim gömlu lögum, enn sumpart eptir Eidsivíðingslögum, því þeir sem það samanbera, meiga sia, að framfærslubálkur, er að mestu leite útskrifaður og dreginn úr Omagabalke og Landsleigubalke i þeim gömlu lögum“ u. s. w. Unter dem Landsleigub. ist natürlich auch hier wieder der Kaupab. der St. zu verstehen, wie dies ja öfter der Fall ist.

55) Um þingátíma til héraðs sókna (1707): „i gömlum lögum (kanskie Ulfljótslögum), sem i gamallre tíð hafa hie fyrer lög genged;“ etwas bestimmter weiter unten: „jeg ætla að þetta usu receptum eða meðtekenn vane, hafa lifað epter af Ulfljótslögum.“ 56) Ebenða: „um þann tíma kom Ulfljótur lögmáður með Ulfljótslög fra Norge, sem um nockra tíma geingu hie fyrer lög, og vorn hie síðar innsett i þau ein og önnur nymæle.“

57) Um erfingja primenning: „þá voru bæðe Ulfljótur og Jón lögmenn Isländskir.“

58) Meine Abschrift, welche doch nach der eigenhändigen Aufzeichnung des Verfassers gemacht zu sein behauptet, ist überschrieben „Um Graagaas (so kallaða),“ und fügt die Bemerkung bei „Auctor Jon Magnusson, 1720.“ In dasselbe Jahr setzt Kongáley, I. S. 203. Ann. 1, die Abfassung der Schrift, wogegen Schlegel, Comment. S. XXVIII. Ann. **), nur bei diesem solche Jahrzahl gefunden zu haben behauptet.

59) Ich setze die Worte nun ihrer Bedeutsamkeit willen in der Originalsprache her: „að sú gamla lögbók, sem vier höfum með hondum, og menn almennelega kalla Graafyglu, sie ecke bók sú, sem hiet Graagas, og Olafur Kongur Helge liet samanskrafa.“ Man bemerke, Olafur helgi, nicht Magnús góði; in dieser Beziehung steht Jón also noch ganz auf dem Boden der Tradition!

60) Er citirt in der ersten Beziehung Vigslóði c. 15, und findet sich die Stelle wirklich in St. c. 15. S. 20; in der zweiten dagegen Landsleigub. 70. cap., während augenscheinlich St. Kaupab. c. 67. S. 483 gemeint ist. Diese und andere Citate des Verfassers zeigen, daß der Text der Königsbók ihm nicht zugänglich war, und daß die von ihm benutzten Abschriften in ihrer Eintheilung und ihren Ueberschriften auch von der Stadsarbók einigermaßen abwichen. 61) „Ulfljótslög, endurbætt með ymsum nymælum.“

fallen, so müßte dieselbe entweder ein älteres oder ein neueres Recht sein als diese. Nun könne sie unmöglich vor jenen gegolten haben, da vor ihnen, wie die *Íslendingabók* sowol als die *Landnáma* zeige, weder ein gemeines Landrecht für die ganze Insel noch ein Althing bestanden habe, während doch unsere Quelle den Bestand von Weidern voraussetze. Ebenso wenig könne unsere Quelle aber auch erst nach den *Ulfjótsslög* entstanden sein, denn unsere Sagen wüßten von keiner Aenderung, welche das isländische Recht von jenen ab bis auf die Zeit betroffen habe, da „das Gesetzbuch König Hákon's, des Vaters König Magnus des Gesezverbesserers,“ ins Land gekommen sei, und mit diesem letzteren könne die sogenannte Graugans nicht identisch sein, da sie von keinerlei Unterwürfigkeit oder Dienstbarkeit gegen das Königthum wisse und somit älter als die Unterwerfung der Insel unter dieses sein müsse, dann auch weil das Gesetzbuch des Königs Hákon selbst noch erhalten sei. Abgesehen von dieser Unmöglichkeit ihrer Identificirung mit irgendwelcher anderen Legislation soll ferner die wesentliche Identität der Quelle mit den *Ulfjótsslög*⁶²⁾ auch noch daraus sich ergeben, daß die in den Sagen bezeugte Rechtsübung vollkommen mit ihren Bestimmungen übereinkomme, was sofort an einer Reihe einzelner Beispiele dargethan wird, während andererseits auch die Berichte der Sagen über einzelne Verbesserungen, welche die Gesetze *Ulfjót*'s mit der Zeit erfahren hätten, mit unserem Texte verglichen zeigten, daß dieser jene nicht unverändert enthalte, wie denn z. B. das von *Eyjúlfur Valgerðarson* beantragte Gesetz, die *Ámtardómslög*, dann der *Víglóði* in derselben Aufnahme gefunden habe. Endlich sucht der Verfasser noch einen zwiefachen Einwand zu widerlegen. Zunächst entgeht ihm nicht, daß unsere Quelle die Formel des alten Tempelringes nirgends enthält, welche doch als den *Ulfjótsslög* entnommen, in mehreren geschichtlichen Quellen überliefert ist; er meint indessen, naiv genug, diese möge wol nur zufällig weggeblieben sein und wenn gelegentlich einmal gesagt werde: „sie sollen alle ihre Eide schwören wie im Dinggerichte“⁶³⁾, so sei damit eben doch auf dieselbe Bezug genommen. Sodann aber läßt er ebenso wenig unbeachtet, daß in zwei Stellen des *Víglóði*⁶⁴⁾ von „*forn lög*“ die Rede ist, während doch eine solche Bezugnahme auf eine ältere Gesetzgebung in dem ersten Landrechte der Insel sich nicht finden konnte; er meint indessen, dergleichen komme eben nur im *Víglóði* vor, und könne in diesem recht wohl vorkommen, weil bei dessen Aufzeichnung gar mancher Rechtsatz aus altem Herkommen geschöpft worden sein möge, der doch vorher noch nicht niedergeschrieben gewesen sei, wie denn auch gerade bei Gelegenheit eben dieser Gesetzesverbesserung

derselbe Ausdruck „*forn lög*“ von der *Íslendingabók* und der *Kristnisaga* gebraucht werde. — So weit der Verfasser, der übrigens, als er seine Abhandlung schrieb, von der eine durchaus ähnliche Richtung verfolgenden Arbeit des *Halldórr Einarsson* keine Kenntniß gehabt zu haben scheint. Offenbar ist seine Beweisführung auch in ihrem positiven Theile in soweit völlig zutreffend, als er das höhere Alter der sogenannten Graugans gegenüber der *Járnásíða* und andererseits wieder die Unmöglichkeit dazuthun sucht, daß solche vor den *Ulfjótsslög* entstanden sei; nur ihr weiterer Inhalt, der Versuch also, dieselbe mit diesen letzteren Gesetzen zu identificiren, kann als geglückt nicht mehr angesehen werden. Aber sogar in dieser letzteren Beziehung können seine Ergebnisse nicht geradezu als direct unrichtig bezeichnet werden; er scheint vielmehr zunächst nur die Frage, um welche es sich handelt, sich nicht ganz scharf genug gestellt zu haben, und nur darum auch zu einer weder völlig erschöpfenden, noch auch ganz richtigen Antwort gelangt zu sein. Seiner Behauptung, daß zwischen den *Ulfjótsslög* und der *Hakonarbók* keine weitere Aenderung der Legislation in Mitte liege, fügt er nämlich sofort die Bemerkung bei: „ich sagte: Aenderung der Gesetze; ich meine: totaliter, und ich nenne das nicht eine Aenderung der Gesetze, wenn sie durch Novellen in einzelnen Punkten erneuert oder umgestaltet, und Einzelheiten aus ihnen ausgeschieden werden, so lange nur die Basis der Gesetze sich erhält“ und weiterhin führt er auch wol einzelne Neuerungen, darunter die Aufnahme des umfassenden, *Víglóði* überschriebenen Abschnittes an, welche der Text der *Ulfjótsslög* in der Gestalt erfahren habe, in welcher ihn die sogenannte Graugans uns zeige. Nicht Das wollte also von dem Verfasser behauptet werden, daß diese Quelle so, wie sie uns vorliegt, die Gesetze *Ulfjót*'s enthalte, sondern nur, daß sie das Recht wiedergebe, welches, von den *Ulfjótsslög* ausgehend und auf ihrer Grundlage weiter entwickelt und ausgebildet, bis zum Untergange des Freistaates gegolten habe, ohne jemals eine radicale und sprungweise Umgestaltung erlitten zu haben. So gefaßt, ist seine Ansicht denn allerdings wesentlich richtig, wenn wir nur etwa davon absehen, daß auch *Jón Magnússon* die Vorstellung noch nicht aufzugeben vermag, daß unsere Quelle durchaus ein Gesetzbuch und ein nur durch spätere Gesetze hin und wieder umgestaltetes und vermehrtes Gesetzbuch sein müsse; aber freilich ist bei solcher Fassung derselben in quellenhistorischer Hinsicht mit derselben auch noch bei Weitem nicht Alles gethan, indem immerhin noch ein Zeitraum von über drei Jahrhunderten übrig bleibt, innerhalb dessen die sogenannte Graugans früher oder später ihre derzeitige Gestalt erlangt haben könnte, und überdies die Frage, welche Umgestaltungen der ursprüngliche Text der *Ulfjótsslög* und zu welchen Zeiten er sie erlitt, in keiner Weise erörtert oder gar erledigt ist. Jedenfalls denkt sich der Verfasser diese Umgestaltungen viel zu unbedeutend und übersehen in Folge seiner bereits gerügten Befangenheit völlig, daß unser Text neben späteren Gesetzen auch noch Zuthaten ganz anderer Art erhalten hat. Wie dem

62) að þesse bók sie þaug gömlu *Ulfjótsslög* smám saman endurbætt af lögmönnum.

63) Der Verfasser citirt: *Landaleigub.* 9. u. 43. c.; gemeint ist aber *St. Kaupab.* c. 9. §. 413 und c. 41. §. 449. Dieselben Worte kehren übrigens auch *St. Landabrigðab.* c. 41. §. 314—315 und §. 321—322 wieder.

64) Er citirt c. 15 u. 121; gemeint ist aber *St. Víglóði* c. 15. §. 20 und c. 112. §. 166.

auch sei, der Verfasser bleibt bei dem bezeichneten Ergebnisse seiner Prüfung stehen und hält auch in seinen späteren Abhandlungen noch, so oft er in denselben Gelegenheit findet auf die Quelle zu sprechen zu kommen, unbedingt an demselben fest. Ganz consequent vermeidet er demgemäß den Gebrauch der Namen Grágás oder Gráfygla, und bezeichnet dafür unsere Quelle einfach als gömul lög⁶⁵⁾, oder bestimmter als Úlfljótslög⁶⁶⁾ oder verbesserte Úlfljótslög⁶⁷⁾, wobei er sie dann allenfalls auch, wie er dies früher schon gethan hatte, neben den norwegischen Gesetzen zu den Materialien rechnet, aus welchen die Jónsbók hergestellt worden sei⁶⁸⁾; — er stellt sie endlich auch wol unter diesem Namen mit jenem anderen Gesetzbuche zusammen, welches ebenfalls noch vor der Jónsbók galt und welches er jetzt nicht mehr wie früher mit dem irrigen Namen der Hákonarbók, sondern mit dem inzwischen entdeckten richtigen Titel der Járnsíða bezeichnet⁶⁹⁾.

Die angeführte Abhandlung von Jón Magnússon, sicherlich dieselbe, welche Bischof Finnur Jónsson⁷⁰⁾ und Rongölev (oder vielmehr Jón Eiríksson bei ihm⁷¹⁾) als „Diatrise de Codice Norvegico Grágás“ anführen, und wol auch mit der „Epistola ad Paulum Joh. Widalinum“ identisch, von welcher Hálfdan Einarsson⁷²⁾ und Þórður Sveinbjörnsson⁷³⁾ sprechen, ist mehrfach mißverstanden worden. Ein Irrthum ist es z. B., wenn bei Rongölev dem Verfasser die Meinung zugeschoben wird, daß die sogenannte Graugans ein Gesetzbuch für Norwegen und nicht für Island gewesen sei⁷⁴⁾; derselbe bestreitet, wie oben nachgewiesen wurde, keineswegs, daß die Quelle, welche man Graugans zu nennen pflegt, ein

für Island bestimmtes Gesetzbuch sei, ja er versieht umgekehrt diese ihre Bedeutung sogar weit entschiedener als dies irgend Jemand vor ihm gethan hatte, — er behauptet vielmehr nur, daß sie mit dem Gesetzbuche Nichts gemein habe, welches Ólafur helgi und Magnús góði für Norwegen hatten ausgehen lassen und daß ihr somit der nur diesem letzteren zukommende Name der Graugans abzusprechen sei. Nicht minder irrig ist es aber auch, wenn Hálfdan Einarsson dem Verfasser, und zwar billigend, die Behauptung in den Mund legt, daß Gráfygla und Grágás zwei verschiedene Benennungen für zwei verschiedene Gesetzbücher seien, deren eines in Norwegen, deren anderes dagegen in Island gegolten habe⁷⁵⁾; in der oben besprochenen Abhandlung wenigstens nimmt derselbe beide Benennungen sichtlich als völlig gleichbedeutend und spricht beide gleichmäßig der isländischen Rechtsquelle ab⁷⁶⁾. Richtig scheint dagegen von Anfang an Arni Magnússon (+ 1730) seines Bruders Auseinandersetzung gewürdigt zu haben und es ist interessant zu sehen, wie er in einem Briefe an diesen, welcher dem Jahre 1726 angehört und in nr. 24 in 4to. der Handschriften Magnús Stephensen's dessen Abhandlung über die Graugans sich beigefügt findet, sich theils derselben anschließt, theils auch dieselbe genauer präcisiert und einigermaßen berichtigt. Es heißt hier: „so viel ist gewiß, daß diese sogenannte isländische Graugans nicht dieselbe ist, welche König Magnus der Gute c. A. Chr. 1040 für die Drontheimer in Norwegen erließ; — das halte ich dagegen für ungewiß, ob diese unsere sogenannte Graugans mit Recht diesen ihren Namen trage; doch könnte das Buch so genannt worden sein ad imitationem jenes norwegischen Gesetzbuches des Königs Magnus. Das aber kann nicht der status controversiae gewesen sein.“ Weiterhin erörtert er dann, daß die Gesetze Úlfljót's unmöglich hätten aufgezeichnet sein können, denn „damals hatten weder die Norweger noch die Isländer literas;“ nur von Mund zu Mund sei damals die Gesetzeskunde fortgepflanzt worden und die „oralis traditio der Gesetze“ habe bis zum Jahre 1117 gewährt, in welchem unter besonderer Mitwirkung des Hálldi Mársson zur Aufzeichnung der Gesetze geschritten worden sei, die bis dahin „alleinig in memoria hominum“ gelebt hätten. Bei dieser Gelegenheit sei aber auf Grund der inzwischen gesammelten Erfahrungen auch gar Manches von den Gesetzen Úlfljót's geändert worden, und so seien insbesondere die „pagani ritus,“ wie z. B. der Eid auf den Altarring, in die neue Codification nicht aufgenommen worden, da ja solche heidnische Gebräuche seit der Annahme des Christenthumes von selbst abge-

65) Um lögfestur (1729): „i þeim gömlu lögum heitir lögfesta lyritur.“ Anderwärts freilich braucht er denselben Ausdruck ebenso gut von anderen Quellen, und zumal auch von der Jónsbók; so schon im Jahre 1716: Um 25, 26 og 27. cap. Mannhelgis, wo „það gamla lögmál,“ welches dem „Norðska lögmáli“ gegenübergestellt wird, die Jónsbók bezeichnet, — so aber auch Um kaupmála bréfa undirskrift (1728): „Vort gamla lögmál,“ wie das beigefügte Citat zeigt; Um lögfestur: „Vor Jónsbók, því nú vil eg umtala eptir voru gamla lögmáli;“ Um eiðfall (1734): „vor gömlu lög, sem vier köllum Jónsbók.“

66) Um lögfestur: „sem i Úlfljótslögum stóð;“ Um Óðalsrätt á Íslandi (1738): „En i vorum Íslensku lögum fornum og nýjum, — nefnelega i Úlfljótslögum, Landabrygðisþætti;“ „under Úlfljótslögum;“ „epter Úlfljótslögum, sem aður geingu hier i lande.“

67) Um lögfestur: „i þeim endurbættu Úlfljótslögum.“

68) Um eiðfall: „Lögin þau gömlu, sem hin voru giörð úr, — þau Íslensku Úlfljótslög.“

69) Um Óðalsrätt: „bæði við þau gömlu Úlfljótslög og Járnsíðu;“ vergl. auch etwas vorher: „Þessu sambljóðar sú gamla Íslands lögbók, kölluð Járnsíða, sem hier i Lande gieck, næst fyrer Jónsbók.“

70) Hist. eccles. Island. I. S. 215. Anm. b.

71) Den Danske og Norske Privatrechts første Grunde I. S. 203. Anm. l.

72) Historia litteraria Islandiae p. 182.

73) Vorrede zur Járnsíða S. X. Anm. 11. Auch Schlegel, Comment. S. XXVIII.

Anm. **), hält beide Schriften für identisch, obwohl auch er bemerkt, daß die Notitia die Briefform nicht an sich trägt; meine Anfragen haben auf keine Spur der angeblichen Epistola geführt.

74) a. a. D.: „Graa-Graafen. Jonas Magnusen, den udbellege N. Magnæi Broder, har torbet meene, den ei har været en Lov for Island.“

75) a. a. D.: „ubi Grágas a Gráfygla recte distinguitur, quam Olavus Sanctus Norvegiæ Rex composuisse a recentioribus quibusdam statuitur.“

76) Schlegel, Comment. S. XXVIII—XXIX, hätte nicht, indem er das erstere Mißverständniß berichtigt, das zweite bestehen lassen und sich selbst aneignen sollen. Möglich wäre indeß immerhin, daß Hálfdan in seinem Rechte gewesen wäre, wenn nämlich der Brief Jón's an Paul

Widalin, auf den er sich beruft, von unserer Abhandlung dennoch zu unterscheiden sein sollte.

kommen seien. „Somit ist dies der Kern der Sache,“ schliefst Árni; „die Gesetze Úlfljóts waren niemals niedergeschrieben worden, das aber, was wir nun Graugang nennen, ist in substantia dasselbe mit den Gesetzen Úlfljóts, jedoch cum variis mutationibus, truncationibus und additamentis. Ob aber das Buch, welches uns vorliegt, mit Recht Graugang genannt werde, das getraue ich mich nicht zu decidiren.“ Die Identität unserer Quelle mit der norwegischen Graugang läßt also Árni mit ganz derselben Entschiedenheit fallen, wie sein Bruder, und wenn er, anders als dieser, noch zweifelt, ob nicht etwa auch jener ersteren der traditionell ihr beigelegte gleiche Name mit Recht zukomme, so ist dieser Zweifel bei ihm doch augenscheinlich ohne alle tiefere Bedeutung und sichtlich nur aus der Scheu hervorgegangen, ohne absolut zwingende Gründe an der einmal gegebenen Uebersetzung zu rütteln⁷⁷⁾. Aber auch die Identificirung der Quelle mit den Úlfljótslög hat Árni, obwohl er sich über diesen Punkt noch ziemlich ähnlich wie sein Bruder ausspricht, doch der Sache nach eigentlich aufgegeben, da er ungleich schärfer als dieser zwischen der materiellen und formellen Uebereinstimmung mit denselben unterscheidet; er scheint sogar eher geneigt in jener die Codification Bergþór's zu sehen, welcher er mit vollem Rechte eine weit tiefer eingreifende Umgestaltung des älteren Rechtes beizumessen scheint als sein Bruder. Ja es wird sogar die Möglichkeit von ihm wenigstens nicht ausdrücklich ausgeschlossen, daß die uns vorliegenden Texte noch spätere Zusätze und andere Veränderungen erlitten haben könnten.

Das Ansehen und die ausgebreiteten Verbindungen der beiden Brüder in ihrer Heimath ließen rasch die von ihnen vertretenen Ansichten sich verbreiten. Da Jón Magnússon sich nicht ausdrücklich und bestimmt gegen den Gebrauch des Namens der Graugang als solchen ausgesprochen, Árni aber sogar erklärt hatte, denselben nicht mit Sicherheit verwerfen zu können, da man überdies für die einmal eingebürgerte Bezeichnung keine andere zu substituiren wußte, wurde der Name der Quelle allerdings beibehalten, welchen doch Jón bereits folgerichtig aufgegeben hatte; allein die Zurückführung derselben auf den heiligen Olaf erscheint fortan als definitiv beseitigt, was immerhin ein erheblicher Fortschritt ist, möge man nun im Uebrigen in derselben die Gesetze Úlfljóts oder die spätere Codification Bergþór's sehen wollen. Sehr bezeichnend für das allmähliche Umschlagen der Ansichten ist das Glossar des Páll Vídalín († 1727). Es wurde bereits gelegentlich bemerkt, daß die einzelnen Artikel dieses fleißigen Werkes zu ganz verschiedenen Zeiten gearbeitet sind, und dies zeigt sich denn auch in Bezug auf unsere Frage; an unzähligen Stellen desselben wird

die Graugang citirt und besprochen, aber in einer Weise, welche in sich selbst keineswegs consequent ist. Während in der ältesten Quelle, welche überhaupt von dieser weiß, in AM. 125. A. in 4to nämlich, das Christenrecht sowohl als der Vigslóði unbedenklich als zur Graugang gehörig betrachtet werden⁷⁸⁾, während umgekehrt Björn von Skarðsa das Christenrecht nicht nur, sondern auch den Vigslóði der Graugang gegenüber zu stellen scheint und zumal AM. 124. A. die aus dem Vigslóði entlehnten Auszüge gesondert zwischen den aus der Graugang und den aus der Járnsíða geschöpften einreicht, finden wir bei Páll, worin freilich schon Guðmundur Andreæ vorangegangen sein möchte, zwar das Christenrecht⁷⁹⁾ und das Zehntrecht⁸⁰⁾ scharf von jener Quelle geschieden, den Vigslóði dagegen frischweg als einen Bestandtheil derselben behandelt⁸¹⁾. Wenn wir aber hieraus schließen möchten, daß der Verfasser die Graugang mit der Codification Bergþór's identificiren wolle, welche er ganz richtig den Jahren 1117 und 1118 zuweist⁸²⁾, so steht damit im bestimmtesten Widerspruche, daß er anderwärts wieder dieselbe bereits zu der Zeit in Geltung sein läßt, da das Zehntgesetz des Bischofs Gizurr erlassen worden war⁸³⁾, also am Schlusse des 11. Jahrh., und etwa 20 Jahre vor der Zeit, da der Vigslóði aufgezeichnet wurde. Hält man sich an diesen letzteren Ausspruch, so wäre zunächst denkbar, daß der Verfasser in der sogenannten Graugang die Gesetze Úlfljóts sehen wollte, die er sonst gelegentlich anführt⁸⁴⁾, und von welchen er zumal auch diejenigen Stellen beachtet, welche sich in der Landnåma angeführt finden⁸⁵⁾; es ließe sich hierfür allenfalls auch geltend machen, daß derselbe ganz in derselben Weise, wie er die Graugang zu den Quellen der Jónsbók rechnet, andererseits auch sie selbst theils als aus den Gesetzen Úlfljóts geschöpft betrachtet⁸⁶⁾.

78) Vergl. oben S. 11. Anm. 81 und S. 93. Anm. 38.

79) s. v. Forneskjuskapur S. 182: „i kristinnarétti þeim forna og i Grágas;“ s. v. Tvímánudur S. 581: „i Grágas og Kristinnarétti þeirra Þorlaks og Ketils biskupa;“ ebenso s. v. Útlægur S. 595; s. v. Öreigi S. 649: „i Kristinnarétti þeirra Þorlaks og Ketils biskupa, er þá gekk hér um tíð Grágasar.“

80) s. v. Mörk S. 352: „i Statutu Gizurar og Grágas;“ s. v. Tíund S. 538: „Grágas var þá lög hér á landi, er statutan gjörðist;“ s. v. Öreigi S. 650: „á meðan Grágas gildi, frá anno 1096 að statuta Gissurar biskups gjörðist um tíundargjald-ið.“

81) s. v. Drottins-svikari S. 116: „Vide Grágas i Vigsl. kap. 108;“ s. v. Dönsk tunga S. 125: „Grágas, Vigsl. kap. 37;“ s. v. Herað S. 239: „þau þing kallar Grágas heraðsþing, Vigsl. kap. 58, en vörþing öðru nafni, ibid.;“ S. 240: „Grágas i Vigsl. kap. 63;“ S. 243: „Grág. um mord, i Vigsl. kap. 49;“ s. v. Mundang S. 341: „Grágas um vogina, Vsl. 120;“ s. v. Skuldahjón S. 500: „Grágas i aður nefndum Vigslóða-kapitula;“ s. v. Skómm á sér S. 502: „Grág., Vigsl. kap. 105;“ s. v. Orvarþing S. 652—653: „af Grágas, sem segir i Vigslóða, kap. 7.“

82) s. v. Dönsk tunga S. 130: „Vigslóði, — þegar hann var ritaður anno 1117 og 1118;“ der Scrupel, welchen der Verfasser dabei die Chronologie der Húngurvaka macht, ist hier irrelevant, da sie die Codification nur um 7 Jahre hinaufrücken würde.

83) Vergl. Anm. 80. 84) s. v. Mörk S. 365. 85) s. v. Sessum má telja S. 448. 86) Er sagt nämlich auf der einen Seite, s. v. Gríð S. 212: „der größte Theil des Rekabalkur ist aus

77) Doch berichtet Schlegel, Comment. S. XXIX. Anm. **), unter Berufung auf Jón Mortensen, daß Árni in seinen, noch ungedruckten, Anmerkungen zur Íslendingabók ausdrücklich ausspreche, daß die isländische Quelle Anfangs weder den Namen der Graugang, noch irgend einen anderen bestimmten Namen geführt habe; nur die Zeit lasse er unbestimmt, in welcher ihr jene erstere Benennung zuerst beigelegt worden sei.

Aber schon die hier einschlägige Stelle deutet darauf hin, daß nach des Lögmannes Ansicht neben den Gesetzen Ulfjót's auch noch das norwegische Recht der Graugans als Quelle gedient habe und eine weitere, ganz besonders interessante Stelle spricht sich in dieser Richtung noch deutlicher aus, indem sie zugleich zeigt, wie sich der Verfasser zwischen der älteren und neueren Ansicht über die Entstehung der Graugans noch förmlich in der Schwebe befindet⁸⁷⁾. Es hat derselbe zur Erläuterung eines unklaren Ausdruckes in der Jónsbók die Graugans herangezogen, und läßt sich nun von seinen Gegnern einwenden, daß jene erstere vorwiegend, und zumal auch in dem hier einschlägigen Punkte, aus dem norwegischen Rechte geschöpft sei, und darum nicht aus dem altisländischen Rechte interpretirt werden dürfe. Er erwidert aber auf diesen Einwurf zunächst, „daß die Graugans anfänglich ein Gesetz für Drontheim war, wie die Sverris saga, cap. 105 bezeugt, und daher nahmen sie unsere Landsleute, um ihre alten Gesetze zu verbessern“⁸⁸⁾, ein Satz, welcher weiterhin noch genauer dahin bestimmt wird, daß es König Magnus der Gute gewesen sei, welcher auf Grund der Gesetze seines Vaters, des heiligen Olaf's, dieselbe erlassen habe⁸⁹⁾; von dem altnorwegischen Rechte also sei ebenso wol wie das neuere norwegische Recht auch die isländische Graugans ausgegangen, und könne diese darum recht wohl benutzt werden, um jenes zu erklären. Weiterhin bemerkt der Verfasser sodann noch: „Würde mir entgegnet, daß die Graugans, wie wir sie nennen, die Gesetze Ulfjót's enthalte, aber nicht die Graugans, so antworte ich auf Grund der Schedæ des Ari fróði: die waren zumeist aus den Gesetzen des norwegischen Gulabinges geschöpft“⁹⁰⁾. Hält man diese verschiedenen Angaben zusammen, so ergibt sich, daß Páll im Ganzen an der älteren Annahme festhält, welche in der sogenannten Graugans die Gesetze des heiligen Olaf's, beziehungsweise Magnus des Guten erblicken will, nur daß er solche mit den neuentdeckten Quellen in Uebereinstimmung zu bringen sucht; er nimmt also an, daß die Isländer ihr altes einheimisches Recht

unter Zuhilfenahme jenes norwegischen Gesetzbuches gründlich umgearbeitet hätten, und daß darum ihr eigenes Recht fortan den von diesem entlehnten Namen der Graugans erhalten habe. Dabei denkt er sich aber diese Umarbeitung einerseits schon als in der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. erfolgt und läßt die Graugans darum bereits im Jahre 1096 in voller Geltung sein; andererseits aber scheint er doch auch wieder dieselbe an die Codification Bergþór's anknüpfen zu wollen, indem er einen unentzwehbaren Bestandtheil von dieser, den Vigslóði, als einen Abschnitt der Grágas behandelt. Daneben hat der Verfasser überdies doch auch schon von der neueren Ansicht Kenntniß, welche die Anknüpfung unserer Quelle an die drontheimische Graugans verwirft und in ihr die Ulfjót'slög erkennen will, und er läßt sie auf ihrem Werthe beruhen, ohne sich bestimmt wider sie zu erklären, wiewol er sie nicht zu billigen scheint; dasselbe Schwanken zwischen älterer Ueberslieferung und neuerer Kritik, welches wir in seinen Aeußerungen über die Járnsföa gefunden haben, zeigt sich demnach auch wieder in seinen Ansichten über die Graugans. Auffallend ist aber, daß Páll, welcher doch neben der Staðarhólsbók auch noch die Konungsbók kannte und benutzte, aus der zwischen beiden Texten bestehenden wesentlichen Verschiedenheit keinerlei Folgerungen zieht, ja derselben nicht einmal irgendwelche besondere Beachtung schenkt. Einen Fortschritt in dieser letzteren Beziehung zeigt, freilich neben mancherlei groben Irrthümern über die Geschichte der Quelle, eine Abhandlung: „Um baugpak og þveiti,“ d. h. über die bei Bergeldszahlungen zu entrichtenden Aufgelber, deren Verfasser der berühmte Bjarni Halldórsson ist, welcher, im Jahre 1701 geboren und Schwiegersohn des eben besprochenen Páll Vídalín, in den Jahren 1723—1728 Rector der Schule zu Skálholt, von da an aber Sysselmann in der Húnavatnssýsla war, bis er im Jahre 1773 zu Þingeyrar starb⁹¹⁾. Der Verfasser, welcher den Vigslóði als einen Bestandtheil der Graugans betrachtet⁹²⁾, unterscheidet zwei verschiedene Recensionen dieses Abschnittes, von denen die eine, welche er die ältere nennt, das Baugatal nicht enthält, während dieses in der zweiten, wie er meint jüngeren, sich findet; theils schon hieraus, theils auch aus dem anderen Umstande, daß eine von ihm aus der ersteren Recension angeführte Stelle sich richtig in der St. und nur in dieser findet, läßt sich mit voller Sicherheit erkennen, daß er unter der älteren Recension den Text der Staðarhólsbók, unter der jüngeren dagegen den Text der Konungsbók versteht. Dabei soll sich die Verschiedenheit der beiden Recensionen aus einer zwischen beiden in Mitte liegenden

der Graugans in unser Gesetzbuch gekommen, und bei Weitem kleinere Stücke des Rekaþáttur aus den norwegischen Gesetzbüchern des Königs Magnus, außer dem 9. Capitel;“ andererseits aber, s. v. Alin að lengd S. 52—53: „das zeigt die Graugans wie oben, und ist doch noch das zu bemerken, daß der Rekaþáttur in ihr ganz, oder doch nahezu ganz aus den heidnischen Gesetzen Ulfjót's genommen ist; denn der Rekaþáttur der Norweger in ihren Gesetzbüchern ist dem unsrigen sehr unähnlich.“ Bezüglich des Verhältnisses der Graugans zur Jónsbók vergl. überdies s. v. Haust S. 222; s. v. Lýrittar S. 335.

87) s. v. Gagngjald S. 198—203. 88) S. 198—199: „að Grágas var að öndverðu þrændalög, sem vottar Sverris saga, kap. 105, og þaðan tóku vorir landsmenn hana til umbótar sínum fornum lögum.“ 89) S. 200: „Hana gjörði Magnús konungur Góði, son Ólafs Helga, sem áður segir í Sverris sögu og Ólafs Helga saga;“ ferner S. 202: „svo sem Ólafur konungur skipað hafði, og Magnús Góði boðað í Grágas lögum, svo sem þau eru til vor kominn.“ 90) S. 199: „Verði mér svarað, að Grágas, sem vör köllum, seu Ulfjót'slög, en Grágas ekki, þá svara eg af Schedis Ara Fróða: þau voru sköpuð flest úr Gulapingslögum Norðmanna.“

91) Jón Espolin, Árbækur VIII. S. 77; IX. S. 72, S. 90, S. 95—96; X. S. 107. Ich verdanke eine Abschrift der Abhandlung der Güte des Særa Sveinbjörn Guðmundsson, damals zu Mórar im Kjalarnessping; dieselbe scheint übrigens von Bjarni bereits in jungen Jahren verfaßt worden zu sein, wie er denn auch seine Abhandlung über das Silberhundert bereits an Bischof Jón Arnason (+ 1743) einsandte. Vergl. Kristni saga, ed. 1773. S. 164. 92) „Hvað mikið vera skule baugpak, sem í Grágas ákveður að manngjöldum filgia skule, skyrer Vigslóde frá.“

Änderung der Geseßgebung erklären, und zwar soll diese „erst nach dem Jahre 1100 und doch noch etwas später,“ wahrscheinlich unter dem Einflusse des Sæmundur fróði († 1133) erfolgt sein, in Nachahmung des Wergeldes, welches nach der Edda für Otur bezahlt worden war“). Offenbar hat der Verfasser dabei die Codification Bergþór's im Sinne, deren genauere Zeitbestimmung ihm nur im Augenblicke nicht gegenwärtig ist; um so auffälliger aber ist, daß er durch diese nur eine ältere Recension des Vigslóði modificirt und vermehrt glaubt, während doch Ari ausdrücklich sagt, daß damals erst dieser Abschnitt überhaupt geschrieben worden sei. Nicht minder auffällig ist ferner, daß der Verfasser annimmt, es seien in den Vigslóði überhaupt und in das Baugatal insbesondere mancherlei Bestimmungen eingeschaltet worden, die man den alten Gulapingslög entlehnt habe“); der Verfasser nimmt also, ganz wie sein Schwiegervater gethan hatte, an, daß bei der Revision des älteren isländischen Rechts die norwegischen Gesetze zu Hilfe genommen worden seien, aber statt an das dronthemer Recht, auf welches der Name der Graugans zu weisen schien, knüpft er an das Recht des Guladinges an, für dessen Heranziehung doch jeder Anhaltspunkt fehlte, vielleicht weil er die quellenmäßig überlieferte Anknüpfung der Ulfsjót'slög an die Gulapingslög mit der Verbindung verwechselte, in welche eine völlig unbegründete Uebersieferung die sogenannte Graugans lediglich um dieses ihres Namens willen mit dem gleichnamigen Gesetzbuche der Dronthemer brachte. Im Uebrigen wird

93) „En þesse bók og þviti uppafundenn til að auka þar með manngiöldenn efter Annum 1100 og þó nockuð síðar, því ecke er þeirra gieted i því eldra Exemplare af Vigslóða, utan hvað einu sinne er þar til tekeð, að ef Ingre maður en 16 vetra veige mann, skule bæta það við, og rekia til baugatal; Enn þók og þviti eru þar hvorgi nefnd, sýnist ecke ólíklegt að þesse Dispositio hafe giord vered á dögum Sæmundar ens fróða respectu et imitatione Otursgiallda, sem Edda umtalar,“ d. h. diese Zugaben sind, um die Wergelder damit zu vermehren, nach dem Jahre 1100 erfunden, und doch noch etwas später, denn sie werden in dem älteren Exemplare des Vigslóði nicht erwähnt, außer daß einmal gesagt wird, daß, wenn ein jüngerer Mann als von 16 Jahren Einen erschlägt, solcher Todtschlag (gebißt) und dabei baugatal berechnet werden solle; aber die Zugaben werden dabei nicht genannt, und es dünkt mir nicht unwahrscheinlich, daß diese dispositio in den Tagen des Sæmundur fróði getroffen worden sei, respectu et imitatione der Otursgelber, welche die Edda bespricht. — Die in Bezug genommene Stelle der Grágas findet sich in St. Vigslóði c. 32. §. 63; des für Otur gezahlten Wergeldes thut sowohl die Sigurdarkviða Fafnisbana II., als auch das Skáldskaparmál c. 39. §. 352—356 Erwähnung; da aber nur die letztere Stelle des Ausdrucks Otrgjöld sich bedient, scheint Bjarni sie gemeint, und in älterer Weise die Snorra-Edda noch dem Sæmundur zugeschrieben zu haben. 94) „Þar með er i því Saktale nockrum sinnum ortug nefnd og þó skialldann; var það ecke brúkanlegt hier i lande, heldur þar innsett nockrum sinnum úr hinum fornu Gulapingslögum, og sumar aðrar greiner i Vigslóða ordrett úr þeim innfærðar,“ d. h. dazu ist in dieser Bußtablelle einige Male, wiewol selten, die Drittelsunze genannt; diese war hier zu Lande nicht gebräuchlich, vielmehr einige Male aus den alten Gulapingsgesetzen da hineingesetzt, sowie auch einige andere Bestimmungen in den Vigslóði wörtlich aus ihnen eingeschaltet wurden.

4. Geyffl. d. W. u. R. Erste Section. LXXVII.

in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durchaus auf der von Árni Magnússon und seinem Bruder Jón gelegten Grundlage fortgebaut, während die wenig früheren Auseinandersetzungen des Halldór Einarsson spurlos vorübergegangen zu sein scheinen. So hält z. B. der Vögmann Sveinn Sölvason († 1782) die sogenannte Graugans, von welcher er das Christenrecht völlig scheidet, mit Árni übereinstimmend, für die Codification Bergþór's; er sagt nämlich, nachdem er erst der Gesetze Ulfsjót's, die lange Zeit nicht aufgezeichnet gewesen seien, dann aber der Arbeiten des Bergþórr Rafnsson und Hasliði Másson, und zumal der Abfassung des Vigslóði gedacht hat, „und da seien viele andere Gesetze geschrieben worden; das ist ohne allen Zweifel die Graugans, von welcher der Vigslóði ein Capitel oder Abschnitt ist““). In einer Abhandlung über den Felzbau auf Island, welche Jón Snorrason, Cyffelmann im Skagafjörður († 1771), schrieb, werden die *leges ecclesiasticae* und *civiles* sich gegenübergestellt und figurirt unter den ersten das „*Jus canonicum* Thorlaci et Ketilli Episcoporum, Anno 1122 conditum,“ während zu den letzteren die „Graa-gaas,“ „Jarn-syda“ und der „Codex Magni, Legum Emdatoris“ gerechnet werden“); doch erklärt sich der Verfasser über die Genesis der Graugans nicht näher und steht demnach nur so viel fest, daß auch er das Christenrecht in dieser nicht mit einbegriffen wissen will. In der Beschreibung über ihre Reisen in Island, welche der Vicesögmann Eggert Ólafsson († 1768) und Landesphysicus Bjarni Pálsson († 1779) verfaßten, wird der Graugans öfter gedacht“), und die Art, in welcher sie ein Paar Mal citirt wird („Graagaasen Cod. Reform.“““), scheint darauf hinzudeuten, daß in derselben die Gesetze Ulfsjót's gesehen werden wollten, in der Gestalt, welche sie durch die von Bergþórr veranstaltete Uebersarbeitung gewonnen hatten; doch wird gelegentlich auch wol einmal das Christenrecht als ein Bestandtheil der Graugans behandelt“), und scheint demnach auch dieses noch als nachträglich in die wenige Jahre vor dessen Entstehung vorgenommene Codification eingefügt betrachtet worden zu sein. Nicht ganz klare Vorstellungen über das Verhältniß des Christenrechtes zur Graugans scheint auch Eggert's Bruder, Jón Ólafsson († 1811), gehabt zu haben, während im Uebrigen auch er in dieser lediglich die Geseßgebung Bergþór's sieht. In einer

95) Tyro juris, edur Barn i Logum (Kopenhagen 1754) §. 7—8: „Það er án alls efa Grágas, af hvorre Viigslóde var ein Bálkur eða Páttur.“ In der zweiten Ausgabe, welche Jón Sveinsson im Jahre 1799 besorgte, fehlt die Stelle völlig gleichlautend wieder. 96) Tractatus historico-physicus de agricultura Islandorum (Hafniae 1757) p. 18—19. 97) Reise igiennem Island (Sorø 1772) §. 36. 37. 50. 54—59. 178. 193. 365. 371. 469. 536. 98) Eben da §. 202 u. 444. 99) Eben da §. 472: „Den Islandsske Graa-gaas (Cod. Ref. 1. B. 7. Kap.);“ der Inhalt der so citirten Stelle zeigt aber deutlich, daß K. §. 7. §. 22, oder Kristinrættur c. 16. §. 76.—78 gemeint ist. Die Königsbók also hatte Eggert benugt.

seiner Schriften sagt er nämlich ¹⁾, man habe im Jahre 1118 „angefangen“ die Graugans niederzuschreiben und zählt sofort zu deren einzelnen Abschnitten nicht nur den Vigslóði, sondern auch den Kristindómsbálkur; daneben aber führt er dann doch noch eigens das Christenrecht der Bischöfe Þorlákur und Ketill an, und zwar als im Jahre 1122 erlassen. In einer anderen Schrift bemerkt er ²⁾, daß dieses Christenrecht um das angegebene Jahr verfaßt sei und daß somit die Erwähnung der Þorláksmessa in demselben auf ein späteres Einschlepfen zurückgeführt werden müsse; übrigens bilde dieses Christenrecht, wenig verändert, häufig den Anfang des altisländischen Gesetzbuches, der Graugans, und werde dann als deren Kristindómsbálkur bezeichnet, während es andere Male wieder für sich allein vorkomme, dann aber in etwas weitläufigerer Fassung. So wechseln denn auch bei diesem Verfasser die Citate: K. R. Þ., d. h. Kristinnrættur Þorláks, und K. b. Gr., d. h. Kristindómsbálkur Grágásar; wenn aber ein Paar Mal ³⁾ „Grágás in appendice“ angeführt wird, so ist darunter der §. 261 der K. zu verstehen, oder vielmehr, wie eines der Citate zeigt, einer mangelhaften Abschrift dieses Originaltextes. Der Verfasser scheint also einerseits angenommen zu haben, daß das Christenrecht selbständig entstanden, und erst hinterher in die Graugans eingestellt worden sei, welche doch bereits vor ihm aufgezeichnet worden war; andererseits beachtet er auch bereits, daß das Christenrecht in späterer Zeit Zusätze erfahren hat und daß gegen das Ende der K. zu sich zerstreutes Material vorfindet, das nicht wol anders denn als ein Nachtrag zu früher schon Eingereihtem betrachtet werden kann. Aber da er doch von der Vorstellung noch befangen ist, daß die Graugans die Gesetzgebung Bergþór's enthalte, schreitet er auf dem mit solchen Beobachtungen betretenen richtigen Wege nicht fort; zu der Erkenntniß, daß der ganze Text der sogenannten Graugans nur aus einer Compilation hervorgegangen sei, gelangt er nicht, und eben darum bleibt auch der Anfang richtigerer Würdigung jener Quelle, wie er sich in jenen Angaben zu erkennen gibt, ohne Beachtung und wirkungslos. Von tiefer eingreifendem Einflusse sind dagegen die Ansichten des Conferenzzrathes Jón Eiríksson († 1787) gewesen, eines Mannes,

welcher, neben einer sehr ausgebreiteten amtlichen Wirksamkeit für seine Heimath, auch bei den meisten erheblicheren literarischen Werken die Hand mit im Spiele hatte, welche zu seiner Zeit von Isländern oder über isländische Dinge herausgegeben wurden. Hier kommt zumal Holberg's bekanntes Werk über Dänemarks und Norwegens geistliche und weltliche Verfassung in Betracht ⁴⁾, für dessen dritte Auflage (1762) Jón Eiríksson die auf Island, dann auf die altnorwegischen Gesetze bezüglichen Abschnitte bearbeitete; ferner des Jón Arnason, Sysselmannes in der Snæfellsnessýsla († 1777), Werk über den isländischen Rechtsgang (1762) ⁵⁾, welches von demselben vollständig durchgesehen, mit umfassenden Anmerkungen, in welchen die vom Verfasser übergangenen Belegstellen nachgetragen und erörtert werden, versehen, endlich durch das von den Gerichten und deren Besetzung handelnde 13. Capitel (§. 310—557) vermehrt wurde. Es erklärt sich aber der Verfasser vor Allem ganz entschieden gegen die Ansicht des Torfäus, daß die isländische Graugans nur ein Auszug aus dem norwegischen Gesetzbuche dieses Namens sei, indem er den ganz specifisch isländischen Charakter ihres Inhaltes richtig hervorhebt ⁶⁾. Ueber die Úlfjót'slög sowol als die Bergþór'slög gibt er an der Hand der Quellen Bericht; aber die ersteren läßt er noch nicht aufgezeichnet werden, so daß die letzteren ihm als das erste geschriebene Landrecht gelten ⁷⁾, und sie hält er denn auch für identisch mit unserer Graugans, zumal da einer der umfangreichsten Abschnitte von dieser den von dorthier bekannten Namen Vigslóði trage ⁸⁾: materiell nimmt er freilich an, daß diese neuere Legislation noch wesentlich auf den Gesetzen Úlfjót's beruhe ⁹⁾. Ausdrücklich thut er der Thatsache

1) *Distribue de cognatione spirituali*, 1771; in der vorangeschickten „*Brevis consignatio*“ heißt es: „Gg. Grágas, anno 1118 literis mandari cepit, ex hujus libris citantur: Kb. Kristindómsbálkur, de re ecclesiastica; pp. þingscaparþáttur, jus processuale; Kv. g. Kvennagiptingar, de matrimoniis; Vigsl. Vigslóði, jus criminale de caedibus; Kr. þ. Kristinnrættur Þorláks oc Ketils, anno 1122 prodit.“ 2) *Syntagma de baptismo*, 1770; in den Prolegomena §. 2 heißt es: „Kristinnrættur Þorláks og Ketils, jus ecclesiasticum Thorlaci et Ketilli, episcoporum Islandorum, hujus Holani, illius Skalholtini; etiam dicitur Kristinnrættur gamli, vel forni, J. E. Vetus, circiter anno 1122 conscriptum est. — hujus ergo divi festum, Þorláksmessa, cum in hoc jure non semel commemoretur, id a recentioribus additum fuisse patet. Denique jus hoc, in paucis mutatum, veterem Islandorum legem Gragasam saepe inchoat, tunc Kristindómsbálkur Grágásar dictum, quavis et seorsim illud habemus, cum fere aliquanto auctius est.“ 3) *Syntagma* p. 22. 23. 160. 163. 164.

4) *Dannemarks og Norges geistlige og verdslige Staat; Trede Udgave* (Kjöbenhavn 1762). Der Vorbericht des Verlegers zählt zwar die Vermehrungen auf, welche diese Auflage erfahren habe, nennt aber deren Verfasser nicht; vergl. indeß die von Sveinn Pálsson verfaßte *Ælsaga Jóns Eyrikssonar* (Kaupmannahöfn 1828) §. 84 und 88, sowie Kraft und Nyerup, *Almindeligt Litteraturlerikon* (Kjöbenhavn 1820) §. 153. 5) *Historisk Indledning til den gamle og nye Islandske Retsgang* (Kjöbenhavn 1762). Ueber seinen Antheil an dem Werke spricht sich Jón Eiríksson selbst in der Vorrede aus, die er demselben vorangeschickt hat. 6) Holberg §. 486: „Men den Mening kan ei være grundet; thi den Islandske Graagaas er alt for dienshynlig byggt paa de Indretninger, som Island i den Tid havde for sig selv, til at kunne, enten aldeles, eller til nogen stor Deel være ubdraget af en Norst Lovbog.“ 7) Holberg §. 509: „At den nogetid har været forfattet skriftlig skalde jeg meget tvile,“ und bestimmter noch bei Jón Arnason, *Udgiverens Erindringer* fol. g: „For den Tid, da Island endnu ikke havde nogen skriftlig Landlov, som er fra dets første Indtagelse til 1118.“ 8) Holberg §. 510: „Hermed kan ei menes nogen anden Lov, end den vi nu kalde den Islandske Graa=Gaas; thi Vigsløbe udgjør just den ene Part deraf som er den første.“ Auch Jón Arnason selbst scheint in der Graugans nur die vermehrten und verbesserten Gesetze Úlfjót's zu sehen, z. B. §. 10—11, und auch er zählt darum stets den Vigslóði zu ihr, während er das Christenrecht von ihr scheidet. 9) Ebenda §. 511: „At den overalt er bleven grundet paa Úlfjót's Lov, erfares tydelig, ved at sammenligne den med de forrige Tiders Historie.“ Auch bei Jón Arnason fol. g: „Hvor Graagaasen eller den skriftlige Lov fandtes at have vedtaget de forrige Tiders Brug“ u. s. w.

Erwähnung, daß zwei verschiedene Classen von Handschriften dieser Quelle vorliegen, und bezeichnet deren Abweichungen von einander mit bestimmten Zügen dahin, daß wir in der einen Classe den Text unserer K., in der anderen den Text unserer St. erkennen können¹⁰⁾; dagegen macht er nicht einmal einen Versuch zu erklären, wie so erhebliche Abweichungen in den Text einer Quelle hereingekommen seien, die er doch als ein einheitliches Gesetzbuch betrachtet. Endlich erwähnt er auch noch, daß „unmittelbar nachdem das weltliche Recht durch die Abfassung der Graugans in vollkommenen Stand gebracht worden war,“ das geistliche Recht durch die beiden Landesbischöfe aufgezeichnet worden sei, welches in den Handschriften theils für sich allein, theils an den Anfang der Graugans gestellt vorkomme¹¹⁾; daß ferner das in den Jahren 1096—1098 eingeführte Zehntgesetz in den Handschriften gern dem Christenrechte angehängt werde¹²⁾; aber auch darüber spricht sich der Verfasser nicht aus, wie diese Verbindung älterer und neuerer Erzeugnisse der Gesetzgebung zu einem Ganzen zu erklären sei. Bezüglich des Christenrechtes und der an dieses sich inhaltlich anschließenden Theile der Graugans macht sich hiernach schon in den älteren Arbeiten Jón's ein ähnliches Schwanken bemerklich, wie wir es in den Schriften des Jón Olafsson gefunden haben, und es mag sogar sein, daß dieser Letztere gerade durch derartige Aussprüche des Ersteren sich hatte bestimmen lassen; aber auch in seinen späteren Abhandlungen noch hält Jón Eiríksson durchaus an seinen früheren Anschauungen fest, wenn er auch nirgends mehr Veranlassung findet, sie in zusammenhängender Darstellung auseinander zu setzen. Während er in seiner, im Jahre 1773 erschienenen, Abhandlung über die berserker das Christenrecht als einen Bestandtheil der sogenannten Graugans bezeichnet¹³⁾, ganz wie

in den Anmerkungen zur Kristnisaga auch der Vigslóði und das Baugatal zu dieser gerechnet werden¹⁴⁾, stellt er in seiner Abhandlung über die Kindesaussetzung, wie solche im Jahre 1775 gedruckt wurde, eben dieses Christenrecht der Graugans als dem weltlichen Rechte gegenüber, wenn auch mit dem Beifügen, daß es in den Handschriften bald für sich allein vorkomme, bald jenem anderen Gesetzbuche vorangestellt werde¹⁵⁾. In seinen im Jahre 1775 erschienenen Anmerkungen zur Gunnlaugs saga unterscheidet er ferner zwischen dem, verloren gegangenen, Gesetze des Ulfsjótur, und dem späteren, Graugans genannten, Gesetzbuche der Isländer, welches noch erhalten sei¹⁶⁾, und wenn er von „Leges Reipublicae Islandicae ecclesiasticae et civiles, circa seculi XI. finem et XII. initia conditae“ spricht¹⁷⁾, so denkt er dabei offenbar an die Zehntgesetze, die Gesetze Bergþórs oder die Graugans, und an das Christenrecht. Endlich in seinem Sendschreiben an Bischof Finnur Jónsson über die Chronologie der Gunnlaugs saga (1778) führt er den „Codex Legum veteris Islandorum Reipublicae Grágas, s. jus Ulfsjótianum reformatum“¹⁸⁾ an, was völlig auf denselben Standpunkt, wie er oben dargelegt wurde, zurückführt. — Etwas modificirt tritt die neuere Ansicht von der Bedeutung der Graugans bei Bischof Finnur Jónsson auf († 1789). In seiner Kirchengeschichte zunächst, welche in den Jahren 1772—1778 herauskam, bezüglich deren aber freilich nicht wohl festgestellt werden kann, wie weit sie des Bischofs eigenes Werk ist¹⁹⁾, erzählt er, wie durch Bergþórr Rafnsson unter Mitwirkung des Haflíði Mársson die älteren Gesetze verbessert, neue hinzugefügt und alle schriftlich aufgezeichnet worden seien²⁰⁾, und vermuthet, daß solches Unternehmen auf Rath des Bischofs Gizurr begonnen worden sein möge²¹⁾, wofür übrigens die Quellen nicht den mindesten Anhaltspunkt gewähren; neben den Ge-

10) Holberg S. 510 — 511: „Denne Lov, som er en af Nordens mærkværdigste gamle Love, er aldrig trykt, høves dog endnu streven paa 2 afskrite Maader. I det ene Slags Afskrifter er den hele Rættergangs=Maade samlet for sig selv, og udgjør den første Bog; I disse findes og et Capitel om de Liders Lov=Ret, et om Lov=Vandens Embede, foruden afskrite andre af mindre Betydning. Det andet Slags Afskrifter have ingen besynderlig Bog om Rættergangs=Maaden, men hvert Stykke deraf er indtrykt paa sit Sted i Lovens andre Bøger; dette Slags Afskrifter mangle og sædvanlig de 2 ommalte Stykker om Lov=Vandens og Lov=Rettens; derimod ere de i de andre Bøger fast overalt mere udførlige end hine af det første Slags.“ Jón Arnason fol. g. 2: „Hér har man, foruden andre, betient sig især af tvende meget udvalgte Afskrifter af de to Slags Originaler, hvilke, som bekendt, høves af denne Lov“ u. s. w. Die folgenden Angaben zeigen, daß Jón Eiríksson die Originalhandschriften selbst nicht benutzt hat.

11) Holberg S. 511: „Den er aldrig trykt, høves dog endnu streven deels for sig selv, deels i Begyndelsen af det første Slags Afskrifter af den Islandske Graagaas;“ letzteres natürlich ein Irrthum, da in der St. so gut wie in der K. das Christenrecht voransteht. Auch bei Jón Arnason fol. g. stellt der Verfasser übrigens das Christenrecht neben und außerhalb der Graugans hin. 12) Holberg S. 509: „den findes gjerne fæst til den ældste Islandske Kirke=Lov.“ 13) De Berserkis et furore berserkico (Anhang zur Arnamagnánsischen Ausgabe der Kristnisaga, 1773) S. 142: „Codex Legum Islandicarum Gragas in Jure Ecclesiastico.“

14) Ebenda S. 38. Anm. 57: „ex Codice Legum Gragas, in Vigslode (Titulo de caedibus) et quidem in Baugatal (recensu mulctarum).“

15) De expositione infantum apud veteres Septentrionales, ejusque causis (Anhang zur Arnamagnánsischen Ausgabe der Gunnlaugs saga orms-túngu, 1775) S. 218: „nam Jus eorum Ecclesiasticum antiquissimum, quod Thorlako-Ketillianum vulgo audit, et anno 1122 conscriptum, anno vero sequenti 1123 promulgatum est, nihil tale memorat, sed tam in exemplaribus, quae Codici Juris Civilis qui Grágas vulgo audit, praemitti solent, quam in eis, quae seorsim habentur, generatim tantum praecipit“ u. s. w. Die Abhandlung war übrigens bereits im Jahre 1756 verfaßt und in wenigen Exemplaren gedruckt worden; da mir aber dieser erste Druck nicht vorliegt und der zweite auf einer neuen Bearbeitung beruht, vermag ich nicht anzugeben, ob jene Worte bereits in jenem sich finden. 16) Ebenda S. 26: „quae primus Legum Islandicarum Codex Ulfsjótianus ordinavit,“ „cumque Codex Legum Ulfsjótianus perierit, historicorum ejus aevi testimoniis utemur;“ dann S. 27: „Novo apud Islandos legum Codice Grágas postea promulgato“ u. s. w. Ferner S. 30: „sub Ulfsjoti lege,“ dann: „novus Legum Codex Grágas Lib. II.“ (h. h. Þingskapabáttur). 17) Ebenda S. 53. 18) Epistola de chronologia Gunnlaugs-sagae ad Finnum Johannaem episcopum (Hafniae 1778) p. 17. 19) Bgl. oben S. 12. Anm. 84. 20) Historia ecclesiastica Islandiae I. (1772) p. 214—215. 21) Ebenda S. 270—271.

legen Úlfljóts, meint er, seien es wol die Gesetze über die Eintheilung der Insel in Bezirke, über die Einsetzung des höchsten Gerichtes, über die Abschaffung des Zweikampfes und über die Zehntenrichtung, dann namentlich auch der Vigslóði gewesen, welche damals aufgezeichnet worden seien, und sei sofort im Jahre 1118 die gesetzliche Annahme der ganzen Arbeit erfolgt. Weiter geführt habe das Gesetzgebungswerk aber erst Bergþór's Nachfolger im Amte, Guðmundur Þorgeirsson (1123—1135); er habe die isländischen Gesetze neuerdings durchgesehen, neuere Gesetze in deren älteren Text eingeschaltet und aus ihnen eine Art von Corpus juris gebildet, wobei das Graugans genannte Gesetzbuch der Norweger ihm als Muster gedient habe: aus diesem Grunde sei denn auch jener Name auf die isländische Quelle übertragen worden und nicht etwa darum, weil die Isländer ihr eigenes Recht aufgegeben und dem norwegischen sich geradezu unterworfen hätten²²⁾. Da aber die Thätigkeit des Guðmundur an die des Bergþórs nach des Verfassers Ansicht sich auf das Genaueste angeschlossen, mag er auch wol gelegentlich einmal beide zusammenfassend sagen, daß ungefähr um das Jahr 1120 die alten Gesetze des Úlfljóts überarbeitet und mit dem Namen der Graugans bezeichnet worden seien²³⁾; das Christenrecht dagegen, welches Bischof Finnur im Jahre 1123, also zwischen der Gesetzgebung Bergþór's und ihrer angeblichen Revision durch Guðmundur entstehen läßt²⁴⁾, bringt er, wunderlich genug, mit beiden in keine Verbindung, während er doch das Zehntgesetz einerseits zu der von Bergþórs aufgezeichneten Stücken rechnet und andererseits auch wieder von den Verfassern des Christenrechtes wortwörtlich in dieses eingestellt werden läßt²⁵⁾. Auch in einer späteren Abhandlung über die Bezeichnung der Tageszeiten nach isländischem Gebrauche²⁶⁾ hält der

Bischof das Christenrecht, welches er auch hier wieder im Jahre 1123 entstanden sein läßt²⁷⁾, durchaus von der sonstigen Gesetzgebung getrennt, und führt dasselbe fortwährend als ein für sich bestehendes Ganzes an, während er zugleich die Möglichkeit andeutet, daß dasselbe wieder spätere Interpolationen erlitten haben könnte²⁸⁾; über die Graugans aber, aus welcher er nur eine einzige Stelle gelegentlich anführt²⁹⁾, äußert er sich hier überhaupt nicht näher. Um so klarer spricht sich dagegen die eigenthümliche Ansicht des gelehrten Bischofs über die Entstehung dieser letzteren in einer etwas späteren Abhandlung desselben aus, welche über den Vorzug handelt, welcher angeblich der Nacht vor dem Tage zukommen sollte (1782)³⁰⁾. Wiederholt wird in dieser die Graugans als eine mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Annahme des christlichen Glaubens vorgenommene Uebersetzung der Gesetze Úlfljóts bezeichnet³¹⁾, und wird derselben das im Jahre 1123 zum Gesetz erhobene Christenrecht an die Seite gestellt³²⁾; an einer weiteren und ganz besonders bedeutsamen Stelle aber wird aus einandergesetzt, wie der Gesetzesprediger Guðmundur, nachdem erst die gesetzliche Annahme des Christenrechtes stattgefunden habe, auf Ansuchen der Bischöfe und unter Zuziehung der verständigsten Männer geistlichen wie weltlichen Standes, eine Revision des älteren Gesetzbuches vorgenommen habe, bei welcher wie bei der Arbeit Bergþór's die Absicht zumal auf die Beseitigung alles dessen gegangen sei, was mit den göttlichen Gesetzen im Widerspruch gestanden sei; das Erzeugniß dieser neuen Umarbeitung aber, welche etwa dem Jahre 1130 angehöre, sei dasjenige Gesetzbuch, welches uns erhalten sei und gemeinhin mit dem Namen der Graugans bezeichnet werde³³⁾. Hält man alle diese verschiedenen Angaben

22) Ebenda S. 215: „Huic tribuitur, quod leges Islandicas denno recognoverit, et ad formam Codicis legum Norvegici, dicti Grágas, aliquatenus reformaverit, novellas seu recentiores, antiquis legibus Ulflotianis suis locis inserens, unde nomen libro legibusque haesit, ita ut a posteris Grágas dictae fuerint. Nam qui Islandos Codicem Olai Crassi, a filio Magno revisum, et Grágas insignitum accepisse, sed Ulflotianas leges penitus abrogasse dicunt, suam assertionem facilius proferre quam probare posse autumamus.“ Und ebenda Anm. a: „Ex his Gudmundus, ejus in officio successor, Corpus quoddam juris confecisse videtur.“ 23) Ebenda S. 134. Anm.: „constitutionibus Ulflotianis, sed hae, ethnicismum sapientes, solenniter reformatae fuerunt, et Grágasae nomen acceperunt circa annum 1120.“ 24) Ebenda S. 106—107; 275—276. 25) Ebenda S. 107. Anm. und S. 120. Anm. b. 26) Sciagraphia horologii Islandici veteris et novi; die Abhandlung ist als Anhang zur Ausgabe der Rymbegla von Stefán Björnsson gedruckt. Das mir vorliegende Exemplar dieser Ausgabe trägt auf dem Titelblatte die Jahrzahl 1801, aber die Vorrede des Herausgebers ist „die XVI^{to} Calend. Junias Anni MDCCCLXXX“ datirt, und auf das Jahr 1780 führen denn auch Kraft und Myerup, Werlauff (Nordiskt Lidskrift för Obkynghet III. S. 160. Anm. 3) und Möbius die Ausgabe zurück. Da andererseits in der Abhandlung selbst der vierte Band der Historia ecclesiastica zweimal nach der Blattseite citirt wird (S. 17 und 60), sollte man meinen, die Abhandlung könne nicht vor dem Jahre 1778 geschrieben sein; doch zeigen andere Stellen (S. 42 und 59), daß beide Male nur durch einen Druckfehler der vierte

Band des ersten Bandes genannt ist, in welchem letzteren denn auch allein die citirten Stellen sich finden. Indessen wird (S. 65 und 66) der dritte Band des Werkes nach der Seitenzahl citirt, und muß hiernach die Abhandlung in den Jahren 1775—1780 geschrieben sein.

27) a. a. D. S. 19 und 28. 28) Ebenda S. 36—37. 29) Ebenda S. 34; wenn das Citat nicht etwa auf die Jónsbók geht: richtig ist es für keine von beiden Quellen. Auffallen könnte, daß S. 24 dem Úlfljóts nachgesagt wird, er habe „universas patriae leges reformare“ unternommen; indessen handelt es sich dabei doch wol nur um einen uncorrecten Ausdruck. 30) Tractatus theologico-historico-criticus de noctis prae die naturali praerogativa aut dubia aut nulla (Havniae 1782). Die Abhandlung war, wie man aus einem Briefe des Jón Eiríksson an den Verfasser sieht (Ælisaga Jóns Eiríkssonar S. 133), schon im Jahre 1779 geschrieben, und begreift sich darum, daß dieselbe in der oben besprochenen Sciagraphia horologii Islandici S. 11 u. 20, jedoch ohne Angabe von Seitenzahlen, bereits citirt werden konnte. 31) Ebenda S. 172: „Primus Islandorum publicus antiquissimus Legum Codex, dictus primo Ulflots-Lög, sed subsequenti tempore ad Christiana sacra accommodatus Gragas vocatus, quem Codicem Islandi ab anno 930 ad 1270 per annos plus minus 340 pro lege obligante unanimiter agnoverunt.“ Und wieder S. 246: „antiquissimi Legum Codicis Gragas dicti, qui unacum legibus Ulflotianis, ex quibus desumptus est, supra 300 annos in universa Islandia vim legis habuit.“ 32) Ebenda S. 174: „lex ei fere aequalis, quae anno 1123 ab Islandis recepta fuit, et simul cum Gragas annis 190 in usu fuit, jus seil. Eccl. Thorlako-Keitillanum.“ 33) Ebenda S. 176—177: „Anno 1117 per Bergthorur Nomo-

zusammen, so ergibt sich, daß Bischof Finnur in der Arbeit Bergþór's, welche er ganz richtig den Jahren 1117—1118 zuweist, mit vollem Rechte nicht ein in sich abgeschlossenes Gesetzbuch sieht, sondern nur eine unter officieller Auctorität erfolgte Aufzeichnung einer Reihe einzelner Stücke, wobei er nur darin irrt, daß er diese lediglich als ältere Gesetze betrachtet, und darum vor Allem auch die Ulmjótslóg unter sie gerechnet wissen will. Wenige Jahre später läßt dann der Verfasser das Christenrecht aufzeichnen, wiederum als ein für sich bestehendes Ganzes³⁴⁾, nur daß man das Zehntgesetz, welches Bergþór bereits habe aufzeichnen lassen, jetzt an dieses letztere angehängt habe. Endlich sei um das Jahr 1130 oder etwas früher auf Antreiben der beiden Landesbischöfe, denen das geltende Recht noch nicht christlich genug gewesen, durch den Geseßprediker Guðmundur eine neue Uebersetzung der weltlichen Gesetze vorgenommen worden, um alle mit dem geistlichen Rechte nicht in Einklang stehenden Bestimmungen aus denselben zu entfernen; hinsichtlich der Form habe man bei dieser nochmaligen Revision, welche zum ersten Mal ein abgeschlossenes und vollständiges Gesetzbuch habe entstehen lassen, die norwegische Graugans sich zum Muster genommen, und daher habe jenes neue Corpus juris Islandici selbst den Namen der Grágás erhalten. Vergleicht man diese Darstellung mit den Angaben der älteren Autoren, so zeigt sich sofort, daß der Bischof die von Jón Magnússon, dessen Abhandlung er denn auch rühmend erwähnt, geschaffene Grundlage wesentlich sich aneignet; ganz wie dieser sieht demnach auch er in der Graugans wesentlich die reformirten und durch mancherlei neuere Zuthaten ergänzten Gesetze Ulmjót's, nicht mehr irgendwelche norwegische Legislation des dicken Olaf's oder Magnus des Guten, und wenn er dabei die spätere Uebersetzung mit vollem Rechte etwas stärker betont als Jón dies gethan hatte, so schließt er sich auch damit im Grunde nur an die Ansichten an, welche bereits vor ihm Árni Magnússon ausgesprochen hatte. Aber, minder kritisch als diese seine Vorgänger, kann er sich von dem traditionellen Namen der Graugans nicht losmachen, und erfindet darum, vielleicht an eine von Árni beiläufig hingeworfene Bemerkung anknüpfend³⁵⁾, die Thatsache, daß

phylacem et delegatos viros quosdam sapientissimos, nova instituta fuit legum reformatio, cujus in Schedis Arianis mentio injicitur. Tandem in leges relato Codice Juris Ecclesiastici Thorlako-Ketilliano, horum Praesulum auctoritate nova a Guðmundo Nomophylace, et utriusque ordinis ad id nominatis viris sapientissimis instituta est antiqui legum Codicis reformatio, cujus idem ac priorum scopus fuit, ut omnia, quae in antiquis legibus humanis reperirentur, cum divinis legibus pugnancia, prorsus inde ejicerentur, quod circa aut paulo ante annum 1130 factum esse exhibetur, ex qua reformatione natus esse videtur antiquus legum Codex, communiter Grágas vocatus, qualis nunc est, et ad nos pervenit."

34) Es ist ein entschiedener Irrthum, wenn Schlegel, Comment. S. XXXVII. Anm. **), unter Berufung auf S. 174 u. 177 dieser Abhandlung dem Bischofe die Ansicht vindiciren will, daß das Christenrecht einen Bestandtheil der Graugans gebildet habe; Dem Graagaasen S. 128 läßt er denn auch diese Behauptung stillschweigend wieder fallen. 35) þó kynni bókin svo hafa

bei der Uebersetzung der Gesetze Ulmjót's die norwegische Grágás als Muster gedient habe, wofür doch die Quellen nicht den mindesten Anhaltspunkt gewähren. Weil er ferner einerseits richtig bemerkt, daß die Worte der Íslendingabók über die Arbeit Bergþór's nur auf eine Aufzeichnung einzelner Stücke, nicht auf die Abfassung eines geschlossenen Gesetzbuches hindeuten, andererseits aber auch in der sogenannten Graugans mehrmals den Namen des Geseßpredikers Guðmundur genannt liest, erfindet er ohne Weiteres eine zweite Gesetzesrevision, von welcher die Quellen ebenfalls nicht das Geringste wissen, so detaillirten Bescheid auch der Bischof von dem Zwecke dieser neuen Umarbeitung, von der Betheiligung der Bischöfe an derselben und von der Beziehung von Sachverständigen zu geben weiß³⁶⁾. Daß der Verfasser auf einen derartigen Ausweg verfiel, ist um so wunderlicher, da er doch recht wohl weiß, daß das Christenrecht wenigstens auch in späterer Zeit noch Interpolationen erfahren hatte³⁷⁾, und somit auch die Erwähnung des Guðmundur auf spätere Zuthaten zurückzuführen Veranlassung hatte; daß er das Christenrecht nicht, wie ihm doch nahe genug gelegen hätte, in die angebliche zweite Revision des Gesetzbuches mit einstellen ließ, mag sich theils daraus erklären, daß ihm genügende Kenntniß des handschriftlichen Materials abging, theils aber, und hauptsächlich, daraus, daß sich traditionell die Bezeichnung Graugans bereits auf das weltliche Recht beschränkt hatte.

— Geringere Ausbeute gewähren für unseren Zweck die Bemerkungen, welche Grímur Jónsson Thorkelin (+ 1829) in seiner Ausgabe der beiden Christenrechte gelegentlich über die Graugans und deren Entstehungsgeschichte macht. In seiner Ausgabe des älteren Christenrechtes (1776) berichtet er ganz correct über die Entstehung dieser Quelle in den Jahren 1122 und 1123³⁸⁾, bemerkt aber auch, daß deren Text, wie er uns überliefert sei, „a mutationibus, mutilationibus et additionibus“ keineswegs völlig frei geblieben sei³⁹⁾, wie er denn weiterhin insbesondere von Zusätzen spricht, welche der Text der Staðarhólsbók, der Skálhólsbók und der Konungsbók erlitten habe⁴⁰⁾. Dabei stellt er das Christenrecht der Graugans als dem weltlichen Rechte gegenüber, und spricht z. B. von Novellen, welche aus der Graugans in das Christenrecht übergegangen seien⁴¹⁾, oder davon, daß die St. dieses letztere den „Legibus Islandiae civilibus, Grágasae et Járnsídae“ voranstelle⁴²⁾; wenn aber andererseits wieder die in der Konungsbók beobachtete Ordnung, wonach das Christen-

köllað verið ad imitationem hinnar norðsku lögbókarinnar Magnús konungs; die Stelle ist oben S. 110 übersezt zu finden.

36) Ausdrücke wie: „huic tribuitur,“ „factum esse perhibetur,“ scheinen freilich darauf hinzudeuten, daß Bischof Finnur die Fabel nicht erfunden, sondern nur Andern nachgezählt habe; ich weiß indessen von irgend einem Vorgänger in dieser Richtung keine Spur aufzuweisen. 37) J. B. das Gesetz von 1217; vergl. De noctis prae die praerogativa p. 212—213.

38) Kristinrættur hinn gamli, Praef. S. IX—X. 39) Ebenda S. XI. 40) Ebenda S. XIII, XIV und XIX.

41) Ebenda S. X. 42) Ebenda S. XI.

recht der Graugans vorangeschickt, dagegen das Zehntrecht und eine Reihe anderer Anhängel, welche jenes später erhalten habe, von demselben getrennt wird, als die dem Originale zunächst kommende bezeichnet wird⁴³⁾, so muß man wol annehmen, daß der Verfasser ähnlich wie Bischof Finnur eine spätere Umarbeitung der unmittelbar vor Entstehung des Christenrechtes aufgezeichneten Legislation im Sinne gehabt habe. In seinen Anmerkungen zum älteren Christenrecht citirt der Verfasser sehr häufig den „vetus Codex legum Grág.“⁴⁴⁾, daß „jus civile Grág.“⁴⁵⁾, den „Cod. L. L. Grág.“⁴⁶⁾ oder auch schlechtweg die „Grág.“, was dann in Verzeichnisse der Abfürzungen als „Codex Legum Grágás“ erklärt wird; allein, wenn ich etwa abrechne, daß hin und wieder der Vigslóði oder Titulus de Homicidiis oder das Jus criminale ausdrücklich als ein Theil desselben bezeichnet⁴⁷⁾, und daß einmal unter Bezugnahme auf Jón Eiríksson eine Stelle der Königsbók angeführt wird⁴⁸⁾, finde ich Nichts, was auf die Ansichten des Verfassers über die Bedeutung unserer Quelle schließen ließe, und ebenso wenig gewährt in dieser Richtung dessen Ausgabe des jüngeren Christenrechtes Aufschluß, während es auch in ihr an ähnlichen Ausführungen keineswegs fehlt⁴⁹⁾. In eigenthümlicher, aber durchaus unverständiger Weise mischt Hálfdan Einarsson († 1785) in seiner isländischen Literaturgeschichte (1777) die Ansichten seiner Vorgänger durch einander⁵⁰⁾. Er berichtet unter gleichzeitiger Berufung auf Halldór Einarsson, Jón Magnússon, Sveinn Sölvason, Jón Eiríksson und Bischof Finnur⁵¹⁾, wie zuerst Úlfljótur das Landrecht geordnet, dann aber Bergþórr Ráfnsson in den Jahren 1116—1122 für dessen Verarbeitung „in unum corpus“ und schriftliche Aufzeichnung gesorgt habe, von den tüchtigsten Männern unterstützt, wie von Halliði Mársson, bei welchem im Jahre 1118 der Vigslóði niedergeschrieben worden sei, dann von seinem Nachfolger, Guðmundur Þorgeirsson, welcher in den Jahren 1123—1135 das Geseßsprecheramt verwaltet habe; auf diese Weise habe man den „Codicem L. L. Islandicarum, qvi Grágás vocatur“ zu Stande gebracht, welcher dann bis zur Unterwerfung der Insel unter den König von Norwegen gegolten habe. Es ist also im Grunde die Ansicht des Bischofs Finnur, welche der Verfasser vorträgt; allein er ist sich ihrer Verschiedenheit von den Meinungen Anderer keineswegs bewußt und wirft eben darum die angebliche Geseßgebung des Guðmundur mit der des Bergþórr vollständig zusammen. Bei Skúli

Thorlacius († 1815) finde ich nur einmal gelegentlich den Vigslóði angeführt⁵²⁾, ohne daß er sich darüber ausdrücke, ob er ihn zur Graugans zähle oder nicht, oder wie er sich deren Entstehung denke, bei Oddur Halldórsson Vídalín († 1803) die „lex Islandica Grágás“ citirt, ohne daß der Verfasser über deren Entstehung und Bedeutung sich irgend ausdrücke⁵³⁾ u. dgl. m. Dagegen schließt sich Kongslew († 1783) unter Abweisung mehrfacher älterer Irrthümer wieder ganz an die Darstellung des Bischofs Finnur an, welche er freilich „i det Väsentlige“ auch von Jón Eiríksson getheilt glaubt, und in einzelnen Punkten, wie es scheint, nicht ganz richtig versteht⁵⁴⁾. Er berichtet demnach über Bergþórs Arbeit und Guðmund's Revision ganz in der Weise, wie der Bischof dies gethan hatte, nimmt ebenfalls an, daß bei letzterer die norwegische Graugans als Muster gedient und daß dies die Uebertragung ihres Namens auf das isländische Geseßbuch veranlaßt habe, und scheidet auch seinerseits von der Graugans das im Jahre 1123 zum Geseß erhobene Christenrecht, welches er durch das Zehntrecht und mancherlei andere Zuthaten vermehrt weiß. Aber darin scheint er doch seinen Vorgänger nicht völlig verstanden zu haben, daß er ihm eine tiefer einschneidende Unterscheidung zwischen der Geseßgebung Úlfljóts und den späteren Revisionsarbeiten zuschreibt, als welche Herr Finnur im Auge gehabt hatte und somit etwas Neues zu sagen meint, wenn er, halbwegs zifelnd, die Ansicht ausspricht, es möchte am Ende die Graugans an sich gar nichts Anderes gewesen sein, als „der geschriebene und reformirte Ulfjót“⁵⁵⁾. Wie Kongslew selbst dies ausspricht⁵⁶⁾, und die Vergleichung seiner einschlägigen Abschnitte mit den handschriftlich noch aufbewahrten Collegienheften des Jón Eiríksson dies bestätigt⁵⁷⁾, hatte derselbe dieses letzteren Unterstützung bei seiner Arbeit genossen und wesentlich dessen Ansichten in seinem Werke wiederholt; mag sein, daß ihn, der eigene Kenntniß der isländischen Quellen nicht in genügendem Maße gehabt zu haben scheint, hier die kurze Fassung der Darstellung des Bischofs verwirrte, deren Verhältniß zu den von Jón Eiríksson vorgetragenen Ansichten er nicht scharf genug aufzufassen vermochte.

Dieselbe Abhängigkeit von isländischen Gewährsmännern wie bei Kongslew macht sich übrigens, und noch in verstärktem Maße, auch bei allen anderen Ausländern hemerklich, welche etwa über isländische Rechtsquellen überhaupt oder die Graugans insbesondere sich zu äußern

43) Eben da S. XVIII. 44) Eben da S. 88. Anm. 60. 45) Eben da S. 116. Anm. 69. 46) Im Glossare s. v. Drapa. 47) Eben da S. 22. Anm. 14; S. 26. Anm. 16; S. 121. Anm. 71; im Glossare s. v. Drapa. 48) Eben da S. 68. Anm. 46. 49) J. B. Kristinrétur hinn nýi, Praef. S. XIV. Anm. g: „Grágása nempe, cui praefixum Jus Thorlako-Ketillianum;“ S. 62. Anm. 84: „Juris nempe Veteris Gragasae“ u. dgl. m. 50) Dieselbe erschien im angeführten Jahre unter dem Titel: *Sciographia historiae literariae Islandicae*; im Jahre 1786 wurde nur eine neue Titelausgabe veranstaltet als: *Historia literaria Islandiae*. 51) a. a. D. S. 182—185.

52) *Antiquitatum borealium observationes miscellaneae*; Specimen primum (Hafniae 1778) S. 28. Anm. 2: „Vigslode, s. Jus Islandorum Criminale cap. 112;“ gemeint ist St. Vigslóði c. 106. 53) *Dissertatio de vsv lingvae Islandicae in enodandis terminis jvris Danici et Norvegici* (Havniae 1786) p. 31 u. 33. 54) *Den Danske og Norske Private Retts første Grunde I.* (Kjøbenhavn 1781) S. 203—207. 55) S. 204: „Ved denne Graagaas ere Ulfjót's Lovene iffe affstafte, men forbedrede, forøge. Begge vare gialdenbe indtil omtrent 1260, ja jeg veed ei, om Graagaasen i sig selv er andet end den strevne og reformerede Ulfjót.“ 56) *Fortale* S. VI. 57) *Ætisaga Jóns Eiríkssonar* S. 84. Anm. 1.

Veranlassung fanden⁵⁸⁾; bei denjenigen, die nicht etwa in Kopenhagen selbst mit Isländern persönlichen Umgang zu pflegen Gelegenheit hatten, beschränkt sich das Wissen sogar noch enger auf das Maß, welches aus den jeweilig gedruckten Werken isländischer Verfasser, so weit solche dem Einzelnen zu Gebote standen, geschöpft werden konnte und es ist somit nicht zu verwundern, wenn die ausländische Literatur durchaus ungenügende und unkritische Berichte über die Geschichte der isländischen Rechtsquellen überhaupt und über die Graugans insbesondere bringt. Eben wegen dieses ihres durchgreifenden Mangels an Originalität hat es keinen Werth, den Ansichten auswärtiger Schriftsteller sorgfältiger nachzugehen, und mag darum hier nur beiseite gelassen werden der hervorragenden deutschen Autoren gedacht werden. Da finden wir nun zunächst, daß der Bürgermeister Johann Anderson, dessen ebenso wohlgemeinte als unbedachte Schrift über Island so viel Vergnügen gab, nur von den Ulkjötslög und der Jónsbók weiß, ohne irgendwelcher zwischen beiden in der Mitte liegenden Legislation zu gedenken⁵⁹⁾; auffällig genug, da er sich auf die inzwischen durch Bussæus herausgegebene Isendingabók ausdrücklich beruft, aber immerhin noch weniger auffällig, als daß sowohl Jón Porkelsson in den Gegenbemerkungen, welche er der dänischen Uebersetzung jenes Werkes anhängte⁶⁰⁾, als auch Niels Horebow in seiner Gegenschrift⁶¹⁾, diesen Vorstoß völlig ungerügt lassen. Ähnlich äußert sich aber auch Georg August Det harding, und zwar in einer Abhandlung, welche doch speciell den isländischen Gesetzen gewidmet ist⁶²⁾; er erwähnt, unter Bezugnahme auf Arngrimur lærði, der Gesetzgebung Ulkjót's, und meint, daß diese durch die Gesetzsprecher der späteren Zeiten „nach Maßgebung der Umstände immer ausführlicher gemacht“ worden sei, springt aber dann von ihr weg ohne Weiteres auf die Jónsbók hinüber, welche er in eben dem Zeitpunkte ihre Geltung erlangen läßt, in welcher jene ältere Legislation außer Kraft gekommen sei. Den Namen der Graugans nennt er dabei ebenso wenig als den der Járnsíða, von welcher letzteren er doch einen entfernten Schimmer von Kenntniß hat; dagegen gedenkt er noch⁶³⁾ der beiden Christenrechte, von welchen das ältere „im Jahre 1116 von den beyden Bischöffen zu Schaltholt und Hoolum Torlaco

und Catullo abgefaßt, und nachdem solches von den übrigen Einwohnern gebilligt worden, wie Bergthorus Aufseher war, in Island eingeführt, und im Jahre 1122 von dem Erzbischofe zu Lunden bestätigt“ worden sei. Der von Nicolaus Peter Sibbern, wie es scheint vorwiegend mit des Jón Porkelsson Unterstützung verfaßte Abriss einer isländischen Literaturgeschichte, welchen Dreyer herausgab⁶⁴⁾, gedenkt der isländischen Gesetze nicht mit einem Worte, obwohl er der literarischen Thätigkeit, welche einzelne Isländer der Rechtswissenschaft zugewendet haben, mit ein Paar Worten Erwähnung thut⁶⁵⁾. Einige bessere Kenntniß über das isländische Recht mochte man in Deutschland allenfalls aus dem Bericht entnehmen, welche der Schwede Uno von Troil über eine im Jahre 1772 nach Island unternommene Reise erstattete, indem seine Reisebriefe sofort auch in deutscher Sprache erschienen⁶⁶⁾; allein auch er erwähnt nur mit kurzen Worten der Ulkjötslög, deren Einführung er noch dazu in das Jahr 987 setzt, dann der Grágás, die er im Jahre 1118 und der Jónsbók, die er im Jahre 1280 als Gesetz annehmen läßt, sowie des älteren Christenrechtes, dessen Entstehung er dem Jahre 1123 zuweist⁶⁷⁾. Wenig mehr ist auch aus der Beschreibung Islands zu entnehmen, welche Christian Ulrich Detlev Eggers († 1813) im Jahre 1786 begann⁶⁸⁾. Er erwähnt gelegentlich der Gesetze Ulkjót's und Þorgeir's, welche er den Jahren 928 und 1000, des angeblichen Kirchenrechtes des Bischofs Grímkell, welches er dem Jahre 1020 zuweist, des Zehntgesetzes aus dem Jahre 1096 oder 1097, dann der Graugans aus dem Jahre 1118, woran dann noch die Erwähnung der beiden Christenrechte und der Jónsbók sich schließt⁶⁹⁾; das ist aber auch Alles, was man aus dem Werke erfährt, da dessen Fortsetzung, in welcher sich der Verfasser ausführlich über die älteren Gesetze der Insel verbreiten wollte, leider niemals erschienen ist. Etwas ausführlicher spricht sich eine zweite, in demselben Jahre erschienene Schrift aus, welche anonym herauskam, aber ebenfalls als ein Werk des Eggers betrachtet wird⁷⁰⁾. Der Entstehung der Ulkjötslög wird hier gedacht, die indeß nicht niedergeschrieben gewesen seien, und mit welchen sich der Verfasser gleich auch die Ordnung der Bezirksverfassung verbunden denkt; die Annahme des Christenthumes im Jahre 1000 und die angebliche Einführung des Christenrechtes des Bischofs Grímkell im

58) Vergl. z. B. Engelstoft, Forsög til en Skildring af Dvindeffönnets hunselige og borgerlige Kaar hos Skandinaverne før Kristendommens Indførelse, 1799, welcher, S. 32—33. Anm. z, die Graugans als ein im Jahre 1118 eingeführtes geschriebenes Recht bezeichnet, welches seinen Namen hinterher von dem norwegischen Gulatingsrechte (!) her erhalten, und zu welchem Vigslóði als ein einzelner Abschnitt gehört habe; nach S. 208. Anm. a sollen aber altnorwegische Gesetze aus dem Heidenthume bei deren Abfassung als Muster gedient haben.

59) Nachrichten von Island, Grönland und der Straße Davis (Hamburg 1746) S. 112. S. 140. Anm.

60) Johann Anderson's Efterretninger om Island, Grönland og Stræt Davis (Kjøbenhavn 1748) S. 292 u. 336.

61) Tilforlabelige Efterretninger om Island (Kjøbenhavn 1752) S. 381—385. Eine teutsche Uebersetzung erschien im Jahre 1753 zu Kopenhagen und Leipzig.

62) Abhandlung von den Isländischen Gesetzen (Hamburg 1748) S. 4—6.

63) Ebenda S. 21—22.

64) Idea historiae literariae Islandorum, breviter delineata etc. a Nicolao Petro Sibbern, in Dreyer's Monumenta anecdota I. (Lubecae et Altonae 1760) p. 175—228; über des „Jonas Torchillus“ Beihilfe vergl. S. 179.

65) Ebenda S. 205—206. 66) Bref rörande en Resa til Island 1772 (Upsala 1777); die teutsche Uebersetzung ist zu Upsala und Leipzig im Jahre 1779 erschienen.

67) S. 54 u. 56 der schwedischen, oder S. 52 u. 55 der deutschen Ausgabe.

68) Physikalische und statistische Beschreibung von Island. Ersten Theils erste Abtheilung (Kopenhagen 1786).

69) a. a. D. S. 106—108.

70) Philosophische Schilderung der gegenwärtigen Verfassung von Island (Altona 1786). Daß Eggers als der Verfasser galt, wird in Kraft's und Myerup's Almindeligt Litteraturlericon S. 146, in der Afisaga Jóns Eiríkssonar S. 122 u. dgl. m. behauptet.

Jahre 1019, dann des angeblichen Gesetzes vom Jahre 1053 wird erwähnt, welches den Vorzug des geistlichen vor dem weltlichen Rechte feststellen sollte; die Errichtung der beiden Bistümer und die Einführung des Zehnt werden erzählt und auch die Entstehung des älteren Christenrechtes in den Jahren 1122—1123 den Quellen entsprechend berichtet⁷¹⁾. Weiterhin aber heißt es: „Einige Jahre vorher hatten die Isländer ein erweitertes weltliches Gesetz bekommen, das sogenannte Graagaas, eins der merkwürdigsten nordischen Gesetze, das bis jetzt noch nicht gedruckt ist. Der Anfang zu diesem Gesetzbuche ward 1097 durch die peinliche Verfügung, Vigslöde, gemacht; wozu man in der Folge mehrere der älteren Verfügungen hinzuthat, sie verbesserte, vermehrte und schriftlich abfaßte. Diese Arbeit wurde unter der Aufsicht des Harald Mårssen im Jahre 1118 vollendet“⁷²⁾. Man sieht, der durch einzelne Annalenhandschriften verschuldete und von Arngrimur lærði und anderen älteren Autoren weiter getragene Irrthum, wonach die Codification des Hattli schon dem Ende des 11. Jahrh. angehören sollte, wird hier, wie dies ja auch sonst vorkommt, mit der bei späteren Schriftstellern gefundenen richtigen Angabe combinirt, wonach solche erst den Jahren 1117—1118 angehörte; den Namen Harald Mårssen statt Hattli muß der Verfasser aber, wenn nicht etwa ein bloßer Schreib- oder Druckfehler vorliegt, aus irgend einer, mir nicht nachweisbaren, abgeleiteten Quelle geschöpft haben. Ausführlicher noch, aber um Nichts kritischer, sind die Angaben, welche sich bei Johann Karl Heinrich Drever finden. Im Jahre 1790 erschien von diesem eine „Abhandlung von den in Teutschland wenig bekannten isländischen Rechtsbüchern und dahin gehörigen Schriften, auch deren Gebrauch zur Aufklärung vieler Stücke des Deutschen Privatrechts“⁷³⁾. Des Bussæus Ausgabe der Islendingabók, Thorfelín's Ausgabe der beiden Christenrechte, des Jón Arnason Werk über den isländischen Rechtsgang, die Schriften ferner von Arngrimur Jónsson, Þormóður Torfason, Jón Eiríksson, Finnur Jónsson, Hálfdan Einarsson, Kongólew, Eggert und Andern sind dem Verfasser bekannt; dennoch aber bringt derselbe, weil er die Quellen selbst nur sehr oberflächlich kennt, und zwischen den bei Andern gefundenen Angaben und seinen eigenen, auf diese gebauten phantastischen Vorstellungen durchaus nicht scheidet, die wunderlichsten Dinge zu Markt: Die Goden sollen „eine große Ähnlichkeit mit den Leviten“ gehabt haben, das Amt des Gesetzsprechers „mit dem oberpriesterlichen Amte verbunden“ gewesen sein u. dgl. m. So berichtet der Verfasser denn auch über die Quellengeschichte confus genug, und sei es nun durch Schreib- oder Druckfehler, scheint sein

Bericht noch des Weiteren verunstaltet werden zu sein. Ueber die Alþjótslög zwar spricht er sich noch ganz leidlich aus, wenn er gleich deren schriftliche Aufzeichnung im Widerspruche mit seinen Gewährsleuten behaupten will, und ebenso ist richtig, was er von der Entstehung des älteren Christenrechtes sagt; wenn er dagegen „im Anfange des 12. Jahrh.“ den „Lagmann Bergthor Þorsmenson“ und dessen Nachfolger „Gudmund Þorgríonson“ eine Codification vornehmen, und auf diesem Wege „die isländische Graagaas“ entstehen läßt, wenn er ferner deren Entstehung dem Jahre „1137“ oder, wie es Vidálin glaubwürdiger bestimmt, 1121⁷⁴⁾ zuweist, so ist in seiner Darstellung zwar die von Bischof Finnur aufgestellte Ansicht noch zu erkennen, aber kaum zu begreifen, woher die abenteuerlichen Namen und die nicht minder verkehrten Jahrzahlen genommen sind⁷⁵⁾. Und daneben nennt dann Drever erst noch, als einen Theil der Graagaas, „die Vigslöde oder das von Hattli Mårssen im Jahre 1118 ausgearbeitete Gesetz wegen des Todschlags“, welches also von der Arbeit Bergþór's unterschieden wird. Weiterhin wird dann noch von dem neueren Gesetzbuche gehandelt, „welches man unter dem Namen Hafónnes Bok, gemeinlich der Frenshde kennt“, sowie von dem „Codex Magnæus“, „Codex Joanneus“ oder der Jónsbók; wird ferner der neueren Gesetze und Verordnungen gedacht und endlich sogar auf die juristische Literatur der Isländer ein Blick geworfen: Alles in derselben flüchtigen und unkritischen Weise, wie solche die eben mitgetheilten Proben erkennen lassen. Ein Paar Jahre später als die bisher besprochene Arbeit erschien desselben Verfassers: „Versuch einer Kenntniß der Uebersetzungen der in der nordischen Ursprache geschriebenen Gesetzbücher, zum Behuf der der nordischen Sprache unkundigen deutschen Rechtsgelehrten, welche diese Nebenquellen und Hilfsmittel der deutschen Rechte zu deren Erklärung und Erläuterung gebrauchen wollen“⁷⁶⁾. Auch in dieser Schrift wird wieder der isländischen Gesetze und ihrer Geschichte gedacht⁷⁷⁾; jedoch hat sich dabei der Verfasser wesentlich

71) a. a. O. S. 211—216. 72) a. a. O. S. 216; vergl. auch S. 182, wo die „Graagaas“ als das ältere isländische Gesetz der „Járnside“ und dem „Jónsbuche“ gegenübergestellt wird. Auf die beiden letzteren Quellen, dann das neuere Christenrecht, wird übrigens auch an unserer Stelle S. 221—222 noch eingegangen, und fest der Verfasser die Abfassung der Járnside in das Jahr 1271. 73) In des Freiherrn Siegmund von Bibra Journal von und für Deutschland. 1790. Achte Stück S. 127—142.

74) Páll Vidálin z. B. nennt an der von Drever in Bezug genommenen Stelle, nämlich s. v. Dönsk tunga, in der Gunnlaugs s. O. 220, das Jahr 1118, nicht 1121.

75) In des Verfassers: Beiträge zur Litteratur der Nordischen Rechtsgelahrtheit (Hamburg 1794) auf S. 1—110 eingestellt. Ebenda findet sich S. 151—212 eine Bibliotheca juris Dano-Nornagici, Cimbrici, in welcher auf S. 208—212 unter dem Titel „Isländische Rechtsbibliothek“ eine Reihe auf das isländische Recht bezügliche Schriften aufgezählt werden, während freilich andere hierher gehörige auch schon vorher, unter den Nummern 23, 25, 70, 79, 124, 126, 219, aufgeführt worden waren. Von den wunderlichen Mißverständnissen, deren sich der Verfasser in allen diesen Schriften schuldig macht, hier nur ein drolliges Beispiel. Unter den Schriftstellern, welche sich durch Anfertigung von Glossarien über die altnordische Sprache verdient gemacht haben, figurirt S. 14 und S. 15. Anm. 17 auch ein Herr Hypnon; sollte man für möglich halten, daß unter dieser Bezeichnung der ehrliche Jón Olafsson verborgen liegt, welcher, auf den Svefneyjar oder Schlafinseln geboren, zum Unterschiebe von dem gleichzeitig wirkenden Jón Olafsson aus Staður in der Grunnavik sich wol als Hypnonesus bezeichnete? Nicht minder drollig nimmt sich S. 106. Anm. die Bezugnahme auf den „berühmten Bischof Arnas Magnæus“ aus. 76) a. a. O. S. 94—106. Die corrupten Namen wer-

selbst ausgeschrieben, und mag höchstens bemerkt werden, daß er hier die isländische Graugans ausdrücklich zum Theil aus dem norwegischen Gesezbuche gleichen Namens geschöpft werden läßt, und somit noch enger an des Bischofs Finnur Ansicht sich anschließt als in jener früheren Abhandlung. Weit kürzer, aber auch ungleich verlässiger spricht sich Jakob Grimm in dem Aufsatze aus, welcher unter dem Titel: „Literatur der altnordischen Geseze“ im Jahre 1817 erschienen ist⁷⁷⁾; er beschränkt sich darauf, an der Hand der *Islendingabók* und der *Landnåma* über die Einführung der *Ulfjótslög*, dann über die Codification *Bergþór's* zu berichten, erwähnt sodann der angeblich von Guðmundur unternommenen Revision, welcher die Graugans ihre Entstehung verdanken soll, und deutet die Möglichkeit an, daß diese ihren Namen von dem gleichnamigen norwegischen Gesezbuche entlehnt haben könnte und gedenkt sodann auch noch der *Hákonarbók* oder *Járnsíða*, der *Jónsbók* und der beiden *Christenrechte*⁷⁸⁾. Der Verfasser, welcher wesentlich aus Myrup, *Tilstand i Danemark og Norge* (Kjöbenhavn) 1804. Bd. II. S. 140—153 geschöpft zu haben scheint⁷⁹⁾, folgt also ebenfalls wesentlich der Darstellung des Bischofs Finnur, aber ohne alle eigene Zuthat, und darum auch ohne weitere Misverständnisse, als deren sich dieser sein Gewährsmann selbst bereits schuldig gemacht hatte. Dürstiger äußert sich um ein Jahr später Schildener⁸⁰⁾, indem er unter den isländischen Rechtsquellen außer der *Jónsbók* nur noch nennt: „*Ulfjót's Lov*, aus dem zehnten, und *Gragas* (Graugans, von dem Umschlage mit dem Fell dieses Thiers so genannt) aus dem 12. Jahrhundert,“ während die *Járnsíða* völlig übergangen wird; über die Entstehung der Graugans spricht er sich überhaupt nicht aus u. dgl. m.

So galt demnach den deutschen Gelehrten sowol als den isländischen nach manchem Wechsel der Ansichten seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts die sogenannte Graugans für ein Gesezbuch aus dem Anfange des 12. Jahrh., welches wesentlich auf Grund der älteren Geseze *Ulfjót's* von *Bergþór* und seinem Nachfolger *Guðmundur* zu Stande gebracht worden sei und neben welchem das ältere *Christenrecht* noch seine selbständige Stellung einnehme. In der That ist es im Wesentlichen nur die von Bischof Finnur aufgestellte Ansicht, welche noch im Jahre 1819 von dem verdienten Conferenzrathe *Magnús Stephensen*, dem tüchtigsten unter den neueren Juristen Islands († 1833), in einer eigens der Betrachtung der Geseze der Insel gewidmeten Abhandlung vorgetragen⁸¹⁾ und

welche um dieselbe Zeit von dem nicht minder ausgezeichneten Conferenzrathe *Bjarni Þorsteinsson* in seinem dankenswerthen Werke über das isländische Abgabewesen kurzweg in Bezug genommen wird⁸²⁾; richtigere Anschauungen über die Bedeutung der Quelle waren auch wirklich kaum zu erwarten, so lange nicht deren Text ihrem vollen Umfange nach gedruckt vorlag. Die *Arnasmagnáanische* Ausgabe der Graugans ist es denn auch, deren Erscheinen einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte dieser Rechtsquelle bezeichnet.

Schon ein Paar Jahre vor dem Erscheinen dieser Ausgabe hatte Michelsen, damals in Kopenhagen, einen guten Theil derselben benutzen können, und zwei in den Jahren 1826 und 1828 von ihm verfaßte Abhandlungen zeigen, wie die eigene Anschauung die Ansichten über die Bedeutung der Quelle umstimmen mußte⁸³⁾. Er bezeichnet „die sogenannte Graugans“ als „das älteste auf uns gekommene Rechtsbuch Islands aus den ersten Decennien des 12. Jahrh.“⁸⁴⁾ und spricht „von der Verschiedenheit der Graugans als eines Rechtsbuches, von dem *Jónsbuche* als einem Gesezbuche“⁸⁵⁾; er sucht also in der Quelle nicht mehr ein Product der Legislation, sondern nur noch ein Erzeugniß der Privatthätigkeit, wobei freilich, da der Verfasser über die Entstehung der Quelle sich nicht näher ausläßt, dahingestellt bleiben muß, wie er sich deren angeblichen Ursprung im Anfange des 12. Jahrh. mit dieser seiner neuen Auffassung zusammenreimen mochte⁸⁶⁾. Ungleich bedeutsamer

*Nomophylace collectas, emendatas literisque mandatas esse Ao. 1117, et Anno dein 1118 promulgatas docent historiae. Aut vero periit postea magna pars collectionis Bergthorianae, si unicum fere hujus partem, Viglói inscriptum exceperis, aut reliqua variis transformata mutationibus in antiquum corpus juris Islandici Grágas dictum ita transiere, ut hoc jam contineantur leges Ulfjóti-Bergthorianae, nonnihil tamen ad tenorem antiquioris Norvegiæ Legum Codicis, etiam Grágas appellati, accommodatae. Gissuri vero Statutum de Decimatione ex Bergthoriana collectione in laudatum jus ecclesiasticum, conscriptum Ao. 1122 et 1123 pro lege universaliter receptum, omnino integrum transmigrasse, cum ipsum Statutum authenticum, ejusque nullum fide dignius aut hoc jure antiquius existat exemplum, nos agnoscere fatemur, idque ut authenticum unacum jure hoc Thorlaco-Ketilliano ab universis Islandis de nunc pro lege fuisse receptum.“ Eine kurze Biographie des Verfassers siehe in den *Ný fêlagsrit* VI. (1846) S. V—XIV.*

82) Om kongelige og andre offentlige Afgifter samt Jordebøgs Indtægter i Island (Kjöbenhavn 1819) S. 62: „den ældste skrevne Lov for Island, Graagaasen kaldet, som menes at være givne omtrent i Begyndelsen af det 12te Aarhundrede.“ 83) Ueber altnordisches Armenrecht, in den: *Craniæ*, herausgegeben von Falk. Heft 2. Heidelberg 1826. S. 117—183, dann Heft 3. 1828. S. 68—99; ferner: *Der altnordische Sühneeid*, ebenda Heft 3. S. 100—121. 84) *Armenrecht* S. 131. Ebenda S. 133 wird auch der *Járnsíða* und der *Jónsbók* in Kürze gedacht; es ist aber nicht richtig, wenn Schlegel, *Comment. XLIV. Ann. ****) dem Verfasser nachsagt, er bezeichne diese so gut wie die Graugans als „Volksrechte“ oder Rechtsbücher, während sie doch Gesezbücher seien. Michelsen braucht von der *Jónsbók* und der *Járnsíða* den Ausdruck *Landrecht*, *Volksgeßez*; beide Ausdrücke aber sind nicht mit Rechtsbuch identisch, und die in der folgenden Anmerkung anzuführende Stelle läßt über seine Meinung vollends keinen Zweifel. 85) *Sühneid* S. 101. Ann. 86) Um dieselbe Zeit hatte auch Paulsen in seiner Abhandlung:

den indessen hier, wo nur ein kürzerer Bericht gegeben wird, nicht genannt.

77) In der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Bd. III. S. 73—128. 78) a. a. O. S. 103—108. Vergl. S. 113: „Die Graugans rührt aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts und hat sich vermuthlich in ihrer ersten Gestalt erhalten.“ 79) a. a. O. S. 75—76. 80) *Guta-Lagh*, das ist der Insel Gothland altes Rechtsbuch (Greifswald 1818) S. XVII. 81) *Commentatio de legibus, quae jus Islandicum hodiernum efficiunt* (Havniae 1819) p. 26—27: „*Primas enim Islandorum leges a Bergthoro Rafni*

A. Geschl. d. W. u. R. Erste Section. LXXVII.

aber als dieser ihr Vorläufer wurde für unsere Quellengeschichte die Abhandlung, welche Conferenrath Johann Friedrich Wilhelm Schlegel († 1836) der ersten Ausgabe der Graugans voranschickte (1829), und welche er dann wenige Jahre später (1832) etwas abgekürzt und überarbeitet in dänischer Sprache neuerdings erscheinen ließ⁸⁷⁾; von ihr darf man wol sagen, daß sie für eine eigentlich kritische Untersuchung der einschlägigen Fragen erst den Grund geebnet, ja daß sie auf dem eben erst geebneten Grunde auch bereits das neue Gebäude wenigstens in seinen Hauptumrissen richtig und dauerhaft ausgeführt habe. Es verfolgt aber Schlegel an der Hand der geschichtlichen Quellen den Verlauf der Entwicklung des isländischen Rechts von seinen ersten Anfängen bis zu der Zeit herab, da die Insel den norwegischen Königen sich unterwarf; er prüft andererseits den Inhalt unserer Quelle, und zwar unter eingehender Berücksichtigung der zwischen ihren beiden Haupttheilen bestehenden Verschiedenheiten, und sucht durch die Combination der Resultate dieser Prüfung mit den Ergebnissen jener geschichtlichen Erörterung zu sicheren Schlüssen zu gelangen; er stellt endlich auch fest, daß sich der Name der Graugans vor dem 17. Jahrh. nicht nachweisen lasse, und daß für uns keinerlei Grund vorliege, denselben als einen echten und alten zu betrachten. Nach allen drei Seiten hin ist seine Untersuchung ebenso wol auf ein ausgebreitetes Material gestützt, als verständig und bedächtig geführt; aber doch scheint der Verfasser schließlich auf halbem Wege stehen geblieben zu sein, sei es nun, weil ihm doch noch die Kenntniß so mancher Materialien abging, welche geeignet sind, über die Zustände der Zeit Licht zu verbreiten, in welcher der Name der Graugans aufkam, oder auch, weil er nicht kühn genug war, sich so weit von den einmal überlieferten Ansichten über die Bedeutung der Quelle zu entfernen, als dies bei vollkommen folgerichtiger Durchführung der von ihm selbst aufgestellten Sätze hätte geschehen müssen. Mit vollem Rechte lehnt Schlegel jede Zurückführung der Quelle auf die norwegische Graugans ab, indem er deren specifisch isländischen Inhalt, das Schweigen aller geschichtlichen Quellen über einen solchen Zusammenhang, endlich auch den ganzen, wohlbezeugten Gang der isländischen Legislation gegen eine derartige Annahme geltend macht⁸⁸⁾; zu weit gegangen ist nur, und offenbar durch zu geringe Kenntniß der isländischen Zustände im 16. und 17. Jahrh. veranlaßt, daß er auch eine Anknüpfung des den isländischen Texten beigelegten Namens der

Graugans an das so benannte norwegische Gesetzbuch abweist, auf welche Finnur Magnússon ihn mit vollem Rechte hingewiesen hatte⁸⁹⁾: hinsichtlich der Deutung des Namens ist der Verfasser hierdurch auf den Weg der bloßen Conjectur verwiesen, und nimmt sofort ohne allen bestimmteren Anhaltspunkt an, daß die isländische Quelle den Namen der grauen Gans erhalten habe, um sie im Gegensatz zur Jónsbók als das ältere Recht zu kennzeichnen⁹⁰⁾. Mit nicht minderm Rechte erklärt sich Schlegel ferner auch gegen die Identificirung der sogenannten Graugans mit den Gesetzen Úlfrjóts⁹¹⁾; er macht in treffendster Weise geltend, daß diese letzteren von Anfang an geringen Umfanges und schon früh so sehr durch spätere Gesetze durchbrochen und verändert worden waren, daß selbst ihr Name frühzeitig abkam, wie denn auch in unseren Texten niemals Úlfrjótur genannt werde, während solche doch sonst auf einzelne Gesetzesprüche frischweg namentlich Bezug nehmen. Dagegen will er in unserer Graugans die Gesetzgebung des Bergþórr sehen, allerdings nicht in ihrer ursprünglichen und ältesten Gestalt, aber doch in der, welche sie durch spätere Gesetze und die Thätigkeit neuerer Juristen erhalten habe⁹²⁾. Der Verfasser übersteht also zunächst keineswegs, daß unsere Texte zum Theil Gesetze aus nachweisbar späterer Zeit enthalten. Mit aller Bestimmtheit macht er geltend, daß das im Jahre 1123 erlassene Christenrecht einen Bestandtheil der Graugans bilde⁹³⁾, und tadelt entschieden dessen Nichtaufnahme in die Textausgabe; er beachtet auch, daß dieses Christenrecht selbst wieder mancherlei Zusätze und sonstige Veränderungen erfahren hat, welche zum Theil bis in den Anfang des

89) S. CLIX der Ausgabe sagt nämlich Finnur: „Seculis decimo sexto et decimo septimo, quibus Islandi vel docti credebant omnes leges Islandicas e Norvegia petitas fuisse, quod modo aliquatenus verum est, sibi persvaserunt Codicem legum Islandicarum vetustissimum eundem esse ac Grágas Norvegorum, adeoque illi idem nomen competere, quod postea ei haesit.“

90) Wann der Verfasser den Namen aufgefunden meint, läßt sich nicht recht sicher erkennen; eine unten noch anzuführende Stelle läßt indessen vermuthen, daß er die allerersten Jahre der norwegischen Herrschaft im Sinne haben mag. Doch ist nicht zu übersehen, daß er in seiner jüngeren Abhandlung, *Om Graagaasen* S. 116—117, der Ansicht Finn's weit minder kategorisch entgegentritt.

91) Comment. S. XXX; vergl. S. XX. 92) Comment. S. XXV: Hic est ille legum Codex, quem „Grágas“ vulgo vocant, quique hodie demum publici juris sit, non quidem illa antiquissima forma, quam promulgationis tempore habuit, sed ea, quam novis subinde edictis et Jureconsultorum iteratis studiis recepit, ut postea demonstro. Ähnlich *Om Graagaasen* S. 127.

93) Comment. S. XXXVII: abunde patet librariorum utriusque codicis vel potius eos dirigentium iudicio, jus ecclesiasticum partem indivisam legis, quam Grágas vocant, efficere adeoque eos omnes errare, qui hoc nomine solum jus civile contineri sibi aliisque persvaserint. Ausführlicher noch: *Om Graagaasen* S. 128. Nur hätte der Verfasser für seine Ansicht nicht darauf sich berufen sollen, daß in der St. dem Christenrechte eine für dieses und die ganze Graugans gemeinsam bestimmte Vorrede vorgelegt sei; es ist diese Vorrede eben nur ein einzelnes, der Járnsida entlehntes Capitel, welches der Schreiber als zu einer Vorrede passend aus deren Text willfürlich losgelöst und an den Anfang seiner ganzen Handschrift gestellt hat. Vergl. oben S. 5.

„Ueber das Studium des Norbischen Rechts im Allgemeinen und des Dänischen Rechts insbesondere.“ 1826. S. 16, die Graugans als ein isländisches „Rechtsbuch“ bezeichnet; bei ihm ist indessen auf diese Bezeichnung kein Gewicht zu legen, da er sie anderwärts, nämlich S. 36, ebenso unbedenklich ein isländisches „Gesetzbuch“ nennt.

87) Siehe oben S. 13. Anm. 93. Ich halte mich im Folgenden zunächst an die ältere und ausführlichere Abhandlung, doch so, daß erforderlichen Falls auch auf die jüngere Bezug genommen wird, sofern diese nämlich über einen einzelnen Punkt sich klarer oder eigenthümlich ausspricht.

88) Comment. S. XXVI—XXIX.

13. Jahrh. herabreichen⁹⁴⁾, und bringt hiermit die Verschiedenheit der Gestaltung seines Textes in den verschiedenen Handschriften in Verbindung. Er weiß auch, daß einzelne Male in unseren Texten auf den Geseßsprecher Gudmundur Bezug genommen wird, weist indessen besonnen die Annahme derjenigen zurück, welche durch ihn eine durchgreifende Reformation des Landrechtes unter Berücksichtigung der norwegischen Graugans vornehmen lassen wollen⁹⁵⁾; endlich ist auch das Vorkommen noch späterer legislativer Zusätze von ihm nicht übersehen worden, welche zum Theil bis in das 13. Jahrh. heruntergehen, und oft genug durch die Bezeichnung als *nymæli*, die Verweisung auf ältere Rechtsbücher u. dergl. auch dann sich zu erkennen geben, wenn die Zeit ihrer Entstehung sich nicht bestimmt nachweisen läßt. Abgesehen aber von solchen legislativen Zuthaten, findet der Verfasser auch Edicte, Rechtsvorträge und Rechtsgutachten der Geseßsprecher benutzt und daneben der wissenschaftlichen Jurisprudenz, sowie der Praxis der Gerichte einen Einfluß auf die Gestaltung unserer Texte eingeräumt⁹⁶⁾, und wenn er, nachdem alles dies von ihm ausgeführt worden ist, erst noch von Neuem die Frage aufwirft, ob denn in der That unsere Quelle den echten Text der durch Gudmundur revidirten Geseßgebung Bergþór's enthalte⁹⁷⁾, so kann es sich bei derselben der Natur der Sache nach nicht mehr darum handeln, ob uns ein interpolirter oder nichtinterpolirter Text vorliege, sondern nur noch um die viel weiter gehende Frage, ob der uns vorliegende Text überhaupt noch im Großen und Ganzen als mit der *Haflíðaskrá* identisch bezeichnet werden dürfe, oder ob derselbe nicht vielmehr ein völlig neues Werk enthalte, welches nur den materiellen Inhalt jener älteren Codification mehr oder minder überarbeitet und umgestaltet in sich aufgenommen haben möge. Bei der Erörterung der so gestellten Frage legt Schlegel sofort ganz richtig auf die Verschiedenheit der Darstellung in den verschiedenen Theilen der Quelle Gewicht, auf die mehrfach hervortretende übertriebene Ausführlichkeit in der Behandlung einer, oft sichtlich selbst erfundenen Casuistik, sowie auf Ausdrücke, welche auf die Geseße als auf etwas Fremdes hinweisen; er würdigt ferner auch eingehend die Bedeutung, welche in dieser Beziehung der so tief gehenden Verschiedenheit der Gestaltung des Textes in unseren beiden Haupthandschriften zukommt. Aber die

Art, wie diese Verschiedenheiten erklärt und jene Schwierigkeiten beseitigt werden wollen, scheint eine keineswegs vollständig gelungene⁹⁸⁾. Gestützt auf eine bereits oben⁹⁹⁾ als unstatthaft zurückgewiesene Auslegung einer schon mehrfach besprochenen Stelle des *Lögrettupáttur*, gelangt der Verfasser mit Zuhilfenahme von allerlei völlig haltlosen Hypothesen zu der Annahme, daß man die Originalhandschrift der Codification Bergþór's dem Geseßsprecher, zwei authentische Abschriften derselben dagegen den beiden Landesbischöfen anvertraut habe, und daß man diesen drei officiellen Exemplaren dann ganz ebenso, wie dies bezüglich der *Jónsbók*, der norwegischen *Gulapingslög* oder unserer teutschen *Lex Salica* sich nachweisen lasse, dann später die auf dem Wege der Geseßgebung oder durch die Edicte der Geseßsprecher sich ergebenden Veränderungen beigefügt habe; durch die nicht hinreichend genaue Befolgung jener Vorschrift sei dann die Verschiedenheit der Handschriften entstanden, welche die angezogene Stelle des *Lögrettup.* voraussetze. Alle drei authentischen Exemplare seien aber überdies durch irgendwelche Zufälle zu Grunde gegangen, und die Beschaffenheit unserer Handschriften zeige, daß keine von ihnen auch nur eine getreue Abschrift eines solchen officiellen Exemplares sein könne; darauf weise mit Bestimmtheit hin, daß unsere Handschriften öfter auf einen anderen Text als auf einen mit Geseßesanschen bekleideten Bezug nehmen, daß sie auch wol auf antiquirtes, ja sogar auf fremdes Recht sich berufen, daß endlich in einer und derselben Handschrift einzelne Bestimmungen an verschiedenen Stellen wiederholt werden, oder auch wol bloße Referenzen sich finden, bei welchen die Lücke zwischen den angeführten Anfangs- und Endworten durch ein bloßes: *usque* sich ausgefüllt zeige. Von den Schreibern unserer Handschriften, die offenbar nur als Copisten in Betracht kommen dürften, seien hiernach wol Originale benutzt worden, bei deren Herstellung man sich nicht damit begnügt habe, die neueren Geseße und Edicte zusammenzubringen und am gehörigen Orte dem alten Geseße einzuschalten, sondern auf Grund der Jurisprudenz und Gerichtspraxis auch noch einen Commentar und eine Glosse hinzufügen zu sollen glaubte; sowol die Eintheilung und Anordnung des Ganzen, als auch die Wahl des Ortes, an welchem die einzelnen Einschaltungen geschehen sollten, sei hiernach von dem Belieben des einzelnen Sammlers abhängig gewesen, und hieraus sollen sich die Differenzen zwischen unseren verschiedenen Texten, ja auch mancherlei Ungleichförmigkeiten und Wiederholungen erklären, die sich in einem und demselben Texte ergeben¹⁾, und mit volstem Rechte wird darauf aufmerksam gemacht, daß vorab für den Geseßsprecher, dann aber auch für die übrigen Häuptlinge, die Bischöfe, die Vorsteher der Gemeinden, ja sogar für manche Privatleute, die sich aus besonderer Liebe zur Jurisprudenz mit deren Studium befaßten, die An-

94) Comment. S. XXXV—XXXVI. 95) Comment. S. XXXVIII—XXXIX; minder vorsichtig spricht sich der Verfasser aus: *Om Graagaasen* S. 129, und es zeigt die Vergleichung der letzteren Stelle, daß er nicht so fast die Annahme einer Geseßesrevision durch Gudmundur Þorgeirsson bekämpfen wollte, als vielmehr den angeblichen Einfluß der norwegischen Legislation auf dieselbe. Vergl. auch unten Num. 97. 96) *Om Graagaasen* S. 129—130; weniger klar und vollständig Comment. S. XLI—XLIV. Das Unbegründete der Annahme, daß vi. Geseßsprecher befugt gewesen seien, auf eigene Faust Edicte zu erlassen, ist oben S. 38 bereits dargethan worden. 97) Comment. S. XLIV: *an hic Codex noster genuinum antiquum textum sistat, quem Halldanus (soll heißen Haflidius) Mauri alique primi concinnarunt, quemque non ita multo post Gudmundus Nomophylax reformavit et auxit.*

98) Comment. S. LIX—LXV; vergl. *Om Graagaasen* S. 126—127. 99) S. 29.

1) Vergl. hierüber: *Om Graagaasen* S. 130—131.

lage solcher Sammlungen wünschenswerth oder selbst nothwendig wurde. So sei demnach „corpus istud Islandicum antiquum quod nomine Grágás insignitur“ zu jenen für ein eigentliches Gesetzbuch keineswegs passenden Bestandtheilen gekommen, und sei dasselbe streng genommen weder ein Gesetzbuch zu nennen, noch ein Rechtsbuch, welches durch bloße Privatarbeit entstanden wäre, vielmehr sei dasselbe beides zugleich, ein Gesetz nämlich mit beigefügtem Commentare; diesem letzteren sei indessen in der Praxis ziemlich dieselbe Bedeutung wie dem Gesetze selbst beigelegt worden, und weil das Ganze die unter dem Namen der Graugans bekannte Gesetzgebung in der That in sich enthalten habe, sei dann auch auf dieses Corpus der eigentlich nur dem authentischen Gesetzeserte zukommende Name übertragen worden²⁾. An der Verschiedenheit der Diction und der Eigenthümlichkeit der gebrauchten Redewendungen könne man noch immer leicht erkennen, was dem ursprünglichen Gesetze und was den späteren Zuthaten angehöre; die größere praktische Brauchbarkeit aber der durch diese erweiterten Gesetzesbearbeitung mache leicht erklärlich, daß keine Abschriften des authentischen Gesetzesstückes sich erhalten haben. — Dies die Ansicht Schlegel's, dessen ferneren Ausführungen, so interessant dieselben auch in anderer Hinsicht sein mögen, hier nicht weiter zu folgen am Plage ist³⁾. Es kann

2) Comment. S. LXIV—LXV: Inde porro colligo Codicem nostrum, ut jam supra innui, neque legem proprie dicendam esse neque librum juris (Rechtsbuch, dan. Retsbog) privata modo opera confectum recte vocari, sed utrumque revera esse, legem nempe cum commentario, cui tamen eadem fere vis ac ipsi legi in foro tribuebatur. Cum huic corpori lex Grágás dicta revera inesset idem nomen huic ac ipsi codici legum authentico inditum est. Die Vergleichung von S. XLIV. Anm. *** zeigt, daß der Verfasser dabei die von Michelsen ausgesprochene Ansicht im Auge hat und zurückweisen will. Siehe übrigens auch Dm Graagaasen S. 132—133; ferner Comment. S. CXLVIII, wo es heißt: In sententia autem de meritis hujus Codicis ferenda lectori semper ante oculos observetur, quod hic neque lex mera, neque liber juris sistatur, sed lex antiqua cum commentario et additamentis ex edictis nomophylacum, rebus judicatis et sententiis jureconsultorum orto.

3) Derselbe untersucht noch, Comment. S. LXV—LXVII, die Frage, welche der beiden Haupthandschriften den älteren Text gebe, und kommt zu dem ganz richtigen Ergebnisse, daß die K. den älteren, die St. den neueren Text enthalte, nur daß freilich das Weglassen einer Reihe von Abschnitten, welche die K. enthält, in der St. in unrichtiger Weise erklärt werden will; vergl. oben S. 31. Anm. 62. Er sucht ferner, ebenda S. LXVII—LXIX und Dm Graagaasen S. 131—132, festzustellen, aus welchen Stücken ursprünglich die Graugans bestanden habe, und mag dieserhalb auf das oben S. 55 bereits beigebrachte verwiesen werden. Weiterhin wird dann noch von ein Paar verdächtigen Stellen, Comment. S. LXIX—LXX, sowie von einzelnen Spuren höheren Alterthumes gehandelt, welche in der Quelle sich finden, ebenda S. LXX—LXXV und Dm Graagaasen S. 133—136, worüber auf das oben S. 90 Bemerkte verwiesen werden kann; es wird ferner, Comment. S. LXXV—CXL, eine Vergleichung des älteren isländischen Rechts, wie es aus den geschichtlichen Quellen zu erkennen ist, mit den Bestimmungen der Graugans versucht, und ebenso, S. CXL—CXLIV, eine Vergleichung der Satzungen der Graugans mit dem Inhalte der älteren norwegischen Rechtsquellen; sodann wird noch der Werth der Graugans und der mehrfache Nutzen ihres Studiums gewürdigt, Comment. S. CXLV—CLII und Dm Graagaasen S. 138—150;

seinem Zweifel unterliegen, daß seine Untersuchung in ihren negativen Ergebnissen durchaus gelungen ist und den früheren Meinungen gegenüber einen ganz gewaltigen Fortschritt bezeichnet; die Aufknüpfung der Graugans an die norwegische Gesetzgebung des dicken Dlaf's und seines Sohnes Magnus nicht nur, sondern auch deren Aufknüpfung an die Gesetze des Ulfljótar ist nunmehr definitiv beseitigt, und nicht minder festgestellt, daß in derselben auch das Werk des Bergþórr als solches nicht gesehen werden könne, vielmehr nur ein aus verschiedenen Materialien geschöpftes Erzeugniß einer ungleich späteren Zeit. Als nicht gelungen muß dem gegenüber freilich das positive Ergebniß des Verfassers bezeichnet werden, und es hält nicht schwer, die Quellen seiner Irrthümer ihm nachzuweisen. Während unsere geschichtlichen Quellen aus der gemeinsamen Arbeit des Bergþórr und Haflíði nur eine Reihe einzelner Aufzeichnungen über einzelne Rechtsmaterien hervorgehen lassen, will unser Verfasser, hierin unbewußt der älteren Ueberlieferung folgend, in deren Product noch immer ein wesentlich das gesammte Recht umfassendes einheitliches Werk erkennen; während unsere Quellen ziemlich bestimmt darauf hinweisen, daß es sich bei jener Codification nur um die Aufzeichnung des Kernes der uppsaga, d. h. des vom Gesetzsprecher zu haltenden Rechtsvortrags handelte, will derselbe durch solche ein wahres und wirkliches Gesetzbuch entstehen lassen. Vermöge dieses zwielfachen Irrthumes kann Schlegel nicht nur die persönliche Färbung des Vortrages an gar vielen Stellen unserer Texte nicht gehörig würdigen, sondern es ist ihm auch nicht möglich, zu entdecken, daß diese nur als Sammlungen zerstreut umlaufender einzelner Stücke betrachtet werden dürfen; er kann aus diesem Grunde zwar die Abweichungen, welche im Einzelnen zwischen unseren beiden Haupthandschriften vorliegen, zur Noth begreiflich machen, dagegen nur in gezwungenster, willkürlichster Weise erklären, warum ganze Abschnitte in der einen Handschrift fehlen mögen, die in der anderen sich finden. Auch wird das Verhältniß der späteren Zuthaten zu den ursprünglich vorliegenden Hauptstücken, wird ferner der Charakter dieser letzteren selbst keineswegs richtig bestimmt, wenn in unseren Texten nur ein Gesetzbuch sammt beigefügtem Commentare gesehen werden will; diese Hauptstücke dürfen nur zum Theil als Gesetze oder als officiell aufgezeichnete Theile der uppsaga betrachtet werden, und jene Zuthaten bestehen keineswegs in einem fortlaufenden Commentare, der sich, wie unser Verfasser meint, scharf von dem commentirten Texte sondern ließe, sondern aus mancherlei einzelnen Glossen und Interpolationen auf der einen Seite, durch welche der Urtext selbst umgestaltet wird, und aus allerlei aus gemischtem Materiale gebildeten Nachträgen andererseits, welche als Füllung zwischen die geschlosseneren Partien des Ganzen hineingeschoben werden. Den Grundirrtum, daß unsere beiden Haupt-

endlich die Frage besprochen, wie lange die Graugans auf Island Geltung gehabt habe, Comment. S. CLII—CLIII, wessfalls auf das oben S. 31. Anm. 62 und S. 92 Bemerkte verwiesen werden mag.

handschriften wesentlich ein und dasselbe Werk geben, daß dieses Werk seinem Hauptinhalte nach ein einheitliches Gesetzbuch sei, und daß diesem Gesetzbuche der Name der Graugans zukomme, hält auch Schlegel noch fest, wie sehr auch die von ihm selbst mit scharfem Auge bemerkten und mit kritischem Takte hervorgehobenen Thatsachen diesen Glauben erschüttern mochten.

Wie dem auch sei, immerhin war durch Schlegel's Untersuchung zu einer vorurtheilsfreien Prüfung des gegebenen Thatbestandes der Weg gewiesen und durch die Veröffentlichung des Textes der sogenannten Graugans, mochte diese auch noch so mangelhaft sein, einem weiteren Kreise von Arbeitern die Möglichkeit verschafft, an solcher Prüfung sich selbständig zu betheiligen. Von jetzt an sind es denn auch nicht mehr blos geborene Isländer oder in Kopenhagen wohnhafte Forscher, welche der genannten Quelle eine eingehendere Aufmerksamkeit zuwenden, sondern von allen Seiten her beginnt jetzt derselben ein sorgfältigeres Studium gewidmet zu werden, wobei der durch Schlegel angewiesene Standpunkt zunächst der Natur der Sache nach für den Gang und die Richtung der Untersuchungen maßgebend zu sein pflegt. Auf das Genaueste schließt sich an diesen seinen Vormann Pardeffus an, welcher zuerst in einer Anzeige der neuen Ausgabe im Journal des Savans (1831)⁹⁾, dann aber in einem Vorberichte, welchen er den Auszügen aus der Graugans in seiner Sammlung der Secrechte vorsetzte (1834)¹⁰⁾, über unsere Quelle sich auszusprechen Veranlassung fand. Aber Pardeffus hatte doch die einzelnen Probebogen der Ausgabe bereits während ihres Druckes von Schlegel mitgetheilt erhalten¹¹⁾, und somit sich in der Lage befunden, soweit ihm dies seine vollständige Unkenntniß der isländischen Sprache gestattete¹²⁾, bereits durch eigene Anschauung sich mit der Quelle vertraut machen zu können, ehe ihm die zuletzt gedruckte Einleitung jenes Ersteren zuzuging, und hieraus erklärt sich, daß immerhin noch ein gewisses Maß von Selbständigkeit in seiner Beurtheilung der Graugans hervortritt. Wie Schlegel, so verwirft auch Pardeffus die Annahme, daß die isländische Graugans aus der norwegischen Quelle gleichen Namens geschöpft sei¹³⁾, nur daß er mit Unrecht jene Ansicht aus der Gleichheit des Namens beider Werke abgeleitet sein läßt, während in Wahrheit umgekehrt

aus jener Identificirung des isländischen Rechts mit den Gesetzen des heiligen Olaf's erst der isländischen Quelle ihr Name erwachsen ist. Wie Schlegel erklärt sich ferner auch Pardeffus gegen diejenigen, welche in der Graugans die Gesetze des Ulfsjótur sehen wollen; noch bestimmter aber als sein Vorgänger weist er auch die Meinung ab, daß dieselbe etwa mit der Arbeit des Hakiði, in welcher auch er ein förmliches Gesetzbuch erkennt, identisch sein möchte¹⁴⁾, sowie die weitere Meinung, daß Guðmundur Þorgeirsson eine Revision derselben vorgenommen habe, welche uns in der Graugans vorliegen möge¹⁵⁾. Sehr bestimmt spricht er vielmehr der Quelle den Charakter eines Gesetzbuches völlig ab, und will dieselbe lediglich als eine Bearbeitung des geltenden Landesrechtes betrachtet wissen, welche neben dem alten Gesetzbuche auch aus neueren Gesetzen, Edicten der Gesetzsprecher (denn auch solche nimmt er, Schlegel folgend, an), Rechtsgutachten derselben, Entscheidungen der Gerichte und aus der Jurisprudenz geschöpft sei¹⁶⁾; aber andererseits will er dieselbe doch auch nicht als ein bloßes Rechtsbuch betrachtet wissen, wie solche etwa von Juristen privatim veröffentlicht zu werden pflegen, um das Studium und die Kenntniß des Rechts zu erleichtern, vielmehr meint er, einen Mittelweg zwischen beiden Auffassungen einschlagen zu sollen¹⁷⁾. Er meint nämlich, zum Behufe der ihnen obliegenden Rechtsvorträge und Rechtsgutachten hätten wol einzelne Gesetzsprecher sich Aufzeichnungen gemacht, welche unter ihnen von Hand

4) Siehe oben S. 13. Anm. 94. 5) Collection de lois maritimes antérieures au 18^e siècle. Tome III. S. 44—54; vgl. oben S. 15. Es ist übrigens dieser zweite Aufsatz gutentheils aus dem ersten wortwörtlich abgeschrieben. 6) Journal des Savans S. 199—200. Anm. 7) Von dieser gibt jede Seite der beiden Aufsätze Zeugniß. Den alten Ulfsjótur nennt der Verfasser consequent Uffliot, den Ari fróði heißt er Arias, den König Hákon Adalsteinsfóstri aber Hagen Adelsten; die Gulapingslög führt er als „le Gulaping“ an, und ebenso die Landslög des Königs Magnús u. dgl. m. Damit harmonirt dann freilich, daß er, a. a. O. S. 194, meint, die Veröffentlichung isländischer Quellen sei „presque sans utilité,“ wenn man das bloße Original oder höchstens noch eine dänische Uebersetzung gebe. Man darf doch billig verlangen, daß, wer über isländische Rechtsgeschichte mitreden will, auch die Mühe nicht scheue, mit der isländischen Sprache sich einigermaßen bekannt zu machen! 8) Ebenda S. 198; Lois maritimes S. 48.

9) Journal des Savans S. 199: Le code général rédigé en 1117 n'est point cependant ce que nous possédons aujourd'hui sous le nom de Grágás.

10) Ebenda S. 200; vergl. Lois maritimes S. 47. 11) Journal des Savans S. 199: J'ajouterai que le Grágás n'est pas même un code dans le sens que nous attribuons maintenant à ce mot, dans le sens qu'il a lorsqu'on parle du code d'Uffliot, du code d'Hakiði, ou, pour la Norwège, des codes d'Hagen et de Magnus. Ce n'est point, en un mot, un corps de règles rédigé par un homme revêtu du pouvoir, et accepté par le peuple dans les comices. Le Grágás n'est évidemment qu'un livre qui expose avec une certaine méthode (il est douteux que ce soit dans l'ordre qui avoit été suivi pour la rédaction du code de 1117) les principes du droit; qui développe les dispositions de la loi, sans en offrir toujours les termes exprès; qui sur-tout y ajoute, suivant que la matière l'exigeoit, les règles qui résultent soit des lois nouvelles, soit des édits ou décisions générales des magistrats, soit de la jurisprudence que leurs décisions particulières avoient introduite pour suppléer au silence de la loi promulguée. Vergl. auch S. 201: C'est en puisant dans toutes ces sources, en faisant usage de ces riches matériaux, qu'on a rédigé le Grágás. On ne saurait, comme je l'ai déjà dit, lui reconnaître le caractère ni lui donner le nom de loi, de code, dans le sens d'une loi, d'un code promulgué officiellement. Ebenda Lois maritimes S. 47: Si nous ne possédons point de recueil chronologique de tous les documents dont fut composé le corps de l'ancien droit d'Islande, le temps du moins a épargné un ouvrage dans lequel ils sont fondus ensemble et réunis avec assez de méthode: c'est le Grágás.

12) Journal des Savans S. 202: Faut-il en conclure que cet ouvrage ne soit qu'un livre de droit, tel que ceux que publient des jurisconsultes pour faciliter l'étude ou la connoissance des lois? Entre cette qualification et celle de loi promulguée, il y a une opinion intermédiaire qui me paroît la plus vraisemblable. Ebenda Lois maritimes S. 49.

zu Hand gegangen und fortwährend durch Nachträge von neuen Gesetzen und neuen richterlichen Entscheidungen vervollständigt worden seien; die Ungleichheiten in der Darstellung, die Verschiedenheiten, welche zwischen der Textgestaltung in den verschiedenen Handschriften bestehen, sollen sich daraus erklären, daß die Redaction des Textes eine allmähliche war, und daß verschiedene Beamte bei derselben von verschiedenen Gesichtspunkten sich leiten ließen. Wenn also zwar nicht der Text des geltenden Gesetzbuches selbst, so sei doch in der Graugans eine Darstellung der Grundzüge des in ihm enthaltenen Rechtes aufbewahrt, welche um so größere Glaubwürdigkeit beanspruchen dürfe, weil sie das Werk der obersten Gesetzbeamten des Freistaates gewesen sei¹³⁾. Die weiteren Erörterungen des Verfassers über das Alter der uns erhaltenen Textgestaltungen, über die dem älteren isländischen Rechte angehörigen Bestandtheile derselben, über die Spuren höheren Alterthums in denselben u. dgl. m., mögen hier bei Seite gelassen werden; interessant ist dagegen zu erfahren, daß Schlegel in einem Briefe an den Verfasser dessen Ansicht über die Bedeutung der Graugans verwarf und nach wie vor an der seinigen festhielt¹⁴⁾. Und doch liegt unverkennbar auch in der Ausführung Pardessus' etwas Richtiges, und zwar einmal in sofern, als er gegen Schlegel's Annahme sich erklärt, wornach unsere Quelle ein Gesetzbuch sammt Commentar sein sollte, dann aber auch in sofern, als er richtig herausfühlt, daß die Rechtsvorträge der Gesetzsprecher für diese nicht ohne Bedeutung geblieben sind; unrichtig ist nur, daß er in der sogenannten Graugans überhaupt ein einheitliches, methodisch angelegtes Werk sehen will, während doch der Charakter einer bloßen Compilation gar sehr präponderirt, und daß er das Ganze auf den Rechtsvertrag des Gesetzsprechers zurückzuführen versucht, auf welchen doch nur einzelne Bestandtheile unserer Texte zurückweisen. Uebrigens sind, so viel ich sehe, die Ausführungen des Verfassers nicht nur außerhalb Frankreichs unbeachtet geblieben, sondern auch an französischen Schriftstellern spurlos vorübergegangen. In den verschiedenen Werken wenigstens, welche Herr K. Marmier über isländische Zustände veröffentlichte, nachdem er als philologischer und historischer Theilnehmer an der Gaimard'schen Expedition (1836) sich einige Kenntniß von Land und Leuten verschafft hatte, finde ich keine Spur einer Bekanntschaft mit den Leistungen seines Landsmannes. In seinen Briefen über Island (1837) gibt dieser Verfasser vielmehr

frischweg „le code connu sous le nom de Grágas“ für die Gesetzgebung des Úlfljótur (Úlfljótt schreibt auch er!) aus, wenn auch andeutend, daß diese erst etwa zwei Jahrhunderte nach ihrer Entstehung aufgezeichnet worden sei¹⁵⁾. In seiner Geschichte der Insel (1840) findet sich neben einer romanhaft aufgeputzten Erzählung über die Gesetzgebung Úlfljóts (Úlfljótt oder Úlfljóttur heißt der Mann hier), dann einer kurzen Notiz über die Entstehung des älteren Christenrechtes und einiger kleinerer Einzeln-gesetze, auch ein Bericht über die Codification des Jahres 1117, aus welcher der Verfasser nunmehr die sogenannte Graugans hervorgehen läßt¹⁶⁾. Endlich wesentlich dieselbe Darstellung wiederholt Marmier auch noch in seiner Schrift über die isländische Literatur (1843)¹⁷⁾; hier wie dort aber hat er sichtlich nur aus den beiden Abhandlungen Schlegel's geschöpft, ohne die mindeste Ahnung davon zu haben, daß auch die französische Sprache eine Specialarbeit über die betreffende Frage aufzuweisen habe.

Ziemlich genau schließt sich an Schlegel's Darstellung auch der Bericht an, welchen Homeyer über die Arnsmagnánsische Ausgabe der Graugans erstattete (1832)¹⁸⁾. Auch er nimmt an, daß die „neue schriftliche Redaction des geltenden weltlichen Rechts,“ welche Bergþórr und Haflíði besorgten, „den Kern der Rechtsquelle, welche wir Grágas zu nennen gewohnt sind,“ bildete¹⁹⁾; auch er läßt spätere Gesetze, Entscheidungen einzelner streitiger Rechtsfragen, ja auch „doctrinelle Ausführungen bedeutenden Umfanges,“ jenen ursprünglichen Bestand vermehren, nur daß er, bedächtig prüfend, Schlegel's Ansicht über die vom Gesetzsprecher zu erlassenden Edicte sowol, als dessen Auslegung der auf die Bedeutung der Haflíðaskrá bezüglichen Worte des Lögrétts zurückweist²⁰⁾. Durch jene Zuthaten, meint er, „hat denn das Gesetz mehr die Gestalt eines Rechtsbuches gewonnen, und sind überhaupt die ursprünglichen Bestandtheile mit den späteren dergestalt verarbeitet worden, daß für uns eine sichere Scheidung nicht mehr möglich ist“²¹⁾; so manche Eigenheiten und Ungleichförmigkeiten der Diction, dann aber auch die sehr erheblichen Abweichungen zwischen den beiden Haupttexten, sollen sich aus diesen Schicksalen des Textes erklären. Weit größere Selbständigkeit zeigt dem gegenüber eine andere Anzeige, welche Wilsa ziemlich gleichzeitig über dieselbe Ausgabe veröffentlichte²²⁾. Auch Wilsa ist freilich geneigt, in unserer Quelle im Großen und Ganzen das Werk des Bergþórr zu sehen, und er meint sogar, wir würden sie „am richtigsten wol mit dem Namen Haflíðsbuch oder Haflíðsfrá bezeichnen,“ statt den gewohnten Namen

13) Journal des Savans S. 202: Il résulteroit de ces conjectures que, si nous n'avons plus le texte du code qui régissoit l'Islande avant sa réunion à la Norwége, il nous a été conservé dans le Grágas un livre qui en expose et en développe le système et les principes; un livre à la fidélité duquel nous pouvons accorder une grande autorité, parcequ'il est l'ouvrage de magistrats chargés de la double fonction d'appliquer les lois dans les jugemens, et d'en développer le sens et l'esprit dans les assemblées générales. Ähnlich Lois maritimes S. 49—50. Die Irrthümer, deren sich der Verfasser hinsichtlich der den Gesetzsprechern beigelegten Competenz schuldig macht, sind bereits oben S. 38. Anm. 26 bemerkt gemacht worden. 14) Lois maritimes S. 50.

15) Lettres sur L'Islande. 1837. S. 128—129. 16) Voyage en Islande et au Groënland — — publié par ordre du Roi sous la direction de M. Paul Gaimard. Histoire de l'Islande, par M. Xavier Marmier (Paris 1840). S. 65—70, S. 264 und S. 294—297. 17) Voyage en Islande et au Groënland. — — Littérature Islandaise, par M. Xavier Marmier (Paris 1843). S. 254—256. 18) Siehe oben S. 13. Anm. 94. 19) Jahrbücher I. S. 424. 20) Ebenda S. 425—427; vergl. oben S. 29 und S. 59. 21) Ebenda S. 427. 22) Siehe oben S. 13 Anm. 94.

der Graugans zu brauchen²³⁾; aber er ist doch nicht nur mit Schlegel darüber einverstanden, daß keiner unserer beiden Haupttexte „eine unveränderte Abschrift des Haslithischen Buches“ sein könne²⁴⁾, sondern entwickelt auch im Gegensatz zu der von jenem aufgestellten seine eigene Ansicht über das Verhältniß dieser Texte zu der alten Hasliðaskrá. Schlegel's Auslegung der mehr besprochenen Stelle des Lögréttaþ., sowie die auf jene gebaute Annahme, daß neben der dem Geseßsprecher anvertrauten Urschrift noch zwei authentische Abschriften derselben in die Hand der beiden Bischöfe gelegt worden seien, verwirft er aus guten Gründen, und von einer officiellen Beifügung der späteren Bestimmungen in jenen drei Handschriften will er mit vollem Rechte Nichts wissen; er bestreitet endlich auch, daß neben den einfachen Abschriften der Hasliðaskrá und ihrer officiellen Zusätze noch commentirte Bearbeitungen derselben hergelaufen seien, von welchen nur, wie Schlegel annimmt, ein Paar der letzteren uns erhalten, die ersteren aber sammt und sonders untergegangen seien. Man habe vielmehr in jenen Zeiten schwerlich „die Begriffe von Geseß und Rechtsbuch auf eine solche Weise geschieden;“ die schriftliche Aufzeichnung habe nur als ein Hilfsmittel für das Gedächtniß gegolten, und trotz derselben das Recht eigentlich doch noch immer wesentlich im Volke und im Gedächtnisse rechtskundiger Männer gelebt: deshalb habe man beim Abschreiben des Geseßes unbedenklich spätere Zusätze gehörigen Orts eingeschaltet, Formulare mit eingestellt und auch sonst an Form und Inhalt beliebig geändert. Von den Geseßsprechern zumal seien wol solche Uebersetzungen der alten Rechtsammlung zum Behuf ihrer Rechtsvorträge öfter unternommen worden, und habe auf diesem Wege die Hasliðaskrá allmählig ihre alte und nach und nach veraltende Form eingebüßt; „das Geseßbuch, wenn man die älteste Form desselben so nennen will, wurde durch die Rechtsbücher verdrängt“²⁵⁾. Man sieht, bei Wilda regt sich bereits der Zweifel, ob die Hasliðaskrá selbst überhaupt ein Geseßbuch im eigentlichen Sinne des Wortes gewesen sein möge, wenn er auch noch keineswegs volle Klarheit darüber erlangt hat, daß sie nur isolirte Aufzeichnungen über einzelne Rechtsmaterien enthielt, und daß sie im Grunde nur eine schriftlich festgestellte uppsaga sein sollte. Als bloße Abschriften der officiellen Geseßsammlung mit beigelegtem Commentare will er ferner unsere Texte mit vollem Rechte nicht betrachtet wissen, sondern als freie Uebersetzungen geseglichen und anderen Materiales, zu praktischen Zwecken unternommen; nur scheint er auch in dieser Beziehung noch nicht vollkommen richtig gesehen zu haben, indem er einerseits gar zu ausschließlich die Hasliðaskrá als den Kern unserer Texte bildend ins Auge faßt, andererseits auch verkennet, daß diese, und zumal die Königsbók, weit mehr noch den Charakter von Compilationen, als den von selbstständigeren Uebersetzungen tragen. Mit richtigem Takte hat aber Wilda herausgeföhlt, wie

wenig die Erörterungen Schlegel's über den Namen der Graugans befriedigen können, und wenn zwar die Materialien zu einer genügenden Beweisführung ihm nicht zu Gebote standen, so hat er doch bestimmt genug seine Vermuthung zu erkennen gegeben, daß hinsichtlich ihrer Benennung zwischen der isländischen und der norwegischen Graugans irgend ein Zusammenhang bestehen müsse²⁶⁾. In seinem um zehn Jahre später erschienenen Hauptwerke bleibt der Verfasser wesentlich bei derselben Auffassung stehen, wie solche in der eben besprochenen Recension von ihm niedergelegt worden war, und hebt höchstens die Bedeutung der Zusätze, welche in der Graugans zur Hasliðaskrá hinzugekommen sein sollten, etwas energischer hervor²⁷⁾. — Abhängiger von Schlegel zeigt sich dagegen wieder Dahlmann, dessen recht pikant geschriebener, aber in gar mancher Beziehung auch gar sehr flüchtig gearbeiteter Ueberblick über die Zustände des isländischen Freistaates den Verfasser doch zu eingehender Prüfung der hier einschlägigen Fragen hätte veranlassen sollen. Auch ihm gilt die Graugans im Wesentlichen als die Geseßgebung Bergþór's, und auch er leitet ihren Namen von dem höheren Alter der Rechtsquelle im Vergleich zu den späteren isländischen Geseßen aus der Zeit der norwegischen und dänischen Könige ab; auch er läßt das Christenrecht zwar unabhängig von jener weltlichen Geseßgebung entstehen, aber dann doch von unseren Handschriften dieser letzteren mit aufnehmen; auch er erklärt ferner „beide Werke“ für „nicht frei von späteren Anhängseln und Einschüßeln.“ Dabei erklärt er sich diese Erweiterungen des Geseßbuches sowol als die erheblichen Abweichungen zwischen den beiden Haupthandschriften daraus, daß zunächst neuere Rechtsföhe am gehörigen Orte in dasselbe eingeschaltet worden, hin und wieder aber auch aus dem Rechtsvortrage der Geseßsprecher, die ja das geltende Recht nicht nur zu verlesen, sondern auch zu erläutern gehabt hätten, manche dem Commentare angehörige Stücke in den Text aufgenommen worden seien; ja sogar bis in die norwegische Zeit hinein habe man derartige Ergänzungen fortgesetzt, indem man „viel lieber und bequemer im alten Haslithsbuche manche neue Sözung norwegischer Stöthhalter“ nachgetragen habe, „als daß man ganz neue Abschnitte zu dem neuen Jonsbuche ausgearbeitet hätte“²⁸⁾. Er faßt

26) Ebenda S. 71; vergl. auch oben S. 92. Anm. 34.

27) Das Strafrecht der Germanen (Halle 1842) S. 19: „Die Haslith Strö (von Haslith Maurfen, der einen vorzüglichen Antheil an der Arbeit genommen hatte, so genannt) war das nun geltende Geseßbuch für Island. Es macht einen Hauptbestandtheil der Rechtsammlung aus, die sich unter dem räthselhaften Namen Graugans erhalten hat. Die Graugans besteht nämlich aus jenem Geseßbuche mit manchen neueren Zusätzen, Abänderungen, wol auch Erweiterungen und Beifügung größerer Stücke, wie z. B. über die Gerichtsverfassung und den Proceß. Die processualischen Vorschriften kommen daher fast auch alle wieder in Verbindung mit den materiellen Rechtsbestimmungen vor. In zwei Pergamenthandschriften, von denen alle übrigen Abschriften sind, haben sich zwei solcher Bearbeitungen erhalten. Es wäre wol ein zweckmäßigeres Verfahren gewesen, wenn die Herausgeber nicht beide Bearbeitungen ganz durch einander geworfen hätten.“

28) Geschichte von Dänemark. Bd. II. (Hamburg 1841.) S. 181—183. Der

23) Allgemeine Literaturzeitung. 1832. S. 70. 24) Ebenda S. 72. 25) Ebenda S. 76.

sofort seine Ansicht in den Sätzen zusammen: „so besitzen wir in der heutigen Graugans freilich nicht das reine Gesetz des Jahres 1118, aber um so vollständiger die Gesetzgebung, welche seit 1118 bis zum Untergange des Freistaates gegolten hat. Spätere Zuthaten scheiden sich für den Kenner des altnorwegischen Rechts ziemlich leicht ab, auch wenn nicht gerade König oder König und Jarl dabeisteht“²⁹⁾. In einem Punkte freilich weicht Dahlmann von Schlegel ab, aber nicht zu seinem Vortheile; er will den Text der St. als den ursprünglicheren im Vergleich mit dem der K. gelten lassen³⁰⁾. — Als ein bloßes Excerpt aus Schlegel's Abhandlung mag hier noch der Vorbericht erwähnt werden, welchen Gaus seiner Darstellung des isländischen Erbrechtes vorangehen läßt, und welcher der Zeit nach bereits um sechs Jahre früher fällt als die Arbeit Dahlmann's³¹⁾; nur im Vorübergehen soll ferner erwähnt werden, daß Heinrich Leo um dieselbe Zeit die Graugans als „das vortreffliche isländische Rechtsbuch“³²⁾ bezeichnet, daß Köppen (1837) in derselben das Gesetzbuch findet, welches Guðmundur durch Uebersetzung der älteren Codification Bergþór's, so wie des Christenrechtes zu Stande gebracht, und welches erst weit später seinen wunderlichen Namen erhalten habe³³⁾, daß Dietrich (1843) völlig denselben Weg geht³⁴⁾ und daß sie Michelsen um etwas später „die merkwürdigste aller skandinavischen Rechtsammlungen des Mittelalters, aus den ersten Decennien des 12. Jahrh.“ nennt³⁵⁾ u. dgl. m. Eine etwas speciellere

Besprechung der Frage nach der Bedeutung der Quelle wurde dagegen wieder von dem Verfasser dieses Aufsatzes im Jahre 1853 veröffentlicht³⁶⁾. Ich habe schon damals mit aller Bestimmtheit den Satz ausgesprochen, daß „unsere Graugans lediglich als ein Sammelwerk“ zu betrachten sei, „daß aus sehr verschiedenartigen Materialien zu praktischen Zwecken compilirt worden ist,“ und darauf hingewiesen, daß neben der Codification Bergþór's auch noch ganz andere Gesetze aus früherer und späterer Zeit, Rechtsvorträge der Gesetzsprecher, einzelne Gutachten oder gerichtliche Entscheidungen über wichtigere Rechtsfragen, endlich Formularien und juristische Privatarbeiten anderer Art in dieselbe Aufnahme gefunden haben. Ebenso bestimmt habe ich mich ferner schon damals dahin erklärt, daß unsere beiden Haupttexte „selbstständige Sammelwerke seien, welche nur durch die Gleichheit des Gegenstandes, von welchem sie handeln, sowie dadurch, daß sie großentheils aus den gleichen Quellen schöpften, eine gewisse Gleichartigkeit und einem großen Theile ihres Inhaltes nach sogar wörtliche Uebereinstimmung erlangt haben,“ und darauf hingewiesen, daß „neben den beiden uns erhaltenen Sammlungen noch mehrfache andere Werke ähnlichen Inhaltes in Umlauf gewesen zu sein scheinen“³⁷⁾. Aber freilich ist für diese Behauptungen der Beweis mehr angedeutet als geführt; bezüglich der Arbeit Bergþór's ferner ist zwar richtig erkannt, daß dieselbe kein alle Theile des Rechts umfassendes Gesetzbuch, sondern nur eine Aufzeichnung einzelner Rechtsmaterien enthielt, übersehen dagegen deren besondere Beziehung zum Rechtsvortrage des Gesetzsprechers; vollkommen unaufgeklärt ist endlich geblieben, wie unsere Texte zu dem Namen der Graugans gekommen sind, da das reiche Material, welches mir Guðbrand's aufopfernde Freundschaft in dieser Richtung zur Verfügung gestellt hat, mir damals noch unzugänglich war. Ein Aufsatz von Klæhn über die Geographie und Geschichte Islands (1855)³⁸⁾ hat von dieser meiner Arbeit noch keine Notiz genommen, sieht vielmehr in der Graugans, welche als „das älteste und umfassendste Gesetzbuch des skandinavischen Alterthums“ bezeichnet wird, lediglich die in den Jahren 1117—1118 verfaßte Arbeit Bergþór's, welcher nur in den Handschriften das

letzte Theil der Annahme Dahlmann's hängt theils damit zusammen, daß er, wie freilich auch Wilba und manche Andere, durch die Unsicherheit der Herausgeber der Graugans in der Bestimmung der Entstehungszeit der beiden Handschriften derselben sich verleiten läßt, diese zu spät anzusetzen; theils ist er aber auch durch die eigenthümliche, von Schlegel überkommene Meinung bedingt, daß neben der Jarnsida und Jónsbók die Grágas noch fortgegolten habe.

29) a. a. D. S. 183. Als ein einzelnes Anhängsel aus der nordwestlichen Zeit soll das Stück um rétt Íslendinga i Noregi gelten, siehe oben S. 47. Anm. 19 und a. a. D. S. 255. Anm. 2; ein anderes Einschüßel soll K. §. 167, um skipa kaup, sein, vergl. S. 186. Anm. 3. 30) a. a. D. S. 184. Anm. 1; S. 209—210. Anm. 31) Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung. Bb. IV. 1835. S. 464—473. Doch ist zu bemerken, daß hinsichtlich der Deutung jener dem Lögrétuþ. entnommenen Stelle der Verfasser der Ansicht Homper's sich anschließt. 32) Einiges über das Leben und die Lebensbedingungen in Island in der Zeit des Heidenthums S. 378, in Friedrich von Raumer's Historischem Taschenbuche. 6. Jahrgang. Ebenfalls S. 530 wird von der Gesetzgebung Ulfljóts gehandelt; der späteren Arbeit Bergþór's aber hat der Verfasser keine Veranlassung zu gedenken. 33) Literarische Einleitung in die Nordische Mythologie S. 136—137. 34) Altnordisches Lesebuch S. LI. 35) Ueber die Genesis der Jurn. 1847. S. 79; vergl. oben S. 121. Auch in seiner Abhandlung über „Die Hausmarke,“ 1853, spricht sich der Verfasser noch ähnlich aus. Er führt hier, S. 17, „die isländische Rechtsaufzeichnung in der sogenannten Graugans“ an, und meint, „diese Rechtsammlung“ sei in der Darlegung und Ausführung des Einzelnen und Besonderen umständlicher „als irgend ein anderes germanisches Rechtsbuch;“ S. 25 spricht er von derselben auch wol geradezu als von „dem isländischen Rechtsbuche.“ Schwer verständlich ist aber, wenn der Verfasser, S. 17, das Wiederkehren der Bestimmungen über die Marken der Haushiere an zwei verschiedenen Stellen der Quelle daraus erklären will, „daß bei der

Codification des isländischen Rechts, wie sie aus der Zeit der Republik in der Gragas uns vorliegt, mehr als ein Codex benutzt worden, daß manchmal verschiedene Redactionen derselben Rechtspartie vorlagen, und daß auch in den Text, wie wir ihn haben, hier und da eine paraphrasirende Ausführung des ursprünglichen Textes übergegangen ist.“ Es scheint indessen der Ausbruch Codification nur die Thätigkeit der sammelnden Privaten bezeichnen zu sollen, und kommt unter solcher Voraussetzung der Ausdruck des verehrten Verfassers mit der von mir entwickelten Ansicht ziemlich überein.

36) Im ersten Jahrgange der Kritischen Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, von Arnolds, Bluntzschli und Bözl, S. 277—296, wozu dann später noch einige Nachträge kommen; siehe oben S. 15. Anm. 9. 37) Vergl. hierüber auch meine Bemerkungen in der Kritischen Ueberschau. Bb. VI. S. 113—115. 38) Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste von Ersch und Gruber. Zweite Section. Theil 31. S. 233.

wenig später zu Stande gekommene Christenrecht beigefügt worden sei. Dasselbe gilt von einem gleichzeitigen Aufsatze über die isländische Literatur von Rosselot, welcher in der Graugans die von Guðmundur Þorgeirsson überarbeitete weltliche Gesetzgebung Bergþór's finden will, welche freilich im Laufe der Zeit durch weitere Zusätze vermehrt worden sei, von der er aber das Christenrecht-trennen zu wollen scheint³⁹⁾. Dagegen hat sich neuerdings Rive der von mir verfochtenen Ansicht angeschlossen (1862), indem er die sogenannte Graugans „nicht als ein Gesetzbuch, sondern als ein Rechtsbuch“ betrachtet, „zusammengesetzt aus dem mannichfach verschiedenen Material, wie es die verschiedenen Factoren der Rechtszeugung in Island geliefert haben,“ und es ist sicherlich nur ein Druckfehler, wenn er deren Entstehungszeit in die erste Hälfte des 12. statt des 13. Jahrh. zu setzen scheint⁴⁰⁾.

Weniger als in Deutschland scheint man in England mit dem isländischen Rechte überhaupt und der Graugans insbesondere sich befaßt zu haben; eine einlässliche Erörterung über diese letztere ist mir von daher nicht bekannt und die gelegentlichen Anführungen derselben, wie sie sich z. B. bei Dasent noch finden⁴¹⁾, gehen nicht über eine Wiederholung der durch Andere bereits aufgestellten Ansichten hinaus. Das Gleiche gilt, soweit sie mir bekannt und zugänglich ist, auch von der schwedischen Literatur. Strinnholm z. B. bezeichnet in seiner überaus reichhaltigen Geschichte des Schwedenvolkes gelegentlich die Graugans als ein isländisches Gesetzbuch, welches auf den Vorschlag des Gesessprechers Bergþórr Rafnsson im Jahre 1117 schriftlich aufgezeichnet worden sei, und nennt den Vigslóði als einen Theil derselben⁴²⁾; Nordström in seinen Beiträgen zur schwedischen Verfassungsgeschichte nennt die Quelle das Gesetz Islands während der republikanischen Verfassungsperiode, und verweist hinsichtlich ihrer Entstehungsgeschichte einfach auf die Abhandlung Schlegel's⁴³⁾; Arwidsson unterscheidet von ihr als dem „eigentlichen Gesetzbuche“ das Christenrecht, „das doch in den Hand-

schriften jenem vorangesetzt sei“⁴⁴⁾ u. dgl. m. Von dänischen Verfassern mag es genügen denjenigen zu nennen, der unter allen Neueren mit der isländischen Literatur am genauesten bekannt war, den leider jüngst verstorbenen N. M. Petersen. In seiner trefflichen Geschichte Dänemarks im Heidenthume freilich hatte er nur Veranlassung der Ulfjót'slög zu gedenken, nicht aber der späteren Phasen der isländischen Legislation⁴⁵⁾, und auch in seiner Abhandlung über den Umfang und die Wichtigkeit der altnordischen Literatur geht er bei Besprechung der isländischen Gesetze auf die Frage nach der Entstehung der Graugans nicht ein⁴⁶⁾; aber in seinem Werke über die Lebensweise der Isländer in ihrer Heimath und in der Fremde schließt er sich ausdrücklich ganz und gar der Darstellung Schlegel's an, indem er von der im Jahre 1118 erfolgten Gesetzgebung Bergþór's drei officielle Exemplare anfertigen läßt, welche dann die Grundlage der Graugans gebildet haben sollen und an welche um wenige Jahre später noch das Christenrecht sich angeschlossen habe⁴⁷⁾. Einlässlichere Bemerkungen über unsere Quelle bietet die norwegische Literatur, welche in der That der stammlichen Verwandtschaft wegen ganz besonders veranlaßt ist, der isländischen Geschichte und dem isländischen Rechte ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Munch lehnt mit aller Bestimmtheit die Identificirung der Graugans mit den Gesetzen Ulfjót's ab, will dagegen dieselbe als die Codification Bergþór's ansehen, welche nur freilich nach seiner, durch die Quellen keineswegs unterstützten Meinung nicht in einem einzigen Winter zum Abschluß gekommen sein soll⁴⁸⁾; aller Wahrscheinlichkeit nach soll auf diesem Wege erklärt werden, wie es kam, daß auch das nach des Verfassers Angabe im Jahre 1123 abgefaßte Christenrecht⁴⁹⁾ zur Graugans gerechnet werden konnte, während freilich bezüglich anderer Zusätze, welche noch in weit späterer Zeit erfolgt sein sollen⁵⁰⁾, auf jede Erklärung verzichtet wird. Aehnlich erklärt Fr. Brandt in seinem Grundrisse der norwegischen Rechtsgeschichte⁵¹⁾ die Graugans, unter welcher er aber nur das weltliche Gesetz verstanden wissen will, für die im Jahre 1117 unternommene Codification Bergþór's, und erwähnt neben derselben noch das im Jahre 1123 angenommene Christenrecht; die wesentlichen Abweichungen, welche zwischen den beiden Haupttexten der Quelle bestehen, sind ihm bekannt, aber er macht keinerlei Versuch sie zu erklären. Endlich R. Keyser in seiner vortrefflichen nor-

39) Ebenda S. 313; vergl. auch S. 283. Anm. 23. 40)

Geschichte der deutschen Vormundtschaft. Bd. I. S. 12—13. 41) The Norsemen in Iceland, in den Oxford Essays für 1858. S. 207. Anm.; ferner The Story of Burnt Njal I. (1861) S. CXXIX. Anm. *), wo die Graugans als „the venerable code of laws by which Iceland was governed in the time of the Commonwealth“ bezeichnet, der Name derselben aber von dem Einbande in das Fell einer wilben Gans abgeleitet wird. In einem etwas älteren Werke: An historical and descriptive account of Iceland, Greenland and the Faroe islands (Edinburgh 1840), wird, S. 100—101, von der Gesetzgebung Ulfjót's gesprochen, die doch erst nahezu zwei Jahrhunderte nach dessen Tode aufgezeichnet worden sei, und bis dahin, S. 104, wesentlich im Gedächtnisse der Gesessprecher gelebt habe; in den Jahren 1094 und 1118 habe dann Bergþórr dieselbe verbessert und zuerst in die schriftliche Form gebracht, die später „under the name of the Gragas code“ bekannt geworden sei, S. 128, u. dgl. m. 42) Svenska Folkets Historia II. 1836. S. 247. Anm. 381. 43) Bidrag till den Svenska Samhälls-författningens Historia I. 1839. S. 5 und S. 8. Anm. 12.

44) Forteckning öfver Kongl. Bibliothekets i Stockholm Isländska Handskrifter. 1848. S. 98—99.

45) Danmarks Historie i Hebenold II. 1836. S. 431—433; ebenso in der zweiten Ausgabe II. 1854. S. 359—360. 46)

Im „Leitfaden zur nordischen Alterthumskunde,“ herausgegeben von der königl. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde. 1837; vergl. S. 19—20. 47) Historiske Fortællinger om Islændernes Færd hjemme og ude I. 1839. S. 55.

Eben jetzt erscheint von dem Werke eine neue, durch Guðbrandur Vigfússon besorgte, Ausgabe. 48) Det norske Folks Historie I, 1. (1852) S. 566—567; II. (1855) S. 638—6. 49)

Ebenda II. S. 756. 50) Vergl. z. B. ebenda II. S. 1020.

51) Grundrids af den norske Retshistorie til Brug ved Forelæsninger. 1853. S. 17—18.

wegischen Kirchengeschichte erwähnt nicht nur des Christenrechtes als im Jahre 1123 und des Zehntgesetzes als im Jahre 1097 erlassen, sondern auch der im Jahre 1117 beschlossenen Codification, mit welcher die Abfassung des Christenrechtes wol in Verbindung gestanden sein möge⁵²⁾; andererseits citirt er auch wol gelegentlich die isländische Graugans auf diesen ihren Namen⁵³⁾, darüber aber, wiefern er diese mit jener Codification identisch nehme oder nicht, spricht er sich nicht aus.

Endlich ist hier noch des Einflusses zu gedenken, welchen die Herausgabe der Graugans und die Veröffentlichung der Untersuchungen Schlegel's auf die Ansichten der Isländer selbst über die Entstehung und Bedeutung der Quelle geäußert haben. Es begreift sich, daß unter ihnen, die schon längst mit der Quelle sich befaßt hatten, alte Vorurtheile über deren Bedeutung schwerer auszurotten, daß aber andererseits auch bei ihnen auf selbstständiger und ausgebreiteter Quellenforschung beruhende eigene Ueberzeugungen eher zu erwarten waren als bei auswärtigen Gelehrten und für Beides hält es in der That nicht schwer Belege zu erbringen. Porleifur Guðmundsson Repp († 1857), welcher im Jahre 1832 in englischer Sprache eine nicht uninteressante Abhandlung über das Geschwornenwesen veröffentlichte⁵⁴⁾ und dabei der Arnamagnäanischen Ausgabe der Graugans sich bediente, bezeichnete diese als „das älteste isländische Gesetzbuch“ und setzt sie dem „kirchlichen Gesetzbuche“ mit aller Bestimmtheit entgegen⁵⁵⁾; nach einer weiteren Stelle zu schließen, sieht er in derselben aber noch in älterer Weise die Gesetzgebung Ulkjöt's, mit der ihm wol Bergpör's Codification wesentlich identisch gegolten haben mag⁵⁶⁾. Halldórr Einarsson, der wenig später (1833) eine oben schon gelegentlich angeführte Abhandlung über die isländische Werthrechnung und das Zehntwesen der Insel schrieb⁵⁷⁾, bezeichnet in dieser die Graugans als das älteste isländische Gesetz, welches erhalten sei⁵⁸⁾, unterscheidet aber von ihr das Zehntgesetz⁵⁹⁾, welches im Jahre 1096⁶⁰⁾, sowie das Christenrecht, welches im Jahre 1123 verfaßt sei⁶¹⁾; die Graugans mag ihm darum auch „das weltliche Gesetz“ im Gegensatz zum geistlichen heißen⁶²⁾. Als ein Theil der Graugans gilt ihm Vigslóði⁶³⁾ und scheint er in jener überhaupt die Codification Bergpör's sehen zu

wollen, die in Folge des Beschlusses vom Jahre 1117 erfolgte⁶⁴⁾; das Zehntrecht dagegen, meint er, möchte erst ein Paar Jahre später zusammen mit dem Christenrechte ausgezeichnet worden sein, da es in den ältesten Handschriften mit diesem verbunden vorzukommen pflege⁶⁵⁾. Er weiß endlich aber auch von späteren Zusätzen, welche der ursprüngliche Text der Graugans erfahren habe⁶⁶⁾, und wunderlich genug ist es der Text der K., welchen er als die jüngere und weitläufigere Recension bezeichnet⁶⁷⁾. Die Abhandlungen Schlegel's also sind, wie man sieht, von beiden Verfassern keineswegs genügend gewürdigt, und bei beiden, wenn auch in etwas verschiedener Weise, im Ganzen noch immer die von früher her überlieferten Ansichten festgehalten. Ungleich bedeutsamer als diese bloß gelegentlichen Aeußerungen ist aber eine weitläufige Anzeige der Arnamagnäanischen Ausgabe, welche Baldvin Einarsson († 1833) verfaßte, welche aber erst nach dessen Tode veröffentlicht worden ist⁶⁸⁾; obwohl von dem Verfasser unvollendet hinterlassen und darum in der Form noch vielfach unbeholfen, auch wol hin und wieder dem Inhalte nach nicht völlig ausgegohren, behauptet dieselbe doch immerhin durch die Fülle des Materials und die Selbstständigkeit der Forschung, welche in ihr niedergelegt ist, einen bleibenden Werth, und zumal ist interessant zu sehen, wie bei Baldvin sowol als bei Þórður Sveinbjörnsson, welcher den Aufsatz mit eigenen Anmerkungen begleitete, die alten Ueberlieferungen über die Quelle mühsam mit der neuen Kritik ringen. Sehen wir von so manchen in anderen Beziehungen interessanten Erörterungen Baldvin's ab⁶⁹⁾, und halten wir uns ausschließlich an denjenigen Theil seiner Darstellung, welcher sich im engsten Verstande auf die Genesis unserer Quelle bezieht, so mag vor Allem bemerkt werden, daß der Verfasser mit aller Entschiedenheit und ganz wie Schlegel sich gegen die Annahme eines Zusammenhanges der isländischen Graugans mit dem norwegischen Gesetzbuche dieses Namens erklärt⁷⁰⁾; allein wenn er annimmt, daß jene irrige Meinung lediglich durch die gleiche Benennung beider Quellen veranlaßt worden sei, so liegt hierin, wie oben bereits bemerkt wurde, geradezu eine Verkehrung des wirklichen Verlaufes der Dinge, welcher vielmehr zeigt, daß eben die Zurückführung der isländischen Quelle auf die Gesetzgebung des Königs Magnus es gewesen war, welche ihr den Namen der Graugans verschafft hatte. Weiterhin will er zwar, gegen Schlegel polemisirend, in unserer Quelle materiell noch immer wesentlich die alten Ulkjötslög finden, die er sich un-

52) Den norske Kirkes Historie under Katholicismen I. 1856. S. 94, 150 u. 163. 53) Ebenda S. 200. Anm. 3. 54) A historical treatise on Trial by Jury, Wager of Law and other co-ordinate forensic institutions formerly in use in Scandinavia and in Iceland (Edinburgh and London 1832). Mir ist im Augenblick nur die Uebersetzung zugänglich, welche F. J. Buß unter dem Titel: „Geschichtliche Abhandlung über das Geschwornengericht, die Abschwörung der Schuld oder Eideshilfe und andere coordinirte gerichtliche Einrichtungen, die früher in Scandinavien und auf Island gebräuchlich waren,“ im Jahre 1835 herausgegeben hat. 55) a. a. D. S. 140—141; 148. 56) a. a. D. S. 154—155; vergl. auch S. 163. 57) Siehe oben S. 15. Anm. 5. 58) Dm Þardie=Þeregning S. 15. 59) a. a. D. S. 20. 60) a. a. D. S. 57—58. 61) a. a. D. S. 26 u. 28; vergl. S. 60 u. 86. 62) a. a. D. S. 85. 63) a. a. D. S. 24, 26, 27 u. 31.

64) a. a. D. S. 60. 65) a. a. D. S. 60 u. 86; daß diese Angabe nur theilweise richtig ist, braucht kaum bemerkt zu werden. 66) Ebenda S. 30—32. 67) Ebenda S. 31. 68) Vergl. oben S. 13. Anm. 94. 69) Er behandelt z. B., S. 20—42 seiner Recension, die Verfassung des Alldinges, und S. 43—49 deren allmähliche Entstehung und Umbildung; er gibt ferner eine übersichtliche Vergleichung des Inhaltes der Graugans mit der der geschichtlichen Quellen, S. 111—146 und S. 277—353, sowie des Inhaltes der Graugans mit dem des älteren norwegischen Rechts, S. 353—360, beide Male im Wesentlichen an die Darstellung Schlegel's sich anschließend, aber doch in gar mancher Hinsicht sie berichtend oder ergänzend. 70) a. a. D. S. 57—59.

gleich größeren Umfanges denkt als jener; aber auch er gibt zu, daß uns diese in der Graugans nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form aufbewahrt sind, daß diese vielmehr als ein „neues Gebäude auf der Grundlage der Gesetze Ulfljót's“ zu betrachten sei⁷¹⁾. Als die nächste Grundlage unserer Graugans sieht auch er die Gesetzesarbeit des Bergþórr und Haflíði an, in welcher er „die erste schriftliche Gesetzesammlung“ erkennt, welche auf der Insel zu Stande gekommen sei⁷²⁾, und er macht für jene Annahme mit vollem Rechte den Grund geltend, daß unsere Quelle selbst die Haflíðaskrá als noch in Kraft bestehend nenne, und somit unmöglich ein von dieser völlig unabhängiges Recht enthalten könne. Aber er bemerkt auch, daß die Haflíðaskrá unmöglich ein so umfassendes und vollständiges Werk wie unsere Graugans gewesen sein konnte, daß spätere Veränderungen der Legislation sich nachweisen lassen, und daß unsere Graugans selbst bereits älterer Rechtsammlungen und verschiedener, unter sich abweichender Gesetzeshandschriften gedenkt⁷³⁾; er bezeichnet, hierin an Schlegel und nicht an die ältere isländische Ueberslieferung sich anschließend, ausdrücklich das in den Jahren 1122—1123 verfaßte Christenrecht als einen solchen Zusatz, welcher nicht aus der Graugans ausgeschieden und ihr als ein selbständiges Ganzes gegenübergestellt werden dürfe⁷⁴⁾ und er beachtet auch, daß dieses Christenrecht selbst wieder durch anderweitige Zusätze alterirt worden sei⁷⁵⁾. Entschiedener als Schlegel weist er die von Bischof Finnur aufgestellte Ansicht, daß durch Guðmundur Þorgeirsson eine Revision der Gesetzgebung Bergþór's vorgenommen worden sei, als in den Quellen nicht begründet zurück⁷⁶⁾, und sucht dann schließlich durch eine genauere Prüfung der inneren Beschaffenheit der Quelle und zumal durch eine eingehendere Würdigung der zwischen ihren beiden Haupttexten bestehenden Unterschiede zu einem bestimmteren Ergebnisse bezüglich der Veränderungen zu gelangen, welche sie im Laufe der Zeiten erlitten habe. Er sieht dabei, auch hierin mit Schlegel einverstanden, in der Königsbók den älteren Text⁷⁷⁾, meint aber, auch sie könne

unmöglich mit der von Haflíði Mársson besorgten Sammlung identisch sein⁷⁸⁾; auf der einen Seite nämlich könnten die verschiedenen Abschnitte, welche die K. enthalte, während sie in der St. fehlen, doch nicht wol etwas Anderes als spätere Zusätze zum ursprünglichen Texte der Haflíðaskrá sein, zumal da die einschlägigen Materien zumeist auch in den Gulapingslög, die doch dem isländischen Rechte als Grundlage gebient hätten, nicht in gesonderten Abschnitten behandelt worden seien, auf der anderen Seite aber seien auch unzweifelhaft spätere Gesetze in der K. nachweisbar eingestellt und somit auch von hier aus erwiesen, daß deren Text erst später, daß er genauer gesprochen nicht vor der ersten Hälfte des 13. Jahrh. seine derzeitige Gestalt erhalten habe. Den Inhalt der Haflíðaskrá, meint der Verfasser⁷⁹⁾, hätten im Ganzen diejenigen Abschnitte gebildet, welche in unseren beiden Haupttexten gleichmäßig enthalten seien, und sei der überwiegende Theil des Bestandes dieser Abschnitte wol schon in jenem Gesetzbuche enthalten gewesen; hinsichtlich der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Materien vorgetragen werden, scheint ihm die K. dem Urtexte näher zu stehen, im Uebrigen aber bei ihr die Absicht vornehmlich auf die möglichst vollständige Aufnahme neuerer Abschnitte, weniger auf die möglichstste Vervollständigung der älteren durch Interpolationen gegangen zu sein, während bei der Herstellung der St. das gerade umgekehrte Ziel verfolgt worden sei⁸⁰⁾. Zur Erklärung aber der so tief einschneidenden Unterschiede zwischen unseren beiden Haupttexten greift der Verfasser vor Allem zu der Annahme, daß die einzelnen Abschnitte des Gesetzbuches je nach Bedürfnis des einzelnen Mannes einzeln abgeschrieben und weiter gebildet worden seien, während zugleich auch die mündliche Ueberslieferung noch fortwährend thätig geblieben sei; aus dieser den einzelnen Stücken beigelegten Selbständigkeit erkläre sich leicht, daß bei der Anlage einer umfassenden Sammlung die Reihenfolge derselben mit einer gewissen Willkürlichkeit habe bestimmt und behandelt werden können⁸¹⁾. Weiterhin nimmt er an, daß durch Nachtragen von der Redactionscommission übersehener älterer Satzungen, Beifügen späterer Gesetze oder Statuten, Einschaltung von Bemerkungen, welche auf die Thätigkeit der Gesetzsprecher zurückzuführen seien, dann aber auch durch neue Bearbeitung von Materien, welche jene Commission völlig unberührt gelassen habe, theils Interpolationen und Zusätze zu dem ursprünglichen Texte entstanden seien, theils auch völlig neue Abschnitte, welche an diesen sich angeschlossen hätten, und seien es wol hauptsächlich die Gesetzsprecher gewesen, welche in dieser Art für die Fortbildung des ursprünglichen Gesetztextes gewirkt hätten⁸²⁾.

dies noch ausdrücklich näher dahin erklärt, daß damit nicht etwa gesagt sein wolle, die K. sei vor der St. abgeschlossen worden, oder gar diese nur eine Uebersetzung von jener; es wolle vielmehr nur behauptet sein, daß der Text der K. dem der ursprünglichen Haflíðaskrá näher stehe als der Text der St.

78) Ebenda S. 82—89. 79) a. a. D. S. 89—91.

80) Ebenda S. 91—93. 81) Ebenda S. 93—95. 82)

Ebenda S. 95—96. Ueber die Thätigkeit der Gesetzsprecher für

71) Ebenda S. 59—63; vergl. S. 10 u. 19. Þórður Sveinbjörnsson stellt sich dagegen in Anm. 7 u. 13 zu den beiden zuletzt angeführten Stellen mehr auf Schlegel's Seite, indem er mit vollem Rechte geltend macht, daß man auf der einen Seite zu wenig von den Gesetzen Ulfljót's wisse, um behaupten zu können, sie seien in der Graugans wesentlich erhalten, und daß auf der anderen Seite doch jedenfalls zugegeben werden müsse, daß ein Abgehen der Gesetzgebung von ihren Grundlagen möglich gewesen sei, ja daß solches beim Uebergange zum Christenthum in sehr wesentlichen Beziehungen wirklich stattgefunden habe.

72) Ebenda S. 56—57. Þórður Sveinbjörnsson, in Anm. 31 zu dieser Stelle, wirft den Zweifel auf, ob nicht die hin und wieder in der Graugans vorkommende Verweisung auf ältere lögbækur, dann auf eine uppsaga, auf das Bestehen von Rechtsaufzeichnungen vor der Haflíðaskrá hindeute, welche ihm wesentlich mit der Graugans identisch ist.

73) Ebenda S. 63—65. 74) Ebenda S. 65—67; der weitläufigen Gegenbeduction, welche Þórður Sveinbjörnsson im Jahre 1835 der Beweisführung Baldwin's entgegenstellte, ist bereits oben S. 13. Anm. 95a und S. 28. Anm. 49 gedacht worden.

75) Ebenda S. 69—70. 76) Ebenda S. 70—72. 77) Ebenda S. 80—82. Später, S. 98, wird

Die Verschiedenheiten, welche in Bezug auf die Aufnahme oder Nichtaufnahme solcher einzelner Zusätze sowol als ganzer neuer Abschnitte zwischen unseren beiden Haupttexten sich ergeben, sollen sich dabei daraus erklären, daß deren Beifügung nicht in officieller Weise, sondern lediglich durch den Fleiß einzelner Privatleute erfolgte und daß die Gesichtspunkte verschiedene waren, von welchen die Sammler unserer beiden Texte bei diesem ihrem Geschäfte ausgingen⁸³⁾; ausdrücklich wird dabei die von Schlegel aufgestellte Meinung zurückgewiesen, daß es dem Sammler der St. nur darauf angekommen sei, diejenigen Abschnitte des alten Gesetzbuches zusammenzustellen, die neben der *Jónsbók* noch fortgelten sollten⁸⁴⁾. Speciell wird sodann noch ausgeführt, daß die Graugans, wie sie uns erhalten sei, nicht die älteste Gesetzsammlung sein könne, wie sie denn selbst auf ältere Rechtsaufzeichnungen Bezug nehme, und anschließend an die mehr besprochene Stelle des *Lögrettaß* stellt der Verfasser, unter einläßlicher Widerlegung der gegentheiligen von Schlegel ausgesprochenen Ansicht, schließlich die Behauptung auf, daß in unseren beiden Haupthandschriften gerade die beiden bischöflichen Handschriften erhalten sein möchten, welchen jene Stelle ein vorzugsweises Ansehen beilegt, deren Herstellung und Evidenthaltung aber der Verfasser mit vollem Rechte auf der Bischöfe freies Belieben und nicht auf irgendwelche öffentliche Veranstaltung zurückführt⁸⁵⁾. Man sieht, die Untersuchungen Schlegel's sind für den Verfasser durchaus maßgebend geworden; ihre wichtigsten Ergebnisse nimmt er als richtig an, und wo er von denselben abweicht, ist es doch, wie er selber offenerzigt eingesteht⁸⁶⁾, Schlegel's Forschung, welche ihm den Weg gewiesen hat. Dennoch macht sich in dem festeren Anklammern an die Gesetzgebung *Ulfjót's* und dann wieder an die Arbeit *Bergþór's* noch eine Einwirkung der älteren isländischen Schule bemerkbar. In manchen nicht unwichtigen Punkten werden Schlegel's Ansichten auch wol durch ihn berichtigt, wie z. B. hinsichtlich der Erklärung des Fehlens einzelner Abschnitte in der St., welche in der K. sich finden, oder der ganz willkürlich angenommenen Herstellung authentischer Gesetzestexte durch die beiden Landesbischöfe; häufiger noch stößt man auf seine Beobachtungen und Bemerkungen, welche zu bedeutsameren Folgerungen anregen, die der Verfasser vielleicht nur darum nicht bereits selber gezogen hat, weil es ihm nicht vergönnt war die letzte Hand an seine Arbeit zu legen⁸⁷⁾. Im Großen und Ganzen hat indessen *Baldvin* unsere Frage zu keinem weiteren Abschlusse geführt und insbeson-

dere ist auch er sich darüber noch nicht klar geworden, daß unsere Texte als solche lediglich Compilationen seien, welche keineswegs auf einem einheitlichen Gesetzbuche beruhen, — daß die Arbeit *Bergþór's* wesentlich kein Gesetzbuch, sondern nur eine officiële Aufzeichnung einzelner Abschnitte der *uppsaga* war und daß neben ihr noch im reichsten Maße andere Theile der *uppsaga*, sowie manche weitere Materialien in unsere Sammlungen mit übergegangen sind, — daß endlich das Zusammenwerfen der verschiedenen erhaltenen Sammlungen und der ihnen gemeinsam beigelegte Name der Graugans lediglich auf der irrigen Annahme beruhe, daß in ihnen das Gesetzbuch des guten *Magnús*, beziehungsweise des heiligen *Olaf's*, zu erkennen sei.

Baldvin's Abhandlung, so sehr sie dies verdient hätte, scheint nicht in weiteren Kreisen Beachtung gefunden zu haben, und mag wol zum Theil der Ort, an welchem sie erschienen, zum Theil auch deren halbfertige Form dies verschuldet haben, welche ihre Benutzung immerhin mühsam macht⁸⁸⁾. Sogar der gelehrte Kirchenhistoriker *Dr. Pétur Pétursson* hält in einer Abhandlung über das Recht der Kirchen auf Island, welche er im Jahre 1844 veröffentlichte⁸⁹⁾, an den Anschauungen der früheren Zeit wenigstens noch in sofern fest, als er im Widerspruche mit *Baldvin* nicht nur, sondern auch mit Schlegel das Christenrecht von der Graugans als dem weltlichen Gesetzbuche durchaus scheidet⁹⁰⁾. Dabei gilt ihm die Graugans als im Jahre 1118 eingeführt⁹¹⁾, also als mit der *Hafliðaskrá* identisch, während die Entstehung des Christenrechtes in gewöhnlicher Weise in das Jahr 1123 gesetzt wird⁹²⁾; das Zehntgesetz, dessen Entstehung dem Jahre 1096 zugewiesen wird, soll dem letzteren dann später angehängt worden sein, wie denn das Christenrecht überhaupt in der späteren Zeit so mancherlei Zusätze erlitten habe⁹³⁾. Eine Vorbemerkung zu einigen aus der Graugans entlehnten Stellen, welche in das Werk über die grönländischen Alterthümer aufgenommen wurden, schließt sich näher an Schlegel's Ansichten an⁹⁴⁾; obwohl, wie es scheint, aus der Feder von *Finnur Magnússon* geflossen, verräth aber auch sie nicht die mindeste Bekanntschaft mit dem Aufsatze *Baldvin's*. Die Veränderungen, welche die Annahme des Christenthumes an den Gesetzen *Ulfjót's* nöthig machten, sollen nach dem Verfasser die Ausarbeitung eines neuen Gesetzbuches durch eine im Jahre 1117 niedergesetzte Commission veranlaßt haben. Ein ausführlicher Theil von diesem,

die Fortbildung des Rechts vergl. auch S. 32—37; über den Einfluß anderer Factoren, wie etwa der Autonomie engerer Kreise, bann der Jurisprudenz und Praxis, S. 51—55.

83) *Ebenda* S. 98—100. 84) *Ebenda* S. 100—103; vergl. oben S. 31. Anm. 62a. 85) *Ebenda* S. 103—110. 86) *Ebenda* S. 111. 87) Ich erinnere hier nur daran, daß *Baldvin* es war, der zuerst auf das „heute,“ „morgen“ u. dgl. im *Pingskapáß* aufmerksam machte, daß er nahe genug daran war zu erkennen, daß unter der einmal angeführten *uppsaga* die *Hafliðaskrá* verborgen liege, u. dgl. m. Vergl. oben S. 50. Anm. 45 und S. 55. Anm. 75.

88) Von teutschen Schriftstellern hat, so viel ich sehe, nur *Wilda*, als er sein Strafrecht, und *Michelsen*, als er seine *Genesis der Jury* schrieb, von derselben Kenntniß gehabt, beide aber haben die Arbeit wol nicht gehörig gewürdigt. Mir selber war sie, als ich die oben berührten Aufsätze in die kritische Ueberschau lieferte, noch unzugänglich gewesen. 89) *Commentatio de jure ecclesiarum in Islandia ante et post reformationem* (Havniae 1844). 90) a. a. D. S. 8; dann S. 85. 91) a. a. D. S. 48. 92) a. a. D. S. 4—5. 93) a. a. D. S. 34—36, zumal Num. 40; ein solcher weiterer Zusatz wird auf S. 41. Anm. 52 bemerkt gemacht. 94) Grönlands historiske Mindesmærker III. (1845) S. 429—430.

Víglóði nämlich sei neben manchen anderen Gesetzesbestimmungen bereits am Allþinge des Jahres 1118 angenommen worden; andere Abtheilungen des Gesetzbuches hätten im nächstfolgenden Jahre Gesetzeskraft erlangt und so wol von Jahr zu Jahr fort bis in das Jahr 1122, in welchem das Christenrecht angenommen worden sei. Trotz dieses angeblichen Zusammenhanges zwischen der Entstehung des Christenrechtes und der Arbeit Bergþór's, für welchen der Verfasser natürlich jeden quellenmäßigen Beweis schuldig bleibt, will übrigens dennoch das weltliche Gesetz von dem geistlichen geschieden werden, und nur jenes erstere soll die „eigentliche“ Graugans bilden; auch hier also das Festhalten an der alten Ueberlieferung, wenigstens in Bezug auf den Umfang dessen, was mit dem Namen der Graugans bezeichnet werden will. Eine umfassende, einlässliche und selbständige Erörterung unserer Frage hat dagegen wieder Vilhjálmur Finsen gegeben in den Vorbemerkungen zu einem das Familienrecht der Graugans behandelnden Aufsatze (1849)⁹⁵). Der Verfasser, der sich nicht nur mit Schlegel's und Baldvin's, sondern auch mit Dahlmann's und Michelsen's einschlägigen Arbeiten genau bekannt zeigt, ja selbst das Erbrecht von Gans nicht unberücksichtigt gelassen hat, knüpft seine Untersuchungen der Natur der Sache nach an die seiner Vorgänger an, jedoch nicht ohne in mancher Beziehung zu selbständigen Ergebnissen zu gelangen. Mit voller Bestimmtheit statuirt er drei Stadien für die ältere isländische Rechtsgeschichte, deren erstes die Úlfljótslög, deren zweites die Arbeiten des Bergþórr und Haflíði, deren drittes endlich die Gesetzbücher der norwegischen Könige aus dem Ende des 13. Jahrh. bezeichnen⁹⁶); zwischen jener ersten und der zweiten Legislation sowol als zwischen der zweiten und dritten seien zwar mancherlei mehr oder minder erhebliche Einzelgesetze erlassen worden, aber keine tiefer eingreifenden Veränderungen in der Rechtsverfassung überhaupt erfolgt, und insbesondere sei man nicht befugt, dem Gesetzsprecher Gudmundur Þorgeirsson eine hervorragende Wirksamkeit für die Entwicklung des isländischen Rechtes zuzuschreiben. Weiterhin erklärt sich der Verfasser gegen die weitgehenden Folgerungen, welche Baldvin aus der Verbindung hatte ziehen wollen, welche zwischen den Úlfljótslög und den älteren norwegischen Gulapingslög bestanden hatte⁹⁷); er macht mit vollem Rechte darauf aufmerksam, daß schon von Anfang an das Rechtsleben der Insel ein so frisches und mit Organen selbständiger Fortentwicklung so reich ausgestattetes gewesen sei, daß, wenn auch etwa ein engerer Zusammenhang der ältesten Gesetze mit dem norwegischen Rechte vorgelegen haben sollte, doch jedenfalls schon sehr früh und lange vor den Arbeiten Bergþór's ein eigenthümliches nationales Gepräge dem isländischen Rechte aufgeprägt sein mußte. Auch die andere Frage wird be-

sprochen, wiefern der Gesetzesarbeit Bergþór's nur der Charakter einer Reformation der Úlfljótslög oder aber eine selbständigere Bedeutung zuzuerkennen sei⁹⁸); dieselbe wird nach dem eben Bemerkten dahin entschieden, daß zwar bei dem vermuthlich nur geringen Umfange jener ältesten Satzungen und der kräftigen Entwicklung, welche die Rechtsverfassung während der in Mitte liegenden zwei Jahrhunderte erfahren hatte, der Abstand zwischen ihnen und dem Erzeugnisse Bergþór's groß genug gewesen sein müsse, aber doch das letztere minder als eine neue legislative Schöpfung, als vielmehr als eine bloße Aufzeichnung des ohnehin schon geltenden Rechtes aus der Erinnerung zu betrachten sei, worauf der Wortlaut der Quellen sowol als die Kürze der Zeit hinweisen soll, innerhalb deren das Commissionswerk vollendet wurde. Endlich erörtert der Verfasser auch noch die letzte und schwierigste Frage, in welchem Verhältnisse „die uns überlieferten Recensionen, die wir unter dem Namen der Grágás zusammenfassen,“ zu der Recension des Haflíði stehen⁹⁹). Die Gründe, aus welchen Schlegel hatte schließen wollen, daß unsere Graugans nicht ein reines Gesetzbuch, sondern ein Gemisch aus einem Gesetzbuche und einem Rechtsbuche sei, werden zu widerlegen gesucht¹). Aus den öfteren Wiederholungen, dann den mehrfachen Referenzen, welche in der Quelle sich finden, soll nur folgen, daß unsere Texte nicht die Haflíðaskrá selbst oder eine wörtliche Abschrift derselben seien, aber Nichts weiter. Verweisungen auf andere Rechtsammlungen als diejenigen, welche wir noch besitzen, will der Verfasser in unseren Texten gar nicht finden, vielmehr sollen Ausdrücke wie: það er mælt í lögum u. dergl. nur die allgemeine Bezugnahme auf gesetzliches Recht enthalten, die einmal angeführte uppsaga aber soll ein Abschnitt sein, der eben in unseren beiden Texten fehle, wie etwa baugatal in der St., und der wol das Recht der öffentlichen Verkündigungen enthalten habe. Auch dem Umstande soll kein Gewicht zukommen, daß hin und wieder auf fremdes Recht oder auf älteres Bezug genommen werde; letzteres komme auch in anderen skandinavischen Rechten vor, die man darum doch nicht als ein Gemisch von Gesetz- und Rechtsbüchern ansehen wolle²), und Ersteres finde nur an Stellen statt, die auch aus anderen Gründen schon auf fremden Ursprung hinviesen (?). Eine Verschiedenheit des Tones in den verschiedenen Theilen der Quelle, eine bald alterthümlichere, bald modernere Färbung derselben beweise Nichts, da ja dergleichen bereits aus der Verbindung älterer mit neueren Gesetzen sich erkläre; von einer Haltung der Darstellung aber, welche in einzelnen Stücken Erzeugnisse einer wissenschaftlichen Jurisprudenz erkennen lasse, will der Verfasser

98) a. a. D. S. 177—178, dann S. 190. 99) a. a. D. S. 190; vergl. S. 178.

95) Fremstilling af den Islandske Familieret efter Grágás, in den Annaler for Nordisk Oldkyndighed; hierher gehört S. 150—203 des Jahrganges 1849. 96) a. a. D. S. 174—176; die Járnsíða, beiläufig bemerkt, wird dabei vom Verfasser noch als ein Gesetz König Hákon's betrachtet, S. 152. Anm. 1. 97) a. a. D. S. 177 und S. 186—189.

1) a. a. D. S. 178—182 und S. 190—194. 2) Es wurde oben S. 53. Anm. 72 bereits bemerkt, daß allerdings auch die Bedeutung und Entstehung der norwegischen und schwedischen Provinzialrechte erst noch einer besonderen Untersuchung bedürfe, die wol herausstellen würde, daß auch sie als Gesetzbücher nicht zu betrachten seien.

schon gar Nichts wissen, und er hält hiernach, zumal da auch die geschichtlichen Quellen keinen Juristen nennen, welchem man die von Schlegel behauptete Bearbeitung zuschreiben könnte, an der Behauptung fest, daß die Graugans ganz und ungemischt ein Gesetzbuch sei. Damit scheint nun auf den ersten Blick den Ergebnissen Schlegel's und seiner nächsten Nachfolger gegenüber ein bedenklicher Rückschritt gethan zu sein; der weitere Verlauf der Darstellung zeigt indessen, daß die Abweichung des Verfassers von jenen doch keine so sehr principielle ist. Es legt derselbe nämlich darauf Gewicht, daß oft genug eine und dieselbe Bestimmung nicht nur in unseren beiden Haupthandschriften in verschiedener Wortfassung und verschiedenem Maße der Ausführlichkeit vorkomme, sondern sogar an verschiedenen Stellen einer und derselben Handschrift; daß die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Bestimmungen in den Handschriften gebracht werden, eine ganz verschiedene sei; daß Ungleichheiten des Styles auf verschiedene Verfasser hinzudeuten scheinen und eine gewisse Breite der Darstellung, sowie das Vermeiden sprichwörtlicher Redensarten den Vortrag der Graugans von dem aller anderen nordischen Rechtsquellen unterscheide, daß endlich oft genug sogar in jeder einzelnen Handschrift ältere und neuere Rechtsvorschriften neben einander stehen, die doch unmöglich zu gleicher Zeit in Geltung sein konnten⁵⁾. Den Schlüssel zur Erklärung aller dieser Schwierigkeiten sucht er sodann in einer richtigen Auslegung der schon so vielfach in Bezug genommenen Stelle des Lögrættupáttur⁶⁾. Er folgert aus ihr mit vollem Rechte, daß neben den Gesetzeshandschriften der Bischöfe auch noch andere umliefen, an welche man sich im praktischen Leben sogar zunächst allein zu halten pflegte, und daß selbst die bischöflichen Handschriften wieder unter sich ungleich in der Wortfassung und dem Maße der Ausführlichkeit, also verschiedene Bearbeitungen der gemeinsam zu Grunde liegenden Gesetze waren; auf solche Bearbeitungen soll es denn auch gehen, wenn gelegentlich einmal in unseren Texten auf ältere lögbækur verwiesen werde. Andererseits soll eine officiële Ergänzung der älteren Gesetzeshandschriften durch Einschaltung der neueren Gesetze nicht stattgefunden haben und sogar eine officiële schriftliche Redaction solcher Novellen sei nicht üblich gewesen; sowol die Aufzeichnung der neu entstehenden Gesetze als deren Einfügung an den passenden Orten des älteren Gesetzbuches sei demnach lediglich der Privatthätigkeit überlassen geblieben, und hieraus erkläre sich jene Verschiedenheit der Handschriften, wie solche in jener Stelle bereits vorausgesetzt werde und uns noch heutigen Tages entgegentrete, hinsichtlich der Anordnung des Stoffes sowol als der Art der Darstellung. Der Gesetzesprecher zunächst habe Behufs seiner am Alldinge zu haltenden Rechtsvorträge derartig vervollständigte Handschriften sich anlegen müssen, und von ihm rühre dann auch die persönliche Färbung des Vortrages, der Gebrauch der Worte „heute,“ „morgen,“ „hier,“ für bestimmte Tage und Orte her; aber auch andere Leute mochten ein

ähnliches Interesse haben, und dann Handschriften entstehen, welche, weil nur zum Nachschlagen, nicht zum Vorlesen bestimmt, Alles weglassen oder durch eine bloße Referenz andeuten konnten, was der Besitzer etwa bereits in einem anderen Codex geschrieben besaß. Das Streben nach möglichster Vollständigkeit verbunden mit einem gewissen Mangel an Consequenz habe dann auch wol dazu geführt, ältere und neuere Gesetze, ja selbst verschiedene Bearbeitungen eines und desselben Gesetzes neben einander aufzunehmen, und wie weit der Verfasser durch solche neuere Zuthaten den ursprünglichen Bestand der Hasklaskrá sich geändert denkt, zeigt sich recht deutlich darin, daß er ohne Anstand das Christenrecht als einen Theil der Graugans betrachtet⁷⁾. In der K. findet der Verfasser dabei, mit Schlegel und Baldwin übereinstimmend, im Ganzen den älteren Text, doch so, daß hin und wieder auch die St. einmal, älteren Vorlagen folgend, jener vorgehen möge; mit vollem Rechte macht er ferner auf die bis dahin übersehenen Bruchstücke anderweitiger Bearbeitungen aufmerksam, welche noch handschriftlich erhalten sind, und welche der K. sowol als der St. gegenüber immerhin noch ein mehr oder minder selbständiges Gepräge zeigen⁸⁾. Man sieht, wenn der Verfasser unserer Quelle den Charakter eines ungemischten Gesetzbuches zu vindiciren sucht, so ist seine Meinung dabei doch nicht die, daß in derselben ein zu bestimmter Zeit in officieller Weise erlassener einheitlicher Codex verstanden werden soll; er will vielmehr nur behaupten, daß in unseren Texten, deren Unabhängigkeit von einander er zugibt, und bezüglich deren er auch anerkennt, daß sie ihrer formellen Gestaltung nach lediglich Erzeugnisse des Privatfleißes seien, lediglich gesetzliches Material zusammenggetragen sei, mit Ausschluß aller und jeder sonstigen Zuthat⁹⁾. So gefaßt, bezeichnet dann freilich seine Ansicht immerhin noch auf der einen Seite einen Rückschritt, auf der anderen Seite liegt in ihr aber auch nicht minder entschieden ein Fortschritt zu einer richtigeren Würdigung unserer Quelle vor. Unrichtig freilich ist es, wenn der Verfasser unsere Texte durchaus nur aus gesetzlichem Materiale zusammengesetzt sein lassen will, und es ist kaum begreiflich, wie er, der doch so lebendig das frische Rechtsleben schildert, welches während der besseren Zeiten des Freistaates auf der Insel herrschte¹⁰⁾, dazu kommen konnte, dem Gewohnheitsrechte, den Statuten der einzelnen Bezirke und Gemeinden, den kirchlichen Erlassen, endlich der Jurisprudenz, die den Stolz so manches angesehenen Mannes ausmachte, jeden Einfluß auf die Gestaltung einer so umfassenden Rechtsammlung abzustreiten. Aber recht sehr richtig ist es gethan, wenn der Ansicht Schlegel's gegenüber scharf betont wird, daß unsere Texte mehr das Product des Sammlerfleißes, als selbständiger geistiger Arbeit,

3) a. a. D. S. 194—196.

4) a. a. D. S. 197—201.

5) a. a. D. S. 152. Anm. 1. 6) a. a. D. S. 201—203.

7) a. a. D. S. 194. Anm. 2 ist dies am deutlichsten ausgesprochen; die Worte lauten: „Da ingen autentist Udarbeidelse i skriftlig Form samst Sted af Loven, er det en Selvfølge, at vi her ifte just mène en Lovbog i den moderne Betydning, men ifkun en Samling af de ved de offentlige Myndigheder vedtagne Love.“ 8) a. a. D. S. 183—186.

daß sie vorwiegend Compilationen und nicht Rechtscommentare seien. Darüber, wie unsere Texte zu dem wunderlichen Namen der Graugans gekommen seien, spricht der Verfasser sich gar nicht aus.

Auf so manche andere isländische Schriftsteller eingezugehen, die etwa noch gelegentlich die Graugans angeführt und über deren Bedeutung sich halbwegs ausgesprochen haben, kann nicht unsere Aufgabe sein; doch muß schließlich noch eines Mannes gedacht werden, der, unter den jetzt Lebenden der erste Kenner der Geschichte und Verfassung seiner Heimath, freilich auch nur gelegentlich über unsere Quelle sich ausgesprochen hat, nämlich des trefflichen Archivars Jón Sigurðsson. Oft genug bezeichnet dieser in seiner isländischen Urkundensammlung die *Konungsbók* als eine Handschrift der Graugans⁹⁾, oder die *Staðarhólsbók* als eine andere¹⁰⁾, oder beide Membranen zusammen als die beiden ältesten und Haupthandschriften dieser Quelle¹¹⁾; aber damit will keineswegs gesagt sein, daß der Verfasser den Text beider Handschriften als identisch und als bloße Reproduction eines und desselben Gesetzbuches ansehe, vielmehr ist offenbar die Bezeichnung hier lediglich a potiori hergenommen, von dem also, was dem Verfasser als der Hauptinhalt jener Handschriften gilt. Sehr bestimmt spricht er zunächst seine Ansicht über die K. aus¹²⁾. Er berichtet, wie in dieser das alte Christenrecht voranstehet, durch eine Schlußformel fest begrenzt; wie dann die Novelle von 1217 und das Stück über die Jahresrechnung folgen und an diese wieder „der Abschnitt von der Dingordnung und viele andere Abschnitte aus der Graugans“ sich anschließen; wie dann wieder eine Reihe kleinerer Abschnitte folgt, darunter die Stücke über das Recht der Isländer in Norwegen und über das Recht des norwegischen Königs auf Island, sowie das Zehntgesetz; endlich wie dann eine Anzahl kirchenrechtlicher Bestimmungen den Schluß bilden. „Aus dieser Reihenfolge,“ meint der Verfasser, „ist leicht zu ersehen, daß diese Handschrift bestimmt war, eine Art Gesetzesammlung zu bilden, und nicht eine bloße Abschrift der Graugans allein. In Bezug auf die Graugans ist sie bestimmt andere Handschriften zu ergänzen,“ und sollen hierauf sowohl die öfter vorkommenden bloßen Referenzen deuten, als auch „die Stücke, welche hinter den Abschnitten aus der Graugans nachfolgen, und welche wahrscheinlich eine Sammlung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen, Verträge und Urkunden sind, die man nach und nach zusammengebracht hat, um die Gesetze zu ändern oder zu vermehren.“ Das Zehntrecht zumal, welches hier vom Christenrechte getrennt vorkommt, scheint dem Verfasser hier in seiner ursprünglichen Gestalt vorzuliegen und aus einer gesonderten Handschrift von dem Abschreiber geschöpft zu sein: „unter Andern spricht hierfür auch das, daß einige Bestimmungen im Christenrechte und im Zehntgesetze gleichen Inhaltes sind, und dies würde wol vermieden worden sein, wenn Alles,

was in dieser Handschrift steht, ein einziges Gesetz hätte ausmachen sollen.“ Also nur ein Theil des Inhaltes der K. soll die Graugans sein und zwar wird ihr hier sowol als an manchen anderen Stellen zunächst das Christenrecht und das Zehntrecht entgegengesetzt¹³⁾; auf der anderen Seite aber werden Abschnitte wie der Þingskapapáttur¹⁴⁾ oder das Baugatal¹⁵⁾, welche nur in der K. sich finden, unbedenklich als zur Graugans gehörig behandelt und es will demnach auch nicht etwa die St., welche ohnehin Christenrecht und Zehntrecht gleichfalls enthält, als die Graugans *zat* *íðozhr* angesehen werden, vielmehr wird unter dieser Bezeichnung offenbar dem älteren isländischen Sprachgebrauche folgend nur das weltliche Recht im Gegensatz zum geistlichen verstanden. Aber wenn der Verfasser auf der einen Seite sich darüber völlig klar ist, daß das geistliche Recht in späterer Zeit mehrfache Zusätze erfahren hat, und uns demnach in keiner unserer Handschriften in seiner ursprünglichen Gestalt unverändert vorliegt¹⁶⁾, so nimmt er andererseits auch nicht minder an, daß das weltliche Recht in ähnlicher Weise umgestaltet worden sei, und setzt demnach auch innerhalb des weltlichen Rechtes wieder die eigentliche Graugans denjenigen Bestimmungen gegenüber, welche ohne zu ihr zu gehören, doch in unsere Handschriften Aufnahme gefunden haben. So wird von dem Stücke „um fjárlag manna,“ welches in K. §. 246 steht, gesagt, es sei „eine Urkunde für sich und nicht ein Capitel aus der Graugans“¹⁷⁾ und setzt der Verfasser dessen Entstehung etwa in das Jahr 1100; das Stück „um silfrgang,“ welches ebenda, §. 245, steht, soll „weder eine gesetzliche Bestimmung, noch auch eine Urkunde oder ein Vertrag sein, vielmehr eine Art Aufzeichnung oder geschichtliche Notiz, wie solche oft in alten Büchern sich eingeschrieben finden,“ und wol noch etwas älter; diese Stücke sowol als die beiden von dem Rechte der Isländer in Norwegen und des norwegischen Königs in Island handelnden, sammt noch ein Paar weiteren, die auch wol schon anderwärts „in verschiedenen Abschnitten der Graugans selbst“ eingestellt seien, sollen ebenso wie das sich unmittelbar anschließende Zehntgesetz insgesammt dem 11. Jahrh. angehören und als isolirte Bestimmungen hier aneinandergereiht sein, wie es denn vordem auf Island gebräuchlich gewesen sei, neuere Gesetze nicht nur, sondern auch allerhand sonstige auf das Recht bezügliche Urkunden zu sammeln und den Gesetzbüchern anzuhängen, oder auch in sie selbst einzuschalten. So wird ferner bemerkt¹⁸⁾, daß das um das Jahr 1200 erlassene Gesetz über das Ellenmaß in der Belgsdalsbók an das Christenrecht angehängt, in der Staðarhólsbók aber, durch neuere Satzungen erweitert, in den Kaupabálkur eingestellt sich finde; dabei dürfe man sich durch diese Locirung nicht beirren lassen, vielmehr zeige sie deutlich, „wie oft in den Handschriften Dinge durch einander

9) Diplom. Island. I. S. 54. 64. 314. 390. 10) Ebenda S. 308. 391. 11) Ebenda S. 164. Anm. 1. S. 373. 376; vergl. auch S. 163. 12) Ebenda S. 73—74.

13) Vergl. ebenda S. 86 und S. 99. Anm.; S. 164. 308. 376. 14) S. B. S. 162. S. 386. Anm., ebenda. 15) Ebenda S. 383. 16) Ebenda S. 75. 87. 374. 17) Ebenda S. 163—164. 18) Ebenda S. 308.

gemischt sind, die eigentlich einander gar Nichts angehen und daß man zumal am Ende der Abschnitte oder Capitel in den Handschriften von Gesetzbüchern Zusätze und neuere Gesetze zu erwarten habe." Während die Verschiedenheit der Locirung zeige, daß es sich hier nicht um einen festen Bestandtheil des Gesetzbuches handle, ergebe sich auch aus dem Inhalte der Bestimmung, daß diese weder zum Christenrecht noch zur Graugans ursprünglich gehört haben könne. Endlich glaubt der Verfasser auch aus der verschiedenen Weise, wie die Novelle von 1217 in unsere beiden Haupthandschriften eingestellt worden ist, recht deutlich erkennen zu können, „wie die Leute vordem nach und nach ihre Gesetzbücher umzuändern pflegten, sowie sich die Gesetze selbst veränderten“¹⁹⁾; er meint geradezu, aus diesem Beispiele könne man deutlich ersehen, „wie die Handschriften der Graugans sich gebildet haben, die wir jetzt besitzen“²⁰⁾, und das „Zusammenschmelzen“ neuerer Bestimmungen mit dem Gesetzbuche in der St., während solche in der K. selbständig neben diesem eingestellt seien, hält er für „merkwürdig und bezeichnend, um die Handschriften der Graugans zu charakterisiren“²¹⁾. Hiernach ist klar, daß Jón Sigurðsson unter der eigentlichen Graugans die Codification Bergþór's aus den Jahren 1117—1118 versteht, weshalb er denn auch wiederholt von der Zeit sprechen kann, da die Graugans das geltende Gesetzbuch im Lande war²²⁾; er ist also in soweit mit der oben von uns ertörten Ansicht einverstanden, als auch er in der Hálidaskrá zwar den Kern der uns vorliegenden Texte erkennt, aber neben jener so viele neuere Stücke der verschiedensten Art benützt, und deren Benützung in so roher und mechanischer Weise gehandhabt annimmt, daß unseren Handschriften keine andere Bezeichnung als die bloßer Compilationen zuerkannt werden kann. Darüber, ob er in der Arbeit Bergþór's eine geschlossene Gesetzgebung oder nur eine officiële Redaction der einzelnen wichtigeren Theile der uppsaga erblicke, spricht sich der Verfasser nicht aus, und ebenso wenig darüber, wie jene Arbeit zu dem Namen der Graugans gekommen sei, den er ihr beilegt; doch macht er gelegentlich bereits darauf aufmerksam, wie man im 17. Jahrh. auf Island das isländische und norwegische Recht zusammenwarf und in der Zeit des Freistaates der Insel durch den heiligen Olaf Gesetze geben ließ²³⁾, und an einem anderen Orte spricht er geradezu die Vermuthung aus, daß die isländische Rechtsquelle gerade jenem Mißverständnisse den Namen der Graugans verdanke, indem man sie mit jenem thronheimischen Rechte dieses Namens, welches man dem heiligen Olaf oder Magnus dem Guten zugeschrieben habe, für identisch gehalten habe²⁴⁾. Wenn der Verfasser

hiernach diesen Namen erst im 16. oder 17. Jahrh. und nur durch ein derartiges Mißverständniß entstanden glaubt, so ist klar, daß solcher auch nach seiner Annahme ursprünglich nur die uns vorliegenden Texte, nicht die Arbeit Bergþór's bezeichnet haben muß, von welcher letzteren man damals noch so gut wie Nichts wußte, und die man damals jedenfalls mit unseren Texten noch in keinerlei Zusammenhang brachte; wenn also nichtsdestoweniger der Name der Graugans auf die Hálidaskrá beschränkt wird, kann dabei offenbar die Meinung nur die sein, denselben in der neuerdings auf Island einmal üblich gewordenen Bedeutung fortzubrauchen, wiewol der Verfasser sich darüber völlig klar ist, daß dieser Gebrauch streng genommen ein ungerechtfertigter sei. Auch in dieser Beziehung also steht der Verfasser wesentlich auf demselben Standpunkte, von welchem in der obigen Auseinandersetzung ausgegangen wurde, und liegt hierin keine geringe Gewähr für die Richtigkeit und Stichhaltigkeit der vermittelt derselben gewonnenen Ergebnisse.

(Konrad Maurer.)

GRAAL (oder Gral), der heilige. Sagenkreis des heiligen Grals. — Der heilige Gral, den romantischen Dichtern des Mittelalters ein Symbol christlichen Heilthums, ist ebenso, wie der König Artus und Zauberer Merlin an fünf Jahrhunderte lang Kern und Mittelpunkt eines ausgedehnten Dichtungskreises gewesen, woran die Ritterwelt sich erbaut, und durch dessen Bearbeitung die Dichter sich glaubten die Seligkeit verdienen zu können. Er unterscheidet sich aber in sofern wesentlich von den Sagenkreisen des britischen Artus, der fränkischen Karlsage und der deutschen Heldenage, als ihm nicht, wie diesen, historische Personen und Ereignisse im ersten Ursprunge zum Grunde lagen, solche wenigstens bis jetzt im entferntesten nicht ermittelt sind, sondern daß ein tiefer frommer Gedanke der fruchtbare Keim ward, der durch Dichter auf Dichter, von Land zu Land und von Jahrhundert zu Jahrhundert verpflanzt und sinnig gepflegt, endlich einen Inhalt gewann, den zwar als ausgebildete Geschichte eines heiligen Gefäßes die Dichter der Nachwelt zu überliefern trachteten, der gleichwol aber bezeugt, wie dieses Gefäß seine Bedeutung nur in dem Ringen eines fromm-christlichen Geistes fand, die unerforschlichen Geheimnisse des Glaubens, die Wunder, die das Christenthum in aller Welt gewirkt, und die segensreichen Lehren des neuen Bundes zu ergründen, in Symbolen anschaulich zu machen und an die poetischen und historischen Traditionen im Geiste des christlichen Ritterthums anzuknüpfen. Schwierig jedoch ist es, die

bókméntafélags, 1857—1858. S. XIV—XV: Brot úr handriti af Grágas, sem hér er eignuð Ólafi helga einsog opt í ritum frá 17^{du} öld, svo að líklegt er jafnvel, að nafn þetta á hinni íslenzku lögbók sé komið upp útúr þessum misskilningi: að menn hafa haldið að hin forna lögbók friveldis Íslendinga væri sama og hin fornu Þrændalög, sem eignuð voru Ólafi helga eða Magnúsi góða, og kölluð Grágas (Sverris s. 117. cap.). Jā erinnere daran, daß die bisher erschienenen drei Hefte des Diplomatarium Islandicum den Jahren 1857—1862 angehören; die hier und dort niedergelegten Ansichten des Verfassers sind also als gleichzeitig ausgesprochen zu betrachten.

19) Ebenba S. 374. 20) Ebenba S. 376. 21) Ebenba S. 379. 22) Ebenba S. 414 u. 415. Daß der Verfasser insbesondere auch von einer durchgreifenden Gesetzesrevision Nichts wissen will, wie solche von Manchen dem Guðmundur Þorgeirsson zugeschrieben wurde, ergibt sich aus der Art, wie er dessen legislatorische Wirksamkeit in seinem Lögsögumannaatal og lögmanna S. 23 bespricht. 23) Diplom. I. S. 76. Anm. 1. 24) Skýrslur og reikningar hins íslenzka

